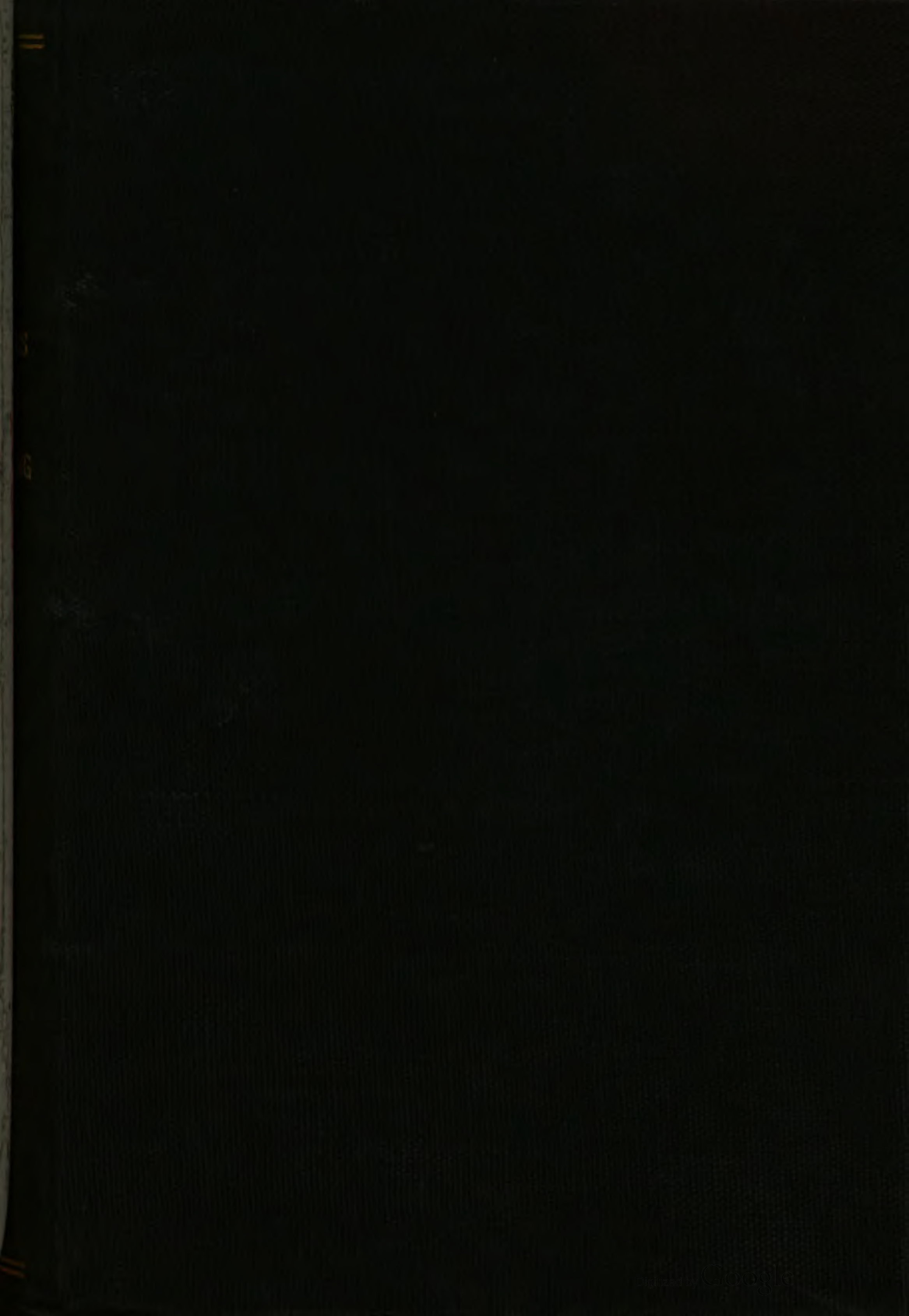


Schmollers Jahrbuch

für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

41. Jahrgang,

herausgegeben von

Gustav Schmoller

• Drittes Heft •





Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1917

Das nächste Heft wird voraussichtlich folgende Aufsätze enthalten:

Autorität und Prestige. Von Alfred Vierkandt. — Thesen über einige Grundfragen der Sozialwissenschaft. Von Georg Jäger. — Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Geschehens. Von Albert Haas. — Die sozialpolitischen Wandlungen von John Stuart Mill. Von Frieda Gotthelft. — Industrielle Entwicklung und politische Tendenzen im Königreich Polen. Von Edward Rose. — Gewerbliches Schulwesen in Belgien. Von Hans Bessel. — Entwürfe zur staatlichen Regelung der Elektrizitätsversorgung. Von A. Heiß. — Die Schwankungen in der Kaufkraft des Geldes und in den Kosten der Lebenshaltung. Von A. Zeiler. — Die Bevölkerung Syriens und ihre Berufsgliederung. Von Leon Schulman. — Djawid Beys Kriegsfinanzpolitik. Von A. J. Sußnitzki. — Ressentiment, Kapitalismus und Bourgeoisie. Von Leopold v. Wiese.

Schmollers Jahrbuch
für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche

41. Jahrgang,
herausgegeben von
Gustav Schmoller

Drittes Heft





München · Verlag von Duncker & Humblot
1917



Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.



Inhaltsverzeichnis

I. Aufsätze

II. Besprechungen

Am 27. Juni verschied

Seine Exzellenz

Wirklicher Geheimer Rat

Prof. Dr. Gustav v. Schmoller,

der dieses Jahrbuch 36 Jahre herausgab.



Eines der nächsten Hefte
des Jahrbuchs wird einen ausführlichen
Nachruf bringen.

Wäre der Parlamentarismus für Deutschland oder Preußen richtig?

Von Gustav Schmoller

Das englische System parlamentarischer Regierung ist im 17. Jahrhundert durch die Mißbräuche der Stuarts, ihrer Versuche einer katholischen Restauration und die Revolutionen von 1640—50, 1660 und 1688 entstanden. Die Unfähigkeit der Stuarts als Regenten und als Nachfolger der Tudors war zu groß; sie nahmen heimlich große Pensionen vom französischen Könige, dem Erbfeinde Englands, bedrohten die ganze englische Verfassung. Die royalistische Partei und die presbyterianische Mittelpartei des Parlaments einigten sich 1688 zu ihrem Sturze. Spätere Könige versuchten wohl wieder, Ministerien aus den verschiedenen Parteien des Unterhauses zu bilden; es ging nicht. Wohl aber bildete sich die Sitte, daß die beiden Parteien in der Regierung miteinander abwechselten. Und dieses System hat sich im 18. Jahrhundert unter den hannöverschen Königen befestigt und im 19. unter der 50jährigen Regierung einer Frau, die keine eigenen politischen Ziele hatte, dauernd eingelebt. Es hat im 18. und 19. Jahrhundert England große führende Minister und Staatsmänner, zunehmende Macht und ungeheuer wachsenden Reichtum, eine Reihe wichtiger innerer Reformen gebracht. Die großen Schattenseiten, die das System bei allen Vorzügen hat, die ich im letzten Hefte meines Jahrbuchs an der Hand der vortrefflichen Schrift von Tönnies über den englischen und den deutschen Staat (1917) besprach, sind im großen und ganzen in den liberalen Parteilagern der übrigen Staaten ziemlich unbekannt. Es ist daher wohl begreiflich, daß man das System auch in anderen Ländern nachzuahmen vorschlug, obwohl da, wo es am nächsten lag, in den befreiten Vereinigten Staaten, die großen Begründer der Verfassung es in weiser Absicht durch die verfassungsmäßige Stellung des Präsidenten und seiner Minister ausschlossen. In Frankreich, Spanien und Italien, in Belgien und Holland, in den selbständigen englischen Kolonien, vollends in den skandinavischen und Balkanstaaten haben die Versuche der Nachahmung nicht aufgehört, aber

in England, zumal da, wo eine Vielheit der parlamentarischen Parteien, wie auch in Deutschland, vorhanden ist.

Es erscheint daher wohl am Platze heute, da die Hoffnung auf große Verfassungsreformen und politische Fortschritte auch in Deutschland und Österreich hochgespannt sind, da man vielfach auch auf eine solche Nachahmung rechnet, an die Voraussetzungen zu erinnern, unter denen die parlamentarische Regierung in England relativ günstig gewirkt hat.

England hatte unter den Tudors unter Einvernehmen mit dem Hause der Gemeinen eine große Zeit monarchischer Reformen erlebt; die Förderung der Selbstverwaltung, ein gewisser Schutz der unteren Klassen, siegreiche Kriege, Handelsförderung, aber zugleich Steuerbewilligung des Parlaments, dessen Kontrolle der Staatsverwaltung, Durchführung der Reformation waren die großen Ziele der Tudorzeit gewesen. Die besitzenden Klassen in Stadt und Land waren emporgekommen; sie beherrschten die Selbstverwaltung durch die unbezahlten örtlichen Ehrenämter, das Haus der Gemeinen durch die Wahlen aus denselben gesellschaftlichen Kreisen. Die zwei ausschlaggebenden Parteien Englands im 17. Jahrhundert waren die royalistische und die presbyterianische. Die erstere umfaßte den hohen ländlichen Adel und die ländliche Ritterschaft, die Gentry. Die Presbyterianer rekrutierten sich aus den höheren Klassen der Städte, hauptsächlich den Handelsherren, die im 16. und 17. Jahrhundert sehr reich geworden waren. Ein Teil von ihnen hatte die Gelegenheit benutzt, Landgüter zu kaufen, wozu die Verarmung mancher Adligen Gelegenheit bot. Die Royalisten proklamierten in erster Linie Königstreue, no resistance. Die Presbyterianer schreckten vor einem Widerstand gegen die Krone nicht zurück. Neben diesen beiden Parteien hatte die Erhebung gegen Karl I., die Revolution, die Armee Cromwells auch eine republikanische Partei geschaffen. Aber sie hat nicht dauernd sich behauptet. Sie verschwand mit dem Commonwealth Cromwells wieder. Dieser war unfähig gewesen, viel an der inneren Struktur Englands zu ändern, weil ihm in Stadt und Land die Selbstverwaltungsorgane starken aktiven und passiven Widerstand leisteten. Und die Selbstverwaltung lag in den Händen derselben Royalisten und Presbyterianer, welche die Parlamente beherrschten.

Bei aller Verschiedenheit der Royalisten und Presbyterianer war doch der Grundcharakter der gesellschaftlichen Kreise beider Parteien nicht ohne Berührung und Ähnlichkeit, wie sie auch fähig waren,

sie sind keineswegs durchaus geglückt; sie haben in dem Maße mehr Unheil angerichtet, als die politischen, sozialen und sonstigen Voraussetzungen des Verfassungslebens ganz andere waren und sind als in den großen Schicksalswendungen der englischen Verfassungsgeschichte zusammenzuwirken und sich in ihren gemeinsamen aristokratischen Interessen zu finden. Als Jakob II. sich durch seine Politik ganz unmöglich gemacht hatte, und die Presbyterianer ihren Widerstand bis zu Absetzungstendenzen steigerten, da weigerten die Royalisten sich nicht, die Hand dazu zu bieten. In jenen Tagen entstanden, nachdem man vorher die Royalisten als Kavaliere, die Presbyterianer als Rundköpfe bezeichnet hatte, die Spitznamen Tories für die Royalisten und Whigs für die Presbyterianer, jener für die mehr ländlichen und dieser für die mehr städtischen Teile der Aristokratie. Und es setzte sich der Gebrauch fest, daß die beiden Parteien, als die natürlichen Ausdrücke der zwei gleichberechtigten Seiten des Staatslebens, miteinander in der Regierung wechselten.

Als dann Wilhelm von Oranien und nochmals Georg III. wieder Ministerien über den Parteien bilden wollten, hielten doch Tories und Whigs zusammen gegen diese Versuche. Soweit Schwierigkeiten der Regierung im 18. Jahrhundert eintraten, beschritten der whigistische Minister Walpoole und viele seiner Nachfolger den Weg der Bestechung, die von 1700—1835 ein unschönes, aber ein unentbehrliches Mittel der parlamentarischen Regierung wurde. Die zweifelhaften Parlamentsmitglieder fanden beim ministeriellen Diner die nötige Zahl Goldstücke unter ihrem Couvert. Oder es kaufte die eine oder andere Partei so viel verrottete Wahlflecken, um ihre Majorität zu sichern. Keiner der zahlreichen Gesetzesentwürfe hingegen fand je Aufnahme im Hause. Auch sonst darf man nicht übersehen, daß die Parlamentsregierung, zumal vor den Parlamentsreformen (1832, 1867, 1885), die Kehr- und Schattenseiten einer rein aristokratischen Regierung hatte: Nichtachtung der schwächeren Klassen und ihrer Interessen, Preisgabe des Bauernstandes, Latifundienbildung, Verwahrlosung des Volksunterrichts, schlechte söldnerische Kriegsverfassung, Intoleranz gegen die Dissenters, Mißhandlung von Irland und vieles andere mehr.

Das Wesentliche ist aber doch wohl: beide Parteien waren nicht sowohl politische Parteien in unserem Sinne, sondern Adelscliquen von großer innerer Ähnlichkeit, beide hatten die Wurzeln ihrer Kraft in der Teilnahme und der Beherrschung der Selbstverwaltung, in

der hier geübten gleichmäßigen Anwendung der Landesgesetzgebung. Nur beruhten die Tories mehr auf dem kleinen Landadel, die Whigs auf dem Handelserwerb und dem großen städtischen Kapital, das aber immer mehr auch auf dem Lande angelegt war. Viele aristokratische Familien der Tories standen persönlich Whigsfamilien nahe; manche der Herren gingen von einer Partei zur anderen über. Unter Umständen griff ein großer Tory wie Peel zu liberalen Reformen und erzeugte so zeitweise Parteispaltungen. Auf beiden Seiten war die Aufrechterhaltung der aristokratischen Herrschaft von etwa fünfzigtausend Familien (gleich einem Zwanzigstel der englischen Familien) die Hauptsache. Auf beiden Seiten gleiche Schul- und Universitätsbildung, gleiche Gesamtauffassung des politischen Lebens, der großen Ziele der englischen Politik. Beide Parteien sahen es als selbstverständlich an, daß sie bei Übernahme der etwa 50 höchsten politischen Ämter des Staates auch die Hofämter erhielten, um den Hof in ihrem Sinne zu leiten.

Beide Parteien empfanden es, als neuerdings eine besondere irische Partei, sowie eine Arbeiterpartai sich neben ihnen im Parlament bildeten, als eine Gefahr für ihr Schaukel- und Wechselsystem. Und jetzt im Kriege hat es ja versagt; man ging zu Koalitionsversuchen über, wenn man nicht gar von einer Diktatur Lloyd Georges sprechen soll.

Das Wechselsystem der Regierung hat den Vorzug, daß die durch die parlamentarischen Premierminister gebildeten Ministerien in sich ganz homogen sind; die Besetzung der 50 parlamentarischen obersten Staatsstellen ist für die meist sehr reichen Parteimitglieder nicht ein Erwerbsziel, sie nehmen die Gehalte, um ihren Ministeraufwand zu bestreiten, aber sie kleben nicht an den Gehalten. Sie legten auch lange deshalb auf Diäten keinen Wert. Die Minister sind mit wenigen Ausnahmen keine technischen Spezialisten; wer heute Minister des Innern ist, übernimmt morgen Finanz oder Indien. Nur die auswärtigen Minister sind meist im Dienste des Auswärtigen Amtes groß geworden. Sie arbeiten nicht wie kontinentale Minister 10—16 Stunden täglich an ihrem Schreibtisch. Sie bleiben gentlemen of no occupation; für die Arbeit haben sie ihre lebenslänglichen Hilfsbeamten, die nicht mit der Partei wechseln. Die Minister und Unterstaatssekretäre müssen Leute von allgemeinem Überblick sein und Männer, die im Parlament und sonst so reden können, daß sie durch ihre Reden die englische öffentliche Meinung beherrschen. Dies Ziel erreichten sie wenigstens früher ziemlich sicher;

heute freilich sagt man in England, die besten Artikel der Zeitungen und Wochenschriften besorgten mehr als die Ministerreden die Aufgabe.

Die vorstehende Schilderung des englischen Parlamentarismus ist in der Hauptsache den Schriften Gneists und den englischen Historikern entnommen, auf denen seine Bücher beruhen; die neuesten Anklagen, die sich auch in England gegen das System erhoben, sind dabei nicht berücksichtigt. So berechtigt sie sind, so wird man immer sagen können, das System als Ganzes habe England doch mehr Nutzen als Schaden gebracht. Ob es sich bei weiterer Demokratisierung erhalten ließe, wollen wir nicht erörtern. Wohl aber wollen wir betonen, was auch bei optimistischer Beurteilung des Systems als Voraussetzung seines Entstehens und seiner günstigen Wirksamkeit in England, wie in allen Sachkennerkreisen heute gilt.

1. Nur wo eine regierende Familie körperlich oder geistig degeneriert, sich politisch als ganz unfähig zeigte, konnte ein Zustand entstehen, bei welchem der Fürst bezw. der dann folgende Präsident der Republik nur noch das Recht hat, seine Unterschrift unter die Ernennung der Minister zu setzen, die von der Majorität der Volksvertretung gewünscht werden.

2. In all den Staaten, in welchen neben und unter der fürstlichen Familie ein zahlreicher Berufsbeamten- und Offiziersstand die neue Staatsverwaltung schuf, und in welchem diese Kreise noch heute die eigentlichen Träger des Staatslebens sind, wird ein parlamentarisches Regierungssystem sich schwer durchsetzen können. Denn in einem solchen Staate ist eben das Beamtentum die herrschende Klasse, die keine aristokratische Obergruppe über sich dulden, sich von den Ministerstellen ausschließen lassen kann. Und wo ein solches Beamtentum sich nicht gebildet hat, wie in England, da erscheint seine Abwesenheit als ein solcher Mißstand, daß es fraglich erscheint, ob damit nicht das parlamentarische System zu teuer erkauft ist.

3. Hat das parlamentarische System gesiegt, führen zwei große Parteien des Parlaments abwechselnd die Regierung, so mußten diese Parteien die strengste Parteidisziplin in sich ausbilden. Nur um den Preis der strengsten Unterordnung der Mehrheit der Parteimitglieder unter wenige Führer geht die Sache. Die meisten politischen Parteien der anderen Staaten kennen diese strenge Disziplin nicht.

4. Die Ministerstellen und sonstigen höchsten Ämter des Staates können beim parlamentarischen System keine dauernden Lebensstellungen sein; sie können nur eine Nebenbeschäftigung der wechselnden Inhaber sein. Man hat daher — wohl etwas übertreibend,

aber doch nicht ganz falsch gesagt: die parlamentarische Regierung sei eine solche aus Dilettanten im Gegensatz zu den Fachministern der übrigen Staaten, die eine spezielle Fachausbildung erhalten und ihr Leben lang in dem betreffenden Ressort gearbeitet haben.

5. Am wichtigsten aber ist zuletzt, daß alle Vorzüge des Systems sich nur einstellen können, wenn es nicht 6—10, sondern nur zwei Parteien gibt, die in Betracht kommen. Die Herausbildung von nur zwei Parteien ist aber immer schwierig, leicht nur möglich in nicht zu großen Staaten mit möglichst einheitlicher Sprache, Nationalität und Kirche. In den größeren heutigen Staaten ist meist schon durch kirchliche, sprachliche, landschaftliche, wirtschaftliche, soziale Gegensätze eine Mehrheit von Parteien, nicht bloß von 4—5, oft von 8—10 vorhanden. Da ist also ein Regierungswechsel auf dem Boden der parlamentarischen Parteien immer nur möglich durch wechselnde Parteibündnisse und Kompromisse, und solche geben keine festen Ministerien, gestatten keine sichere zielbewußte Politik für Jahre. Solchen Parteikompromissen und Kompromißministerien fehlt der innere Kitt, die feste Disziplin.

In den meisten heutigen Staaten muß ja immer wieder den Parteimitgliedern gestattet werden, in einzelnen Fragen anders zu stimmen, als die Parteimajorität beschlossen. Ein deutsches Parteiministerium müßte aus Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen, eventuell auch aus dem Zentrum bestehen; oder aus Zentrum, Fortschritt und Sozialdemokraten.

Allen kontinentalen Parteien und vollends den Parteibündnissen fehlt die innere Einheitlichkeit der Tories und der Whigs und noch mehr die soziale Verwandtschaft dieser beiden Parteien unter sich selbst, die ebenfalls das System erleichtert. Die meisten Abgeordneten in allen Ländern, außer England, sind nicht Gentlemen of no occupation, sondern Leute aller Lebenslagen, Berufe und Karrieren, die sich vor ihrer parlamentarischen Tätigkeit nicht kannten; vielfach sind es Juristen, Advokaten, Journalisten, die mit ihrem Abgeordnetenberuf Karriere machen wollen; sie verlangen Diäten und haben es meist erreicht; auch erhebliche Erhöhungen derselben haben sie überwiegend neuerdings durchgesetzt, wie die französischen eine solche von 7000 auf 15 000 Fr. jährlich.

Die französischen bewiesen die Notwendigkeit der Erhöhung schon mit dem Nachweis, daß der Abgeordnete in Paris zugleich der Kommissionär und Geschäftsbesorger für seine angesehenen Wähler sei; man stellte vor, er habe täglich in Paris einige Stunden

herumzufahren, um Regenschirme, Ammen, seidene Kleider und anderes mehr für seine Wähler zu besorgen. So sind die quinze-mille-Leute in Frankreich natürlich auch vielfach Personen, die sehr ungern auf ein Mandat verzichten. Das wichtigste Material für die Abgeordnetenstellen liefert der Advokatenstand in den Ländern dieser Art. Sie haben die nötige juristische Vorbildung, können und wollen reden. Aber ihre politische Weisheit ist meist ihrem Rednertalent nicht entsprechend.

Die Verteilung der Minister- und Unterstaatssekretärsitze an Kompromißparteien, die ein Ministerium bilden, ist immer sehr schwierig; die Disziplin dieser Parteien läßt stets viel zu wünschen übrig. Ewiger Ministerwechsel ist die Folge. Von einer stetigen Politik ist nicht die Rede. Kurz, bei solchen Voraussetzungen wachsen die Schwierigkeiten und Schattenseiten des parlamentarischen Regierungssystems lawinenartig. Es ist daher auch begreiflich, daß zum Beispiel in Deutschland einsichtige Abgeordnete und Parteiführer, wie Bassermann, sich gegen das System ausgesprochen haben.

In den Staaten, die wesentlich durch ihre bis auf den heutigen Tag tüchtigen Fürstenhäusern geschaffen wurden, wie Preußen und Österreich, und wo zugleich ein großer integerer Berufsbeamtenstand in der Hauptsache regiert und verwaltet, fehlen die Vorbedingungen für eine parlamentarische Regierung am meisten. Da wird dagegen die Tatsache häufig eintreten, daß tatkräftige Beamte, die das Zeug zu Ministerposten haben, in jungen Jahren auch einmal zeitweilig sich wählen lassen, schon um parlamentarische Erfahrungen zu sammeln. Von preußischen Ministern oder hohen Beamten, die ich persönlich kannte, waren Bötticher, Falck, Goßler, Achenbach, Miquel, Friedenthal, Bennigsen, Delbrück, Lentze, Loebell zeitweise Mitglieder eines Parlaments. Aber das geschah ohne jede Tendenz auf parlamentarische Regierung bezw. ohne jede Folge für eine solche. Ja, man kann sagen, im Gegensatz hierzu.

Von den Staaten, welche einer parlamentarischen Regierung am meisten nahe gekommen sind, weil die Vorbedingungen hierzu denen Englands nahe kommen, möchte ich hauptsächlich Ungarn nennen. Seine Grundaristokratie war die Voraussetzung dazu. Aber an den starken Schattenseiten, die bis zum Vorwurf der Klassenherrschaft gehen, fehlte es dafür nicht.

Belgien hatte ebenfalls den Wechsel des Zweiparteisystems; es regierte bald die ultramontan-katholische, bald die liberal-bourgeoise Partei; die Resultate waren aber nicht gerade erfreulich.

Der ewige Wechsel kurzlebiger Ministerien in Frankreich und Italien zeigt fast nur die Kehrseiten der parlamentarischen Regierung: advokatische Stellen- und Ämterjagd bei geringen gesetzgeberischen Resultaten, ja Vernachlässigung der wichtigsten Staatsaufgaben, eine unsichere, tastende Politik war die Folge.

Zum Schlusse möchte ich kurz erwähnen, daß ich einst in den siebziger Jahren mit Fürst Bismarck eine Unterredung über das Thema hatte. Er verkannte nicht die Vorteile des englischen Systems. Er lobte besonders die Einheitlichkeit der Parteiministerien, die strenge Unterordnung der Minister unter den Ministerpräsidenten, die in Preußen noch fehle. Er sagte: „Ich will lieber mit einem halbfeindlichen Staate einen schwierigen Vertrag schließen, als mit dem preußischen Kriegsminister ein Abkommen treffen." Für Deutschland betonte er aber doch nachdrücklich, daß die Voraussetzungen einer parlamentarischen Regierung ganz fehlten: schon der reiche Adel, der dazu nötig sei, bestehe nicht in Preußen; den habe Ungarn und Österreich eigentlich mehr als wir Deutsche. Der preußische Adel sei zu arm, er sei sehr gut im Beamten- und Offiziersstand zu brauchen, aber nicht zur parlamentarischen Regierung. Dem Königtum müßte bei uns Führung und Initiative bleiben.

Es war im Jahre 1875, als er so sprach; ich glaube, er wird später eher noch ablehnender gewesen sein, obwohl er 1878, als er mit Bennigsen über den Eintritt ins Ministerium unterhandelte, eher einen Schritt in der Richtung verstärkten Parteieinflusses beabsichtigte, der ja aber nicht zustande kam.

Die Wege zur Festigung der ungarisch-deutschen Beziehungen[1]

Von Julius Bunzel-Graz

Dem Philosophen mag es zweifelhaft bleiben, ob für das Wohlbefinden der Menschen die Wahrheit oder die Illusion vorteilhafter ist. Nietzsche (beispielsweise) meinte einmal, daß die Fundamente alles Großen und Lebendigen auf der Illusion ruhen und das Wahrheitspathos zum Untergange, vor allem zum Untergang aller Kultur führen müsse. Allein der Staatsmann, dem der weite Blick in die Zukunft eigen ist, wird sich doch stets zu der Einsicht Fichtes bekennen müssen, der in der Wahrheit den letzten und höchsten Wert erblickt. Denn die Wirklichkeit erweist sich schließlich immer stärker als all unser Wünschen und Hoffen. Wer sie verkennt und ängstliche Vogel-Strauß-Politik treibt, wird darum argen Enttäuschungen niemals lange entgehen können.

So vermag denn auch dem deutsch-ungarischen Bündnisse jedenfalls nur der wirksam zu dienen, der dem einsichtsvollen Rate folgt, den Ungarns Ministerpräsident Graf Tisza jüngst allen nach Herstellung eines innigen Einvernehmens Strebenden gab, als er den ungarischen Standpunkt in die beherzigenswerten Worte faßte: „Vorerst muß alles aus dem Wege geräumt werden, was Mißverständnisse und Reibungen erzeugt. Wollen wir diesem Ziele ehrlich zustreben, so muß manches herbe Wort, manche unangenehme Wahrheit offen ausgesprochen und verständnisvoll begriffen werden."

Es gilt daher nun auch vom deutschen Standpunkte mit aller Offenheit zu sagen, was ist und was im deutschen Interesse so bald wie möglich geändert werden soll. Bisher hat man — sehr zum Nach-

---

[1] Der vorliegende Aufsatz knüpft nicht unmittelbar an die in Heft 1 des Jahrbuchs aufgenommene Arbeit Dr. Bunzels über die ungarisch-deutschen Beziehungen an. Es liegt vielmehr eine Darstellung der gegenwärtigen ungarisch-deutschen Beziehungen dazwischen, die in einer demnächst erscheinenden Schrift über „Die ungarisch-deutschen Beziehungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" veröffentlicht werden soll. Die Red.

teile der Dauerhaftigkeit der Freundschaft zwischen den beiden Völkern — beides nicht klar erkannt und vielleicht auch nicht erkennen können, weil eine tiefere Einsicht in die ungarischen Dinge gerade den Deutschen aus dem Reiche durch mannigfache Umstände sehr erschwert wird. Schon die Unkenntnis der Staatssprache des Landes verhindert die meisten Deutschen, die zu Studienzwecken nach Ungarn kommen, mehr zu sehen und zu erfahren, als man sie sehen und erfahren lassen will. So erscheint ihnen denn alles in freundlichem Lichte, und nur selten gelingt es einem Gewandten, „hinter die Kulissen der ihn blendenden Aufmachung“ zu blicken.

Kürzlich erst hat Samassa (im „Panther“, November 1916) in knappen, durchaus zutreffenden Worten dargestellt, wie es fast allen ergeht: „Ein Besuch in der ungarischen Hauptstadt bietet ihnen, wenn sie über eine entsprechende Einführung verfügen — es ist dort übrigens dafür gesorgt, daß jeder deutsche Besuch, der halbwegs etwas vorstellt, eine entsprechende Führung, die von Beaufsichtigung nicht weit entfernt ist, erhält —, das Bild überaus regen politischen Lebens und trotz mancher Gegensätze eines zielbewußten nationalen Willens. Man findet im Nationalkasino den Mittelpunkt des sich mit Politik beschäftigenden hohen Adels und aller politischen und geistigen ‚Spitzen‘, im Landeskasino den Vereinigungspunkt des Kleinadels, der sich selbstbewußt mit der ‚Gentry‘ Englands vergleicht. Jede politische Partei hat außerdem ihren Klub, und Gesellschaftsbesuch ausländischer Politiker wird mit glänzend aufgemachten Festen begrüßt, die sich dort ebenso rasch und programmäßig veranstalten lassen, wie etwa eine Elbebeleuchtung bei einer in Dresden tagenden Vereinsversammlung. Kaum einem der Gäste kommt es dabei zum Bewußtsein, daß er überall nur die — freiwilligen oder bezahlten — Vertreter derselben engen Gesellschaftskreise hörte, daß aber die breiten Schichten der Völker — des magyarischen Volkes wie der ‚Nationalitäten‘ — dort nirgends vertreten waren.“

Das Ziel der Veranstalter ist erreicht. Der Fremde hat ein Bild einer in allem Wesentlichen festgefügten nationalen Einheit und Einigkeit, wie er es in seiner Heimat zu sehen gewohnt war, erhalten und verläßt das Land in der sicheren Überzeugung, der — beispielsweise — Hintze im „Jungen Europa“ mit den Worten Ausdruck gab, daß nur in Ungarn „der militärisch politische Schwerpunkt der Doppelmonarchie“ zu finden sei, weil nur hier, nicht in dem durch Völkerzwist durchtobten Österreich, geordnete politische Verhältnisse bestünden. Höchstens als neuen Beweis britischer Tücke vermag es der

fremde Besucher anzusehen, wenn der Slawen- und Rumänenfreund Seton Watson (in der Einleitung zur deutschen Ausgabe seines einseitigen, aber aufschlußreichen Werkes „The Southern Slaw Question and the Habsburg Monarchy") noch im Frühjahr 1913 die Frage aufwarf, „ob der auf Gewalt und Korruption ruhende magyarische Nationsstaat eine verläßliche und dauerhafte Stütze des Dreibundes" sei.

Und doch mahnt gerade die Tatsache, daß sich die soziale und völkische Entwicklung in Ungarn außerhalb des Parlamentes vollzieht, daß Ungarn noch vor der Lösung all der Fragen steht, die sich aus dieser Entwicklung ergeben, den Weiterblickenden zu erhöhter Vorsicht. Denn auch in Ungarn wohnen (ganz wie in Österreich) viele Völker, und wenn das Land heute nach außen hin als ein einheitlicher Nationalstaat erscheint, so hat dies nur darin seinen Grund, daß seine Völker bisher noch nicht zu Worte kamen. Während Österreich in jahrzehntelanger mühsamer Kulturarbeit seinen Völkern allmählich die Segnungen westeuropäischer Kultur vermittelte und ihnen dann auch zu politischer Gleichberechtigung verhalf, war es das unverrückbare Ziel der leitenden Staatsmänner Ungarns geblieben, in dem engen Kreis der politisch Berechtigten nur jene eindringen zu lassen, die bereit sind, sich im öffentlichen Leben dem herrschenden magyarischen Volke anzufügen.

Es ist aber einleuchtend, daß die Hoffnung, dieses Ziel zu erreichen, nur so lange besteht, als die breiten Schichten der Völker politisch rechtlos sind. Denn selbst nach der amtlichen Statistik, (die auch Ungarns Ministerpräsident Graf Tisza als „ein Falsum" zugunsten der Magyaren bezeichnen mußte) bekannten sich 1910 in Ungarn im weiteren Sinne (einschließlich Kroatien und Slawonien) nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung (48,1 %), in Ungarn im engeren Sinne (einschließlich Siebenbürgen und Fiume) nicht viel mehr als die Hälfte der Bevölkerung (54,5 %) als Magyaren. In Österreich-Ungarn aber bilden die Magyaren — wie auch der Tscheche Hotowetz in seiner Schrift: „Das österreichische Staatsproblem", Prag 1915, S. 6 festgestellt — knapp ein Fünftel (19,5 %) der Bevölkerung. Fast die Hälfte der Bevölkerung des Doppelreiches (47,4 %) waren (nach dieser Zusammenstellung) Slawen, von denen die in Ungarn Lebenden den Magyaren im heftigsten Abwehrkampfe gegenüberstanden und noch kurz vor Ausbruch des Krieges russischen, englischen und französischen Verhetzern ein weites Gebiet für lohnende Tätigkeit zu bieten schienen.

In Paris unterhielt man denn auch besondere Abteilungen für Zeitungsberichte über diese kleinen slawischen Völker und weckte so ihren völkischen Ehrgeiz wie ihre Selbständigkeitsgelüste; in London gab man ansehnliche wissenschaftliche Werke über sie heraus und verfaßte ihnen anspruchsvolle, weitgehende Unabhängigkeitsprogramme. Ja noch im Sommer 1916 behauptete eine englische Zeitung: Die magyarische Tyrannei über die slawischen Rassen sei eine der tiefsten Gründe des ganzen Krieges und werde die Quelle weiterer Tragödien bleiben, bis sie zerstört sein werde.

Mit dem Deutschtum aber hatten diese kleinen Völker keine politischen Zusammenhänge, ja sie standen ihnen (nach Werner, „Das Völkerbild Ungarns" im „Panther" Mai 1916 S. 516) oft mißtrauisch gegenüber, weil sie in ihm seit 1848 und 1866 „den Gönner der Magyarisierung" erblickten. Ganz von selbst ergibt sich daher die Frage, ob das Deutschtum es auch in Hinkunft Engländern, Franzosen und Russen überlassen will, sich die Freundschaft dieser kleinen Völker zu gewinnen, oder ob es der Mahnung Alfred Webers („Gedanken zur deutschen Sendung" S. 33) folgen und suchen soll, gleichfalls unmittelbar auf sie einzuwirken und ein positives Programm aufzustellen, das sich auf Strömungen im Slawentume selbst stützt. Kulturell sind (auch nach Werner) die nicht magyarischen Völker Ungarns ohnehin hundertfach mit dem Deutschtum verknüpft. Ihre Jugend zieht auf deutsche Hochschulen, ihre Gebildeten stehen völlig im Bannkreise deutschen Geisteslebens. Magyarisch ist nur die, auch für Nichtmagyaren festgesetzte Amtssprache, aber deutsch ist die freiwillig gewählte Verkehrssprache auf allen Gebieten der Kultur. Die Slowaken haben überdies zum Deutschtum auch noch kirchliche Beziehungen, da fast ein Drittel von ihnen evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses ist.

Es wäre nun für das Deutschtum gewiß ein nicht zu unterschätzender Gewinn, wenn diese kulturellen Beziehungen auch im öffentlichen Leben der Völker Ausdruck fänden. Denn sicher werden diese arbeitsamen und arbeitstüchtigen, für fortschrittliche Bestrebungen stets empfänglichen Völker einen starken Anteil an der künftigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Ungarns haben. Sie für dieses Wirken vorzubereiten und zu kräftigen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und ihnen den richtigen Platz in der Wirtschaftsorganisation nach dem Kriege anzuweisen, würde daher sicherlich eine lockende Aufgabe für das Deutschtum sein. Es würde damit auch dem Magyarentume willkommene Dienste leisten. Denn als ehrlicher und bewährter Freund aller Völker Ungarns würde es — wenn man seiner bedarf —

auch in politischen Fragen zum berufenen Vermittler zwischen ihnen werden und leicht alle Mißverständnisse ausgleichen können, die vermutlich — gerade nach dem Kriege — nicht ausbleiben werden.

Und eine ähnliche Rolle wird dem Deutschtum auch bei der bevorstehenden Neuregelung der Beziehungen zwischen Ungarn und Österreich zufallen. An und für sich scheint es ja, als sei es mit Österreich enger verknüpft als mit Ungarn und somit nicht ganz unbefangen. Deutsche haben Österreich begründet und ausgebaut, deutsch waren seit jeher seine Herrscherhäuser, Deutsche leiteten seine Verwaltung, deutscher Geist lebte in seinem Heere. Und wie das Deutschtum Österreich geschaffen, so hat Österreich für das Deutschtum gewirkt. An Wiens Mauern brach sich zweimal die Türkenflut, die Deutschland bedrohte, und die Siege, die Prinz Eugen, der edle Ritter, mit Österreichs Heeren erfocht, bewahrten die deutschen Lande vor schwerer Not. Alt-Österreichs Erzherzog Karl war der erste, der den großen Napoleon schlug und Kaiser Franz Joseph der einzige Herrscher Europas, der den britischen Versuchungen, einer Verschwörung gegen Deutschland beizutreten, widerstand. Gerade er, der einst primus inter pares der deutschen Fürsten gewesen, dessen Ahnen die deutsche Kaiserkrone getragen, wies (wie Jesser im „Deutschen Willen", Jänner 1917, mit Recht rühmend hervorhebt) alle Lockungen, die verlorene Vormachtstellung mit ausländischer Hilfe und auf Kosten des Deutschen Reiches wiederzugewinnen, standhaft zurück. Er blieb der „deutsche Fürst", als der er sich Napoleon III. gegenüber bekannt hatte, auch als Eduard von England ihm einen hohen Preis für die Lösung des Bündnisses mit dem Deutschen Reiche bot.

Und wie der Herrscher dachte, so fühlte das Volk. Ja die Deutschen Österreichs empfanden das Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bunde — obwohl ihre Stellung im Lande dadurch arg gefährdet wurde — fast als eine Erlösung. Erst seit Österreich kein Anspruch mehr auf den Vorsitz im Bunde zustand, schien ihnen sein Verhältnis zu Deutschland rein, gesund und politisch vernünftig geworden zu sein. Freudig gaben sie nun (mit Kürnberger) die Losung aus: Preußen *in* Deutschland und Österreich *mit* Deutschland.

Das blieb so bis auf den heutigen Tag. Nirgends fand daher das Bündnis zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche so feste Stützen wie an den Deutschen Österreichs. Hier erfüllte nächste Blutsverwandtschaft das Werk der Staatsmänner mit warmem Leben, hier wirkte mit ihren stärksten Kräften die stete Zusammen-

gehörigkeit, die „älter wie ein Jahrtausend ist und bis in die Sagenzeit zurückreicht". Selbst der kluge, völkischen Überschwangs gewiß nicht verdächtige sozialdemokratische Abgeordnete Dr. Renner erklärte — als jüngst die Frage der wirtschaftlichen Annäherung Deutschlands und Österreich-Ungarns zur Beratung stand — im Kreise der Genossen: „Weil wir durch unsere ganze Geschichte eine Einheit sind, führt uns die Geschichte zusammen".

Auch die Beziehungen Ungarns zum Deutschtum waren — wie ja schon ausführlich dargelegt wurde — immer sehr rege gewesen. Auf allen Gebieten der wirtschaftlichen und der geistigen Kultur, namentlich auch bei der Entwicklung des staatlichen Lebens, waren hier deutsche Einflüsse stets emsig am Werke gewesen. Auch an politischen Bündnissen mit dem Deutschtum hat es in Ungarn nicht gefehlt. Selbst in den steten Unabhängigkeitskämpfen gegen ihr deutsches Herrscherhaus haben sich die Magyaren häufig nach deutscher Hilfe umgesehen. Andrassy zählt („Interessengemeinschaft" S. 10 f.) eine lange Reihe solcher Fälle auf. Stets aber hatten nur Zweckmäßigkeitserwägungen zu diesem Bündnisse geführt. „Les Hongrois n'aperçoivent guère, que ce qui est conforme à leur désirs; pour ce qui les contrarie, ils sont aveugles" schrieb am 1. Juni 1866 die „Revue des Deux Mondes".

Und es ist vielleicht der schlagendste Beweis für die Innigkeit der Interessengemeinschaft des Magyarentums und des Deutschtums, daß es keiner Gefühlsbeziehungen bedurfte, sondern daß der kühlwägende Verstand allein die beiden Völker in ihren großen Schicksalsstunden stets zusammenführte. Auf deutscher Seite hat man dies jedenfalls längst klar erkannt. Schon Jahn hatte sich daher ehrlich darüber gefreut, daß es gelungen war, „die wilden Magyaren" in Ungarn seßhaft zu machen, so daß sie „mit den Deutschen vereint dort an der Donau einen staatsbildenden Kern zukunftsreicher Entwicklung abgeben" konnten. Und jetzt im Kriege hat sich das Band der Freundschaft als so fest erwiesen, daß beispielsweise Sieger (in der Zeitschrift für Politik, S. 92) sogar der Ansicht Ausdruck lieh, Ungarn gelte in Deutschland mehr als Deutsch-Österreich.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Meinung richtig ist. Gewiß aber hat man die Leistungen Deutsch-Österreichs im Deutschen Reiche oft arg unterschätzt. Man sah nur, daß der Einfluß der Deutschen in Österreich immer geringer wurde und vergaß dabei, daß sie (im Gegensatz zu den Magyaren) in Ungarn fast niemals unumschränkt über die Verwaltung verfügen konnten. Wohl war

in den Tagen des Absolutismus das Deutsche die Sprache der Verwaltung gewesen. Allein dies kam durchaus nicht dem Deutschtum zugute, sondern machte das Deutsche den übrigen Völkern des Landes nur als „Sprache der Unterdrückung" verhaßt.

Um so höher sollte man daher die Tatsache werten, daß es den Deutschen in Österreich trotz alledem gelang, durch den linden Zwang ihrer höheren Kultur allein die nichtdeutschen Völker des Reiches in ihren Bannkreis zu ziehen und sie — wenngleich gegen ihren Willen — wenigstens kulturell „zu germanisieren". So dankt es (wie Jesser gelegentlich zutreffend hervorhebt) das Deutsche Reich einzig und allein nur den Deutschen Österreichs, daß in dem halben Jahrhundert seit 1866 der österreichische Staat ihm innerlich nicht entfremdet worden ist und Mitteleuropa als politische Einheit erhalten wurde. Es war — leider möchte man fast sagen — nie Deutsch-Österreichs Art, „die Backen zum eigenen Ruhme vollzunehmen". Sich selbst bespöttelnd, stand man ruhig da, dachte sich sein Teil und ließ die andern reden. Nun aber, da der Ruhm der deutsch-österreichischen Regimenter durch alle Lande klingt, da Deutsch-Österreichs Großgewerbe auch den Verbündeten die Waffen liefert und Deutsch-Österreichs Geld den größten Teil der Milliardenlasten der Monarchie übernimmt, nun darf man hoffen, daß auch die Brüder im Reiche erkennen, „wie unsere Sache im allerstärksten Maße ihre Sache ist", daß „bei uns das Deutschtum Sieg oder eine Niederlage erleiden muß". —

Namentlich die — jetzt so wichtig gewordene — Stellung des Deutschtums gegen Südosten hin kann ohne die Deutschen in Österreich nicht gehalten werden. Nur sie können die Verbindung mit jenen zahllosen deutschen Sprachinseln herstellen, die dort verstreut sind, nur sie können daher als verläßlicher Vermittler deutschen Wesens in jenen Landen wirken. Sie allein haben sich in jahrhundertelanger Grenzmacht treu und standhaft erwiesen, obzwar ihnen nur ein kleines Häuflein wackerer Deutsch-Ungarn zur Seite stand, nur ein kleiner Vortrupp deutscher Siedler in den Reichslanden (in Bosnien und der Herzegowina) und in Rumänien wachte. Auch diese melden sich bereits zum Worte. „Ungarns Deutschtum gehört jedenfalls zu den Zweigen unseres Volkes, die besondere Beachtung und besondere Pflege schon in Anbetracht ihrer Vergangenheit und ihrer bedeutungsvollen Aufgaben verdienen," erinnerte (im Ungarnheft des „Panther") kürzlich der siebenbürgisch-sächsische Abgeordnete Rudolf Brandsch. Und mahnend fügte er hinzu: „Wir

dürfen nicht vergessen, daß das Deutschtum Ungarns im Durchzugsland zum nahen und fernen Osten wohnt, dessen Bedeutung für das deutsche Volk in der Zukunft so gewaltig wachsen wird. Das ungarische Deutschtum sitzt hart an der alten berühmten Wasserstraße der Donau, zu deren Neubelebung sich jetzt an allen Ecken und Enden die Hände regen. Dazu kommen die magyarischen, die serbokroatischen und rumänischen Sprachkenntnisse des ungarischen Deutschtums, die es zum gegebenen Vermittler deutschen Handels und deutscher Kultur macht."

Schon beginnt man denn auch im Deutschen Reiche das Deutschtum Österreichs und Ungarns höher einzuschätzen als bisher. War früher den meisten Deutschen im Reiche Deutsch-Österreich nicht nur politisches Ausland, sondern Fremdland geworden, weil das Staatsbewußtsein völlig das Bewußtsein völkischer Zusammengehörigkeit überwucherte, so fängt man nun mit Karl Lamprecht („Liebesgaben aus dem Deutschen Reiche", Wien 1915, S. 84) an, auch die Bedeutung des Auslandsdeutschtums nach Gebühr zu würdigen. Mit dieser Einsicht wuchs aber auch das Ansehen des trotz allem immer noch vorwiegend von deutschen Einflüssen beherrschten Österreich. Man sieht nun, daß eine unbedingte Vorherrschaft Ungarns in der Monarchie doch nicht wünschenswert sei, daß es von deutschen Gesichtspunkten aus betrachtet, doch besser wäre, wenn auch Österreich ein gleicher Einfluß auf die Leitung des Geschickes des Doppelreiches gesichert bliebe. Vor allem aber erblickt man das Streben der ungarischen Trennungspolitiker nun in einem anderen, schärferen Lichte. Denn man ahnt nun, daß, wer aus völkischen Gründen Ungarn von Österreich loslösen will, auch für ein enges Bündnis mit dem Deutschen Reiche nicht zu haben sein werde, und erinnert sich — spät, aber noch rechtzeitig — wieder daran, daß schon Bismarck den Versuch, Ungarns Wünsche im Gegensatz zu Österreich durchführen zu wollen, für „ein sehr gefährliches Unternehmen" gehalten und es heftig abgelehnt hat, „Honvedpolitik oder ähnlichen Unsinn" zu treiben.

So erscheint denn das Deutschtum jetzt, da es neben der staatlichen Kraft Ungarns, auch den gar nicht zu überschätzenden Wert der Arbeit Deutsch-Österreichs in der Monarchie würdigen lernte, als der berufene Vermittler zwischen Österreich und Ungarn. Es wird sich sicherlich zu diesem schweren und wenig dankbaren Amte nicht drängen. Es wird sich ihm aber auch nicht entziehen können, wenn es gerufen wird und ein neuer Streit zwischen den beiden

Staaten der Stärke der Monarchie gefährlich werden könnte, denn — um mit Friedrich List zu sprechen: „Ist Österreich gelähmt, so ist es ganz Deutschland.“

Der deutschen Politik fällt somit bei der Verbreitung für die Festigung der ungarisch-deutschen Beziehungen eine im wesentlichen passive Rolle zu. Sie hat nur (wenn man sie ruft) vermittelnd einzugreifen und kann es im übrigen den deutschen Landwirten und Großgewerbetreibenden, den Geldmännern und Kaufleuten, den Künstlern und den Gelehrten überlassen, die Bande enger zu knüpfen, die magyarisches nnd deutsches Leben schon seit Jahrhunderten verknüpfen. Größere Aufgaben harren der ungarischen Politik. Sie muß das ganze öffentliche Leben in Ungarn mit neuem Geiste erfüllen, muß es von unfruchtbarem völkischem und staatsrechtlichem Streit ablenken und es auf die Bahnen emsigen, wirtschaftlichen und kulturellen Schaffens weisen. Sie, die bisher das Interesse des Landes fast unumschränkt in Anspruch nahm, muß freiwillig in den Hintergrund treten und den Platz freimachen für gründliche, ernste Arbeit.

Man sollte meinen, daß allen voran die Demokratie berufen wäre, diese Großtat zu leisten. Sie hat ja selbst am schwersten unter den mannigfachen Hemmungen gelitten, die dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in Ungarn bereitet wurden und längst schon versucht, sie zu beseitigen. Auch während der Stürme des Krieges hat sie — soweit es die Umstände zuließen — unablässig nach Maßnahmen verlangt, die die (nun von allen Seiten erstrebte) „Mehrproduktion“ wirtschaftlicher Güter ermöglichen sollten. Und da ihr — auf landwirtschaftlichem Gebiete — vor allem das allzu starke Überwiegen des Großgrundbesitzes als Hindernis für eine Steigerung der Erzeugung erschien, ist sie zunächst für eine durchgreifende Änderung der Grundbesitzverhältnisse eingetreten. Der Ladifundienbesitz sollte nach und nach verringert nnd den Massen des Volkes Gelegenheit geboten werden, Grund und Boden zu kaufen oder zu pachten.

Die gewerbliche Erzeugung aber wollte die Demokratie in erster Linie durch sozialpolitische Maßnahmen fördern. Denn gerade während des Krieges schien ihr der soziale Notstand besonders offenkundig geworden zu sein. Gleich bei Kriegsausbruch war ja — wie der Rechtskonsulent der ungarischen Sozialistenpartei Dr. Ormos im „Jungen Europa“, 1915 V berichtete — die gewerbliche Er-

zeugung (außer in den für die Armeeleitung arbeitenden Betrieben) völlig ins Stocken geraten, so daß trotz der Einberufungen zur Heeresdienstleistung die Zahl dee Arbeitslosen stetig stieg. Dabei sollen die Löhne — auch in den mit Heereslieferungen betrauten Unternehmungen — wesentlich gesunken sein. Eine lang ersehnte Verordnung über die Einführung von Mindestlöhnen kam viel zu spät und blieb im wesentlichen wirkungslos.

Dazu soll es in den Betrieben vielfach an den notwendigsten, bei Unfällen erforderlichen Einrichtungen gefehlt haben. Wenn dann aber die Vertrauensmänner der Arbeiterschaft Schritte unternahmen, um solche Übelstände zu beseitigen, soll dies meist nur Maßregelungen zur Folge gehabt haben. Auch eine Eingabe, die der Gewerkschaftsverband und die sozialdemokratische Parteileitung noch im Spätherbste 1914 dem Ministerpräsidenten vorlegte, blieb unbeantwortet.

Ebenso wie die Interessen der Arbeiter sollen aber auch die Bedürfnisse der anderen minderbemittelten Kreise der Bevölkerung arg vernachlässigt worden sein. So rügte man es, daß die Unterstützungen der Angehörigen der Kriegsteilnehmer geringer seien, als in den anderen kriegführenden Staaten, daß die Familien der gefangenen und gefallenen Krieger überhaupt keine Unterstützung erhielten und selbst die bewilligten Unterstützungsgelder oft monatelang nicht ausbezahlt, und daß auch die Renten der Kriegsbeschädigten sowie die Verwundungszulagen viel zu niedrig bemessen wurden.

Die heftigsten Klagen wurden indessen über die Verteilung sowie über die maßlose Teuerung der an sich in hinreichender Menge vorhandenen Lebensmittel laut. Die Preise (namentlich die von Fleisch und Fett) stiegen auf das Vier- bis Sechsfache der (an sich schon hohen) Friedenspreise. Während beispielsweise 1 Meterzentner Lebendgewicht von erstklassigem Vieh im Deutschen Reiche 230 Mark kostete, wurde es in Pest mit 660 Kronen bezahlt. Bald mußte sogar Exzellenz Szterenyi im ungarischen Abgeordnetenhause feststellen, daß Pest die teuerste Stadt Europas sei.

Sehr selten freilich und nur in den (durch die Zensur auch behinderten) Zeitungen konnte die Demokratie, konnten namentlich die Arbeiter ihre Unzufriedenheit über solche soziale Mißstände unumwunden äußern. Öffentliche Besprechungen ihrer Wünsche und Beschwerden wurden nicht gestattet. Vergebens schrieb (am 16. Januar 1917) die sozialdemokratische „Volksstimme“: „Die ungarische Arbeiterschaft hätte eine öffentliche Aussprache viel notwendiger, als

die Arbeiter anderer Länder, die im Parlament ihre Vertreter haben, da sie das Recht, Vertreter zu entsenden, nicht hat. Außerdem dürfen die Arbeiter anderer Länder für die Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung etwas tun und mitarbeiten bei der Lösung der Fragen, die der Krieg aufgeworfen." In Ungarn blieb alles beim alten.

So schien denn die immer heißer erstrebte Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts die letzte Hoffnung der ungarischen Demokratie zu sein. Es sollte ihr die Pforten der Volksvertretung weit öffnen und ihr damit eine Tribüne schaffen, von der aus sie ihre Forderungen ungehindert verkündigen konnte. Sie hätte sich sogar mit der Verleihung des Wahlrechtes an jene ungarischen Bürger begnügt, die mehr als 20 Jahre alt und im Felde gewesen waren. Allein auch ein dahin gehender Antrag wurde im Abgeordnetenhause abgelehnt. Zwar schien es eine Zeitlang, als sollte das Wahlrecht wenigstens jenen gewährt werden, die sich im Kriege eine Auszeichnung errungen hatten. Bald aber fand man, daß dann — da die Offiziere in den ungarischen Regimentern des gemeinsamen Heeres oft Österreicher sind — die Verleihung des ungarischen Wahlrechts häufig von nicht ungarischen Staatsbürgern abhängig geworden wäre, was staatsrechtlich unzulässig sei. Und so verwarf man auch diesen Vorschlag. Selbst ein Antrag, der verlangte, es mögen nach der Demobilisierung und vor den Wahlen die Wählerlisten richtiggestellt und so wenigstens den im Felde stehenden Wählern das Wahlrecht gesichert werden, fand bei der Mehrheit der Volksvertretung keime Zustimmung.

Es ist begreiflich, daß die Demokratie Ungarns unter diesen Umständen an dem gegenwärtigen Parlamente völlig verzweifelte und auch an das Vorgehen der anscheinend wahlrechtsfreundlichen Opposition keine frohen Erwartungen mehr knüpfte. Unverblümt gab man vielmehr der Ansicht Ausdruck, daß der Demokratie gegenüber im Grunde genommen alle (einander anscheinend so feindlichen) Parteien des Abgeordnetenhauses ganz einig seien. Als wieder einmal ein großer Angriff der Opposition angekündigt war, schrieb daher die sozialdemokratische Volksstimme recht hoffnungslos: „Die Komödie wird auch diesmal glatt gehen. Die Kosten dieser Aufführung zahlt natürlich das Volk, worüber sich die Gesellschaft, die auf Teilung spielt, nicht viel Kopfweh macht. Daß man aber im dritten Kriegsjahre dort noch immer Theater spielen kann und darf, ist das Verwunderlichste an der Sache. Wann kommt eigentlich die

Sperrstunde für dieses Spektakelunternehmen, das sich bei uns Gesetzgebung und Volksvertretung nennt?"

Die Antwort auf diese beißende Frage fällt der Demokratie nicht schwer. Sie glaubt, daß den Vorstellungen bald aller Zulauf fehlen würde, wenn erst einmal die zugkräftigsten Stücke, die völkischen und staatsrechtlichen Fragen vom Spielplan verschwunden wären. So erstrebt sie denn vor allem die Beilegung des völkischen Zwistes, indem sie die völlige Gleichberechtigung aller Völker Ungarns fordert. „Was wir im Interesse des eigenen wie auch im Interesse des internationalen Proletariats verlangen müssen (schreibt die „Volksstimme") ist, einer jeden Nation freie Entwicklungsmöglichkeit zu gewähren durch das Institut der nationalen Autonomie. Der jetzige Krieg hat uns deutlich genug belehrt, daß eine Nationalitätenpolitik, wie sie bis jetzt gemacht wurde, in Zukunft unmöglich ist; je besser es einer Nation national und wirtschaftlich im Staate ergeht, desto mehr hält sie zum Staat."

Und wie die Demokratie für die Forderung der nichtmagyarischen „Nationalitäten" Ungarns nach Gleichberechtigung eintritt, so kämpfen die Nationalitäten für die demokratische Forderung des allgemeinen Wahlrechts. Selbst die Deutschen Ungarns (außer leider den Siebenbürger Sachsen), die politisch sonst willig dem Magyarentum Gefolgschaft leisten, schließen sich dieser Forderung an. „Das allgemeine Wahlrecht kommt doch. Es ist eine geschichtliche Notwendigkeit," rief schon 1910 der siebenbürgisch-sächsische Abgeordnete Brandsch.

Es ist auch kein Zufall, daß sich die Nationalitäten und die Demokratie in ihren Forderungen treffen. Denn beide glauben sich von demselben Gegner bedroht: von der Politik jener führenden ungarischen Staatsmänner, die (nach Ansicht ihrer Gegner) nur vorgeben, die demokratischen Forderungen nicht erfüllen zu können, weil dadurch das Magyarentum bedroht wäre, die aber in Wirklichkeit die „Nationalitäten" Ungarns nicht befriedigen, die völkischen Kämpfe im Lande nicht beendigen wollen, weil sie sich dadurch eines stets bewährten Grundes gegen die Bewilligung der demokratischen Forderungen berauben würden.

Ähnlich geartet ist die Stellung der ungarischen Demokratie zu jenen Fragen, die die Beziehungen zu Österreich betreffen. Wie der Völkerstreit, so lenkten auch die endlosen staatsrechtichen Erörterungen das Interesse des Landes von den weit wichtigeren sozialen Aufgaben ab, und wie durch jede Maßnahme zur Befriedigung der Nationalitäten wurden daher auch durch jede Maßnahme zur Besserung

des Verhältnisses zu Österreich Kräfte für die Arbeit an der sozialen Entwicklung des Landes frei. Ja schließlich glaubte man sogar zu erkennen, daß — ebenso wie sich eine Interessengemeinschaft zwischen den Nationalitäten und der Demokratie herausgebildet hatte — auch die Forderungen der ungarischen Demokratie vielfach mit den Wünschen Österreichs übereinstimmten.

Herrscher und Volk waren in Ungarn ja — wenngleich beide Teile dies häufig verkannten — der herrschenden Oligarchie gegenüber von jeher natürliche Verbündete gewesen. Fast jeder Sieg der Krone hatte „eine Milderung der oligarchischen Klassenherrschaft und somit einen Fortschritt in der sozialen Entwicklung des Landes", jede Besserung der Lage des Volkes eine Vermehrung der Steuer- und Wehrkraft der Bevölkerung und damit eine Verstärkung der Machtmittel der Krone bedeutet. Ebenso weckte jeder Erfolg der österreichischen Demokratie in Ungarn, jede Kräftigung der ungarischen Demokratie in Österreich lauten Widerhall. Die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in Österreich ist dem Einflusse des ungarischen Ministerpräsidenten Baron Fejérvary zuzuschreiben; die Entwickelung der sozialpolitischen Gesetzgebung in Ungarn wird stets an österreichischen Maßstäben gemessen werden.

Ja selbst bei den Verhandlungen über den wirtschaftlichen Ausgleich — bei denen die Gegensätze zwischen den beiden Staaten immer am sinnfälligsten werden — zeigt es sich, wie innig die Interessengemeinschaft ist, die die ungarische Demokratie mit der österreichischen verbindet. Denn während den ungarischen Unterhändlern als größter Erfolg gelten mußte, daß es ihnen gelang, die bestehenden (unverhältnismäßig hohen) Mindestsätze des gemeinsamen Zolltarifs für die ganze (zwanzigjährige) Dauer des neuen Ausgleiches festzulegen und die Zölle für Schlacht- und Zugvieh noch zu erhöhen, stießen gerade diese Bestimmungen des neuen Ausgleiches in den Kreisen der ungarischen Demokratie auf heftigsten Widerspruch. Hier wollte man nichts davon wissen, daß die Festsetzung der Ausgleichsdauer auf zwanzig Jahre „durch die Einwilligung in Zölle erkauft werden soll, die in die Taschen des ungarischen Großadels fließen". Denn man hatte weder auf die Verteuerung der Lebenshaltung, die durch diese Zölle herbeigeführt worden war, noch auf die Mißstände, die sich namentlich auch aus der Einschränkung der Einfuhr von Lebendvieh ergeben hatten, vergessen. Die „Fleischmisere in den letzten Jahren vor dem Kriege, wo man sich zum Import des argentinischen Gefrierfleisches gezwungen sah, während die Balkan-

schweine vor der Grenze der Monarchie aus „‚sanitären‘ Rücksichten Halt machen mußten“, war noch in aller Erinnerung. Und die Wirkungen, die diese Politik auf die Balkanstaaten ausgeübt hat, hatte man im Kriege nur allzu deutlich zu fühlen bekommen. Besorgt fragte man daher: „Soll dem Kriege mit den Waffen der wirtschaftliche Krieg folgen? Sollen die Balkanslawen wiederum in den russischen Panslawismus hineingezogen werden? Soll das alte Kesseltreiben auf dem Balkan aufs neue beginnen und dieser wiederum zum Wetterwinkel Europas werden?“

Das aber sind die nämlichen Fragen, die sich auch die Demokratie Österreichs wie Deutschlands, ja das ganze Deutschtum immer wieder stellen muß. Gleichwie sich das Deutschtum mit seinen Wünschen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Ungarns und mit seinen Hoffnungen auf Beilegung der völkischen Streitigkeiten im Lande mit der Demokratie Ungarns trifft, so müssen beide auch die Beendigung der staatsrechtlichen Kämpfe innerhalb der Monarchie und die Einleitung einer Handelspolitik willkommen heißen, die nicht nur dem wirtschaftlichen Bedürfnisse eines engen Kreises, sondern den großen Zielen des ganzen Doppelreiches dient. Und diese Interessengemeinschaft, die sich so auf fast allen Gebieten der inneren und äußeren Politik Ungarns zeigt, läßt die Demokratie Ungarns sicherlich auch besonders geeignet erscheinen, der Festigung der ungarisch-deutschen Beziehungen in den Ländern der Stephanskrone die Wege zu bereiten.

Allein der Einfluß der Demokratie ist in Ungarn nie groß gewesen. Noch zu Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatte vielmehr Ratzenhofer mit Recht feststellen können: „In Ungarn ist das Volk moralisch noch deprimiert durch den langgewohnten politischen Druck des Adels, natürlich nicht fähig, politisch gereifte Empfindungen zu haben und zu äußern.“ Seither hat sich daran nicht allzuviel geändert. Nur ein ganz enger Kreis bürgerlicher „Intellektueller“ hat sich westlich-demokratischen Ideen zugänglich gezeigt. Es werden ihrer im ganzen Lande schwerlich mehr als 15 000 sein. Und auch die Zahl der Sozialdemokraten ist — verhältnismäßig — sehr klein geblieben. Ende 1913 (vor dem Kriege) hatten die Gewerkschaften Ungarns im ganzen 107 486 Mitglieder. Ende 1914 war die Zahl bereits auf weniger als die Hälfte (51 510) gesunken.

Wie sich die Dinge nach dem Kriege gestalten werden, läßt sich nicht vorhersehen. Viel wird sicherlich von der Stimmung abhängen, in der die Streiter aus den Schützengräben heimkehren werden, von den Gedanken, die sie dort gefaßt, von den Idealen, die sich dort

gebildet haben. Starken Einfluß werden ferner die Gefühle üben, die der Ausgang des Krieges im Hinterlande auslösen wird, und von größter Bedeutung wird sicherlich die Haltung sein, die der Herrscher Österreich-Ungarns diesen Fragen gegenüber einnehmen wird. Über all diesem liegt indessen noch der Schleier des Ungewissen. Sicher ist nur, daß (wie Goethe einmal meinte) der alte Sauerteig wird ausgekehrt werden müssen, daß es nicht ferner im Unwahren, Ungerechten und Mangelhaften so fortgehen und bleiben kann wie bisher. Ob die Tage der Demokratie kommen werden, weiß man nicht, ihre Gedanken aber werden siegen.

Es wäre nicht das erste Mal, daß die „Führer der Nation" selbst sich der Gedanken der Zeit bemächtigen und ihnen Erfüllung verheißen würden. Auch 1848 — als die Wogen der Begeisterung die Freiheitsideen durch alle Lande trugen — haben die Machthaber in Ungarn es verstanden, die Massen um sich zu scharen, indem sie die Forderungen der Demokraten — wenigstens zum Teile — erfüllten. Sie hatten lange damit gezögert. Noch 1847 hatten sie den an den Landtag gerichteten königlichen Propositionen auf Abschaffung der bäuerlichen Fronden ihre Zustimmung versagt. Denn demokratisch war ihre Tendenz — wie Graf Hartig damals schrieb — bis zum Jahr 1848 überhaupt nie gewesen. „Die privilegierten Stände liebäugelten mit dem Volke, um sich dessen Sympathien zuzuwenden und dem Throne die Stützen zu entziehen, welche er an dessen Anhänglichkeit finden konnte. Allein sie beabsichtigten keineswegs die Teilung ihrer Rechte mit dem Volke." Erst als es hieß, daß meuternde Bauernhaufen heranrücken, und die Gefahr bestand, daß die Wiener Regierung doch noch dieser „interessanten, zahlreichen und unterdrückten Klasse" Schutz und Stütze gewähren könnte, entschloß man sich schnell und — anscheinend — freiwillig zur Befreiung der Bauern, zur Einführung der Preßfreiheit, zur Erweiterung des Wahlrechtes.

Auch heute liegen die Dinge nicht anders. Auch heute darf man erwarten, daß das Volk, das in den Schützengräben blutete und litt und im Hinterlande arbeitete und darbte, seine Ansprüche auf Verbesserung seiner Lebenshaltung, auf Ausdehnung seiner politischen Rechte kräftiger als vordem geltend machen wird. Auch heute mehren sich daher selbst unter den Machthabern die Stimmen, die den zu erwartenden Wünschen des Volkes Rechnung zu tragen suchen. Man erkennt (mit Wekerle im „Jungen Europa", 1916 XI) an, daß die

ausgleichende, demokratisierende Wirkung des Krieges eine Verallgemeinerung der Ansprüche hervorgebracht habe, die dringende Befriedigung heischen, und forscht eifrig nach Mitteln, die in dieser Richtung wirken könnten.

Es ist begreiflich, daß in einem Agrarlande wie Ungarn vor allem die Forderungen der Landbevölkerung zur Erörterung gestellt werden, und daß man namentlich den (bereits ins Unerträgliche gesteigerten) Landhunger der Massen des Landvolkes wenigstens einigermaßen zu stillen sucht. „Alle grundbesitzenden Klassen müssen hier Opfer bringen, ohne jeglichen Unterschied. Allen voran aber die Besitzer der gebundenen Güter," erklärt Graf Apponyi. „Die Besitzpolitik muß den Massen des Volkes Gelegenheit bieten, durch Pachtung oder Kauf zu Grund und Boden zu gelangen," fordert Graf Batthyany. „Die demokratische Bodenpolitik hat nicht bloß eine soziale Bedeutung, sie ist auch eine wesentliche Bedingung der gesunden Wirtschaftspolitik und hochbedeutsam vom nationalen Gesichtspunkte," meint Exzellenz Szterenyi. Selbst die Besitzer der großen Güter können sich diesen Erwägungen nicht entziehen. Kardinal Csernoch, der Fürstprimas von Ungarn, erklärte öffentlich, der Episkopat sei bereit, aus den kirchlichen Stiftungs- und Fundationalgütern Grund und Boden zur Ansiedlung der Soldaten zu überlassen.

Von ähnlicher Bedeutung wie eine einschneidende Änderung der Grundbesitzverteilung erscheint den maßgebenden Kreisen Ungarns indessen eine Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung. Auch dies ist erklärlich. Denn die Verminderung der Bevölkerung, die während des Krieges eintrat und vermutlich auch nach Friedensschluß noch einige Zeit fortdauern wird, macht eine Schonung des vorhandenen Bestandes und damit die Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer dringend erforderlich. Während 1914 die Bevölkerung (nach Mitteilungen Apponyis im Abgeordnetenhause) noch um 200 000 Seelen zugenommen hatte, nahm sie 1915 (abgesehen von den Verlusten auf den Kriegsschauplätzen) bereits um 36 000 uud 1916 um 94 500 Seelen ab. Szterenyi schätzt (im „Jungen Europa", 1916 XI) die Verminderung der Bevölkerung Ungarns in den ersten drei Halbjahren des Krieges auf 1,3 Mill., also auf mehr als 5½ % der Bevölkerung. Dieser Bevölkerungsrückgang ist (abgesehen von den unmittelbaren Kriegsverlusten) vor allem auf die Abnahme der Zahl der Lebendgeburten zurückzuführen. Sie sank von 640 566 im Jahre 1913 auf 333 550 im Jahre 1916, demnach fast auf die Hälfte. Dazu kommt, daß die Zahl der Todesfälle

(auch im Hinterlande) nur ganz unwesentlich zurückging: von 430 928 im Jahre 1913 auf 428 057 im Jahre 1916. Die (ohnehin sehr erhebliche) Kindersterblichkeit nahm sogar noch beträchtlich zu. Sie stieg von 20,1 % im Jahre 1913 auf 23 % im Jahre 1916.

So erhofft man denn nur von durchgreifenden sozialpolitischen Maßnahmen wirksame Abhilfe. Durch Ausgestaltung des Säuglings- und Kinderschutzes soll die Kindersterblichkeit verringert, durch Ausbau der Arbeiterversicherung die durchschnittliche Lebensdauer erhöht und die Sterblichkeit vermindert, durch Festsetzung von Mindestlöhnen der Arbeiterschaft eine ausreichende Bedarfsbefriedigung gesichert werden. Vor allem aber sucht man zu diesem Zwecke die so sehr verteuerte Lebenshaltung wieder billiger zu gestalten und spottet „der naiven Seelen", die heute noch die Einfuhrzölle auf Lebensmittel erhöhen möchten.

Schließlich finden neben der wirtschaftlichen und sozialen sogar auch die politischen Forderungen der Demokratie beredte Fürsprecher unter den maßgebenden Persönlichkeiten. Die konservativsten Parteiführer treten nun für die Verstaatlichung der Verwaltung wie für die Erweiterung des Wahlrechtes ein, obwohl beide Neuerungen eine völlige soziale Umwälzung bedeuten. Denn die bisherige Selbstverwaltung in den Komitaten hat der Landadel mit seinem Anhange unumschränkt beherrscht und auch in die Volksvertretung konnte unter dem bis jetzt geltenden Wahlrechte ein den Führern der Nation nicht Genehmer nicht leicht gelangen. Wird aber die Verwaltung verstaatlicht, so entsteht mit der Zeit ein Beamtentum, das sich seine eigenen Grundsätze, seine eigenen Ziele bildet und sich in einigen Jahrzehnten nicht mehr ohne weiteres von den bisherigen Machthabern leiten läßt. Und beginnt man gar den engen Kreis der Wahlberechtigten zu erweitern, hat nicht nur die „Nation", sondern auch das Volk in allen öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen, dann wird es in absehbarer Zeit auch nicht mehr möglich sein, die Gesetze auf die Bedürfnisse jener Bevorrechteten zuzuschneiden, die bisher die „Nation" gebildet haben.

Dies vor allem muß man bedenken, wenn man die Äußerungen mancher führender Männer Ungarns richtig werten will. „Die künftige Epoche soll mit der Proklamierung des allgemeinen politischen Rechtes eingeleitet werden, die großen Aufgaben der Zukunft erheischen eine einheitliche Nation, in welcher alle Mitglieder der arbeitenden Gesellschaft gleiche Rechte genießen," erklärt eines der führenden Mitglieder der Verfassungspartei, Exzellenz Szterenyi. „Nur das ganze Volk kann eine ganze Nation bilden," verkündet der Führer

der Unabhängigkeitspartei, Exzellenz Graf Apponyi. „Es ist ausgeschlossen, daß nach den großen Opfern nicht auch die weitesten Schichten der Nation des Wahlrechtes teilhaftig werden,“ versichert der Führer der äußersten Linken, Graf Michael Karolyi.

Man darf über die Tatsache, daß solche Äußerungen in solchen Kreisen möglich waren, auch nicht etwa mit der billigen Erwägung hinwegzukommen suchen, daß es vorwiegend Mitglieder der — gegenwärtig fast völlig einflußlosen — Opposition sind, die solche Anschauungen hegen und daß es recht zweifelhaft sei, ob diese Politiker, wenn sie einmal zur Macht gelangen sollten, den Worten die Tat folgen lassen werden. Die solches besorgen, weisen darauf hin, daß noch jüngst bei der Abstimmung über einen Antrag auf Erweiterung des Wahlrechtes nicht einmal die Hälfte (197 von 413) der Abgeordneten im Parlamente anwesend war, und daß auch von den nicht der Regierungspartei angehörenden Volksvertretern kaum die Hälfte (75 von 158) für die Ausdehnung des Wahlrechtes stimmten.

Allein die Zweifler übersehen, daß nicht philosophische Betrachtungen, sondern zwingende Tatsachen diese neuen Wahlrechtsfreunde der Gedankenwelt der Demokratie näher brachten. „Wenn die Regierung fortfährt, antisoziale Politik zu machen, wird das zu den erbittertsten Klassenkämpfen führen,“ meinte ein Abgeordneter. „Die Ausdehnung des Wahlrechtes, die die Regierung so hartnäckig ablehnt, wird von den heimkehrenden Insassen der Schützengräben auch gegen den Willen der Regierung erzwungen werden,“ versicherte ein anderer. Selbst der Hinweis auf die Barrikadenkämpfe, die nach dem Kriege 1870/71 in den Straßen von Berlin tobten, fehlte nicht.

Zudem weiß man nicht, wie sich der Herrscher zu diesen Fragen stellen wird. Tritt er aber für die Forderungen der Völker Ungarns ein, oder versagt er auch nur den bisherigen Machthabern seine Unterstützung, dann heftet sich auch gegen den Willen „der Führer der Nation“ der Sieg an die Fahnen der Demokratie. Schon 1905 hatte die kurze Spanne Zeit, die das Ministerium Fejervary die Verwaltung des Landes leitete, genügt, um der Sozialdemokratie Scharen neuer Anhänger zuzuführen und den Kleinbauern gerade in den wichtigsten Bezirken der Unabhängigkeitspartei zu einer so vortrefflichen Organisation zu verhelfen, daß sie bei den nächsten Reichstagswahlen bereits drei Abgeordnete in das Parlament entsenden konnten.

So liegt denn für die leitenden Staatsmänner Ungarns gewiß der Wunsch sehr nahe, den Ereignissen zuvorzukommen und den Gedanken-

gängen Apponyis zu folgen, der jüngst im Abgeordnetenhause voraus=blickend meinte: „Es gilt für das ungarische Volk die neue Welt-ordnung zu schaffen. Diese Weltordnung wird kommen: Entweder mit uns oder gegen uns. Der Fortbestand der Nation hängt davon ab, daß er mit uns zustande komme."

Ohnedies ist ja die Stellung des führenden Adels bereits von der vordringenden Macht des Großkapitals arg gefährdet. „Die Regierung ist zum Spielzeug einer von ihr großgezogenen und heute bereits wohlorganisierten Plutokratie geworden," klagte erschrocken ein Sprecher der ungarischen Landwirte, der gewesene Abgeordnete Gaston Gaal. Tatsächlich hat das Großkapital (unter Führung der Banken) während des Krieges am Kettenhandel mit Lebensmitteln (den sie — namentlich auch in Österreich — schwunghaft betrieb) ganz ungeheure Beträge verdient und hat nun (unter dem Vorwand, die „Mehrpro-duktion" zu fördern) weite Flächen des ungarischen Bodens an sich gebracht. Wirkungslos verklang die Mahnung, die ein Abgeordneter im ungarischen Parlamente in die aufstachelnden Worte kleidete: Die goldene Hand will die tote Hand verdrängen. Schon finden sich unter den hohen und niederen Beamten immer williger Leute, die bereit sind, die Bestrebungen des Großkapitals zu unterstützen. Im Finanzministerium bekleideten (nach Gaal) 13 Ministerialräte 63 Nebenämter bei Aktiengesellschaften, 50 Beamte des Handels-ministeriums waren in 127 Unternehmungen tätig, und im Ackerbau-ministerium saßen 29 Beamte, die 68 Nebenstellungen bekleideten.

Der Adel aber trieb (wie Kautsky gelegentlich zutreffend hervor-hob) seit langem immer schneller dem finanziellen Untergange ent-gegen. Wohl fand sein Nachwuchs in den zahllosen Beamten-, später auch im steigenden Maße in den Offiziersstellen willkommene Ver-sorgung. Allein bald reichten alle diese Stellen nicht mehr aus, und so mußte er stets häufiger in den Dienst des Großkapitals treten und geriet damit immer mehr in Abhängigkeit von ihm. Schließlich war die Lage in vielen Gegenden des Landes die gleiche, wie sie vor Jahren Treitschke in England sah: Die echten Landjunker waren verschwunden, und an ihre Stelle waren die Großkaufleute, Rentner und Finanzmänner getreten. Eine Pseudojunkerschaft hat ihren Ein-zug auf den alten Burgen gehalten, die behäbige, stolze und würde-volle Aristokratie der Grundrente hat der beweglichen, würdelosen, ge-meinen Aristokratie der Dividende den Platz räumen müssen, die nun mit ihrem zügellosen Erwerbstriebe allem Bestehenden den Unter-gang droht. „Ein gewißer Pomp ist immer noch vorhanden, aber

was für Wirklichkeiten verhüllen diese Gewänder: gierigen Handel, gemeine Gewinnsucht, freche Reklame.“

Solchem Wandel gegenüber mochte manchem der früheren Herren die Demokratie noch als das Begehrenswertere erscheinen. Denn ging nach den Wünschen des Volkes der Grund und Boden in zunehmendem Maße in die Hände von Kleinbauern über, so erwarben ihn doch Leute, die gleicher Beruf, gleiche Umwelt, gleiche Liebe zu der gesegneten Erde mit den früheren Eignern verband. Auch hat Jahrhunderte alte Gewohnheit diese Leute zur Ehrfurcht vor den Herren erzogen, so daß sie jedenfalls leichter auch weiterhin in willigem Gehorsam erhalten werden könnten als jene fremden Eindringlinge, die verachtungsvoll auf die Vergangenheit herabsehen, die niemals innerliche Beziehungen zum Boden hatten, und die ihn nun entheiligen, weil er ihnen nichts ist als eine seelenlose Ware, deren Erwerb Gewinn versprach.

Und wenden die Führer des Volkes den Blick von dem eigenen Empfinden, bedenken sie das Wohl des Vaterlandes, mit dem sie sich doch eins fühlen, wie der Vater mit dem Kinde, das er gehegt und gepflegt hat, und das er zu seiner Lust blühen und gedeihen sieht, dann muß in ihnen gleichfalls die Erkenntnis reifen, daß sie ihr Werk nicht besser vollenden können, als wenn sie es mit neuem, entwicklungsfrohem, demokratischem Geiste erfüllen. Denn nur wenn sie sich hierzu entschließen, können sie hoffen, es für die schweren Aufgaben zu wappnen, die seiner nach dem Kriege harren.

Auch die Vorherrschaft des Magyarentums läßt sich nur aufrechterhalten, wenn es sich selbst des demokratischen Gedankens bemächtigt und damit den Führern der nichtmagyarischen Völker Ungarns ihre stärkste Waffe entwindet. Denn mit den wenigen Mannen, die bisher die Schanzen der Verfassung besetzt hielten, lassen sich diese gegen die unter dem Banner der Demokratie heranstürmenden Nationalitäten künftighin nicht mehr verteidigen. Das kleine, auf gefährdetem Boden seit Jahrhunderten todesmutig ausharrende Volk der Magyaren kann in den Kämpfen des 20. Jahrhunderts, die mit großen Massen ausgefochten werden, seine Unabhängigkeit nur behaupten, wenn es alle seine Söhne unter die Fahnen ruft.

Seine besten Männer haben dies auch längst erkannt. Darum hat Roland von Hegedüs die Führer der Nation daran gemahnt, daß eine geschichtliche Klasse nur die sein kann, die es nicht nur nicht behindert, sondern es selbst möglich macht, daß über sie hinweg neue Generationen in die Geschichte der Zukunft aufsteigen können

darum verlangt Alexander Wekerle, daß in Hinkunft jeder Mann im Volke seine ganze Arbeitskraft voll einsetze, damit sein eigenes Wohl und das Gedeihen des Volkes gesichert sei. Denn die Arbeit sei der regierende Planet unseres Zeitalters, und nur in ihrem Zeichen könne sich die Zukunft der Nation verheißungsvoll gestalten.

So führen denn nicht nur der Zwang der Tatsachen, nicht nur kluge politische Erwägung und gesundes soziales Empfinden, sondern auch ihre Liebe zu Staat und Nation die reifsten Köpfe des Magyarentums in den Gedankenkreis der Demokratie. Das aber bedeutet für sie mit Naturnotwendigkeit gleichzeitig auch eine Abkehr von den Ausschreitungen des Nationalismus. Denn sie sehen nun, daß die sozialen Fragen in Wirklichkeit weit wichtiger sind als die nationalen, und daß diese nicht endgültig bereinigt werden können, solange jene noch ungelöst sind. Den innersten Gefühlen der Magyaren entspricht diese Einsicht freilich keineswegs. Ist doch jeder in dem Glauben aufgezogen, daß dem Magyarentume die unbedingte Alleinherrschaft in Ungarn gebühre. Auch Hegedüs muß gelegentlich eingestehen: „Würde eines schönen Tages ein Seelenphotograph bei uns vorsprechen und mit irgendwelchen Wunder-X-Strahlen das Bild unserer verborgensten Sehnsüchte hervorzuzaubern, so würde er in mir und in jedem Ungar hinter allen Reden und abweichenden Prinzipien die absolute Sehnsucht entdecken, daß in dem Karpathenbecken jedermann ein Ungar sei."

Bis in die letzten Jahrzehnte hinein schien es auch, als sollte diesem Sehnen Erfüllung werden. Der ungarische Adel reichte so tief in den Bauernstand hinein und hatte dadurch eine so breite, sichere Grundlage gewonnen, daß es ihm lange Zeit hindurch ein Leichtes war, die aufstrebenden Schichten der nichtmagyarischen Völker in das magyarische Lager hinüberzuziehen. Sogar das eingeführte ausländische Kapital sowie die aus dem Auslande verschriebenen Werkführer wurden (wie Hegedüs hervorhebt) mit wenigen Ausnahmen ebenso magyarisiert wie die Arbeiterschaft. Erst als die Zahl der nach voller Geltung ringenden Nichtmagyaren immer größer wurde, zeigte es sich, daß die Wünsche des Magyarentums undurchführbar waren. Bald fand man nicht einmal mehr genügend Leute, die befähigt gewesen wären, die Verwaltung des Landes sachgemäß zu leiten, weil die Gebildeten der „Nationalitäten" (falls sie sich nicht dem herrschenden Magyarentum anschlossen) zu keiner Verwaltungstätigkeit zugelassen wurden, die Zahl der Magyaren und der Magyarisierten aber mit der Zeit unzureichend wurde.

So drängt denn alles zur Einkehr. Einer der Führer der katholischen Volkspartei erklärte die Forderung nach kultureller Entwicklung der einzelnen Nationalitäten im Rahmen des Staates für vollkommen berechtigt, und ein hervorragendes Mitglied der Regierungspartei meinte, man müsse die Nationalitätenfrage ebenso aus der Politik ausscheiden und sie zur gesellschaftlichen Anordnung wandeln, wie dies mit der Glaubensfrage geschehen sei. Der ehemalige Unterrichtsminister von Berzeviczy aber schrieb (im „Jungen Europa", 1915 VII) die schönen, frohe Hoffnungen weckenden Worte: „Wir werden uns gewiß niemals unseren nationalen Ideen entfremden, wir werden niemals dem Kosmopolitismus das Wort reden, aber wir wollen und werden auch niemals dem Wahnwitze verfallen, welcher, die Devise des Nationalitätsprinzips mißbrauchend, in unseren Tagen sein Wesen treibt und den fürchterlichen Weltkrieg entfesselt hat."

In ganz ähnlicher Weise bilden sich in Ungarn aber auch neue Ansichten über den staatsrechtlichen Streit mit Österreich, wenngleich die Wandlung, die auf diesem Gebiete Platz greifen soll, den herrschenden Kreisen vielleicht noch schwerer fallen mag als die Änderung der Haltung gegenüber den völkischen Fragen. Denn bisher hatten es diese Kreise, die ein so „heißes Machtbegehren hegten wie heute kaum irgendeine der konservativen Gruppen am europäischen Festlande" (nach der Ansicht Zweybrücks) tatsächlich als ihre „hauptsächliche Sorge" betrachtet, „ihren Einfluß der Krone und den politischen Bildungen Zisleithaniens gegenüber zu wahren und zu stärken", was ihnen nur möglich erschien, wenn sie das Band der Gemeinsamkeit mit Österreich immer mehr lockerten.

Nun aber haben die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte die Magyaren doch schon gelehrt, daß sich trotz dieser Gemeinsamkeit die staatliche Sonderstellung Ungarns innerhalb des Doppelreiches im ausreichenden Maße behaupten läßt, und daß selbst bei einer weiteren Stärkung der Gemeinsamkeit die Unabhängigkeit des Landes für alle Zukunft gesichert ist. Steht dies aber einmal fest, dann entfällt für jeden Denkenden auch der letzte Grund, den alten staatsrechtlichen Streit noch weiter fortzusetzen. Niemand kann dann mehr leugnen, daß die Gemeinsamkeit der beiden Staaten Ungarn nur Vorteile bringt. Auch die ungenannte Persönlichkeit, die (wie der Verleger meint) „kraft ihrer Stellung befähigt und befugt ist, Willensmeinung und Absicht der maßgebenden Stellen in Österreich-Ungarn zu kennen", hat ja in ihrer — im übrigen wenig aufschluß-

gebenden — Schrift „Einkreisung und Durchbruch der Zentralmächte" (Warnsdorf 1916, S. 41 f.) nachdrücklich darauf hingewiesen, daß jetzt täglich aufs neue erhärtet werde, wieviel die Zugehörigkeit zu einer starken Großmacht für Ungarn wert sei, und wie ein für sich allein dastehendes Königreich Ungarn dazu verurteilt wäre, als Vasallenstaat zu leben.

Jedenfalls ist — wie Hoetzsch, „Österreich-Ungarn und der Krieg" Stuttgart 1915, S. 23, mit Recht vermutet — die Einsicht, was die Armee für den Gesamtstaat bedeutet, ungeheuer gestiegen und jedenfalls hat die Tatsache, daß Ungarn und Österreicher unter einer Fahne, unter einem Oberbefehl, in Wolhynien und Galizien, in Siebenbürgen und in Rumänien, in der Türkei und in Serbien, am Isonzo und in Tirol gemeinsam kämpften, dauernde Spuren auch im Empfinden der Völker Ungarns zurückgelassen. Man hat es nun erlebt, wie wichtig die gegenseitige Verständigung, wie notwendig unter Umständen die Verwendung ungarischer Regimenter auch außerhalb des Landes und wie schädlich daher der Streit über diese Dinge sei.

Vor allem aber stand man unter dem wuchtigen Eindrucke der gemeinsam bestandenen Gefahr. Als die Russen die Karpathenpässe besetzt hatten und man in Pest vielfach ihr Vordringen in die ungarische Ebene befürchtete, waren die staatsrechtlichen Haarspaltereien, aus denen (nach Mensdorff, „Mitteleuropäisches", S. 25) bei vielen ungarischen Politikern die ganze Politik besteht, sehr schnell verstummt. Man sah nun deutlich, wohin es führen müsse, wenn die übrigen Habsburger Länder nicht mehr zur Verteidigung Ungarns verpflichtet wären, wenn nicht das österreichische Kronland Galizien den ersten Anprall der russischen Woge auffangen und brechen würde. Die Zeiten der Türkenkriege, nach denen man zum Schutze gegen äußere Gefahren eine unauflösbare Verbindung mit den übrigen Ländern des Hauses Österreich geschlossen hatte, wurden wieder lebendig, und man erkannte aus den Geschehnissen der Gegenwart, wie aus den Ereignissen der Vergangenheit, daß Ungarn den Angriffen seiner Feinde längst erlegen wäre, hätte nicht die Gemeinsamkeit mit Österreich das Land vor dem Untergange bewahrt.

Und noch eine andere Ansicht reift langsam heran. Man gewahrt, wie der staatsrechtliche Zank das ganze öffentliche Leben Ungarns in Bann gehalten und mit seinen unfruchtbaren, längst sinnlosen und veralteten Rabulistereien neuen schöpferischen Gedanken die Wege gesperrt hatte, wie all die — auch im Auslande — vielgepriesenen

politischen Erfolge den kulturellen Fortschritt Ungarns nicht nur nicht gefördert, sondern eher gehemmt, und so zwar die äußerliche Selbständigkeit gesichert, dabei aber die innere Abhängigkeit von fremdem Geist und fremdem Geld nur noch fester begründet hatten. Wie Schuppen fällt es von den Augen mancher Verblendeter, die gewähnt haben, das Magyarentum könne in der Kultur etwas werden, weil es politisch etwas ist, und immer größer wird die Zahl jener, die sich zu dem Glauben bekennen, daß wie der Einzelne, so auch ein Volk bleibende Erfolge und innere Befriedigung nicht durch politische Siege über seine nächsten Verbündeten, sondern nur durch emsige Arbeit und treue Pflichterfüllung erringen könne.

So mehren sich denn die Zeichen der Einkehr. Die Furcht vor dem nationalen Fanatismus und der politischen Ächtung, die bisher manchen von dem ehrlichen Einbekenntnis der unabweislichen Notwendigkeit einer Neuorientierung abgeschreckt hatte, verliert nach und nach ihre Wirkung, und langsam bereitet sich die langerwartete, langersehnte Reinigung des öffentlichen Lebens von jenen „Helfern" vor, die vorgeben, für die Nation zu leben, indessen sie von ihr leben. Selbst im Parlament kann man schon die Ansicht vertreten hören, daß die Tage der Sonderung der Parteien nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten vorüber seien, daß es nach dem Kriege keine Achtundvierziger und keine Siebenundsechziger Parteien mehr geben werde, weil man in viel größeren Zeiten lebe, als die Achtundvierziger und Siebenundsechziger Zeiten waren.

Auch die politisch bestimmenden Schichten Ungarns werden nun (wie ein ungarisches Regierungsblatt es ausdrückt) „verfehlte Überlieferungen zum alten Eisen werfen", werden beginnen müssen, sich „loszulösen von kleinlicher Scheelsucht, von den Impulsen einer sinnlosen Mißgunst, die das eigene Gedeihen in dem Verderben des anderen erblickt hat". Tatsächlich ist (wenn die Mitteilungen Stolpers im „Österreichischen Volkswirt" vom 3. März 1917 zutreffen) bei den letzten Ausgleichsverhandlungen zum ersten Male seit Jahrzehnten das ungarische Verlangen nach dem selbständigen Zollgebiete ausgeschaltet geblieben, so daß die Hoffnung besteht, daß auch in Ungarn endlich die alte Gravaminalpolitik von einer aufrichtigen Politik gegenseitiger Förderung abgelöst werden wird. Konnte doch jüngst sogar ein gemeinsames Ernährungsamt gebildet werden, das aus Vertretern aller in Betracht kommenden Zentralstellen Österreichs und Ungarns zusammengesetzt ist und „in allen Angelegenheiten, die mit der Lebensmittelversorgung des Heeres und des Hinterlandes

zusammenhängen", das „harmonische Zusammenwirken aller beteiligten Amtsstellen in tunlichstem Maße zu fördern" hat.

Man kann es daher gewiß nicht mehr — wie es die deutsch-österreichische Sozialdemokratie auf ihrer Reichskonferenz im März 1916 tat — als sicher bezeichnen, daß sich nach dem Kriege (wie immer der Ausgang sein wird) der Dualismus sowie die kurzsichtige und engherzige Klassenpolitik der Beherrscher Ungarns als das größte Hindernis für jede Ordnung im Sinne europäischer Vernunft erweisen werden. Denn schon scheint es manchmal, als würde sich das Magyarentum auf die Bedingungen seiner Selbsterhaltung besinnen, schon ändern manche seiner Staatsmänner ihre Stellung zu den völkischen wie zu den staatsrechtlichen Fragen, schon wachsen sie aus den „avitischen Verhältnissen" heraus, schon erfüllt immer weitere Kreise der fortschrittliche Geist der westeuropäischen Gedankenwelt. Zur schönen Wirklichkeit scheint so zu werden, was Somſſchich schon 1850 hoffte, als er schrieb: „Österreich, das gesamte große Österreich achte, schütze und garantiere die Selbständigkeit Ungarns, um diesen Preis wird Ungarn — nach der festgesetzten Erbfolge mit der Gesamtmonarchie ohnehin unzertrennt verbunden — mit ihr auch im Interesse vereinigt sein."

Man darf nicht völlig verzagen. Denn die Führer der Nation haben in den Jahrtausenden der ungarischen Geschichte, die man überblickt, ja mehr als einmal bewiesen, daß sie die Folgerungen aus der Erkenntnis der Tatsachen wohl zu ziehen wissen. War die Lage einmal unhaltbar geworden, dann stellten sie sich im letzten Augenblicke stets selbst an die Spitze der Bewegungen, die jeweils die Zeit beherrschten, und wahrten dadurch ihrem Lande die Möglichkeit seines Bestandes und sich den Besitz der Macht. Dabei galt es im letzten Jahrhunderte, immer denselben Bestrebungen zum Ziele zu verhelfen: den sozialen und kulturellen Fortschritte, der Befriedigung der nichtmagyarischen Völker im Lande und dem Anschlusse an Österreich und an das Deutschtum.

So rief 1830 (als man in Ungarn erkannte, daß die Nation inmitten des unaufhaltsamen geistigen, politischen und wirtschaftlichen Fortschrittes der übrigen Nationen des gebildeten Europas zurückgeblieben, ja daß infolge dieses Stillstandes sein eigener Bestand auch in staatlicher und nationaler Hinsicht ernstlich bedroht sei) Graf Stephan Széchenyi sein Volk aus dem Zustande träumerischer Untätigkeit und fatalistischer Sorglosigkeit zu frischer Tatkraft, zu fruchtbarer Arbeit, zu erfolgverheißender Selbsterziehung

auf. Während auf dem Landtage noch einer der „freisinnigsten“ Redner erklärte, daß die demokratischen Prinzipien im schärfsten Gegensatze zu allem stünden, was als Heiligstes zu wahren sei, zeigte der „größte Ungar“ der Nation die Wege, die sie einschlagen müsse, um zur Verständigung aller Stände zu gelangen, die Lage des ganzen Volkes (ohne Unterschied der Stände) zu bessern und so aus Ungarn einen gebildeten, in nationaler Hinsicht gesicherten, wirtschaftlich blühenden Staat zu machen. Sein: „Ungarn war nicht, es wird sein“ wurde bald die Losung, die Tausende mit neuem Mute, neuer Schaffenskraft erfüllte.

Und neben ihm wirkten (außer vielen anderen) Baron Joseph Eötvös und Baron Siegmund Kemény im gleichen Sinne: Eötvös besonders durch seinen erfolgreichen Tendenzroman „Der Dorfnotar“ (in dem er in scharfem, schmerzlich bitterem Ton gegen das „alte Ungarn“ mit seinen ständischen Privilegien und seiner veralteten und korrumpierten Komitatswirtschaft ankämpft) und Kemény, „der Fürst der ungarischen Journalisten“, der damals — fast verzweifelnd — schrieb: „Wenn es uns nicht gelingt, all das, dessen Aufrechterhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung die gemeinsamen Interessen unseres Vaterlandes und unserer Rasse fordern, in Einklang zu bringen mit den Fragen der Europäisierung und den nötigen Erfordernissen des Reichsgefühles, dann werden wir, und wenn wir auch unser Vaterland hundertfach mehr liebten als Codrus, und wenn wir hundertmal mehr Tränen vergießen als Niobe, doch zu der Erkenntnis gelangen, daß gerade das Gute, das wir am meisten herbeisehnten, nicht eintrifft und gerade jenes Geschick, das wir am meisten fürchteten, uns heimsucht.“

Alle aber, die in den Fortschritten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Ungarns das Heil des Landes erblickten, verwarfen von vornherein auch den Übereifer in völkischen Dingen. Namentlich Széchenyi (der freilich durchaus westlicher Bildung war und sich selbst in seinen Tagebüchern der deutschen Sprache bediente) warnte böser Ahnungen voll: „Im Friedenswerke der nationalen Umgestaltung erzeugt die geringste Gewalt eine Reaktion, und eine einzige Ungerechtigkeit rächt sich tausendfach. Hier siegt nur allein die geistige Superiorität und die ewige Wahrheit.“ Darum sah auch Kemény die beste Sicherung des eigenen Volkstums und der eigenen Sprache in der Aneignung und Pflege der westeuropäischen Bildung, die dann Eötvös (der glühende Verehrer Goethes) später als Unterrichtsminister überall im Lande zu verbreiten strebte.



Vor allem aber wirkten alle diese Apostel einer neuen Zeit auch für die Gemeinsamkeit mit Österreich. Mit flammenden Worten sprach sich Széchenyi gegen die nach dem Beifall der Menge haschende „Misericordianer-Politik" Ludwig Kossuths aus, die zur Entzweiung mit der Krone, zur Trennung von Österreich führen mußte. Denn nur im Einvernehmen mit der Wiener Regierung, in enger Anlehnung an Österreich glaubte er den wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau Ungarns vollenden zu können, der sein Werk krönen sollte. Ebenso trat Kemény mit aller Entschiedenheit für ein inniges Zusammenwirken aller Teile des Habsburgerreiches in die Schranken, und Eötvös wollte sogar noch 1859 die „dem ganzen Staate gemeinsamen Angelegenheiten einer dem ganzen Staate gemeinsamen konstitutionellen Gesetzgebung" übertragen wissen. Dies allein schien ihm eine sichere „Garantie der Macht und Einheit Österreichs" zu sein und mußte daher von allen erstrebt werden, die das Bestehen der österreichischen Monarchie als Bedürfnis nicht nur der Völker Österreichs, sondern ganz Europas betrachteten. Er folgte damit den Ansichten Baron Nikolaus Wesselenyis, der in seinem „Aufrufe in Angelegenheit der magyarischen und slawischen Nationalität" schon 1843 (als erster unter den Politikern Ungarns) vor der Gefahr gewarnt hatte, mit der das Slawentum die österreichische Monarchie und das Magyarentum bedrohe, und der als Schutzwehr dagegen gleichfalls den engsten Anschluß Ungarns an ein konstitutionelles Gesamtreich empfohlen hatte.

So war der Boden trefflich vorgearbeitet, auf dem dann zu Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Franz Deák und der ältere Andrássy das Werk der Neuordnung Ungarns vollenden konnten. Sie bauten es gleichfalls auf dem Gedanken der Demokratisierung der Verfassung, der Befriedigung der Nationalitäten und der Gemeinsamkeit mit Österreich auf. Der wirtschaftliche Aufschwung, der ihrem Wirken folgte, zeigt, daß die Aufnahme breiterer Schichten in die Schanzen der Verfassung reiche Früchte trägt, das Nationalitätengesetz Eötvös' und Deáks sowie die Gesetze über die Autonomie der serbischen und rumänischen orthodoxen Kirche erweisen, daß sich die Einheitlichkeit der ungarischen Nation mit der Erfüllung bescheidener Ansprüche der Nationalitäten wohl vereinbaren läßt, und der Ausgleich, den Deák und Andrássy mit Österreich und der Krone schlossen, zeigte, daß auch begeisterte Magyaren die Überzeugung hegen können, daß Ungarn seine Zukunft, ja die Bürgschaft seines Bestandes nur im Rahmen der Monarchie finden kann.

Heute nun — da die wirtschaftlichen und geistigen Umwälzungen,

3*

die der Krieg hervorrief, abermals eine Neuordnung des ungarischen Staatslebens notwendig machen — gilt es wieder, an die Gedankengänge Széchenyis, Eötvös', Kémenys, Wesselenyis, Deáks und des älteren Andrássy anzuknüpfen, die — wie sich zeigte — allein das Blühen und Gedeihen Ungarns, wie die Festigung der ungarisch-deutschen Beziehungen für alle Zukunft gewährleisten. Man darf daher wohl hoffen, daß sich unter den — meist adeligen — „Führern der Nation" abermals Politiker finden, die dies erkennen und danach handeln. Denn was immer man auch über den führenden ungarischen Adel und über die Wirkungen denken mag, die seine Herrschaft in den vergangenen Jahrhunderten hatte, wer ihn nicht nur nach den „Fehlern seiner Tugenden" beurteilen will, wird jedenfalls anerkennen müssen, daß er zu allen Zeiten ganze Männer voll begeisterter Vaterlandsliebe und hingebungsvollster Aufopferungsfähigkeit in seinen Reihen hatte.

Wohl hat er die Rechte, die er sich nahm, nicht immer in das richtige Verhältnis zu den Pflichten gebracht, die er sich stellte, zu den Aufgaben, denen er gewachsen war. Allein wenn der Staat um seine Kraft steigern und sich gegen äußere Gefahren wappnen zu können, einmal auch von den Machthabern Pflichten heischen, auch die stets Begünstigten vor schwere Aufgaben stellen mußte, hat der Adel Ungarns — wenngleich nicht immer leichten Herzens — stets ohne Murren seine Opfer auf den Altar des Vaterlandes gelegt und sich so doch immer wieder der großen Vorrechte würdig erwiesen, die er oft allzu schrankenlos genoß.

Nun freilich fordert der Augenblick von den Führern der Nation eine Tat, wie sie noch keine Zeit je forderte: ein selbstloses Hintansetzen der eigenen Interessen, ein williges Eingehen auf die Bedürfnisse der Masse des Volkes, ein arbeitsfrohes Wirken im Dienste der Gesamtheit. Allein, wenn das große Vorbild, das ihnen ihre Ahnen gaben, nicht völlig verblaßt ist, werden sie sich auch dieser Arbeit nicht versagen. Die Gunst der Stunde erleichtert ihnen den Entschluß. Denn eben jetzt ist es — um mit Nietzsche zu reden — dank allen freien Geistern dem adelig Geborenen und Erzogenen erlaubt und nicht mehr schimpflich, in den Orden der Erkenntnis zu treten und dort geistigere Weihen zu holen, höhere Ritterdienste zu leisten als bisher und zu jenem Ideal der siegreichen Weisheit aufzuschauen, welches noch keine Zeit mit so gutem Gewissen vor sich aufstellen durfte wie die Zeit, welche gerade jetzt kommen wird.

Es ist nicht Sache des wissenschaftlichen Betrachters, sondern (höchstens vielleicht) die Art kombinationslüsterner Politiker, die Frage zu erörtern, ob einer aus dem Kreise der Herrschenden oder ein Führer der aufstrebenden Demokratie die Grundlagen der inneren Erneuerung Ungarns und damit die Voraussetzungen der Festigung der ungarisch-deutschen Beziehungen schaffen wird. Sicher aber ist, daß sowohl die Neuordnung Ungarns im demokratischen Geiste, wie die Verinnerlichung des Verhältnisses zwischen Deutschtum und Magyarentum nicht mehr lange auf sich warten lassen kann. Denn das Einzige, was der naturgemäßen Entwicklung nach diesen Richtungen hin bisher im Wege stand, war ja der Überschwang des Nationalgefühles, der Chauvinismus, der lange Zeit die ungarische Öffentlichkeit fast hemmungslos beherrschte und der nun doch wohl als überwunden gelten kann.

Dem Empfinden unserer Tage entspricht er jedenfalls längst nicht mehr, wenngleich einige führende Staatsmänner hier und dort ihm noch zu huldigen scheinen. Zu großes Leid hat er durch den Krieg, den er entfesseln half, über die Welt gebracht, zu herbes Weh hat er damit den Völkern bereitet, die sich von ihm betören ließen. Sogar das deutsche Volk mußte schließlich schwer unter ihm leiden, obwohl es sich stets frei von ihm gehalten hat. Ja, man hat im Deutschen Reiche sogar oft genug nicht zwischen berechtigtem Nationalstolz und verwerflichem Chauvinismus unterschieden. Noch Kant glaubte so mit gutem Recht versichern zu können, es sei dem deutschen Charakter nicht angemessen, „ihm von einem Nationalstolz vorzuschwatzen", und Schopenhauer hat den Nationalstolz gar als „die wohlfeilste Art des Stolzes" erklärt. Denn er verrate in dem damit Behafteten den Mangel an individuellen Eigenschaften, auf die er stolz sein könne, da er sonst nicht zu dem greifen würde, was er mit so vielen Millionen teilt.

Dabei mag es immerhin zweifelhaft bleiben, ob das deutsche Volk in seiner Gesamtheit auch heute noch diese abfälligen Urteile bestätigt, die seine großen Denker einst so unterschiedslos über den Nationalstolz fällten. Die fast übermenschlichen Leistungen, die es in den letzten Jahren vollbrachte, würden ihm sicherlich das Recht geben, den Kopf sehr hoch zu tragen. Allein, was sich dadurch in ihm auch geändert haben mag, den verhängnisvollen Schritt von wohlerworbenem Selbstbewußtsein zum gesittungsfeindlichen nationalen Fanatismus wird es niemals tun. Hat doch selbst unter den Deutschen Österreichs, bei denen sich völkische Hochgefühle sonst stets

besonders lebhaft regten, der Nationalismus, der „das heilige Gefühl leiblicher und geistiger Zusammengehörigkeit zum politischen Geschäft und die Verhetzung der Völker zum Beruf macht", stets nur leidenschaftliche Gegner gefunden.

„Ein wirklich Gebildeter kennt keinen Nationalhaß; dieser hat seine Stätte nur bei den rohen Massen," schreibt (in der lesenswerten Aufsatzsammlung „Zeitfragen", Wien 1917, S. 34) der aus völkischen Kreisen hervorgegangene deutsche Sozialdemokrat Engelbert Pernerstorfer. „Gewiß ist, daß die Nationen um so höher eingeschätzt werden müssen, je mehr sie im allgemeinen das Stadium des übertriebenen blinden Nationalgefühls überwunden haben," erklärt (in einer zeitgemäßen Abhandlung über „Nationalismus und Patriotismus", Graz 1916, S. 6) Hofrat Dr. Schoberlechner. „Die nationale Entwicklung soll nie und nimmer die Gegensätze zwischen den einzelnen Nationen verschiedener Staaten verschärfen, sondern soll nur ein edler Wettstreit der Nationen sein, geführt mit den erlaubten Mitteln der Kultur," wünscht (in einem werbekräftigen, in den „Katholischen Schulblättern" 1914 erschienenen Aufsatze „Krieg, Patriotismus, Nationalismus, Katholizisums") der katholische Theologe Professor Ude. „Die blutige Katastrophe des hypertrophen Afternationalismus ist da," verkündet (in einer von hohen Empfindungen getragenen, gedankenreichen Schrift „Die Förderung des nationalen Friedens in Österreich und die Religion", Graz 1915) der evangelische Pfarrer Dr. Friedrich Selle.

Fast allgemein scheint so bei den Deutschen Österreichs ebenso wie anderwärts in der Welt die Abkehr von allen übernationalistischen Bestrebungen zu sein. Ebenso allgemein aber ist jetzt allenthalben der Glaube an den Sieg volksfreundlicher Ideen. Auch er wurzelt aber seit jeher besonders fest im deutschen Volke. Denn diesem war es (nach Fichtes Worten) stets durchaus klar, daß die Ungleichheit der Rechte die eigentliche Quelle der schlechten Sitte, und die stillschweigende Voraussetzung, daß es bei dieser Ungleichheit bleiben müsse, die schlechte Sitte selbst sei. Hier hat man daher stets erkannt, daß (wie Herder meint) die Gesundheit und Dauer eines Staates auf einem weisen und glücklichen Gleichgewicht seiner lebendig wirkenden Kräfte beruht, und daß die Staaten um so fester und dauernder sind, je tiefer bei diesem lebendigen Streben ihr Schwerpunkt ist.

Nur was fast alle empfanden, hat darum jüngst der deutsche Reichskanzler verkündet, als er im preußischen Abgeordnetenhause

seiner „unerschütterlichen Überzeugung" Ausdruck gab, daß das Erleben dieses Krieges zu einer Umgestaltung unseres innerpolitischen Lebens in wichtigen Beziehungen führen muß und führen wird — jedem Widerspruch zum Trotz. Denn eine Politik der Stärke, wie sie das deutsche Volk brauche, um überhaupt leben zu können, lasse sich (seiner Meinung nach) nur führen, wenn die politischen Rechte der Gesamtheit des Volkes in allen seinen Schichten, auch in seinen breiten Massen, vollberechtigte und freudige Mitwirkung an der staatlichen Arbeit ermöglichen. Keinesfalls könne man jedoch nach einer Katastrophe, wie sie die Zeit überhaupt noch nicht gesehen hat, deren Umfang wir Mitlebenden und Mithandelnden überhaupt nicht verstehen können, einfach wieder an das anknüpfen, was vorher war.

Diese Erkenntnis ist so allgemein, daß des Kanzlers Worte überall vernommen werden müssen und sicher auch in Ungarn offene Ohren und willige Herzen finden werden. Denn sie entspringen eben dem Geiste der Zeit, der keine Landesgrenzen, keine Völkerunterschiede kennt, und den daher kein Staat mißachten darf, ohne sein Gedeihen, ja seinen Bestand sehr ernstlich zu gefährden. Sind doch — wie bereits Kant hervorhob — die Staaten schon in einem so künstlichen Verhältnisse gegeneinander, daß keiner in der inneren Kultur nachlassen kann, ohne gegen die anderen an Macht und Einfluß zu verlieren. Irrt einer oder bleibt er auf dem halben Wege einer ererbten Überlieferung stehen, so muß er die Folgen seines Irrtums tragen und bitter büßen, was er in Lässigkeit und eitlem Hochmut versäumte. Auch den Staaten hilft die Gottheit nur durch seiner Bürger Fleiß, durch ihren Verstand, durch ihre Kräfte.

Es ist einleuchtend, daß die notwendige Umgestaltung sich um so ruhiger und ungezwungener vollziehen wird, je bereitwilliger die bisher herrschenden Stände selber die Hand ans Werk legen, je weniger es dazu des Drängens anderer bedarf. Dabei ist wohl zu beachten, daß für die Völker keineswegs die politischen Forderungen in erster Linie stehen, daß es sich ihnen vielmehr vor allem um die Besserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage handelt. Es müssen daher die bisherigen Zustände durchaus nicht durch die breiten Massen der Völker Ungarns selbst, sondern nur zu ihren Gunsten geändert werden. Glaubte doch — beispielsweise — selbst ein Lassalle an ein „soziales Königtum", das, „noch aus seinem ursprünglichen Teige geknetet", wahrhaft große, nationale und volksgemäße Ziele verfolgen und erreichen könnte. Warum sollten nicht auch neue, von sozialem Geiste erfüllte Staatsmänner aus den herr-

schenden Kreisen Ungarns vollbringen, was Lassalle von dem sozialen Königtume erhoffte?

Mit arger Rückständigkeit aber würde es Ungarn zahlen, bliebe es dem neuen Geiste völlig fremd, der nun die Welt erfüllt. Nimmt es dagegen die neuen, im deutschen Volksbewußtsein so lebendigen Gedanken freudig auf, dann wird es gewiß den deutschen Geist, die deutsche Art noch besser zu würdigen wissen. Dann kommt es — ganz von selbst — auch zu der langerstrebten Verinnerlichung der Beziehungen zwischen Deutschtum und Magyarentum.

Im deutschen Lager hat man sich dieses Augenblickes schon vor Jahrzehnten ehrlich gefreut. „Wenn in Ungarn Vertrauen an die Stelle des Mißtrauens, wenn die Hoffnung an die Stelle des Zweifels trete, und wenn die Erfüllung dem Versprechen auf dem Fuße folgte: Was ließe sich nicht mit einer feurigen, phantasiereichen, hochsinnigen Nation wie die ungarische ausrichten?“ meinte bereits Friedrich List.

Nun soll — nach manchen schweren Stunden — diese Frage ihre Antwort finden. Nun soll es sich erweisen, was jene große Gefühls- und Interessensolidarität der beiden Völker vermag, die (nach Andrássy) nicht darauf angelegt ist, sich gegenseitig auszubeuten, sondern bestrebt ist, daß einer den anderen unterstütze, stärke, Nutzen bringe. Noch lagern die schweren Wolken des Krieges über den Ländern und zwingen die Völker Mitteleuropas zu gemeinsamem Kampf. Schon aber bringt durch das finstere Gewölk ein Schein der kommenden Friedenszeit, die all diese Völker zu frohem Schaffen am Werke der Entwicklung der Menschheit einen soll. Verheißungsvoll regt sich in ihnen die stärkende, unverlierbare Zuversicht, die aus Nietzsches zukunftsfrohen Worten leuchtet: Wahrlich eine Stätte der Genesung soll noch die Erde werden, und schon liegt ein neuer Geruch um sie, ein heilbringender, und eine neue Hoffnung.

Graz, im Vorfrühling 1917.

Propaganda gegen England im Rheinland unter französischer Herrschaft

Von Justus Hashagen-Bonn

Die Franzosen haben es in den von ihnen 1794—1814 besetzten und beherrschten belgischen und rheinischen Gebieten im allgemeinen meisterhaft verstanden, die Volksstimmung in die von ihnen gewünschten Bahnen zu lenken. Die vielfach durchschlagenden Erfolge, die sie auf diesem Gebiete unter der Republik und unter dem Kaiserreiche erzielen, verdanken sie gewiß zu einem beträchtlichen Teile den wirksamen Zwangsmitteln, die sie je länger je rücksichtsloser zur Anwendung bringen. Aber davon abgesehen, können sie doch negativ und positiv, in Haß und Liebe, auch an manches schon vor ihrem Einmarsche Vorhandene anknüpfen. Die „öffentliche Meinung" hatte, soweit man vor der französischen Periode überhaupt von ihr sprechen kann, schon seit längerer Zeit mehr oder minder bewußt Richtungen eingeschlagen, die den späteren französischen Herren zugute kommen und ihnen wenigstens schon hier und da den Weg bahnen helfen.

Diese allgemeine Erfahrung, die man beim Studium der französischen Verwaltung in Belgien und im Rheinlande immer wieder machen kann, bestätigt sich auch bei einer näheren Untersuchung der unter französischer Herrschaft üppig ins Kraut schießenden Propaganda gegen England, dem die damaligen Franzosen zuerst den Namen des „perfiden Albion" gegeben haben. Es wäre freilich eine unhistorische Übertreibung, wollte man schon für die vorfranzösische Zeit von einer irgendwie weiteren Verbreitung englandfeindlicher Stimmungen in den genannten Gebieten reden. Dazu fehlt es überhaupt noch zu sehr an einer „öffentlichen Meinung", besonders in dem in Hunderte von Klein- und Zwergstaaten zersplitterten Rheinlande. Als Träger englandfeindlicher Stimmungen können vor den Franzosen in der Hauptsache mehr nur einzelne bestimmte

Bevölkerungsschichten in Betracht kommen, besonders gewisse wirtschaftliche Interessentenkreise.

In Belgien kann es nicht so leicht in Vergessenheit geraten sein, daß die Ostender Handelskompagnie nach einem kurzen glänzenden Dasein ihr jähes Ende dem englischen Einspruch zu verdanken hatte, und daß auch Josefs II. mannhaftes Bemühen um die Öffnung der Schelde nicht nur an holländischem, sondern auch an englischem Widerstande gescheitert war. Die junge belgische Groß- und Exportindustrie, die sich bereits unter österreichischer Herrschaft gut entwickelt hatte, sieht in der englischen Industrie den natürlichen und überlegenen Konkurrenten. Schon in der vorfranzösischen Zeit wird belgischen Handels- und Industriekreisen der englische Druck peinlich fühlbar. Sie stehen seit langem in einem schweren Konkurrenzkampfe gegen England, der sie dann unter französischer Herrschaft um so leichter in immer schärferen, auch politischen Gegensatz gegen England hineintreibt[1].

Auch im Rheinlande gehen die großindustriellen Anfänge links und rechts des Rheins vor die französische Zeit zurück. Wie weit sich die auf beiden Ufern besonders früh und kräftig entwickelte Textilindustrie schon vor den Franzosen des Konkurrenzkampfes gegen England bewußt war, wäre im einzelnen noch zu ermitteln. Bei der Eisenindustrie wird man es kaum in Abrede stellen, wenn man erfährt, daß Heinrich Wilhelm Remy in Neuwied († 1779), der Begründer der bedeutenden und technisch eine Zeitlang führenden mittelrheinischen Eisenwerke dieser Familie, schon 1767 die englische Weißblechwalzerei durch mehrere Personen in England selbst hat studieren lassen[2]. Gerade weil der Konkurrenzkampf der technisch noch ganz rückständigen rheinischen Eisenindustrie gegen die englische damals noch ganz aussichtslos ist, muß er die englische Übermacht den rheinischen Fabrikanten um so drückender zum Bewußtsein gebracht haben.

Auch in politischer Hinsicht fehlt es der vorfranzösischen Periode nicht ganz an Erscheinungen, die der späteren von den Franzosen auch im Rheinlande so eifrig organisierten Propaganda gegen England den Boden bereiten helfen, wenn sie auch freilich mehr negativer

---

[1] Näheres bei J. Hashagen, Belgien und die französische Herrschaft im Belfried 1 (1916), S. 250 f.

[2] L. Beck in den Nassauer Annalen 35 (1905), S. 61 ff. Vgl. E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1 (1892), S. 777 ff. (1778).

Art sind. Jene bekannte Anglomanie, die während des 18. Jahrhunderts im inneren Deutschland weitere Kreise der Intelligenz und gerade der fortschrittlichen politischen Intelligenz in ihre Bande schlägt und schon in der vorrevolutionären deutschen Publizistik zahlreiche Preislieder auf die englische Freiheit zutage fördert: diese von ehrlicher Begeisterung für englisches Staats- und Volksleben erfüllte Stimmung hat am Rheine schwerlich weitere Kreise gezogen. Die großen historischen Erinnerungen an die rheinisch-englischen Handelsbeziehungen des Mittelalters sind damals, wenigstens außerhalb der daran besonders beteiligten, in deutlichem wirtschaftlichen Niedergange befindlichen Stadt Cöln schon verblaßt. Auch die geschichtlichen Wurzeln anglophiler Stimmungen sind vielfach abgestorben. Nicht mit einer wie immer begründeten und weiter verbreiteten Anhänglichkeit an England, sondern mit einer starken Anhänglichkeit an Österreich[1] haben die Franzosen später am Rheine zu kämpfen. Als sie 1794 das Rheinland im allgemeinen ohne Schwertstreich besetzen, war erst ein halbes Jahrhundert seit jener Zeit vergangen, da die englischen Söldner der Pragmatischen Armee bei ihrem Durchmarsche im Rheinlande übel gehaust und seinen Bewohnern schwere Kriegslasten aufgebürdet hatten. Gerade die industriellen Gegenden im nördlichen Vorlande der Eifel am linken Rheinufer waren von diesen englischen Reichsfreunden heimgesucht worden[2]. Nun waren es zwar die damaligen Rheinländer wie die Belgier schon seit den Zeiten der Religionsunruhen und des Truchsessischen Krieges in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachgerade gewohnt geworden, daß ihr Land in regelmäßigen Wiederholungen fremden Kriegsvölkern zum Opfer fiel. Aber die für das Rheinland am meisten interessierten Soldaten der alten französischen Könige waren wenigstens Katholiken. Das waren die Söldner der Pragmatischen Armee vielfach nicht. Sie machten auch gar kein Hehl daraus und trugen bei ihrer Fahrt durchs Rheinland ihren Protestantismus, ähnlich wie früher die Holländer, möglichst herausfordernd zur Schau. Auch konfessionell konnten die meisten Rheinländer sich zu England nicht hingezogen fühlen.

Wie in Belgien, so ist also auch im Rheinlande hier und da einiges aus verschiedenen Wurzeln stammende antienglische Stimmungs-

[1] J. Hashagen, Das Rheinland und die französische Herrschaft (1908), S. 84 ff.

[2] L. Ennen, Frankreich und der Niederrhein 2 (1856), S. 237 ff.

kapital bereits vorhanden, das von den Franzosen für ihre weit großzügigere Propaganda nutzbar gemacht werden kann. Schon wegen ihrer Verzettelung und inneren Schwäche wird man freilich die vorfranzösischen Ansätze nicht überschätzen. Aber selbst wenn man sie noch so gering bewertet, so dürften sie doch ausgereicht haben, um jedenfalls weiter verbreitete Englandsympathien auch schon vom alten Rheinlande durchweg fernzuhalten.

Daß die französischen Republikaner seit Beginn des englischen Krieges im Jahre 1793 von Anfang an die öffentliche Meinung in allen Ländern, die im französischen Machtbereiche lagen, planmäßig gegen England beeinflußt haben, bedarf kaum der Belege. Ein Beispiel für viele ist der Aufruf des Direktoriums aux armées de Sambre et Meuse, de Rhin et Moselle et du Nord vom 7. Prairéal IV. (26. Mai 1796)[1], der als Einzeldruck auch in die den Franzosen damals schon seit 1½ Jahren zur Verfügung stehenden rheinischen Kanzleien gelangt ist. Er ist zwar in erster Linie gegen das Haus Habsburg gerichtet, aber gegen das vom „wilden Engländer" bestochene und beherrschte Haus Habsburg. Das Direktorium weist aber nicht nur in den Aufrufen an seine Soldaten immer wieder auf England als auf den gefährlichsten Feind hin, sondern auch in den Aufrufen an seine neuen belgischen und rheinischen Untertanen. In zahlreichen, oft recht phrasenhaften, oft aber auch auf einen leidenschaftlichen Kampfeston gestimmten Proklamationen wird den neuen französischen Bürgern nicht nur der Haß gegen Despotismus und Kirche gepredigt, sondern namentlich auch der Haß gegen England. In diesen oft mit bemerkenswerter Geschicklichkeit und Sachkunde abgefaßten Proklamationen wird England nicht nur als Österreichs Bundesgenosse, schon damals ein äußerst zäher und hartnäckiger, in Wien öfters als lästig empfundener Bundesgenosse, der Bevölkerung in den schwärzesten Farben verächtlich gemacht, sondern auch als der hassenswerte Zerstörer der Freiheit der Meere, als der Urheber der gegen Frankreich und seine neuen belgisch-rheinischen Provinzen geführten Wirtschaftskrieges, als der mit allen Mitteln zu bekämpfende Feind von Handel und Industrie auf dem Festlande. Nicht zufällig ist gerade die industrie- und handelspolitische Zuspitzung der Propaganda besonders beliebt, finden doch die Franzosen in den linksrheinischen

[1] Verordnungen für die Lande zwischen Maas und Rhein 1794—1797: Sammelband der Bonner Universitätsbibliothek.



Fabrikantenkreisen[1], deren Interessen von der Verwaltung planmäßig wahrgenommen werden, bald die überzeugtesten Freunde und Anhänger. Die Agitationsmittel, die von den Franzosen in Belgien gegen England angewandt werden, lassen sich vielfach auch auf das Rheinland übertragen. Zu ihnen gehört auch die auf Befehl des Konvents 1795 gedruckte Rede des Konventsmitglieds Portiez de l'Oise, für die der Kölner Bürgermeister J. M. N. DuMont bei seinem gleichzeitigen Aufenthalte in Paris besonderes Interesse zeigt[2]. Sie handelt von der Annexion Belgiens an Frankreich und bringt den Gegensatz gegen England scharf zum Ausdruck.

Auch die Publizistik, und zwar nicht nur die französische, hatte hier schon vorgearbeitet. Der frühere preußische Diplomat Carl Theremin hatte 1795 in Paris ein Büchlein erscheinen lassen: Des intérêts des puissances continentales relativement à l'Angleterre, in dem er nachwies, daß das Inselreich seiner Natur nach allen Festlandsmächten feind und daß die Koalition des Festlandes gegen Frankreich unpolitisch sei und den Interessen des Festlandes selbst zuwiderlaufe. Denn Frankreich sei die einzige Macht, die dem politischen und kommerziellen Einflusse Englands die Spitze bieten und dermaleinst das Festland vom englischen Joche befreien könne[3]. Auch dieser zugkräftige Gedankengang wird von der französischen Regierung amtlich und halbamtlich schon lange vor Napoleon ausgiebig und mit entschiedener Wirkung verwertet.

Es ist begreiflich, daß auch die neuen französischen Untertanen am Rhein, nachdem sie von der Regierung vielfach in diesem Sinne bearbeitet worden sind, in den von den Franzosen gegen England angeschlagenen Ton bald kräftig mit einstimmen. Ein frühes Beispiel ist die 1795 in Coblenz gedruckte, natürlich ganz franzosenfreundliche und mit Begeisterung für die Annexion des Rheinlandes an Frankreich eintretende Flugschrift: „Die Erscheinung eines Franken

---

[1] J. Hashagen, Die Rheinlande beim Abschluß der französischen Fremdherrschaft, S. 36 f. (in dem demnächst von J. Hansen herauszugebenden Sammelwerke zur Feier der hundertjährigen Zugehörigkeit der Rheinprovinz zu Preußen), Geschichte der Familie Hoesch 2 (1916), S. 413 ff. u. ö., Eifelfestschrift (1913), S. 287 f.

[2] An den Wohlfahrtsausschuß am 4. Oktober: Akten der französischen Verwaltung im Stadtarchiv Köln (künftig als K zitiert), 48 B. 1.

[3] Ch. Schmidt, Le grand-duché de Berg (1905), S. 339 f. Vgl. F. Luckwaldt, Österreich und Frankreich im ersten Koalitionskrieg (1907), S. LXIX.

der Vorwelt[1], oder der Rhein wird die Gränze der französischen Republik." Sie beginnt mit heftigen Angriffen gegen den Despotismus, das Heilige Römische Reich, die rheinische Kleinstaaterei, und das Haus Österreich und seine Vergrößerungspolitik. Dann beschäftigt sich der mit J. F. K. zeichnende Verfasser S. 39—43 mit England, und es gibt zu denken, daß er den Gegensatz gegen England sogleich wirtschaftspolitisch auffaßt. Er sagt da: „Auch der Rhein von seinem Ursprunge bis an seinen Ausfluß war nie frei von dieser eigennützigen [englischen] Politik und empfand sie sehr hart. England war die Hauptursache der vielen Zölle und des unbrüderlichen Verkehrs am Rhein." Schon zu Beginn hatte er S. 5 sehnsüchtig ausgerufen: „Was könnte der Rhein seyn, . . . wenn er die freye, gemeinschaftliche Straße auch vor unsere Brüder im Franken-, im Württemberger und Pfälzer Land wäre" . . . Man wird über die geschichtliche Richtigkeit jener übrigens Karl dem Großen in den Mund gelegten Anklage mit dem in der Lehre der Franzosen überall aufs Ganze gehenden, streitbaren Verfasser nicht rechten und die Engländer nicht einfach zum Sündenbock für die Misere altrheinischer Zollverhältnisse machen wollen. Zur Charakteristik des frühen Beginns der Propaganda gegen England am Rhein genügt aber schon die Feststellung, daß solche Anschauungen überhaupt ausgesprochen werden. Sie werden auch in anderen gleichzeitigen Erzeugnissen der rheinischen politischen Presse vertreten, so in der Zehntagsschrift, die der ehemalige Kreuzbrudermönch Franz Theodor Biergans in Köln und Aachen unter dem stolzen Titel: „Brutus oder der Tyrannenfeind" herausgegeben hat[2].

Wenn ähnliche Zeugnisse für die ersten Jahre der französischen Herrschaft am Rhein immerhin nur spärlich zu Gebote stehen, so ist das auch daraus zu erklären, daß es 1794—98 noch die wilden Zeiten der provisorischen französischen Militärherrschaft waren, wo das Rheinland unter dem unbeschreiblich schweren materiellen Drucke der neuen Herren weit schwerer zu leiden hatte als etwa unter englischer Handelstyrannei und nur wenige selbst unter den rheinischen Franzosenfreunden zu langen patriotischen Ergüssen gegen England Lust und Zeit fanden. Selbst namhaften rheinischen Franzosenfreunden schien es zur Zeit wichtiger, die Brutalität und die Korruption der eigenen Regierung publizistisch zu bekämpfen.

---

[1] Gemeint ist Karl der Große.

[2] 2 (1796) S. 108: Stadtbibliothek Köln.



1798 wurde im französischen Rheinlande jedoch endlich eine geordnete bürgerliche Verwaltung eingeführt, die sich schon vor dem Konsulat rasch befestigte. Da der Krieg gegen England gerade in der Epoche der ägyptischen Expedition mit besonderer Energie weitergeführt wird, so kommt in die Propaganda gegen England in Wort und Schrift neues Leben. Planmäßig wird sie auch in den eroberten Gebieten zu neuer Stärke angefacht. Gleich die erste Proklamation der neueingesetzten Aachener Zentralverwaltung[1] enthält flammende Sätze gegen England: „Handelsleute, Künstler, erwerbsfleißige Bürger! Sehet, wie die große Nation . . . sich rüstet, um jenes abscheuliche Cabinet zu züchtigen, in welchem alle Übel ausgedacht werden" . . . Von neuem werden jetzt auch am Rheine die Freiheitsbäume gepflanzt und von den festesfrohen Rheinländern mit schwungvollen Reden, an denen die französischen Lehrmeister Freude haben, begrüßt. Ein stehendes Thema dieser Reden ist die Propaganda gegen England. Während sich bei der in Köln am 8. Februar 1798 stattfindenden Feier ein Bäcker über das „Habsuchtssystem der Pfaffen" ausläßt, hält der Polizeiinspektor Rauch eine besondere Rede gegen England[2]. Wirkungsvoller wird es gewesen sein, wenn bei einer ähnlichen Festlichkeit in Aachen am 1. Ventôse VII (19. Februar 1799)[3] ein hoher französischer Offizier, der Divisionsgeneral Dubois-Crancé, in dieser nachgerade üblichen englandfeindlichen Rolle auftritt. In dem von Mannheim am 30. Ventôse (20. März)[4] datierten Aufrufe des Generals Bernadotte finden sich die Worte: „Sehet zu, daß ihr euch durch Österreichs . . . Machiavelismus nicht mehr täuschen lasset . . . Ihr müsset es einsehen, wie sehr sein unnatürlicher Bund mit England, das nur von den Unruhen des festen Landes lebet, und mit Rußland, welches dem civilisierten Europa die Ketten . . . Asiens anlegen will, gegen euch gerichtet sey" . . .

Wenigstens teilweise haben das die damaligen Rheinländer wirklich eingesehen. Auch in der Propaganda gegen England werden sie gelehrige Schüler der Franzosen. Gerne benutzen sie die verschiedenen republikanischen Feste, um Haßgesänge gegen England anzustimmen. Schon der Gegenstand dieser vom Direktorium noch kurz vor seinem Ende mit besonderem Eifer gepflegten Feste

[1] K: 50 D 7.

[2] J. Venedey, Die deutschen Republikaner unter der französischen Republik (1870), S. 340 f.

[3] K: 50 D 11.

[4] K: 50 B 11.

fordert dazu heraus, so das Fest zur Erinnerung an den 18. Fructidor V (4. September 1797), d. h. an die Niederwerfung der von England insgeheim unterstützten aristokratischen und royalistischen Reaktion in Paris. Es liegt nahe, daß die Festredner bei Gelegenheit dieser besonders pomphaft gefeierten patriotischen Veranstaltung namentlich die Engländer als die Schürer innerer Unruhen an den Pranger stellen. So geschieht es in Köln am 4. September 1798 [1] in einer französischen Rede eines Ungenannten, die sich über die englischen Wühlereien auf dem Boden der Republik gut unterrichtet zeigt. Auch die im Frühling 1799 veranstalteten Demonstrationen gegen den Rastatter Gesandtenmord werden nicht nur zur Hetze gegen Österreich, sondern auch gegen England benutzt. Österreich und England werden überhaupt gerne in einem Atem genannt. Den Franzosen und ihren neuen Untertanen ist England als diejenige Macht, die die Koalition zusammenhält und den Krieg ins Endlose verlängert, dabei stets gegenwärtig.

Besonders die rheinischen Klubs oder, wie sie damals heißen, die Konstitutionellen Zirkel, die Volksgesellschaften, die Freunde der Freiheit [2], greifen den dankbaren Agitationsstoff auf und sehen eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin, gegen England Stimmung zu machen. In Aachen führt F. Dautzenberg den Vorsitz, der den Klub als sogenannter Moderateur leitet. Am 30. Nivôse VI (19. Januar 1798) [3] hält er im Klub eine auch zum Druck beförderte Rede gegen England, die sich besonders gegen englische Moden und englische Fabrikate wendet. Am 17. (7.) [4] läßt sich der ehemalige Franziskaner Johann Baptist Geich im Bonner Klub in ähnlichem Sinne vernehmen: „Das stolze Albion muß noch bezwungen, der Giftmischer Pitt gezüchtiget ... werden ... Britannien spottet noch der Freiheit der Völker.“ Auch der berühmteste rheinische Republikaner jener Zeit, der die anderen geistig um mehr als Haupteslänge überragt, Josef Görres aus Coblenz, schlägt in seinem mit hinreißendem Temperamente redigierten „Rothen Blatte“ gegen England damals eine gute Klinge. Es kann hier nur im allgemeinen darauf verwiesen werden. Bis in die merkwürdige politische Dichtung der Rheinländer läßt sich das englandfeindliche Motiv verfolgen. In

[1] K: 18 A 30.

[2] In der Zeit des Meinungskampfes um die Annexion des Rheinlandes an Frankreich traten auch sogenannte Reunionszirkel auf.

[3] Stadtbibliothek Aachen.

[4] Der Freund der Freiheit, herausg. von Geich, Stück 12 vom 22. (12.).

den von den Mainzer Republikanern Friedrich Lehne und Niklas Müller im Sommer 1799 herausgegebenen Republikanischen Gedichten findet sich S. 145 aus der Feder des letzteren auch ein Epigramm gegen den teuflischen Pitt. Und sogar in einer „Hymne an das höchste Wesen" erscheint S. 28 „mit Gold gespizzet Albions Mörderdolch in frecher Faust von Pittischen Miethlingen". Es gibt kaum ein politisches Gefühl, dem die Rheinländer in der Öffentlichkeit damals so häufig Ausdruck verliehen hätten wie dem Hasse gegen England. Freilich hat es auch an gewissen Widerständen nicht gefehlt. Am 21. Januar 1799[1] beschwert sich der zur Beaufsichtigung der Aachener Zentralverwaltung angestellte Regierungskommissar A. J. Dorsch bei dem Munizipalbeirat Estienne darüber, daß im Theater ein Stück aufgeführt worden sei, in dem „ein Engländer eine schöne Rolle spielt". Man habe „vorzüglich bei den Stellen Beifall geklatscht, wo einer Nation, die jedem guten Franzosen ein Greuel sein muß, Lob gespendet wird". In derselben Angelegenheit verfügt die Zentral- an die Munizipalverwaltung am 2. Februar das Folgende: „Obgleich die bis jetzt von der Regierung veröffentlichten Gesetze es nicht verbieten, Engländer auf dem Theater auftreten zu lassen, erlauben die augenblicklichen Zustände es nicht, sie in einer glänzenden und ausschließlich tugendhaften Rolle vorzuführen ... Wollen Sie deshalb die Schauspieler ersuchen, nicht mit englischen Uniformen ... zu erscheinen, damit ein Skandal wie das letzte Mal vermieden wird, wo der eine Teil der Zuschauer geschrien hat: à bas les Anglais und der andere Teil die Fortsetzung des Stückes verlangte." Der Fall findet mit einem städtischen Verweise an die Schauspieler sein Ende.

Trotz dieser und anderer Ausnahmen und gewisser Gegenströmungen, die aber zunächst offenbar mehr dem Gegensatze gegen Frankreich als der Vorliebe für England entstammen, erscheint in der öffentlichen politischen Erörterung auch am Rhein das à bas les Anglais doch immer wieder beherrschend auf der Szene. Wie die wortgewandten Rheinländer sich überhaupt als patriotische Festredner hervortun, so besonders mit zahlreichen Reden gegen England.

Die praktischen Franzosen sind jedoch mit Demonstrationen, mögen sie noch so wortreich und gefühlvoll sein, nicht zufrieden.

---

[1] A. Fritz in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 23 (1901), S. 84 ff.

fordert dazu heraus, so das Fest zur Erinnerung an den 18. Fructidor V (4. September 1797), d. h. an die Niederwerfung der von England insgeheim unterstützten aristokratischen und royalistischen Reaktion in Paris. Es liegt nahe, daß die Festredner bei Gelegenheit dieser besonders pomphaft gefeierten patriotischen Veranstaltung namentlich die Engländer als die Schürer innerer Unruhen an den Pranger stellen. So geschieht es in Köln am 4. September 1798[1] in einer französischen Rede eines Ungenannten, die sich über die englischen Wühlereien auf dem Boden der Republik gut unterrichtet zeigt. Auch die im Frühling 1799 veranstalteten Demonstrationen gegen den Rastatter Gesandtenmord werden nicht nur zur Hetze gegen Österreich, sondern auch gegen England benutzt. Österreich und England werden überhaupt gerne in einem Atem genannt. Den Franzosen und ihren neuen Untertanen ist England als diejenige Macht, die die Koalition zusammenhält und den Krieg ins Endlose verlängert, dabei stets gegenwärtig.

Besonders die rheinischen Klubs oder, wie sie damals heißen, die Konstitutionellen Zirkel, die Volksgesellschaften, die Freunde der Freiheit[2], greifen den dankbaren Agitationsstoff auf und sehen eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin, gegen England Stimmung zu machen. In Aachen führt F. Dautzenberg den Vorsitz, der den Klub als sogenannter Moderateur leitet. Am 30. Nivôse VI (19. Januar 1798)[3] hält er im Klub eine auch zum Druck beförderte Rede gegen England, die sich besonders gegen englische Moden und englische Fabrikate wendet. Am 17. (7.)[4] läßt sich der ehemalige Franziskaner Johann Baptist Geich im Bonner Klub in ähnlichem Sinne vernehmen: „Das stolze Albion muß noch bezwungen, der Giftmischer Pitt gezüchtiget ... werden ... Britannien spottet noch der Freiheit der Völker." Auch der berühmteste rheinische Republikaner jener Zeit, der die anderen geistig um mehr als Haupteslänge überragt, Josef Görres aus Coblenz, schlägt in seinem mit hinreißendem Temperamente redigierten „Rothen Blatte" gegen England damals eine gute Klinge. Es kann hier nur im allgemeinen darauf verwiesen werden. Bis in die merkwürdige politische Dichtung der Rheinländer läßt sich das englandfeindliche Motiv verfolgen. In

[1] K: 18 A 30.

[2] In der Zeit des Meinungskampfes um die Annexion des Rheinlandes an Frankreich traten auch sogenannte Reunionszirkel auf.

[3] Stadtbibliothek Aachen.

[4] Der Freund der Freiheit, herausg. von Geich, Stück 12 vom 22. (12.).

den von den Mainzer Republikanern Friedrich Lehne und Niklas Müller im Sommer 1799 herausgegebenen Republikanischen Gedichten findet sich S. 145 aus der Feder des letzteren auch ein Epigramm gegen den teuflischen Pitt. Und sogar in einer „Hymne an das höchste Wesen" erscheint S. 28 „mit Gold gespizzet Albions Mörderdolch in frecher Faust von Pittischen Miethlingen". Es gibt kaum ein politisches Gefühl, dem die Rheinländer in der Öffentlichkeit damals so häufig Ausdruck verliehen hätten wie dem Hasse gegen England. Freilich hat es auch an gewissen Widerständen nicht gefehlt. Am 21. Januar 1799[1] beschwert sich der zur Beaufsichtigung der Aachener Zentralverwaltung angestellte Regierungskommissar A. J. Dorsch bei dem Munizipalbeirat Estienne darüber, daß im Theater ein Stück aufgeführt worden sei, in dem „ein Engländer eine schöne Rolle spielt". Man habe „vorzüglich bei den Stellen Beifall geklatscht, wo einer Nation, die jedem guten Franzosen ein Greuel sein muß, Lob gespendet wird". In derselben Angelegenheit verfügt die Zentral- an die Munizipalverwaltung am 2. Februar das Folgende: „Obgleich die bis jetzt von der Regierung veröffentlichten Gesetze es nicht verbieten, Engländer auf dem Theater auftreten zu lassen, erlauben die augenblicklichen Zustände es nicht, sie in einer glänzenden und ausschließlich tugendhaften Rolle vorzuführen ... Wollen Sie deshalb die Schauspieler ersuchen, nicht mit englischen Uniformen ... zu erscheinen, damit ein Skandal wie das letzte Mal vermieden wird, wo der eine Teil der Zuschauer geschrien hat: à bas les Anglais und der andere Teil die Fortsetzung des Stückes verlangte." Der Fall findet mit einem städtischen Verweise an die Schauspieler sein Ende.

Trotz dieser und anderer Ausnahmen und gewisser Gegenströmungen, die aber zunächst offenbar mehr dem Gegensatze gegen Frankreich als der Vorliebe für England entstammen, erscheint in der öffentlichen politischen Erörterung auch am Rhein das à bas les Anglais doch immer wieder beherrschend auf der Szene. Wie die wortgewandten Rheinländer sich überhaupt als patriotische Festredner hervortun, so besonders mit zahlreichen Reden gegen England.

Die praktischen Franzosen sind jedoch mit Demonstrationen, mögen sie noch so wortreich und gefühlvoll sein, nicht zufrieden.

[1] A. Fritz in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 23 (1901), S. 84 ff.

Sie wollen auch Taten sehen. Der antienglischen Agitation wird von ihnen bald ein greifbares Ziel gesetzt, nämlich die Sammlung von freiwilligen Beiträgen zur Ermöglichung einer französischen Landung in England, also eine Art Kriegsanleihe zur Finanzierung des bald von Bonaparte in riesenhaftem Umfange ausgebauten und auch von der deutschen Presse und Publizistik lebhaft beachteten[1] Landungsplanes. Eine umfassende Werbearbeit zur Gewinnung von Zeichnungen wird in Gang gebracht. Besonders die Klubs müssen sich der Sache annehmen. In Aachen agitiert Dautzenberg in der erwähnten, mit einem salut au 18 fructidor beginnenden Rede für die Sammlung, ebenso der Bonner Republikaner Geich[2], der die Pariser Kaufleute den Rheinländern als Vorbild hinstellt, weil sie dem Direktorium 25 Mill. Franken zum Kampfe gegen England angeboten haben. In Bonn werden 1000 Franken gesammelt. Das ist verhältnismäßig viel, wenn man berücksichtigt, daß diese alte kurfürstliche Residenzstadt unter französischer Herrschaft besonders schwere materielle Einbuße erlitten hat. In seinem „Freunde der Freiheit" veröffentlicht Geich auch die „Begleitadresse der Bonner Volksfreunde zur englischen Spende", die mit den Sätzen beginnt: „Auch Britanniens Einwohner streben nach der Wiedererhaltung ihrer Menschenrechte ... Da ist eine meineidige Regierung reif zu ihrem Untergange." Ähnlichen Eifer legt in Köln Michel Venedey[3] an den Tag. Aber mit Bedauern muß er in seinen Lebenserinnerungen mitteilen, daß die Sammlung trotz eines erneuten, von Venedey verfaßten Aufrufs an die Bürger der Stadt nur wenig Erfolg gehabt habe: „Trotz aller Anstrengung ... ging das Unterschreiben nicht vom Fleck; die Teilnahme blieb sehr gering, die Summe, die einging, ganz unbedeutend." Sie war in der Tat so unbedeutend, daß der Magistrat, der offenbar auf die französische Regierung einen gar zu schlechten Eindruck zu machen fürchtete, am 2. April 1798[4] wohl oder übel den Beschluß fassen mußte, die gesammelten Gelder gar nicht an die Zentralstelle abzuführen, sondern

---

[1] W. Stroh, Das Verhältnis zwischen Frankreich und England in den Jahren 1801—1803 im Urteil der politischen Literatur Deutschlands, S. 66 ff. (Eberings Historische Studien 121, 1914).

[2] Für das Folgende: Freund der Freiheit, Stück 12 vom 22. Nivôse VI (12. Januar 1798) und Stück 17 vom 18. Pluviôse (6. Februar).

[3] Venedey, a. a. O. S. 341 f.

[4] R: 14 B 12. Vgl. eine anonyme Chronik im Stadtarchiv: Chroniken und Darstellungen, Nr. 193.

sie den einzelnen Zeichnern zurückzugeben, weil „die Beyträg zur Landung nach England in hiesiger groser[1] Stadt zu wenig, um sie zu übermachen".

Der Mißerfolg der antienglischen Sammlung in der Stadt Köln ist gewiß kein Zufall. Schon als Handelsstadt steht sie der in immer schärferem Gegensatz gegen England geratenden französischen Handelspolitik im Grunde ablehnend gegenüber. Gerade den Kölner Kaufleuten wird es besonders schwer, jetzt in England den schlimmsten Feind zu sehen. Sie halten nicht viel von der französischen Prohibitivpolitik, die ihre eigenen Interessen oft genug schwer schädigt. Während die Fabrikanten des linken Rheinufers den Vorteil davon haben und einen glänzenden Aufschwung ihres Geschäftes erleben, gehen die Kaufleute in Köln oft leer aus. „Hier war das Freihandelsmotiv noch nicht verklungen und konnte auch schwerlich ganz verklingen, da mit der Erinnerung an die ehemalige wirtschaftliche Größe diejenige an die alte Freundschaft mit England erwachte"[2]. So begreift man es auch von hier aus, daß ein so bedeutender Kölner Kaufmann wie Abraham Schaaffhausen noch später, 1801[3], „seinen Kredit dem betrügerischen Getreidehandel zugunsten der Engländer" geliehen hat.

Überhaupt wird man nicht übersehen dürfen, daß, indem die Franzosen ihre Propaganda gegen England am Rhein je länger, desto deutlicher auf das handelspolitische Gebiet hinüberspielen, sie in allen von dem französischen Hochschutzzollsystem geschädigten Kreisen um so mehr auf wachsenden Widerspruch stoßen. Besonders im Bergischen Lande rechts des Rheins, das 1806 in ein französisches Protektorat verwandelt wird, können sie mit ihrer Propaganda nur wenig Boden gewinnen, weil ihre Zollpolitik hier die blühende Industrie fast aller Branchen in steigendem Maße ruiniert hat[4].

Aber auch auf dem linken Rheinufer hat ihre Agitation, als die Schranken der Douane sich immer fester schließen, nicht mehr ganz den gewünschten Erfolg. Natürlich wird sie nach dem Bruche des Friedens von Amiens und dem Wiederbeginne des Krieges von

[1] Köln hatte etwa 40 000 Einwohner.

[2] M. Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer 1 (1906) S. 239; vgl. S. 194 u. ö.; ferner R. Zeyß, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft (1907).

[3] Schwann, a. a. O. S. 99.

[4] Th. Schmidt passim. J. Hashagen in der Denkschrift zur Jahrhundertfeier der Stadt Mülheim an der Ruhr (1908), S. 55 ff.

neuem mächtig angefacht. Eine weitverzweigte Beeinflussung von oben setzt ein, um der gegen England gerichteten Sammlung jetzt einen besseren Ertrag zu sichern. Am 27. Fructidor XI (14. September 1803)[1], also immerhin erst Monate nach dem Wiederausbruche des Krieges, richtet der Präfekt des niederrheinischen Roerdepartements ein Rundschreiben an die Maires, in dem er sie zur Auslegung der Sammlungslisten auffordert. Am 16. Messidor (5. Juli)[2] hatte der Generalrat des Departements einen Beitrag zur Förderung des französischen Flottenbaues beschlossen. Und die freiwilligen Beiträge zum Kampfe gegen England erreichten in dem mittelrheinischen, bis in die heutige Pfalz hinübergreifenden Donnersbergdepartement die bemerkenswerte Höhe von 326 000 Franken[3]. Daß man dies immerhin beträchtliche Ergebnis jedoch nicht verallgemeinern darf, ersieht man aus der auffallenden Tatsache, daß die am 18. Prairéal XII (7. Juni 1804)[4] abgeschlossene Liste für das Roerdepartement nur die klägliche Summe von 2018,66 Franken aufweist. In der ganzen Stadt Köln sind, wofür die vorher angeführten Gründe in steigendem Maße wirksam gewesen sind, nur 90 Franken eingekommen. Aber auch rheinische Industriestädte, deren Aufblühen der französischen Wirtschaftspolitik, nicht nur dem Zollschutze, sondern auch der mächtigen Erweiterung des inneren Marktes zu verdanken ist, erscheinen mit lächerlich geringen Zahlen: Düren mit 30, Krefeld gar mit nur 24 Franken. Von dem jämmerlichen Ausfalle dieser Sammlung sind die Behörden natürlich wenig entzückt. Der Clever Unterpräfekt, es ist der schon erwähnte Dorsch, setzt am 2. Nivôse XII (24. Dezember 1803) dem Präfekten ausführlich die Gründe auseinander, weshalb im Arrondissement Cleve nur so wenig eingekommen sei (nach der Liste von 1804 160 Franken). Der wesentlich agrarische Kreis leide schwer unter den Getreideausfuhrverboten: son grenier est plein; mais sa bourse est vide. Außerdem sei er: le théâtre de la douane und zudem kürzlich von elementaren Unglücksfällen heimgesucht worden, bei deren Bekämpfung sich die private Wohltätigkeit, wie der Beamte mit lobenswerter Offenheit hinzufügt, durchaus bewährt habe. Der einzige Kanton Calcar habe 900 Franken

---

[1] Präfekturakten [Amtsblatt] des Roerdepartements, S. 394.

[2] Präfekturakten, S. 308 f.

[3] K. G. Bockenheimer, Geschichte der Stadt Mainz während der zweiten französischen Herrschaft (1890), S. 356.

[4] Staatsarchiv Düsseldorf: Roerdepartement I 2, 1, 58.

aufgebracht. Für die Sammlung gegen England hat aber wenigstens die Stadt Calcar nach der Liste von 1804 nur 60 gegeben.

Es verdient Beachtung, daß nach einem Jahrzehnte englandfeindlicher Propaganda am Rhein der Appell an die werktätige finanzielle Unterstützung des von neuem mit verdoppelter Schärfe ausgebrochenen und geführten Kampfes gegen England wenigstens bei der niederrheinischen Bevölkerung nur einen so überaus bescheidenen Widerhall findet. Wenn gerade in dem bei weitem industriereichsten der vier rheinischen Departements, das den ganzen linksrheinischen Regierungsbezirk Düsseldorf und Teile von Köln und Aachen umfaßt (die Hauptstadt ist Aachen), nach monatelanger Agitation so wenig erreicht wird, so muß die wirtschaftliche Depression, die besonders in den ersten Jahren des französischen Militärregiments verheerend aufgetreten ist, noch stark nachgewirkt haben. Auch wird man die noch immer unpolitische Gesinnung der Bevölkerung mit in Rechnung stellen müssen. Ob auch im Rheinlande wie in Belgien und im inneren Frankreich selbst unter Napoleon englische Emissäre tätig gewesen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen. Bemerkenswert ist immerhin, daß in Köln wenige Tage vor Abschluß der zur Beförderung der Landung in England bestimmten Sammlung eine anglophile Broschüre „Über die Landung in England, geschrieben im Dezember 1803" mit der Devise audiatur et altera pars in sechs Exemplaren polizeilich beschlagnahmt werden mußte[1]. Schon am 3. Thermidor VI (21. Juli 1798)[2] war eine allgemeine Verordnung gegen englische Agenten auch am Rheine verkündet worden.

Napoleon sorgt inzwischen dafür, daß die politische unentbehrliche Propaganda gegen England auch am Rheine nicht einschläft. Mit Hochdruck arbeitet die Beamtenschaft unter seiner allgegenwärtigen Leitung wenigstens darauf hin, die nötigen Stimmungserfolge zu erzielen[3]. Im Sommer 1804 ergreift der Roerpräfekt mehrfach die Gelegenheit, um die bekannten englandfeindlichen Töne anzuschlagen[4]. Auch sonst übt er sich in politischen Programmreden. Be-

---

[1] Der Maire an den Präfekten am 6. Prairéal XII (26. Mai 1804): K: 44 C 3.

[2] K: 14 B 1 und Vollständige Sammlungen der Verordnungen und Beschlüsse des Bürgers Regierungskommissars II, Nr. 104, S. 234 ff. Vgl. J. Hashagen, Das Rheinland und die französische Herrschaft (1908), S. 314.

[3] Über die Zensur gegenüber englischen Zeitungsnachrichten siehe E. Pauls in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 15 (1893), S. 229 f.

[4] Präfekturakten S. 507 und K: 43 C 14.



sonders weit greift die des Jahres 1810 [1] aus: „England ist ... nicht nur der Feind Frankreichs, sondern der Welt und jeder bürgerlichen Ordnung, die seinen Egoismus bedroht. Wie es die Seemacht ... der Holländer bekämpfte, wie es den Spaniern Amerika streitig machte, wie es Zwist und Zank unter den Völkern säte, um seine berühmte Navigationsakte zu stützen, wie es in die französische Revolution schürend hineingriff, um die Blicke von seinen eigenen Absichten abzulenken ...: alles das wird den Hörern und Lesern mit beredten Worten geschildert." Die Gedanken, die dieser französische Oberbeamte 1810 ausspricht, werden damals von den Rheinländern nicht nur pflichtgemäß immer wieder berührt. Der Kölner Stadtsekretär Thomas Doleschall sagt in seiner Rede zur Feier des Tilsiter Friedens im August 1807 [2] vom preußischen Kriege: „Preußen ..., durch den verderblichsten Einfluß Engellands hingerißen, rückte auf das Schlachtfeld ... Eine sogenannte Militairmacht von 200 000 preußischen Soldaten, zusammengesetzt von erfahrenen alten Generalen und von stolzen, aufbrausenden jungen Kapitains angeführt, versammelte sich und bedrohte Franckreich" ... Wie die Hirtenbriefe (Mandements) des napoleonischen Aachener Bischofs Marc Antoine Berdolet sonst in den Dienst weltlicher Zwecke gestellt werden [3], beispielsweise die Stimmungsmache für die Douane und für die Konskription, so auch in den Dienst der Stimmungsmache gegen England. Der den Sieg von Austerlitz feiernde Hirtenbrief vom 22. Dezember 1805 [4] spricht von der Ligue, séduite par l'Angleterre, notre implacable ennemie, und nach der Einnahme von Danzig fordert der Bischof am 13. Juni 1807 [5] die Gläubigen zu einem Gebete dafür auf, que ce cabinet, persécuteur de notre sainte religion tout autant qu'ennemi éternel de notre nation, cesse d'avoir de l'influence dans les cabinets du continent, afin qu'une paix solide et glorieuse ... console l'humanité ... Selbst die an der Propaganda mit England fast stets nur mit halbem Herzen beteiligte Kölner Handelskammer geißelt nach der Schlacht bei Austerlitz am 9. Dezember [6] in einem Rundschreiben an die

---

[1] Schwann, a. a. O. S. 341.
[2] K: 18 A 52.
[3] J. Hashagen im Studium Lipsiense (Ehrengabe, K. Lamprecht dargebracht, 1909), S. 317 und Rheinlande 7 (1907), S. 130.
[4] K: 18 A 38.
[5] K: 18 A 43.
[6] Schwann, a. a. O. S. 282 f. Vgl. S. 285 ff.

Handelskammern von Mainz, Antwerpen, Brüssel und Straßburg die „perfiden Ratschläge", die England den Österreichern gegeben habe. Der radikale Republikaner Biergans aber hat sich inzwischen in einen Napoleondichter verwandelt. In einer im Verkündiger des Ruhrdepartements vom 1. Vendémiaire XIII (23. September 1804) abgedruckten „Ode auf die Rundreise des Kaisers" darf die Züchtigung des „verräterischen Albions" natürlich nicht fehlen. Der Haß gegen England ist diejenige politische Strömung, an die man unter der Republik wie unter dem Kaiserreiche in gleicher Weise festhalten kann — ohne Anstoß zu erregen. Dasselbe sieht man bei dem Republikaner Lehne, wie sein Gedicht auf den Frieden von Lunéville 1801, gewidmet „seinem Stifter, dem fränkischen Timoleon," Bonaparte erkennen läßt[1].

Einer näheren Untersuchung bedarf noch das Verhältnis der rheinischen periodischen Presse zu England. Wie Napoleon für den Kampf gegen England im allgemeinen die Presse einzuspannen in ausgezeichneter Weise verstanden hat, was erst aus trefflichen neuen Untersuchungen anschaulich geworden ist[2], so hat er sich auch am Rheine dieses Kampfmittels um so lieber bedient, als das handelspolitische Motiv wenigstens in den rheinischen Interessentenkreisen auf besonderes Verständnis rechnen kann. Auch der Nachrichtendienst wird natürlich gegen England eingestellt, was damals noch besondere Bedeutung hat, weil die meisten rheinischen Blätter nur Nachrichtenblätter sind und immer mehr ausschließlich angewiesen auf die amtlichen Informationen. Widerstand ist von seiten der periodischen Presse je länger, je weniger gewagt worden. Auch im Kampfe gegen England steht sie namentlich der napoleonischen Verwaltung fast restlos zur Verfügung.

Aber trotz all dieser Stimmungserfolge hat die Propaganda gegen England auch am Rhein in den letzten Jahren der napoleonischen Herrschaft mit wachsenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Als sich seit 1809 die kirchenpolitischen Gegensätze von neuem verschärfen und später dann auch eine schwere Wirtschaftskrise[3] über das

---

[1] Gesammelte Schriften 5 (1839), S. 373.

[2] Therese Ebbinghaus, Napoleon, England und die Presse 1800 bis 1803: Historische Bibliothek 35, 1914. — O. Brandt, England und die napoleonische Weltpolitik 1800—1803. 2. Aufl. 1916.

[3] P. Darmstädter in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2/3 (1904/5).

Empire heraufzieht, mehren sich die Bedenken gegen die napoleonische Englandpolitik und ihre Radikalmittel wie die Verbrennung der englischen Waren[1] immer mehr. Der Apparat der Propaganda gegen England arbeitet zwar auch am Rheine rastlos weiter, bis 1814 der letzte Franzose das Land räumt. Aber seine Räder sind rostig geworden und können nur noch mit Mühe in Gang gehalten werden.

Und doch hat die Propaganda gegen England im Rheinland unter französischer Herrschaft nicht vergebens gearbeitet. Man darf sie nicht als Episode oder gar als Kuriosität behandeln. Sie gehört vielmehr, selbst wenn man sie nur in einigen Spuren, wie es hier geschehen ist, verfolgt, in die Vorgeschichte des deutsch-englischen Gegensatzes im allgemeinen und des rheinisch-englischen Konkurrenzkampfes im besonderen. Bei dem mehrfach erwähnten Mainzer Publizisten Friedrich Lehne, der zu den Vätern des gemäßigten westdeutschen Liberalismus gerechnet werden muß, kann man die Zusammenhänge klar erkennen. Mit das erste, was er nach dem Sturze der Fremdherrschaft unter äußerlich ganz neuen Verhältnissen zu Papier bringt, ist am 17. Oktober 1816[2] ein außerordentlich scharfer Aufsatz gegen England. Es sind die Erfahrungen der französischen Zeit und des französischen Protektionismus, die er verwertet, wenn er hier schreibt: „Während der Engländer durch seinen Handelszwang sich bereichert, kramt der Deutsche seine Sentenzen über Handelsfreiheit aus. Wir sind gewiß keine Gegner derselben. Aber solange sie nicht allgemein ist, solange die bedeutendste Handelsnation nicht das erste Beispiel gibt, muß sie diejenigen, die mit Selbstverleugnung ihr huldigen, zur Handelssklaverei führen." Und von den Engländern heißt es dann weiter: „Wie? um die Völker zu befreien, haben sie so anhaltend gegen Frankreich gekämpft? . . . Credat Judaeus Apella! . . . Das politische Joch der Franzosen hinderte das merkantilische Joch, in das sie[3] Europa spannen mögten. Es[4] mußte zerbrochen werden, weil man schon anfing, ihre[3] Waren entbehrlich zu finden." Lehne schließt mit einigen Worten gegen die Begünstigung englischer Waren — in einer Zeit, als sie von neuem und stärker als jemals vorher das Festland überschwemmen.

---

[1] Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 34 (1912), S. 32 f.

[2] Gesammelte Schriften 3 (1838), S. 210 ff.

[3] Gemeint sind die Engländer.

[4] Gemeint ist das französische Joch.

Die lange Vorgeschichte des wirtschaftlichen deutsch-englischen Gegensatzes ist noch nicht geschrieben. Daß er schon zur Zeit des Zollvereins und seiner Gründung eine bedrohliche Schärfe angenommen hatte, ist noch einige Jahre vor dem Kriege mit Recht wieder betont worden[1]. Aber die Anfänge reichen noch vor den Zollverein zurück. Will man sie gründlicher erforschen, so wird man, wie A. v. Peez[2] immer bis zu den Zeiten der Republik und des Kaiserreiches zurückgeführt werden und dann auch der Propaganda gegen England im Rheinland unter französischer Herrschaft einige Beachtung schenken.

---

[1] Von A. Zimmermann in der Zeitschrift für Politik 2 (1909).
[2] A. v. Peez-Dehn, Englands Vorherrschaft 1 (1912).

Das Bergregal der Standesherren im Ruhrkohlenbezirk

Von Ernst Havenstein-Elbing

Die Erkenntnis der großen Bedeutung, die der Steinkohle für unser gesamtes wirtschaftliches Leben in der Gegenwart zukommt, hat schon lange vor dem Kriege die Forderung nach einer allgemeinen Verstaatlichung des deutschen Steinkohlenbergbaues auch in nichtsozialistischen Kreisen laut werden lassen. Den Steinkohlenschätzen, die unsere heimische Erde birgt, verdankt die deutsche Volkswirtschaft mit in erster Linie den gewaltigen Aufschwung, den sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts genommen hat. Die Steinkohle ist das Brot der Industrie. Nur mit ihrer Hilfe gelingt die Massendarstellung des Roheisens in den Hochöfen, bei der Erzeugung von Schmiedeeisen und Stahl ist sie von höchster Bedeutung. Die mit der Erfindung der Dampfmaschine einsetzende großartige Entwicklung des maschinellen Großbetriebs, der Dampfschiffahrt und des Eisenbahnwesens war nur möglich, weil genügende Mengen Steinkohle zur Verfügung standen. Der Einfluß dieser Entwicklung auch auf die Hebung der Landwirtschaft kann kaum überschätzt werden. Mit dem ohne die Steinkohle nicht eingetretenen riesenhaften Wachstum der Industrie entstanden die modernen landwirtschaftlichen Maschinen; die Hebung des Verkehrswesens durch die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt hat die landwirtschaftliche Produktion in bedeutendem Maße gesteigert. Die starke Kaufkraft der industriellen Bevölkerung kam dem Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugute. Wichtige Düngemittel, wie Thomasphosphatmehl und schwefelsaures Ammoniak, fließen der Landwirtschaft aus dem Hüttenbetrieb und der Kokerei zu. Mit diesen

Hinweisen ist die Bedeutung der Steinkohle für unsere Volkswirtschaft nur in großen Umrissen gekennzeichnet. Noch in vielen anderen Beziehungen ist die Steinkohle unentbehrlich für unser heutiges wirtschaftliches Leben; man denke nur an die Gasbeleuchtung und an die Rolle, die die Steinkohle als Heizmaterial heutzutage spielt, man denke ferner an unsere hochentwickelte chemische Industrie, für die der Steinkohlenteer einer der wichtigsten Rohstoffe ist. Man sagt hiernach nicht zuviel, wenn man behauptet, daß die Steinkohle eine der Hauptwaffen in dem Kampfe gewesen sei, den das deutsche Volk auch schon vor dem Kriege um seine Weltgeltung nicht nur, sondern auch um seine wirtschaftlichen Existenzbedingungen habe führen müssen.

Es ist deshalb zu verstehen, wenn die Forderung aufgestellt worden ist, daß die in unserer deutschen Erde lagernden Steinkohlenschätze der Ausbeutung durch das Privatkapital möglichst entzogen und der Gesamtheit des Volkes nutzbar gemacht würden. Diese Forderung wurde unterstützt durch die Entwicklung, die der deutsche Steinkohlenbergbau, namentlich in Westdeutschland, in den letzten Jahren des verflossenen und in den ersten Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts genommen hatte.

Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 hatte für die in seinem § 1 genannten Mineralien, unter denen sich die Steinkohle befindet, die Bergbaufreiheit eingeführt. Über diese Mineralien, die man zusammenfassend die bergbauwürdigen oder Bergwerksmineralien nennt, sollte der Grundeigentümer kein Verfügungsrecht haben, dagegen sollte es einem jeden gestattet sein, sie an ihren natürlichen Ablagerungsstätten aufzusuchen, und dem Finder war ein gesetzliches Recht auf Verleihung des Bergwerkseigentums an den von ihm gefundenen Bergwerksmineralien zugesprochen worden. Zugleich waren die Aufsichtsrechte des Staates erheblich eingeschränkt und bestanden nur noch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht. Das so gestaltete preußische Bergrecht eröffnete jedem Finder eines Bergwerksminerals die Möglichkeit, für geringe Stempelkosten das Recht zu erwerben, dieses Mineral unter einem Felde von mehr als 2 Mill. qm allein abzubauen. Das Recht ging ihm auch nicht verloren, wenn er keine Anstalten zur Gewinnung des Minerals traf, und zu Bergwerksabgaben war er in diesem Falle nicht verpflichtet. Von kapitalkräftigen Unternehmern sind diese Möglichkeiten in reichem Maße ausgenutzt worden. Einzelne Spekulanten hatten sich in Preußen riesige Felder gesichert und ungenutzt liegen gelassen, und es war zu befürchten, daß die großen Bohrgesellschaften, an der

Spitze die internationale Bohrgesellschaft, dazu übergehen würden, alles noch im Bergfreien liegende Feld anzubohren und für sich zu muten. Zu diesen der deutschen Volkswirtschaft durch die Spekulation bereiteten Gefahren gesellte sich für den Steinkohlenbergbau noch die Gefahr des Raubbaues. Die Konkurrenz, die sich die deutschen Kohlenbergwerke untereinander bereiteten und die sie vom Auslande erfuhren, hatte vielfach zur Folge gehabt, daß die Gruben, um konkurrenzfähig zu bleiben, bei niedrigen Kohlenpreisen nur die mächtigeren Flöze ausbeuteten und die schwächeren zu Bruche bauten, wodurch sie dem Nationalvermögen verlorengingen [1].

Die preußische Staatsregierung hat sich den Gefahren, die diese Entwicklung für die einen wesentlichen Bestandteil unseres Nationalvermögens bildenden deutschen Steinkohlenschätze bedeutete, nicht verschlossen. Sie hat ihnen zunächst durch Erwerb von privaten Steinkohlenbergwerken oder von Anteilen an solchen zu begegnen versucht. Durch die Gesetze vom 21. März 1902 (G.-S. S. 29) und vom 6. März 1905 (G.-S. S. 45) hat sie sich zum Ankauf der Zeche Gladbeck und einer größeren Anzahl von Steinkohlenfeldern im rheinisch-westfälischen Bergbaubezirke und endlich eines erheblichen Teiles der Aktien der Bergbaugesellschaft Hibernia ermächtigen lassen. Der weitere Versuch des preußischen Staates, den gesamten Bergwerksbesitz der Aktiengesellschaft Hibernia an sich zu bringen, scheiterte dann aber an dem Widerstande der mächtigen Privatindustrie und der mit ihr verbündeten Kapitalistenkreise. Auf diesem Wege war zunächst nicht weiterzukommen. Erst in neuester Zeit hat die preußische Staatsregierung den früheren Plan wieder aufgenommen und sich durch Gesetz vom 26. Februar 1917 (G.-S. S. 21) die Ermächtigung zum Erwerbe aller Hiberniaaktien erteilen lassen. Als sie nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch zögerte, stärkere Mittel anzuwenden, ergriff der Landtag die Initiative, und ihr entsprang das Gesetz vom 5. Juli 1905 (G.-S. S. 265), die sog. Lex Gamp, durch das eine zeitweise Beschränkung in der Annahme von Mutungen auf Steinkohle und gewisse Salze angeordnet wurde. Im § 1 dieses Gesetzes wurde eine Neuregelung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über das Muten und Verleihen von Bergwerkseigentum in Aussicht gestellt, und der Zweck der Lex Gamp war, zu verhüten, daß die Zeit bis zu dieser Neuregelung vom Privatkapital

[1] Vgl. Arndt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Conrad, Lexis, Elster und Loening. 3. Aufl., II, S. 752 u. 753 unter „Bergbau".

zu einer weiteren umfangreichen Erwerbung noch im Bergfreien liegender Lagerstätten ausgenützt würde. Die in Aussicht gestellte Änderung des Berggesetzes ist durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 (G.-S. S. 119) erfolgt. Durch dieses Gesetz hat das preußische Bergrecht eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren. Der bisherige Rechtssatz des Allgemeinen Berggesetzes, daß die Bergwerksmineralien dem mutenden Finder verliehen werden müßten, ist für Steinkohle und gewisse Salze aufgehoben und statt dessen bestimmt worden, daß die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, allein dem Staate zustehe.

Die Steinkohlenschätze des deutschen Bodens sind ein Gut von unschätzbarem Werte, ein Geschenk der Natur an unser Volk, ein Nationalgut, dessen Bedeutung nicht nur für unsere Volkswirtschaft, sondern auch für unsere staatliche Existenz uns der Krieg so recht vor Augen gestellt hat. Wie hätten wir ohne unsere heimische Steinkohle den Krieg führen können? Wir würden schon nach wenigen Monaten ohne Waffen, ohne Munition, ohne die Möglichkeit der nötigen Truppenversorgung und Truppenverschiebung wehrlos dem Feinde ausgeliefert gewesen sein. Sollte auf das hiernach ebenso vom ideellen wie vom materiellen Standpunkt aus nicht hoch genug einzuschätzende Nationalgut der Steinkohle nicht das ganze deutsche Volk, das Gut und Blut für die Erhaltung unseres Staates und Volkstums eingesetzt hat, ein Anrecht haben? Der Staat ist die Daseinsform des Volkes, in der allein die Rechte der Volksgesamtheit so gut wie die Rechte des Einzelnen zur Geltung gebracht werden können. Von dem Standpunkt einer idealen Betrachtung aus stellt sich die Erweiterung der Rechte des Staates an den Steinkohlenschätzen unserer heimischen Erde, wie sie das Gesetz vom 18. Juni 1907 gebracht hat, deshalb als ein bedeutsamer Fortschritt dar.

Die Genugtuung über diesen Fortschritt wird aber wesentlich beeinträchtigt, wenn man die Gestaltung der wirklichen Verhältnisse ins Auge faßt. Das weitaus wertvollste Steinkohlengebiet in Deutschland ist das niederrheinisch-westfälische, und hier ist es vor allem der Landkreis Recklinghausen, der für die weitere Ausdehnung des Bergbaues in Betracht kommt, weil sich in ihm noch erhebliche im Bergfreien liegende Lagerstätten vorfinden. Nach Süden zu ist dem Fortschreiten des Ruhrbergbaues durch den Mangel an noch unverliehenen Feldern eine Grenze gezogen. Der größte Teil der im Eigentum des peußischen Staates stehenden Steinkohlenbergwerke des niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirks liegt schon jetzt im Landkreis

Recklinghausen, und eine Ausdehnung des staatlichen Besitzes auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1907 kann fürs erste in der Hauptsache nur in diesem Landkreise erfolgen. In ihm beansprucht aber der Herzog von Arenberg als ehemaliger Landesherr der Grafschaft Recklinghausen das Bergregalrecht, und der preußische Staat hat sich ebenso wie die übrigen im Landkreis Recklinghausen Bergbautreibenden diesem Anspruch unterworfen. Nach den vom Herzog von Arenberg erhobenen und vom preußischen Staate anerkannten Ansprüchen umfaßt das Bergregal das Recht, die Steinkohle im Landkreis Recklinghausen, soweit nicht bereits Bergwerkseigentum an andere Personen verliehen ist, entweder für eigene Rechnung abzubauen oder anderen zur Gewinnung zu verleihen, und ferner das Recht, von den von anderen Personen betriebenen Bergwerken Bergwerksabgaben zu erheben. Im „Rheinischen Türmer“ [1] vom 10. August 1912 ist der Öffentlichkeit zum ersten Male mitgeteilt worden, in welchem Umfange der Herzog von Arenberg sein angebliches Recht auf Erhebung von Bergwerksabgaben geltend gemacht hat. Seitdem hat sich die Presse wiederholt mit dieser Frage beschäftigt.

Im Landkreis Recklinghausen hat der Steinkohlenbergbau Mitte der 1860er Jahre begonnen und sich seitdem gut entwickelt. Die dortigen Bergbautreibenden haben in der Zeit von 1866 bis einschließlich 1908 bereits über 13 Mill. Mk. Abgaben an den Herzog von Arenberg bezahlt. Die jährlichen Abgaben haben mit der bescheidenen Summe von 379,47 Mk. im Jahre 1866 begonnen und sind dann bis 1913 von Jahr zu Jahr, abgesehen von einem unbedeutenden Rückgang in den Jahren 1875—1878, 1892 und 1902, gestiegen. Im Jahre 1908 hatten sie schon die ungeheuere Summe von 1 390 593,44 Mk. erreicht, und im Jahre 1913 ist bereits die zweite Million überstiegen worden. Der sachkundige Statistiker des Ruhrkohlenbergbaues, Dr. Ernst Jüngst in Essen, hat im Jahre 1910 unter Zugrundelegung der nach den bisherigen Beobachtungen zu erwartenden Zunahme des Steinkohlenbergbaues im Landkreis Recklinghausen die Annahme ausgesprochen, daß die an den Herzog von Arenberg auf Grund des beanspruchten Bergregals zu zahlenden Bergwerksabgaben im Jahre 1915 auf rund 2,5 Mill. Mk. angewachsen sein würden. Wie weit diese Schätzung berechtigt war, hat sich infolge des Kriegsausbruchs und der dadurch eingetretenen Verminderung

[1] Fortschrittliches Wochenblatt, herausg. von Dr. Heinz Potthoff, erscheint in Düsseldorf.

der Kohlenförderung und Hemmung der Weiterentwicklung des Bergbaues nicht feststellen lassen. In den Kriegsjahren 1914 und 1915 ist die an den Herzog von Arenberg zu zahlende Abgabe auf 1,85 und 1,82 Mill. Mk. zurückgegangen. Der preußische Staat, dessen niederrheinisch-westfälischer Bergwerksbesitz zum größten Teil im Landkreis Recklinghausen liegt, hat allein im Jahre 1913 schon 324 000 Mk. Bergwerksabgaben an den Herzog von Arenberg bezahlt, und es war damals mit einer Steigerung auf ein Vielfaches dieses Betrages in wenigen Jahren zu rechnen. In welchem Maße die durch den Krieg verursachte Hemmung der Entwicklung des staatlichen Bergbaues hier einwirkt, läßt sich gegenwärtig nicht übersehen.

Es sind recht ansehnliche Summen, die für die Gewinnung des so überaus wertvollen Nationalguts der Steinkohle gezahlt werden und in die Tasche eines einzelnen Privatmanns fließen. Die darin liegende Belastung des deutschen Steinkohlenbergbaues beeinflußt nicht nur die Konkurrenzfähigkeit der betroffenen deutschen Bergbauunternehmer gegenüber dem Auslande, insbesondere gegenüber den englischen Gruben, die keine Bergwerksabgaben zu zahlen haben, ungünstig, sie ist auch geeignet, weitere Kreise der deutschen Bevölkerung zu schädigen, indem sie auf die Löhne der Bergarbeiter drückt und eine Erhöhung der Kohlenpreise begünstigt. Sie steht mithin in einem schroffen Widerspruch zu den neueren, im Gesetz vom 18. Juni 1907 zur Geltung gekommenen Bestrebungen, an dem Segen der heimischen Steinkohlenschätze mehr als bisher die Gesamtheit des Volkes teilnehmen zu lassen. In besonderem Maße muß aber die Tatsache befremden, daß selbst der Staat, der berufen ist, die Rechte der Volksgesamtheit an dem Volksgut der heimischen Bodenschätze zu wahren, für die Gewinnung der Steinkohle eine Abgabe soll zahlen müssen, die nur der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse und Wünsche einer Privatperson zu dienen bestimmt ist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der preußische Staat gleich anderen deutschen Bundesstaaten von jeher erhebliche Aufwendungen zum Nutzen des Bergbaues gemacht hat. Die Unterhaltung der Oberbergämter und der übrigen der öffentlichen Sicherheit, dem Arbeiterschutz und anderen gemeinnützigen Zwecken dienenden Behörden, die Bergakademien und viele sonstige Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Bergbaues verschlingen Jahr für Jahr bedeutende Summen. Ein erheblicher Teil der Aufwendungen, die für die Technischen Hochschulen und für die Hebung der naturwissenschaftlichen Forschung gemacht werden, kommt dem Bergbau zugute. Mit Recht schreibt Roscher in seinem

System der Volkswirtschaft[1]: „Übrigens hat die deutsche Staatseinmischung in den Bergbau ihre glänzendste Rechtfertigung lange Zeit daraus gezogen, daß eben unter dieser Verfassung Deutschland auch das klassische Land der Bergschulen, der Mineralogie und Geognosie wurde." Trotzdem ist der eigene Bergbau des Staates zu gunsten eines Privatmanns mit einer Bergwerksabgabe belastet! Die Beantwortung der Frage, wie etwas Derartiges möglich sei, führt in die trübsten Zeiten der deutschen Geschichte zurück, da deutsche Potentaten in ihrer Liebedienerei gegen den französischen Eroberer ihre deutschen Völker zum Kampf gegen die deutschen Brüder zwangen, in Zeiten, an die wir, die in den einmütig zusammenstehenden Reihen des geeinten deutschen Volkes mitgekämpft haben gegen Deutschlands Neider, nur mit Schmerz und Beschämung zurückdenken können.

Der Herzog von Arenberg war bis zum Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 Territorialherr im Verbande des alten Deutschen Reiches mit dem Rechte der Reichsstandschaft. Sein Herzogtum Arenberg lag auf dem linken Rheinufer zwischen Jülich und Köln. Im Lüneviller Frieden wurde das linksrheinische Gebiet des deutschen Reiches an Frankreich abgetreten, zugleich aber im Art. VII bestimmt, daß die erblichen Territorialherren, die dadurch auf dem linken Rheinufer Gebietsverluste erlitten, eine Entschädigung im Schoße des Reiches, „dans le sein de l'Empire", erhalten sollten. Zur Durchführung des Art. VII wurde eine außerordentliche Reichsdeputation eingesetzt, und durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurden die auf dem linken Rheinufer entthronten Dynastien durch Zuteilung von Gebietsteilen säkularisierter geistlicher Territorien und mediatisierter Reichsstädte entschädigt. Der Herzog von Arenberg erhielt hierbei außer dem im Hannöverschen gelegenen, bis dahin dem Hochstift Münster gehörigen Amt Meppen die Grafschaft Recklinghausen, das Vest Recklinghausen genannt, die durch die Säkularisation des Erzbistums Köln verfügbar geworden war und den heutigen Landkreis Recklinghausen umfaßte. Damit war der Herzog von Arenberg wieder deutscher Territorialherr geworden. Als durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, die „Acte de la Confédération du Rhin", sechzehn deutsche Staaten zu einem Staatenbunde unter dem Namen „Etats confédérés du Rhin" unter Napoleon als „Protecteur de la Confédération" zusammentraten, ge-

[1] III. Band, die Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes enthaltend, 2. Aufl., S. 816 u. 817.

hörte der Herzog von Arenberg zu den Gründern. Am 1. August 1806 sagten sich die im Rheinbunde vereinigten Landesherren durch Erklärung an den deutschen Reichstag „von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deutschen Reichskörper" los, und die Folge davon war, daß der Kaiser den beim Reichstag beglaubigten Gesandten der einzelnen Reichsstände eine vom 6. August 1806 datierte Urkunde überreichen ließ, in der er angesichts der Unmöglichkeit, seine Pflichten als Reichsoberhaupt ferner zu erfüllen, erklärte: „daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deutschen Reiches gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderierten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte Kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen."

Napoleon hat die ihm bewiesene Willfährigkeit der Rheinbundfürsten, für die er eine herzliche Verachtung hegte, schlecht gedankt. Das hat auch der Herzog von Arenberg erfahren müssen. Durch das von Napoleon veranlaßte Senatuskonsult vom 13. Dezember 1810 wurde er wieder mediatisiert, und das Vest Recklinghausen wurde dem Großherzogtum Berg zugeschlagen. Am 2. Februar 1811 wurde es vom Großherzog von Berg in Besitz genommen. Seitdem gehört der Herzog von Arenberg zu den mediatisierten deutschen Standesherren, denn auf dem Wiener Kongreß wurde er gleich vielen anderen ehemaligen Territorialherren mit seinem Anspruch auf Wiederherstellung seiner Landeshoheit abgewiesen und das Vest Recklinghausen Preußen zugeteilt. Bereits am 18. November 1813 war es durch die Proklamation des preußischen kommandierenden Generals v. Bülow in preußische Verwaltung übergegangen.

Die zahlreichen Mediatisierungen, die in der Zeit vom Lüneviller Frieden bis zum Wiener Kongreß in Deutschland vorgenommen worden sind, haben der verhängnisvollen Kleinstaaterei, an der Deutschland immer gelitten hat, zum guten Teile ein Ende gemacht, und es ist ein Glück für Deutschland gewesen, daß der Wiener Kongreß gegenüber den Wünschen so vieler ehemals reichsunmittelbarer Fürsten, Grafen und Herren nach Wiederherstellung ihrer politischen Rechte standhaft geblieben ist. Auf manche unverheilt gebliebene Wunde ist ein Pflästerchen gelegt worden durch den Art. XIV der in Wien am 8. Juni 1815 zustandegekommenen deutschen Bundesakte, in dem bestimmt worden ist:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentume und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familie.

4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2

angeführten Rechte, Anteil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville v. 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze, auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen."

Da der deutsche Bund nur ein Staatenbund, ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte" [1] sein sollte, hatten die Beschlüsse der Bundesversammlung innerhalb der einzelnen zum Bunde gehörigen Staaten keine Gesetzeskraft. Sie verpflichteten nur die Bundesregierungen, in ihren Ländern durch die Landesgesetzgebung den Bundesbeschlüssen gesetzliche Anerkennung zu verschaffen. Auch die Bestimmungen des Art. XIV der Bundesakte konnten nur dadurch den mediatisierten Standesherren zugute kommen, daß sie in den einzelnen Staaten durch Landesgesetz in Kraft gesetzt wurden. In Preußen erging zu diesem Zwecke die Königliche Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, vom 21. Juni 1815 (G.-S. S. 105). In ihr heißt es:

„Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, Unserer Monarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Recklinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wollbeck dem Herzog von Looz gehörend, Dülmen dem Herzog von Croy, die sämmtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterschen, den Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg, dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheda und Gütersloh den Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden, Wied-Neuwied und Wied-Runkel, den Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solmischen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edikt, die Rechte und Vorzüge aus-

[1] Art. I der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820.



sprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

1. Zuvörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni d. J. unterzeichneten deutschen Bundesakte im XIV. Art. versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:"

Es ist dann der Art. XIV zum Abdruck gebracht. Von den weiteren Bestimmungen der Verordnung kommen hier noch die unter Nr. 3 und 5 niedergelegten in Betracht:

„3. Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domänen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen Unserer Unterthanen gleich zu regulieren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen."

„5. Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staates fügen und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen."

Zur Erleichterung der Durchführung der Verordnung vom 21. Juni 1815 ist am 30. Mai 1820 eine weitere Verordnung unter dem Namen „Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend", (G.-S. S. 81), ergangen. Einleitend gibt sie ihren Zweck bekannt, wie folgt:

„Wir ... haben durch Unsere Verordnung v. 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwicklung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14. Art. der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen:"

Es sind langatmige Ausführungen über Huldigungs- und Lehnspflicht, Titel und Wappen, Kirchengebet und Ehrenwachen, Familienverträge und viele andere Angelegenheiten der Standesherren, die die Instruktion vom 30. Mai 1820 bringt, bis sie im § 23 auf die Jagd und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke der Standesherren zu sprechen kommt und bestimmt:

„Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden."

Die Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 bilden die gesetzliche Grundlage, auf die der Anspruch der darin genannten Standesherren, in ihren ehemaligen, jetzt unter preußischer Landeshoheit stehenden Standesherrschaften das Bergregal auszuüben, gestützt wird.

Der Begriff des Bergregals ist ein von der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte entwickelter und von da in das System des gemeinen deutschen Privatrechts übergegangener Rechtsbegriff. Bei der territorialen Zersplitterung, die das alte Deutsche Reich von seinen ersten Anfängen an in der politischen Entwicklung gehemmt hat, konnte es in Deutschland nicht zu einer Einheitlichkeit der Rechtsbildung, wie in Rom, kommen. Es fehlte ebensosehr an einer umfassenden gesetzgebenden Gewalt wie an einer zugleich das Gewohnheitsrecht berücksichtigenden, einheitlichen juristischen Praxis. Das deutsche Recht ist hervorgegangen aus einer unübersehbaren Menge rechtsschöpferischer Kräfte, die neben und unabhängig voneinander tätig waren. Die deutschrechtliche Wissenschaft hat sich die Aufgabe gestellt, aus der Fülle der deutschen Rechtsschöpfungen die die Rechtsentwicklung beherrschenden Grundsätze herauszufinden und so die in Deutschland zu allgemeiner Geltung gelangten Rechtsbegriffe nachzuweisen. Auf diesem Wege ist der Begriff des Bergregals in das System des deutschen Privatrechts eingegliedert worden.

Die herrschende Lehre in der Rechtswissenschaft geht dahin, daß ursprünglich in Deutschland jeder Grundeigentümer berechtigt gewesen sei, die in seinem Boden befindlichen Fossilien für sich zu gewinnen. Für die Almende habe die Bergbaufreiheit aller Markgenossen gegolten. Mit der Entwicklung eines kunstgerechten Berg-

baues und eines eigenen Standes von Bergleuten habe sich die Bergbaufreiheit weiter ausgedehnt, und es habe auch das im Privateigentum stehende Land von anderen zur Anlegung eines Bergwerks in Anspruch genommen werden können. Dem Grundeigentümer habe nur ein Recht auf Entschädigung und das Recht des Mitbaues, d. h. das Recht zugestanden, sich zu einer bestimmten Quote am Bau zu beteiligen. Entgegen dieser Rechtsansicht des Volkes hätten die deutschen Könige zuerst im 12. Jahrhundert ein ausschließliches Aneignungsrecht an den im Boden lagernden Mineralien für sich beansprucht. Die Rechtslehre weist besonders auf die constitutio de regalibus hin, die Kaiser Friedrich I. im Jahre 1158 auf den Ronkalischen Feldern erlassen habe und in der der Silberbergbau zu den Regalien, d. h. zu den ausschließlichen Rechten der Krone, gezählt worden sei. Diese zunächst nur für Italien erlassene Kaiserkonstitution sei späterhin auch in Deutschland zu gesetzlicher Geltung gebracht worden und habe die Entwicklung der Regalität des Bergbaues mächtig gefördert. Mit dem Erstarken der Territorialgewalten sei das Bergregal immer mehr auf die Landesherren übergegangen, in der Goldenen Bulle vom Jahre 1356 cap. 9 § 1 sei es für die Metalle und das Salz den Kurfürsten für ihre Kurlande zugestanden worden, und noch vor Ablauf des Mittelalters sei es infolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung Gemeingut aller Reichsfürsten gewesen. In einzelnen Territorien sei dabei das Bergregal mit einer landesherrlichen Freierklärung des Bergbaues in der Weise verbunden worden, daß sich der Regalherr verpflichtet habe, jeden Finder oder jeden einem bestimmten Personenkreise angehörigen Finder, soweit nicht ein Vorbehalt einzelner Felder für den Landesherrn angeordnet worden sei, auf vorschriftsmäßige Mutung, d. h. Nachsuchung der Verleihung, hin mit dem Bergwerkseigentum zu belehnen. Von den auf Grund solcher Verleihungen bergbautreibenden Privaten hätten die Regalherren hohe Bergwerksabgaben erhoben. Die Bestimmung der der Regalität unterworfenen Gattungen von Mineralien sei partikularrechtlich verschieden gewesen, meistens seien die Metalle und das Steinsalz, vielfach auch die Salzquellen für regal erklärt worden.

Auf dieser historischen Grundlage hat die Rechtswissenschaft das Bergregal für ein in Deutschland ausgebildetes, allgemein gültiges Institut des deutschen Privatrechts ausgegeben. Es sei, so lehrt sie, seit dem Ausgang des Mittelalters und schon vorher in Deutschland allgemein rechtens gewesen, daß der Landesherr die ausschließliche Befugnis habe, bestimmte Mineralien zu gewinnen oder das Recht zu

ihrer Gewinnung anderen zu verleihen, von den Beliehenen Bergwerksabgaben zu fordern und ihren Bergbaubetrieb in weitem Maße der staatlichen Beaufsichtigung und Leitung zu unterwerfen. Diese unter dem Namen des Bergregals zusammengefaßten Befugnisse hätten auch Privatpersonen, gleich jedem anderen Privatrecht, erlangen können. Erst in neuerer Zeit, seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, seien die meisten deutschen Staaten nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung dazu übergegangen, die Regalität des Bergbaues zu beseitigen. In Preußen sei dies durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 geschehen.

Den auf diese Ergebnisse der rechtswissenschaftlichen Forschung und auf die Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 gestützten Anspruch der Standesherren hat die preußische Staatsregierung anerkannt. Sie hat in der zweiten Hälfte der 1830er und in den 1840er Jahren, zum Teil auch später noch, durch den Finanzminister im Namen des Königs mit einer Anzahl von Standesherren sog. Regulative vereinbart, in denen die Anerkennung des Bergregals der Standesherren zum Ausdruck gelangt ist. Dies ergibt bei einigen dieser Regulative schon die Überschrift: „Regulativ über die Ausübung des Berg-Regals in der Herrschaft ..." und der Wortlaut des § 1: „Seine Durchlaucht der Fürst zu ... in seiner Eigenschaft als standesherrlicher Besitzer der Herrschaft ... ist berechtigt, innerhalb dieses Gebietes die dem Berg-Regal unterworfenen Gegenstände sowohl selbst zu benutzen, als auch deren Benutzung andern zu überlassen." Diese Fassung, die mit unwesentlichen Abänderungen in den meisten dieser Regulative wiederkehrt, läßt erkennen, daß ihr Zweck nicht die Begründung eines Bergregalrechts ist, daß vielmehr das Bestehen dieses Rechts vorausgesetzt wird. Die preußische Staatsregierung konnte dabei nur von der Annahme ausgehen, daß das Bergregal der Standesherren durch die Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 begründet worden sei. In den in diesen Verordnungen genannten Standesherrschaften, soweit sie im Ruhrkohlenbezirk gelegen sind, ist alsbald nach ihrer im Jahre 1813 erfolgten tatsächlichen Einverleibung in Preußen durch vorläufige Anordnungen und dann, nach der rechtlichen Zuteilung durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses, endgültig durch das Patent vom 9. September 1814 (G.-S. S. 89) und die Verordnung vom 25. Mai 1818 (G.-S. S. 45) das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR.) mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1815 ab zur Einführung gelangt. Dabei ist die besondere Bestimmung getroffen worden:

„Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in so fern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des ALR. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das ALR. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält."

Um den Sinn dieser Vorschrift zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß bei der Einführung des ALR. im Jahre 1794 nicht bezweckt worden war, ein schlechthin gleichförmiges Recht für ganz Preußen herzustellen. Es sollte vielmehr die Mannigfaltigkeit der örtlichen Rechte fortbestehen und das ALR. nur subsidiäre Geltung haben. Deshalb bestimmte § III des Publikationspatents vom 5. Februar 1794:

„Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des ALR. beurtheilt und entschieden werden sollen."

Als nach der Wiedererwerbung der durch die Fremdherrschaft verlorenen Gebiete das ALR. dort wieder zur Geltung gebracht wurde, geschah dies mit der bemerkenswerten Änderung, daß es hier, soweit die Fremdherrschaft mit den Provinzialrechten aufgeräumt hatte, nicht mehr den Charakter der subsidiären, sondern den der allein gültigen Rechtsquelle erhielt. Nur gegenüber den örtlichen Rechten, die auch während der Fremdherrschaft in Geltung geblieben waren, sollte auch fernerhin das ALR. subsidiäres Gesetz sein. Dieselben Bestimmungen wurden durch die Königliche Verordnung vom 25. Mai 1818 auch für die Gebietsteile getroffen, „welche im Jahre 1813 mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814, in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Congreßakte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind". In allen diesen Landesteilen, soweit sie rechtsrheinisch und im Ruhr-

kohlengebiet gelegen sind, war das französische Bergrecht nicht zur Einführung gelangt. Die örtlichen Bergrechte waren bestehen geblieben und blieben daher auch nach der Einverleibung in Preußen und nach der Einführung des ALR. bis zum Inkrafttreten des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in Geltung. Dagegen war in den genannten Landesteilen das französische Zivilgesetzbuch, der code civil[1], allgemein eingeführt und damit das örtliche Zivilrecht aufgehoben worden[2]. Mit dem 1. Januar 1815 trat hier deshalb für das Gebiet des reinen Zivilrechts, wozu die Bestimmungen über Entstehung und Endigung der subjektiven Privatrechte gehören, das ALR. mit prinzipaler Wirksamkeit in Kraft. Das ALR. bezeichnete das Bergwerksregal als ein dem Staate zustehendes niederes Regal und ließ zu, daß es von Privatpersonen erworben werde. — ALR. II, 14 § 26 und II, 16 § 106. — Dieser Erwerb durch Privatpersonen konnte nur durch Privilegium, d. h. durch staatliche Verleihung, oder durch Ersitzung erfolgen. Die Ersitzung konnte sich aber, da sie sich gegen den Staat richtete, erst in 44 Jahren vollenden. — ALR. II, 14 § 35 und I, 9 §§ 629 ff. — Zur Zeit der Abfassung der meisten Regulative mit den Standesherren konnte diese Ersitzungszeit noch nicht abgelaufen sein, weil sie für den einzelnen Standesherrn frühestens mit dem Verlust seiner Standesherrschaft hätte beginnen können. Soweit in den einzelnen Standesherrschaften nach dortigem Recht die Regalität des Bergbaues gegolten hatte, war der Landesherr in dieser seiner Eigenschaft Regalherr gewesen. Während der Dauer seiner Herrschaft hatte die Ersitzung eines Privatregals durch ihn nicht in Frage kommen können. Mit dem Wechsel der Landeshoheit ging das Regal auf den neuen Souverän über, und erst von da an konnte eine Ersitzung durch den abgesetzten Landesherrn als Privatperson ihren Anfang nehmen. Als die preußische Staatsregierung in den Regulativen eine Anerkennung des

---

[1] Der code civil enthält keine bergrechtlichen Bestimmungen; Art. 552 c. c., der dem Grundeigentümer das Eigentum auch an den Bergwerksmineralien bis zur Erteilung der staatlichen Bergbaukonzession zuspricht, ist keine bergrechtliche Vorschrift, denn das Wesen des Bergrechts besteht ja gerade in der Trennung des Rechts auf die Bergwerksmineralien vom Grundeigentum.

[2] Eine gute Übersicht über den Wechsel der Landeshoheit und der Gesetzgebung in den Gebietsteilen des nachmaligen Oberlandesgerichts Münster in der Zeit von 1803—1815 gibt der im Auftrage des Justizministers im Jahre 1820 erstattete Bericht des genannten Gerichts in den Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, herausg. von v. Kamptz, Bd. 17, S. 133 ff.

von den Standesherren beanspruchten Privatbergregals aussprach, konnte sie deshalb nur von dem Gedanken ausgegangen sein, daß dieses Privatbergregal durch Privilegium erworben worden sei, und da besondere staatliche Verleihungen an die einzelnen Standesherren nicht erfolgt sind, muß sie der Ansicht gewesen sein, daß die Erteilung des Privilegiums in den Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 enthalten sei. Daß dies wirklich die Meinung der preußischen Staatsregierung gewesen ist, ergibt sich denn auch mit voller Deutlichkeit aus dem im Preußischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1846, S. 165 ff. abgedruckten „Regulativ über die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens in der Grafschaft Hohensolms, vom 14. August 1846", in dem es heißt, daß „des Königs Majestät durch das Edikt vom 21. Juni 1815 und die Allerhöchste Instruktion vom 30. Mai 1820 dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich und Hohensolms Durchlaucht die Ausübung des Bergregals innerhalb der Grenzen der Grafschaft Hohensolms zu belassen Allergnädigst geruhet habe".

Wie konnte aber nur aus den genannten Verordnungen die Verleihung eines Privatbergregals herausgelesen werden? Mit keinem Worte wird des Bergregals oder auch nur einer der nach der herrschenden Rechtslehre und nach den Bestimmungen des ALR. — II, 16 §§ 69—480 — in dem Bergregalrecht liegenden einzelnen Befugnisse Erwähnung getan. Nur die Benutzung der „Bergwerke, soweit sie ihnen bereits zusteht", soll den Standesherren verbleiben. Die Frage, ob und wie in diesen Worten eine Regalverleihung erblickt werden könne, ist bisher nicht Gegenstand einer reichsgerichtlichen Entscheidung gewesen. Da der preußische Staat das Bergregal der Standesherren, die es auf Grund der Verordnungen von 1815 und 1820 beanspruchen, anerkannt hat, hat er es zu einem Rechtsstreit über die Berechtigung dieses Anspruchs nicht kommen lassen. Wohl hat er mit schlesischen Magnaten, die für ihre schlesischen Besitzungen Bergregalrechte in Anspruch nehmen, prozessiert. Die ergangenen Urteile sind aber für die Rechtsverhältnisse im Ruhrkohlengebiet ohne Bedeutung, weil die rechtlichen Grundlagen, aus denen die streitigen Ansprüche in diesen Prozessen hergeleitet wurden, wesentlich andere sind[1]. Das gleiche gilt für das Urteil in einem Rechtsstreit, den der Herzog von Arenberg wegen des von ihm auch

---

[1] So sind für schlesische Gebiete geltend gemachte Regalrechte auf alte Lehnbriefe gegründet worden.



für das ehemalige Amt Meppen beanspruchten Bergregals geführt hat und in dem er unterlegen ist. Auch Privatpersonen haben es nicht zu einer höchstrichterlichen Entscheidung über die Berechtigung des Bergregals der in den Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 genannten Standesherren kommen lassen. Es liegt allerdings ein Urteil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1899[1] vor, das in einem Rechtsstreit zwischen der Harpener Bergbauaktiengesellschaft und dem Herzog von Arenberg über die an diesen auf Grund des Bergregals zu zahlenden Abgaben ergangen ist. Das Urteil beschäftigt sich aber nur mit der Frage, ob infolge der im preußischen Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 119) angeordneten Außerhebungsetzung der staatlichen Bergwerksabgabe auch die Abgabe an die Privatregalinhaber außer Hebung gesetzt sei, und verneint die Frage. Die Berechtigung des Regals des Herzogs von Arenberg ist auch in diesem Rechtsstreit in der Verhandlung vor dem Reichsgericht nicht bestritten worden. Obwohl es also niemand auf eine höchstrichterliche Entscheidung der Frage, ob aus den Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 ein Bergregalrecht der darin genannten Standesherren hergeleitet werden könne, hat ankommen lassen, findet sich doch ein letztinstanzliches Urteil, das sich mit diesem Problem beschäftigt. Das vor der allgemeinen deutschen Justizreform höchste Zivilgericht in Preußen, das Obertribunal in Berlin, hat in einem Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen, die kollidierende Mutungen auf Galmei in der vormaligen Reichsgrafschaft Hohenlimburg eingelegt hatten, Veranlassung genommen, in eine Erörterung der gestellten Frage einzutreten. Das am 2. Juli 1850 ergangene Urteil des Obertribunals[2] hat die Frage bejaht. Es ist das einzige der Öffentlichkeit zugänglich gemachte höchstrichterliche Urteil, das Aufschluß darüber gibt, wie man aus den in Rede stehenden Verordnungen die Verleihung des Bergregals herauslesen könne, und es erscheint deshalb angezeigt, die Urteilsgründe, soweit sie sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, wörtlich wiederzugeben.

Das Obertribunal führt die Nrn. 3 und 5 der Verordnung vom 21. Juni 1815 und den § 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820 an und knüpft daran folgende Betrachtungen: „Hier ist zwar nur von der Benutzung der Bergwerke die Rede; allein es kann

[1] Entscheidungen des RG. in Zivilsachen, Bd. 44, S. 224 u. 225.

[2] Entscheidungen des Königl. Obertribunals, herausg. im amtlichen Auftrage, Bd. 20, S. 402 ff.

keinem Zweifel unterliegen, daß nicht bloß die Benutzung der bereits bestehenden Bergwerke, sondern auch das Bergregal selbst, soweit es ihnen zustand, den Standesherren verbleiben soll. Dies folgt aus der allgemeinen Tendenz der gedachten Verordnungen, insbesondere aus der Bestimmung: daß sie in dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und der davon herrührenden Einkünfte verbleiben sollen. Auch ist hierüber in den früheren Instanzen von keiner Seite ein Zweifel erhoben, vielmehr der Fürst von Bentheim-Rheda von beiden Theilen als Inhaber des Bergregals dadurch anerkannt worden, daß sie bei seinem die Stelle des Bergamtes vertretenden Drosten-Amte Muthung eingelegt und Beleihung nachgesucht haben. Der Fürst von Bentheim-Rheda ist daher noch jetzt als Inhaber des Bergregals anzusehen, und zwar ist dies um so unzweifelhafter, als das ALR. Thl. II, Tit. 16, § 106 das Bergwerksregal auf einem gewissen Distrikte oder auf ein bestimmtes Objekt unter die niederen Regalien rechnet, welche von Privatpersonen und Kommunen erworben und besessen werden können."

Wahrlich, das Obertribunal hat eine Frage von außerordentlicher Bedeutung für das Wirtschaftsleben mit erstaunlicher Leichtigkeit, um nicht zu sagen Leichtfertigkeit, abgetan, und eine Entschuldigung dafür kann man nur in dem Umstande erblicken, daß zur Zeit des Erlasses des Urteils der Bergbau in Westdeutschland noch nicht in dem Maße entwickelt war, daß die Bedeutung der entschiedenen Frage in ihrer ganzen Größe hätte erkannt werden können. Wenn schon in einem Urteil zur Begründung der darin ausgesprochenen Ansicht zu Redewendungen, wie: „es kann keinem Zweifel unterliegen" gegriffen wird, ist äußerste Vorsicht geboten. War es wirklich dem Obertribunal nicht zweifelhaft, daß in den Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 das Wort Bergwerke statt des Wortes Bergwerksregal, etwa aus Irrtum oder aus Nachlässigkeit bei der Abfassung, gebraucht worden sei, dann war es nicht notwendig, daß dies im Urteil durch einen Hinweis auf die Tendenz der Verordnungen und auf das Verhalten von mutenden Privatpersonen noch besonders begründet wurde. Was keinem Zweifel unterliegt, bedarf keiner Begründung. Daß das Obertribunal eine Begründung doch für nötig hielt, gibt der Vermutung Raum, daß es an dem angeblich Unzweifelhaften doch gezweifelt hat. Und ein solcher Zweifel war sehr gerechtfertigt. Es ist niemals üblich gewesen, das Wort Bergwerk gleichbedeutend mit dem Wort Bergwerksregal zu gebrauchen. Wohl hat der juristische Sprachgebrauch das Wort Bergwerksgerechtsame erfunden und viel-

fach in derselben Bedeutung wie Bergregal, oft allerdings auch in der beschränkteren Bedeutung einer einzelnen, aus dem Bergregal abgeleiteten Befugnis, angewendet. Sollte den Standesherren das Bergregal verliehen, dieses Wort aber nicht angewendet werden, so hätte es nahegelegen, wenigstens das Wort Bergwerksgerechtsame zu verwenden. Daß weder dieses Wort noch das Wort Bergregal gebraucht worden ist, könnte, im Gegensatz zu der Ansicht des Obertribunals, zu der Auffassung verleiten, es unterliege keinem Zweifel, daß den Standesherren nur die Bergwerke, die zur Zeit des Verlustes ihrer Landeshoheit für sie als Landesherren, also als fiskalische Bergwerke, bereits in Benutzung genommen waren, und die mangels der streitigen Verordnungen auf den neuen Landesfiskus, also in den Besitz des preußischen Staates, übergegangen sein würden, verbleiben sollten.

Diese Ansicht wird noch verstärkt, wenn man die Fassung der streitigen Bestimmungen im übrigen ins Auge faßt. Es ist darin die Rede von der Benutzung der Jagden aller Art und der Fischereigerechtigkeit. Damit vergleiche man die Terminologie des ALR. In ihm wird die „Jagdgerechtigkeit" als niederes Regal bezeichnet — § 39 II, 16 —, und in §§ 41 und 43 II, 16 ist davon die Rede, daß jemand vom Jagdregalherrn „mit der Jagd überhaupt" oder „mit allen Jagden" oder „mit allen Arten der Jagden" beliehen werden könne. Ferner nennt § 73 II, 15 den „Fischfang in öffentlichen Strömen" ein Regal, und der Regalinhaber kann einem anderen die „Fischereigerechtigkeit" verleihen. — § 74 II, 15. — Es sind also in Nr. 5 der Verordnung vom 21. Juni 1815 und in § 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820 nur solche Worte gebraucht, die nach dem Sprachgebrauch des ALR. nicht das Regal selbst, sondern einzelne aus dem Regal fließende Befugnisse bezeichnen, die, wenn sie von einem anderen als dem Regalherrn ausgeübt werden sollen, besonders und für einen bestimmten Bezirk und in einem bestimmten Umfange verliehen werden müssen. Es ist den Standesherren nicht die Benutzung der „Jagdgerechtigkeit" [1] und des „Fischfangs in öffent-

[1] Allerdings ist in dem Abdruck des § 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820 in der Gesetzsammlung hinter dem Wort Jagd ein Trennungszeichen eingeschaltet, so daß von der Jagdgerechtigkeit die Rede zu sein scheint. Hier muß man aber einen Redaktionsfehler annehmen. Die Instruktion vom 30. Mai 1820 sollte nach ihrem in der Einleitung klar ausgesprochenen Zweck nur eine Ausführungsanweisung für die Verordnung vom 21. Juni 1815 sein. Soweit sie nach ihrem Wortlaut dieser grundlegenden Verordnung von 1815 zu widersprechen scheint, hat deshalb die logische Gesetzesinterpretation einzusetzen, und diese ergibt, daß

lichen Strömen", es ist ihnen vielmehr nur die Benutzung von Jagden aller Art und der Fischereigerechtigkeit im bisherigen Umfange zugestanden. Sollte man hinter dieser streng durchgeführten Anlehnung an die Terminologie des ALR. nicht eine bestimmte Absicht vermuten dürfen? Sollte daraus nicht der Schluß gezogen werden dürfen, daß bei Abfassung der streitigen Verordnungen mit vollem Bewußtsein, mit kühler Überlegung und mit Absicht jedes Wort vermieden worden sei, woraus eine Verleihung von Regalrechten gefolgert werden könnte? Ein Regal läßt in den meisten Fällen die Erschließung immer neuer Nutzungsmöglichkeiten für die Zukunft zu. Sollte nicht gegen solche zukünftigen Potenzen der Wortlaut der Verordnungen sprechen, der nur die Benutzung der Jagden, der Fischereigerechtigkeit, der Berg-, Hütten- und Hammerwerke insoweit, als sie den Standesherren „bereits zusteht", erwähnt?

Ein Zweifel daran, daß die streitigen Verordnungen die Verleihung des Bergregals aussprächen, erscheint hiernach doch wohl recht begründet.. Schwieriger ist es schon, einen Zweifel daran, daß die Verordnungen keine solche Verleihung enthielten, zu begründen. Der Wortlaut spricht gegen eine Regalverleihung, und der Wortlaut des Gesetzes ist die Grundlage für jede Gesetzesauslegung. „Die allgemeine Tendenz" des Gesetzes oder, wie man es heute liebt auszudrücken, der Wille des Gesetzgebers ist erst dann zu erforschen, wenn der Wortlaut mehrdeutig ist. Was im Gesetz seinen klaren Ausdruck gefunden hat, gilt ohne Rücksicht auf geheime Absichten des Gesetzgebers, die er nicht zum Ausdruck hat bringen können oder wollen. Mit diesen in § 46 Einl. zum ALR. ausgesprochenen und in der richterlichen Praxis allgemein beachteten Grundsätzen der Gesetzesauslegung setzt sich das Obertribunal in seiner Entscheidung vom

ein Versehen vorliegt, wenn im § 23 nach der Wortfassung, rein äußerlich betrachtet, das Wort Jagdgerechtigkeit vorkommt. Nr. 5 der Verordnung vom 21. Juni 1815 ergibt unzweideutig, daß nicht die Jagdgerechtigkeit, sondern nur die Benutzung von Jagden aller Art gewährt werden sollte. Das Trennungszeichen hinter dem Wort Jagd im § 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820 und die Zusammenstellung der Worte „jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit" kennzeichnen sich auch insofern als eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, als das preußische Recht verschiedene Arten der Fischereigerechtigkeit nicht kannte, sondern nur eine mehr oder minder begrenzte Fischereigerechtigkeit. Dagegen unterschied es zwei Arten von Jagden, die hohe und die niedere Jagd. In dem Abdruck der Entscheidung des Obertribunals vom 2. Juli 1850 ist denn auch bei Wiedergabe des § 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820 das Trennungszeichen hinter dem Wort Jagd weggelassen worden.



2. Juli 1850 in Widerspruch. Es geht auf die allgemeine Tendenz des von ihm ausgelegten Gesetzes zurück, ohne vorher sich darüber auszusprechen, weshalb und in welchen Punkten ihm der Wortlaut des Gesetzes mehrdeutig erscheine und zu einer vom Wortsinn abweichenden Auslegung nötige.

Aber wenn man auch dem Obertribunal auf seinem Wege der Gesetzesauslegung folgen und die allgemeine Tendenz der streitigen Verordnungen nachprüfen will, wird man nicht umhin können, etwas gründlicher die dem Erlaß der Verordnungen zugrunde liegenden Verhältnisse zu beleuchten, als es das Obertribunal für nötig befunden hat. Daß das Obertribunal seine Ansicht, es sei in den streitigen Verordnungen eine Bergregalverleihung zu erblicken, mit der allgemeinen Tendenz der Verordnungen begründen zu können geglaubt hat, dürfte durch den Umstand begünstigt worden sein, daß die Dogmatik des deutschen Rechts das Bergregal zu einem rein privatrechtlichen Institut gestempelt hat. Sie steht dabei unter dem Einfluß der gemeinrechtlichen Doktrin, die sich des Begriffs der Regalien bemächtigt und eine künstliche Unterscheidung in höhere und niedere Regalien getroffen hatte. Unter den höheren Regalien, die sie auch regalia essentialia nannte, wollte sie die unzertrennbar mit der Staatsgewalt verbundenen, im Wesen des Staats begründeten Hoheitsrechte, für die auch der Name Majestätsrechte gebraucht wird, verstanden wissen. Die niederen Regalien, regalia accidentalia, sind nach dieser Lehre solche Rechte des Staats oder Landesherrn, die einen Geldwert darstellen, bei denen die fiskalische Ausbeutung das Wesentliche ist. Sie wurden daher auch nutzbare Regalien genannt und als veräußerliche Vermögensrechte in das System des Privatrechts eingefügt.

Die Lehre von den höheren und niederen Regalien hat auch heute noch, obwohl sie mit den Rechtsauffassungen der neueren Zeit und insbesondere mit dem Staatsrecht der Gegenwart nicht mehr vereinbar ist, ihre Anhänger. In einem Urteil vom 1. Juli 1912 hat sich ihr das Reichsgericht (Entsch. in Zivils., Band 80, S. 19 ff., insbes. 24, 25) noch unterworfen. Die konservierende Macht der Dogmatik zeigt sich wieder einmal in ihrer ganzen Stärke. Unter die niederen Regalien hat die Theorie von Anfang an das Bergregal eingereiht und gelehrt, daß die Bergwerksabgabe, die der Regalinhaber vom Bergbautreibenden erhebe, nichts anderes sei als eine Gegenleistung für die Verleihung des Bergwerkseigentums. Das Recht des Regalinhabers zur Erhebung der Abgabe sei mithin ein privatrechtlicher Anspruch, wie jede Kaufpreisforderung, wie jeder

Mietzinsanspruch, wie ein Anspruch auf Lizenzgebühren und ähnliche im bürgerlichen Recht wurzelnde Forderungsrechte. Auch diese Lehre hat sich zu einem schier unausrottbaren Dogma ausgewachsen, selbst Arndt[1], der ausgezeichnete Kenner des Bergrechts und seiner Geschichte, hat sich nicht ganz davon frei gemacht, und man begegnet ihr sogar in einer Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1887 (Entsch. des OVG., Band 14, S. 55). Noch weiter ist das Reichsgericht in dem Bedürfnis, die Bergwerksabgabe im System des Privatrechts unterzubringen, gegangen, indem es in einem Urteil vom 27. Mai 1893[2] der „Zehntberechtigung des Regalbesitzers die Natur einer auf den demselben unterworfenen Bergwerken ruhenden Reallast" zuspricht, wobei es sich allerdings um das Abgabenrecht eines Privatregalinhabers, nicht um das Recht des Fiskus handelte. Immerhin liegt hier ein Schulbeispiel der so gerne geübten „juristischen Konstruktion" vor. Mit Recht wenden sich die moderne Staatsrechtslehre und Nationalökonomie gegen das in der gemeinrechtlichen und deutschrechtlichen Doktrin hervorgetretene Bestreben, die sog. niederen Regalien ihres staatshoheitlichen Charakters gänzlich zu berauben und als reine Privatrechte zu konstruieren.

Diese Überführung der niederen Regalien in die Kategorie der reinen Privatrechte stützt sich in der Hauptsache auf die Hervorkehrung ihrer fiskalischen Seite. Wie wenig aber der Hinweis auf dieses fiskalische Moment genügt, um die niederen Regalien als private Vermögensrechte zu qualifizieren, hat die neuere Finanzwissenschaft klargelegt, indem sie die finanzielle Seite der Regalwirtschaft auf ihre steuer- und gebührenrechtliche Grundlage zurückgeführt hat. Der Irrtum, daß die fiskalische Bedeutung der niederen Regalien sie zu reinen Vermögensrechten stempele, ist durch die allzu starke Betonung des Historischen, durch das Sichverlieren in die Fülle des rechtsgeschichtlichen Stoffs veranlaßt worden, durch Fehler also, an denen die wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Privatrechts von jeher gekrankt hat.

In der deutschen Geschichte hat es Zeiten gegeben, in denen die Regalwirtschaft in überwiegend privatrechtlichen Formen zur Durchführung kam. Bedingt war dies durch die zu den verschiedenen Zeiten verschiedene Auffassung der staatsrechtlichen Stellung des

[1] Handwörterbuch der Staatswissensch. II, S. 784 unter „Bergwerksabgaben".

[2] Abgedruckt in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, Bd. 37, S. 1063 ff., insbes. S. 1067.

Königs in Deutschland. Die mächtige Erstarkung des Königtums im fränkischen Reiche hatte zur Folge, daß sich im Gegensatz zu der ursprünglichen germanischen Auffassung, nach der alles Land als Volksland galt, die den Franken eigentümliche Idee des Bodenregals entwickelte, nach der der gesamte Grund und Boden einem idealen Obereigentum des Königs unterlag[1]. Dieser Rechtsgedanke des Bodenregals dürfte die Grundlage für viele später entwickelte Regalien gewesen sein. Er zeigt auch, wie wenig das ältere deutsche Recht die staatsrechtliche Stellung des Königs von seiner privatrechtlichen zu trennen wußte. Dem fränkischen Reiche war der Unterschied zwischen Staatsgut und Königsgut noch unbekannt. Der König galt schlechthin als das Subjekt des gesamten staatlichen Vermögens[2]. Diese Auffassung hat noch lange über den Bestand des fränkischen Reiches hinaus nachgewirkt, aber dauernd hat sie sich nicht erhalten können. Die veränderte Verfassung des Reiches und seiner Teile hat im Mittelalter notwendig dazu geführt, das Staatsgut vom Hausgut des Königs und damit die staatsrechtliche Stellung des Königs von seiner privatrechtlichen zu trennen. Mit dem Übergang von der Erbmonarchie zum Wahlkönigtum war die Auffassung, daß das Staatsvermögen Privatvermögen des Königs sei, unhaltbar geworden, und sie ist auch tatsächlich schon frühzeitig aufgegeben worden. Nicht nur die beim Wechsel der Dynastien wiederholt, so unter Rudolf I., Adolf, Albrecht I. und Heinrich VII., vorgekommenen Revindikationen des von den Vorgängern mit Hausgut vermischten Kronguts beweisen es, sondern auch die Tatsache, daß die Könige schon im Mittelalter häufig bei Verfügungen über Krongut sich der Zustimmung des Reichstags oder der Kurfürsten versicherten[3]. Gleichzeitig mit dieser stärkeren Betonung der staatsrechtlichen Stellung des Königs zum Krongut verlor der Gedanke des Bodenregals, wie er in der fränkischen Zeit zur Herrschaft gekommen war, seine Kraft. Mit der Ausbildung des Privateigentums am Grund und Boden und der Erbfolge auch in den Grundbesitz wurde das Bodenregal immer mehr eingeschränkt und blieb endlich nur noch in den aus ihm herausgewachsenen einzelnen niederen Regalien erhalten. Die privatrechtliche Auffassung des Regals, die sich in der ehemaligen Annahme eines idealen Obereigentums des Königs am gesamten Grund und Boden ausgeprägt

[1] Vgl. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Auflage, S. 25, 52, 58, 184, 192.

[2] Ebenda S. 194.

[3] Ebenda S. 505, 506 u. 517.

hatte, wich bei dieser Entwicklung mehr und mehr einer staatsrechtlichen. Wenn sich diese Wandelung in der Auffassung nicht bis in die letzten Konsequenzen durchsetzte, und wenn die Regalienlehre der Kameralisten des 17. Jahrhunderts, eines Obrecht und Besold, noch an den früheren privatrechtlichen Vorstellungen haften blieb, so erklärt sich dies aus den damaligen politischen und steuertechnischen Schwierigkeiten einer offenen Besteuerung [1].

Diese Hemmungen sind seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in Deutschland und vor allem in Preußen mehr und mehr zurückgetreten. Damit ist die Regalienlehre der älteren Kameralisten, die die Regalien noch als eine besondere, gleichberechtigte Quelle der fürstlichen oder staatlichen Einnahmen neben den Domänen und Steuern, als eine Übergangsstufe zwischen dem mittelalterlichen Vorwiegen der Domänenwirtschaft mit ihren aus privatrechtlichen Titeln fließenden Erträgen und dem Vorwiegen der Steuerwirtschaft bei jedem höher kultivierten Volke ansahen, abgelöst worden von der modernen Lehre, die die Einnahmen aus den Regalien unter dem Gesichtspunkt der Steuern und Gebühren betrachtet [2]. Den entscheidenden Schritt auf diesem Wege hat v. Sonnenfels in seinem in den Jahren 1763 und 1767 in Wien erschienenen zweiteiligen Werke über die „Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft" getan. Wenn er damit auch seiner Zeit vorausgeeilt war und noch lange nach ihm die ältere kameralistische Regalienlehre nachgewirkt hat, so hat sich doch die Finanzwissenschaft auf dem von ihm gezeigten Wege stetig weiterentwickelt. Diese Entwicklung ist wesentlich gefördert worden durch die zunehmende verfassungsmäßige Abgrenzung des staatlichen Steuerrechts, womit die früher mehr zufällige Form der Staatseinnahmen, wie sie besonders bei den Regalien hervortrat, mehr und mehr einem festen, gesetzlich geordneten System wich. Damit wurde zugleich ein von der früheren Regalität unabhängiger Rechtsgrund für die Gewinnung staatlicher Einkünfte geschaffen.

---

[1] Troeltsch im Handwörterb. d. Staatswissensch. VII, S. 57 u. 58 unter „Regalien."

[2] Diese Betrachtungsweise gilt ganz besonders für die Bergwerksabgaben, nicht freilich für die Einnahmen, die dem Staat aus Rechtsgeschäften im privatwirtschaftlichen Eigenbetriebe des Bergbaues zufließen. Der Streit unter den modernen Volkswirtschaftslehrern, wie weit gewisse Monopole sich nicht als besondere Art der Besteuerung oder Gebührenerhebung auffassen lassen, interessiert hier nicht. So will Conrad, Finanzwissensch., 2. Aufl., S. 4, gegen A. Wagner die Sonderstellung des Post- und Münzmonopols gewahrt wissen.

Um diese ganze Entwicklung hat sich die Privatrechtswissenschaft wenig gekümmert. Sie hat das immer stärkere Hervortreten des staatshoheitlichen Moments in der Regalwirtschaft sowohl wie in der finanzwissenschaftlichen Beurteilung der Regalien unbeachtet gelassen und an den Rechtsbegriffen der ältesten Zeit festgehalten. Gerade im Hinblick auf die Regalientheorie kann man den Vorwürfen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, die v. Gerber[1] gegen die Bearbeiter des deutschen Privatrechts erhebt, wenn er schreibt: „Bald haben sie halbwahre und der Geschichte angehörende Ideen zu einer maßlosen Herrschaft erhoben und den modernen Rechtsstoff dem ungehörigen Zwange mittelalterlicher Phantasien unterworfen, bald haben sie sich begnügt, Kategorien der gangbaren Systeme des römischen Rechtes zu erborgen und sich äußerlich anzueignen, aber unbekümmert um die weitere Gestaltung des Einzelnen die schwer zu fügenden Stoffe in bunter Mischung aufeinandergehäuft. ... Daher ist es gekommen, daß sie so häufig das bloß faktische Material des Rechtes statt des Rechtes selbst vortrugen, daß sie der Erzählung von Rechtsalterthümern einen ungebührlichen Raum gönnten, daß sie für die Bedeutung der Geschichte der Rechtsinstitute gegenüber der Dogmatik den Maßstab entbehrten und über dem Leser eine Fülle historischer Notizen selbst da ausstreuten, wo ihnen die Beziehung zur Gegenwart mangelte, daß sie Verwandtschaft mit Ähnlichkeit verwechselnd oft das Verschiedenartigste gemeinschaftlichen Gesichtspunkten unterstellten, und daß sie endlich für die Abgrenzung des Privatrechts gegen das öffentliche Recht kein wirkliches Bedürfniß empfanden."

Alle diese Mängel treten in besonderem Maße hervor bei der Behandlung des Bergregals. Hier ist der historischen Betrachtung ein besonders breiter Raum eingeräumt und auf der rechtsgeschichtlichen Grundlage die Lehre vom privatrechtlichen Charakter des Regals und insbesondere der Bergwerksabgabe aufgebaut worden. Und diese Grundlage ist dazu recht unsicher. Schon innerhalb des Kreises der deutschen Rechtshistoriker herrscht Streit über die Entstehung des Bergregals. Während die herrschende Lehre die Anfänge der Entwicklung in das 12. Jahrhundert verlegt, leiten andere das Bergregal aus dem allgemeinen Bodenregal fränkischen Ursprungs[2] her,

---

[1] In der Vorrede seines Systems des deutschen Privatrechts, 14. Aufl., S. III u. IV.

[2] Vgl. Schroeder, S. 192 u. 206. Ferner die grundlegenden Untersuchungen bei Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle a. S. 1879.

und die neueren staatswissenschaftlichen Forschungen haben ergeben, daß das Bergregal gar nicht deutschrechtlichen Ursprungs ist, „daß das Bergrecht bereits zur phönizischen und römischen Zeit in England, unter der römischen Herrschaft in Spanien, in Laurion und am Pangäus fast genau so beschaffen war wie die Bergrechte des 12. und 13. Jahrhunderts. Nach den sorgfältigen Untersuchungen Neuburgers in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften 1907 sind die Bergwerke im römischen Reiche zur Kaiserzeit Staatseigentum gewesen. Die aus uralter Zeit stammenden Berggewohnheiten in Cornwall, Devonshire und Derbyshire stimmen in allen wesentlichen Punkten überein mit den Freiberger, Iglauer, Schemnitzer und Goslarer Bergrechten. Gleiche Rechte haben die Spanier nach Peru und Mexiko getragen[1]." In allen diesen Bergrechten findet sich der Regalitätsgedanke. Nach ihnen gebührten dem Staat die unterirdischen Mineralschätze, und er verlieh meist das Recht zum Bergbau an andere, die unter seiner Aufsicht den Betrieb innerhalb der ihnen zugemessenen Felder dauernd fortzusetzen hatten. Von den Bergbautreibenden erhob der Staat Abgaben, und um zum Bergbau anzulocken, gewährte er vielfach dem Finder eines regalen Minerals den Anspruch auf Verleihung eines bestimmten Feldes. Diese Forschungsergebnisse zeigen, daß überall da, wo sich wertvolle Mineralschätze vorfanden, eine Regalisierung des Bergbaues stattgefunden hat, die mit weitgehenden staatlichen Aufsichtsrechten verknüpft war, und derselben Erscheinung begegnet man insbesondere auch da, wo bereits ein hochentwickeltes Besteuerungssystem, wie in der römischen Provinz, bestand und ein besonderes Bedürfnis nach Erschließung staatlicher Einnahmequellen nicht vorlag.

Es liegt der Schluß nahe, daß eine solche Regalisierung nicht lediglich fiskalischen Zwecken gedient hat, daß sie vielmehr in mindestens gleichem Maße von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet war. In dem staats- und verwaltungsrechtlich weit vorgeschrittenen römischen Kaiserreiche stand die staatliche Pflege nationalwirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben auf hoher Stufe, und der enge Zusammenhang zwischen der Beschaffung von Staatseinnahmen und der gesamten Volkswirtschaft war dort lange erkannt. Die Regalität des Bergbaues im römischen Reiche dürfte daher vornehmlich eine zur Erfüllung der allgemeinen Staatsaufgaben

[1] Arndt im Handwörterbuch der Staatswissensch. II, S. 743 unter „Bergbau".



durchgeführte und erst in zweiter Linie, mit Rücksicht auf die dazu erforderlichen Aufwendungen, eine fiskalische Maßnahme bedeutet haben.

Und diese Erkenntnis gibt einen Fingerzeig für die Beurteilung der Regalisierung des Bergbaues überhaupt. „Wo ein Land wertvolle Naturprodukte besitzt, die auf rein okkupatorischem Wege zu gewinnen sind, da liegt die Regalisierung derselben um so näher, je mehr sonst zu fürchten wäre, daß die freie Konkurrenz ihre vorzeitige Erschöpfung, vielleicht auch inzwischen durch Überfüllung des Marktes ihre Entwertung bewirken möchte [1]." In wie engem Zusammenhang die Regalität des Bergbaues mit der so überaus wichtigen Verhinderung des Raubbaues und der Gefahren für die öffentliche Sicherheit steht, hat Roscher — III, S. 817, 818, Anm. 1 und 2 — eingehend dargelegt. Er hat gezeigt, wie in England, wo die große Macht der Latifundienbesitzer das Bergregal völlig zurückgedrängt hat, die Folgen der mangelnden Staatseinmischung oft beklagt worden sind, so daß auch hier ein gesetzliches Eingreifen schließlich unvermeidlich wurde; wie ferner in Spanien und Portugal zur Zeit des fehlenden Bergregals die wildesten raubbaulichen Minenspekulationen Platz gegriffen haben; wie der mexikanische Bergbau seit dem Ende des 16. Jahrhunderts keine Fortschritte machen konnte, bis 1783 dort ein auf dem Regalitätsprinzip beruhendes Berggesetz erging, und daß A. v. Humboldt dies mit dem Fehlen des Regals und der Isoliertheit der Privaten erklärt hat; wie anderseits auch in vielen außerdeutschen Ländern das Bergregal segensreich gewirkt hat.

So ist auch Preußen im Gesetz vom 18. Juni 1907 für seine wertvollsten Bodenschätze, Steinkohle und gewisse Salze, zu dem im Jahre 1865 aufgegebenen Bergregal lediglich aus volkswirtschaftlichen Gründen, zur Abwendung schwerer Gefahren für die Zukunft des Landes, zurückgekehrt. Denn das Gesetz vom 18. Juni 1907 bedeutet in Wirklichkeit für die von ihm betroffenen Mineralien eine Rückkehr zum Regalitätsprinzip, wenn auch heute noch nach den durch dieses Gesetz neugeschaffenen §§ 38a und b des Berggesetzes die Verleihung des Bergwerkseigentums an den Staat durch den Minister für Handel und Gewerbe besonders erfolgen muß. Wenn auf Grund dieser Bestimmungen die Wiederherstellung der Bergregalität geleugnet

---

[1] Roscher, System der Finanzwissensch., IV. Bd. 1. Abt. des Systems der Volkswirtsch., 2. Aufl., S. 78.



wird, weil der Staat als Fiskus beim Staat als Inhaber der Staatshoheitsrechte die Verleihung nachsuchen müsse, also ohne besondere Verleihung das Gewinnungsrecht nicht besitze[1], so ist dies ein wertloses Spiel mit Worten, denn die nachgesuchte Verleihung kann der Minister nur dem Staat erteilen. Übersehen wird dabei zudem, daß auch die Privatregalinhaber, wenn sie von ihrem Recht zum Eigenbau Gebrauch machen wollen, die Verleihung nachsuchen und sogar den gesetzlichen Weg der Mutung beschreiten müssen, wie die Praxis stets angenommen hat und jetzt im Hinblick auf Art. VIII, Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1907 wohl nicht mehr bestritten werden kann.

Wenngleich das ALR. II, 14 § 24 das Bergregal ausdrücklich als ein niederes Regal bezeichnete und schon durch diese Benennung zu erkennen gab, daß es von der privatrechtlichen Dogmatik nicht unbeeinflußt war, so lehrt doch ein Blick auf die zahlreichen im sozialen, ökonomischen, wirtschafts- und sicherheitspolizeilichen Interesse ergangenen Bestimmungen, insbesondere der §§ 87, 88, 90, 97, 138, 139, 206—218, 307—309, 343 Ziff. 1 und 473 II, 16 ALR., daß das Bergregal auch im System des preußischen Rechts nicht als reines Finanzregal erscheint. Die staatshoheitsrechtliche Seite prägt sich in der gesetzlichen Gestaltung des landrechtlichen Bergwerksregals sogar sehr stark aus, und es wäre auch falsch, die bergpolizeilichen Bestimmungen des ALR. lediglich mit einem fiskalischen Interesse des Staates an der Erhaltung der Bergbaubetriebe zu erklären. Die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung ergibt sich schon aus §§ 87, 90, 213—218, 343 Ziff. 1 und 473 II, 16 ALR.

Daß daneben auch fiskalische Gesichtspunkte hervortreten, ist schon durch die großen Aufwendungen, die dem Staat bei Erfüllung seiner berghoheitlichen Aufgaben im Interesse der gesamten Volkswirtschaft erwachsen, hinreichend erklärt. Gerade bei der Besteuerung der Bergwerke steht das sog. Äquivalenzprinzip, nach dem jeder Staatsbürger in demselben Verhältnis zu den Lasten des Staates beitragen soll, in dem der Staat um seinetwillen Kosten trägt, schon aus natürlichem Gerechtigkeitsempfinden stark im Vordergrund. Und man bedenke, daß der Bergbau in ganz besonderem Maße auch die höchsten und unschätzbaren Leistungen des Staates, die in dem Schutz großer, dazu in leicht zerstörbaren Formen angelegter Kapitalien gegen äußere und innere Feinde bestehen, in Anspruch nimmt. Geht man von diesen Erwägungen aus, so erscheinen die Bestimmungen des ALR.

[1] Westhoff u. Schlüter, Komm. z. Allg. Berggesetz, 2. Aufl., S. 13.

über die Bergwerksabgaben — II, 16 §§ 98—104 — weit eher als ein Ausfluß der staatlichen Finanzhoheit, und nicht als eine Gegenleistung an den Staat für Verleihung des Bergwerkseigentums nach dem privatrechtlichen Grundsatz des do ut des. Und dies selbst dann, wenn man sich von den Vorstellungen der deutschen Privatrechtslehre nicht freimachen und an den neueren Forschungen über die Bergregalität und die Bergwerksabgaben in vordeutscher Zeit vorübergehen will. Denn viele Steuern, deren rein öffentlich-rechtliche Steuerqualität von keiner Seite in Zweifel gezogen wird, sind aus ursprünglich privatrechtlichen Abgaben hervorgegangen, insbesondere aus den persönlichen Abgaben der Leibeigenen und den grundherrlichen der freien Hintersassen auf den Domänen. Und selbst aus dem Brauch, Geschenke zu machen, und aus anderen freiwilligen Leistungen, vornehmlich aus den Beden, hat sich eine öffentlich-rechtliche Steuerpflicht entwickelt. Leistungen für die Allgemeinheit, die sich in den Anfängen des Staatslebens auf dem Stande primitiver Naturalwirtschaft vom System der heutigen Rechtslehre aus betrachtet als privatrechtliche charakterisieren, werden im modernen, staats- und verwaltungsrechtlich kunstvoll gegliederten Kulturstaat und im Zeitalter der Geld- und Kapitalwirtschaft zu Steuern, die der Staat kraft seiner Finanzhoheit, nicht auf Grund privatrechtlicher Titel erhebt. Diese Entwicklung läßt sich auch in der Finanzgeschichte des brandenburgisch-preußischen Staates deutlich verfolgen. Aus dem auf privatrechtlichen Vorstellungen beruhenden Patrimonialstaat, der seine Einnahmen aus den guts- und lehnsherrlichen Abgaben, dann überwiegend aus den Erträgen der Domänen zog, hat sich der brandenburgisch-preußische Staat in der Epoche vom Ausgang des Dreißigjährigen Krieges bis zu der großen Steuerreform von 1820 auch finanzgeschichtlich zu einem staatsrechtlichen Verfassungsstaat entwickelt.

Schon im 17. Jahrhundert hat ein weitschauender Regent, wie der Große Kurfürst, den aus der patrimonialstaatlichen Zeit stammenden Unterschied zwischen Staatsdomänen und Schatullgütern als einen Anachronismus erkannt und beseitigt, indem er die Einkünfte aus allen diesen Gütern in eine Kasse vereinnahmen ließ, und König Friedrich Wilhem I. hob den Unterschied auch gesetzlich durch Edikt vom 13. August 1713 auf. Zu dieser Zeit war der Patrimonialstaat in Preußen aber auch im übrigen bereits überlebt. In dem brandenburgischen Staate des Großen Kurfürsten und in dem Preußen des gewaltigen Organisators Friedrich Wilhelms I. war der Staat schon viel zu sehr Selbstzweck, höheres Gesamtinteresse geworden, als

daß die Abgabe des Einzelnen an den Staat noch hätte als Gegenleistung für eine Leistung des Staates an ihn aufgefaßt werden können. Waren doch die ideellen Aufgaben des Staates, die in der Erhaltung des inneren Friedens und der Sicherheit nach außen und in der Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse des Landes liegen, damals schon stark in den Vordergrund getreten. Während der Regierungszeit Friedrichs des Großen hatte diese Entwicklung noch bedeutende Fortschritte gemacht. Dem wußten die ausgezeichneten Verfasser des ALR., an ihrer Spitze der in gleichem Maße historisch und philosophisch wie juristisch durchgebildete Svarez, Rechnung zu tragen, indem sie in das Gesetzbuch II, 13 §§ 2 und 3 hineinschrieben:

> „Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staate ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen Jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen."
>
> „Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten uud Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden."

Diese hohen Leistungen des Staates kann sich der einzelne Bürger nicht durch eine Gegenleistung gleichsam erkaufen, die Mittel zu ihrer Erfüllung fordert der Staat kraft seiner Staatshoheitsrechte. Darum fährt das ALR. fort:

> II, 13 § 15: „Das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Consumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht."
>
> II, 14 § 2: „Dem Besteuerungsrechte, als einem Hoheitsrechte des Staats, sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen, oder Gewerbe den Schutz des Staats genießen."

Es ist eine hohe und würdige Auffassung von der Pflicht der Staatsbürger, an der Erfüllung der höchsten und edelsten Kulturaufgaben mitzuwirken, und vom Rechte des Staates, diese Mitarbeit zu fordern, die sich im ALR. kundgibt. Irgendein Anhalt dafür, daß es bei Regelung der Bergwerksabgaben von dieser Auffassung abgegangen und zu der älteren, privatrechtlichen, man möchte fast sagen krämerhaften Auslegung gewisser staatlicher Abgaben zurückgekehrt wäre, ist nicht gegeben. Insbesondere ist ein solcher Anhalt nicht in der Tatsache zu sehen, daß die Bergwerksabgaben im Rahmen der Vorschriften über das Bergwerksregal behandelt sind. Dem Bergwerksregal des ALR. haften zwar einige privatrechtliche Züge an,



insbesondere die Übertragbarkeit an Privatpersonen, wodurch es in ein rein privates Vermögensrecht übergehen konnte. Seinem Wesen nach erscheint aber im System des ALR. das Bergregal als ein Staatshoheitsrecht. Die Anklänge an die Theorie von den niederen Regalien gehören zu den Konzessionen an die rechtswissenschaftliche Lehre, denen sich noch kein Gesetzgeber ganz hat entziehen können, und die Vermischung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Bestimmungen darf nicht zu falschen Schlüssen verleiten; hat doch das ALR. eine scharfe Trennung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht nicht gemacht und nach der Absicht seiner Schöpfer nicht machen sollen.

Es gelten daher auch für die Bergwerksabgaben die Bestimmungen der §§ 15 II, 13 und 2 II, 14. Auch sie sind Ausfluß eines Staatshoheitsrechtes, eines Majestätsrechtes. In einer mit dem Urteil vom 2. Juli 1850 in keinem Zusammenhang stehenden Entscheidung vom 6. Juni 1848 (Entsch. d. OTr., Band 17, S. 381 ff.) hat das Obertribunal dies erkannt und ausgesprochen, daß der Bergwerkszehnt des § 98 II, 16 ALR. eine „allgemeine Last", eine „landesherrliche Abgabe", eine „Bergwerkssteuer" und nicht eine Gegenleistung für die Verleihung des Bergwerkseigentums sei. In dieser Entscheidung ist auch darauf hingewiesen, daß das ALR. im § 343 II, 16 die Wendung: „den Zehnten und andere landesherrliche Gebühren" gebraucht und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß es die Bergwerksabgabe als eine Abgabe öffentlich-rechtlichen Charakters ansehe.

Hält man sich dies vor Augen, so erscheint die Begründung, die das Obertribunalsurteil vom 2. Juli 1850 seiner Auffassung von den Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 gegeben hat, noch weit weniger überzeugend, als es schon im Hinblick auf den Wortlaut der Verordnungen der Fall sein mußte. Das Obertribunal begründet seine Meinung, daß in den Verordungen den Standesherren das Bergregal verliehen worden sei, mit der „allgemeinen Tendenz der gedachten Verordnungen". Geht man aber von der Erkenntnis aus, daß das Bergregal im System des preußischen Rechtes sowohl nach der berghoheitlichen Seite, wie auch nach der finanzhoheitlichen Seite hin als ein „Majestätsrecht" galt, so muß man zu der entgegengesetzten Meinung kommen, zu der Meinung, daß die allgemeine Tendenz der Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 der Verleihung des Bergregals an Private aufs Schärfste widerspreche. Die grundlegende Verordnung vom 21. Juni 1815 ist am dritten Tage nach der Schlacht von Waterloo erlassen worden, zu einer Zeit

also, in der der Staatsgedanke, der später von Hegel mit so unwiderstehlicher Gewalt verkündete Gedanke, daß der Staat die Verwirklichung des Volksgeistes, die „Wirklichkeit der sittlichen Idee" sei, die Herzen des preußischen Volkes mit unnennbarer Sehnsucht erfüllt hatte. Als im März 1815 die Kunde von der Rückkehr Napoleons nach Paris in Berlin eintraf, als dann der König mit markigen Worten seinen Preußen verkündete: „Europa kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte," da lebte die gewaltige Volkserhebung noch einmal wieder auf, die dem 17. März 1813, dem Tage des „Aufrufs an Mein Volk", gefolgt war. Abermals eilte die Jugend zu den Fahnen, traten der Landsturm und die Detachements der freiwilligen Jäger unter die Waffen, und alle Kämpfer beseelte wieder der feste Wille, den heiligen Krieg zum siegreichen Ende zu führen oder zu sterben.

Aber gereifter als vor zwei Jahren, zielbewußter war das preußische Volk geworden. Die heißen Leidenschaften, mit denen das Volk damals in den Kampf gezogen war, die ungeheuere Erregung der großen Zeit hatten keine klaren Vorstellungen von den Zielen der vaterländischen Bewegung, sondern nur verschwommene, phantastische Hoffnungen aufkommen lassen. „Ein durch unbestimmte historische Bilder erhitzter Enthusiasmus berauschte sich für die Idee eines großen Vaterlandes in den Wolken, das irgendwie die Herrlichkeit der Ottonen und der Staufer erneuern sollte, begrüßte jeden, der in die gleichen Klagen, in die gleiche Sehnsucht mit einstimmte, willig als Parteigenossen und bemerkte kaum die lebendigen Kräfte der wirklichen deutschen Einheit, die in dem preußischen Staate sich regten." — v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, I, S. 300. — Das Wirken dieser lebendigen Kräfte hatte das preußische Volk in den großen Ereignissen von 1813 und 1814 gefühlt. Steins Hoffnungen auf eine einmütige Erhebung der gesamten deutschen Nation hatten sich als trügerisch erwiesen. Nur in Preußen und in einigen wenigen Teilen des deutschen Nordwestens hatte sich das Volk erhoben, um den fremden Eroberer aus Deutschland zu verjagen, und „der deutsche Befreiungskrieg war in seiner ersten, schwereren Hälfte ein Kampf Preußens gegen die von Frankreich beherrschten drei Viertel der deutschen Nation". — v. Treitschke, I, S. 433.

Der preußische Staat hatte sich als das Fundament erwiesen, auf das allein die Wiedergeburt Deutschlands gegründet werden

konnte. Dieses große Erlebnis hatte in den Herzen der Preußen eine heilige Liebe zu ihrem Staate entflammt, es war ihnen die Majestät des Staatsgedankens aufgegangen, sie fühlten die Wahrheit, deren Herold nachmals Hegel geworden ist, daß, seinen Staat zu schaffen, die eigenste und beste Aufgabe jedes Volkes ist. In der Erhebung des Frühjahrs 1813 hatte der Apostel der Kantischen Pflichtlehre, der herrliche Fichte, den letzten kosmopolitischen Rest, der seinen auf dem ethischen Pflichtgefühl der Humanitätsidee aufgebauten Reden an die deutsche Nation noch anhaftete, völlig abgestreift und sich ganz dem Staatsgedanken hingegeben. Jetzt hatte er das innerste Wesen der politischen Gemeinschaft erkannt und in seiner Staatslehre den Staat als den Erzieher des Menschengeschlechts zur Freiheit geschildert, der berufen sei, die sittliche Aufgabe auf Erden zu verwirklichen. Jetzt, nach den Erlebnissen der Jahre 1813 und 1814, verstand ihn das preußische Volk und fühlte mit ihm. Jetzt verstand es auch Schleiermachers, des politischen Lehrers der gebildeten Berliner Gesellschaft, Lehre, daß aller Wert des Menschen in der freien Hingabe an das große Ganze, an die Volksgemeinschaft, an den Staat liege. Aus dem Weltbürgertum des Rationalismus und der klassischen Epoche, aus den historischen Illusionen und den phantastischen, uferlosen Schwärmereien der Romantik heraus hatten die Not und die Größe der Zeit das preußische Volk dahin geführt, daß es die Verwirklichung seines nationalen Bewußtseins in der äußeren Lebensgestaltung, im Staate, suchte. Und zwar in seinem, im preußischen Staate. Denn das hatte der Befreiungskrieg erwiesen, daß nur Preußen der „Zwingherr zur Deutschheit", wie Fichte gesagt hat, werden konnte.

Und der Ausgang der Wiener Verhandlungen, die als den politischen Ausdruck der nationalen Gemeinschaft nur das schattenhafte Gebilde des Deutschen Bundes gebracht hatten, war eine Bekräftigung dafür. Um so heißer schlugen die Herzen der Preußen für ihren Staat, und es hat wohl kaum eine Zeit gegeben, in der ein Volk mit größerer, heiligerer Liebe an seinem Staate gehangen hätte, als die Jahre von 1814 bis 1820. Vertieft war diese Hingabe an den Staatsgedanken durch die mächtigen Wirkungen, die von Kants Kritik der praktischen Vernunft ausgegangen waren und durch Schillers hinreißendes Pathos eine gewaltige Stoßkraft empfangen hatten. Ist doch Fichte in der machtvollen Predigt seiner Wissenschaftslehre letzten Endes nur der Verkündiger der Pflichtenethik Kants und ihr Ausdeuter für seine Zeit, und auf beider Schultern wieder steht der

Hegelianismus, „die Philosophie des preußischen Staates", in der alle Fäden der idealistischen Bewegung sich zu einer wunderbaren Einheit zusammenschlangen. Die Vereinigung des platonischen Staatsideals mit den Bedürfnissen des neuzeitlichen Individualismus, wie sie in der Hegelschen Staatsphilosophie erreicht war, gab der so hoch gesteigerten Staatsfreudigkeit jener Jahre ihre letzte Weihe.

Und gerade in dieser Zeit des glühendsten Staatsidealismus sollte der König von Preußen Staatshoheitsrechte, „Majestätsrechte", an Privatpersonen hingegeben haben, an Personen dazu, die den Interessen des Staates, seinen hohen, idealen Zielen so fremd, so teilnahmslos, ja geradezu feindlich gegenüberstanden? Dahin sollte „die allgemeine Tendenz" der Königlichen Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 gegangen sein? Man hat sich ja in weiten Kreisen daran gewöhnt, Friedrich Wilhelm III. jedes Verständnis für die Größe seiner Zeit abzusprechen, aber man geht darin wohl zu weit. v. Treitschke urteilt weniger schroff und sucht darzutun, daß der König an den hohen Zielen und an der Begeisterung seines Volkes inneren Anteil genommen habe; er weist darauf hin, daß der König mit den Wünschen, die seine Generäle sofort nach der großen Entscheidung vom 18. Juni 1815 geäußert hätten, persönlich einverstanden gewesen sei, und daß er deshalb neben Hardenberg und W. v. Humboldt auch Gneisenau zu den Wiener Verhandlungen entsandt habe. Wenn sich die preußische Politik trotzdem in Wien so nachgiebig gezeigt hat, so lag dies an der bitteren Notwendigkeit, gegenüber dem Widerstande Metternichs und Englands und bei der treulosen Haltung des Zaren nüchterne Realpolitik zu treiben.

Wie dem aber auch sei, die Ratgeber des Königs waren Männer, die ihrer großen Zeit würdig waren. Und sie hatten die Jahre des Rheinbunds miterlebt, die Zeit, in der sich Deutschlands hoher Adel „wie das Geschmeiß hungriger Fliegen auf die blutigen Wunden seines Vaterlandes" gestürzt hatte, wo „im Wettkampf dynastischer Habgier" vernichtet worden war, „was im Reiche noch übrig war von Treu und Glauben, von Pflicht und Ehre". — v. Treitschke, I, S. 184, 185. — Sie hatten auch die Zeit miterlebt, da die preußischen Heere nach der Leipziger Schlacht siegreich in die kleinen westfälischen Rheinbundstaaten eingezogen und dort von der Bevölkerung als Befreier vom Joch der eigenen Landesherren begrüßt worden waren. „Überall wurden die Befreier mit offenen Armen aufgenommen," und „dieselben herzerschütternden Auftritte opferfreudiger Erhebung, welche das Frühjahr in den östlichen Provinzen



gesehen, wiederholten sich jetzt im Westen." — v. Treitschke, I, S. 508. — Die Ratgeber des Königs hatten sich auch nicht blenden lassen durch den warmen Eifer, den die kleinen mediatisierten Herren nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft für die deutsche Sache zeigten, „weil sie hofften, sich durch ihren Kriegsmut ihre Kronen zurückzugewinnen". v. Treitschke, I, S. 515 kann es sich nicht versagen, den vielsagenden Vorfall mitzuteilen: „Im Schlosse zu Anholt stickten die zarten Hände der Prinzessinen bereits an der Fahne, welche der Kriegsmacht der sayn-saynischen Nation zu Kampf und Sieg voranleuchten sollte; da drohte General Bülow, er werde alle westfälischen Kleinfürsten verhaften lassen, wenn sie sich unterständen, wieder als regierende Herren aufzutreten."

Die preußischen Generäle verlangten damals eine kräftige Abstrafung „des Rheinbundsgesindels", wie Blücher es nannte. Zu dieser gründlichen Abrechnung ist es infolge des Widerstreits der Interessen der auf dem Wiener Kongreß vertretenen Hauptmächte nicht gekommen, und die deutsche Großmut hat den mediatisierten Rheinbundfürsten im Art. XIV der deutschen Bundesakte sogar eine kleine Entschädigung für den Verlust der Souveränität, obwohl er reichlich verdient war, gewährt. Daß ihnen darüber hinaus in Preußen Staatshoheitsrechte hätten überlassen, daß an diese deutschfremden und preußenfeindlichen Herren gerade in den Jahren der höchstgespannten Staatsbegeisterung Majestätsrechte hätten weggeworfen werden sollen, ist eine Auffassung so unhistorisch wie möglich. Man tut den ausgezeichneten Staatsmännern, die damals den König beraten haben, bitter Unrecht, wenn man ihnen solche Absichten unterlegt.

Die preußische Gesetzgebung, die den mediatisierten Reichsständen Staatshoheitsrechte übertragen hätte, wäre nicht nur weit über das hinausgegangen, was Art. XIV der deutschen Bundesakte bestimmte, sie hätte sich sogar in schroffen Widerspruch dazu gesetzt. Zu c) des Art. XIV heißt es ausdrücklich, daß den Reichsständen nur „diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben" sollten, die „nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören". Das Bergregal gehört aber trotz dem aus der Privatrechtstheorie übernommenen Namen eines niederen Regals, solange es nicht von einer Privatperson oder einem Kommunalverband erworben ist, zu den Staatshoheitsrechten, den Majestätsrechten. Die Verordnung vom 21. Juni 1815 war, wie sich aus ihren einleitenden Worten ergibt, veranlaßt durch Art. XIV der deutschen Bundesakte und sollte, wie ein Vergleich dieses Artikels mit dem Inhalt der

Verordnung lehrt, im wesentlichen nur dazu dienen, dem Art. XIV in Preußen gesetzliche Geltung zu verschaffen, und die Instruktion vom 30. Mai 1820 war nur eine Ausführungsanweisung zu der Verordnung vom 21. Juni 1815.

Es liegt deshalb kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der König von Preußen sich durch die genannten Verordnungen hätte in Widerspruch setzen wollen zur Bundesakte. Daß in unwesentlichen Punkten eine Erweiterung der den Standesherren im Art. XIV gewährten Vorteile durch die preußischen Verordnungen erfolgt ist, mag zugegeben werden, rechtfertigt aber nicht die Auffassung, daß „die allgemeine Tendenz" der Verordnungen auf eine Verleihung von Hoheitsrechten im Gegensatz zu den Bestimmungen der Bundesakte gerichtet gewesen sei. Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. XIV, daß den Standesherren in Rücksicht ihrer Besitzungen die Vorteile bleiben sollten, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genuß herrührten, verordnete der König von Preußen, daß den Standesherren die Staatsdomänen ihrer ehemaligen Länder, die mit dem Wechsel der Landeshoheit in das Eigentum des preußischen Staates übergegangen waren, geschenkt[1] werden sollten. Das war auch der Sinn des Art. XIV der deutschen Bundesakte, dessen Wortlaut allerdings zweideutig und von der uralten, vormittelalterlichen Anschauung, daß die Staatsländereien Eigentum des Landesherrn seien, beeinflußt ist.

Daß Art. XIV unter den Besitzungen der Standesherren und „ihrem Eigentume" die Staatsdomänen verstanden wissen wollte, geht aus der Tatsache hervor, daß in das Privateigentum der Standesherren und auch in ihre auf etwa noch bestehen gebliebenen Privatlehen beruhenden Rechte durch die Mediatisierung überhaupt nicht eingegriffen worden, eine Sicherstellung nach dieser Richtung hin also nicht erforderlich war. In der Schenkung der Staatsdomänen an die Standesherren erblickt das Obertribunal in seinem Urteil vom 2. Juli 1850 eine Stütze für die Auffassung, daß die allgemeine Tendenz der Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 zu der Annahme einer Verleihung des Bergregals zwinge.

Gerade der gegenteilige Schluß wäre näherliegend. Das Eigen-

[1] Eine Schenkung in dem weiteren Sinne, den dieses Wort im Sprachgebrauch angenommen hat, liegt in der Verordnung vom 21. Juni 1815, wenn auch der Ziviljurist unter einer Schenkung nur einen privatrechtlichen Vertrag versteht.



tum am Domanialland ist stets ein reines Privatrecht, das Bergregal schließt Staatshoheitsrechte ein. Schon dieser juristische Unterschied steht der Ansicht des Obertribunals entgegen. Es besteht aber auch ein in wirtschaftlicher Beziehung tief einschneidender Unterschied: bei der Domänenschenkung steht der Umfang der Zuwendung ein für allemal fest, sie betrifft konkrete, individuell bestimmte Sachen, während die Regalverleihung eine Zuwendung von Sachen enthält, die nur generell und abstrakt bestimmt sind, abstrakt insofern, als zu ihrer Benennung ein Wort gebraucht ist, das nur rechtliche Beziehungen ausdrückt[1]. Die in der Regalverleihung liegende Zuwendung ist daher in ihrem Umfange unübersehbar und schließt die Möglichkeit höchst unliebsamer Überraschungen für die Staats- und Volkswirtschaft in sich. Wären den Standesherren nicht nur die Domänen zugewendet, sondern wäre ihnen darüber hinaus etwa noch ein Aneignungsrecht an herrenlosen Grundstücken, wie es im ALR. II, 16 §§ 3, 8 bis 15 dem Staate vorbehalten war, verliehen worden, so wäre der Hinweis auf die Domänenschenkung, mit dem das Obertribunal seine Ansicht über die allgemeine Tendenz der fraglichen Verordnungen zu begründen versucht, vielleicht verständlich. Der Umstand aber, daß den Standesherren in Nr. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1815 nur die zur Zeit des Verlustes ihrer Souveränität vorhandenen Domänen zugewiesen worden sind, legt den Schluß nahe, daß ihnen in Nr. 5 auch nur die zur Zeit ihrer Herrschaft in Betrieb genommenen fiskalischen Bergwerke überlassen werden sollten. Überhaupt werden Domänen und Staatsbergwerke im System der Staatswirtschaft und der Finanzwissenschaft als eng zusammengehörend betrachtet, da sie beide Privatbetriebe des Staates sind. Das Bergregal ist etwas davon Grundverschiedenes, es steht begrifflich den Domänen ebenso fern, wie den Bergwerken, die der Staat für eigene Rechnung betreibt.

Der Weg, auf dem das Obertribunal die allgemeine Tendenz der fraglichen Verordnungen zu erforschen sucht, erweist sich noch aus einem anderen Grunde als ein Irrweg. Daß man den mediatisierten Rheinbundfürsten die Staatsdomänen ihrer ehemaligen Territorien zu Eigentum überwiesen hat, ist rein historisch zu erklären.

---

[1] Die rechtlichen Beziehungen gehören, wie alle Relationen, zu den Attributen, und „ein konkreter Name ist ein Name, der für ein Ding, ein abstrakter Name ein Name, der für ein Attribut steht". Mill, System der deduktiven und induktiven Logik. Dritte deutsche Aufl., I, S. 32, 81, 82.



In den Rheinbundländern lagen zahlreiche kleine Territorien solcher reichsunmittelbarer Fürsten, Grafen und Herren, die nicht in den Rheinbund aufgenommen waren und zum größten Teile nicht das Recht der Reichsstandschaft besaßen, also nicht als Souveräne galten, eingestreut. Die Haupttätigkeit der Rheinbundfürsten auf politischem Gebiet bestand nun darin, diese Reichsunmittelbaren zu mediatisieren und ihre Ländchen den Rheinbundstaaten einzuverleiben. Es war eine Zeit wildester Raubstaaterei. „Aller Schmutz, der an dem Reichsdeputationshauptschlusse haftete, verschwand neben der entsetzlichen Roheit dieser neuen Gewalttat; denn nicht durch das Reich selber und nicht unter dem Vorwande der Entschädigung, sondern durch die nackte Willkür einer Handvoll eidbrüchiger Fürsten und unter dem Schutze des napoleonischen Heeres wurde jetzt die Vernichtung verhängt über alle jene Standesherren, welche so lange den Stamm der kaiserlichen Partei unter den weltlichen Fürsten gebildet hatten." — v. Treitschke, I, S. 232, 233. —

Ihr Gutes hat diese Zeit gewiß gehabt, sie hat die Verminderung der Unzahl von kleinen und kleinsten Staatengebilden begünstigt, aber die Motive und die Art und Weise der Durchführung dieser Mediatisierungen waren weniger schön. Doch auch großmütig konnten die Herren vom Rheinbund sein. Im Art. 27 der Rheinbundakte bestimmten sie, daß den von ihnen mediatisierten Reichsunmittelbaren die Staatsdomänen in den annektierten Territorien sans exception comme propriété patrimoniale et privée überwiesen werden sollten. Der Verzicht, den sich die Rheinbündler damit auferlegten, war freilich kein allzu schmerzlicher, denn das Staatseigentum war in den von ihnen mediatisierten Gebieten im allgemeinen recht bescheiden. So fand sich, als die Staaten der beiden Häuser Leiningen-Westerburg dem Großherzogtum Berg einverleibt wurden, in der gemeinschaftlichen Kreiskasse beider Länder als einziger Bestand ein Vorschuß von 45 Gulden, den der Rendant aus eigener Tasche vorgestreckt hatte. — v. Treitschke, I, S. 360. — Immerhin hatte der Art. 27 der Rheinbundakte die Rheinbundherren mit dem Glorienschein wahrhaft edelmütiger Gesinnung umgeben, und von ihnen wollten sich die Regierungen, die am 8. Juni 1815 in Wien die deutsche Bundesakte unterzeichneten, nicht beschämen lassen. Darum kamen sie überein, den zu ihren Gunsten durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses mediatisierten Reichsständen dieselben Zuwendungen zu machen, die diese den von ihnen mediatisierten Reichsunmittelbaren im Art. 27 der Rheinbundakte gewährt hatten.

An Regalien und sonstige Hoheitsrechte ist dabei nicht im entferntesten gedacht worden.

Dem scheint die Bestimmung in Nr. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1815, daß den Standesherren „auch die direkten Steuern belassen werden" sollten, auf den ersten Anblick zu widersprechen, denn gerade das Besteuerungsrecht ist im ALR. ausdrücklich als ein Staatshoheitsrecht bezeichnet worden. Aber der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Eine genauere Betrachtung ergibt, daß den Standesherren kein Besteuerungsrecht, sondern nur das Recht der Steuererhebung gewährt worden ist. Schon nach Nr. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1815 dürfen die von den Standesherren beigetriebenen direkten Steuern „nur zu des Landes Besten" verwendet werden, und § 27 der Instruktion vom 30. Mai 1820 stellt mit aller Deutlichkeit fest, daß die Einnahmen aus den direkten Steuern nicht für die Tasche der Standesherren bestimmt sind. Aus ihnen sollen danach die Kosten der Steuererhebung selbst, der Polizeiverwaltung und anderer Zweige der Landesverwaltung gedeckt werden, ferner die Zinsen und Tilgungsbeträge der auf dem standesherrlichen Gebiet lastenden Staatsschuld. Nur soweit dem einen oder anderen Standesherrn wegen einer Verkürzung seiner Einkünfte aus grundherrlichen und Patrimonialabgaben ein Entschädigungsanspruch zustehen sollte[1], ist auch der zur Erfüllung dieses Anspruchs erforderliche Betrag aus den Steuereinkünften zu entnehmen. „Bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Überschuß an direkten Steuern, so muß derselbe zu der Regierungshauptkasse abgeführt werden." (§ 27 zu b, 4.) Die Verleihung des Rechts, Steuererheber anzustellen, hält sich streng im Rahmen des Art. XIV der deutschen Bundesakte, nach dem den Standesherren nur solche Vorzüge gewährt werden sollten, die „nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören". Und auch im übrigen halten sich die Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 in diesen Schranken. Eine Reihe von Regierungsrechten ist den Standesherren in ihnen noch neben dem Rechte der Steuererhebung eingeräumt worden, so die Ausübung der niederen Polizei und der Privatgerichtsbarkeit, wie sie das ALR. II, 17 §§ 19 ff. noch kannte. Alle diese Rechte gehörten nach den damals herrschenden staatsrechtlichen Anschauungen zu den niederen Regierungsrechten, nicht zu den

[1] Das Nähere darüber bestimmt der Schlußsatz des § 25 der Instruktion vom 30. Mai 1820.



Staatshoheitsrechten, den „Majestätsrechten" im Sinne der landrechtlichen Theorie.

Die niederen Regierungsrechte waren mehr eine Last als ein Gewinn, und die Standesherren haben auf die Ausübung dieser Rechte, soweit sie ihnen nicht schon durch die spätere Gesetzgebung entzogen wurden, meist verzichtet. Es drängt sich die Frage auf, weshalb man den Standesherren solche Rechte, deren Wert doch ein recht zweifelhafter war, überhaupt verliehen habe. Die Beantwortung dieser Frage führt, wenn man daneben auch die zahlreichen Bestimmungen über Ehrenrechte aller Art ins Auge faßt, zur Erkenntnis der „allgemeinen Tendenz" der Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820. Die Beseitigung einer sehr großen Zahl deutscher Fürstenhöfe in der Zeit vom Lüneviller Frieden bis zum Wiener Kongreß berührte die Interessen auch der bestehen gebliebenen Dynastien, sowohl der deutschen wie der außerdeutschen, recht empfindlich. In welcher Weise, erhellt aus einer Äußerung, die der Zar Alexander I. während des Winterfeldzugs 1813—14 mit der ihm eigenen zynischen Offenheit zum Freiherrn vom Stein getan hat. v. Treitschke, I, S. 516 berichtet: „Über diese durchlauchtigen Familienverbindungen, die bis zum heutigen Tage die stärkste Stütze der deutschen Kleinstaaterei bilden, sprach sich der Zar in Frankfurt offenherzig aus, als er einmal in einem unbewachten Augenblicke zu Stein sagte: ‚Woher sollte ich Gemahlinnen für meine Großfürsten bekommen, wenn alle diese kleinen Fürsten entthront würden?' Zornig fuhr der Freiherr heraus: ‚Das habe ich freilich nicht gewußt, daß Ew. Majestät Deutschland als eine russische Stuterei betrachten.'"

Hier liegt der Grund, weshalb im Art. XIV der deutschen Bundesakte wie in der zu seiner Durchführung in Preußen ergangenen Verordnung vom 21. Juni 1815 die Ebenburt die erste und wichtigste Rolle spielt. Aber mit der Ebenbürtigkeit der standesherrlichen Familien allein war den dynastischen Interessen der regierenden Häuser in Europa nicht gedient, es mußte auch der Glanz des hochadligen Namens erhalten bleiben. Darum die zahlreichen Vorschriften über Titel und Wappen, Kanzleizeremoniell und Ehrenwachen, Kirchengebet und Landestrauer, privilegierten Gerichtsstand und Austrägalgerichte, Familienverträge, Lehnsherrlichkeit und ähnliche Dinge, darunter schließlich auch herzogliche, fürstliche, gräfliche Polizisten und Steuererheber mit herzoglichen, fürstlichen, gräflichen Livreen und Uniformen. Die außerdem erfolgte Domänenschenkung geschah, wie gesagt, im Hinblick auf Art. 27 der Rheinbundakte, und wenn der König von Preußen, dar-

über hinausgehend, den Standesherren auch die in den mediatisierten Gebieten betriebenen staatlichen Berg- und Hüttenwerke zuwies, so erklärt sich dies aus der engen staatswirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Domänen mit diesen Betrieben und aus dem damaligen geringen Umfange und Werte dieser Werke.

Von einer Verleihung des Bergregals kann nach alledem nicht wohl die Rede sein. Gleichwohl hat die preußische Staatsregierung, als sie ausgangs der 1830er Jahre und späterhin die Regulative über die Ausübung des Bergregals mit den Standesherren vereinbarte, deren Standpunkt, daß ihnen durch die Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 30. Mai 1820 das Bergregal verliehen worden sei, anerkannt. Diese auffallende Erscheinung ist auch wieder historisch zu erklären. Der Zeit des höchsten Staatsidealismus, der freudigsten Hingabe an Staat und Volk, der Zeit, deren Signatur der Hegelianismus war, war eine Zeit kühler Ernüchterung gefolgt. Der Metternichsche Geist, der bereits in der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 stark hervorgetreten war, dehnte seine Herrschaft mehr und mehr auch nach Preußen hinein aus und ließ auch die hoffnungsfreudigsten Idealisten fühlen, daß die volle Identifikation der Nationalkultur mit dem Staat, von der Fichte geträumt hatte, in ebenso weiter Ferne lag, wie die politische Schöpfung der Vernunft, das Staatsideal Schillers[1]. Das Schwergewicht der historischen Wirklichkeiten, der gewordenen Mächte begrub die Hoffnungen, die ein begeistertes Geschlecht von blutgetränkten Schlachtfeldern heimgebracht hatte. „Der Glaube an die Vernunft in der Geschichte war die Grundüberzeugung des Hegelianismus gewesen. Er konnte bei seiner hohen Stellung über den Gegensätzen schließlich jeder Partei als Rückhalt dienen, und er brauchte bei seiner universellen Ausgeglichenheit sich zunächst noch nicht erschüttert zu sehen, wenn die Verwirklichung der Vernunft in den gegenwärtigen politischen Zuständen ein etwas sehr langsames Tempo zeigte. Aber die Belastungsprobe, der jenen Glauben die Geschicke Deutschlands in den Jahrzehnten von 1830 bis 1850 aussetzten, war denn doch zu stark: er ist schließlich darunter zusammengebrochen, und die Elemente, die Hegel so kunstvoll zum System gefügt hatte, fielen auseinander[2].“ Auch die Krone wurde in diesen Niedergang hineingezogen, und immer mehr ging den leitenden Kreisen der

---

[1] Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen, 7. Brief.

[2] Windelband, Die Philosophie im deutschen Geistesleben des 19. Jahrhunderts. Tübingen 1909, S. 50.

preußischen Staatsregierung das Verständnis für die Ideale und Bedürfnisse der Nation verloren. In welchem Maße die historischen Mächte der Rheinbundzeit Ansehen und Einfluß zurückgewonnen hatten, zeigt der erfolgreiche Kampf, den sie im Anfang der 1850er Jahre gegen die preußische Verfassung, durch die sie ihre standesherrlichen Vorrechte bedroht glaubten, geführt haben. Das Ergebnis dieses Kampfes, in dem die Standesherren die bereitwillige Unterstützung der Regierung fanden, ist das Gesetz vom 10. Juni 1854 (G.-S. S. 363), in dem in einem endlosen Satze ausgesprochen worden ist, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenständen, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zuständen.

In der Folge hat die Staatsregierung sog. Rezesse mit den meisten Standesherren abgeschlossen, in denen ihnen Vorteile gewährt worden sind, die über das nach dem Gesetz vom 10. Juni 1854 innezuhaltende Maß hinausgingen. Wegen dieser Rezesse, die zudem in einer staatsrechtlich unzulässigen Form ergangen sind, ist es zu einem heftigen Konflikt zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus gekommen, in dem die Regierung mit großem Eifer die Interessen der Standesherren wahrgenommen hat. Selbst v. Rönne[1], dessen regierungstreue Gesinnung und dessen Streben nach Objektivität unverkennbar sind, kann sich nicht enthalten, die „reaktionäre Strömung“, die damals in den leitenden Berliner Kreisen herrschte, heftig anzugreifen. Er führt die Haltung der Staatsregierung in erster Linie auf den persönlichen Einfluß zurück, zu dem die ehemals reichsständischen Familien allmählich wieder gelangt waren. Kann es wundernehmen, daß eine Regierung, der die Erinnerung an die große Zeit der Befreiungskriege und ihre Ideale so sehr geschwunden war, sich auch dem Anspruch der Standesherren auf Anerkennung ihres angeblichen Bergregalrechts bereitwillig unterwarf?

Doch auch die den Wünschen und Ansprüchen der Standesherren willfährigste Regierung konnte die Verleihung des Bergregals nur

[1] v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie, 3. Aufl., I. Band 2. Abt., S. 269, 285 ff.

insoweit anerkennen, als in den einzelnen Standesherrschaften zur Zeit der Mediatisierung gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich der Grundsatz der Regalität des Bergbaus gegolten hatte. Ein noch weiteres Entgegenkommen verboten der Wortlaut der Nr. 5 der Verordnung vom 21. Juni 1815, wonach den Standesherren die Benutzung der Bergwerke „verbleiben" sollte, und die Worte: „soweit sie ihnen bereits zusteht" im § 23 der Instruktion vom 30. Mai 1820. Die Bergrechtswissenschaft nimmt heute allgemein an, daß zur Zeit des Reichsdeputationshauptschlusses in allen nachmals preußisch gewordenen rechtsrheinischen Landesteilen der Bergbau regal gewesen sei, und daß dieser Zustand bis zur Einführung des Allgemeinen Berggesetzes angedauert habe.

Und doch will es der Zufall, daß gerade für die Standesherrschaft, für die das standesherrliche Bergregal in den letzten Jahrzehnten von der allergrößten Bedeutung geworden ist, die Gültigkeit des Regalitätsprinzips zur Zeit der Mediatisierung recht zweifelhaft ist. Die ungeheuren Summen, die der westfälische Bergbau heute an die standesherrlichen Privatregalinhaber zahlen muß, werden hauptsächlich im Vest Recklinghausen bezahlt. Daneben kommt als erheblich nur noch der Regalbezirk des Fürsten von Salm-Salm in Betracht, der sich nördlich an die ehemalige Grafschaft Recklinghausen anschließt. Auch hier hat sich in neuerer Zeit ein reger Bergbaubetrieb entwickelt, der sofort der Besteuerung auf Grund des standesherrlichen Regals unterworfen worden ist, worüber die „Kölnische Zeitung" Nr. 908 vom 6. September 1916 nähere Angaben gebracht hat. In dem „Regulativ über die Ausübung des Bergregals in der Grafschaft Recklinghausen", das im Jahre 1837 als erstes dieser Regulative zwischen dem preußischen Staat und dem Herzog von Arenberg vereinbart worden ist, ist die Annahme ausgesprochen, daß in der Grafschaft Recklinghausen von ihrer Zugehörigkeit zum Erzbistum Köln her noch die Kurkölnische Bergordnung vom 2. Januar 1669 in Geltung sei, nach der allerdings der Bergbau landesherrliches Regal war. Dieser Annahme stehen die Ergebnisse der gründlichsten Bearbeitung des ALR. II, 16, Abschn. 4, die je stattgefunden hat, entgegen. Sie ist niedergelegt in der ersten Auflage der v. Rönneschen Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher[1].

---

[1] Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher, herausg. von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wentzel, V. Teil, 1. Abt. (ALR. II, 16, Abschn. 4), bearbeitet von A. Steinbeck. Breslau 1838.

In den späteren Auflagen ist die ausgezeichnete Arbeit nicht mehr abgedruckt worden und schnell in Vergessenheit geraten. Aber es lohnt sich, heute noch einmal auf sie zurückzugreifen. Die ihr zugrunde liegenden Forschungen fallen in eine Zeit, in der die Erinnerung an die Zeiten der Fremdherrschaft noch lebendig und deshalb die Möglichkeit gegeben war, Licht in die verworrenen Rechtszustände der Rheinbundstaaten zu bringen. Auf Seite 7 des genannten Buches heißt es wörtlich: „In dem Bezirk der ehemaligen Freien Reichsstadt Dortmund, der Herrschaft Reklingshausen und der Grafschaft Limburg war, bis diese Gebiethe dem preußischen Staate einverleibt wurden, kein Bergregal eingeführt und gilt dort, nachdem solche nun Platz greift zwar der 16. Tit. des Th. II des ALR.; aber keine Provinzial-Berg-Ordnung“. (S. Schulz, Preuß. Bergrecht, S. 88.) Und weiter dann auf Seite 12: „Die preußische Gesetzgebung fand in allen durch sie berührten Provinzen (das Dortmunder Stadtgebieth, die Grafschaft Limburg und die Grafschaft Recklingshausen ausgenommen) das Bergregalitäts-Verhältniß als ein bereits bestehendes vor.“ Daß die Kurkölnische Bergordnung, die im Herzogtum Westfalen gegolten hat, in der Grafschaft Recklinghausen nicht zur Herrschaft gelangt sein soll, ist nicht so verwunderlich, wie es auf den ersten Blick scheint. Im Vest Recklinghausen war während der kurfürstlichen Landeshoheit die Rechtsbildung ihre eigenen Wege gegangen, selbst die umfassende Kodifikation des Zivilrechts, das kölnische Landrecht von 1663 nebst der Verordnung zur Erläuterung des Landrechts von 1767 [1], ist dort nicht eingeführt worden. Es galten vielmehr bis zu der durch die Herzoglich Arenbergische Verordnung vom 28. Januar 1808 erfolgten Einführung des Code civil besondere Provinzialrechte und Statuten, darunter die der Grafschaft Recklinghausen eigentümliche Vestische Leibeigentumsordnung [2].

Ist hiernach die Kurkölnische Bergordnung im Vest Recklinghausen nicht Gesetz gewesen, so kann für die Regalität des dortigen Bergbaus nur die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts angeführt werden. Damit wird aber ein sehr bestrittenes Rechtsgebiet betreten, denn die Frage, ob und in welchem Umfange sich ein gemeines deutsches Bergrecht entwickelt habe, ist niemals recht geklärt worden. Auf keinen Fall ist der Steinkohlenbergbau gemeinrechtlich

---

[1] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II, S. 398, 399.

[2] Vgl. die in Anm. 2 auf S. 74 erwähnte Übersicht in den v. Kamptzschen Jahrb. 17, S. 148, 155.

regal gewesen, die Rechtsprechung hat nur hinsichtlich der Metalle und des Steinsalzes eine gemeinrechtliche Vermutung für Regalität aufgestellt. Bei allen übrigen Fossilien dagegen soll nach gemeinem Recht die Vermutung gegen den Staat sprechen, wie in einer Entscheidung des Obertribunals vom 28. November 1856, abgedruckt in Striethorsts Archiv für Rechtsfälle, Band 23, S. 93, ausgeführt ist.

Ist den mediatisierten Reichsständen das Bergregal nicht vom Staate verliehen worden, so können sie ihren Anspruch auf Ausübung dieses Rechts nur auf den Nachweis der Ersitzung stützen. Die Ersitzung hätte mit dem Ablauf des 30. September 1865 vollendet sein müssen. Am 1. Oktober 1865 trat das Allgemeine Berggesetz in Kraft und beseitigte die Regalität des Bergbaues in Preußen. Seit diesem Zeitpunkt kann ein Privatbergregal nicht mehr erworben werden; die beim Inkrafttreten des Berggesetzes begründeten Privatregalrechte sind jedoch durch § 250 ausdrücklich aufrechterhalten worden. Die Ersitzung eines niederen Regals erforderte nach § 35 II, 14 und § 629 I, 9 ALR. einen 44jährigen Rechtsbesitz. Die Standesherren, die Ersitzung des beanspruchten Regals behaupten, müssen deshalb beweisen, daß sie es am 1. Oktober 1821 besessen haben. Der Besitz eines Rechts, das, wie das Bergregal, von dem Besitz einer Sache nicht abhängt, wurde nach preußischem Landrecht durch die Ausübung des Rechts erworben. Gerade für die Standesherren, deren angebliches Regal gegenwärtig von so einschneidender Bedeutung ist, dürfte es kaum möglich sein, den Ersitzungsbeweis zu erbringen. In den Regalbezirken des Herzogs von Arenberg und des Fürsten von Salm-Salm ist ein systematischer Abbau von Bergwerksmineralien in den 1820er Jahren noch nicht betrieben worden. Eine Ausübung des Bergregals, etwa durch eigenen Bergbau oder durch Erhebung von Bergwerksabgaben, kann daher in jener Zeit dort nicht stattgefunden haben. In die Ersitzungszeit könnten zudem nach §§ 596—598 I, 9 ALR. nur die Jahre eingerechnet werden, in denen die Ausübung des Regals wenigstens einmal erfolgt wäre, eine Bestimmung, die dann Bedeutung erlangte, wenn die Ausübung des Regals durch Verleihungen des Bergwerkseigentums an andere behauptet würde. Dem den Nachweis der Ersitzung versuchenden Standesherrn käme hierbei freilich wieder die Vermutung des § 599 a. a. O. zugute[1].

[1] „Wenn der Anfang und das Ende des Besitzes nachgewiesen ist, so wird vermuthet, daß die Ausübung des besessenen Rechts auch in der Zwischenzeit fortgesetzt worden."



Von erheblicher Bedeutung ist gegenwärtig nur die Ausübung des standesherrlichen Bergregals auf Steinkohle. Von den Standesherren, die das Kohlenregal beanspruchen, müßte der Beweis gefordert werden, daß sie bereits am 1. Oktober 1821 das Regal gerade auf Steinkohle ausgeübt hätten, ein Beweis, der von den hauptsächlich in Betracht kommenden Standesherren unmöglich erbracht werden kann, weil sich der Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Recklinghausen erst in der zweiten Hälfte der 1860 er Jahre und in dem nördlich davon gelegenen Regalbezirk des Fürsten von Salm-Salm noch später entwickelt hat. Das Gesetz gibt freilich keine unmittelbare Antwort auf die Frage, ob mit der Ausübung des Bergregals an einem regalen Mineral der Regalbesitz auch an den übrigen in §§ 69—71 II, 16 ALR. genannten Mineralien als erworben gelte. § 79 I, 7 ALR., wonach „Teile eines Rechts, welche aus seinem Begriffe von selbst folgen", keiner besonderen Besitzergreifung bedürfen, löst den Zweifel nicht, denn aus dem Begriff des Bergregals folgt nicht von selbst, daß es alle und gerade die in §§ 69—71 II, 16 ALR. genannten Mineralien ergreife. Für das Bergwerksregal des ALR. stellt dies § 106 II, 16 schon dadurch klar, daß hier ein Bergwerksregal „auf ein bestimmtes Objekt" ausdrücklich erwähnt wird. Unter Teilen des Bergregals, die aus seinem Begriff von selbst folgen, können nur die rechtlichen Befugnisse verstanden werden, die dem Inhaber eines jeden Bergregals, sei es eines Regals für alle oder für einzelne Mineralien oder auch nur für ein einziges Mineral, ipso iure zustehen, wie das Recht zum Eigenbau, zur Verleihung des Bergwerkseigentums an andere, zur Erhebung von Bergwerksabgaben. § 106 II, 16 ALR., welcher lautet:

> „Das Bergwerksregal auf einen gewissen Distrikt, oder auf ein bestimmtes Objekt, kann, gleich anderen niederen Regalien, von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden,"

ist unklar. Die Unklarheit besteht in der Gegenüberstellung des Regals auf einen gewissen Distrikt und auf ein bestimmtes Objekt. Der durch das Wort „oder" ausgedrückte Gegensatz ist kein notwendiger, die Ausdrucksweise des Gesetzes ist unlogisch. Das wird klar, wenn man an die verschiedenen Möglichkeiten der Regalverleihung denkt.

Es kann ein Privileg für einen bestimmten Distrikt allgemein, also als Recht zur Gewinnung aller regalen Mineralien, erteilt werden, es kann das Regal auch mit der Beschränkung auf eines oder mehrere der in den §§ 69—71 II, 16 ALR. genannten Objekte

verliehen werden. Das auf ein bestimmtes Objekt oder bestimmte Objekte beschränkte Regal kann wieder nur für einen gewissen Distrikt oder für den Umfang des ganzen Staates verliehen werden. Ein nicht für den Umfang des ganzen Staates verliehenes Regal „auf ein bestimmtes Objekt" ist dann zugleich ein Regal „auf einen gewissen Distrikt". Der Gegensatz, den das Gesetz durch den Gebrauch des Wortes „oder" ausdrückt, besteht also nur dann, wenn das auf ein einzelnes Mineral beschränkte Regalrecht für den Umfang des ganzen Staates verliehen wird. Die verschiedenen Möglichkeiten des Regalerwerbs durch Verleihung bestehen auch für den Erwerb durch Ersitzung.

Wer deshalb nachweisen will, daß er bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Inhaber des Bergregals für Steinkohle in einem bestimmten Distrikt durch Ersitzung geworden sei, der muß dartun, daß er am 1. Oktober 1821 in diesem Distrikt das Regal gerade für Steinkohle tatsächlich ausgeübt habe. Es genügt nicht der Nachweis, daß er an dem genannten Tage das Bergregal auf ein anderes regales Mineral, etwa auf Eisenerze oder Galmei, ausgeübt habe. Dieser Nachweis würde nur dann genügen, wenn die Ausübung des Bergregals auf ein einzelnes Objekt den Besitz des Regals auf alle regalen Mineralien verschaffte. Eine solche Auffassung widerspräche aber der Bestimmung des § 106 II, 16 ALR. Wäre der Besitz des Regals für ein einzelnes der im Gesetz genannten regalen Mineralien zugleich Besitz des Bergregals schlechthin, also Besitz des Regals für alle regalen Mineralien, so wäre ein Regalbesitz „auf ein bestimmtes Objekt" überhaupt nicht möglich. Den Besitz des Bergwerksregals „auf ein bestimmtes Objekt" erklärt aber § 106 II, 16 ALR. ausdrücklich für zuläßig. Daraus dürfte sich mit zwingender Notwendigkeit ergeben, daß nach ALR. der Besitz des Regals für jedes einzelne regale Mineral, für das ein durch Ersitzung erworbenes Bergregal in Anspruch genommen wird, besonders nachgewiesen werden muß. Für den Nachweis der Erlangung des Regalbesitzes ist es dann freilich nicht erforderlich, daß die Ausübung aller im Begriff des Regals begründeter rechtlicher Befugnisse bewiesen werde. Es genügt nach § 79 I, 7 ALR., wenn die Ausübung auch nur eines der Rechte dargetan wird, die ihre rechtliche Grundlage gerade im Regal finden, wie insbesondere das Recht zum Eigenbau auf Grund einer Feldesreservation.

Sollte es nicht möglich sein, das Kohlenregal des Herzogs von Arenberg und des Fürsten von Salm-Salm im Rechtswege erfolgreich

zu bestreiten, so wäre es an der Zeit, daß die Gesetzgebung eingriffe. Schon einmal hat die preußische Staatsregierung, als sie die schweren wirtschaftlichen Gefahren der Privatbergregalien erkannte, den Versuch gemacht, diesen Weg zu beschreiten. Als im Rahmen der Miquelschen Steuerreform der Bergbau der Kommunaleinkommensteuer und der Gewerbebesteuerung durch die Kommunalverbände unterworfen wurde, erging das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. Die Regierung hatte in dem Entwurf vorgeschlagen, die staatliche Bergwerksabgabe schlechtweg aufzuheben. Wäre dieser Entwurf Gesetz geworden, dann wäre auch die an die standesherrlichen Privatregalinhaber zu zahlende Bergwerksabgabe beseitigt worden, denn in den sämtlichen Regulativen, die die Regierung mit den Standesherren vereinbart hat, ist bestimmt, daß die an die Standesherren zu entrichtenden Bergwerksabgaben den Betrag der staatlichen Abgaben niemals übersteigen dürften.

Das Gesetz ist aber nicht in der Fassung des Regierungsentwurfs zustande gekommen, und das preußische Abgeordnetenhaus ist es gewesen, das gerade mit Rücksicht auf die standesherrlichen Privatregalinhaber die staatliche Bergwerksabgabe nicht aufheben, sondern nur „außer Hebung setzen" wollte. Der mit dieser Änderung bezweckte Erfolg ist auch erreicht worden. Als die Harpener Bergbauaktiengesellschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juli 1893 die Zahlung der Abgabe an den Herzog von Arenberg verweigerte, erhob dieser Klage, und das Reichsgericht hat in seinem bereits erwähnten Urteil vom 31. Mai 1899 — Entsch. in Zivils., Band 44, S. 224 — der Klage stattgegeben mit der Begründung, daß die staatliche Bergwerksabgabe nicht aufgehoben, sondern nur außer Hebung gesetzt sei, daß sie deshalb als „gesetzlich fortbestehend angesehen werden" müsse „und damit auch ferner als Norm für die von den durch Regulative beschränkten Privatregalbesitzern zu erhebenden Abgaben" diene.

Es muß auffallen, daß die preußische „Volksvertretung" es für nötig befunden hat, so entschieden für die Interessen einiger weniger, mit Glücksgütern ohnehin schon überreich gesegneter Privatleute einzutreten, dazu noch auf Kosten eines wichtigen Zweiges unserer heimischen Volkswirtschaft. Dabei hatte die Regierung in den Motiven, die sie dem Entwurf des Gesetzes vom 14. Juli 1893 beigegeben hatte, auf die wirtschaftlichen Gefahren einer zu weit gehenden Belastung des Bergbaues mit Abgaben hingewiesen und ausgeführt: „Die bestehende 2 %ige Bruttobelastung, welche einer Nettobesteuerung

von 4—5 % gleichkommt, erscheint schon an sich hoch und drückend. Die hieraus entspringende Belastung des Bergbaues mag unter günstigen Preis- und Absatzverhältnissen allenfalls getragen werden können; sie bewirkt aber in den häufig wiederkehrenden und längere Zeit dauernden Perioden eines wirtschaftlichen und namentlich eines gewerblichen Niederganges einen Steuerdruck, welcher das Gedeihen dieses, in volkswirtschaftlicher Hinsicht hochbedeutsamen Erwerbszweiges und namentlich die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande in Frage zu stellen geeignet ist. Diese Rücksichten erheischen eine erhöhte Beachtung, seitdem die Lasten des Bergbaues auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, namentlich infolge der sozialpolitischen Gesetzgebung, erheblich gewachsen sind." Es hat alles nichts genützt.

Wie weit persönliche Beziehungen der interessierten Standesherren zu den Mehrheitsparteien des Abgeordnetenhauses mitgewirkt haben, mag dahingestellt bleiben, mitgesprochen hat wohl auch der Geist der Zeit. Der große wirtschaftliche Aufschwung, den Deutschland nach dem Kriege von 1870/71 genommen hatte, der Reichtum, der ins Land gekommen war, hatten schon im Anfang der 1890er Jahre zu einer maßlosen Überschätzung des materiellen Besitzes, zu einer Hochachtung vor dem Privatkapital geführt, die keine Grenzen kannte. Die Entwicklung hat schließlich dahin geführt, daß im preußischen Landtag bei der Beratung der sog. Ostmarkenvorlage im Jahre 1908 [1] das Wort von der „geheiligten Institution des Privateigentums" fallen konnte, und daß der Abgeordnete v. Dewitz vor einer „Vergötterung des Privateigentums" warnen mußte. Die Zeiten haben sich geändert.

Der furchtbare Krieg um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes hat dem deutschen Volke die Augen darüber geöffnet, wie unwürdig jene übertriebene Wertschätzung des materiellen Besitzes gewesen ist, er hat das alte preußische Staatsideal zu neuem Leben erweckt, die hohe Forderung aus den Tagen eines Kant, eines Fichte, eines Schleiermacher, eines Hegel, daß jeder Bürger sein Alles zuerst seinem Staate, seinem Volke, der Gesamtheit seiner Volksgenossen hingeben müsse, ehe er an sein materielles Interesse denken dürfe. In der Neubelebung dieses Staatsidealismus liegt auch das Verständnis unseres Volkes für die ethischen Grundlagen der zahlreichen staatssozialistischen Erscheinungen, die der Krieg mit seiner Not ge-

[1] Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 20. März 1908 (G.-S. S. 29).

zeitigt hat, begründet. Von dem Wege, den der große Lehrmeister, der Krieg, gewiesen hat, darf das deutsche Volk nicht wieder abweichen, und darum schon muß es die Forderung erheben, daß mehr als bisher die Schätze unseres heimischen Bodens der Gesamtheit des Volkes nutzbar gemacht werden.

Damit aber verträgt sich nicht der ungeheuerliche Zustand, daß ein paar Magnaten Millionen und aber Millionen aus dem Nationalgut unserer Steinkohlenschätze, aus der Arbeit deutscher Männer, die dieses Volksgut mit ihrem Schweiße und oft genug mit ihrem Blute zu Tage fördern, herausziehen, ohne ihrerseits auch nur zu der geringsten Gegenleistung an die Allgemeinheit verpflichtet zu sein. Ja, es muß ihnen sogar der Staat, der Vertreter der Gesamtheit des Volkes, seinen Tribut zollen. Im modernen Kulturstaat gilt es aber als selbstverständlich, daß die Abgaben vom Gewerbebetrieb zur Bestreitung der Kosten verwendet werden, die durch Erfüllung der Aufgaben des Staates und der Selbstverwaltungskörper entstehen. Zudem machen die schweren Kriegsschulden und die ungeheuere Wertvernichtung, die der Krieg anrichtet, es dem deutschen Volke zur Pflicht, die Erzeugnisse und die Schätze des deutschen Bodens in Zukunft restlos der heimischen Volkswirtschaft zukommen zu lassen. Um so unerträglicher muß es empfunden werden, daß die Früchte deutscher Arbeit an deutschem Nationalgut, die dem in Brüssel wohnenden Herzog von Arenberg in Gestalt von Bergwerksabgaben zufließen, zum größten Teil im feindlichen Ausland verzehrt werden.

Daß sich nach den Lehren des Krieges noch eine deutsche Volksvertretung finden sollte, die das materielle Interesse einiger weniger, zum Teil recht deutschfremder Standesherren über die ideellen Interessen der Volksgesamtheit stellen könnte, ist ein kaum faßlicher Gedanke. Zunächst aber tut eine höchstrichterliche Entscheidung über die sehr anfechtbaren Grundlagen des von den Standesherren im Ruhrkohlenbezirk beanspruchten Kohlenregals not.

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Kurhessen

Von Hans L. Rudloff

Einleitung

Die Geschichte des hessischen Bauern der ältesten Zeit ist in völliges Dunkel gehüllt. Erst die Einführung des Christentums in Hessen und die damit verbundene Gründung der Klöster Fulda, Hersfeld, Fritzlar usw. werfen auf dieses Dunkel ein spärliches Licht, insofern nämlich die auf uns gekommenen Urkunden über Schenkungen an diese Klöster von Zehnten, Hufen, Höfen und Dörfern (mit den dazu gehörenden Bauern), sowie die Güter- und Abgabenregister dieser Anstalten gestatten, einige, wenn auch ziemlich dürftige und nicht immer sichere Schlüsse auf die bäuerlichen Verhältnisse jener Zeit zu machen[1].

[1] Die vornehmlich in Betracht kommenden Schenkungsurkunden finden sich abgedruckt in dem Urkundenbuch von Wenks Hessischer Landesgeschichte, 1789, II, III; bei Schannat, Traditiones Fuldenses, 1729, und Historia Fuld., 1729, Codex probationem.

Von Güter- und Abgabenregistern sind benutzt: 1. Breviarium Sancti Lulli (Verzeichnis der an die Abtei Hersfeld zur Zeit ihres ersten Abtes und Stifters, des Mainzer Erzbischofs Lullus, und bald danach gekommenen Güter und Rechte, aufgestellt gegen 800). 2. Ebirhardi Monachi Fuldensis Summaria Traditionum

1. Die Bauern kommen danach nur in Betracht als Zubehör geschenkter Hufen, Güter und Dörfer, kurz der Grundherrschaft[1]. Sie ist eine von weltlichen und geistlichen Großen und sehr zahlreichen kleinen Adligen ausgeübte Herrschaft über Land und Leute.

Das Land dieser Herrschaft bildet meist, bei den mittlern und großen Grundherrn wohl immer, kein zusammenhängendes Herrschaftsgebiet, sondern ist Streubesitz von Äckern, Hufen, Feldgütern in verschiedenen Dörfern und Gauen. Es gibt kleine und mittlere Grundherrn, die in einem oder mehreren Dörfern Hessens begütert sind, und man kann feststellen, daß große Grundherrn, wie die Abteien Fulda und Hersfeld, über Tausende von Hufen in vielen Dörfern und den verschiedensten Teilen des Reiches gebieten[2].

Der Grundherr oder sein Verwalter, der villicus, sitzt auf dem Haupt- oder Herrenhof, Sedelhof, wozu 6, 10 und mehr Bauernhöfe oder Hintersedelhöfe gehören. Ist die Grundherrschaft eine große, so sind es mehrere villici, deren Geschäfte im Gebiet der Abtei Fulda vielfach von Mönchen besorgt werden. Der villicus verwaltet eine ganze Grundherrschaft oder, wenn sie groß ist, einen Teil einer solchen, indem er für seinen Herrn die Abgaben der Bauern einsammelt und mit ihren Diensten und den Knechten des Sedelhofes das zu diesem Hofe gehörende Land bewirtschaftet[3].

Die Leute der Grundherrschaft sind unfreie Bauern, deren Unfreiheit indessen eine abgestufte ist, sei es, daß sie als mancipia einer wirklichen Leibeigenschaft unterworfen sind oder als Coloni oder Lidi[1] eine persönliche und doch sehr beschränkte Freiheit ge-

---

veterum (Descriptiones eorum qui de Hassia Bona sua Deo et Sancto Bonifatio tradiderunt). 3. Liber polyptychus der Abtei Fulda (verfaßt gegen 1160). 4. Schenkungsregister des Klosters Helmarshausen a. d. Diemel (geschrieben gegen 1120).

[1] So schenkt König Karl dem Kloster Hersfeld am 31. August 782 das Dorf Ottrau (Kr. Ziegenhain) „cum omni integritate, terris, domibus, mancipiis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus“.

[2] Das Kloster Hersfeld besaß allein im Hessengau um das Jahr 800 in 33 Dörfern schon 87 Hufen und 87 Hofgüter. Sein gesamter Grundbesitz bezifferte sich in dieser Zeit bereits auf 1050 Hufen und 795 Feldgüter (Breviarium S. Lulli).

[3] Schannat, Historia Fuld., p. 32.

[4] Die Urkunden des Klosters Fulda unterscheiden, freilich ohne Angabe irgendwelcher Unterscheidungsmerkmale, zwischen Coloni und Lidi. Da aber in der Regel die Coloni mehr Abgaben zu entrichten haben als die Lidi, so ist anzunehmen, daß sie größere Güter innehatten als diese. Man wird in dieser

nießen, also eine Mittelstellung zwischen wirklichen Leibeigenen und Vollfreien einnehmen, jedenfalls aber praediis adscriptii sind. Dauernd auf der Scholle ihres Herrn sitzend, die sie nicht verlassen dürfen, sind sie verpflichtet, ein ihnen ausgetanes Gut gegen Entrichtung fester vorbehaltener Zinsen und anderer Abgaben und Leistung von regelmäßig festen Frondiensten zu bewirtschaften.

Sind sie wirkliche Leibeigene, so werden ihnen die Güter dergestalt ohne Zeitbestimmung ausgetan, daß sie der Gutsherr nach bloßem Gutbefinden jederzeit einziehen und andern austun kann (Laß- oder Losgüter); der leibeigene Bauer hat also keinerlei Recht an dem Gut. Sind sie Coloni oder Lidi, so werden ihnen die Güter, wenigstens in späteren Zeiten, bald ohne Zeitbestimmung, noch mehr aber auf gewisse Jahre ausgetan, derart, daß man im Laufe der Zeit einem gemeinen Pachtkontrakt immer näher kam und der Begriff des Laßgutes mit dem des Lehnhofes oder Landsiedelgutes mehr und mehr sich deckte. Der Colonus sitzt also fester auf seinem Gut, das nicht mehr nach bloßem Gutdünken, sondern gewöhnlich nur noch zu eigenem Gebrauch eingezogen werden kann[1].

2. Die zu entrichtenden Zinsen und andere Abgaben sind sehr verschiedener Art. Worin sie im einzelnen bestehen, ist aus dem gegen 1160 verfaßten Abgabenregister (liber polyptychus) der Abtei Fulda zu ersehen. Danach ist z. B. das Dorf Harterateshusen (Hartershausen b. Schlitz, Oberhessen) zu folgenden Abgaben (und Diensten) verpflichtet:

„Primus Colonus, arat XII. jugera, et VI. hebdomatis scharam facit. Secundus, reddit arietes II. et II. paltenas et ovem. Tertius, arietem I. paltenas V. Quartus, dat retia VI. piscatoribus. Quintus, est legatus. Sextus, colligit apes in nemore, et apiarium custodit. Septimus, Faber est. Octavus habet dimidiam hubam, et servit in curia Abbatis. Insuper qui picaria dat, habet XX. jugera. Sylvae custos XV. jugera habet. Sutor aream tantum. Bubulcus habet X. jugera. Insuper in Harterates Husen sunt hubae XL. quarum V. duos porcos

---

Annahme bestärkt durch eine Äußerung von Schatenius (Annal. Paderb. V, 502), der die Lidi definiert als „homines in minoribus casis circum villas incolentes et certo obsequii nexu adstrictos dominis".

[1] Der Ursprung dieser Entwicklung ist wohl darin zu suchen, daß die Gutsherrn infolge der durch die häufigen Freilassungen verminderten Anzahl der leibeigenen Bauern sich mehr und mehr gezwungen sahen, ihre Güter an Freigelassene auszutun.

saginatos, et duos pannos debent, aliae vero omnes farinae planae modium I. secundae II. leguminum et milii modios II. et sunt mulieres V. quae ex lino dominico camisiales debent[1]."

Andere dem Kloster Fulda zinspflichtige Orte in Hessen und angrenzenden Gebieten entrichten nach dem obigen Register die folgenden Abgaben:

„In Abbetesrode (Abterode, Kr. Eschwege) Coloni LXXI. qui debent singulos pannos, et singulos lodices[2]."

„In Heringen (Kr. Hersfeld) Lidi XVI. Hubae XXXIII. Slavi L. quorum unusquisque ultra triduanum servitium, duos pannos ex proprio lino debebat. Ecclesia I. decimalis cum III Hubis."

„In Cruciburc (Kreuzburg a. W., Kr. Eisenach) Lidi XX. Hubae XL. ac totidem coloni; insuper VIIII. viri quorum unusquisque cutem caprinam et ceram XII. talentorum debebat et Slavi V. linum et lanam. Ecclesiae II. Decimales cum II. Hubis, molae II."

„In Westera (Sooden a. W., Kr. Witzenhausen) LXVI. Lidi pannos VIII. laneos et situlam mellis, et eorum mulieres II. pannos lincos debent. De Theloneo CCL. modii salis debentur[3]."

„In Lupenz (Groß- und Wenigenlupnitz, Kr. Eisenach) Lidi XV. singuli porcos saginatos et pannos debent. Et sunt Hubae LV. singulas oves et V. gallinas cum XX. ovis et ex lino dominico LXVI. camisiales debent. Slavi L. cum suo debito. Insuper Slavi XXVIII. qui kozzos reddunt. Similiter reddunt LV. Franci. Coloni XVI. unusquisque duos porcos et duas oves; alii Coloni XXIII. singulos caprinas cutes debent. Molae XXX. Decimationes omnium Hubarum CCCXCIIIII. mod. frumenti et una Decimalis Ecclesia cum duabus Hubis."

„In Gerstungen (Gerstungen, Kr. Eisenach) Lidi LX. quorum XXIV. singulos porcos singulosque pannos ex proprio lino et VI. gallinas cum ovis CC. debent; insuper LXXXII. Hubae singulas oves et earum mulieres, camisiales III. ex lino dominico et III. gallinas cum ovis C. et cum triduano servitio. Insuper LV. Slavi singulos porcos singulasque paltenas et IIII. gallinas cum ovis, adhaec alii Slavi XXIIIII. singulos porcos,

---

[1] Schannat, Historia Fuld., p. 31.
[2] Ebenda p. 31.
[3] Ebenda p. 32.



insuper et XCV.Slavi ex quibus CL. librae lini debentur. Coloni XXIII. singuli II. porcos et V. oves. Insuper Coloni XX. singuli porcum et X. oves. Molae VII. Ecclesiae II. cum decimis et IIII. hubis. Novali XXIII. denarios reddunt. Summa CCCXX. solidi [1]."

Es geht aus diesen Aufzeichnungen hervor, daß der Zins in Geld und Getreide (Mehl) bestand, ferner in Hülsenfrüchten, Lein, sodann in Feder- und anderem Vieh, hauptsächlich in gemästeten Schweinen und in Schafen, auch in Häuten, Wolle, Eiern, Honig, Harz, Wachs, Salz, schließlich in Fischnetzen, leinenen und wollenen Geweben, gewissen Kleidungsstücken usw., wie solches alles die Umstände und die Bedürfnisse des Klosters verlangten.

Die vorstehenden Aufzeichnungen des Klosters Fulda liefern zugleich einigen Aufschluß über Art und Umfang der den Bauern obliegenden Frondienste. Der erste Colonus in Hartershausen ackert 12 Morgen des anscheinend mit einer kleinen Eigenwirtschaft ausgestatteten Herrenhofes und ist außerdem noch 6 Tage im Jahr zu dienen schuldig, ein anderer, der nur eine halbe Hufe besitzt, dient auf dem Herrengut, ein dritter verrichtet Botendienste usw. Zinsen und Dienste schließen übrigens bei den Landsiedeln in Hartershausen einander aus, so daß entweder nur Zinsen zu zahlen oder nur Dienste zu verrichten sind. Anderwärts, z. B. auf den um Sooden a. W. liegenden Höfen, geben die königlichen Bauern einen Zensus und leisten zu festgesetzter Zeit die geschuldeten Dienste [2].

Der Zehnte, eine den Bauern unliebsame Begleiterscheinung der Einführung des Christentums, wird der Kirche geschuldet. In der zehnten Garbe (geschnitten und gebunden) oder in ausgedroschener Frucht bestehend, stieß seine Einführung besonders bei den Gütern auf großen Widerstand, wo die Bauern den Zehnten als Pachtzins abliefern mußten, oder die der Gutsherr sonst gegen einen Zehnten verliehen hatte. Die für die Unterhaltung der verschiedenen Pfarrkirchen gebildeten Zehntbezirke hatten übrigens in der Karolingerzeit

[1] Schannat, Buchonia vetus, p. 403, 418.

[2] „Insuper singule curtes singulaque mancipia debitum pensum persolvant reditusque agrorum omnemque constitutionem debito servicio statuto tempore" (König Karl schenkt dem Kloster Fulda seinen Ort (Sooden) mit Salinen, Markt und Zoll daselbst und regelt die Abgaben und Dienste der dazu gehörigen Höfe und Unfreien, 768—779).

einen sehr großen Umfang, woraus hervorgeht, daß in dieser Zeit die Bevölkerung des Hessengaues eine außerordentlich geringe und der Feldbau ein sehr beschränkter und dürftiger gewesen sein muß[1].

I. Das bäuerliche Besitzrecht

Die ältere Grundherrschaft des Mittelalters zerfiel seit dem 13. Jahrhundert allmählich. Der persönliche Zusammenhang zwischen Grundherr und Bauer verschwand, die Grundzinsen wurden zu Reallasten auf dem Bauerngut, das unter den verschiedensten Namen vorkommt: Erbgut, Zinsgut, Laßgut, Landsiedelgut, Lehnhof, Leibhof, Kolonie, Meiergut, Erbmeiergut, Erbpachtgut, Erbzinsgut, Gut zu Erbe und Landsiedelrecht, Gut zu Waltrecht und zu erblichem Waltrecht, Hofgut, Hufengut, Erblehen, Lehngut. Freilich deutet der Name nicht immer die rechtliche Natur des Gutes an, sondern es ist oft nötig, zu ihrer Feststellung die in großer Zahl vorhandenen Lehn- und Leihebriefe[2] zu Rate zu ziehen.

Danach sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden:

1. Bauerngüter, die den Inhabern erb- und eigentümlich zustehen (Erbgüter, Zinsgüter), und
2. solche, die bloß verliehen oder dergestalt leiheweise ausgetan sind, daß der Gutsherr das volle Eigentum oder wenigstens das Obereigentum behält, während das Nutzungsrecht auf den Lehnsmann übergeht (Temporalleihen, Landsiedelleihen, Erbleihen).

1. Die zu vollem Eigentum besessenen Bauerngüter sind entweder frei von jedem gutsherrlichen Verhältnis, also frei von Zinsen und Diensten: die Abtretung geschieht schlechterdings, ohne

[1] Der für die Versorgung der Kirche zu Ottrau (Kr. Ziegenhain) gebildete Zehntbezirk erstreckte sich über mehrere Meilen in die Länge und Breite, von der Schwalm bis an die Fulda und von dem Flüßchen Beise, das bei Beiseförth in die Fulda fließt, bis unter Schrecksbach an der Schwalm. — Ähnliches gilt auch von den anderen ältesten Kirchen Hessens zu Marbach bei Homberg und zu Schlitz.

[2] G. Lenneps Codex probationum (1768), „worinnen zur nötigen Erläuterung und Bestätigung seiner Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht viele bisher ungedruckte Lehn- und Leihebriefe, auch andere archivalische Urkunden zusammengetragen sind." — v. Cramer, Gedanken von der Landsiedelei und Wetzlarische Nebenstunden mit beigefügten Leihebriefen. — L. B. Gudenus Cod. dipl. — Solmsisches Landrecht (1571), Zweiter Teil, Titel V: Von Verleihung und Beständnis liegender Güter; Titel VI: Von der Erbleihe; Titel VII: Von der Landsiedelleihe und dem Landsiedelrecht.

daß der vorige Eigentümer sich etwas an jährlichen Abgaben vorbehält[1]. Oder aber der Gutsherr verkauft sein Gut um ein geringes Kaufgeld oder verschenkt es derart, daß er sich von dem neuen Eigentümer aus dem Gut einen jährlichen Zins vorbehält, der zwar auf dem Gut als Reallast haftet, dem neuen Besitzer aber von dem erlangten Eigentumsrecht nichts nimmt[2]. Dieser Zins ist bald auf diese, bald auf jene Weise dem Gute aufgelegt: er kann nicht aufgekündigt und abgelöst werden, oder es kann ihn der eine oder andere oder jeder von beiden Teilen jederzeit oder nach gewissen Jahren oder unter gewissen Bedingungen aufkündigen und abkaufen[3].

Freie Bauerngüter kommen nur vereinzelt vor, die meisten sind Zinsgüter[4].

2. Die den Inhabern bloß verliehenen Bauerngüter (Bauernlehen) sind entweder auf eine bestimmte Zeit (Temporalleihen, bestimmte Landsiedelleihen) oder ohne Zeitbestimmung (unbestimmte Landsiedelleihen) oder erblich und ewig (Erbleihen) ausgetan[5].

a) Unter den der Zeit nach bestimmten Leihen trifft man eine große Menge an, die auf gewisse Jahre beschränkt sind, auf

---

[1] Man nennt sie in Hessen „Erbgüter".

[2] Solche Güter heißen „schlechte Zinsgüter", die nur Zins- und keine Lehnherrn haben.

[3] Der Zins braucht übrigens nicht immer vorbehalten zu sein, der Eigentümer kann ihn auch gegen Geld oder in animum remediae usw. auf sein vorher freies Gut übernommen haben. Er stimmt dann mit dem vorbehaltenen Zins völlig darin überein, daß der Anlaß und die Zeit, wie lange er entrichtet werden soll, auch ob er abgelöst werden kann, völlig der Vereinbarung der Kontrahenten überlassen bleibt. (Zahlreiche Beispiele für diesen sogen. census constituivus finden sich bei Lennep, Von der Leihe zu Landsiedelrecht (Marburg 1769), II, Nr. 229, 230, 235; 314, 375; 224, 260; 390; 234, 368, 304 usw.)

[4] Siehe Martin, Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen (1789), I, 191 u. f.

[5] In dem Entwurf des F. Hessischen Landrechts (zwischen 1583 und 1592 verfaßt), der sich in dem Teutschen Corpori Juris (IV. Teil) des Amtsschultheißen Geise abgedruckt findet, wurden schon drei Klassen unterschieden: „Nachdem in Unseren Landen gemeiniglich alle Güter, so die Bauern unter Händen haben, zins- und dienstfrei sein, gleichwohl aber dieselben Güter ihren Unterschied haben, indem, daß eines ein Erbzinsgut und also getan ist, daß der Inhaber, alldieweil er seinen Zins und andere Pflicht davon gütlich ausrichtet, dessen nicht entsetzt werden kann, etliche aber auf eine gewisse Anzahl Jahre vermeiert werden, oder auch ohne das also beschaffen sein, daß den Gutsherrn frei stehet, dieselben, wenn sie wollen, gegen Erlegung der Besserung wieder zu sich zu nehmen" usw. (Kap. 25, § 6).



1, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 18, 20, 21, 24, 25, 28 bis 34 und auch 36 Jahre. Ja, man findet Leihen, die sich sogar auf 60 Jahre erstrecken. Alle diese Verleihungen aber, mögen sie nun auf kurze oder auf lange Zeit erfolgt sein, begründen kein unwiderrufliches Erbrecht, da nach Ablauf der Leihezeit das Gut ledig und los und dem Gutsherrn so wieder heimfällt, daß er damit nach Gutdünken verfahren und es wieder verleihen kann, wie und an wen er will. In vielen Leihebriefen ist dies ausdrücklich enthalten, wenn es darin heißt, „daß die Leihe tot und ab, das Gut ohne einige Widerrede dem Herrn heimgefallen sein und ihm frei stehen solle, solches zu sich zu nehmen und selbst zu bauen oder andern zu verleihen“ [1].

Dann treffen wir eine andere Art von Leihen an, die zwar auch bestimmt und auf gewisse Zeit beschränkt sind, deren Bestimmung aber den Jahren nach ungewiß ist. Das sind die Leihen auf Lebenszeit, auf beider Eheleute Leibe, auf beider Landsiedel Vater und Tochter Leibe, auf ein oder zwei Leibe, auf vier Leibe, der Eltern und ihrer beiden Söhne, auf sechs Leibe und endlich auf mehrere nach dem Verwandschaftsgrade festgestellte, der Anzahl der Personen nach aber unbestimmte Leibe. Diese auf Leibe verliehenen Güter fallen nach dem Tode der Lehnsleute dem Gutsherrn wieder heim, was in den Leihebriefen öfters noch ausdrücklich vermerkt wird. Bisweilen bedingen sich aber auch die Lehnsleute aus, daß sie ihr Leibrecht verkaufen können, entweder auf der Verkäufer oder auch der Käufer Lebenszeit. Desgleichen findet man auch hier und da Leiblehen, die nur auf die Lebenszeit der Lehnsleute laufen und sich doch zugleich auf die Erben erstrecken, in der Weise, daß diese Lehen dem Gutsherrn nur insoweit heimfallen, als sie ihre Erben und Erbgenossen um einen Weinkauf (Lehngeld) wieder empfangen müssen [2].

Beiderlei vorbeschriebene, auf eine bestimmte Zeit von Jahren oder Leiben erteilte Leihen heißen schlechte Leihen und die Leihegüter Losgüter [3].

---

[1] Lenneps Codex probationum zum Landsiedelrecht, Nr. 293, 75, 380, 97, 40, 214, 219, 11, 18, 20, 22, 66, 57, 63, 67, 79, 442, 24, 44, 60, 71, 182, 188, 215, 179, 298, 361, 297, 330, 309, 358, 326, 365, 245.

[2] Ebenda Nr. 173, 150, 278, 368, 247, 257, 420, 264, 137, 135, 240.

[3] Zu den schlechten Leihen (Temporalleihen) gehören in der Regel auch die Verleihungen der Pfarrgüter. [Verordnung vom 26. Novbr. 1749, § 6, 7 („die den Pfarreien eigentümlich zustehenden Güter sollen auf sechs, höchstens neun Jahre verliehen werden“; die Verleihung auf Lebenszeit oder in Erbleihe wird ausdrücklich verboten).]

Indessen konnte der Lehnsmann auch bei schlechten Leihen nicht leicht von dem Gute vertrieben werden. Um aber seiner Sache sicher zu sein, pflegte er sich öfters für seine Person oder zugleich für seine Kinder und Erben auszubedingen, daß er, wenn er seine Schuldigkeit tun würde, im Besitze des Gutes gelassen werden müßte, was ihm denn auch in dem Leihebrief zugesichert wurde, jedoch dem einen mehr, dem andern weniger, was die Art und Weise betrifft, wie er künftig vor anderen Pächtern sich eines Vorrechts und Vorzugs in der Pacht erfreuen sollte.

Einigen wurde in den Leihebriefen nur die Vorpacht vor fremden Pächtern zugesagt oder auch wohl das bloße Versprechen gegeben, daß der Gutsherr nach Ablauf der Leihejahre ihnen das Gut gegen einen Zins, den man für billig erkennen oder über den man sich vergleichen werde, von neuem verleihen wolle. Es heißt daher in sehr vielen Leihebriefen, „daß nach Ablauf der Pachtjahre die Leihe tot und ab, das Gut oder Land ledig und los sein solle, ohne Widerrede, doch habe der Gutsherr dem Beständer die Gnade getan, daß er und seine Erben solches wieder empfangen und näher dazu sein sollten, denn ein anderer, wenn sie das geben und tun würden, was andere auch geben und tun wollten"; oder „daß die Meier und ihre Erben nach den vorgegangenen Jahren die Meierschaft wieder empfangen möchten und der Gutsherr und seine Erben sie und ihre Erben näher dabei lassen wollen, als ihre Nachbarn über und unter ihnen," „um Gülte, die sie gelten möchte" oder um „mögliche Jahre und Gülte", „zu Zeiten und Jahren, als sie beiderseits lusten werde". Bisweilen geschah die Zusage „unter der Bedingung, daß der Inhaber das Land gebessert haben werde". Überhaupt aber wurde bei der Zusage vorausgesetzt und bisweilen ausdrücklich beigefügt, daß sich die versprochene Vorpacht oder die zugesagte neue Verleihung nur für den Fall verstehe, „daß der Gutsherr nach Ablauf der Pachtjahre sein Gut wieder um Gülte austun und vermeiern oder verlandsiedeln wolle" [1].

Andern Landsiedeln wurde versprochen, daß sie nach Ablauf der Pachtzeit auf ihr Ansuchen von neuem beliehen werden sollten und zwar, wie bisweilen ausdrücklich beigefügt wurde, gegen den vorigen alten Zins. Es kam also in diesem Fall zu keiner neuen Verpachtung, also auch zu keiner Vorpacht, sondern der

[1] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 149, 361, 335, 353, 322, 344.

Landsiedel erlangte ein für allemal eine auf unbestimmte Zeit fortdauernde Pacht, die nur von Fall zu Fall oder von Jahren zu Jahren erneuert werden mußte. So heißt es in den Leihebriefen, „daß nach Verlauf der Leihejahre die Leihe tot und ab und das Gut dem Herrn heimgefallen sein solle, wenn der Landsiedel nicht um eine neue Leihe nachsuchen und das Leihegeld erlegen würde"; oder „daß das Gut zu Ausgang der Jahre wieder wie gewöhnlich empfangen und der Beständer mit höherem Weinkauf nicht bedrängt" oder „daß ihm solches auf Begehren um den vorigen Zins zusamt dem Mietgeld von neuem vermietet und also für und für continuiret werden solle"; oder „daß der Meier nach Ablauf der Leihejahre bei solcher Pension vor allen andern gelassen und die Gülte nicht ersteigert, sondern der Meier, dessen Erben und Nachkommen um den alten Zins und Dienst auf die hergebrachten Jahre wieder bemeiert werden sollen", und endlich, „daß der Landsiedel um höhern Zins und liebern Landsiedels willen nicht vertrieben werden solle" [1].

Der Landsiedel kann also nach diesen Zusagen verlangen, daß das Gut an keinen erwünschteren Pächter oder um höheren Zins ausgetan, sondern daß er gegen die alte, nur zu erneuernde Leihe darauf belassen wird. Hingegen ist ihm für den Fall, daß der Gutsherr nach Ablauf der Leihejahre das Gut nicht wieder verleihen, sondern in eigene Bewirtschaftung nehmen will, nichts versprochen worden. Mithin muß er auch bei Eintritt dieses Falles das Gut räumen. Es wird dies in verschiedenen alten Leihebriefen dergestalt erklärt, „daß dem Gutsherrn freistehe, das Gut zurückzunehmen, wenn er es nicht wieder verpachten, sondern selbst unter den Pflug und in eigene Stellung nehmen wolle". Immerhin muß gesagt werden, daß diese nur auf gewisse Zeit verliehenen und nach Ablauf derselben um einen Weinkauf von neuem zu empfangenden Leihegüter im 18. Jahrhundert dem Landsiedel ohne hinlängliche Ursache nicht genommen, sondern ihm und seinen Erben vor allen anderen wieder ausgetan werden mußten, mochte ihnen solches auch nicht besonders versprochen sein, es sei denn, daß ein anderes ausdrücklich vorbehalten war [2].

b) Von diesen auf eine bestimmte Zeit von Jahren oder Leiben

---

[1] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 48, 98, 417, 200, 28, 273, 182, 82, 256, 52, 14, 421, 21.

[2] Ebenda Nr. 421, 175, 25, 158, 152.



verliehenen Gütern unterschieden sich die unbestimmten Landsiedelleihen, wo ein Gut schlechterdings, nicht auf gewisse Jahre oder Leibe, dem Lehnsmann und seiner Ehefrau entweder so verliehen wird, daß die Leihe nach dem Wortlaut des Leihebriefes ausdrücklich mit auf die Erben übergeht oder aber der Erben und Nachkommen, als in die Leihe einbegriffen, keiner besondern Erwähnung geschieht.

Von der unbestimmten Leihe der ersten Art findet man viele Beispiele, die sich jedoch wieder darin unterscheiden, daß das Landsiedelgut den Lehnsleuten und ihren Leibeserben, „rechten Leibeserben, rechten Leibes-Lehnsleuten" oder überhaupt ihren Erben oder ihrem Anhang verliehen wird[1]. Es versteht sich von selbst, daß die Erben, auf die sich die Leihe ausdrücklich mit erstreckte, nach dem Ableben ihres Erblassers als gewesenen Besitzers und Lehnsträgers um die Lehnserneuerung nachsuchen und von neuem belehnt werden mußten.

Die andere Art der Leihen, die die Erben und Nachkommen, als in die Leihe mit einbegriffen, nicht besonders benennt, kommt ebenfalls nicht selten vor[2].

c) Obschon die vorbeschriebenen Leihen auf die Erben übergehen, sind es doch keine Erbleihen oder Verleihungen zu rechtem Erbe, sondern nur Landsiedelleihen, die ungeachtet ihrer unbestimmten Dauer und ihres Übergangs auf die Erben vom Eigentumsherrn wieder eingezogen werden können, was bei der Erbleihe in der Regel nicht der Fall ist[3].

Tut ein Gutsherr sein Gut mit Vorbehalt seines Eigentums gegen einen jährlichen Zins erblich oder in Erbleihe aus, so heißt dies in den Urkunden: „Verleihen zu Erbe, zu rechtem Erbe, vertun und verlassen zu einem rechten, wahren, ewigen Erberlaß, gegen einen Erbzins, durch einen Erbebrief, zu Erbrecht ewiglich, um

---

[1] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 153, 288, 216, 424, 193, 195, 192, 199, 200, 220.

[2] Ebenda Nr. 191, 425, 181, 174, 217, 295, 401, 366.

[3] Indessen kann man den Landsiedeln, wie einem Erbbeständer, ein dominium utile, mag es auch ein widerrufliches sein, nicht absprechen, dann nämlich, „wenn die Landsiedelleihe nicht auf gewisse Jahre geht, sondern so beschaffen ist, daß die Landsiedel und ihre Erben, solange der Gutsherr das Gut um Zins austun und nicht etwa selbst bewirtschaften oder verkaufen will, davon nicht vertrieben werden und dieses ihr Landsiedelrecht sowohl weiter vererben als mit Vorwissen des Gutsherrn andern übertragen oder ihre Besserung verkaufen können" (Lennep, Von der Leihe zum Landsiedelrecht I, 696).

einen beständigen Pacht davon zu geben, zu Erbe und Landsiedelrecht, zu rechtem Erblehen und Landsiedelgewohnheit dem Pächter und allen seinen rechten Erben erblich und ewiglich, zu Landsiedels- und Erbbeständnisrechten, und was dergleichen Ausdrücke mehr sind, wodurch sowohl eine Temporalleihe als auch eine ohne Zeitbestimmung mit dem Lehnsmann und seinen Erben errichtete Landsiedelleihe ausgeschlossen wird.

Der Erbleihepächter sitzt auf seinem Gute fester als der Landsiedel. Dieser muß nach Ablauf der bestimmten Zeit oder wenn der Herr das Gut verkauft oder selbst in Bewirtschaftung nehmen will, sich „abmeiern" lassen, und er kann auch an dem Gut nichts verändern. Der Erbleihemann hingegen sitzt auf dem ihm verliehenen Gut so sicher wie auf seinem eignen Erbgut und kann, solange er seine Schuldigkeit tut, nicht vertrieben werden, hat auch das Recht an dem Gute zu seinem Nutzen Veränderungen vorzunehmen, wenn nur das Gut dadurch gebessert und nicht verschlechtert wird [1].

Leihen dieser Art fanden sich in den hessischen Landen im 18. Jahrhundert in großer Zahl, um so mehr, als zuweilen einfache Leihegüter in Erbleihen verwandelt wurden, damit die Äcker vor der Aussaugung und die Gebäude vor dem Verfall bewahrt blieben, oder auch weil man wüst liegende Güter auf andere Weise nicht wieder in Anbau bringen konnte [2].

Man muß übrigens darauf hinweisen, daß der vorbeschriebene Unterschied zwischen Landsiedelleihe und Erbleihe schon im 18. Jahrhundert viel von seiner ursprünglichen Schärfe verloren hatte. Ja in Oberhessen ging man sogar so weit, in streitigen Fällen Landsiedelgüter, selbst gegen den ausdrücklichen Inhalt der Leihebriefe, für Erbleihegüter zu erklären. Maßgebend für diese Rechtsprechung war vor allem ein Bescheid der Regierung zu Marburg vom 1. Dezember 1708, der den Grundsatz aufstellte, „daß aus dem langjährigen Besitz, der Gleichförmigkeit des nie veränderten und dabei geringen Zinses, aus der Vererbung und dem Verkauf, wenn auch mit gutsherrlicher Zustimmung, nicht auf einen gewöhnlichen Pachtvertrag, sondern

[1] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 135, 124, 106, 90, 302, 411, 416, 141, 139, 211, 171, 172.

[2] Güter zu „erblichem Waldrecht", die in Niederhessen an vielen Orten anzutreffen waren, sind nichts anderes als Erbleihegüter (Lenneps Codex prob. Nr. 255, 410). Siehe auch Estor, Harmonia juris civilis et Hassiaci in Emphyteusi Waldrecht dicta (abgedruckt in Kuchenbecker, Analecta Hassiaca, Coll. III, S. 146, 206.

auf einen Erbleihekontrakt geschlossen werden müsse, und die dem zuwiderlaufenden Klauseln als gegen die Natur eines solchen Kontraktes und, zumal sie zu keiner Anwendung kämen, gleichsam als nicht vorhanden zu achten seien". Indessen wurde auf wiederholte Beschwerden des Landtages gegen diese den Bauern vorteilhafte Gerichtspraxis die Regierung zu Marburg durch Reskript vom 9. Dezember 1766 angewiesen, nur nach dem Inhalt der ausgefertigten Lehnbriefe zu entscheiden.

3. Mit den vorstehend geschilderten bäuerlichen Besitzverhältnissen hängt ein Umstand eng zusammen, der ebenfalls einer wichtigen Differenzierung der ländlichen Wirtschaftsverfassung des 18. Jahrhunderts zugrunde liegt: das Vorhandensein sog. geschlossener Bauerngüter und frei beweglichen Grundbesitzes, in Kurhessen Erbland genannt.

Unter den geschlossenen Bauerngütern verstand man vorzüglich Hufen-, auch aus mehreren Teilen bestehende Laß-, Erbleihe- und Landsiedelgüter. Wenn jemand einzelne Erbäcker und Wiesen, die ursprünglich nicht zusammengehörten, in großer Anzahl an sich brachte, so wurde dadurch noch kein geschlossenes Bauerngut geschaffen. Ein solches Gut hingegen mußte zum unterscheidenden Merkmal vornehmlich daran erkannt werden, daß die davon zu entrichtenden Dienste und Zinsen nicht auf dessen einzelne Stücke verteilt waren, sondern vielmehr auf dem Ganzen hafteten, solches auch von jeher zusammen katastriert und als ein geschlossenes Gut am Orte bekannt gewesen war[1] [2].

---

[1] Verordnung vom 31. Oktober 1777, § 7.

[2] Geschlossene Güter waren vornehmlich Hufen- und Hofgüter. „Eine Hufe ist (nach Lennep, Landsiedelrecht I, 300) ein aus vielen einzelnen, entweder beisammen an einem Stück oder auch in der ganzen Feldmark zerstreut liegenden Äckern zusammengeschlagener Feldstrich, wozu bisweilen auch einige Wiesen, etwas Holz u. dgl. gehören, den ein Bauer mit einem Pfluge das Jahr hindurch zu bauen und zu bestellen imstande ist." In Kurhessen hält die Hufe gewöhnlich etliche 20 bis 30 Morgen. Ist sie mit den dazu gehörigen Gebäuden und der Hofreite versehen, so nimmt sie mit allem zusammen den Namen eines Hofes an. Doch ist dies keineswegs so zu verstehen, als ob ein Hof auch jederzeit eine Hufe Landes in sich begreifen müßte, sondern besteht ein Hof bisweilen aus zwei, auch mehreren Hufen, und ein Hofmann kann auf diese Art für zwei und mehr Pflüge Land haben, manchmal aber auch weniger als eine ganze Hufe oder auch nur einen Teil eines Hofes besitzen, je nachdem ein solcher nach jedes Ortes Herkommen gerechnet zu werden pflegt. Hierauf beruht bekanntlich die Scheidung der ländlichen Bevölkerung in verschiedene Klassen.

Die Wirkung der Eigenschaft des geschlossenen Gutsverbandes zeigte sich zunächst darin, daß er ohne Vorwissen und Genehmigung des Gutsherrn auf keine Weise zerrissen werden durfte. „Alle geschlossenen Bauerngüter und Hufen, heißt es in der Verordnung vom 21. April 1786, § 1, sind an sich unteilbar und können ohne besondere Ursachen gar nicht geteilt werden[1].

Sie zeigte sich auch bei der Erbfolge, indem den Eltern vorbehalten blieb, eins ihrer Kinder bei sich zu verheiraten, ihm das Gut „in einem geschwisterlichen Wert", unter dem eigentlichen wahren Preise anzuschlagen und nach Abzug der Schulden den übrigen ihr Erbteil zu bestimmen, wobei sie freie Hand behielten, ob sie den Erstgeborenen oder eins der übrigen Kinder, das sich am besten in ihre Verhältnisse schickte, bei sich verheiraten wollten[2].

Den Gegensatz zu den geschlossenen Gütern bilden Bauerngüter, die durch Abtrennung einzelner Stücke des Landes verkleinert oder auch vollständig zersplittert werden können: das frei teilbare Erbland. Das Erbland ist in Kurhessen vorherrschend[3].

In der Grafschaft Schaumburg zum Beispiel heißt der Bauer, der einen großen vollständigen Hof oder eine volle Meierstätte hat und mit vier Pferden dient, ein Vollmeier, wenn er eine halbe Meierstätte besitzt, ein Halbmeier. Hat er den vierten Teil eines Hofes inne, so heißt er ein Großköter, besitzt er weniger als einen Viertelshof, so heißt er ein Kleinköter, von dem ein Brinckſitzer sich dadurch unterscheidet, daß sein ganzes Gut in einem Häuschen nebst Garten besteht. In den Dörfern Niederhessens unterscheidet man Ackerleute (Anspänner, Hufner), Köter (Hintersiedler) und Beisitzer (Beiwohner). Die Ackerleute entsprechen den heutigen Bauern, die Köter sind Handwerker oder Tagelöhner, die nur einige Acker Land, aber ein Haus besitzen, die Beisitzer wohnen zur Miete.

[1] Gleichwohl pflegten in Hessen die Hofleute und Hufner öfters aus ihren Höfen und Hufen einzelne Grundstücke zu veräußern, ohne daß die Zins- oder Gutsherren, von denen dergleichen Höfe und Hufen nur zu Lehen gingen, es gewahr werden konnten, wenn ihnen nämlich der Zins vollständig entrichtet und die Dienste nach wie vor unweigerlich geleistet wurden, bis der Inhaber oder seine Erben es auf die Dauer nicht mehr aushalten konnten und dadurch schließlich die unter der Hand bewirkten Veräußerungen an den Tag kamen. Beweis dafür sind die zahlreichen Hufenedikte (erstes vom 8. August 1545, letztes vom 28. August 1750). Darin ist die Zerreißung der Hufengüter zum öftern und sogar bei Leib- und Lebensstrafe untersagt worden, aber doch nicht mit durchschlagendem Erfolg.

[2] Verordnung vom 21. April 1786, § 6.

[3] In gewissen Gegenden, zum Beispiel in den Weserdörfern (Amt Sababurg) wußte man überhaupt nichts von geschlossenen und unteilbaren Hufengütern (Martin, Topographisch-statistische Nachrichten von Niederhessen [1789]). Im Amt Trendelburg fanden sich 44 herrschaftliche Hufengüter mit 3147 1/16 Ackern

II. Die bäuerlichen Grundlasten

1. Das Lehngeld

Das Lehngeld (Weinkauf, Laudemium), in Hessen gewöhnlich Zehntpfennigsgeld genannt, ist in allen Veräußerungs- oder Vererbungsfällen vom Käufer oder Erben an den Lehnherrn zu entrichten, wo durch Lehnbriefe und Verbriefungen oder durch eine rechtsbeständige Observanz darüber etwas besonderes verabredet, bestimmt oder hergebracht ist, und es bekommt besonders auf das zu beweisende Herkommen an [1]. Von der Entrichtung eines jährlichen Zinses aber kann nicht auf die Verpflichtung zur Lehngeldszahlung geschlossen werden [2]. Bei der Vererbung oder Abtretung eines Lehngutes in absteigender Linie oder an solche Personen, die vom ersten Erwerber abstammen, wird in der Regel selbst dann kein Lehngeld bezahlt, wenn ein Erbe die Anteile seiner Miterben in einem Geldanschlag oder gegen Abtretung anderer Güter annimmt, es sei denn, daß eine gegenteilige Observanz bewiesen würde, die ebenfalls nötig ist, wenn von Abfindungsgeldern der Geschwister Lehngeld gefordert wird [3].

Wenn Lehngeld gefordert werden kann, ist der Lehnsherr nicht immer eine Taxation des Gutes zu verlangen berechtigt, vielmehr bestimmt in dem Falle, daß die Verteilung der Erbschaft durch einen Kauf geschieht, so daß der das Gut Annehmende die Miterben mit Geld abfindet, das von ihm herauszugebende Geldquantum den Betrag der Lehnware, so wie diese herkömmlich ist. Sollten nun die Kontrahenten hierbei in einen rechtlich begründeten Verdacht kommen, daß sie behufs Übervorteilung des Lehnsherrn ein geringeres Kaufgeld simuliert hätten, so sind sie nach den Vorschriften des gemeinen Rechts zur eidlichen Bekräftigung des wahren Kaufgeldes anzuhalten. Wenn aber die Verteilung durch einen Tausch dergestalt geschieht, daß ein lehnbares Grundstück gegen ein nicht lehnbares an die Miterben abgetragen wird, ist zwar zur Bestimmung des vermöge der

---

und 9 adlige Bauerngüter, ebenfalls mit Hufenqualität, während der gesamte landwirtschaftliche Grundbesitz der 6 Dörfer dieses Amtes 10 403 Morgen Ackerland, 1240 Morgen Wiesen, 170 Morgen Gartenland und 848 Morgen Hutungen umfaßte. In den meisten anderen Ämtern herrschte das Erbland noch mehr vor, vor allem in denen der Landschaft an der Werra und im Hersfeldischen.

[1] Regierungsausschreiben vom 2. Oktober 1798, die Bestimmung und Entrichtung des Lehngeldes in Erb- und Veräußerungsfällen betreffend.

[2] Ober-App.-Ger.-Entsch. von 1763 von Boyneburg wider Franke u. Gen.

[3] Reg.-A. vom 2. Okt. 1798, ad I.

Verbriefung oder Observanz für jenes zu entrichtenden Lehngeldes eine Abschätzung nötig, diese kann aber wegen des wandelbaren Preises der Grundstücke weder ein für allemal, um die Lehnware für beständig festzusetzen, geschehen, noch auch von dem Lehnsherrn allein einseitig vorgenommen werden, sondern sie muß vielmehr billigerweise durch von beiden Seiten vorgeschlagene, verpflichtete und der Landwirtschaft kundige Männer verrichtet werden[1].

Was schließlich die Bestimmung des Lehngeldes bei geschwisterlichen Teilungen in dem Fall, daß Schulden vorhanden sind, betrifft, so braucht zwar ein Lehnherr auf die von dem Kaufgeld zu zahlenden Schulden keine Rücksicht zu nehmen, dagegen ist aber auch derjenige Miterbe, welcher das Gut annimmt, nicht verpflichtet, von den Schulden, die er pro rata, als Miterbe, ohne Rücksicht auf den Kauf, zu zahlen hat, das Lehngeld zu entrichten[2].

Der Betrag des Lehngeldes ist bisweilen durch Landesordnungen[3], bisweilen durch die Gewohnheit und das Herkommen[4] festgestellt. Manchmal bestimmen ihn die Leihebriefe selbst. Öfters aber und besonders in den Fällen, wo die Lehnleute kein Recht am Gute haben, sondern mehr aus Gnaden beliehen werden, ist die Abgabe unbestimmt, und heißt es in den Leihebriefen, „daß nach Ablauf der Leihezeit die Leihe gegen einen Weinkauf, gegen einen gnädiglichen Weinkauf oder um einen ziemlichen Weinkauf empfangen werden solle“[5]. Gemeinhin ist in Hessen der fünfte, meist der zehnte, manchmal auch der zwanzigste Pfennig hergebracht[6].

---

[1] Reg.-A. vom 2. Okt. 1798, ad 2b.

[2] Reg.-Reskr. vom 28. Juni 1784.

[3] Nach der Schaumburgischen Polizeiverordnung von 1615 besteht das Lehngeld von einer Hufe Landes in 4 Rtlrn.

[4] In solchem Fall heißt es in den Leihebriefen, daß der Lehnmann entrichten solle, „was zu Küchen und Weinkauf bräuchlich sei“, oder „nach Landes Gewohnheit“.

[5] Siehe die Sammlung von Leihebriefen bei Lennep, Landsiedelrecht II, Nr. 417, 60, 273, 242, 271, 279, 298, 362, 204, 137, 421, 240, 244.

[6] In dem zum Arnstein gehörigen Dörfern Eichenberg, Hermannrode und Üngsterode werden 10 %, zu Unterrieden aber, insoweit dieses Dorf zum Arnstein gehört, 5 % dergestalt bezahlt, daß solches bei jeder Veränderung des Eigentums, nach Abzug der Erbportion, entrichtet wird. Außerdem hat derjenige, welcher eines anderen Gut, auf welche Art es sei, überkommt, noch besonders einen Taler zu bezahlen, der der Manntaler genannt wird. Fällt ein Gut an einen einzigen Erben, so wird an Lehngeld nichts, sondern nur der Manntaler bezahlt. Beim Tausch ist das Lehngeld bloß von der Zugabe hergebracht (Bericht des Amtmanns zu Niederganbern vom 3. Juni 1780). — In

2. Die Grundzinsen

Was der Bauer seinem Gutsherrn für die Nutzung des Gutes jährlich an Geld, Frucht und Federvieh zu leisten hat, nennt man den Zins, in Niederhessen auch die „Zinse". Er besteht in Geld und Getreide, wie in Roggen und Hafer, das meist zu gleichen Teilen geliefert wird und Korngülte heißt[1], ferner in Gerste, Mohn, Schlagsel usw.; sodann in Feder-, auch anderem Vieh und Lebensmitteln, wie Gänsen, Hühnern, Eiern, geschmolzener Butter, Milch usw., auch wohl in irdenen Schüsseln, Leinen, gewissen Kleidungsstücken, neuen Schuhen usw., wie solches gerade die Umstände und Bedürfnisse des Klosters oder anderer Gutsherren erforderten. Man beobachtet indessen einen gewissen Unterschied in der Art der Leistung, je nachdem es sich um Höfe oder Hufen oder um einzelne Äcker, Wiesen, Gärten, Weinberge usw. handelt.

Bei vollständigen, ganzen oder halben Höfen pflegt der Zins in einem gewissen Anteil an allen Früchten, die auf dem Gute wachsen, zu bestehen oder in einer für jedes Jahr ein für allemal festgestellten Korngülte an Roggen und Hafer, Weizen, Lein, Schlagsel, Geld, Federvieh, Eiern, Käsen, Ochsenzungen, Schweinen, Hintervierteln von einer geschlachteten Kuh, Hammelkeulen, auch Vogtgeld oder wohl nur allein in Geld und Federvieh oder in Geld[2].

Bei ganzen oder halben Hufen besteht der Zins ebenfalls meist in einer Korngülte von halb Roggen und halb Hafer nebst Geld und Federvieh oder in Roggen und Hafer oder in allerlei Früchten und Geld oder in Geld und Federvieh, obwohl der Zins auch bei Hufen

---

den adlig Treusch von Buttlarschen Gerichten zu Willershausen, Archfeld, Frauenborn, Markershausen, Breitzbach, Hohenhausen, Nesselröden, Unhausen und Renda müssen nach der dortigen Observanz 10 % gegeben werden (Bericht des Justitiarius vom 5. Juni 1780). — In dem v. Hundelshausenschen Gericht beträgt das Lehngeld ebenfalls 10 % (Bericht der v. Hundelshausen vom 24. August 1780). — Von einem Kaufe zu Zimmersrode und Gilsa, er bestehe in Haus, Äcker oder Wiesen, muß den Herrn von und zu Gilsa der zwanzigste Pfennig als Lehngeld abgetragen werden (Bericht des Justitiarius vom 28. Juni 1780). — Im Gericht Wallenstein muß bei jeder Veräußerung der Bauerngüter der zehnte Pfennig als Weinkauf, Leihe- oder Lehngeld bezahlt werden. — Von den in herrschaftlichen Orten verliehenen Rottländereien muß, wenn ihre Veräußerung aus erheblichen Ursachen gestattet worden ist, der zehnte Pfennig des Kaufgeldes erlegt werden (Verordnung vom 22. Juli 1733, § 4).

[1] Beide Fruchtarten sind für Mann und Pferd am nötigsten.

[2] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 82, 97, 218, 84, 102, 107, 152, 199, 214, 278, 197, 172, 86, 200, 204, 425, 292, 147, 177.

bisweilen ackerweise („nach dem, was jeder Acker trägt und wenn er trägt") bestimmt wird[1].

Einzelne Äcker werden ausgetan gegen einen gewissen Teil der Ernte, dergestalt, daß der Gutsherr, wenn viel geerntet wird, viel und bei einer geringen Ernte wenig bekommt, oder gegen ein gewisses Maß an Früchten, entweder von dem, was der Acker trägt und wenn er trägt oder ohne Rücksicht darauf, ob und was der Acker trägt, von den Früchten, die beide Teile im Leihebriefe beliebt haben, und die gewöhnlich in Roggen und Hafer bestehen; jedoch besteht bisweilen der Zins bei einzelnen Äckern auch in Geld und Federvieh[2].

Von Wiesen besteht der Zins, je nachdem beide Teile übereingekommen sind, in Geld, Geld und Gänsen, Gerste, Stroh, von Gärten in Geld, Geld und Fastnachtshühnern, Roggen, Mohn, Schlagsel und Federvieh, von Weinbergen in Geld und dem Zehnten, von Wüstungen in Hafer und Geld, von einem Anger in Geld, von Häusern und Hufstätten in Geld und Federvieh (Rauchhühnern, Rauchgänsen), von Mahlmühlen in Roggen, auch Schweinefütterung oder -mast oder in Geld, von Öl- oder Schlagmühlen in Geld[3].

Um festzustellen, was man in Kurhessen einem Bauer an Zins als erträglich zuzumuten pflegte, kann man nicht wohl ganze Höfe oder Hufen zugrunde legen, weil bei solchen der Zinspflichtige neben dem Fruchtzins auch mit Diensten und anderen Lasten beschwert ist, die Hufen auch bald größer, bald kleiner sind und deshalb die jährliche Abgabe davon sehr verschieden ist[4]. Bei einzelnen Äckern aber und solchen Hufengütern, wo die Abgabe nach der Ackerzahl und nach der Frucht, die jeder Acker trägt, bestimmt ist, läßt sich der Fuß, nach dem dieses geschehen ist, zuverlässiger angeben.

Ist die Teilung der Ernte in den Leihebriefen ausbedungen, so muß der Bauer außer dem Zehnten, der bisweilen nur die elfte Garbe ausmacht, als Zins von gedingtem Land das dritte Seil und von gepferchtem Land das vierte und fünfte Seil aller Winter- und Sommerfrucht oder die halbe Winterfrucht und ein Drittel der Sommerfrucht oder auch wohl überhaupt die Hälfte aller Winter-

[1] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 105, 134, 188, 160, 153, 417, 173, 325.

[2] Ebenda, Nr. 218, 335, 339, 416, 217, 450.

[3] Ebenda, Nr. 90, 153, 150, 99, 276, 277, 165, 286, 201, 249, 245, 196, 350, 280, 363, 175, 83, 171.

[4] Ebenda, Nr. 105, 153, 216, 287, 294, 337, 381, 295, 297.



und Sommerfrüchte oder ein Drittel aller Frucht oder nur die vierte Garbe, auch wohl noch weniger abgeben[1].

Haben aber beide Teile vereinbart, anstatt der wirklichen Teilung der Ernte die Abgabe auf ein festes Maß an ausgedroschener marktreiner Frucht zu setzen, so wird man gewöhnlich finden, daß der Bauer von einem Acker Land, der 5 Metzen Aussaat erfordert, 1 Limes oder 4 Metzen von der Frucht, die der Acker trägt und wenn er trägt, entrichten muß, mithin, wenn der Acker brach liegt und nicht besämnert ist, also nichts trägt, auch nichts zu entrichten hat. Bisweilen wird die Limesgülte nicht in der Frucht, die der Acker trägt, sondern in Korn und Hafer gereicht, aber ebenfalls nur in den zwei Jahren, wenn die Äcker tragen, während sie das dritte Jahr, wenn sie brach liegen, frei sind[2].

Werden mehrere Äcker (Morgen) zugleich ausgetan, so pflegt man wohl den gewöhnlichen Zins eines Limes für einen Acker, folglich eines Viertels (16 Metzen) von 4 Äckern, zuweilen etwas zu überschreiten, so, daß von 7 Äckern 9 Limes und von 3 Äckern 4 Limes entrichtet werden, hingegen aber auch der Gutsherr sich bisweilen je nach der Beschaffenheit des Landes mit einem halben Limes oder etwas mehr für den Acker begnügen muß[3].

Es versteht sich von selbst, daß der Zins bei schlechten Pacht- oder Laßgütern und wo die bloße Vorpacht versprochen ist, gesteigert werden kann. Bei eigentlichen, auf unbestimmte Zeit verliehenen oder nach Ablauf der Leihezeit um den alten Zins zugesicherten Landsiedelgütern hat die Erhöhung eines ständigen Zinses nicht statt. Viel weniger noch kann der Zins gesteigert werden, wenn der Landsiedel das Gut erblich empfangen hat[4].

3. Die Zehnten

Neben den Grundzinsen muß der kurhessische Bauer gemeiniglich den Zehnten abgeben, und zwar von allen Früchten, sogar von denen,

[1] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 218, 7, 97, 44—47, 148, 321, 209, 306.

[2] Ebenda, Nr. 206, 232, 307, 321, 339, 341, 209.

[3] Ebenda, Nr. 307, 334, 340, 333, 359, 374.

[4] Die Erbzinsen, die auf den Bauergütern haften, und die die Zinsleute, denen solche Güter verliehen sind, davon entrichten sollen, werden gewöhnlich in Erbzinsregister oder Salbücher eingetragen, auf die sich die Leihebriefe öfters ausdrücklich beziehen (siehe in der Lennepschen Sammlung von Leihebriefen die Beispiele von Kirchhain, Nr. 100, und Großen-Seelheim, Nr. 102).

die in die Brache gesät worden sind, oder „wovon man vorher noch nichts gewußt hat“[1]. Dieser Zehnte wird entweder, wie es meist geschieht, auf dem Felde von der geschnittenen und gebundenen oder in Haufen gestellten Frucht abgezogen und vom Zehntsammler ausgezehntet[2] und besteht gewöhnlich im zehnten Gebund, zuweilen auch im elften Teil oder im elften, zwölften oder vierzehnten Haufen oder auch nur im zwanzigsten Gebund. Oder er wird in ausgedroschener Frucht geliefert und zum Unterschied von jenem sogenannten Zug- oder Rauchzehnten Sackzehnte genannt. Der Zugzehnte wird bisweilen gegen ein gewisses an Früchten verpachtet und also auf eine Zeitlang zu einem Sackzehnten. Der eigentliche Sackzehnte aber ist unveränderlich. Will der Gutsherr in jenem Fall den Sackzehnten nicht weiter annehmen, so muß der zehntpflichtige Bauer den Rauchzehnten wieder entrichten.

Neben dem Zehnten von Getreide und anderen Felderzeugnissen ist in Hessen auch der sogenannte Blut- oder Fleischzehnte hergebracht. Er besteht in dem Hauszehnten, zum Beispiel den Rauchhühnern, im Kuhzehnten (besser Milchzehnten), da von jeder Kuh ein Käse, und im Schweinezehnten, da von jedem Wurf ein Ferkel gegeben wird.

4. Verschiedene Abgaben

Zu den Abgaben des Zinsmannes an den Gutsherrn gehörte in Kurhessen auch das Neujahr: eine feste Geldabgabe, die zu Neujahr überbracht wurde. Sie bestand gewöhnlich in 2, auch wohl

---

[1] Insbesondere muß daher auch der Zehnte von Kraut und Rüben, der sogenannte Treseneizehnte entrichtet oder mit Geld bezahlt werden, und zwar mindestens 8 Albus (1/4 Taler) vom Acker (Fürstl. Hessische Zehntordnung vom 16. Juli 1737, §§ 2 und 15).

[2] Der Zehntpflichtige muß den Zehntherrn von der Absicht, Getreide einzufahren, in Kenntnis setzen und vom Morgen bis zum Abend oder vom Mittag bis zum anderen Morgen und bei Früchten, die den Regen nicht vertragen können, 4 Stunden nach der Ansage auf den Zehntsammler warten (Zehntordnung von 1737, § 3). Da dem Zehntherrn der völlige zehnte Teil gehört, so wird, wenn auf einem Acker einige Gebunde überhin sind, entweder auf den anderen Äckern des Zehntpflichtigen fortgezählt oder das übrigbleibende mit Löcken geteilt (Zehntordnung 1737, § 5). „Das Verfüttern der Frucht mit dem Vieh vor der Ernte ist verboten, die Schneideböcke oder Löcke, Endeschocke und dergleichen sind gänzlich abzuschaffen, die Hüte müssen mit eingebunden und gezehntet werden“ (§ 6).

in 3 Albus, oder der Zinnsmann überbrachte dem Gutsherrn für 2 Albus Schönbrote oder 2½ Albus für 2 Schönbrote[1].

Bisweilen lag den Lehnsleuten auch die sogenannte **Atzung** ob, darin bestehend, daß sie ihrem Gutsherrn oder seinen Angehörigen, wenn sie bei ihnen einkehrten, die Kost reichen mußten[2].

Der **Sterbefall** oder das Besthaupt (mortuarium), ursprünglich eine aus der Leibeigenschaft herrührende persönliche Abgabe, wurde in Hessen an einigen Orten auch von nicht leibeigenen Bauern gefordert. Hier galt er als Reallast, die sich auf den Leihebrief oder auf das Herkommen gründete. Es gab in ein und derselben Gegend Dörfer, wo die Bauern vom Sterbefall frei waren, während sie an anderen Orten das beste Haupt entrichten mußten, obschon dieselben an dem einen Ort ebensowenig wie an dem anderen leibeigen waren[3]. Im übrigen bestand bei Landsiedelgütern der Sterbefall in dem besten Haupt oder Kleid, das die Erben nach dem Ableben der Zinsleute entrichten oder mit 5, auch 10 Schillingen lösen mußten. Als Besonderheit ist noch anzumerken, daß bisweilen bei erblich verliehenen Gütern der Sterbefall gar nicht abgewartet wurde, sondern auf Grund getroffener Vereinbarung das beste Haupt nach gewissen Jahren gelöst werden mußte.

Wenn der Gutsherr oder eins seiner Angehörigen heiratete, so

---

[1] Lenneps Codex prob. zum Landsiedelrecht, Nr. 22 (Allendorf 1600), Nr. 152 (Hübenthal 1536), Nr. 425 (Rommershausen 1621), Nr. 424 (Ascherode 1601), Nr. 141 (Willingshain 1602).

[2] Ebenda, Nr. 55 (Stedebach 1724), Nr. 13 (Ganwilshusen 1359).

[3] In den drei Casseler Ämtern waren Großalmerode, Ober- und Niederkaufungen, Eiterhagen, Wattenbach, Waldau, Kirch- und Rothenditmold, Wehlheiden, Wahlershausen, Dittershausen und Dennhausen von der Lösung des besten Hauptes befreit und gaben gar keinen Sterbefall. Hohenkirchen, Mönchehof und Simmershausen sowie aus der Vogtei Hasungen Dörnberg und Fürstenwald lösten das beste Haupt über der Erde, d. h. sie mußten, ehe der Tote begraben wurde, etliche Albus in die Rentnerei zahlen. Von den anderen Dörfern der Vogtei wurde nicht nur das beste Haupt wegen eines verstorbenen Mannes, sondern auch bei dem Tode der Frau die beste Haube oder das beste Kleid bezahlt. In allen anderen Dörfern der drei Casseler Ämter wurde das beste Haupt ohne Unterschied dergestalt gelöst, daß es auf ungefähr 1% des Nachlasses des Verstorbenen angesetzt wurde. Man nahm es damit überhaupt nicht so genau. Die Beamten setzten eine bestimmte Summe, die ihnen billig dünkte, an, und wenn die Erben damit zufrieden waren und sie zahlten, so hatte es damit seine Richtigkeit. Damit aber kein Sterbefall in Vergessenheit geriet, so war die Untersuchung der Mannschaft und der Witwen an jedem Ort mit ein Hauptpunkt bei den jährlichen Rügegerichten.

war es an einigen Orten üblich, daß die Zinsleute etwas zur Hochzeit schenkten. Heiratete zum Beispiel in Oberhessen ein Schenk (v. Schweinsberg) oder eine Schenk, so mußte ihnen jeder Untertan des Kirtorfer Gerichts eine Metze Breudelhafer und ein Huhn zur Hochzeit geben. Im Gericht Reitzberg gab jeder nur ein Huhn. Doch brauchte der Zinsmann, dessen Frau bei der Hochzeit im Kindbett lag, kein Huhn zu entrichten. So war es auch an vielen anderen Orten in Hessen üblich, daß der Bauer, dessen Frau im Kindbett lag, anstatt seines Leib- oder Zinshuhnes, deren er jährlich eins oder mehrere entrichten mußte, nur den Kopf lieferte, von dem Huhn aber der Frau eine Suppe kochen durfte.

5. Die Dienste

Der Bauer ist seinem Gutsherrn meist zu Dienstleistungen verpflichtet, zumal wenn er ganze Höfe oder Hufen in Nutzung hat. Sie liegen eigentlich nur den Eigenbehörigen ob und sind, soweit sie aus der Leibeigenschaft fließen, unbestimmt. Ist aber der Bauer frei, so kommt es darauf an, welche Dienste zu leisten er übernommen hat, was entweder die Dienstregister oder die Leihebriefe ausweisen oder durch das rechtmäßige Herkommen bestimmt wird. Er verspricht nämlich, entweder überhaupt „dem Gutsherrn zu dienen mit Wagen, Pferden und Pflügen, wenn das Not ist und ihm behilflich zu sein zu seinen Nöten“ (ungemessene Dienste), oder er verpflichtet sich insonderheit, gewisse, nach einer näheren Vorschrift bestimmte Dienste und Fahrten oder Fuhren zu verrichten oder „zu dienen wie andere Landsiedel“ oder „wie es bräuchlich ist“, mithin sowohl zu Spanndiensten als zu Handdiensten und Botengängen oder Brieftragen, auch Baufronden. Sind die Dienste ungemessen, so werden sie ungefähr dem zu entrichtenden Grundzins gleichgeschätzt[1].

Ist der Dienstpflichtige in Verrichtung unstreitiger Dienste säumig, so steht dem Gutsherrn, wenn er auch keine Gerichtshoheit über ihn hat, der sogenannte Dienstzwang zu, vermöge dessen er ihn pfänden oder in den Turm oder Gewahrsam setzen kann[2].

---

[1] Von diesen gutsherrlichen, nach Maßgabe der besessenen Hufen verrichteten Diensten sind zu unterscheiden die landesherrlichen, die der Landesherr von solchen Bauern zu fordern hat, „die ihre Besserung und fahrende Habe in Steuer und Schatzung verhalten müssen“, und die gerichtsherrlichen, die sie dem Gerichtsherrn oder der Dorfherrschaft mit anderen Gemeindenachbarn für die Gemeindenutzungen, Wasser, Weide usw. zu leisten schuldig sind.

[2] Ein Spanndienstpflichtiger, der den Dienst versäumt, zahlt 16 Albus

Der Dienstherr darf aber auch den Dienstpflichtigen nicht über Gebühr beschweren. Selbst die ungemessenen Dienste können nicht weiter, als sie dem Gutsherrn nötig und nützlich sind, gefordert werden. In der Regel geschehen alle Dienste bei Tage, dergestalt, daß der Dienstpflichtige bei Sonnenaufgang aufbricht und mit Sonnenuntergang wieder zu Hause ist[1].

Der Gutsherr hat den Dienstpflichtigen zu verköstigen. Die Verköstigung geschieht, wie sie in jedem Ort Herkommen oder auch in den benachbarten Orten üblich ist[2]. An manchen Orten werden die zu leistenden Vorwerksdienste[3] nicht in Natur entrichtet, sondern mit barem Geld bezahlt[4]. (Anm. s. S. 24.)

(1/2 Taler) Strafe; wenn er zu spät kommt, zahlt er für die Stunde 2 Albus und muß den Dienst nachtun. Ein Handdienstpflichtiger, der ausbleibt, gibt 5 Albus und für jede Stunde, die er zu spät kommt oder zu früh weggeht, 1 Albus und muß den Dienst ebenfalls nachtun. Wer zwei bis drei Dienste hintereinander versäumt, wird dazu noch mit dem Turm bestraft (Grebenordnung von 1739, Tit. 30, §§ 20, 21, 22, 24).

[1] So wird zum Beispiel in älteren Zeiten (1539) von der Regierung zu Cassel in der Sache v. Löwenstein gegen die Männer zu Zwesten erkannt: „Wann der Hirte hörnt (auf dem Horn bläst, um das Vieh auf die Weide zu treiben) auf Anzeige des Greben aufzubrechen, um 11 Uhr auszuspannen, zu zwei Uhren wieder anzuspannen und wann die Sonne untergehet, wieder abzuziehen." Die Grebenordnung von 1739 (Tit. 30, § 13) bestimmt dies noch genauer, daß nämlich „der Ackerer um 5 Uhr morgens auf dem Land sein muß und der Egger, wann er bestellt wird". Spann- und Handdienste auf Tagewerke geschehen in den Monaten April bis September von 6—11 Uhr vormittags und von 1—6 Uhr nachmittags und in den Monaten Oktober bis März von 8—12 Uhr vormittags und von 1—4 Uhr nachmittags.

[2] Bei den Vorwerksdiensten im Amt Trendelburg (Kr. Hofgeismar) wird auf einen jeden Wagen 1 1/2 Pfund Brot und 1 1/2 Maß Bier, auf jeden Handdienst die Hälfte davon gerechnet.

[3] In Kurhessen sind die Vorwerksdienste durch bestimmte gesetzliche Vorschriften geregelt, nicht nur, was die Dienstversäumnis und die Dienstzeit, sondern auch, was die Art und den Umfang der Dienstleistung betrifft (Grebenordnung vom 6. November 1739, Tit. 30, Hessische Landesordnungen IV, 626). Es heißt unter anderem darin: „Es müssen tüchtige und zur Versehung des Dienstes taugliche Leute und Geschirr abgeschickt werden. Nach Art des Landes muß jeder Pflug des Tages einen, ist aber das Land nicht zu schwer und steif, ein und einen halben Acker ackern. Eine Egge egget drei Acker. In der Ernte schneiden vier Personen einen Acker. Wenn die Frucht trocken ist, wird sie gebunden, auf drei Acker ein Binder und drei Anleger gegeben. Bei Heu- und Grumtmachen gehört auf drei Viertel Acker ein Mäher und auf zehn Mäher ein Streuer. Auf jeden Mäher wird, solange es nötig ist, eine Person zum Trockenmachen täglich bestellt. Wenn es unstet und Regenwetter, muß nach Begehren

III. Die bäuerliche Grundentlastung

1. Die in den beiden vorstehenden Abschnitten geschilderten guts-herrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die 1806 noch bestanden, fanden ein jähes Ende durch die Einverleibung Kurhessens in das Königreich Westfalen. Die Verfassung dieses neuen Staates vom 15. November 1807 und besondere Ablösungsgesetze hoben nicht nur die Leibeigenschaft auf, sondern vertilgten auch die Grund- und Gerichtsherrschaft. Was im besonderen die Grundherrschaft be-trifft, so wurde in der Grafschaft Schaumburg dem Meier zins-pflichtiges Eigentum zugesprochen, in den anderen Teilen der ehe-maligen kurhessischen Lande ein Obereigentum des Grundherrn an-erkannt und dieses, wie alle Renten, Natural- und Geldzinse für ablösbar erklärt, Naturalzinse und Zehnten mit dem 25fachen Be-trage des Durchschnittswertes von 30 Jahren, der Geldzins mit dem 20fachen.

Diese den Bauern vorteilhafte Lösung wurde aber durch die Ereignisse von 1813 unterbrochen. Die kurhessische Regierung hatte nach ihrer Rückkehr kein Bedenken, dem Bauern alle die Vorteile wieder zu entreißen, die er der französischen Revolution und der Fremdherrschaft verdankte. Grundzinsen, Zehnten, Frondienste usw., die alte Gerichtsherrschaft wurden wiederhergestellt, kurz, die ganze ländliche Verfassung des 18. Jahrhunderts. Ihre Geltung konnte nun noch Jahrzehnte behauptet werden, hauptsächlich infolge des Einflusses, den die althessische Ritterschaft und die Standesherren ausübten. Erst ein nochmaliger Anstoß von Frankreich, die Juli-revolution und die politischen Unruhen, die sie im Gefolge hatte, brachte das Ablösungswerk ernstlich in Gang.

2. So kam die erste kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 zustande, die die Jagd-, Waldkultur- und Teich-dienste, nebst den Wildbret- und Fischfuhren oder dergleichen Trag-gänge zur Frone abschaffte und den Privatberechtigten, die hierdurch einen Verlust erlitten, auf Grund zu erlassender Gesetzesvorschriften eine Entschädigung vom Staate zuerkannte. Die übrigen ungemessenen Fronen wurden für ablösbar erklärt. Kameral- und gutsherrliche

---

des Verwalters oder Pachters die ganze Gemeinde, Mann für Mann, zum Schneiden, Mähen, Binden, Trockenmachen und Einfahren erscheinen."

[4] Die Gemeinden Gottsbüren, Hombressen, Vaake, Veckerhagen (Amt Saba-burg) bezahlten anstatt des dem Vorwerk Sababurg zu leistenden Dienstes 435 Rrtlr. 8 Albus Dienstgeld.

Fronen sollten in gemessene umgewandelt werden. Alle gemessenen Fronen, desgleichen alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten waren ablösbar und die Art und Weise ihrer Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten (§§ 33 und 34).

In teilweiser Ausführung dieser Vorschriften beschäftigte sich zunächst das Gesetz vom 29. Februar 1832 mit den näheren Bedingungen der Aufhebung der Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste[1]. Alle Personen, die vor 1831 Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, sowie Wildbret- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frone zu fordern berechtigt waren, mußten zunächst dieses Recht nachweisen. Die Beweislast erstreckte sich, wenn die Dienste ungemessen waren, auch auf die Art und Weise, wie sie in den letzten 15 Jahren oder, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht alle Jahre gefordert werden konnten, in den letzten Fällen den Gesetzesvorschriften und dem Herkommen gemäß benutzt worden waren. Gleichzeitig hatten die Berechtigten in Berücksichtigung der ihnen obliegenden Gegenleistungen (Frongebühren) die Höhe der von ihnen beanspruchten Entschädigung zu benennen. Wurde dieser Anspruch zu hoch gefunden, so hatten Sachverständige den jährlichen Geldwert zu bestimmen, zu welchem die Dienste durchschnittlich nach Abzug der auf gleiche Weise zu berechnenden Frongebühren anzuschlagen waren. Die zu gewährende Entschädigungssumme bestand in dem 20fachen Betrage des ermittelten jährlichen Verlustes und wurde aus der Staatskasse bezahlt.

Die anderen Versprechungen der Verfassung wurden in der Hauptsache erfüllt durch die Ablösungsordnung vom 23. Juni 1832 (über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten), ergänzt durch Gesetz vom 23. März 1835, worüber zunächst einige allgemeine Bemerkungen angezeigt sind[2].

---

[1] Kurhessische Landtags-Verhandlungen 1831/32, Bd. 3 und 4, Beilage 4; Diskussion S. 564, 715, 723, 823, 933, 935.

[2] Kurhessische Landtags-Verhandlungen 1831/32, Bd. 1 und 2, Beilage 5 (Gesetzentwurf über die Verwandlung der ungemessenen Fronden in gemessene). Ausschußbericht (Dedolph), Bd. 1 und 2, S. 501. Gesetzentwurf über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten usw., Beilage 6. Ausschußbericht (Dedolph) über diesen Entwurf, Bd. 3 und 4, Beilage 7. Diskussion, Bd. 3 und 4, S. 884, 914, 935, 965, 984, 1014, 1038, 1049, 1080, 1094, 1174. — Zweiter Ausschußbericht (Dedolph), Bd. 7 und 8, Beilage 62. Diskussion, S. 1408. Bericht über den 4. Abschnitt des Gesetzentwurfes, Bd. 7 und 8, Beilage 82. Diskussion

a) Der Gesetzgeber verzichtete darauf, in eine Untersuchung des Ursprungs und der rechtlichen Natur der Lasten einzutreten, um danach die Entschädigungspflicht der Belasteten zu beurteilen, sondern er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Verfassung eine solche Untersuchung überflüssig und unstatthaft mache, indem sie die Ansprüche der Berechtigten als Privatrechte behandle. Diese Lösung war für die Grundherren vorteilhaft, gegen die Bauern rücksichtslos. Denn eine unparteiische Prüfung hätte sicher zu dem Ergebnis geführt, daß manche der in Rede stehenden Grundlasten, vor allem die den Gerichtsherren geleisteten Fronen und Abgaben, keinen privatrechtlichen Charakter trugen, sondern Ausflüsse eines öffentlich-rechtlichen Hoheitsrechtes waren, woraus sich wichtige Folgerungen hinsichtlich des Fortbestehens dieser Lasten und der Ablösungsnormen ergeben hätten. Indessen gelang es den Bemühungen des in der Regierung und Ständeversammlung sehr einflußreichen Adels, daß sie einfach als den Privatrechten angehörend betrachtet und als solche geschützt wurden.

Die Ablösung der Reallasten wurde als ein Recht, nicht als eine Pflicht der Belasteten betrachtet. Man hat diese Lösung, die sich dadurch in Gegensatz zu anderen Ablösungsgesetzen stellte, mit Recht als die beste angesehen, weil die Annahme einer Verbindlichkeit weder dem Inhalt der Verfassung entsprachen noch sonst aus Zweckmäßigkeitsgründen sich empfohlen hätte.

Was den Gegenstand der durch das Gesetz normierten Ablösung im allgemeinen betrifft, so beschränkte er sich auf Lasten, die nicht auf der Person der Pflichtigen, sondern auf dem Grundeigentum ruhten, und zwar der freien Dispositionsbefugnis über das belastete Grundstück nicht im Wege standen: Grundzinsen, Zehnten, Dienste und andere Reallasten.

Wichtig und zugleich schwierig war die Art und Weise der Ablösung, mochte es sich um ihre Mittel oder um den Maßstab der zu leistenden Entschädigung handeln.

In Ansehung der ersteren ist es als ein entschiedener Vorzug des Gesetzes anzusehen, daß es auch in dieser Hinsicht den Pflichtigen den größtmöglichen Spielraum ließ, indem es ihnen nicht bloß gänzliche Ablösung der Reallasten durch Zahlung eines Geldkapitals,

---

S. 1707, 1734, 1757. Abgeänderter Gesetzentwurf über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten usw., Bd. 9 und 10, Beilage 118a, Motive 118. Ausschußbericht, Beilage 119. Diskussion, S. 2163, 2178.

sondern auch Verwandlung der bisherigen Last in eine ständige jährliche Leistung anderer Art gestattete. Zur Umwandlung einer Last der in Rede stehenden Art bedurfte es keines Kapitals; der Pflichtige war nicht gezwungen, seine Schulden zu vermehren, um seine Befreiung aus der bisherigen Form der ihm obliegenden Leistung zu erlangen. Gerade in dieser Form aber lag bei den meisten fraglichen Lasten das Drückende und Nachteilige für den Pflichtigen, besonders bei den Zehnten und Diensten. Schon aus der Beseitigung dieser Form erwuchsen ihm ansehnliche Vorteile. Allmählich konnte er Kräfte und Mittel sammeln, um schließlich seine völlige Befreiung zu erreichen.

Was den Maßstab der den Berechtigten zu leistenden Entschädigung betrifft, so hatte die Berechnung der in Naturalien bestehenden Leistungen zu festen, im Gesetz normierten Mittelpreisen zu erfolgen. Handelt es sich um solche Naturalien, die in dieser Preisliste nicht aufgeführt waren, so war der Wert in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige festzusetzen. Bei der Bestimmung des Ablösungskapitals folgte man weder den Gesetzen, die vom Pflichtigen die Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages des ermittelten Wertes der jährlichen Leistung forderten, noch denen, die bis zum fünfzehnfachen, in gewissen Fällen sogar bis zum neunfachen Betrag herabgegangen waren, sondern schlug einen Mittelweg ein, indem das Abkaufskapital auf den zwanzigfachen Wert des ermittelten jährlichen Wertes der abzulösenden Leistung festgesetzt wurde.

Leider konnte auch eine Abfindung durch Abtreten eines Teiles des belasteten Grundstückes (Landabfindung) stattfinden, wenn auch nur mit Zustimmung des Berechtigten (!) und nur bei solchen Gütern, deren Zerstückelung nicht verboten oder doch in der fraglichen Hinsicht auf gesetzliche Weise zugestanden war. Dagegen gehörte es zu den besten Vorzügen des Gesetzes, daß die durch dasselbe geschaffene Landeskreditkasse, die erste dieser Art in Deutschland, ermächtigt wurde, den Pflichtigen Darlehen zu gewähren, die gewöhnlich mittels angemessener Teilzahlung an diese allmählich zu tilgen und bis zur Abtragung mit 3 % (Dienste), 3½ % (Zehnten) und 3¾ % (Grundzinsen) zu verzinsen waren. Dank dieser Hilfe konnten die Bauern von der Ablösungsgesetzgebung auch wirklich Gebrauch machen.

b) Hinsichtlich der Ablösung der ständigen Grundzinsen wurde bei den Getreideabgaben der Geldwert einer Jahresleistung nach den gesetzlich vorgeschriebenen Mittelpreisen berechnet. Für andere ständige Naturalabgaben hingegen geschah die Berechnung,

sofern dafür herkömmliche Preise (wie namentlich für das Federvieh gewöhnlich sind) bestanden, nach diesen Preisen und nur bei deren Ermangelung nach den Sätzen des Gesetzes. Wenn nach dem bisherigen unzweifelhaften und nicht durch das Herkommen veränderten Rechtsverhältnis einem Teile die Wahl zustand, ob die abzulösende Abgabe in Natur oder in Geld geleistet werden sollte, so hing es auch bei der Ablösung von dessen Wahl ab, ob die Abgabe als Naturalleistung oder als Geldzins abzulösen war. Waren mehrere Personen zur Leistung von Grundzinsen dergestalt verpflichtet, daß die Ablieferung derselben von den Pflichtigen in einem ungetrennten Betrage geschehen mußte, so konnte die Ablösung nicht anders als im ganzen bewirkt werden, insofern der Berechtigte nicht auf eine solche verzichtete.

Die Zehnten von Getreide und anderen Felderzeugnissen konnten nur von sämtlichen Zehntpflichtigen der Zehntflur oder des sonstigen Zehntbezirkes gemeinschaftlich in Rücksicht einer und derselben Zehntherrschaft abgelöst werden. Auch konnte die Gemeinde die Ablösung bewirken, um in die Rechte der bisherigen Zehntherrschaft einzutreten. Die Besitzer einzelner Güter, die nicht in einer solchen Gemeinschaft sich befanden, konnten für sich allein die Ablösung oder Umwandlung der auf ihren Grundstücken besonders haftenden Zehntpflicht verlangen. Gleiche Befugnis hatte überhaupt ein jeder Pflichtige in Ansehung des Blutzehntens oder eines sonstigen, nicht von Felderzeugnissen zu ziehenden Zehntens.

Bei Fruchtzehnten wurde durch ein Sachverständigengutachten genau bestimmt, welche Menge der Zehntgegenstände nach dem Umfange des in Betracht kommenden Zehntrechts, nach der natürlichen Güte der Grundstücke, nach dem Verhältnis der herkömmlichen verschiedenen landwirtschaftlichen Benutzung und nach dem Durchschnitt guter, mittelmäßiger und schlechter Ernten als jährlicher Ertrag des Zehntens anzusehen war. Nachdem durch diese Schätzung der Zehnte auf eine feste Naturalabgabe berechnet war, wurde deren Geldwert zum Zwecke der Ablösung nach den im Gesetz enthaltenen Mittelpreisen angesetzt.

War der Zehnte seit fünfzehn Jahren selbständig (nicht als Zubehör eines andern Pachtgegenstandes) verwaltert oder sonst verpachtet gewesen, so sollte die Ablösung auf Verlangen des einen oder anderen Teiles nach dem Durchschnittspreise geschehen, der aus den Pachtverträgen oder glaubhaften Rechnungen sich ergab. War während der letzten fünfzehn Jahre der Zehnte ein oder mehrere

(jedoch nicht über fünf) Mal in Natur gezogen worden, so mußte auf Verlangen der Zehntherrschaft entweder um ebensoviel Jahre weiter bei der gedachten Durchschnittsberechnung zurückgegriffen oder in diese der erwiesene Reinertrag des in Natur gezogenen Zehntens aufgenommen werden.

Bis zu erfolgender gänzlicher Ablösung konnte die weiter oben erwähnte Gesamtheit der Zentpflichtigen verlangen, daß nach ihrer Wahl der Naturalzehnte in eine ständige Frucht- oder Geldabgabe verwandelt wurde. Die statt des Getreidezehntens eintretende ständige Naturalabgabe wurde in Getreide gleicher Art, und zwar der Regel nach halb in Sommer- und halb in Wintergetreide festgesetzt. In Ansehung der übrigen, den Zehnten unterworfenen Erzeugnisse war die ständige Abgabe mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Fruchtanbau der Gegend der Regel nach halb in Winter- und halb in Sommergetreide oder nach der Wahl des Pflichtigen in Geld zu bestimmen. Hinsichtlich der in Körnern oder Geld zu leistenden Vergütung für das Stroh bei der an die Stelle des Zehntens tretenden ständigen Natural- oder Geldabgabe konnte der Zehntherr, wenn der Zehnte Zubehör eines Landgutes oder sonst einer ländlichen Wirtschaft und in den letzten neun Jahren meistenteils in Natur gezogen worden war, verlangen, daß eine feste, nach dem Gewicht zu bestimmende Abgabe in Stroh auf die nächsten drei Jahre festgesetzt wurde. Diese war sodann in gleicher Art wie die Abgabe in Körnern jährlich bis zum Ablauf des gedachten Zeitraumes abzuliefern und ging alsdann ebenfalls in eine Getreide- oder Geldabgabe über, je nachdem für den Körnerertrag die eine oder die andere festgesetzt war.

Was schließlich die Ablösung der Fronen betrifft, so konnten alle gemessenen Hof-, Kameral-, Bergwerks-, Hütten- und dergleichen Dienste sowie die gemessenen gutsherrlichen Fronen aller Art, d. h. solche, deren Umfang nach der Anzahl und der Dauer oder der Arbeit bestimmt war, entweder mit dem zwanzigfachen Betrage ihres jährlichen Wertes abgekauft oder bis zu dieser gänzlichen Ablösung nach der Wahl der Pflichtigen einstweilen in ein dem jährlichen Werte der Dienste gleich kommendes, jährliches Dienstgeld verwandelt werden. Damit ungemessene Dienste zur Ablösung kommen konnten, war zuvor die Feststellung der Dienstlast nach den im Gesetz enthaltenen Vorschriften zu bewirken. Die gänzliche Ablösung oder Verwandlung der Fahr- und Spanndienste zur Landwirtschaft brauchte der Dienstberechtigte sich nur dann gefallen zu lassen, wenn sie alle diese Dienste von einer Gemeinde umfaßte. Die Handdienste zur

Landwirtschaft konnten auch gegen den Willen des Berechtigten einzeln abgelöst oder verwandelt werden. Alle gemessenen Dienste, die nicht zur Landwirtschaft zu leisten waren, durften ohne Unterschied von jedem einzelnen Pflichtigen abgelöst werden.

3) Die Ablösungsordnung hatte zur Erfüllung der durch die Verfassung gestellten Aufgabe weitere Gesetze in Aussicht gestellt, nicht bloß über die Bedingungen der Ablösung von Beholzungs-Gerechtsamen, sondern auch über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse. Deshalb enthielt jene Gesetzgebung selbst keine Anordnungen über die Änderungen, welche die hinsichtlich der belasteten Grundstücke bestehenden Rechtsverhältnisse durch die Ablösung der Reallasten erlitten.

Diese Lücke wurde erst unter dem Antrieb der Bewegung von 1848 durch das Gesetz vom 26. August 1848 ausgefüllt, wodurch aller Lehns-, Leih-, Meier-, Erbpacht- oder sonstige gutsherrliche Verband aufgehoben wurde, der in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien bestand, sofern den Inhabern ein erbliches Recht daran zustand. Durch die Aufhebung des Verbandes erlangte der Inhaber das volle Eigentumsrecht des betreffenden Gegenstandes und erlöschten alle bisherigen Rechte des Obereigentümers oder des sonst Berechtigten auf den Heimfall sowie auf die ständigen oder unständigen Leistungen. An die Stelle dieser Rechte traten Entschädigungsforderungen. Gleichzeitig fielen die bisherigen Gegenleistungen des Obereigentümers oder des sonst Berechtigten hinweg [1].

Die Annahme des Grundsatzes der sofortigen Aufhebung der Lehns- und dergleichen Verbände gegen Entschädigung statt der Ablösbarkeit erschien als die beste Lösung, weil so diese in die neue Zeit nicht mehr passenden Verhältnisse endlich auf einmal weggeräumt

[1] Die Aufhebung der Lehngeldabgabe gegen Entschädigung wurde nach einer vorläufigen Regelung durch die Ablösungsordnung vom 23. Juni 1832 (Art. 34) ebenfalls durch das Gesetz vom 26. August (Artikel 7—10) endgültig angeordnet. Danach erfolgte die Feststellung der Entschädigungsbeträge wie folgt: Zunächst war auf ein Jahrhundert eine gewisse Anzahl von Leistungsfällen (meist drei) zu rechnen, dann der Betrag einer einzelnen Leistung nach den durch Gesetze, Verträge, Herkommen und rechtskräftige Urteile gegebenen Normen zu ermitteln und schließlich sovielmal zu rechnen, als Entrichtungsfälle für ein Jahrhundert anzunehmen waren, und das Produkt durch 100 zu teilen. Das Ergebnis enthielt den jährlichen Wert der Abgabe, der mit 20 kapitalisiert die Entschädigungssumme ergab.

wurden, Berechtigte und Verpflichtete endgültig aufs reine kamen und ihre anderweite Einrichtung treffen konnten, und weil dadurch eine Menge von Veranlassungen zu Reibungen aller Art beseitigt wurde. Deshalb wurden auch die bisher schon ablösbaren Gerechtsame gegen Entschädigung für aufgehoben erklärt.

Mit der Durchführung dieses Grundsatzes wurden jedoch in doppelter Richtung vorsorgliche Maßnahmen notwendig: einesteils, um die Nachteile zu beseitigen, die eine Stockung in dem Einkommen der Berechtigten (auch des Staates) verursacht hätte, andererseits, um die Gefahren abzuwenden, welche die Notwendigkeit einer sofortigen Beschaffung so bedeutender Entschädigungskapitalien mit sich bringen konnte.

Die erste Aufgabe suchte das Gesetz durch die Bestimmung zu lösen, daß die bisherigen Obereigentümer oder sonstigen Berechtigten befugt blieben, die bis 1851 zur Fälligkeit kommenden ständigen jährlichen Leistungen weiter zu erheben, insofern nicht vor Eintritt des Lieferungs- oder Entschädigungstermines des betreffenden Jahres die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt war.

Die Mittel, mit denen das Gesetz jenen Gefahren zu begegnen suchte, bestanden in der Beihilfe der Landeskreditkasse und in der Gestattung einer mäßigen Frist, innerhalb welcher der Schuldner das nötige Kapital flüssig machen und nur zur Verzinsung, nicht auch zur Kapitalabtragung wider seinen Willen genötigt werden konnte [1].

IV. Persönliche und politische Bauernbefreiung

1. Die Leibeigenschaft und ihre Aufhebung

a) Die Geschichte des kurhessischen Bauern kennt bis vor kaum 100 Jahren noch vom Mittelalter her die persönliche Abhängigkeit von einem Leibherrn, die **Leibeigenschaft** oder Eigenbehörigkeit [2]. Ein sicheres Kennzeichen derselben war die Abgabe von Leibhühnern, eine Wirkung der Sterbefall oder das Besthaupt, das die Erben beim Ableben des Hausvaters ehedem in Gestalt des besten Stückes Vieh,

[1] Kurhessische Landtags-Verhandlungen 1847/48, Beilagen Nr. 211, 290, 307. Diskussion Nr. 60, S. 3, 4, Nr. 61, S. 1, 9, Nr. 86, S. 17, Nr. 87, S. 1, Nr. 88, S. 1.

[2] J. W. Waldschmidt, Diss. de hominibus propriis hassiacis, 1716. — J. A. Knapp, Nachricht von den armen Mannen, genannt die Peterlinge in Hessen, der Wetterau und dem Vogelsberg (bei Kuchenbecker, Analecta hassiaca, Coll. IX, p. 65 zq.). — Rudloff, Die Bauernbefreiung in Kurhessen. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Jahrg. 1915.

später in Geld zu entrichten hatten. In der Regel haftete die Leibeigenschaft auf gewissen Familien, die zerstreut unter freien Bauern wohnten. Es gab jedoch auch Orte und ganze Bezirke, wo schon die Luft eigen machte, mithin jeder sich dort Niederlassende, auch wenn er frei war, der Leibeigenschaft verfiel. Beim Wegzuge hatte der Leibeigene einen Freikaufsschein zu lösen. Der Betrag des dafür zu entrichtenden Freikaufsgeldes, seiner rechtlichen Natur nach eine Entschädigung für den Leibherrn, daß er auf die mit dem Leibeigentumsrecht verbundenen Einkünfte Verzicht leistete, war zwar willkürlich, jedoch sollte von landesherrlichen Leibeigenen, wenn sie im Lande blieben, 3 %, wenn sie außer Landes gingen, 10 % ihres Vermögens genommen werden. Ging ein Leibeigener ohne Freikaufsschein außer Landes, so wurde er zwar nicht abgefordert, holte er aber sein Erbteil, so mußte er sich wegen der Leibeigenschaft mit seinem Leibherrn abfinden. Darauf wurde ihm ein Freikaufsschein erteilt. Kehrte er wieder zurück, so fiel er von neuem in die vorige Leibeigenschaft. Die Veräußerung und Vertauschung leibeigener Bauern hatte statt, jedoch durften sie nicht mit größeren Lasten beschwert werden.

Die Heirat war an die Zustimmung des Leibherrn und die Zahlung fester Ehekonsensgelder gebunden. Ohne sie fand weder Verlobung noch Einsegung statt. Leibeigene, besonders Männer, durften nur aus einer demselben Leibherrn unterworfenen Familie eine Person zur Ehe wählen. Wer dieser Vorschrift eigenmächtig zuwiderhandelte und namentlich eine fremde Frauensperson ehelichte, mußte, solange die Frau lebte, eine gewisse Geldstrafe zu bestimmten Zeiten entrichten. Die Kinder Leibeigener folgten an den Orten, wo die Luft nicht eigen machte, in der Regel dem Stande der Mutter, weshalb Kinder eines leibeigenen Vaters und einer freien Mutter frei, die eines freien Vaters und einer leibeigenen Mutter aber leibeigen waren. In den Orten, wo die Luft eigen machte, wurden freier Leute Kinder, wenn die Eltern in leibeigene Dörfer kamen, leibeigen, ebenso die Kinder entlassener Leibeigenen, wenn diese dahin zurückkehrten, heirateten und Kinder zeugten.

Über ihr Vermögen hatten die Eigenbehörigen, wie freie Bauern, unbeschränkte Verfügung. Sie konnten darüber testieren. War kein Testament vorhanden, so galt die gemeine Intestaterbfolge. Kam in Ermangelung eines Erben das Vermögen an den Fiskus, so fiel die Entrichtung des Besthauptes weg, es sei denn, daß der Leibherr eine gegenteilige Gewohnheit beweisen konnte.

Der Leibherr war in den meisten Fällen der Landesherr, aber auch die Landgrafen von Hessen-Rotenburg, die Standesherren und Herren von Adel und sogar das Hospital Haina in Oberhessen hatten Leibeigene.

Eigenbehörige Bauern gab es in Oberhessen, wo an einigen Orten schon die Luft eigen machte[1], im Hanauischen und in der Grafschaft Schaumburg. In Niederhessen war die Leibeigenschaft im 18. Jahrhundert nicht mehr anzutreffen, jedoch war in verschiedenen Orten die Abgabe des besten Hauptes hergebracht[2]. Alles in allem war die Leibeigenschaft in Kurhessen in Ansehung ihrer Härte verschieden, am gelindesten in Oberhessen, jedoch auch hier an einem Ort lästiger als am anderen.

b) Die Aufhebung des vorstehend geschilderten Zustandes der Leibeigenschaft brachte ganz unvermittelt die napoleonische Zeit: die Besetzung Kurhessens durch die Franzosen, die Errichtung des Königreiches Westfalen. Sämtliche aus ihm herrührenden persönlichen Verpflichtungen wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Diese den Bauern vorteilhafte Lösung wurde indessen durch die Rückkehr der kurhessischen Regierung unterbrochen. Die Leibeigenschaft galt zwar auch jetzt tatsächlich für abgeschafft, aber rechtlich lebte sie doch wieder auf, wenigstens die mit ihr verbundenen persönlichen Leistungen. Und es bedurfte noch eines Anstoßes von Frankreich, um ihre Aufhebung auch rechtlich durchzusetzen. Das geschah durch die politischen Ereignisse von 1830, mit der Verfassung vom 5. Januar 1831 im Gefolge, die in Artikel 25 die Leibeigenschaft für aufgehoben erklärte und die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, soweit sie noch rechtlich fortbestanden, namentlich für die Sterbefälle, der Ordnung durch Vertrag oder Gesetz vorbehielt. Diese gesetzliche Regelung konnte aber immer noch bis 1848 verschleppt werden, wo endlich das Gesetz vom 26. August genannten Jahres in Artikel 13 die Abgabe für den Freikauf, die Entrichtung der Ehekonsensgelder, den Sterbefall

---

[1] Im Amt Wetter waren alle Untertanen leibeigen, selbst die im Amte sich niederlassenden Fremden; im Amt Marburg mit einigen Ausnahmen ebenfalls; in den anderen Ämtern haftete die Leibeigenschaft nur auf gewissen Familien, die alle zur Anerkennung der Leibeigenschaft eine verschieden bestimmte Beede zahlen mußten und auch der Entrichtung des besten Hauptes unterworfen waren.

[2] Zum Beispiel in einigen Orten der drei Casseler Ämter, an verschiedenen Orten der Ämter Homberg, Felsberg, Gudensberg, Eschwege (Grebendorf und Niddawitzhausen) und Lichtenau (Retterode und Walburg).

oder das Besthaupt, sofern diese Abgabe eine persönliche war, was im Zweifelsfalle angenommen wurde, die Neubauer-Abgaben und alle anderen aus der Leibeigenschaft herrührenden persönlichen Leistungen ohne Entschädigung aufhob. Damit waren die letzten Spuren der Leibeigenschaft vertilgt, die persönliche Befreiung der Bauern endgültig durchgeführt.

2. Die politische Befreiung

a) Sie ist eine notwendige Wirkung der persönlichen Befreiung. Denn es liegt auf der Hand, daß mit der Beseitigung der persönlichen Unfreiheit die Gründe wegfielen, die bisher den Stand der Bauern von jedem Anteil an landschaftlichen Verhandlungen ausgeschlossen hatten. Eben der Umstand, daß bis zum Jahre 1806 noch ansehnliche Teile der hessischen Bauernschaft leibeigen waren, verhinderte ihren Eintritt in die nur aus Vertretern der Prälaten, der althessischen Ritterschaft und der Städte bestehende Ständeversammlung.

Es kam die westfälische Zeit. Die Verfassung vom 15. November 1807 hob die Leibeigenschaft auf, alle Bevorzugung und Privilegien einzelner Stände. In politischer Beziehung errichtete sie die Reichsstände, von denen 70 Mitglieder dem Stand der Grundbesitzer angehörten. Jetzt war es möglich, daß auch Bauern in die Landesvertretung gelangten, sofern die von der Regierung ernannten Departementsversammlungen, denen die Wahl der Reichsstände zustand, solche in die Körperschaft wählen wollten. In Wirklichkeit saß nicht einer darin, die 70 Grundbesitzer der Reichsstände gehörten fast ausschließlich dem Grundadel an.

Als die kurhessische Regierung nach den Ereignissen von 1813 wieder zurückkehrte, trug sie kein Bedenken, das politische und wirtschaftliche System des 18. Jahrhunderts wieder einzuführen: die alten Landstände, die Grundzinsen, Zehnten, Dienste, die ehemalige Gerichtsherrschaft usw. Es ist klar, daß diese rückschrittlichen Maßnahmen unter den geschädigten Bauern große Enttäuschung und Erbitterung hervorrufen mußten. Um ihr entgegen zu arbeiten und jene fast unglaublichen Maßnahmen sozusagen etwas verdaulicher zu gestalten, machte man dem Bauernstand auf politischem Gebiet ein Zugeständnis: durch die Verordnung vom 27. Dezember 1814 räumte man ihm nämlich das Recht ein, zu dem bevorstehenden Landtage (von 1815) Deputierte zu wählen und abzusenden. Die Wahl der Deputierten, wozu der Verfassung Kundige genommen

werden sollten, bestimmte sich soviel als möglich nach den für die Verfassung geltenden Vorschriften. Mit anderen Worten: die Abgeordneten des Bauernstandes wurden bestimmt durch Wahl der Ortsvorstände der Landgemeinden aus den in dem betreffenden Strombezirk (Fulda-, Werra-, Schwalm-, Diemel- und Lahnbezirk) ansässigen Grundbesitzern, die weder zur Ritterschaft noch zur Bürgerschaft in den Städten gehörten, auch weder in hessischen noch in auswärtigen Staatsdiensten standen noch die Advokatur ausübten. In Ausführung dieser Vorschriften zogen die ersten fünf Bauernabgeordneten in den Landtag von 1815 ein: die politische Existenz der kurhessischen Bauern war damit zur Tatsache geworden.

b) Im nächsten Landtage, der erst 1830 wieder einberufen wurde, waren auch die bisher nicht vertretenen Gebietsteile Fulda und Hanau und die Grafschaft Schaumburg vertreten, so daß er sich zum erstenmal zu einem Landtage für sämtliche kurhessische Lande gestaltete. Die Vertretung des Bauernstandes erhöhte sich dadurch von fünf auf acht[1]. Dieser Landtag wirkte mit an dem Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes vom 5. Januar 1831. Artikel 63 dieses Gesetzes gewährte den (8) Landbezirken 16 Abgeordnete (auf einundvierzig). 8 Abgeordnete davon mußten soviel Grundeigentum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer wenigstens zwei Taler monatlich trug, oder sie mußten mindestens 5000 Taler im Vermögen haben und zugleich die Landwirtschaft als Haupterwerbsquelle betreiben. Die Wahl der übrigen 8 Abgeordneten konnte ohne Unterschied auf einen jeden fallen, der überhaupt wählbar war und in dem Strombezirk wohnte.

Das Wahlgesetz vom 16. Februar 1831 ergänzte diese grundlegenden Vorschriften. Danach wurden die Abgeordneten der zu den 8 Landbezirken gehörenden Landgemeinden durch eine dreifache Wahl ernannt. Die erste Wahl bestimmte die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die Wahlmänner und die dritte die Abgeordneten zum Landtag. Für diese Wahlen war jeder Landbezirk in zwei

---

[1] Der Landtags-Abschied vom 9. März 1831 enthält die Namen der ersten acht Bauernabgeordneten: 1. Grebe (Schultheiß) Joh. Adam Vogt zu Helsa (Diemelbezirk), 2. Gutsbesitzer Paul Karl Jungk zu Oberode b. Hersfeld (Fuldabezirk), 3. Obergrebe Wilhelm Krug zu Hebel (Schwalmbezirk), 4. Schultheiß Konrad Damm zu Gisselberg (Lahnbezirk), 5. Postmeister Joh. Oeste zu Bischhausen (Werrabezirk), 6. Wilh. Poppo Haberland zu Eiterfeld (Ober-Fuldabezirk), 7. Schultheiß Martin Stroh zu Marköbel (Mainbezirk), 8. Vorsteher Joh. Konrad Kauke zu Waltringhausen (Weserbezirk).

Wahlbezirke eingeteilt, und es kamen hierbei die folgenden allgemeineren Bestimmungen in Anwendung: jede für sich bestehende Landgemeinde wählte einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte; größere Orte, die 1000 und mehr Seelen hatten, wählten auf je 500 Seelen einen Bevollmächtigen; außerdem traten zu den Gemeindebevollmächtigten die Eigentümer von solchen im Wahlbezirk befindlichen Gütern hinzu, die wenigstens 200 Morgen in Gärten, bestellbarem Land und Wiesen enthielten, sofern diese Gutsbesitzer nicht schon in einer anderen Eigenschaft an den Wahlen teilzunehmen hatten. Jeder Wahlbezirk ernannte durch seine Bevollmächtigten in den einzelnen, durch die Amtsbezirke bestimmten Abteilungen 32 Wahlmänner und durch diese einen Abgeordneten zum Landtag.

Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten, die nicht wegen ihres Grundbesitzes dazu berufen waren, geschah unter der Leitung des Schultheißen und von zwei Mitgliedern des Ortsvorstandes durch mündlichen Vorschlag der auf gewöhnliche Weise zu versammelnden, zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder. Wahlberechtigt und wählbar waren alle männlichen Einwohner über 30 Jahren, die den Ackerbau oder ein Handwerk selbständig betrieben oder ein Wohnhaus daselbst besaßen. Als Wahlmänner wählbar waren sämtliche männliche Landbewohner des Wahlbezirks, die zu den höchstbesteuerten Einwohnern der den Wahldistrikt bildenden Amtsbezirke gehörten. Bis zu einem Drittel der gesetzlichen Anzahl konnten die Wahlmänner auch ausnahmsweise gewählt werden sowohl aus solchen Ortsvorgesetzten in jedem Wahlbezirk, die nicht zu den Höchstbesteuerten gehörten, als auch aus anderen Einwohnern, die im Wahlbezirk ansässig waren und ein ständiges Einkommen von mindestens 300 Talern jährlich, außer einer Besoldung aus der Staatskasse, bezogen.

Die Wahlmänner ernannten den Abgeordneten mittels geheimer Stimmabgabe.

Wie man aus dieser summarischen Darstellung ersehen kann, handelt es sich bei dem Wahlgesetz von 1831 um ein bäuerliches Honoratiorenwahlrecht, das die breite Masse der klein- und mittelbäuerlichen Bevölkerung von jedem Anteil am politischen Leben ausschloß; die nichtadligen Gutsbesitzer und einige Großbauern beherrschten ausschließlich die Kurie des Bauernstandes.

Man kann nicht sagen, daß die auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählten Bauernabgeordneten merklichen Einfluß in der Ständeversammlung gewonnen hätten. Nicht einmal in den Verhandlungen über die Ablösungsgesetze spielten sie die Rolle, die man doch von

ihnen zu erwarten berechtigt war. Und das kann im Grunde nicht wundernehmen. Ohne politische Tradition, noch ohne genügende parlamentarische Schulung, konnten sie einfach nicht hervortreten, um so mehr, als sie doch nicht die geistige Auslese ihres Standes, sondern nur die Auslese aus den paar höchstbesteuerten Gutsbesitzern und Großbauern ihres kleinen Wahlbezirks bildeten.

c) Eine wesentliche Änderung dieses Zustandes brachte das unter dem Drucke der Bewegung von 1848 erlassene Wahlgesetz vom 5. April 1849, worin den Landgemeinden ebenfalls 16 Abgeordnete (neben 16 Vertretern der Städte und 16 Abgeordneten der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden) zugestanden wurden, zu deren Wahl jeder in den einzelnen Wahlbezirken, mit Ausschluß der darin gelegenen Städte, wohnhafte Staatsbürger, nach Ausscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, unter der Voraussetzung berechtigt war, daß er als selbständig galt. Als selbständig wurden diejenigen betrachtet, die als Ortsbürger oder Beisitzer einen eigenen Haushalt führten und nicht in Kost und Lohn eines anderen standen, sowie diejenigen, die seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres eine direkte Staatssteuer (wozu Grund-, Gewerbe- und Klassensteuern zu rechnen waren) entrichtet hatten. Im übrigen wurden die Abgeordneten durch direkte und gleiche, aber öffentliche Stimmabgabe gewählt.

Nach diesen Angaben kann man sicher nicht behaupten, daß die kurhessischen Bauern nach den Ereignissen von 1866 mit der Einführung der preußischen Dreiklassenwahl einen guten Tausch gemacht hätten. Im Gegenteil, dieses Wahlrecht bedeutet für sie im Vergleich zu dem, was sie seit 1849 (mit einer 10jährigen Unterbrechung von 1852—1862[1]) besaßen, einen teilweisen Rückfall in den Zustand von 1831—1848.

Schluß

Mit den Gesetzen vom 26. August 1848 und 5. April 1849 war die wirtschaftliche und politische Befreiung des Bauernstandes in Kurhessen in allen ihren Teilen zum Abschluß gekommen[2]. Im

[1] Wir können die Periode von 1852—1862 übergehen, wo durch Beschluß des Bundestages die Verfassung von 1831 und das Wahlgesetz von 1849 außer Wirksamkeit waren.

[2] Die von den Standes- und Grundherren ausgeübte Gerichtsbarkeit wurde durch Gesetz vom 13. November 1849 aufgehoben.

Vergleich zu dem Bruderstaat Hessen-Darmstadt setzten die darauf abzielenden Maßnahmen in Kurhessen sehr spät ein. Kurfürst, Regierung, Standesherren und Ritterschaft leisteten ihr Widerstand, solange es die politischen Verhältnisse nur irgend erlaubten. Niemals aus eigenem Antrieb, immer erst unter dem Drucke einer von außen kommenden poltitischen Bewegung, nahmen sie sich des harten Loses der Bauern an. So kam das Hauptwerk, die Grundentlastung, erst durch die Julirevolution in Fluß und durch das Jahr 1848 zum Abschluß. In der Tat, die Bauern haben unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Befreiung keinen Anlaß, dem verflossenen kurhessischen Staat eine Träne nachzuweinen.

Zur Krisis und Zukunft des politischen Parteiwesens

Von E. Hurwicz-Berlin

1

Krisis des politischen Parteiwesens. Elemente des politischen Parteiwesens und ihre „antithetische" Entwicklung

Das politische Parteiwesen unserer Zeit ist in den denkenden Kreisen der Öffentlichkeit aller Länder — und zwar nicht nur bei Gelehrten und Publizisten, sondern auch vielfach bei den Politikern selbst — immer mehr einer abfälligen Kritik, ja einer grundsätzlichen Verurteilung verfallen. Wohl sind die Klagen über Mißstände des Parteiwesens — wie über die „Verdorbenheit des Zeitalters" überhaupt — jeder Generation eigen. Aber in der unsrigen, dem intellektualistischen Zuge des Zeitgeistes folgend, erfahren sie einen systematischen Ausdruck; die Kritik des Parteiwesens kreuzt sich mit einer grundsätzlichen Kritik des Parlamentarismus, der Demokratie, ja der politischen Repräsentation überhaupt; Rousseausche Gedanken feiern hier eine Auferstehung. Hinzu kommt aber noch ein wichtiger historischer Unterschied: in der Demokratie Nordamerikas, in dem konstitutionellen Staate England erreicht das politische Parteiwesen mit dem vollendeten Ausbau des Parlamentarismus, mit dem un-

geheuren Wachstum der Bevölkerung und Entwicklung großstädtischen Lebens wohl den Zustand seiner Reife und vermag so seine Wirkungen am deutlichsten zu zeigen. Anderseits glaubt man — besonders in Europa — in den mächtig sich entfaltenden ökonomischen Faktoren diejenigen Kräfte zu erblicken, von denen ein völliger Neubau, aber auch eine völlige Gesundung des politischen Lebens erwartet werden kann. So wird durch all dieses der objektive Beobachter zu einer prinzipiellen Untersuchung des politischen Parteiwesens wieder gedrängt. Diese Untersuchung muß danach trachten, das politische Parteiwesen immanent zu erfassen, dabei aber seine zufälligen Bestandteile von den in der menschlichen Natur überhaupt wurzelnden zu unterscheiden. Bei aller zusammenfassenden Behandlung des Problems muß ferner die national-historische Verschiedenheit der Entwicklung des Parteiwesens in verschiedenen Ländern berücksichtigt werden.

Gehen wir bei dieser Untersuchung zunächst von den Klagen über die Übelstände des Parteiwesens aus, so gemahnt hier die Betrachtung unwillkürlich an das Hegelsche Gesetz der Entwicklung der „These" zur „Antithese": gerade das, was bei der Entstehung des modernen Konstitutionalismus wie der modernen Parteien als Vorzug galt, entwickelt sich im Laufe der Zeit immer mehr zu einem Mißstand. Aber auch an ein anderes historisch-psychologisches Gesetz wird man hierbei erinnert: an das Wundtsche Gesetz der „Heterogonie der Zwecke", dem zufolge schon bei elementaren Willenshandlungen, um so mehr aber auf den höheren Gebieten der komplexen menschlichen Kultur, bei der Verfolgung bestimmter Zwecke sich ungewollte Wirkungen und neue Zwecke einstellen, die von den ursprünglichen immer mehr abdrängen und ihrerseits vielfach neue Entwicklungsreihen einleiten. Die Grundgedanken dieser beider Gesetze seien denn auch der Disposition des folgenden, ersten Teils unserer Untersuchung zugrunde gelegt. Das hat zugleich den Vorteil, daß man hierbei, gegenüber den in letzter Zeit vielleicht zu sehr betonten Mängeln des Parteiwesens, auch an seine positiven Seiten erinnert wird.

Die „klassische" Definition der Partei stammt von Edmund Burke. Sie besagt: die politische Partei ist eine Körperschaft von Männern, die sich vereinigen, um das nationale Interesse auf der Grundlage eines besonderen, von ihnen allen angenommenen Prinzips gemeinschaftlich zu fördern[1]. Die politischen Parteien erscheinen

[1] „Thoughts on the Present Discontents" (in der hier zitierten Auflage von 1902, S. 81).

hiernach als ideale oder zumindest idealistische Trägerinnen der freien öffentlichen Meinung. Ihre geschichtliche Rolle erfüllen sie daher wesentlich nach der Überwindung die Autokratie. Denn in letzterer ist es mehr, wie Treitschke in seiner „Politik" sagt, ein „verstecktes Ränkespiel, das die Machthaber umgibt". Dieses versteckte Ränkespiel erlebten wir eben noch zum Beispiel in Rußland und, in abgeschwächterer Form, überall dort, wo am Hofe der Monarchen, hinter den Kulissen der Öffentlichkeit, politische Intrigen wirksam werden: sie sind eben Reste der Autokratie. In demselben Sinne äußert sich bereits Machiavell: „Diejenigen, die da glauben, ein Staatswesen könne einig sein, erleben genug Enttäuschungen dieser Hoffnung. Richtig ist aber, daß manche Teilungen den Staaten, schaden, andere nützen. Schädlich sind die von Sekten und Bünden begleiteten; nützlich die, die ohne letztere bestehen. Der Staatsgründer hat also allerdings keine Macht, im Staate Spaltungen zu verhindern; er hat aber dafür zu sorgen, daß darin keine Sekten seien[1]." Mit der bezeichneten geschichtlichen Entstehungsbedingung und Stellung des politischen Parteiwesens kann man auch die Aufgaben verbinden, die ihm heute noch gestellt werden: die Zufuhr neuer Gedanken an die Bureaukratie, die Kontrolle dieser und der Regierung[2]. Und gleicherweise liegt in der ursprünglichen technischen Funktion des Parteiwesens auch ihre ständige Rechtfertigung: „Auch heute noch — sagt mit Recht Rehm[3] — ist das Volk ohne die Parteien eine hilflose Masse, das Parlament eine verhandlungsunfähige Versammlung." „The function performed by the parties in framing the issues for popular judgement is not rendered useless by the fact that it is fulfilled very imperfectly," sagt realistisch Lowell[4].

Schon diese Elemente oder Urfunktionen wandeln sich aber zugleich durch einen nebenhergehenden Prozeß der Entwicklung immer mehr zu ihren „Antithesen" um. Aus einer Vertretung der öffentlichen Meinung wird die Partei immer mehr zu einer Organisierung, zu einer Bearbeitung der öffentlichen Meinung, deren besonders abstoßende Formen — der Caucus und die Einrichtung der bosses —

---

[1] Della storia fiorentina, lib. 7.

[2] S. zum Beispiel neuerdings v. Blume, Art. Parlamente und Parteien, im Handbuch der Politik, 1914.

[3] Deutschlands politische Parteien. Jena 1912.

[4] Public opinion and popular government. American citizen series 1913, p. 76.

uns vor allem in Nordamerika und England begegnen[1]. Aus dem freien Zusammenschluß auf Grund der gemeinsamen Überzeugung wird vielfach nur ein autokratisch oder oligarchisch regierter Verband mit einer Zwangsdisziplin[2], die in ihren weitgehenden Wirkungen mit dem Wesen der Volksvertretung selbst in Widerspruch tritt[3]. Die Taktik, die Rehm streng von dem Ziel der Partei unterscheidet, beeinflußt vielmehr, wie die Geschichte der Parteien zeigt, oft diese Ziele selbst. An Stelle der Überzeugung als Grundlage der Partei, an Stelle der Kontrolle der Regierung tritt vielfach ein Machtstrebertum, das in Ländern des parlamentarischen Regimes mit diesem zusammenhängt, sonst aber die Gestalt eines Gouvernementalismus annimmt usw. usw.

Diese Mißstände entstehen aber mit innerer Notwendigkeit. Die Disziplin erscheint als das sicherste Mittel zur Erhaltung und Stärkung der Partei. Der lockeren Disziplin der französischen Parteien zum Beispiel wird zum Teil die Entstehung der syndika-

---

[1] Vgl. namentlich Ostrogorski, La démocratie et l'organisation des partis politiques, Bd. 1, 2. Paris 1903; Hasbach, Die moderne Demokratie. Jena 1912. Die Kritik Hasbachs gipfelt in dem Satze: „Je vollkommener die Parteiorganisation ist, desto abstoßender sind ihre Wirkungen" (S. 476).

[2] Vgl. vorige Note; ferner R. Michels, „Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie". Leipzig 1911.

[3] Vgl. namentlich Laband, Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 12, 1897. Die juristische Natur des Parteiwesens vom Standpunkt des Staatsrechts ist umstritten. Laband stützt sich a. a. O. (wie auch in seinem „Reichsstaatsrecht") auf den Artikel der Verfassung, demzufolge die Abgeordneten Vertreter des gesamten Volkes sind; er weist besonders darauf hin, das der weitgehende und spezialisierte Fraktionszwang die parlamentarische Debatte, ja die Anwesenheit der Abgeordneten im Parlament überflüssig macht. (Man überliefert den Ausspruch eines englischen Parlamentariers: „Die Debatte hat schon oft meine Überzeugung, nicht aber meine Abstimmung geändert." E. H.) Nach Zorn, (Das Staatsr. d. D. Reiches, 1895, I zu Art. 29 der R.Verfassung) und Jellinek (Allgemeine Staatslehre, 1905, S. 569 f.) ist diese Bestimmung der Verfassung lediglich gegen die frühere ständische Mandatsvertretung gerichtet. Das ganze politische Parteiwesen mit seinen Auswüchsen ist nach Jellinek metajuristisch, liegt außerhalb des Rechts. In Frankreich erscheint das imperative Mandat wesentlich als Gegenreaktion, nachdem verschiedene Parteikandidaten das Parteiprogramm lediglich als Brücke zum Parlament benutzt hatten, um sich hier daran gar nicht zu kehren, Hasbach, a. a. O. Indessen geht der Fraktionszwang zum Beispiel bei den Sozialisten nicht so weit wie in der deutschen Sozialdemokratie, wo er auch Nicht-Sozialistica umfaßt, Michels, a. a. O. S. 187. Das imperative Mandat in Amerika ist ein Werkzeug der Interessentenvertretung geworden.

listischen Bewegung zugeschrieben[1]. „Daß die freisinnig-demokratische Partei — sagt ein schweizer Politiker (bei Hasbach, a. a. O.), und seine Worte gelten wohl für alle Länder — als Mittelpartei sich niemals so straff organisieren kann wie etwa die ultramontane oder die sozialdemokratische, liegt in der Natur der Sache begründet, sie kann die Massen weder mit dem Appell an das konfessionelle Gefühl (wie die ultramontane) noch mit den Schlagworten der fundamentalen wirtschaftlichen Reform (wie die sozialdemokratische) in festgefügte Organisationen bringen. Eine starke und sichere Parteidisziplin verträgt sich gar nicht mit ihrem ganzen Wesen; ihre Wähler wollen und können sich nicht an die Partei binden lassen." Aus diesem inneren organisatorischen Mangel erklärt sich denn auch zum Teil, daß keine Partei so viele Spaltungen und Schwankungen erlebt hat wie allerorts die liberale. An sich nur eine technische Notwendigkeit, wandelt sich die Parteidisziplin aber auch leicht zu einem Selbstzweck um. Wir sehen hier eine Rückwirkung des technischen oder mechanischen Elements auf das inhaltliche, deren Beispielen wir im Laufe dieser Abhandlung noch mehrfach begegnen werden.

Aber auch ihre Rolle als Vertreterin der öffentlichen Meinung haben die parlamentarischen Parteien vielfach zum größeren oder geringeren Teil eingebüßt. Neue Bestrebungen können gerade dank der Vielgestaltigkeit der modernen kollektiven Ausdrucksmittel (insbesondere der Presse) sich auch außerhalb des Parteiwesens geltend machen. Die wichtigsten reformatorischen Gedanken: der Kampf gegen die Trusts, die Reform der Eisenbahntarife, die Reorganisation des Zivildienstes sind zum Beispiel in Amerika außerhalb der politischen Parteien entstanden[2]. Es ist daher nur eine unkritische Wiederholung der doktrinären Überlieferung, wenn zum Beispiel Liszt[3], neuerdings sagt, wo die durch die politischen Parteien dargestellte Spannung fehlt, sei „Stillstand, Verfall, Untergang die notwendige Folge".

---

[1] Vgl. vorige Note, ferner H. Lagardelle, „Frankreichs politische Parteien 1871—1902", Zeitschr. f. Politik, Bd. 5, 1902.

[2] Vgl. auch Ad. Merkel, Fragmente zur Sozialwissenschaft. Straßburg 1898.

[3] „Ein mitteleuropäischer Staatenverband." Leipzig 1914, S. Hirzel.

2
Die Parteiideologie. Ihre objektiven und subjektiven Grundlagen

Die gleiche Erscheinung der „Heterogonie der Zwecke“ können wir auch in der Entwicklung des ideellen Elements der Partei, der Parteiideologie, beobachten. Ihrem ursprünglichen Sinne und Zwecke gemäß nur eine besondere Ansicht über das Gemeinwohl, dem die Partei sich unterzuordnen habe, wird sie doch schließlich von der Partei früher oder später gewissermaßen aus einem Teil zu einem Ganzen, zu einem umfassenden, mit einem Anspruch auf Universalität auftretenden Maßstabe hypostasiert. Die Gründe hierfür sind doppelter Art. Zunächst objektive: „da die Partei nicht fordern kann, daß sich das Ganze einfach nach dem Teile richte, so muß sie ihre Parteipolitik jenem gegenüber legitimieren. Die Formen, welche sie mit ihrem besonderen Standpunkt in Einklang zu bringen bestrebt ist, sollen ein Ausdruck des allgemeinen Interesses sein und müssen es sich gefallen lassen, beständig an dem Maße der letzteren gemessen zu werden. Jener besondere Standpunkt muß als im Einklang stehend mit den gemeinsamen Bedürfnissen und Bedingungen einer günstigen Entwicklung der gesamten Nation sich darstellen lassen“ [1]. Dies kann im guten, aber auch im bösen Glauben geschehen, namentlich, wenn es sich um Vertretung partikulärer wirtschaftlicher Interessen handelt. E. Lederer unterscheidet hier treffend „Motive“ und „Motivationen“. Die Gründe hingegen, warum eine bestimmte Parteiideologie bei einem Einzelindividuum Wurzel faßt, sind mannigfaltiger Art: Familieneinflüsse, Erziehung und Bildung, persönlicher Verkehr, Standes- und Wirtschaftsinteressen, zum Teil wohl auch rein individuelle, weiter unzerlegbare Gründe wirken hier mit. Die Theorien, die die Parteizugehörigkeit auf eine angeborene besondere Naturanlage, auf „Neuerungssucht“ oder „Neuerungsabneigung“ und dergleichen zurückführen wollen (so zuletzt, wenn auch in abgeschwächter Form, Bluntschli [2]; ferner neuerdings Lombroso, Tarde [3] u. a.), können als gescheitert angesehen werden. Die Parteiideologie ist psychologisch etwas zu Kompliziertes, um in den

[1] Ad. Merkel, a. a. O.

[2] „Charakter und Geist der politischen Parteien.“ Nördlingen 1869.

[3] Ersterer in seinen Schriften über politische Verbrecher; letzterer (im Zusammenhange mit seiner Theorie der Nachahmung: Nachahmung des Überlieferten oder des Neuen) in seinen „Transformations du pouvoir“.

Rahmen einer angeborenen Anlage oder auch eines einzigen eigentümlichen Charakterzuges eingepreßt zu werden.

Aber — gleichgültig, wie die Parteiideologie sich beim Einzelnen entwickelt hat — gerade bei den die Geschicke der Parteien bestimmenden Persönlichkeiten war sie in ihrer Art und Wirkung einer undurchbrechlichen Naturanlage oft durchaus gleich. „Nicht nur äußerlich und förmlich hatten seine Lehrjahre damit (mit der Ablegung der letzten Staatsprüfung) ihr Ende erreicht — sagt Rachfahl in seiner meisterhaften Abhandlung: „Eugen Richter und der Linksliberalismus im Neuen Deutschen Reiche“ [1] über das liberale Parteihaupt —: er war auch innerlich ein Mann von fertigen und abgeschlossenen Überzeugungen. Sie waren ihm der unverrückbare Maßstab, den er fortan an alles legte, was an ihn hintrat, der sein Urteil über alles und jedes bestimmte; er hatte ausgelernt.“ Und charakteristischerweise fast mit denselben Worten schildert er das Haupt einer anderen Partei [2]: „Die Unterwerfung unter das kirchliche Autoritätsprinzip war der unverrückbare Pol seiner Weltanschauung ... Seine Weltanschauung war fest und eng umschlossen; sie war gegeben durch die katholische Idee; diese war der Maßstab, den er an alles anlegte.“ Während aber in beiden Fällen die Einwirkung des elterlichen Hauses auf die Parteistellung nicht bezweifelt werden kann und somit uns diese genetisch durch einen äußeren Faktor erklärlich wird, „paarten sich in Windhorst kirchlich-hierarchische Tendenzen in seltsamer Wirkung mit individualistisch-liberalen Maximen.“ In dieser „seltsamen Mischung“ können wir wohl das Beispiel eines rein persönlichen, weiter unzerlegbaren, mithin irrationellen Faktors subjektiver Parteistellung erblicken.

Diese Verankerung im Gefühl, dieser Übergang ins Gefühlsmäßige schließlich auch bei jedem treuen Parteianhänger erscheint uns als eine Tatsache von nicht zu unterschätzender Bedeutung für mannigfache Wirkungen der Parteiideologie und somit für die Wirkungsweise des Parteiwesens selbst. Dieses gefühlsmäßige Element erklärt uns in der Tat nicht nur die Einwurzelung des Parteigeistes, sondern auch dessen ausschweifende Wirkungen, die Unbelehrbarkeit, den Anspruch auf Allgemeingültigkeit, das Anlegen des Parteimaßstabes auch dort, wo er gänzlich unangebracht ist.

---

[1] Zeitschr. f. Politik, 1912, S. 265.

[2] „Windhorst und der Kulturkampf.“ Preuß. Jahrb. 1909, Bd. 135, S. 214, 245; Bd. 136, S. 58, 69.

Ihm vornehmlich haben wir die „Vertiefung“ der auf der Tagesordnung stehenden Fragen zu Weltanschauungs-, zu „Existenzfragen“ [1] zu verdanken, was dann regelmäßig eine ersprießliche Debatte, erst recht natürlich eine Verständigung zwischen den verschiedenen Parteien zu verhindern pflegt. Unwillkürlich muß man hierbei an die treffenden Worte Minghettis denken: „Der Parteigeist macht jede Meinungsverschiedenheit komplizierter und schärfer, als sie es von Natur ist. Es kann somit behauptet werden, daß, wenn das Auseinandergehen der Meinungen die erste Ursache der Parteibildung ist, diese ihrerseits Meinungsverschiedenheiten wieder erzeugt und von deren Versöhnung entfernt [2].“

Die Bedeutung des Gefühlsmoments für die Parteienbildung wie für die politische Betätigung überhaupt scheinen mir aber verschiedene Theorien und Vorschläge zu übersehen, die in alter wie neuer Zeit zur Gesundung des politischen Lebens gemacht worden sind. Schon die Idee Platos, die Regierung des „idealen Staates“ in die Hände von „Weisen“ zu legen, muß in Wirklichkeit nicht nur daran scheitern, daß die intellektuelle Arbeit ihrem tiefsten inneren Wesen nach eine rein persönliche, individuelle Arbeit ist, sondern vor allem an der psychologischen Tatsache, daß der Gedanke allein, ohne Hinzukommen eines Gefühlsimpulses, nie zu einer aktiven Tat werden kann. Unausführbar erscheint daher denn auch der, im

---

[1] Bezeichnend ist hierfür zum Beispiel die Stellung E. Richters zu den Schutz- und Finanzzollfragen: „Die Schutzzölle, insbesondere aber die Finanzzölle laufen nur (!) darauf hinaus, die parlamentarischen Befugnisse im Reiche wie in den Einzelstaaten zu mindern; die Vorlage liege . . . in der Richtung zum absolutistischen Einheitsstaat.“ Motivierung: „Die wirtschaftliche Freiheit hat keine Sicherheit ohne politische Freiheit, und die politische Freiheit findet ihre Sicherheit nur in der wirtschaftlichen Freiheit.“ Rachfahl, E. Richter, a. a. O. S. 302. — Die ganze Zuspitzung des Konfliktes mit dem Zentrum zur Existenzfrage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, zwischen Kaisertum und Papsttum, mithin der ganze Kulturkampf ist nach der Darstellung Rachfahls (Preuß. Jahrb. Bd. 136, S. 245, 472 f.) auf seiten Bismarcks einer seltsamen Mischung von Gefühlsmomenten mit taktischen, machtpolitischen Motiven zu verdanken. Interessant ist es übrigens, daß auch in Frankreich der Kampf um die Trennung von Staat und Kirche nicht etwa prinzipiellen, sondern (als Nachklang zur Dreyfuß-Affäre) machtpolitischen Motiven entsprang. In seinen „Französischen Staatsmännern“ (Berlin 1916, S. 203) zieht M. Nordau unter diesem Gesichtspunkte denn auch einen treffenden Vergleich zwischen Bismarck und Waldeck-Rousseau.

[2] „I partiti politici e la ingerenza loro nella giustizia e nell'amministrazione.“ Bologna 1881.

Grunde nur eine Modernisierung oder Demokratisierung der platonischen Idee darstellende neuere Vorschlag Ostrogorskis, der, nachdem er in seinem berühmten Buche über das heutige politische Parteiwesen dieses einer vernichtenden Kritik unterworfen hat, an Stelle permanenter Parteien freie zeitweilige „Ligen" zum wissenschaftlichen Studium der jeweils auf der Tagesordnung stehenden Gesetzgebungsprobleme eingeführt wissen will. Man kann sich wohl vorstellen, daß sich einzelne zur Bildung solcher „Ligen" zusammenschließen können; nicht aber, daß diese Einrichtuug eine demokratische, weitverbreitete Form — und eine solche schwebt doch Ostrogorski vor — annehmen kann. Weite Volkskreise umspannende Ligen, die die Geschichte kennt, wie beispielsweise die „Liga zur Wahrung der Menschenrechte" in Frankreich, die in Zusammenhang mit der Dreyfuß-Affaire entstand, oder die anti-corn-law-Liga in England, sind durch mächtige politische Gefühle oder wirtschaftliche Bedürfnisse, die ja auch nicht an den Intellekt appellieren, zusammengeschmiedet worden. Ostrogorskis Gedanke entstammt offenbar den Einrichtungen Oregons, wo sich in der Tat (neben ständigen!) zeitweise Organisationen bilden mit dem Zweck der Aufklärung der Wähler über Gesetzgebungsfragen. Diese Einrichtung hängt aber mit der Institution der Initiative und des Referendums eng zusammen, die naturgemäß territorial sowohl als staatlich mehr oder weniger eng begrenzt ist, ganz abgesehen davon, daß sie die Mängel des Parteiwesebs durchaus nicht beseitigt[1].

In unserer Zeit hört man zuweilen den Ruf nach einer „Partei der Gebildeten": man will letztere aus ihrem politischen Indifferentismus erwecken, man stellt eine Partei der Gebildeten den historischen politischen Parteien gegenüber und erwartet von ihr eine Gesundung des politischen Lebens. Fragt man aber, auf welcher Grundlage sich diese Partei organisieren soll, so erhält man zur Antwort: eben auf Grundlage der Sachpolitik. Diese Idee bedeutet aber in Wirklichkeit nicht nur eine gedankliche Mißgeburt, sondern schon sozusagen einen toten Embryo. Denn die „Sachpolitik" hat gar keinen konkreten Inhalt, kann daher keine Grundlage einer sozialen Organisation welcher Art immer abgeben[2]. Würde aber dieser Begriff wirklich einen kon-

---

[1] Siehe J. Barnett, The operation of the initiative, referendum and recal in Oregon, 1915, p. 97, 37; ferner unter Kap. 9.

[2] Barnett erwähnt zwar gelegentlich die Existenz von „good governement clubs", diese aber haben sicherlich nur einen lokalen Charakter, und ferner ist ein Klub lange noch keine Partei.

treten Inhalt besitzen, so würde dessen neutralem Charakter kein lebendiger, sozial werbender Impuls entströmen. Der Wirklichkeit näher kommt daher Ad. Grabowsky[1] mit seinem Gedanken, die Gebildeten für eine oder einige der bestehenden politischen Parteien zu gewinnen, sie aber nicht durch den Zwang der Parteidisziplin von vornherein abzuschrecken oder nachträglich einzuengen, damit ihre Gedankenfreiheit auch den Parteien zugute komme.

Eine der wertvollsten psychologischen Lehren des Weltkrieges besteht in der Erkenntnis der Schwierigkeit der Wahrung der Neutralität. Man ist ja sogar so weit gegangen, die Existenz eines diesem Begriff entsprechenden realen Inhalts zu leugnen. Richtig ist, daß die Neutralität äußerlich gewahrt werden kann; aber eine Neutralität des Gefühls ist etwas, was nur auserlesenen Geistern möglich ist. Diese Lehre findet auf das Parteiwesen volle Anwendung. Aus ihr erklärt es sich, warum dem Gefühl eine parteibildende Kraft zukommt; warum ferner ein neutrales Urteil zu fällen, für eine Partei ein Ding der Unmöglichkeit ist[1].

G. Simmel hat die Parteiideologie als Erscheinungsform der sozialen Differenzierung unter Heranziehung des Prinzips der Kraftersparnis behandelt. „Schwieriger (!) liegt die Frage nach der Kraftersparnis bei jener Differenzierung, die ein Auseinandergehen in feindliche Gegensätze enthält, also zum Beispiel in dem Falle, daß eine ursprünglich einheitliche Körperschaft mannigfach entgegengesetzte Parteien in sich ausbildet. Man kann (!) dies als Arbeitsteilung betrachten; denn die Tendenzen, aus denen die Parteibildungen hervorgehen, sind Triebe der menschlichen Natur überhaupt, die sich in irgendeinem, wie auch immer verschiedenem Maße in jedem Einzelnen finden, und man kann sich vorstellen, daß die verschiedenartigen Momente, die früher im Kopfe jedes einzelnen Abwägung und relative Ausgleichung fanden, nun auf verschiedene Persönlich-

---

[1] Vgl. dessen „Kulturnotwehr", Berlin 1907; „Die Partei der Gebildeten"; „Grenzboten" 1911, Heft 12, S. 553 ff.; „Der Kulturkonservatismus und die Reichstagswahlen", Berlin 1912.

[1] H. Delbrück sagt geradezu: „Immer muß den Parteien eine gewisse Einseitigkeit in der Auffassung der Staatsaufgaben anhaften, sonst wären sie keine Parteien, und das legt der von ihnen geleiteten Politik starke Beschränkungen auf." Regierung und Volkswille, 1914, S. 181. Von diesem Standpunkte aus (allerdings auch mit Betonung der materiellen Interessen der durch manche Parteien vertretenen Gruppen) beleuchtet Delbrück auch die Fehde verschiedener Parteien gegen den Reichskanzler Bethmann-Hollweg. Preuß. Jahrb. Bd. 165 (1915), S. 180 ff.

keiten übertragen und von jedem in spezialisierter Weise gepflegt werden, während die Ausgleichung erst im Zusammen aller stattfindet. Die Partei, die als solche nur die Verkörperung eines einseitigen Gedankens darstellt, unterdrückt in dem ihr Angehörigen, insoweit er ein solcher ist, alle anders gearteten Triebe, von denen er von vornherein doch nicht ganz frei zu sein pflegt; verfolgen wir die psychologischen Momente, die die Parteistellung des Einzelnen bestimmen, so sehen wir, wie in den weitaus meisten Fällen nicht eine undurchbrechliche Naturanlage auf sie hingedrängt hat, sondern die Zufälligkeit der Umstände und Einflüsse, denen der Einzelne ausgesetzt war, und die in ihm gerade die eine von verschiedenen Richtungsmöglichkeiten und potentiell vorhandenen Kräften zur Entwicklung gebracht haben, während die anderen rudimentär werden. Aus diesem letzten Umstande, aus dem Aufhören der inneren Gegenbewegungen, die vor dem Eintritt in eine einseitige Partei unserem Denken und Wollen einen Teil seiner Kraft nehmen, erklärt sich die Macht, die die Partei über das Individuum übt, und die sich unter anderem auch darin zeigt, daß die sittlichsten und gewissenhaftesten Menschen die ganze rücksichtslose Interessenpolitik mitmachen, die eben die Partei als solche für nötig findet, welche sich um Bedenken der individuellen Moral fast so wenig kümmert, wie es Staaten untereinander tun. In dieser Einseitigkeit liegt ihre Stärke, wie es sich besonders daraus ergibt, daß die Parteileidenschaft ihre volle Wucht auch dann noch behält, ja oft erst entfaltet, wenn gar nicht mehr um positive Ziele gestritten wird, sondern die durch keinen sachlichen Grund mehr bestimmte Zugehörigkeit zu einer Partei den Antagonismus gegen die andere hervorruft .... kurz, die Differenzierung, die in der Parteiung liegt, entwickelt Kräfte, deren Größe sich gerade in der Sinnlosigkeit (!) zeigt, mit der sie, oft ohne Einbuße zu erleiden, jeden Inhalt abstreift und sich nur an die Form der Partei überhaupt hält. Nun geht zwar aller soziale Zusammenschluß aus der Schwäche und Bestandsunfähigkeit des Individuums hervor, und die blinde, sinnlose Hingabe an eine Partei .... kommt gerade häufig in Zeiten des Niedergangs und der Impotenz der Völker oder Gruppen vor, in denen der Einzelne das sichere Gefühl individueller Kraft, wenigstens für die bisherigen Arten ihrer Äußerung, verloren hat. Immerhin zeigen sich in dieser Form noch Kraftquanta, die sonst unentwickelt geblieben wären. Und wenn viele Kräfte auch gerade durch solche Parteiungen nutzlos aufgerieben und verschwendet werden mögen, so ist dies doch nur eine Übertreibung und ein Mißbrauch,

vor dem keine menschliche Tendenz sicher ist; im ganzen wird man sagen müssen: die Parteibildung schafft Zentralgebilde, an welche die Anlehnung dem Einzelnen die inneren Gegenbewegungen erspart und seine Kräfte dadurch zu großer Wirkung bringt, daß sie dieselben in einen Kanal leitet, wo sie, ohne psychologische Hindernisse zu finden, ausströmen können; und indem nun Partei gegen Partei kämpft und jede eine große Anzahl persönlicher Kräfte verdichtet in sich enthält, muß sich das Resultat aus der gegenseitigen Messung der Momente und der ihnen entsprechenden Kräfte reicher, schneller, vollständiger herausstellen, als wenn der Kampf zwischen ihnen in einem individuellen Geiste oder zwischen einzelnen Individuen ausgefochten würde[1]."

Diese Betrachtung der Parteibildung als einer Erscheinungsform der sozialen Differenzierung ist sicher in vielen Punkten, namentlich in der Schilderung des „Aufhörens innerer Gegenbewegungen" im Geiste des Parteimanns, durchaus zutreffend und scharfsinnig. Richtig ist ebenfalls, daß eine starke Vorherrschaft des Parteigeistes mit dem Mangel an Individualitäten zeitlich und innerlich zusammenhängt. Dies ist auch von uns im vorstehenden angedeutet. Nur braucht eine solche Zeit durchaus nicht immer eine solche des „Niedergangs und der Impotenz" der Völker oder der sozialen Gruppen zu sein. In der Gegenwart zum Beispiel entspricht dem Mangel an wirklichen Persönlichkeiten gerade eine besondere Machtfülle der sozialen Gebilde und eine starke Entwicklung der „Organisation". Sehr bedenklich ist hingegen die Analogie mit der Arbeitsteilung und die Anwendung des Prinzips der „Kraftersparnis" auf die Parteiung. Die ganze Beweisführung Simmels trägt in diesem Punkt (Sinn- und Nutzlosigkeit als Maßstab der Größe) einen etwas gewundenen Zug. Und fraglich bleibt es doch immer, ob nicht die negativen, „sinnlosen" Kräfte, in deren Größe sich gerade der durch die Parteiung entwickelte Kraftüberschuß zeigen soll, die positive Kraftersparnis durch die „Arbeitsteilung" aufwiegen.

Eine andere psychologische Wurzel des Parteigeistes legt treffend Wallas in seiner Schrift „Politik und menschliche Natur"[2] bloß. „Für jeden Bürger können, da er in dem endlosen Strom der Dinge

[1] G. Simmel, Über soziale Differenzierung. Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, herausg. von Schmoller, 1890, S. 120 ff.

[2] Aus der „Politischen Bibliothek", herausg. von E. Bernstein, H. Dorn und G. Steffen. Jena, Verlag E. Diederichs. Aus dem Englischen von F. Leipnik.

lebt, nur wenige seiner zehn Millionen Mitbürger als besondere Gegenstände seines politischen Denkens und Fühlens in Betracht kommen, selbst wenn jeder von ihnen nur eine Meinung über einen Gegenstand unwandelbar und lebenslänglich verträte. Es bedarf eines Einfacheren und Beständigeren; etwas, das man lieben und dem man vertrauen kann; etwas, das man während der aufeinanderfolgenden Wahlen als dasselbe Ding, das man früher liebte, dem man früher vertraute, erkennen kann ... Unser Problem enthält die Frage, ob jene Formen politischen Denkens, die der Komplexität der Natur entsprechen, erlernt werden können oder nicht. Gegenwärtig werden sie nicht oft gelehrt. In jeder Generation werden Tausende von jungen Männern und Frauen der Politik zugeführt, weil ihr Intellekt schärfer, ihre Sympathien weiter sind als die ihrer Genossen. Sie werden Anhänger des Liberalismus oder Imperialismus, des wissenschaftlichen Sozialismus oder der Männer- oder Frauenrechte. Zunächst erscheinen ihnen der Liberalismus und das Reich, Rechte und Prinzipien als reale und einfache Dinge. Über alle diese Dinge argumentieren sie nach der alten a-priori-Methode, die wir mit unserer politischen Sprache ererbten. Nach einiger Zeit jedoch wächst in ihnen ein Begriff vom Unwirklichen heran. Die Erkenntnis der komplexen und schwierigen Welt drängt sich ihrem Geist auf. Wie die alten Chartisten, mit denen ich einst einen Abend verbrachte, sagen sie, daß ihre Politik ‚eitel Worte‘ gewesen ist, und es gibt, ausgenommen die Berufspolitiker, wenige unter ihnen, die, wenn sie nicht aus neuer Kenntnis neue Zuversicht schöpfen, über Ermüdung und Enttäuschung hinweg ausharren. Die meisten Menschen suchen, was ihre politischen Urteile und Handlungen betrifft, nach der ersten Enttäuschung Schutz hinter der Gewohnheit oder hinter dem Parteigeist. Da sie an ihre unbekannten Nächsten nicht mehr als einförmige Wiederholungen eines einfachen Typus denken können, geben sie das Denken über sie überhaupt auf und begnügen sich mit dem Gebrauch von Parteiphrasen." Simmels „Prinzip der Kraftersparnis" ist hier allerdings gewahrt, aber nur als Kraftersparnis des Trägen. Unwillkürlich kommt mir hierbei der Witz eines scharfsinnigen Beobachters über die Sozialisten der älteren und der jüngeren Generation in den Sinn. Er meinte: die älteren Sozialisten haben vom „Kapital" gelebt, die jüngeren aber zehren nur von Prozenten (er verstand darunter die das „Kapital" popularisierenden Broschüren).

Es scheint mir jedoch, daß im vorangehenden noch eine weitere, in unserem modernen Leben begründete psychologische Wurzel der

Enge des Parteigeistes hinzugefügt werden muß. Wo, wie in unserem Zeitalter, die Fähigkeit zu einem gesammelten und intuitiven Sich-Einleben in die Dinge abhanden kommt, dort stellt sich trotz aller sonstigen Sachlichkeit der Kultur, die Unfähigkeit ein, sich von rein sachlichen Erwägungen leiten zu lassen, die ja in der Vernunft der Dinge selbst begründet sind; an deren Stelle tritt eine technisch-logische Unterordnung des komplexen Daseinsinhalts unter ein Dogma, eine technische Künstlichkeit des Denkens. Diese Mechanisierung des Denkens, die nur eine Folge der allgemeinen Mechanisierung unserer Kultur ist, offenbart sich am deutlichsten in der Hineintragung der Parteischablone auch in Gebiete wie Kunst und Literatur, die mit ihr ihrem inneren Wesen nach gar nichts zu tun haben[1]. Auch die Werbung der Parteien um die Jugend kann man nicht von diesem Vorwurf der Künstlichkeit freisprechen: es werden hierbei Werte, die in der eigenen Natur und in den eigenen Zwecken der Erziehung wurzeln, zugunsten ihr fremder, künstlicher Zwecke hintangesetzt.

Diese Künstlichkeit des Parteidenkens erhebt ja die materialistische Doktrin des Sozialismus geradezu zu einer objektiven Wahrheit, zur Norm. Ist doch nach ihr nicht nur der gesamte materielle, sondern auch der geistige Gehalt der Kultur nur das Erzeugnis eines Klassen-

[1] Vgl. zum Beispiel Michels, a. a. O. S. 187: „In Deutschland tritt nicht nur bei Abstimmungen des Reichstags, in denen Socialistica zur Sprache kommen, sondern auch bei solchen, die von allem Sozialismus weitab liegen, und über welche sich nur auf Grund persönlicher Urteile abstimmen ließe, die sozialdemokratische Fraktion immer geschlossen auf. Die Meinungsfreiheit gilt nichts, wo die Organisation gemeinsamen Effekt erfordert." Nach Simmel handelt es sich hier nur um die Fortwirkung des Differenzierungsprozesses: „Wenn bei vielseitig ausgebildeter Kultur ein starkes politisches Parteileben herrscht, dann pflegt die Erscheinung einzutreten, daß die politischen Parteien die verschiedenen Standpunkte auch in denjenigen Fragen, die mit der Politik gar nichts zu tun haben, unter sich verteilen, so daß eine bestimmte Tendenz der Literatur, der Kunst, der Religiosität usw. mit der einen Partei, die entgegengesetzte mit der anderen assoziiert wird; die Linie, die die Parteien scheidet, wird schließlich durch die Gesamtheit der Lebensinteressen hindurch verlängert." Bei dieser Erklärung bleibt es jedoch unerklärt, wieso denn der Prozeß der politischen Differenzierung auf Gebiete hinüberspringt, die mit der Politik nichts zu tun haben. — Wie weit die Künstlichkeit des Denkens im Parteiwesen gediehen ist, zeigt in charakteristischer Weise der Aufsatz Radbruchs „Die politische Prognose der Strafrechtsreform" (Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 5), in dem die zu erwartende Stellungnahme der verschiedenen politischen Parteien zur kommenden Strafrechtsreform nicht nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern nach Parteiideologien dargestellt wird.

denkens. Hiernach wird im Grunde genommen ein objektives, organisches Denken aus dem Leben verbannt. Ein graues, trauriges Licht, eine stickige Luft, in der kein freier Atem möglich ist, verbreitet diese Doktrin über die geistige Welt. Bei allen Geisteserzeugnissen will sie eine, wenn auch versteckte, Beziehung zum Klassendenken auffinden. Damit aber unternimmt sie eine wahre geistige Spionage, die nicht nur sozialwissenschaftliche Werke, sondern auch die der Religion, der Kunst und Literatur nicht schont. Hier will ich nur ein Beispiel aus dem sozialwissenschaftlichen Gebiete anführen. Anton Menger, der sich selber auf dem Gebiete des Zivilrechts als ein Pfadfinder solcher Beziehungen zum Klassendenken betrachtet, und dem wir in der Tat eine wertvolle Kritik gar mancher privatrechtlicher Bestimmungen (so über Dienstrecht, über das Recht unehelicher Kinder u. a. m.) verdanken, stellt die durch das Bürgerliche Gesetzbuch zugelassene sogenannte exceptio plurium concumbentium dem Prinzip der Gesamthaftung bei der Zufügung eines Vermögensschadens gegenüber: der Alimentenanspruch der unehelichen Mutter wird durch die Einrede, daß sie mit anderen Männern Verkehr hatte, entkräftet, während bei der Verletzung eines Vermögensinteresses das Zusammenwirken mehrerer zur Gesamthaftung führt. Nun aber — so argumentiert Menger weiter — entstammen uneheliche Mütter zumeist den unteren Ständen, ein Vermögensinteresse hingegen sei natürlich meist bei den Vermögenden möglich; also sei der so aufgefundene rechtliche „Gegensatz“ als das, bewußte oder unbewußte, Produkt eines „bürgerlichen“ Juristengehirns erwiesen [1]!

[1] „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“, 4. Aufl. Jena 1908. Das gesamte Gebiet der Privat- und der Strafdelikte zerfällt Menger in zwei Teile: Eingriffe der Besitzenden in die persönlichen Rechte der Besitzlosen, namentlich in die physische Arbeitskraft der Männer und die sittliche Integrität der Frauen — Eingriffe der Besitzlosen in die Vermögensrechte der Besitzenden. Nun sei aber der Diebstahl mit einer strengeren Strafe bedroht als die Körperverletzung: dies könne wiederum nur vom juristischen Klassendenken bewirkt worden sein! (l. c., ferner „Neue Staatslehre“, 1903, „Neue Sittenlehre“, 1905). Die natürliche Erwägung, daß die Körperverletzung überwiegend von Angehörigen niederer Stände gegeneinander begangen wird, bleibt hierbei ebenso außer Betracht wie die, daß die Mädchen der unteren Stände zumindest in demselben Maße im Verkehr mit ihren Standesgenossen wie mit Männern höherer Stände fallen.

3

Objektive Schranken der Parteiideologie

Im vorangehenden wurde versucht, zu den allgemein-menschlichen, tieferen psychologischen Wurzeln des Parteiwesens und namentlich der Parteiideologie vorzubringen. Die marxistische Theorie, die diese Ideologie zu einer allumfassenden Norm oder System hypostasiert, möge uns gleichfalls zu einer die obige genetische ergänzenden systematischen Betrachtung des Problems anregen. Eine solche Betrachtung ergibt uns aber die Existenz objektiver Schranken der Parteiideologie überhaupt. Im folgenden sei es versucht, diese Grenzen näher zu umschreiben. Die eine prinzipielle Grenze der Parteiideologie ergibt sich — um mit dem Banalsten anzufangen — daraus, daß bei einer ganzen Reihe von Kulturkreisen, wie Wissenschaft und Technik, Kunst und Literatur, Erziehung und Justiz, sich wohl sozusagen die äußeren Segmente dem Klassen- und Parteigesichtspunkt unterordnen lassen, ihrem innersten, eigenen Wesen nach aber stehen sie außerhalb des Klassen- und Parteimaßstabes[1]. — Diesen abgeschlossenen Kulturgebieten zur Seite stellt sich eine andere lebendige, stets fließende, die Klassen- und Parteigegensätze begrenzende objektive Macht, und das ist die öffentliche Meinung. O. Stillich[2], der jene sozialistische Theorie neuerdings wieder vertritt und außerhalb der Parteien und Klassen nichts sehen will, glaubt die reale Existenz dieser Macht durch das von ihm herangezogene Gleichnis von Schmoller verneinen zu können, nach dem die öffentliche Meinung „die jeweilige Stimme einer großen Äolsharfe von Millionen von Saiten, auf die die Winde von allen Seiten heranstürmen", darstellt. Damit ist aber mit nichten gesagt, daß diese Stimmen wieder in alle Winde zerflattern und die Äolsharfe keinen einheitlich vernehmbaren Ton er-

---

[1] Als solche Segmente stellen sich zum Beispiel im Umkreise des Kriminalrechts dar: die Regelung des Holz- und Felddiebstahls (vgl. schon die Artikel von Marx über diese Delikte in der „Rheinisch-Westphälischen Zeitung" bei Mehring (Marx' literarischer Nachlaß), die Verfolgung und Bestrafung politischer Delikte, die Regelung des Koalitionsrechts, die Auslegung der Bestimmungen über sogenannte Staatsverleumdung u. dgl. Die Regelung wie die Auslegung kann hier von Klassen- und Parteigesichtspunkten leicht beeinflußt werden. Zu vgl. auch mein Aufsatz „Beleidigung sozialer Einheiten", Zeitschr. f. d. ges. Strafr. 1910/11, S. 873 ff.

[2] Die politischen Parteien in Deutschland, Bd. I, 1908, S. 7, im Anschluß an Eleutheropulos, Soziologie, S. 122.

gibt. Ausdrücklich erkennt übrigens Schmoller selbst auf Grund der Erfahrungen der Geschichte die öffentliche Meinung als eine reale, die sozialen Zustände gesundende und erneuernde Macht an[1]. In der kritisierten Ansicht zeigt sich vielmehr der für die Marxisten überhaupt charakteristische Mangel an Verständnis für komplexe sozialpsychologische Erscheinungen: alles, was der Analyse widerstrebt, was nicht restlos zerlegbar ist, widerstrebt auch ihrem Geiste.

Eine weitere objektive Schranke der Parteiideologie hat gerade die sozialdemokratische Partei gegenwärtig an ihrem eigenen Leibe erfahren. Jede Parteiideologie macht sich nämlich eine geschichtsphilosophische Voraussetzung zu eigen: die konservative zum Beispiel beruht auf der Idee des Agrarstaates, die liberale auf der des Freihandels usw.[2]. Die sozialdemokratische Partei betrachtete sich als einen Fremdkörper im überlieferten Staate, den in den kommunistischen Staat umzumodeln sie berufen war. In dem politischen und wirtschaftlichen Aufschwung der Arbeiterklasse erblickte sie nur die Mittel, diesen Fremdkörper und seinen revolutionierenden Einfluß zu stärken. Tatsächlich aber bewirkte der Aufschwung eine immer weitergehende Eingliederung der Arbeitermassen in den überlieferten staatlich-nationalen Organismus; so kam es, wie ein Arbeiterführer[3] selbst sich ausdrückte, daß „Formeln und Begriffe, die ihr geschichtliches Recht hatten in einer Zeit des heroischen Kampfes gegen eine ganze feindliche Welt, durch die Ergebnisse des Kampfes unwirklich und schattenhaft geworden waren". Die Folge war eine Erstarkung des „Reformismus" im Gegensatz zur Orthodoxie, die in der Spaltung der sozialdemokratischen Partei schließlich auch nach außen hin zum Durchbruch kam. Wir haben hier ein schönes Beispiel für das Gesetz der Heterogonie der Zwecke. — Die liberale Partei Deutschlands ist aus dem Streben nach „Einheit und Freiheit" entstanden; sie glaubte in sich die geschichtlich unlösliche Einheit dieser beiden Begriffe zu verkörpern. Indessen führte der Lauf der Geschichte zu immer stärkerer Betonung des Einheitsgedankens, die in die Reihen des Liberalismus einen Zwiespalt trug, aus ihm eine ganz neue Partei (die nationalliberale) abspaltete und ihn selbst

---

[1] Grundriß der Volkswirtschaftslehre, S. 508, 1004.

[2] Dies entwickelt gut und ausführlich Stillich in seiner oben genannten Untersuchung. Auch sämtliche Staatstheorien, die Jellinek in seiner Allgemeinen Staatslehre (S. 177 ff.) darstellt: die religiöse, die Macht-, Patrimonial- und Vertragstheorie lassen sich verschiedenen Parteien zuteilen.

[3] A. Winnig im „März" 1914, Heft 47.



dauernd schwächte. — Die jüdische Assimilantenpartei glaubt sich im Einklang mit der geschichtlichen Entwicklung zu befinden, die die Juden immer mehr mit Elementen der europäischen Kultur durchtränkt. Aber dieser selbe Prozeß der Kulturassimilation führt Wasser den Mühlen der jüdisch-nationalen Wiedererneuerung zu, indem er es ermöglicht, die nationale Bewegung und den nationalen Kampf mit allen Mitteln moderner Geisteskultur zu führen[1]. In allen diesen Fällen zeigt sich tatsächlich die geschichtliche Unzulänglichkeit der Parteiideologie, die aber sich regelmäßig im Besitze einer objektiven „Tendenz der Entwicklung" glaubt, dem wirklichen historischen Werdegang gegenüber.

In neuerer Zeit sind kritische Stimmen laut geworden, die im Grunde auf eine prinzipielle Durchbrechung der ganzen überlieferten geistigen Parteiverfassung hinauslaufen. So will Wallas die „quantitative Denkmethode" in die Politik eingeführt wissen. „Der Versuch, über ihr Problem nach dieser Methode zu denken, wäre für viele Sozialisten und Individualisten eine überaus wertvolle Übung. Wenn ein Sozialist und ein Individualist sich nur die Frage vorlegen müßten: ‚Wieviel Sozialismus?' oder ‚Wieviel Individualismus?', so könnte man schon eine reale Diskussionsgrundlage schaffen." Wallas illustriert seinen Gedanken auch an der Art und Weise, wie Gladstone die Lösung des irischen Home-Rule-Problems suchte. „Es ist klar, daß trotz der Leichtigkeit und dem Entzücken, mit dem sich Gladstones Geist in den ‚ewigen Gemeinplätzen der Freiheit und Selbstverwaltung' bewegte, er dennoch gründlich die quantitative Lösung suchte. Home-Rule ist ihm keine einfache Wesenheit. Er erkennt, daß die Zahl der für die irische Selbstverwaltung möglichen Systeme eine endlose ist, und er versucht es bei jedem Punkte seines eigenen Systems, die vielen variierenden Kräfte einander behutsam anzupassen." Den „quantitativen" Gesichtspunkt in der Volkswirtschaftspolitik in diesem Sinne hat ja Adolph Wagner stets betont. Und sein, freilich in keines der bestehenden Parteiprogramme hineinpassendes, volkswirtschaftliches Programm: die Kombination der Privat-, Gemein- und charitativen Wirtschaftsweise, kann als ein großzügiger Ausdruck und Musterbeispiel der quantitativen Methode gelten[2].

---

[1] Vgl. die ausgezeichnete Schrift S. Feuchtwangers, Die Judenfrage als wissenschaftliches und politisches Problem. Berlin 1916, C. Heymann (zuerst in der Zeitschr. f. Politik 1916, Heft 3/4 erschienen).

[2] Die gleiche Forderung stellt neuerdings in der Volkswirtschaft A. Voigt

Was Wallas als das politische Prinzip der „komplexen Koordinierung" bezeichnet, das nennt Kindermann[1] einen „kombinierten Kausalsatz", mit dem sich die moderne Politik durchzubringen habe. Im Mittelalter war nach ihm das Ganze der sozialen Kultur von dem Glauben und dem sozialen Zwang, die Neuzeit von dem Gedanken der freien Kräfteentfaltung, die Gegenwart hingegen als ein „Reifestadium" der Kultur ist von einer Menge verschiedener „General- und Spezialfaktoren" beherrscht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer „modernen spezialisierten Gesamtüberzeugung": nicht ein Prinzip, wie in den überlieferten Parteien, sondern eine Kombination verschiedener, ja zum Teil entgegengesetzter Prinzipien, wie Zwang und Freiheit, Zentralisation und Dezentralisation, Freihandel und Protektionismus usf., müssen der modernen Politik zugrunde gelegt werden[2].

Indem wir all diese prinzipiellen Grenzen der Parteiideologie hervorheben, sind wir uns aber doch zugleich dessen bewußt, daß ihre Berücksichtigung und damit auch die zuletzt erwähnten Zukunftswünsche und -vorschläge in bezug auf Massenbewegungen, die das Wesen der politischen Parteien ausmachen, nur fromme Wünsche bleiben werden. Der Agnostizismus ist etwas, was selbst in der wissenschaftlichen Welt nur selten anzutreffen ist. Gefühl und Glaube, der die Zukunftsentwicklung vorwegzunehmen, im Besitze der „Tendenz der Entwicklung" zu sein glaubt, sind die letzten psychischen Gründe nicht nur der politischen, sondern auch der wissenschaftlichen Parteiung. Ich muß es mir hier versagen, auf das anziehende, bisher unbearbeitete Kapitel über das Wesen der wissenschaftlichen Parteiung und namentlich auf die Analogien, die zwischen dem wissenschaftlichen und dem politischen Parteiwesen bestehen, einzugehen. (Beider — der wissenschaftlichen wie der politischen „Schule" — Grund liegt in dem Streben der menschlichen Erkenntnis, die verwickelte Wirklichkeit „monistisch" zu gestalten.) Aber so viel ist doch sicher, daß selbst in der Welt der Wissenschaft Geister, die nicht der „Schule" folgen, sondern jedem Prinzip die

---

anläßlich des Streites über „Kriegssozialismus und Friedenssozialismus" auf (vgl. dessen gleichnamige Schrift, 1916, bes. S. 19, 29).

[1] Parteiwesen und Entwicklung. Stuttgart 1907.

[2] Zu der gleichen Richtung gehört G. Radbruch, der an Stelle der aprioristischen „Wertkultur" als Grundlage des heutigen Parteiwesens eine sachlich orientierte „Wertkultur" setzen will (Grundzüge der Rechtsphilosophie," 1914).

ihm innerhalb des Ganzen der betreffenden Disziplin zukommende Stellung anzuweisen und dann die verschiedenen Prinzipien zu einer synthetischen Einheit zusammenzufassen fähig sind, nur dünn gesät sind. Um so dünner in der Politik. Hier können nur kräftige Schlagworte, die an das Gefühl und an den Glauben der Massen appellieren, diese in Bewegung setzen. Aber auch für den eigentlichen, professionellen Parteimann stellt — im Vergleich zu der „quantitativen Denkmethode", die ein Hin- und Herbewegen des Geistes zwischen den verschiedenen Seiten eines Problems erfordert — die Befolgung eines Prinzips, die Zuwendung des Geistes nur einer Seite des Problems, entschieden eine Kraft- oder Denkersparnis dar, die oft schon in der Wissenschaft, um so mehr aber in der Politik geschätzt wird.

4

Die „Ingerenz" der politischen Parteien in unpolitische Zweige des öffentlichen Lebens

Wohl nicht ohne Zusammenhang mit der Parteiideologie ist eine weitere, vielbeklagte Erscheinung des Parteiwesens: die sogenannte „Ingerenz" der Parteien in nichtpolitische Zweige des öffentlichen Lebens, namentlich in die Verwaltung und die Justiz, wodurch ja die überlieferte konstitutionelle Lehre von der Teilung der Gewalten tatsächlich eine empfindliche und offenbare Durchbrechung erleidet. Nicht ohne Zusammenhang, sagen wir, denn man kann in der Ingerenz die Verlängerung der Linie, die die Parteigeister in der Politik scheidet, auf unpolitische Gebiete erblicken. Wie Paulsen sagt: „Natürlich, die gute Sache erfordert es, den Gegner schwächen und schädigen, die Freunde fördern und heben ... Überall ist das erste Erfordernis für die Anvertrauung eines Amtes oder Postens: Korrektheit der Gesinnung" [1]. In Ländern mit parlamentarischer Verfassung hängt die Ingerenz freilich zum Teil mit dieser zusammen. Ist doch hier das parlamentarische Regime mit dem Parteiwesen unlöslich verbunden, ob wir nun sagen, daß jenes in diesem seinen Ausdruck oder sein Werkzeug findet. Minghetti und neuerdings Ostrogorski und Hasbach haben denn auch die Parteiingerenz wie die Schäden der Parteiwirtschaft überhaupt wesentlich als Folgeerscheinungen

[1] „Parteipolitik und Moral", aus den Vorträgen der Gehe-Stiftung in Dresden.

des Parlamentarismus dargestellt. Namentlich zieht Hasbach am Schluß seines Werkes über die moderne Demokratie ausdrücklich die Folgerung, daß die Ursache jener Mißstände nicht in der Demokratie, sondern im Parlamentarismus liegt. Indessen ist eine scharfe Scheidung zwischen Parlamentarismus und Demokratie in den genannten Ländern kaum vorzunehmen. „Indem die Regierung wechselt, — sagt mit Recht Delbrück — die Parteien — bald diese, bald jene — das Ruder in die Hand nehmen, so kann man doch wohl sagen, daß das gesamte Volk . . . eben in der Abwechslung stark auf die Regierung einwirkt." „Das Parteiregiment ist ja nur dadurch volkstümlich, daß die Parteien abwechseln. Wenn eine immer die Regierung hätte, würde es eine Despotie werden." Gerade in Amerika, wo die Ingerenz der Parteien die allerschlimmsten Formen angenommen hat, befinden sich das Parteiwesen und die Demokratie in unverkennbarer Wechselwirkung. Wie die Gestaltung des Parteiwesens, namentlich das Zweiparteiensystem, den Anteil des Volkes an der Regierung steigert, so fehlt es auch nicht an Rückwirkungen der Demokratie auf das Parteiwesen. Die neueste Darstellung Lowells dürfte die irrige, in der kontinentalen Wissenschaft aber eingebürgerte Vorstellung endgültig berichtigen, der zufolge die amerikanischen Parteien als die Urheber all der vielbeklagten Mißstände des dortigen öffentlichen Lebens erscheinen. Unter der Überschrift: „The People attempt too much" sagt uns Lowell: „The American citizen is for less attracted by the idea of experienced public servants who retain their position so long as they are faithful and efficient than he is repelled by the dread of bureaucracy. A natural result has been the creation of a vast number of elective offices and the principle of rotation in all offices[1]. . . Another product of American democratic ideas has been the vast amount of special legislation enacted by representative bodies . . . We suffer from what Marco Minghetti, writing of Italy, called the indue interference of parties with affairs not properly within their province. But the parties deal with them because the people attempt to do so. If the people will elect many officers someone must nominate them, and that is the natural function of parties. If the public prefer to have

[1] Auch schon Merkel betont, daß die Entwicklung des Spoliensystems in Amerika mit der „Ausbreitung des demokratischen Geistes in der Bevölkerung zusammenhängt. Diesem ist die Rotation der Ämter durchaus und überall sympathisch".

a large number of other officers appointed on grounds other than special fitness, experience or automatic tests — that is on political grounds — the parties are certain to take a hand in the matter. If democracy demands special legislation by political bodies professional politicians are likely to be attracted to the querry. The parties were not formed for the purpose of spoils of franchises, but the quite naturally took upon themselves all the work to be done direct popular agency . . . so long as the people as a whole undertake more than they can attend so, some individuals will do it, and will be under a strong temptation to do it wrongly. Must we not — so fragt Lowell zum Schluß — strive to reduce popular action, and with it the activity of political parties, to those matters in which there can be a real public opinion?“ [1]. —

Sind die verschiedenen Formen der „Ingerenz" kausal begriffen, so sind sie freilich darum in ihren Wirkungen nicht minder abstoßend. In Amerika wurde der Einzug einer neuen Partei in die Regierungsgebäude zu Washington zum Zeichen zu einem Ansturm der Ämtersucher. G. Adams verglich die Scharen derselben mit einem Heer von Ferkeln, welches sich mit greulichem Lärm um einen zu engen Trog drängt. Vom General Harrison, der im Jahre 1841 Präsident wurde, erzählte man, daß dieser Andrang der Ämterwölfe seinen Tod verschuldet habe. Die neueren Formen der amerikanischen Partei- und Beutepolitik (Spoliensystem) schildert Hasbach in seinem hier des öfteren genannten Werke. „Die kriminellen Klassen — sagt er unter anderem — werden in einer Weise geschützt, die an die Ritterlichkeit des Schinderhannes erinnert." Ganze Kolonisierungen polizeilich verdächtiger Individuen werden zur Zeit der Wahlen, um das Resultat der Abstimmung zu beeinflussen, von den „bosses" bewirkt. In Frankreich unter dem Namen patronage, in Italien unter dem der consorteria bedeutet die Ingerenz nicht nur die Verteilung der Ämter unter die Parteiangehörigen, sondern in deren Folge auch eine Abhängigkeit der Ämterinhaber von der Parteiregierung (insbesondere des Präfekten vom Deputierten), wodurch eine Unsicherheit und Hemmung in der Durchführung der Maßnahmen der Staatsverwaltung entsteht. Die Einmischung des Parteiwesens in das öffentliche Leben geht so weit, daß verschiedenen Gemeinden die Entschädigung für Hagelschäden oder die Armenunterstützung je nach der

---

[1] Lowell, a. a. O. S. 105 ff.

Art der Ausübung des Stimmrechts durch ihre Bewohner verweigert oder in Aussicht gestellt wird. Freilich gerät der Deputierte zuweilen auch in eine Abhängigkeit von den Wählern und muß sich von diesen seinerseits eine eigenartige „Ingerenz“ gefallen lassen, die zuweilen so weit geht, daß der Deputierte für die Wähler Ammen oder Schirme besorgen muß (Hasbach) usw.[1].

5

Weitere Anklagen: Unsachlichkeit, Mittelbarkeit und Künstlichkeit der Vertretung des Volkes durch die Parteien

Mit der „Ingerenz“ (in engerem wie in weiterem Sinne) der Parteien in enger Verbindung steht die gegen sie gerichtete Anklage der Unsachlichkeit oder Inkompetenz, die zusammen mit den Anklagen der Mittelbarkeit und Künstlichkeit den Hauptstrom der Kritik bildet, der sich grundsätzlich gegen das bestehende Parteisystem richtet, und, da dieselben Leitmotive sich, wenn auch in variierenden Tonarten, in verschiedenen Ländern wiederholen, gleichsam einen universellen Charakter erhält. Die Unsachlichkeit der von der Parteiwirtschaft abhängigen Beamtenorganisation hat, trotz der tief eingewurzelten konstitutionellen und demokratischen Überlieferungen, in neuerer Zeit in England und in Amerika das Verlangen nach Ertüchtigung des ganzen Amtssystems hervorgerufen[1] — ein entschiedener Wandel der Meinungen im Vergleich mit der Sentenz Robespierres: „Toute institution qui ne suppose pas le peuple bon et le magistrat corruptible est vicieuse!“ Schon vor einer Menschengeneration sind in diesen Ländern übrigens Stimmen laut geworden, die, der Parteiwirtschaft müde, mit ihr überhaupt brechen wollten[2]. In Frankreich schrieb Faguet seine bekannten „Culte de l'Incompétence“ und „Culte de l'Irresponsabilité“, die den früheren diesbezüglichen

[1] Eine häßliche Einmengung der Parteiwirtschaft in das nichtpolitische Leben stellen auch die Indiskretionen dar, von denen Hasbach (S. 557) berichtet: „Noch Wochen, nachdem die Worte in den Versammlungen verklungen sind, starren dem Wanderer niedrige und wüste Beschuldigungen und Beschimpfungen in den Fetzen der Maueranschläge entgegen.“

[1] Vgl. für England Wallas, a. a. O., für Amerika Lowell, l. c.

[2] Siehe namentlich Stickney, A true republic, New-York 1879, und Thornton, Parliament without Parties, Macmillans Magazine 1880, der lebenslängliche Abgeordnete verlangt! Weitere, neuere, Literatur bei Delbrück, a. a. O. S. 69.

Klagen[1] eine neue auf Grund des modernen Parlamentarismus und Parteiwesens hinzufügte. (Über die Entfremdung zwischen den Kammerparteien und dem Volke klagte auch die „Revue de deux Mondes" vor einigen Jahren.) Nach Lagardelle ist „vom französischen Volke den Parteien eine politische Vorsehung angedichtet worden, deren sie ihrem Wesen nach unfähig sind", und erscheint die Entstehung des Syndikalismus geradezu als eine Reaktion gegen die Mittelbarkeit und Künstlichkeit der Vertretung des Volkes durch das heutige politische Parteiwesen. Nach Hasbach haben die Mängel des Parteiwesens in Frankreich, besonders der Mangel an Kompetenz, dort die Ideen der Interessen- oder Berufsvertretung wachsen lassen. Wohl die radikalste Kritik des modernen Parteiwesens auf Grund langjähriger Beobachtungen des politischen Lebens in England und den Vereinigten Staaten stellt aber das obengenannte bekannte Werk Ostrogorskis dar, der die Parteien ja überhaupt abschaffen will.

So scheinen in dieser ganzen Kritik des Parlamentarismus und des Parteiwesens die Einwände Rousseaus ihre Auferstehung zu feiern; besonders seine Aussprüche, daß ein Gemeinwesen, in dem Parteien existieren, unfähig ist, den Gesamtwillen wahrhaft zu repräsentieren, und daß man für den anderen nicht wollen kann.

Diese Grundmängel des bestehenden politischen Parteisystems haben denn auch die Bestrebungen nach seiner Ersetzung oder Ergänzung durch eine Berufsvertretung hervorgerufen, deren Betrachtung, namentlich in Deutschland, wir uns nunmehr zuwenden.

6

Die Bestrebungen nach Berufsvertretung[2] als einem Gegengewicht des bestehenden Parteiwesens oder an dessen Stelle als dem Vertretungssystem der Zukunft. Ihre Geschichte und Gegenwart in Deutschland

Die Geschichte dieser Bestrebungen in Deutschland des 19. Jahrhunderts führt auf keinen Geringeren, als den Freiherrn vom Stein

---

[1] Vgl. Karl Hillebrand, Frankreich und die Franzosen, 1879. Zu vgl. neuerdings auch Fouillée, Esquisse psychologique des peuples européens, 4. Aufl. 1914, p. 190.

[2] Unter Berufsvertretung (resp. Stände- oder Interessenvertretung) wird im folgenden stets verstanden die Vertretung der Berufsstände als „einheitlich orientierter wirtschaftlicher Bevölkerungsschichten" (E. Lederer), also genauer

zurück. Der Gedanke, die Berufsstände auch mit politischer Vertretungsmacht auszustatten, bildete für ihn die organische Fortsetzung der in der „Nassauer Denkschrift" von 1807 entwickelten Ideen, in der er zunächst der Teilnahme der Berufsstände an der Provinzialverwaltung das Wort redet. Die Berufsstände erschienen ihm als natürliche, zwischen dem Individuum und Staat vermittelnde politisch-soziale „Monaden". Von ihrer Beteiligung an den Gesetzgebungsarbeiten erhoffte er daher eine politische Erziehung des Volkes. Während die auf die Gleichheit der politischen Rechte der Individuen aufgebaute französische Verfassung in Wirklichkeit darauf hinauslaufe, daß dieser Gleichheit schließlich auch die Freiheit geopfert wird, opfere die ständisch abgestufte Verfassung allerdings die Gleichheit, aber zugunsten der Freiheit [1]. Analoge Ideen sind auch von Gentz und später von Stahl verfochten worden; danach sei das Repräsentativsystem ein Erzeugnis der Revolution, die Ständevertretung hingegen ein Ergebnis geschichtlicher Entwicklung im „teutschen" Sinne [2]. In Preußen führten diese Ideen zur neuständischen Gesetzgebung in Kreis und Provinz, die schließlich in der Bildung des Vereinigten Landtags von 1847 gipfelte. Die weiteren staatlichen Geschicke Deutschlands haben indes die Frage nach den Trägern der politischen Vertretung im Sinne des Konstitutionalismus und der Bildung allgemeiner politischer Parteien gelöst. Und doch ist nicht zu verkennen, daß die großen, zum Teil bereits vor der Konstituierung des Reichstags entstandenen Parteien auch bewußt oder unbewußt die Gedanken der Ständevertretung in sich trugen. Die liberale Partei zum Beispiel war ihrem Bewußtsein nach eine verfassungspolitische Partei, entsprach aber zugleich doch tatsächlich den Interessen des städtischen Bürgertums. Daß aber bei der Entstehung der konservativen Partei rein ständische Interessen bewußt mitwirkten, hat neuerdings Jordan in seiner auf reiches Quellenmaterial gestützten Geschichte dieser

Berufsklassen (etwa im Sinne der Reichsstatistik) im Gegensatze zu spezialisierten Berufen im engeren Sinne (gegen die letztere Auffassung, die namentlich Staatsminister Vitztum v. Eckstädt in Sachsen gegen den Gedanken der Berufsvertretung geltend machte, um ihre Unhaltbarkeit zu zeigen, vgl. die unten zitierte Denkschrift der Crefelder Handelskammer, in der mit Recht darauf erwidert wird, daß zum Beispiel die Handelskammern eine bereits verwirklichte erfolgreiche Zusammenfassung spezialisierter Berufe darstellen).

[1] Siehe Max Lehmann, Freiherr v. Stein, 2. Teil. Leipzig 1903, S. 75 ff.

[2] Siehe Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts, 1907, S. 59.

Partei[1] dargelegt. Aber im großen ganzen waren doch die Reichstagsparteien verfassungspolitische Parteien. Dies hatte schon im Charakter der Zeit, deren Hauptarbeit dem Aufbau des neuen Reiches galt, seinen Grund. Es war wirklich die Zeit „großer Gesichtspunkte". War sie es, wie oben gesagt, schon objektiv, so kam ein subjektiver Grund noch in der Persönlichkeit Bismarcks hinzu, der solche Gesichtspunkte stets hervorzuheben verstand. Bei den anderen, zum Teil später entstandenen Parteien, insbesondere Zentrum, Nationalliberalen und Sozialdemokraten, war der politische Charakter deutlich ausgesprochen. Bei den Sozialdemokraten verband er sich allerdings mit bewußter Klassenvertretung; da jedoch diese mit einer entsprechenden politischen Ideologie verknüpft war, kann an dem politischen Charakter auch dieser Partei nicht gezweifelt werden. Um so merkwürdiger mutet uns daher die bereits 1878 erschienene, „Der Untergang der alten Parteien und die Parteien der Zukunft" betitelte Schrift von Constantin Frantz an. Die Grundgedanken dieser Schrift dürfen auch deswegen unsere Beachtung verdienen, weil sie zuerst das klar und unzweideutig aussprechen, was später und bis in unsere Gegenwart hinein als Leitmotiv ständig variiert wird: daß nämlich der Konstitutionalismus (gemeint ist das politische Repräsentativsystem) und mit diesem das überlieferte politische Parteiwesen von Grund aus verfehlt sind bzw. sich überlebt haben und einer modernen Interessenvertretung den Platz abzutreten haben[2]. „Man frage sich nur — meint denn auch Frantz —, ob etwa die Menschen von ihrer Staatsbürgerlichkeit leben? . . . Wie sinnlos daher, ein Volk nur als einen Haufen von Staatsbürgern anzusehen . . . Gleichwohl besteht darin das Wesen des Konstitutionalismus . . . Und das ist der Boden, worauf sich die alten Parteien bewegen. Hinterher zeigt sich freilich, daß es im öffentlichen Leben doch noch auf ganz andere Dinge ankommt, und damit entstehen die neuen Parteien." Diese, wie zum Beispiel die Sozial-

[1] Die Entstehung der konservativen Partei und die preußischen Agrarverhältnisse von 1848. Duncker & Humblot, 1914.

[2] Mit dieser Gedankenreihe darf eine andere, von Lorenz Stein begründete, von Gneist weiter ausgebaute und bis auf die Gegenwart (Rehm, Hintze und andere, vgl. unten) sich fortpflanzende nicht verwechselt werden, der zufolge bereits die bestehenden parlamentarischen Parteien tatsächlich soziale Interessenvertretungen darstellen. Diese Richtung denkt nicht an den Untergang der alten Parteien. Hingegen die im Texte bezeichnete auch dort (und gerade deswegen), wo sie die Einwirkungen der wirtschafts-sozialen Interessen auf das überlieferte Parteiwesen ausdrücklich betont (s. unten).

demokratie, seien auf den Gedanken der Standesvertretung aufgebaut. „Mit einem Worte, diese (das heißt die überlieferte) Staatsgewalt ist nichts weiter als ein Provisorium." Der Berufsvertretung redet Frantz auch ein Jahr später in einer Schrift über den Föderalismus[1] das Wort. Er geht hier von den Mängeln des bestehenden Parteisystems aus: dem Mangel einer wirklichen Überzeugung bei den Wählern, ihrer Unkenntnis der Kandidaten und der legislativen Hauptfragen, und verlangt eine Umgestaltung der ersten Landtagskammern im Sinne der Berufsvertretung. Gleiche Gedanken vertritt kurz darauf Steinmann-Bucher in seinem bekannten Buche „Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate" (2. Aufl. 1886). Er weist insbesondere auf die Entwicklung der Berufsorganisationen hin, wodurch der „Parlamentarismus gefährdet" erscheint. Eine „weite Kluft trennt den heutigen Parlamentarismus von dem wirtschaftlichen Leben der Nation, und wenn der erstere keine Brücke findet, die ihn über diese Kluft führt, so ist ihm die Zukunft verloren" (S. 88, 249 ff.).

Indessen regen sich verwandte, wenn auch anders gefühlsbetonte Gedanken auch im Schoße des Reichstags selbst. In der neuen zollpolitischen Gesetzgebung Bismarcks ahnt Eugen Richter den Anfang einer neuen Ära voraus, die dem Egoismus der Erwerbsstände einen mächtigen Vorschub leisten und die alten politischen Parteien „auseinandersprengen" wird[2]. Bei seiner Absage an die Nationalliberalen macht Bismarck selbst den Gedanken geltend, daß die politisierenden Volksvertreter die Wirtschafts- und Zollfragen zu beurteilen nicht imstande sind, da sie zu wenig mit den Nöten der einzelnen Produktionsstände vertraut seien[3]. Einer anderen parlamentarischen Überlieferung zufolge soll er sich ausdrücklich schon dahin geäußert haben, daß die alten politischen Parteien sich überhaupt überlebt und einer Vertretung der Erwerbsstände ihren Platz abzutreten haben[4].

Nicht in so radikaler Form, aber doch als eine „Kern- und Zeitfrage ersten Ranges" erscheint dann die Idee eines berufs-

---

[1] „Der Föderalismus, als das leitende Prinzip für die soziale, staatliche und internationale Organisation." Mainz 1879.

[2] Rachfahl, Eugen Richter usw., a. a. O.

[3] Siehe H. Oncken, R. v. Bennigsen, Bd. II. im Kapitel über die Krisis der nationalliberalen Partei.

[4] Siehe A. Tille, „Die Arbeitgeberpartei und die politische Vertretung der deutschen Industrie." Südwestdeutsche Flugschriften, Heft 5, 1908, S. 2, 14, 15; Heft 8, 1909.

ständischen Vertretungssystems bei Schäffle[1]. Er verlangt die Einführung desselben im Rahmen des Reichstags und will den Berufsvertretern ein Drittel der Gesamtzahl der Mandate einräumen. Auch er kritisiert die abstrakte Auffassung des „überzeugten Anhängers der ‚reinen‘ Demokratie“, der „in seinem angebeteten ‚Volke‘ eben nur die Masse aller gleichberechtigten Individuen sieht“. Die Einführung der Berufsvertretung in die allgemeine Volksvertretung ist ihm nicht nur eine Vervollständigung, sondern zugleich ein Gegengewicht gegen die Demokratie und das allgemeine Wahlrecht, gegen die Massenherrschaft; sie würde nach ihm eine gerechte Interessenabwägung ermöglichen und einer eventuellen Übertreibung des Egoismus der Erwerbsstände durch die Möglichkeit gleichzeitiger Berufung an die allgemeine, die Gesamtinteressen wahrnehmende Volksvertretung vorbeugen. Schäffle ergänzt hier als Volkswirt verwandte Gedanken, die bereits vor ihm im Staatsrecht und in der Rechtsphilosophie von R. v. Mohl, Bluntschli und Ahrens vertreten werden. Alle diese Denker weisen auf die Unvollständigkeit der bestehenden politischen Vertretung. Mit Vorliebe, besonders von Bluntschli, wird der Vergleich Mirabeaus herangezogen, daß eine gute Volksvertretung einer guten Landkarte ähnlich sein muß: wie diese ein möglichst getreues Bild der Gliederung der Erde sein muß, so die Volksvertretung die Gliederungen des Volkes in sich möglichst vollständig widerspiegeln.

Zwei andere Gedankenreihen kommen noch den Bestrebungen zur Ersetzung oder Ergänzung der bestehenden politischen Vertretung durch eine Berufsvertretung zu Hilfe, wenngleich nicht alle Verfechter dieser Gedanken aus ihnen diese praktische Folgerung ziehen. Zunächst der von verschiedenen Seiten[2] ausgesprochene Gedanke, daß, nachdem die großen verfassungspolitischen Arbeiten im wesentlichen erledigt sind, auch die verfassungspolitischen Parteien ihre eigentliche Daseinsberechtigung verloren haben. Sodann besonders in neuerer Zeit der andere, daß die bestehenden Parteien immer mehr der Einwirkung der mächtig sich entwickelnden Wirtschafts- oder Interessenverbände unterfallen. „Die alten politischen Parteien bilden sich mehr und mehr in Interessenverbände um,“ sagt geradezu, neben

[1] „Deutsche Kern- und Zeitfragen“. Berlin 1894, S. 113 ff.

[2] So von Bismarck (a. a. O.), Bluntschli (a. a. O. S. 21), Minghetti (a. a. O. S. 216). Nur eine Spielart dieses Gedankens ist der andere, daß die tatsächlichen Unterschiede der bestehenden politischen Parteien auf ein Mindestmaß zusammengeschrumpft sind. So Jentsch, Die Partei, S. 105, 119.

vielen anderen, zum Beispiel Paulsen[1]. Nach Grabowsky sind die heutigen Parteien nur dem Namen nach politisch, tatsächlich aber Interessenparteien[2]. „Wodurch das Interesse verhüllt wird, das sind Parteiprogramme und Wahlaufrufe," sagt Rehm[3].

Eine wissenschaftliche Begründung des Gedankens, daß die moderne Entwicklung nach Ersetzung, zumindest aber nach der Ergänzung des bestehenden politischen Parteiwesens durch die Berufsvertretung tendiert, haben in neuester Zeit Jellinek und, diesem folgend, E. Lederer versucht. Fassen wir die gesamte Entwicklung der parlamentarischen Institutionen zusammen, sagt Jellinek, so ergibt sich, daß ihr Ansehen und ihre Stärke überall im Sinken begriffen ist. Wir sehen aber hinter den Parlamenten eine gewaltige Macht immer höher emporsteigen. Diese Macht sind die Interessenverbände, in die sich das Volk gliedert. Diese Gliederung, der man vergeblich durch parlamentarische Wahlrechte Ausdruck zu geben versucht, muß mit unentrinnbarer historischer Notwendigkeit eine Wirkung auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse erlangen. Manchem dieser Verbände seien ja heute schon legale Mittel zur Einwirkung auf Regierung und Gesetzgebung eingeräumt, indem ihnen das Recht der Bitte und Antragstellung ausdrücklich zugewiesen wurde, indem sie die Pflicht haben, auf Verlangen der staatlichen Verwaltungsorgane Gutachten über geplante Gesetze und Verordnungen abzugeben. Ja schon heute wird ihnen das Recht, Normen zu schaffen, wie zum Beispiel in den Tarifvereinbarungen und ihrer Überwachung durch die Gewerkvereine, zugestanden. Die Interessenorganisationen weisen aber auch gegenüber dem heutigen allgemeinen Wahlrecht unzweifelhafte Vorteile auf. Da kann jede Minorität sich ungehindert auch gegenüber den mächtigsten sozialen Organisationen betätigen, und selbst das isolierte Individuum kann seine Stimme werbend ertönen lassen. Unter den Volksgruppen gibt es keine Kompromisse, kein Handeln und Feilschen untereinander und mit den Regierungen, da gibt es keine Obstruktion und kann es keine geben. Das allgemeine Stimmrecht braucht hier nicht erst eingeführt zu werden, es ist da, ohne daß es von jemand geschaffen wurde, und keine Macht der Welt ist imstande, es zu beschränken. In diesen Verbänden kann der Repräsentations-

[1] „Parteipolitik und Moral", S. 5.

[2] „Grenzboten" 1911, S. 553.

[3] a. a. O. S. 2. Rehm zitiert auch Treitschke, Wahl, R. Kaufmann und andere, „die in neuerer Zeit das Parteiwesen untersuchten" und sich in gleichem Sinne aussprachen.

gedanke zu viel richtigerem Ausdrucke kommen als in den bestehenden Zentralparlamenten, weil die Verbandsorgane nur beschränkten Interessen der Verbandsmitglieder zu dienen bestimmt sind, im Gegensatz zu der undurchführbaren Idee einer Darstellung des Gesamtdaseins eines Volkes durch Repräsentation. So weist die geschichtliche Entwicklung auf die Schaffung von „Spezialparlamenten für die einzelnen Zweige der Gesetzgebung. Solche Spezialparlamente könnten direkt nur mit der Regierung verkehren. Deren Aufgabe wäre es, die Forderungen der einzelnen Volkskreise gegeneinander abzuwägen, und das Zentralparlament hätte, mit viel beschränkterer Zuständigkeit als heute, diese Interessenausgleichung in seinem Schoße, vornehmlich durch Zustimmung oder Ablehnung, vorzunehmen". So werden sich die beiden Mächte, Regierung und Volk, die an der Wiege des modernen Konstitutionalismus standen, einander wieder unmittelbar, ohne die störenden Mitelglieder, die sich im Laufe der Entwicklung dazwischen einschoben — die Parteien, gegenüberstehen[1].

In gleicher Richtung bewegt sich die Entwicklung auch nach E. Lederer[2]. „Die politischen Parteien alter Richtung einigten, reduzierten divergente Interessen auf Prinzipien, die heutigen Interessenorganisationen differenzieren, betonen das Trennende und die überragende Wichtigkeit des Trennenden und müssen prinzipiell eine Majorisierung von Interessen grundsätzlich ablehnen. Die Interessenorganisationen vertreten die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder, also der in ihnen vereinigten Bürger, und wenn sie dieses auch als koinzidierend mit dem allgemeinen Interesse darstellen und vorstellen, so beanspruchen sie doch nicht, die Gesamtheit der Staatsbürger — wie die politischen Parteien — in sich zu vereinigen. Sie erkennen also prinzipiell die Existenzberechtigung anderer Organisationen neben sich an — was eine Partei im strengen Sinne nicht tun kann und de facto auch nicht tut. So ist der Interessenorganisation das formale Ziel ihres Kampfes ein Gleichgewicht der Interessen — der politischen Partei ist das Ziel: die Herrschaft eines Prinzips. Die politischen Parteien, im Innern zerspalten und bedrängt von den diversen Interessentenströmungen, nach außen von einer verwirrenden Fülle von Parteien umgeben, mit deren

---

[1] „Verfassungsänderung und Verfassungswandlung." Berlin 1906.

[2] „Die politische Idee und das ökonomische Element im modernen Parteiwesen." Zeitschr. f. Politik, 1912.

praktischen Forderungen sie größtenteils übereinstimmen, genötigt, allüberall alle Interessen in sich zum Austrag, nach außen hin zur Vertretung zu bringen, treten für eine Umformung des politischen Lebens ein . . . für Proportionalwahlrecht, das naturgemäß die Einwirkung der Interessenorganisationen auf die politischen Parteien verstärken, ja zu einer vollständigen Herrschaft der Interessenorganisationen mit Notwendigkeit führen muß (?). Die Parteien müssen an Boden verlieren, weil ihre Einflußsphäre im Denken und Wollen der Staatsbürger gegenüber der Interessentenideologie nicht standhalten kann. Schon heute stehen die politischen Parteien — so zum Beispiel bei der Aufstellung von Kandidaten — in Abhängigkeit von den Wirtschaftsverbänden. Schon heute sind jene vielfach nur Mandatare der Interessenten. Man mag es bedauern, daß sich alle Politik und aller Wille der Gesamtheit nur realisiert als wirtschaftlicher Wille, daß die demokratische Entwicklung gerade die ‚großen Gesichtspunkte' verdrängt und Interessengesichtspunkte an ihre Stelle gesetzt hat. Die Tendenz der Entwicklung bewegt sich aber zweifellos in dieser Richtung. Sie gibt der materialistischen Geschichtsauffassung, dem ökonomischen Materialismus durchaus recht. Auch an der zentralen Stelle des öffentlichen Lebens, in der Gesetzgebung, beginnt sich nunmehr durch den Einfluß der Interessenverbände ein Prinzip durchzuringen, das bisher unbeachtet in der gleichen, ganz analogen Weise in Rechtsprechung und Verwaltung schon nahezu vollständig zur Anerkennung gelangt ist." Lederer meint hier „die ‚speziellen' Gerichtsstände und die Mitwirkung der Interessenten an den Akten der Verwaltung, die Mitwirkung der Verwaltung an den Organisationen und autonomen Aktionen der Interessenten".

„So gehen die Tendenzen, welche auf eine Umformung des öffentlichen Lebens abzielen, welche die Voraussetzungen des Parlamentarismus sowohl als seine formalen Elemente problematisch machen, alle in der Richtung, die Einflußsphäre und Intensität der Wirkung der Interessenorganisationen zu steigern. Vielleicht verläuft die Entwicklung in der Richtung der Schaffung von ‚Spezialparlamenten' im Sinne Jellineks; vielleicht aber in der Richtung der Ausbildung universeller Parlamente, in denen alle Interessentenschichten als solche vertreten sind und jeder einzelnen Schicht in ihren Angelegenheiten das Vetorecht zuerkannt wird."

Soweit Jellinek und Lederer, auf deren Ausführungen wir noch zurückkommen. Die großen modernen Wirtschaftsverbände selbst

endlich durchdringen sich immer mehr mit den Gedanken politischer Vertretung. Ihrem ursprünglichen Zweck nach nur auf die Schaffung einer zwischen den Interessenten und der Partei vermittelnde Instanz gerichtet[1], greifen sie indes immer weiter in die aktive Politik der Parteien selbst hinein. In ihren Programmen wird zum Teil ausdrücklich hervorgehoben, daß sie nur denjenigen Parteikandidaten ihre Unterstützung gewähren werden, die die Vertretung ihrer Interessen übernehmen. Ihr tatsächlicher Einfluß auf die Parteien wird auch immer größer. Die „Grenzboten" beklagen sich 1911 auch, daß dieser Einfluß das geistige Niveau der Parteien herabdrückt, indem diese bei der Aufstellung von Kandidaten mehr Rücksicht auf die Interessen der Wirtschaftsverbände als auf die geistigen Qualitäten jener nehmen. Daß für viele die Parteien tatsächlich zu Interessenvertretungen geworden sind, ist bereits oben bemerkt worden. Rehm bezeichnet die Interessenorganisationen bereits als „politische Parteien weiteren Sinnes", und das Handbuch für Politik behandelt sie in einer Linie mit den politischen Parteien.

Aus der Mitte der Berufsorganisationen selbst ertönen aber auch Stimmen, die direkt schon eine Umbildung des bestehenden Wahlrechts und der bestehenden Parlamente im Sinne der Berufsvertretung verlangen. Hierher gehört zum Beispiel der Leiter des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" Menck und ihm folgend die „Deutsche Arbeitgeberzeitung"; sie verlangen „eine Abänderung des preußischen Wahlrechts im Sinne einer zweckentsprechenden Ständewahl", die Vervollständigung des Pluralwahlrechts durch eine „Wahl nach dem berufsständischen System", „das berufsständische Wahlsystem" schlechthin[2]. Gleiche Forderungen, mit noch größerer Betonung der Dringlichkeit der Reform des Reichstags im berufsständischen Sinne und des Anachronismus des bestehenden Parteiwesens, erhebt der Syndikus der Handelskammer zu Saarbrücken, A. Tille[3]. Eine Berufsvertretung fordert auch der Vorstand des Bundes der Industriellen (Sitzung vom 9. März 1912[4]). Die Handelskammer zu Crefeld veranlaßt 1912 die Herausgabe einer

---

[1] Vgl. „Bund der Landwirte" von K. Frhr. von Wangenheim im „Handbuch der Politik", 1914.

[2] 24. November, 8. und 15. Dezember 1907.

[3] Südwestdeutsche Flugschriften 1908, Heft 5, S. 2, 14, 15; Heft 8, 1909.

[4] Vgl. „Die Industrie", Nr. 5, 1912 (Reform der ersten preußischen Kammer.)

Denkschrift über „Verfassungsmäßige Vertretung von Industrie und Handel in den Parlamenten des In- und Auslands“ [1], in der zunächst die Errichtung eines berufsständischen Reichsoberhauses, zum Schluß aber als Mindestforderung ein berufsständischer Ausbau der Ersten Kammern bzw. der Einzellandtage verlangt wird. Im Verfolg dieser Denkschrift richtet die Handelskammer zu Schweidnitz am 6. Dezember des gleichen Jahres eine weitere Denkschrift an den Deutschen Handelstag, in der die Ergänzung der allgemeinen Volksvertretung durch eine Berufsvertretung im Rahmen der bestehenden Parlamente gefordert wird. „Durch die Hinzunahme von Delegierten der amtlichen Berufsstandesvertretungen zu den gewählten Volksvertretern, heißt es darin, würde dem berufsständischen Element als mitbeschließenden Faktor der Gesetzgebung Eingang gewährt werden. Auf diese Weise würden die Vorteile des politisch-parlamentarischen Systems mit denjenigen einer organischen Vertretung der großen Erwerbs- und Berufsstände, die in der größeren Stetigkeit, Sachkunde und Unabhängigkeit von den Wandlungen der Parteipolitik liegen, vereinigt [2].“ Diese Forderungen werden sogar noch übertroffen von dem Beschluß des Ausschusses des Handelstages selbst. Dieser spricht sich (am 12. Dezember desselben Jahres) für die Errichtung eines berufsständischen „Reichsoberhauses“ [3] aus.

Gleiche Reformbestrebungen werden auch im Auslande vertreten. So haben in Frankreich, wie Hasbach berichtet, die unerfreulichen Zustände der Parteipolitik, insbesondere der Mangel an Sachkunde, die Gedanken der Interessenvertretung wachsen lassen [4]. Namentlich befürwortet die progressistische Partei die Umbildung des Senats in eine Vertretung der Erwerbsstände. So tritt auch Ostrogorski in einem wesentlich auf Nordamerika abzielenden Entwurfe für den berufsständischen Ausbau des Senats ein [5]. Eine vollständige Reorganisierung der Parlamente auf berufsständischer Grundlage verlangt der Däne Christensen [6] usw.

---

[1] Verfasser: Syndikus Otto Pieper. 2. Aufl. Crefeld 1913.

[2] „Handel und Gewerbe“, Bd. XX, S. 236 f.

[3] a. a. O.

[4] Hasbach, S. 524, 569.

[5] La démocratie et l’organisation des partis politiques, Bd. II am Schlusse.

[6] „Politik und Massenmoral.“ Berlin und Leipzig 1912, Teubner. Im vorletzten Heft dieses Jahrbuchs hat sich für die Berufsvertretung besonders eifrig auch der Schweizer Volkswirt Eggenschwyler eingesetzt.

7

Möglichkeiten der Verwirklichung des Gedankens der Berufsvertretung. Vorteile und Nachteile derselben für die politische Kultur

Fragen wir zunächst, ohne auf die prinzipiellen Fragen einzugehen, in welcher Gestalt namentlich im Deutschen Reiche die Verwirklichung der geschilderten Bestrebungen nach der Vorstellung ihrer Anhänger denkbar wäre. Überblickt man alle die gemachten Vorschläge, so kann man sie je nach der Stellung zu der Hauptfrage: dem Verhältnis der einzuführenden Berufsvertretung zu der bestehenden Parteivertretung — in drei Gruppen einteilen. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen, die, wie Lederer, R. Heubner und andere [1], eine vollständige Reorganisation der bestehenden Volksvertretung auf berufsständischer Grundlage anstreben. Die zweite Gruppe bilden diejenigen, die eine Nebenordnung der Berufs- und der allgemeinen Volksvertretung verlangen. Hierher gehören Jellinek, der neben dem „Universalparlament" „Spezialparlamente für einzelne Zweige der Gesetzgebung" eingeführt wissen will, der Deutsche Handelstag (1912), der die Errichtung eines berufsständischen „Reichsoberhauses" neben dem Reichstag verlangt und andere mehr (bzw. Errichtung an Stelle der Ersten oder der Zweiten Landtagskammer in den Bundesstaaten — R. Heubner). Die dritte Gruppe endlich bilden diejenigen, die die Einordnung der Berufs- in die allgemeine Volksvertretung anstreben. Hierher gehören: Schäffle, der, wie bereits erwähnt, ein Drittel der Reichstagsmandate den Vertretern der wirtschaftlichen und sonstigen Berufsverbände übertragen will, die Handelskammer zu Schweidnitz, die gleichfalls die Einfügung der Berufsvertretung in den Reichstag, Heubner, der ihre Verbindung mit dem Bundesrat vorschlägt, und endlich die Handelskammer zu Crefeld (O. Pieper), die die Modernisierung der Ersten Landtagskammern durch die Einfügung der Berufsvertretung in ihren Rahmen anstrebt. — —

Nun ist, was den ersten Modus betrifft, von vornherein klar, daß seine Verwirklichung schon aus machtpolitischen Gründen aussichtslos erscheinen muß. Die Gegensätze, die jetzt die politischen

---

[1] R. Heubner, „Ständegliederung und Ständeverfassung", Grenzboten 1911, H. 26, S. 593 ff.; vgl. ferner J. Unold, „Ein neuer Reichstag Deutschlands Rettung". München 1897.

Parteien trennen, würden zurücktreten und diese einig werden in dem Augenblick, wo es um ihre Existenz selbst gehen würde[1]. Die für die Verfassungsänderung vorgeschriebene Zustimmung des Reichstages bzw. der Landtage wäre hier kaum zu erhalten. Dies sieht denn auch die Crefelder Denkschrift und Unold ein. (Letzterer schlägt deswegen merkwürdigerweise als „vorbereitende" Maßnahme die Bestrafung der Wahlenthaltung vor.) Wohl sieht jenes Hindernis auch Lederer ein, und daher seine Erwartung, daß das jetzt allerorts angestrebte Proportionalwahlrecht „zu einer vollständigen Herrschaft der Interessentenorganisationen mit Notwendigkeit führen muß." Indessen ist auch diese angebliche entwicklungsgeschichtliche Notwendigkeit nicht einzusehen: sichert doch das Proportionalwahlrecht gerade umgekehrt bisher unbefriedigte politische Rechte im Rahmen der überlieferten parlamentarischen Vertretung[2].

---

[1] Wie eifersüchtig der Reichstag namentlich gegenüber außenstehenden Organisationen, die eine politische Vertretung anstreben, überhaupt ist, ersieht man zum Beispiel aus seinem ablehnenden Verhalten gegen dahingehende Bestrebungen der Presse, auch neuerdings gegen den Plan eines außerhalb des Reichstags stehenden „Staatsrats für auswärtige Angelegenheiten". Der „Auslandsdeutsche" (s. „Staatsstreich oder Reformen?" Politisches Reformbuch von einem Auslandsdeutschen [d. i. Fritz Waltz], Zürich 1904), der sich mit der Berufsvertretung ausführlich beschäftigt, glaubt sie freilich den deutschen politischen Parteien selbst mit dem Argument ans Herz legen zu können, daß die von der Interessenvertretung bereits in breitem Maße durchdrungenen Parteien hiermit nur ihre logische Entwicklung vollenden, die anderen aber den eigenen Bestand mit dem Übergang zur Interessenvertretung nur stärken werden. Er muß jedoch selbst zugeben, daß der Deutsche in dem Maße „Ideolog" ist, daß für die nähere Zukunft höchstens ein Nebeneinanderbestehen des Parlamentarismus und der Berufsvertretung möglich ist. Man darf überhaupt das Beharrungsvermögen der bestehenden politischen Parteigebilde nicht unterschätzen. Es ist nicht nur durch echte Ideologie (worüber näher unten) mitbedingt, sondern es darf auch der Vorteil nicht übersehen werden, den die Parteien durch die ideologische Maskierung des Interessenschutzes den Interessenten selbst bieten. — Aus der jüngsten Gegenwart sei die Äußerung v. Belows (Deutsch-Konservative und Reichspartei, Handbuch der Politik, 1914) angeführt: „Vereinzelte konservative Stimmen haben den Aufbau der parlamentarischen Vertretung auf berufsständischer Grundlage empfohlen. Doch ist die Partei solchen Vorschlägen nicht näher getreten." Charakteristisch für das Streben der Parteien nach Selbsterhaltung ist es auch wohl zum Beispiel, daß die progressistische Partei in Frankreich der Berufsvertretung zwar das Wort redet, diese aber nur in den Senat einführen will.

[2] Bezeichnend ist denn auch, daß ein anderer Anhänger des berufsständischen Systems, J. Unold, gerade in (richtiger) Konsequenz seines Stand-

Aber nicht nur der Gedanke eines neuen berufsständischen Parlaments, sondern wohl auch die Errichtung von „Spezialparlamenten" im Sinne Jellineks, die die bestehenden Parteien von der eigentlichen Mitarbeit an einer langen Reihe von Gesetzgebungsfragen ausschließen und sie lediglich auf eine „Zustimmung oder Ablehnung" in Bausch und Bogen beschränken würde, würde auf ihren entschiedenen Widerstand stoßen. Der ganze Gedankengang Jellincks und Lederers, die in den bereits heute bestehenden „speziellen" Gerichtsständen verschiedener Volkswirtschaftszweige, in dem Recht zur Schaffung von Tarifnormen und zur Mitwirkung an gewissen Akten der Verwaltung lediglich Ansätze sehen, die mit „unentrinnbarer historischer Notwendigkeit" zu den Berufsparlamenten führen, diese angebliche Entwicklungslinie ist nur eine Frucht sozusagen logisch-konstruktiver, wissenschaftlicher Phantasie. Die besondere juristische Natur der genannten Erscheinungen beruht vielmehr in technischen Gründen, sie hat mit politischer Vertretungsmacht nichts zu tun[1]. — Aus dem gleichen machtpolitischen Grunde muß aber auch der Gedanke eines berufsständischen „Reichsoberhauses" oder einer solchen Ersten bzw. Zweiten Kammer in den Einzelstaaten scheitern.

Es bleibt somit für eine geschichtliche Betrachtung nur der Gedanke der Einordnung zu erörtern. Von vornherein ist als eine staatsrechtliche Unnatürlichkeit der Gedanke der Verbindung der Berufsvertretung mit dem Bundesrat (Heubner) abzulehnen. Erscheint doch der Bundesrat zwar dem Reichstag gegenüber als ein Analogon eines Oberhauses, ist er aber doch seinem inneren Wesen nach überhaupt kein Zweig der Volksvertretung, sondern ein im bundesstaatlichen Charakter des Reiches wurzelnder „staatsrechtlicher Gesandtenkongreß"[2]. So bleiben denn nur die zwei Möglichkeiten: Einfügung

---

punkts das Proportionalwahlrecht als Palliativmittel des bestehenden Repräsentativsystems verwirft. Ebenso der „Auslandsdeutsche" und viele andere Anhänger der berufsständischen Vertretung.

[1] Das gleiche gilt zwar auch von staatlichen Berufsorganisationen der Gegenwart. „Staatliche und freie Körperschaften sind beide in erster Linie wirschaftliche Interessenvertretungen. Auch bezüglich der staatlichen Körperschaften wird, trotz der gegenteiligen Auffassung Schäffles hieran mit Philippovich festzuhalten sein." (Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausg. von Elster u. a. Bd. I, 1911, S. 459, vgl. auch S. 458.) Indessen liegt hier der Gedanke einer Vorbildung zur politischen Berufsvertretung näher und wirkt natürlicher.

[2] Siehe Laband, Reichsstaatsrecht (Tübingen 1912), S. 61 ff.; Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (Berlin 1895), Bd. I, S. 150; Bornhak, a. a. O. S. 152.

der Berufsvertretung im Rahmen des Reichstages oder der Ersten bzw. der Zweiten Landtagskammern der Einzelstaaten. Stellen wir uns auch hier auf den, in dieser ganzen Frage, wie wir gesehen haben, unumgänglichen geschichtlichen Standpunkt, so hat die Einfügung der Berufsvertretung in die Ersten Landtagskammern den Vorzug einer historischen Vorbildung in den heutigen Verfassungseinrichtungen. Ansätze zur berufsständischen Vertretung sind fast in allen Bundesstaaten kraft der Verfassung in den Ersten Kammern vorhanden. Neuerdings haben Baden (Verfassungsnovelle vom 24. August 1904), Württemberg (Landtagswahlgesetz vom 16. Juli 1906), Hessen (Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911), Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 31. Mai 1911) diese Ansätze mit ausdrücklicher Rücksichtnahme auf die Interessen der Berufsstände, wenn auch ungenügend, noch erweitert[1]. Die Modernisierung der Ersten Kammern durch die Einführung der Berufsvertretung wird auch von denjenigen gefordert, die sonst dieser ablehnend gegenüberstehen[2]. Dieser Modus — die Einordnung der Berufsvertretung in die bestehenden Ersten Landtagskammern — würde wohl auch bei den Parteien selbst, da er ihren Bestand nicht, wie im Vorschlag ihrer Ersetzung durch die Berufsvertretung, zu untergraben droht, auf Zustimmung rechnen können, jedenfalls nicht auf so entschiedenen Widerstand stoßen wie die Reorganisation des ganzen Vertretungssystems im berufsständischen Sinne. Hingegen stellt die Einordnung der Berufsvertretung in das allgemeine Parlament, als welches die Zweiten Landtagskammern und besonders der Reichstag erscheint, eine Verkoppelung zweier heterogener Vertretungsprinzipien dar, die zwar möglich ist, aber doch auch — wegen der Besorgnis ständiger Reibungen — ihre Bedenken hat. Einen geschichtlichen Hinweis in dieser Richtung enthält wohl die Tatsache, daß, sobald das österreichische, bis dahin berufsständisch organisierte Abgeordnetenhaus 1907 auf Grundlage des allgemeinen Wahlrechts reorganisiert wurde, auch die Berufsvertretung

[1] Württemberg und Hessen gewähren hierbei den Berufsständen allerdings nur ein Vorschlagsrecht, Baden und Elsaß-Lothringen (dieses umfaßt auch den Arbeiterstand) aber ein wirkliches Vertretungs recht, d. h. ein (direktes oder indirektes) Wahlrecht.

[2] Vgl. zum Beispiel Bornhak, Die Reform des Preußischen Herrenhauses. „Deutsche Revue“ 1911, S. 228 ff. Eine Modernisierung des Preußischen Herrenhauses durch Vertretung verschiedener Volksgruppen erstrebt neuestens auch der Antrag Friedbergs.

aus ihm spurlos weichen mußte, um im Herrenhaus Eingang zu finden[3].

Bei dieser ganzen Kritik ist aber noch nicht die große Schwierigkeit hervorgehoben, die in der Zumessung der Mandatszahl an verschiedene Berufsverbände liegt. „Der Erfolg würde sein — sagt Delbrück[1] —, daß dann derjenige Stand oder diejenigen Stände, die die Majorität haben, stets die Lasten auf die Minorität legen würden. Alles hängt also davon ab, wie die Vertreterzahl normiert wird . . . Hier ist schlechterdings kein Ausgleich möglich." Auf die gleiche Schwierigkeit weisen wohl auch die Worte Jellineks hin von der beruflichen Gliederung, „der man vergeblich durch parlamentarische Wahlrechte Ausdruck zu geben vermag", und daher wohl auch sein Vorschlag einzelner „Spezialparlamente", nicht (wie bei Lederer) eines einzigen berufsständischen „Universalparlaments". Ein quantitativer Ausgleich wäre vielleicht möglich, wenn den einzelnen Berufsverbänden die gleiche Mandatszahl zugemessen würde. Aber gegen eine solche Normierung würden sich wohl die an Kopfzahl oder Steuerleistung größeren Verbände selbst sträuben[2].

Gesetzt der Fall aber, diese Normierungsfrage wäre in diesem oder jenem Sinne gelöst, so fragt es sich, was mit der Einführung der Berufsvertretung erreicht wäre. „Die Vorteile des politisch-parlamentarischen Systems — antwortet hierauf die Schweidnitzer Denkschrift — würden mit denjenigen einer organischen Vertretung der großen Erwerbs- und Berufsstände, die in der größeren Stetigkeit, Sachkunde und Unabhängigkeit von den Wandlungen der Parteipolitik liegen, vereinigt." Namentlich die Einfügung der Berufsvertretung in die Ersten Landtagskammern wäre (wie die Crefelder Denkschrift betont) nicht nur aus Gründen leichterer Verwirklichung, sondern auch deshalb anzustreben, weil in ihnen „weniger beeinflußt von Parteiströmungen, leidenschaftsloser und vom Geist der Achtung

---

[1] Bezeichnend ist wohl auch, daß, wie die Crefelder Denkschrift mitteilt, die Vertreter der spanischen Wirtschaftsverbände nicht in die Cortes, sondern in den Senat gewählt werden; auch die französischen Bestrebungen zur Berufsvertretung haben, wie wir gesehen, die entsprechende Fortbildung des Senats, nicht der Kammer, zum Ziel. Und ebenso führt Ostrogorski in seinem Entwurfe die Berufsvertreter in den Senat, nicht etwa in das Unterhaus, ein.

[2] „Regierung und Volkswille", 1914, S. 39.

[3] Vgl. zum Beispiel die angeführten Denkschriften. Unold verlangt als dritten Maßstab bei der Mandatszumessung außerdem noch eine billige Rücksichtnahme auf den Mittelstand in allen Berufsständen.

vor der gegnerischen Überzeugung getragen der Streit der Meinungen ausgefochten zu werden pflegt"[1]. Bei einer solchen Gestaltung würde wohl auch der Gedanke Schäffles zweckgemäßer als durch die von ihm selbst geforderte Vereinigung mit dem Reichstag durchgeführt werden, der Gedanke nämlich, daß Berufs- und Volksvertretung, Sonder- und Gesamtinteressen sich gegenseitig die Wage halten sollen, da die Scheidung beider schon äußerlich zum Ausdruck käme und damit die Verkoppelung beider Vertretungsarten miteinander vermieden wäre. Es läßt sich ferner überhaupt nicht leugnen, daß mit der Einführung der Berufsvertretung jene so oft beklagte Unvollständigkeit der heutigen Parlamente, in denen die berufliche und wirtschaftliche Gliederung des Volkes nicht zum Ausdruck kommt, im großen und ganzen behoben wäre; es läßt sich erwarten, daß bei der Verleihung politischer Vertretungsmacht an die Berufsverbände große Massen der Bevölkerung aus ihrem politischen Indifferentismus aufgerüttelt würden; daß sie für die Vertrauensmänner, die aus der werktätigen Erfahrung und Berührung mit ihnen hervorgehen würden[2], sowie für deren gesetzgeberisches Programm ein größeres Verständnis entgegenbringen würden; daß die Kandidaten selbst, gewählt als Vertreter, den Parlamenten ein nicht zu unterschätzendes Maß an Sachkenntnis und legislativen Anregungen zuführen würden; daß endlich die Heranziehung auch der freien Berufe zu organisierter politischer Tätigkeit diese aus ihrer politischen Teilnahmslosigkeit erwecken und auf die verschiedenen Gebiete der Kulturpolitik befruchtend einwirken würde.

Anderseits sind jedoch auch die Gefahren nicht zu verkennen, die von der Ausstattung der Berufs-, namentlich der Wirtschaftsverbände mit politischer Macht drohen. Die Konstruktion Lederers: Die Interessentenorganisationen beanspruchen nicht, wie die politischen Parteien, die Gesamtheit der Bürger in sich zu vereinigen; sie er-

---

[1] Anläßlich der Rezension von E. Hahn, Die Wirtschaft der Welt am Ausgang des 19. Jahrhunderts, findet Schmoller den Vorschlag der Berufsvertretung, den der Verfasser jener Schrift macht, „sicherlich nicht falsch", bekämpft aber den Gedanken der Verleihung einer „übermäßigen" politischen Macht an die Berufsverbände (Jahrbuch, Bd. 24, S. 1194). Ebenso läßt sich nach Boese (Besprechung des „Auslandsdeutschen", Jahrbuch 1905, S. 370) gegen einen „maßvollen und vorsichtigen Aufbau der Berufsvertretung" nichts einwenden.

[2] Vgl. hierzu Th. Cassau, Demokratie und Großbetrieb, Schmollers Jahrbuch 1915.

kennen also grundsätzlich die Existenzberechtigung anderer Interessentenorganisationen neben sich, was eine Partei im strengen Sinne nicht tun kann und de facto auch nicht tut; der Interessentenorganisation sei das formale Ziel ihres Kampfes ein Gleichgewicht der Interessen — der politischen Partei sei das Ziel: die Herrschaft eines Prinzips —, diese ganze Beweisführung (wie auch die Vorstellung Jellineks von der besonderen Duldsamkeit der Wirtschaftsverbände), ist eben nur eine gänzlich abstrakte Konstruktion. In Wahrheit ist meines Erachtens der einfache Gedanke ausschlaggebend, daß Gruppen, die aus Sonderinteressen heraus die politische Macht anstreben, dieselbe auch lediglich als politisches Werkzeugdieser Interessen gebrauchen werden. Das Überhandnehmen des Wirtschaftsegoismus befürchten denn auch von der politischen Berufsvertretung v. Blume, Delbrück, Schmoller und andere (Leist und Boese verweisen hierbei noch besonders auf die Mittel wirtschaftlich-rechtlicher Zwangsgewalt, die den Wirtschaftsverbänden für die Bekämpfung innerer und äußerer Widerstände zur Verfügung stehen)[1]. Und man kann nicht sagen, daß die Erfahrungen des Krieges diesen Befürchtungen den Boden entzogen haben!

Hierzu kommen noch andere, die Fragen politischer Kultur betreffende Bedenken. Wird das Sinnen und Trachten der großen Erwerbsverbände, wie wir oben gesehen haben, wesentlich den wirtschaftlichen Fragen gelten, so schrumpft damit auch die durch die Berufsvertretung vermutlich zu erwartende politische Erziehung des Volkes auf ein erbärmliches Maß zusammen, indem die großen, rein politischen und staatlichen Fragen in seinem Bewußtsein ganz in den Hintergrund verdrängt werden würden. Die Wahl wirklicher Vertrauensmänner würde denn auch ferner (wie zum Beispiel Steinmann-Bucher selbst betont) nur einen indirekten Wahlmodus bedingen, der den politischen Gesichtskreis der Urwähler ja auch nicht erweitern würde. In keinem Falle also wäre hier die Berufsvertretung ein heilsames Gegengewicht zum Parlamentarismus und zu den bestehenden politischen Parteien. Ferner aber: eine in ihrer Bedeutung für die politische Kultur nicht zu unterschätzende Aufgabe, die man mit der Scheidung der Berufs- und der allgemeinen Vertretung unwillkürlich verknüpfen muß, ist die möglichste politische Demaskierung der wirtschaftlichen Sonderinteressen, der Kampf gegen die Verhüllung dieser Interessen in allgemeine politische Prinzipien, in deren Maske

[1] Schmollers Jahrbuch 1902, S. 108; 1904, S. 770.

sie noch leichter als unverhüllt zu verteidigen sind. Diese Scheidung ist übrigens über den nationalen Rahmen hinaus für unsere Gesamtkultur eine Frage der politischen Technik und Moral von unermeßlicher Bedeutung: man denke an Verwicklungen der auswärtigen Politik und an Kriege, soweit sie mit dieser Verquickung von Wirtschaft und Politik zusammenhängen. Schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit, daß ganze Völkerkriege nur eine Hülle sind für den Kampf um die wirtschaftlichen Sonderinteressen einer kleinen Gruppe, daß somit die große Tragödie des Krieges im Grunde nur eine politische Komödie ist, ist entsetzlich; entsetzlicher noch als die Vorstellung einer den Krieg heraufbeschwörenden Militärpartei, die ihren Willen wenigstens ehrlich und klar offenbart, für die der Krieg wenigstens ein dem Willen adäquates Mittel ist und nicht, trotz seiner Schrecken, nur ein groteskes Surrogat kaufmännischen Interessenkampfes. Und doch denke man an den russisch-japanischen oder an den südafrikanischen Krieg Englands! — Aber auch schon für die innere Politik, für das Aufhören der Irreführung der Wählermassen wäre es von nicht zu unterschätzendem Werte, gelänge es, den Willen der Wirtschaftsgruppen in einen besonderen Kanal abzuleiten, wo er sich unvermischt mit täuschenden allgemeinen politischen Schlagworten und Ideologien ergießen könnte. Nun hat sich uns als der vom geschichtlichen Standpunkt für die nächste und nähere Zukunft wahrscheinlichste Modus der Einführung der Berufsvertretung nur die allmähliche Erweiterung der politischen Rechte der Berufsorganisationen in den Ersten Landtagskammern der Einzelstaaten ergeben. Bei dieser Sachlage ist es aber mehr als zweifelhaft, ob sich die Wirtschaftsverbände mit dieser Vertretung, von der also die allgemeinen Parlamente und namentlich der Reichstag unberührt blieben, zufrieden geben würden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß sie auch dann nach wie vor die großen Massen wie die Parteien für sich zu gewinnen suchen werden, daß somit die „Ingerenz" der Wirtschaft in die Politik mit allen ihren unerfreulichen Erscheinungen auch dann wie früher fortdauern wird. Ja selbst bei Einführung der Berufsvertretung in den Reichstag wäre diese Wahrscheinlichkeit kaum zu verneinen.

8

Die ideellen Elemente der politischen Parteien im Zusammenhange mit der Gegenwart und Zukunft des politischen Parteiwesens (insbesondere in Deutschland)

Die im vorstehenden dargelegte und kritisierte Auffassung übersieht aber auch die lebendigen Kräfte, die die politischen Parteien auch für die Zukunft erhalten werden. Die Perspektive, daß die „Ideologien" der Interessenverbände immer weiter um sich greifen werden, daß die „neutrale" Zone politischen Handelns sich immer weiter verengern und also schließlich die Politik im eigentlichen Sinne, als Komplex der sich auf den Staat und das Gemeinwohl beziehenden Probleme, zu existieren aufhören wird, diese Perspektive gehört zu den Verirrungen der materialistischen Geschichtsauffassung. Selbst in den angelsächsischen Ländern wie England und Nordamerika, wo der Prozeß der Ökonomisierung des Lebens einen bisher ungahnten Umfang angenommen hat, sind die „großen Gesichtspunkte" politischer, sozialer und humanitärer Natur aus dem öffentlichen Leben naturgemäß nicht entschwunden. (Man denke an die Jugenderziehung, Antialkohol- und Strafreformbewegung in beiden Ländern, an das Problem der Zentralisation oder des Föderalismus, an die Wahlreformen in Amerika, an das irische Problem und die Wehrpflicht in England.) Den Existenzgrund der politischen Parteien in diesen Ländern formuliert aber ein so unparteiischer und gerechter Beobachter wie Lowell folgendermaßen: „Looking at the present state of affairs in England and America . . . we are justified in saying that the existence of parties is not mainly due to differences of temperament, to conflicting interests, or to the basic forces that create variations of opinion and emotion in mankind, but that they are rather agencies whereby public attention is brought to a focus on certain questions that must be decided." Nur aus diesem sozusagen technischen Charakter der politischen Parteien in Amerika in Zusammenwirkung mit der politischen Unbildung der breiten Volksmassen erklärt sich wohl, daß sie in weitem Maße zum Werkzeug mächtiger Unternehmerverbände geworden sind[1]. Aber — (ganz abgesehen davon, daß diese Unterordnung naturgemäß nicht die Gesamtheit der Gesetzgebungsprobleme

[1] Vgl. insbesondere Hasbach, S. 477, aber auch Lowell, S. 64 und passim.

umfassen kann) — es handelt sich hierbei weder um einen organischen noch notwendig fortschreitenden Prozeß. Im Gegenteil, es ist anzunehmen, daß, je weiter die politische Bildung und Aufklärung der großen Volksmassen fortschreiten, auch dieser Prozeß abnehmen wird, wie er denn auch in England, wohl dank der politischen Schulung des Bürgertums durch das self-government, lange nicht einen derartigen Umfang angenommen hat wie in dem Schwesterland. Nun noch anders liegen die Dinge im alten Europa. Treffend sagt Lowell (in seiner 1913 erschienenen Schrift) bei der Gegenüberstellung des Zweiparteiensystems[1] in den angelsächsischen Ländern mit der „Parteivielheit im kontinentalen Europa“: „There the parties are based, not so much on a difference of opinion on current public questions, as on political, philosophical, religious, racial or social traditions . . . A multiplicity of parties may be said to express the mind of the nation more accurately than a division of all the citizens into two opposing camps. But government is a practical art . . .“ usw. Das alte Europa erscheint als jugendlich-idealistisch, und zwar gerade vermöge seiner langen parteipolitischen Traditionen. Die europäischen Parteien waren freilich von Anfang an nur Vertreterinnen besonderer Interessen. Aber diese Interessen waren zugleich — kraft eines im Parteiwesen waltenden eigentümlichen Zusammenhangs — allgemeiner Natur. Dies ergibt sich historisch wie logisch aus einer Reihe von Umständen. Zunächst erwuchsen viele der auch heute noch bestehenden politischen Ideologien auf allgemein politischem, nicht wirtschaftlichem Boden. Jeweils in die charakteristische Form eines „Naturrechts“ gekleidet, waren sie vielmehr der Ausdruck großer

[1] „That is in fact the normal condition in England and America — bemerkt hierzu Lowell — for although in both nations third parties have arisen from time to time they have usually tended to dissolve, or there has been a process of absorption into the two most vigorous bodies. This results from the practical nature of politics in those countries . . . and from the sence, strong among a people accustomed to self-governement, of the futility of voting with a hopeless minority simply as a protest.“ Daher „Two parties a result of political maturity.“ Allerdings spricht Lowell nicht von der Bildung einer dritten Partei, der Arbeiterpartei, in England in jüngster Zeit. Diese Neubildung aber entbehrt wohl nicht des Zusammenhangs mit sozialistischen Ideen, die der Arbeiterbewegung überhaupt eine Sonderstellung im überlieferten Staate zuweisen. Anderseits ist es übrigens sicher, daß die Arbeiterpartei ihre Erfolge gerade der Rolle eines Zünglein an der Wage des Zweiparteiensystems verdankt. Zu vgl. auch Lowell S. 95.

epochaler Ideenströmungen. Sodann waren es oft gar nicht Vertreter der Gruppen, denen die neue Ideologie politisch wie wirtschaftlich zugute kam, sondern politische Denker, politische Idealisten, die ihr die Bahn gebrochen haben. Französische Denker, nicht französische Bürger, haben die liberalen Lehren der Revolution von 1789 geschaffen, die dem französischen Bürgertum zustatten kam, und ein Uradliger, Mirabeau, hat diese Lehren in die Wirklichkeit umgesetzt. Gelehrte, Akademiker und politische Idealisten, wie Marx und Engels, Schweitzer und Lassalle, nicht Vertreter der Arbeiter haben den Sozialismus geschaffen. Und drittens: jede politische Ideologie geht über rein ökonomische Interessen weit hinaus. Die ökonomische Befriedigung des Grundbesitzes wird im Grunde durch entsprechende Agrar- und Zollgesetzgebung erzielt; der Grundbesitz bedarf hierzu einer konservativen Ideologie ebensowenig, wie die Arbeiterklasse (das zeigen denn auch die Gewerkschaften) im Grunde, vom rein ökonomischen Gesichtspunkte aus, der moralisch-idealistischen Bestandteile des sozialistischen Programms bedarf. Übrigens heute kann man nicht einmal von einer geschlossenen ökonomischen Ideologie (wie etwa der Freihandelslehre) als adäquatem Ausdruck der Bedürfnisse einer wirtschaftlichen Klasse (sondern eben nur von einzelnen Maßnahmen) sprechen, da die außerordentliche Verwicklung und der Wechsel der Weltmarktverhältnisse das Festhalten an einer solchen ökonomischen Doktrin überhaupt unmöglich macht. Aus allen diesen Gründen müssen wir in den politischen Ideologien allgemeine Geistesrichtungen erblicken; und diesen ihren Charakter büßen sie auch dann nicht ein, wenn sie sich — wie es heute der Fall ist — auf bestimmte Parteien vererbt haben. Gewiß läßt sich auch heute noch ein Berührungspunkt zwischen den politischen Ideologien der einzelnen Parteien und den besonderen Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen nachweisen, zwischen dem Konservativismus und dem Grundbesitz (auch der Beamtenschaft), zwischen dem Liberalismus und dem städtischen Bürgertum usw.; wobei dieser Berührungspunkt wiederum durchaus nicht ausschließlich auf materiellem Boden zu liegen braucht, sondern ebensogut rein politische Interessen betreffen kann, wie es beim Bürgertum offenbar ist, für den die Verwirklichung des Liberalismus nicht etwa bessere Geschäfte, sondern einen nicht weniger lockenden Zugang zu allen staatlichen Ämtern verspricht. Darum hört aber der Liberalismus nicht auf, eine allgemeine Geistesrichtung, eine politische Weltanschauung zu sein. Man kann sagen, zwischen der Ideologie einer Partei und den von ihr vertretenen konkreten Inter-

essen waltet ein analoges Verhältnis ob, wie zwischen der Geistesrichtung eines Individuums und seiner physischen Beschaffenheit. Auch dort, wo zwischen den beiden ein nachweisbarer Berührungspunkt besteht, sind beide doch ihrem Wesen nach etwas Heterogenes, Unvergleichbares, Inkommensurables und gleichzeitig im Verhältnis des „Parallelismus" nebeneinander Bestehendes. Daher vermag sich denn auch in dem einen wie in dem anderen Fall die Geistesrichtung zu objektivieren, sich namentlich im Parteiwesen Personen mitzuteilen, die außerhalb jener Interessen stehen. „Der Riß, der am 14. Juli 1789 durch das französische Volk ging und die Parteigänger der Menschen- und Bürgerrechte von den Anhängern der Königsallmacht schied, folgte nicht glatt dem Säumen der Stände. Der Adel, der aus eigener Entschließung am 4. August 1789 auf alle seine verbrieften Rechte verzichtete, war revolutionär, das eine Frankreich. Die Vendeer Bauern, das Pariser Bürgertum, die Lyoner Arbeiter waren antirevolutionär, das andere Frankreich. So ist es bis heute geblieben. Die Hauptmacht des Reaktionsheeres rekrutiert sich allerdings aus den vornehmen und reichen Ständen, die des Radikalismus aus dem geringen Bürgertum, dem ländlichen Kleingrundbesitz, der Arbeiterschaft, doch finden sich in diesem neben Proletariat nicht wenige Abkömmlinge von Kreuzrittern und Millionäre, in jenen zwischen den Trägern echter und zweifelhafter Adelstitel Krämer, Bauern, Handwerker und Handlungsgehülfen[1]." — In Rußland stützt sich der Marxismus nicht nur auf Proletarier, sondern auch auf Angehörige von Bürgerlichen, Beamten- und Aristokratenfamilien, so daß ich das scheinbare Paradoxon wagen konnte: „Der Marxismus in Rußland erscheint als Argument gegen den Marxismus selbst[2]." Ähnliche Beispiele ließen sich aus verschiedenen anderen Bewegungen und Parteien anführen[3].

Lowell läßt uns wohl nicht mit Unrecht den Zusammenhang zwischen dem Zweiparteiensystem (das in der Tat viele praktische Vorteile bietet) und der praktischen Anlage der angelsächsischen Völker durchblicken. Wenn Delbrück[4] sagt: „Die Zersplitterung der

[1] Die zwei Frankreiche. „Französische Staatsmänner" von M. Nordau (1916, S. 16 ff.).

[2] Der Marxismus in Rußland. Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausg. von J. Kohler, Oktober 1910.

[3] Vgl. zum Beispiel Feuchtwanger, Die Judenfrage. Berlin 1916, Heymann, S. 44, 55.

[4] a. a. O. S. 130.

Parteien ist nichts Willkürliches, auch nichts dem deutschen Volkscharakter Eigentümliches, sondern durch unsere Geschichte notwendig Gegebenes", wird man daher wohl zugeben müssen, daß die Objekte, an denen sich das Parteiwesen in verschiedenen europäischen Ländern zersplittert, durch die eigentümliche Geschichte der betreffenden Länder bedingt sind; man wird aber zugleich doch nicht umhin können, in der Tatsache der ideologischen Parteivielheit eine — freilich nicht in alle Ewigkeit bestehende — unbewußte Auswirkung der Rassenpsychologie zu erblicken. Innerhalb derselben wirken dann freilich besondere volkspsychologische Unterschiede, die dem Parteiwesen der einzelnen europäischen Länder ihre eigentümlichen Züge verleihen[1]. An dieser Stelle ist namentlich zu betonen, daß die in der deutschen Volksanlage wurzelnde Neigung, das Sachliche zu vergeistigen und das Geistige zu versachlichen, das Subjektive zu objektivieren und vice versa[2], der Einwirkung ideologischer Momente auf das politische Leben überhaupt und das Parteiwesen insbesondere noch besonderen Vorschub leistet. Nur die Auswüchse dieser Neigung auf politischem Gebiete bilden der besonders leidenschaftliche Ton der parteipolitischen Polemik, die feindselige Stellung zum politischen Gegner im unpolitischen, gesellschaftlichen Leben[3], überhaupt die Hineintragung moralischer und persönlicher Gesichtspunkte in die Politik. Zu diesen volkspsychologischen Zügen kommt endlich, die ideologischen Trennungen verstärkend, noch die Jugend des ganzen Reiches und seiner Parteien hinzu.

Nach dieser historisch-psychologischen Betrachtung kann man unmöglich zugeben, daß auch in den letzten Dezennien, in denen die politischen Parteien Deutschlands in immer steigendem Maße die wirtschaftlichen Interessen verschiedener Volksteile vertraten, sie damit ihre ideologischen Momente dem Untergang geweiht haben. Was sich hier vollzog, war ein Amalgamierungsprozeß der idealistischen,

---

[1] Vgl. lebendige Beispiele bei Hasbach, S. 493 (Schweiz), S. 543 (Frankreich), ferner die anschaulichen Schilderungen von Oscar A. H. Schmitz, „Das Land der Wirklichkeit — Französische Gesellschaftsprobleme", letzte Auflage 1914, und „Das Land ohne Musik — Englische Gesellschaftsprobleme", letzte Auflage 1914.

[2] Vgl. meinen Aufsatz: „A. Fouillée über Deutsche und Franzosen. Ein Beitrag zur Völkerpsychologie", in der Internat. Monatsschrift, Mai 1916.

[3] Das Sich-Abschließen vom politischen Gegner auch im gesellschaftlichen Leben ist schon deswegen unhaltbar, weil ihm entgegengehalten werden kann, daß es auch eine Furcht vor Ansteckung bei näherer Berührung mit einer abweichenden politischen Überzeugung bedeutet.

historischen mit den ökonomischen Elementen der Parteipolitik, der jedem formelhaften Ausdruck spottet. Man kann daher auch anderseits nicht mit Rehm (der die Ökonomisierung der politischen Parteien besonders kräftig betont) diesen Prozeß so formulieren, daß er lediglich die „Taktik", nicht das „Wesen" der Parteien betroffen habe. Was wir berechtigt sind zu behaupten, das ist meines Erachtens nur das, daß jene verschiedenartigen Elemente des politischen Parteiwesens eine tatsächliche Kombination miteinander eingegangen sind, und daß, je nach der gesamten inneren oder auswärtigen Lage, die einen dieser Elemente hervor-, die anderen zurücktreten müssen. Allerdings ist ferner Rehm zuzugeben, daß gar manche politischen Parteien sich zum Teil darum die Sozial- und Wirtschaftspolitik zueigen machten, um die Gunst der Wähler (Mittelstand, Handwerker, Arbeiter) zu erwerben und so den eigenen Bestand zu stärken, daß es sich hierbei also um ein mehr oder weniger bewußtes, lediglich taktisches Vorgehen handelte. Einen analogen Prozeß, aber in ganz ausgesprochener Form, konnten wir auch in Belgien beobachten. Dort suchte die katholische Partei die Wähler der liberalen dadurch abspenstig zu machen, daß sie sie auf den ungenügenden Schutz ihrer wirtschaftlichen Interessen durch diese hinwies und diesen Schutz auf sich zu nehmen verkündete: „Pour amortir le grand courant d'idées qui entraînait le pays à gauche on a cherché à alarmer les interêts" (P. Hymans). Als Gegenreaktion verkündeten nunmehr die Liberalen: die liberale Partei müsse aus einer ideologischen noch bewußter zu einer Interessenpartei werden, denn dem Belgier wären Interessen zugänglicher als Ideen. Und doch kann der Historiker darin lediglich taktische und höchstens teil- und zeitweise parteipolitische Wandlungen, nicht grundsätzliche Veränderungen erblicken, ja, er muß bei entsprechender politischer Gesamtlage das Wiederaufleben der alten prinzipiell-politischen Gegensätze mit aller Bestimmtheit erwarten[1]. Es ist daher — um auf deutschen Boden zurückzukehren — nur eine petitio principii, wenn Jentsch behauptet: „Eine Partei, die alle Berufsstände umfaßt und alle, auch die entgegengesetzten Interessen umfassen will, ist gar keine Partei, denn Partei bedeutet eben (!) Vereinigung einer Kategorie von Interessenten[2]." Im darauffolgenden Satz: „Aber freilich beruht gerade darauf die

---

[1] Vgl. Gustav Mayer, Die politischen Parteien in Belgien. Zeitschrift für Politik 1916, Heft 3—4.

[2] „Die Partei." Aus der Sammlung „Die Gesellschaft", S. 106 u. passim.

Stärke des Zentrums und seine glänzende Stellung", entkräftet Jentsch im Grunde selber seine vorhergehende Behauptung. In der Tat ist die katholische Partei, in Deutschland sowohl wie in Belgien, ein, allerdings eminentes, Beispiel für die in keiner genauen Formel ausdrückbare Verquickung ökonomischer und ideologischer Elemente in der Parteipolitik der Gegenwart[1]. Viel richtiger als Jentsch hat der Historiker Hintze das Wesen der deutschen Parteien in seinem viel besprochenen Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern (1911) geschildert: er erblickte ihre Eigenart in der Verbindung idealistischer, religiöser und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, bestritt ihnen aber — und dies war aber schon über das Ziel hinaus — den politischen Charakter und leitete hieraus schließlich die Unvereinbarkeit des Parlamentarismus mit dem politischen Parteiwesen Deutschlands. (Wohl nicht ohne seinen Einfluß folgerte dasselbe dann auch Delbrück[2], wenn auch allerdings aus den ideologischen Parteigegensätzen selbst.) Am richtigsten scheint uns die Eigenart des deutschen Parteiwesens v. Blume getroffen zu haben: „Neben die im eigentlichen Sinne ‚politischen' Ideen treten die religiösen oder, allgemeiner gesprochen, die Kulturideen. Neben die Ideen aber, mit ihnen sich mengend und kreuzend, stellen sich völkische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen[3]."

Die Zukunftsaussichten der deutschen Parteien stellt aber v. Blume folgendermaßen dar: „Die Klassenkämpfe streben die bestehenden Parteien zu zersetzen und wirtschaftliche Interessenparteien zu bilden . . . Nur dann werden die historischen und staatsidealistischen Parteien sich behaupten können, wenn es ihnen gelingt, in sich die Gegensätze der völkischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu vereinigen und auszugleichen. Dies kann ihnen aber nicht glücken, wenn sie sich bald dem einen, bald dem anderen Interesse unterwerfen, sondern nur dann, wenn sie sich zum Schiedsrichter über die streitenden Interessen machen[4]. Sind sie dazu nicht

---

[1] Der Mangel einer katholischen Partei in Frankreich erklärt sich durch die Aufhebung der Vereins- und Organisationsfreiheit des katholischen Klerus in diesem Lande. Ihre Wiederherstellung erstrebt die 1902 entstandene „Action libérale populaire". Hasbach, S. 511 ff.

[2] „Regierung und Volkswille." Berlin 1914, Stilke.

[3] Art. „Parlament. Politische Parteien", im Handbuch der Politik, 1914.

[4] In charakteristischem Gegensatz hierzu erscheint die Ansicht Delbrücks (l. c. S. 39): „Hier [sc. bei der Berufsvertretung] ist schlechterdings kein Ausgleich möglich, vielmehr umgekehrt: der Ausgleich der tatsächlich vorhandenen

imstande, so haben sie ihre Rolle ausgespielt, mit ihnen aber auch das Parlament, in dessen Leben sie Ordnung brachten. Versagen die Parteien und versagt das Parlament, so werden andere Kräfte den Staat zu retten suchen, wie einst der Große Kurfürst den Eigennutz der Stände und wie vor zwei Jahrtausenden der große Cäsar den Eigennutz der Klassen bändigte."

Diese pessimistischen (von den Ausführungen Lederers[1] wohl mitbeeinflußten) Sätze sind zwar 1914, aber vor Ausbruch des Weltkrieges niedergeschrieben worden. Und dies ist wohl kein Zufall. Die Ansichten über die beginnende Zersetzung, ja beginnenden Untergang der bestehenden politischen Parteien hängen wohl mit dem Zustand der friedlichen ökonomischen Entwicklung zusammen, der politisch vielfach als ein Stagnierungszustand erschien und dieses auch war. Die neu auftretenden, in ihrer Sturm- und Drangperiode befindlichen, auf ein einheitliches Ziel gerichteten ökonomischen Mächte mußten in diesem Zustande auf sich die erhöhte Aufmerksamkeit der Beobachter des öffentlichen Lebens lenken und ihnen als Mächte erscheinen, die zur Umwälzung dieses Lebens bestimmt sind, ja als Mächte, die diesen Umwälzungsprozeß bereits begonnen haben. Im vorstehenden haben wir uns bemüht, das Irrige dieser Vorstellungen darzutun. Einen sprechenden Beweis für die von uns dargelegte Ansicht, daß die verschiedenartigen Faktoren der bestehenden politischen Parteien je nach der Beschaffenheit der inneren und äußeren politischen Gesamtlage sich gruppieren und daher die jeweils zurücktretenden Faktoren nicht etwa untergehen, sondern nur latent bleiben, — einen sprechenden Beweis hierfür bildet der heutige Weltkrieg. Man kann hierbei nicht etwa einwenden, daß der Krieg ein katastrophales, die friedliche, „organische" Entwicklung unterbrechendes Ereignis ist. Darum ist er doch nicht minder wirksam und muß auch von einer geschichtlich orientierten Betrachtung in den Entwicklungsgang eben eingegliedert werden. In der Tat hat der Weltkrieg in die — im Frieden also nur schlummerden, latenten — ideologischen Elemente der Parteien neues Leben gebracht, nicht aber etwa hat er sie neu geschaffen, und im Verhalten der einzelnen Parteien den neuen Fragen und Ereignissen gegenüber kann man (was leider in der Erbitterung der politischen Debatte oft vergessen wird) durchaus ihre

---

entgegengesetzten Interessen wird (!) darin gefunden, daß beim allgemeinen gleichen Wahlrecht jeder Stand und jedes Interesse den Spielraum hat, sich nach seiner Masse und seinen inneren Kräften geltend zu machen."

[1] Den v. Blume in der von ihm benutzten Literatur ausdrücklich anführt.



früheren unterschiedlichen Geisteszüge wiedererkennen. So nimmt die konservative Partei zu den Kriegsereignissen und Kriegs- und Friedenszielen im allgemeinen eine Stellung ein, die ihren machtpolitischen Überlieferungen entspricht. Ihrem eigenartigen gemischten Wesen getreu, weist die nationalliberale Partei einerseits, im Hinblick auf diese Ziele, eine Gemeinsamkeit mit der konservativen auf, anderenteils, in bezug auf die innerpolitische Neuorientierung, eine Berührung mit dem Liberalismus. Dessen Verhalten gegenüber den Kriegszielen (besonders die grundsätzliche Ablehnung von Annektionen) erscheint im Grunde als Fortsetzung seiner freiheitlichen Grundsätze der inneren Politik in die auswärtige hinein; gleicherweise wie seine pazifistische Tendenz, sein Streben nach möglichster Regelung des Völkerlebens durch Verträge eine Projektion der Ideen des Rechtsstaates in das zwischenstaatliche Gebiet darstellt. In der inneren Politik aber glaubt er seine Stunde für gekommen: in dem durch den Krieg wachgewordenen Verlangen nach Neuorientierung glaubt er eine geschichtliche Tendenz wahrzunehmen, die seinen parteipolitischen Überlieferungen entgegenkommt. Am geringsten ist die ideologische Wirkung des Krieges auf das Zentrum. Auch dies aber wurzelt in dem Wesen dieser Partei, wie es bereits vor dem Kriege war: sie zeigt nur heute wie zuvor ihre Fähigkeit, als geschlossene Partei sich politischen Ereignissen anzupassen und politischer Fragen zu bemächtigen, die vollständig außerhalb ihres konfessionellen Charakters und Existenzzweckes liegen. Hingegen hat der Weltkrieg wahrhaftig umwälzend auf die politische Ideologie der Sozialdemokratie gewirkt. Indes handelt es sich auch hier um kein rein katastrophales Geschehen. Ein günstiger Boden für diese Umwälzung war, zum Teil durch die revisionistischen Bestrebungen innerhalb der Partei, bereits vorbereitet. Die ideologische Krisis in der heutigen Sozialdemokratie hat, wie ich an einer anderen Stelle ausführlicher nachgewiesen habe[1], eine außerordentliche Ähnlichkeit mit der Krisis des Liberalismus im Jahre 1866. Und es hat allen Anschein, daß auch die äußere Wirkung, die dauernde Spaltung der Partei in zwei voneinander unabhängige Parteien, eine ähnliche sein wird. Daß aber für die Zukunft der Parteiintegrität, wie manche nach der Reichskonferenz glaubten und vielleicht auch jetzt noch glauben, der tatsächliche Ausgang des Krieges von entscheidender Bedeutung sein wird, läßt sich nunmehr nach den

---

[1] „Die Spaltung der deutschen Sozialdemokratie im Lichte der deutschen Parteigeschichte"; „Das neue Deutschland", 1917, Heft 10.

bekannten Ereignissen wohl kaum annehmen; es erscheint aber auch von vornherein als eine unnatürliche und unhistorische Annahme, daß die beiden feindlichen Richtungen ihr früheres Verhalten von einem späteren abhängig machen, daß sie einem äußeren Ereignis eine rückwirkende ideelle Entscheidungskraft beimessen werden. Auch für diese unsere Ansicht fehlt es nicht an Belegen [1]. So ist das bestehende Parteisystem sogar um eine neue ideologische Partei vermehrt worden.

So hat der Weltkrieg, der materiell die Vernichtung so vielen Lebens bedeutet, auf die politischen Parteien wiederbelebend, verjüngend gewirkt. Daß diese Wirkungen nur künstlich sind, daß sie nach dem Kriege wieder verfliegen werden, ist nicht anzunehmen. Denn einerseits handelt es sich hierbei, wie wir im vorstehenden näher nachgewiesen haben, um die Stärkung der historischen ideellen Faktoren der politischen Parteien. Anderseits werden nach Kriegsbeendigung nicht nur Zoll- und Steuerfragen, die die wirtschaftlichen Kämpfe vielleicht sogar in erhöhtem Maße heraufbeschwören werden, die politische Tagesordnung beherrschen, sondern daneben auch die Fragen der militärischen Landessicherung und der Kolonien, der auswärtigen Politik und der inneren Reformen, die den ideologischen Momenten der Parteien neue und reichliche Nahrung zuführen werden. Die Wirtschafts- und Berufsverbände werden ihre Liebeswerbung um die politischen Parteien oder den Druck auf sie weiter, vielleicht noch in gesteigertem Grade, fortsetzen; und auf seiten der Parteien werden sie nach wie vor einem Entgegenkommen oder einem Widerstand [2] begegnen. Aber die Möglichkeit, daß andere Kräfte den politischen Parteien das Wasser abgraben werden, ist, wenn sie überhaupt bestand, eher noch geringer wie zuvor geworden. Die alten Parteien werden also bleiben, mit all ihren Licht- und Schattenseiten. Insbesondere wird in nächster oder sogar näherer Zukunft die vornehmlich ideologischen Gegensätzen entspringende Parteienvielheit bleiben, die die Entwicklung eines rationellen Parlamentarismus hemmt und dadurch zwar auf der einen Seite den Vorteil

---

[1] Vgl. insbesondere Winnig schon auf der Reichskonferenz der Sozialdemokratie im vorigen Jahre: „Am 4. August hatten wir Errungenes zu erhalten. Deshalb werden wir bestehen vor der Gegenwart und vor der Geschichte," und Auer: „War die Politik vom 4. August damals richtig, so kann sie nicht später Parteiverrat sein."

[2] Man denke zum Beispiel in neuerer Zeit an die Auseinandersetzung der nationalliberalen Partei mit dem Bund der Landwirte.

einer steten Regierung und eines stetigen Fortgangs gesetzgeberischer Arbeiten sichert, auf der anderen Seite jedoch das Parlament schwächt, die Politik unübersichtlich macht und dadurch die politische Erziehung des Volkes hemmt. Freilich auch hier handelt es sich um kein absolutes, unwandelbares Naturgesetz, sondern um eine historische Entwicklung. Auch die Einführung des Parlamentarismus ist in letzter Linie eine historische und machtpolitische Frage, und es ist allerdings wohl erst in fernerer Zukunft ein Zustand denkbar[1], wo die die Parteienvielheit bedingenden Schranken fallen, um einer Zweiteilung mit allen ihren Vorzügen und Nachteilen Platz zu machen. —

Das politische Parteiwesen verdankt, universalgeschichtlich betrachtet, seiner Anpassungsfähigkeit, der Elastizität seiner Elemente seinen Bestand. Seine differentia specifica, sein objektiver geschichtlicher Existenzgrund (raison d'être) aber liegt darin, daß es dem Bedürfnis nach politischer Ideologie theoretisch und praktisch entspricht. Gewiß „kann man nicht von seiner Staatsbürgerlichkeit leben" (Frantz, Schäffle u. a.). Aber ein nicht minder falsches Extrem ist es, daß „die Grundlage menschlichen Daseins durchaus eine volkswirtschaftliche" ist (Steinmann-Bucher), daß „aller politische Wille sich als wirtschaftlicher Wille realisiert" (Lederer). Diese extreme Ansicht verschließt sich der Erkenntnis der in der Geschichte tätigen ideellen Kräfte; sie verkennt die Fülle und den Reichtum staatlicher, nationaler und sozialer Probleme und namentlich ihren ideellen Gehalt, der ein Bedürfnis nach politischer Ideologie als Mittel zu ihrer Beherrschung wachruft. Diesem Bedürfnis können, wie die Geschichte gezeigt hat, nur die politischen Parteien entsprechen[2].

---

[1] Man denke zum Beispiel an Naumanns Idee der Zusammenfassung aller linken Parteien. Diese Idee gewinnt neuerdings Boden durch die Bildung der gemäßigten Sozialdemokratie sowie durch die parlamentarischen Bestrebungen eines Teiles der Nationalliberalen und des Zentrums.

[2] Die Theoretiker der Berufsvertretung verwahren sich mit Recht gegen die Vorstellung, sie bedeute eine Rückkehr zu mittelalterlichen Zuständen, und weisen auf die Unterschiede, namentlich die freiheitlichen Grundsätze der modernen Berufskörperschaften hin (vgl. jedoch oben über die Zwangsmittel derselben). Sie vergessen aber, daß das mittelalterliche Berufswesen den ganzen, auch den geistigen Menschen beherrschte und befriedigte, wozu das moderne naturgemäß nicht imstande ist.

9

Schlußbetrachtung. Die innere Unfähigkeit des politischen Parteiwesens, aus sich heraus seine Grundmängel zu beheben. Korrektive desselben, insbesondere die Presse und die staatsbürgerliche Erziehung

Idealismus und Machtstrebertum, Organisierung der öffentlichen Meinung, aber auch Verzerrung derselben, ein Buhlen um die Gunst der Wählermassen und zugleich deren Nichtachtung, ideeller Kampf mit den Gegenparteien, daneben aber auch ein Kampf mit allen Mitteln der Handelskonkurrenz: Reklame, Anschwärzung des Gegners und Anlockung der Kundschaft, neben dem sonstigen Kampf eine wiederkehrende, verwirrende Verbindung mit dem Gegner bei den Stichwahlen, politische Führung nach Grundsätzen und zugleich nach einer „Mischung von Denunziation, Deklamation und Konziliation" [1], — das sind einige der vielen inneren Gegensätze des politischen Parteiwesens. Auf weniges besser als auf die politischen Parteien scheint das Wort Lassalles zuzutreffen, daß die Tragik des Lebens in der engen Verbindung des Edlen mit dem Gemeinen besteht. Unsere Untersuchung hat uns aber belehrt, daß diese Gegensätze im Wesen der politischen Parteien selbst begründet, daß sie notwendige, immanente Gegensätze sind, deren nur äußere Auswüchse durch allerlei Mittel, wie Verbesserung und Überwachung der Wahlorganisation und Kandidatenaufstellung, Errichtung spezieller Verfassungsgerichtshöfe und dergleichen [2] bekämpft werden können, die aber selbst für alle absehbare Zukunft bestehen bleiben. Unsere Untersuchung hat aber nicht nur den immanenten Charakter dieser Mängel gezeigt, sondern zugleich ihre Begründung in den ursprünglichen Trieben der menschlichen Natur überhaupt. Der Trieb zur Parteibildung selbst begegnet uns schon in uralten Zeiten, so zum Beispiel im Alten Testament. Und dieser Trieb scheint der menschlichen Natur näher zu liegen als

---

[1] Ein Ausdruck von Bryce.

[2] Vgl. G. Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich (Wien 1885), hierzu Laband im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. I, ferner Hasbach, Politische Vorgänge und Theorien in der Schweiz, Frankreich und Nordamerika, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 1916. Vgl. auch die Abhandlung M. E. Mayers, Delikte gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", Besonderer Teil, Bd. I (besonders charakteristisch ist das kalifornische Gesetz vom 2. März 1897 gegen das imperative Mandat, a. a. O. S. 308).

der von Treitschke konstruierte „Trieb zur Staatsbildung". Denn die Partei ist im Verhältnis zum Staat etwas konkret Erfaßbares, leicht Zugängliches, der Staat hingegen für die Masse der Durchschnittsmenschen ein Abstraktum.

So ist es denn kein Zufall, daß man nach Korrektiven des politischen Parteiwesens außerhalb desselben sucht. Wir haben oben gesehen, daß man insbesondere gegen den dem politischen Parteiwesen innewohnenden Mangel an Sachkunde vielfach die Abhilfe in der Einführung der Berufsvertretung erblickt, — ein Vorschlag, der im vorangehenden des näheren kritisch beleuchtet wurde. Gegen den gleichen Mangel sowie gegen die „Ingerenz" der Parteien, mit der er innig verknüpft ist, erblickt man ein anderes Korrektiv selbst in Ländern mit bisher entgegenstehenden politischen Überlieferungen, wie England und Amerika, in der Schaffung eines unabhängigen, sachlich vorgebildeten Beamtentums. Es darf aber nicht vergessen werden, daß dieses nun seinerseits an inneren Mängeln leidet und eine ersprießliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einer weitgreifenden Selbstverwaltung entfalten kann. In dieser liegt denn auch ein weit wirksameres Korrektiv gegen das Parteiwesen, wie sie denn überhaupt ein in vielen Hinsichten wertvolles politisches Gut darstellt. Darüber herrscht in unserer Literatur eine Einstimmigkeit. Schon Holtzendorff erkennt den Wert der Selbstverwaltung als Gegengewicht zur Parteiherrschaft und macht besonders auf die Mitwirkung der aus der Selbstverwaltung hervorgehenden, in öffentlichen Angelegenheiten erfahrenen Männer an der englischen Presse aufmerksam. Mit Nachdruck betont auch Steinmann-Bucher die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der berufsgenossenschaftlichen mit der kommunalen Selbstverwaltung; der Wert einer Mitwirkung der Berufsorganisationen an der Staatsverwaltung ist in letzter Zeit in Deutschland durch die Schaffung verschiedener Beiräte auch offiziell anerkannt worden. Diese Mitwirkung kann aber noch weiter ausgebaut werden. Endlich hebt auch Lowell neuerdings den Wert hervor, den das self-government für die praktische politische Erziehung, für die größere politische Reife des englischen Volkes gehabt hat.

Noch zwei Einrichtungen, die man versucht wäre, als Korrektive des politischen Parteiwesens zu betrachten, seien hier erwähnt, nämlich das Referendum und die Initiative. Hat man doch zum Beispiel in Amerika von diesen Einrichtungen einer „direkten Gesetzgebung" die Gesundung des politischen Lebens in gar mannigfacher Hinsicht erwartet. In Wahrheit haben sie jedoch das Interessententum nicht



ausgeschaltet, eher ist das Gegenteil der Fall; sie haben sich ferner als nur auf elementare Gesetzgebungsfragen anwendbar erwiesen (von ihrer naturgemäßen territorialen Begrenzung zu schweigen); über die durch sie bewirkte politische Volksaufklärung sind die Meinungen ganz geteilt. Die optimistische versichert allerdings den Fortschritt dieser Aufklärung [1].

So wendet sich unser Blick fragend den anderen öffentlichen Mächten zu, denen eine stetige und wirklich breite Massen des Volkes umfassende Einwirkung offensteht. Unwillkürlich muß man hierbei zunächst an die Presse denken, und zwar ganz besonders an die Tagespresse. Daß diese der politischen „Aufklärung", der politischen Erziehung des Volkes, der „objektiven Wahrheit" in öffentlichen Angelegenheiten zu dienen hat, erscheint gar vielen, nicht zuletzt den Pressevertretern selbst, als ein Glaubenssatz. Tatsächlich jedoch ist das moderne Zeitungswesen, weit davon entfernt, eine über den Tages- und Parteimeinungen stehende Instanz zu sein, vielmehr zu einer Folgeerscheinung des Parteikampfes geworden, sei es als dessen Werkzeug oder als dessen Anreger und Führer. „Das parteioffiziöse Joch lastet heute wahrlich schwer auf dem größten Teil der deutschen Presse — klagt darüber Brunhuber [2] — und wenn wir stolz darauf sind, die staatliche administrative Zensur abgeschnitten zu haben, so würde es nicht minder bedeutsamen Schritt vorwärts auf dem Wege zum selbständigen freien politischen Denken der deutschen Nation sein, wenn die Organe der öffentlichen Meinung die ebenso drückende parteiamtliche Zensur beseitigten." Indessen wird, solange die Parteien bestehen, auch der Zusammenhang des Zeitungs- mit dem Parteiwesen fortdauern. Dieser Zusammenhang entzieht freilich die Presse ihrem eigentlichen Amte — dem Ausdruck der freien öffentlichen Meinung; aber doch nicht gänzlich. Die freie Stimme der Öffentlichkeit bricht sich doch von Zeit zu Zeit — man möchte beinahe sagen wie ein Naturphänomen — durch sein natürliches Ausdrucksmittel, die Presse, Bahn [3]. Bücher [4] erblickt ein Anzeichen dessen, daß das Lesepublikum selbst der Parteiblätter müde

[1] Vgl. namentlich Barnett, The operation of the initiative, referendum and resall in Oregon (1915), p. 16 ff., 99, 185; ferner Lowell, l. c. cap. XVI ff.

[2] Das deutsche Zeitungswesen. Leipzig 1908, S. 39 (Göschen).

[3] Beides betont auch W. Bauer, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Tübingen 1914, J. C. B. Mohr, S. 296 ff.

[4] Die Anonymität in der Presse. Zeitschrift f. d. ges. Staatsw. 1917, S. 296 ff.

geworden ist, in der Verbreitung der parteilosen Presse (insbesondere der Korrespondenzblätter) in neuerer Zeit. Diese Müdigkeit, besonders in gebildeten Kreisen, wird auch von im Zeitungswesen kundigen Leuten versichert (diese betonen aber leider zugleich, daß die Chancen, ein Kapital zur Gründung einer parteilosen Zeitung zusammenzubringen, sehr gering sind). Freilich hängen die Mängel des Zeitungswesens auch damit zusammen, daß dieses in immer steigendem Maße das Gebaren wirtschaftlichen Unternehmens annimmt. Von vielen wird insbesondere die Rücksichtnahme auf die Inserenten beklagt. Indessen läßt sich wohl behaupten, daß ein solides wirtschaftliches Fundament einer Zeitung auch eine größere Selbständigkeit des Inhalts erlaubt, und daß wenn die (zum Beispiel von Treitschke angestrebte) Trennung des Zeitungs- und des Anzeigewesens und etwa Monopolisierung des letzteren durch den Staat gelingen würde, die Tagespresse ihr Fortbestehen noch mehr als bisher durch eine Verbindung mit dem Parteiwesen zu sichern suchen würde.

Die Zusammenhänge der Presse, der öffentlichen Meinung und des politischen Parteiwesens hat bereits Franz v. Holtzendorff[1] treffend beleuchtet:

„Die Führerschaft und Leitung, die Vertretung und Geltendmachung der öffentlichen Meinung knüpfte sich während des vorigen Jahrhunderts vorzugsweise an einzelne gesellschaftlich, literarisch und wissenschaftlich hervorragende Persönlichkeiten, deren moralische oder intellektuelle Kräfte ausreichend waren, ihrer Stimme in den weitesten Kreisen ein entscheidendes Ansehen zu verschaffen, deren Fähigkeiten überall genügten, der Form ihres Ausdruckes ein oft künstlerisch eigenartiges Gepräge zu leihen, wodurch das meinende Volk selber wiederum zu einer größeren Lebendigkeit seines Bewußtseins gelangte. Von der Wirkung solcher Männer könnte bildlich gesagt werden, daß ihren Worten eine epidemische Macht der Ansteckung innegewohnt hat . . . Zu allen Zeiten gering, ist die geistige Selbständigkeit der Menge durch das moderne Zeitungswesen noch mehr verringert worden. Wenn nämlich auch für die Vertretung aller Hauptrichtungen des politischen Parteilebens in freieren Staatswesen gesorgt ist, so kann doch eine individuell selbständige, außerhalb der Parteibestrebungen stehende Meinung auf demselben Boden der Presse nur äußerst schwer zu Worte kommen. Der höchst wichtige Gegensatz und die für den Bildungsprozeß der öffentlichen

[1] Wesen und Wert der öffentlichen Meinung. München 1879.



Meinung bedeutsame Wechselwirkung zwischen Einzelmeinung und Volksmeinung geht demgemäß verloren. Ebensowenig ist zu erwarten, daß die öffentliche Meinung als Schranke der Parteiausschreitungen sich rechtzeitig äußern kann."

Als eine der Ursachen dieses ungünstigen Einflusses der Tagespresse auf die politische Erziehung des Volkes bezeichnet Holtzendorff die Anonymität. Dieser Meinung schließen sich neuerdings zum Beispiel in Italien der bekannte Soziologe Sighele[1], in Deutschland K. Bücher[2] an. Nun, uns scheint es, daß die Bedeutung dieser Ursache bei aller Richttgkeit des Grundgedankens überschätzt wird. Wir haben in der Gegenwart zahlreiche Fälle erlebt, wo die Verfasser offenbarer Verkehrtheiten, um nicht zu sagen offenbaren Unsinns, jede Empfindung hierfür verloren und ihre Artikel mit ihrem Namen „gedeckt" haben. Mancherseits wird mit Recht auch darauf hingewiesen, daß der Grundsatz der Parteilosigkeit und der Namensnennung nichts nützt, wenn er in ein Haschen nach „berühmten Namen" ausartet und die Zeitung überhaupt jede persönliche Note verliert. Als weitere Ursache bezeichnet Holtzendorff den Bildungsgrad der Zeitungsleiter. Mit Recht bemerkt er, daß der Staat es versäumt hat, für das „politische Lehramt in der periodischen Presse dieselben wissenschaftlichen und moralischen Garantien der Befähigung an die leitende Stellung der Zeitungsredaktionen zu knüpfen", wie für die Ausübung des öffentlichen Lehramts überhaupt. Auch diesen treffenden Gedanken machen sich in der Gegenwart Sighele und Bücher zu eigen. In verschiedenen Ländern hört man nur günstige Urteile über den Einfluß akademischer Vorbildung der Zeitungsleiter auf die politische Gestaltung ihrer Blätter[3]. Vielleicht ist dieser Einfluß auch nicht notwendig von der besonderen Art des Studiums bedingt. Vielleicht gewöhnt schon das akademische Studium als solches an eine größere Ruhe der Diskussion, an größere Sachlichkeit und ans Anhören der gegnerischen Meinung. — Einen günstigen Einfluß der Presse auf die Bildung der öffentlichen Meinung erwartet Holtzendorff ferner mit Recht dann, „wenn eine mit tüchtigen Kräften ausgestattete Parteipresse der öffentlichen Diskussion ausschließlich zur Vermittlerin diente und neben den Tagesblättern, wie in England, eine größere Anzahl weitverbreiteter Wochen-

[1] „La Tribuna". Juni 1898. [2] a. a. O.

[3] Siehe P. Oßwald, Die staatsbürgerliche Erziehung in Holland. Berlin-Leipzig 1911, Teubner. — P. Rühlmann, Die staatsbürgerliche Erziehung in der Schweiz, 1911 (Pflege des Journalismus auf der Hochschule).

blätter bemüht wäre, das Unwesentliche aus den Tagesereignissen auszuscheiden und die wichtigsten Ereignisse in geordnetem Zusammenhange der ruhigeren Prüfung des Lesers vorzuführen." Auch in dieser Hinsicht sind in der Gegenwart Ansätze zu weiterem Fortschritt gemacht worden. Auch hier aber hängt alles von dem Geiste ab, in dem die Wochenblätter geleitet werden: sie können ebensogut der einseitigen, leidenschaftlichen und offenbar nur parteiischen Irreführung des Publikums dienen wie dessen politischer Erziehung, der Ermöglichung der Diskussion und Anleitung des Publikums zu einem selbständigen, unvorgefaßten politischen Urteil. Den in rechtem Geiste geleiteten Wochenschriften ist aber nur Verbreitung zu wünschen. Ungeeignet erscheint hingegen Holtzendorffs Vorschlag, „ein staatliches Organ herzustellen, mit dem Zwecke freier, ungehinderter, zugleich sachverständiger und allgemein faßbarer Kritik aller öffentlichen Vorgänge von seiten derer, denen die Parteipresse entweder versperrt oder doch schwer zugänglich ist." Der staatliche Charakter dieses Organs, welches nicht nur als Gegengewicht der Partei-, sondern auch der Regierungspresse gedacht ist, würde es früher oder später dieser letzteren in bedenklicher Weise annähern. Hingegen sind auf privater Initiative beruhende, für die öffentliche Diskussion bestimmte und allen Männern von Geist und Erfahrung zugängliche Organe für die politische Aufklärung sicher zweckdienlich. Auf den Wert der Mitarbeit sachkundiger Männer der Selbstverwaltung an der Presse ist bereits oben hingewiesen worden. Daß hingegen Staatsbeamte, die über politische Erfahrung und Fachkenntnisse verfügen, der Presse aus Furcht vor ihren Vorgesetzten fernbleiben, bedauert auch Holtzendorff.

Bei der Erörterung der Zukunftsaufgaben des Staates gegenüber der öffentlichen Meinung macht aber Holtzendorff Vorschläge, die als eine wahre Vorahnung moderner Bestrebungen erscheinen. Schon in der Schule kommt es sehr darauf an, neben der „Autorität der Gedächtniskraft in gleichem Maße die Selbständigkeit der Urteilskraft zu pflegen". „Das künstlich genährte Autoritätsbedürfnis kann heute nur bewirken, daß die Macht der Demagogie und der Parteipresse gesteigert wird. Ganz im Gegenteil kommt es heutzutage darauf an, neben der Pflege des geschichtlich-vaterländischen Sinnes auch diejenigen persönlichen Anlagen, die zur Betätigung des kritischen Unterscheidungsvermögens dienlich sind, mehr als bisher zu entwickeln, den Sinn für Beobachtung der Tatsachen an den von der Natur dargebotenen Hilfsmitteln zu schärfen und die Selbständig-

keit des Charakters zu fördern . . . Dringend zeigt sich das Bedürfnis, zwischen den Anstalten der gelehrten Forschung und der tatsächlich geübten Beherrschung der Volksmeinungen durch die Presse vermittelnde Einrichtungen herzustellen, wodurch es möglich wäre, die wichtigsten Ergebnisse und einfachsten Methoden der Staatswissenschaften den mittleren und niederen Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen . . . Daneben verdient Beachtung die Schaffung höherer Lehranstalten für eine allgemein staatswissenschaftliche Bildung außerhalb der Universitäten." So „müssen nicht nur die Naturwissenschaften, sondern auch die Staatswissenschaften (und, wie wir hinzufügen möchten, auch die Geisteswissenschaften, besonders die psychologischen) in der Gegenwart danach trachten, außerhalb ihrer strengen und gewissenhaften Berufsarbeit in den Hörsälen gelehrter Anstalten, auf den weiten Gefilden des öffentlichen Lebens eine Macht zu werden und sich als Stützen des bürgerlichen Gemeinsinns zu bewähren". Die bereits von Justus Möser, Fichte und Bluntschli gehegten Ideale würden so eine greifbare Gestalt in der Gegenwart annehmen. —

Diese Ideengänge nehmen die modernen Bestrebungen nach staatsbürgerlicher Erziehung in allem wesentlichen vorweg. Aus dem ganzen Gedankengang unserer Untersuchung heraus schließen wir uns ihnen an. Wir haben gesehen und ausführlich begründet, daß das Parteiwesen aus sich heraus nie zu einer durchgreifenden Reform seiner selbst kommen wird; daß die Reform der Volksvertretung auf berufsständischer Grundlage keineswegs die politische Kultur, die politische Erziehung heben würde; daß aber die andere öffentliche Macht, die Presse, gleichfalls aus immanenten Ursachen nicht imstande ist, ein dem Parteiwesen gleichkommendes Gegengewicht zu schaffen, wenn sie auch allerdings zu vereinzelten günstigen Wirkungen politischer Aufklärung fähig ist. Daß die Demokratisierung der Politik, die Erweiterung der Teilnahme des Volkes an dieser von selbst auch seine politische Schulung herbeiführen wird, diese (gar manchem Demokraten schmeichelnde) Hoffnung hat uns das Beispiel der „direkten Gesetzgebung" Amerikas als trügerisch, ihr Resultat wenigstens als problematisch erwiesen. „Fangt doch endlich einmal nicht nur von oben und von außen, sondern auch von unten und von innen an!" möchte man den Politikern zurufen. — Zu diesen Erwägungen kommt aber noch eine entwicklungsgeschichtliche Notwendigkeit hinzu. Die politische Volksaufklärung ist für jeden Staat unerläßlich, der Weltpolitik treiben will. Dieser Zusammenhang ist treffend in einer Broschüre von P. Rühlmann: „Parteien, Staat, Schule. Zu-

sammenhänge zwischen Imperialismus und Schulpolitik"[1] dargelegt. Die Ausführungen Rühlmanns gipfeln in dem Satze: „Ein Weltpolitik treibender Staat von der politischen Stellung des deutschen Reiches kann die politische Bildung der Massen nicht mehr entbehren, ja sie ist für ihn Lebensbedingung." — Der Weltruhm des deutschen Volkes liegt auf den Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Technik, nicht auf dem der Politik. Und diese Tatsache allein — ganz abgesehen von konkreten Einzelheiten — ist wohl dafür bezeichnend, daß der politische Sinn nicht zu den Naturanlagen des Volkes gehört. In der Politik ist sein Geist entweder nur auf das Nächstliegende gerichtet oder aber er richtet sich auf Weiterliegendes, artet er ins Utopistische aus. Gehört aber der politische Sinn nicht zu den Naturanlagen, so muß er systematisch anerzogen werden. Nur in einer systematischen Schulung, einem systematischen Unterricht tritt uns daher eine dritte, wahrhaftig öffentliche, weite Kreise umspannende Macht entgegen, von der noch eine normale politische Erziehung erhofft werden kann. Der Grundsatz dieser Erziehung muß kein anderer als der der Pädagogik überhaupt sein: freie, in ihrem Denken selbständige oder vielmehr zu einem solchen Denken befähigte Menschen, Persönlichkeiten heranzubilden. Dieser Grundsatz bedeutet mit anderen Worten: Parteierziehung und Bildung, auch politische Bildung, haben nichts miteinander zu tun. Neutralität in parteipolitischer Hinsicht, möglichste Bereicherung der politischen Kenntnisse, nur eine Ernüchterung des politischen Sinnes, eine Erziehung zum sachlichen Denken bleibt hier das oberste Gebot.

Die modernen Bestrebungen zur staatsbürgerlichen Erziehung sind freilich über die Zeit Holtzendorffs weiter hinausgegangen, indem nicht nur in immer breiterem Maße die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Erziehung gewachsen ist, sondern in verschiedenen Ländern diese Bestrebungen auch verwirklicht wurden und hier ein bedeutsames Erfahrungsmaterial für die weitere Zukunft und Ausbreitung in anderen Ländern vorliegt. Der „Gesellschaft für staatsbürgerliche Erziehung" gebührt das Verdienst, nicht nur jene allgemeinen Gedanken, sondern auch diese konkreten Erfahrungen zum Gegenstand einer systematischen Forschung und Sammlung gemacht zu haben[2]. Ihre Veröffentlichungen gehen vielfach und mit Recht ins Detail: konkrete Bei-

---

[1] Berlin 1905, Gerdes & Hödel.

[2] Siehe Schriften der Gesellschaft für staatsbürgerliche Erziehung, herausg. im Verlage von Teubner.

spiele politischer Aufklärung in den Schulen der Staaten mit staatsbürgerlicher Erziehung werden angeführt, die Verteilung und Methodik des Stoffes des staatsbürgerlichen Unterrichts in seinen Einzelheiten dargelegt. Die Ergebnisse dieses Unterrichts hängen von dessen zweckmäßiger Einrichtung ab. Wo diese mangelhaft ist, wie zum Beispiel in Frankreich mit seinen ungenügenden Lehrerseminarien, sind auch die Früchte danach. Wo sie aber zweckdienlich ist und vor allem im zweckdienlichen Geiste gehandhabt wird, wie in der Schweiz, in Dänemark und ganz besonders in den Niederlanden, dort hat die staatsbürgerliche Erziehung nur ersprießliche Wirkungen auf die politische Erziehung des Volkes gezeitigt. In Dänemark hat sich seit der Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts auf den Mittelschulen bei den Studenten statt des früheren Indifferentismus für staatliche und nationale Fragen ein aus eigenem Antrieb entspringendes Interesse für politische Fragen und ein Streben nach ihrer selbständigen Durchdenkung bemerkbar gemacht[1]. Gröndahl betont insbesondere die „wohltuende Objektivität" der politischen Lehrbücher, den in ihrem Charakter sich ausprägenden Zweck der Erziehung zur „staatsbürgerlichen Selbsttätigkeit", zur „parteipolitischen Selbständigkeit". In den Niederlanden aber, wo die staatsbürgerliche Erziehung bereits von der Volksschule auf sachgemäß gepflegt wird, haben sich durchaus günstige Einwirkungen auf das politische Leben überhaupt und das Parteiwesen insbesondere ergeben[2]. Der erzieherische Wert dieses Unterrichts zeigt sich in der größeren Duldsamkeit gegenüber gegnerischen Meinungen. Die Kluft zwischen den Parteien in den Niederlanden wird daher nicht, wie sonst, noch künstlich erweitert. Da der staatsbürgerliche Unterricht von der Schule in bester Weise besorgt wird, entfällt hier der politische Parteiunterricht. Aber auch auf die Presse hat dieser Unterricht eine günstige Wirkung gehabt: denn sie muß mit der Leserqualität, mit der staatsbürgerlichen, zu kritischem Urteil vorbereitenden Vorbildung ihrer Leser notwendig rechnen usw. Wenn daher Paul Oßwald, dem wir eine ausgezeichnete Darstellung der „Staatsbürgerlichen Erziehung in den Niederlanden" verdanken, am Schlusse derselben die prinzipielle Frage aufwirft, ob der Schulunterricht in der Politik keine Gefahr bietet, eine Frage, die sicherlich gar manchem als ein großes Be-

[1] Vgl. Christian Gröndahl, Die staatsbürgerliche Erziehung in Dänemark. Berlin-Leipzig 1911, Teubner.

[2] Siehe P. Oßwald, Die staatsbürgerliche Erziehung in den Niederlanden, 1911.

denken, wenn nicht als das Bedenken des ganzen Problems erscheint, so ist diese Frage im Grunde durch seine eigenen Darlegungen beantwortet. Mit Recht aber beantwortet sie Oßwald auch prinzipiell dahin, daß der objektive politische Unterricht, in dem zum Beispiel die politischen Parteien mit ihren verschiedenen Programmen lediglich informatorisch, etwa wie die Gegenstände des geographischen oder naturwissenschaftlichen Unterrichts, gelehrt werden, doch keine politische Beeinflussung der Kinder darstellt; mit Recht betont er, daß der ganze politische Unterricht historisch, nicht dogmatisch gehandhabt wird. Und Heinrich Rauchberg macht in seiner Rektoratsrede „Die politische Erziehung des Staatsvolkes"[1], in der er warm für den staatsbürgerlichen Unterricht eintritt, mit Recht das weitere Argument geltend, daß die Parteien zur Einführung in das politische Leben ungeeignet sind; jedenfalls viel ungeeigneter als die Schule, möchten wir hinzufügen. Und noch etwas kommt vielleicht hinzu: liegt eine nicht zu unterschätzende Ursache der politischen Gedankenlosigkeit der Gegenwart in der Beweglichkeit des modernen Lebens, in der Hast und Vielbeschäftigung des modernen Menschen, so wird er, falls nicht in seiner Kindheit und Jugend für ausreichende und sachgemäße staaatsbürgerliche Erziehung und Bildung gesorgt ist, als erwachsener Mensch um so eher dem Banne des Parteiwesens verfallen. In neuester Zeit hat Else Hildebrand eine treffliche Darstellung der skandinavischen Volkshochschulen und ihrer wohltuenden Wirkungen gegeben[2]. Das bewährte Prinzip dieser Volkshochschulen besteht übrigens darin, junge Leute aufzunehmen, die die Bekanntschaft mit dem Leben und seinen Problemen gemacht haben, also durchschnittlich im Alter zwischen 18 und 20 Jahren. Im Hinblick auf deutsche Verhältnisse ist die Verfasserin für die Gründung von Volkshochschulen in Deutschland noch in einer selbständigen Broschüre[3], auf die hier wärmstens hingewiesen sei, eingetreten. Freilich, wenn sie hier nur von Arbeitern spricht, sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Erziehung zur politischen Objektivität auch gar manchem Angehörigen der höheren Stände nottut. — Aber auch bei diesem ganzen Problem sind wir uns zugleich dessen bewußt, daß sehr viel auf die Handhabung ankommt: der Übergang von informatorischem zu agitatorischem Unterricht wird für manche gar zu leicht und gar zu verlockend sein. So ist es in letzter Linie der Volkscharakter, der Geist, der auch hier entscheiden wird.

[1] Prag 1912. [2] Die schwedische Volkshochschule. Berlin 1916.
[3] Arbeiterbildungsfragen im neuen Deutschland. Tat-Flugschriften 16. Jena 1916, Diederichs.

Niederländisch-Ostindien und der Gold-Exchange-Standard[1]

(Goldkernwährung)

Von G. Vissering-Amsterdam

Niederländisch-Ostindien hat in den Jahren 1800—1845 unter einer übermäßigen Kupferzirkulation außerordentlich gelitten. In jenen Zeiten sind im Münzwesen unserer Kolonien große Fehler begangen worden. Unter allen möglichen Trugschlüssen und schönklingenden Argumenten wurde seitens der Regierung mehr und mehr

[1] Der hier veröffentlichte Aufsatz von Exzellenz Dr. Vissering, jetzigem Präsidenten der Niederländischen Bank, entstammt der Feder des Mannes, der selbst als Leiter der Javaschen Bank seit 1906 die Ordnung der niederländisch-

Kupfergeld in Umlauf gesetzt; die Folge war, daß das Greshamsche Gesetz sich in unerbittlicher Weise geltend machte: das vollwichtige Geld, Gold, doch vor allem Silber, verschwand aus unseren Kolonien. Da auf die Dauer die großen Kupfermengen im Umlauf hindernd wirkten, wurde die Koloniale Notenbank, die Javasche Bank, welche im Jahre 1828 errichtet wurde, seitens der Regierung — trotz Widerstrebens und trotz wiederholten ernsten Warnungen — zur Ausgabe von Papierzertifikaten gegen bei der Bank deponierte Kupfermünze gezwungen. Diese sogenannten Kupferzertifikate wurden zuerst im Jahre 1832 in Abschnitten von 5 sogar bis 1000 niederländisch-indischen Gulden in Umlauf gesetzt und erleichterten demnach die Ausgabe von Kupfermünze in erhöhtem Maße. Die Verhältnisse verschlimmerten sich derartig, daß das Silber gänzlich aus dem Umlauf verschwand und die Javasche Bank im Juli 1837 erklären mußte, daß sie nur noch einen Barvorrat von 18678 Fl. in silberner Münze habe. Metall zur Ausfuhr nach dem Auslande oder nach dem Mutterlande zwecks Begleichung aller auf Geld lautenden Schuldverpflichtungen außerhalb der Kolonien konnte nicht mehr abgegeben werden. Die „Nederlandsche Handelmaatschappy" (Niederländische Handelsgesellschaft), das große, von König Wilhelm I. gegründete Unternehmen, war fast das einzige Institüt, das noch Wechsel auf das Mutterland ausstellen und demzufolge die Wechselparität aufrechterhalten konnte, sei es auch mit Verlust vieler Prozente. Als auch dieses Institut am Ende des Jahres 1841 die Ausgabe einstellte, mußten die Wechselkurse, auf Kosten von Niederländisch-Indien, zu ruinösen Kursen emporschnellen; im April 1843 stieg der Kurs sogar bis auf 72 %, d. h. für 100 Fl., in Niederländisch-Indien eingezahlt, erhielt man in Holland einen Wechsel von 72 Fl. zahlbar in 10 Monaten dato; rechnet man den Zinsfuß zu 6 % jährlich, dann verlor man in diesen 10 Monaten außerdem noch 5 % Zinsen und stellte sich der Wechselkurs also tatsächlich auf 33 % zum Nachteil für Niederländisch-Indien.

---

ostindischen Valuta durchgeführt hatte. Dies war nicht nur eine bedeutsame Tat für das große Kolonialreich unseres befreundeten Nachbarlandes, sondern die dabei beobachteten Grundsätze sind von solcher Art, daß sie für die durch den Krieg geschaffenen Zustände leicht eine allgemeine Bedeutung gewinnen können. Deshalb dürfte diese Arbeit des gediegenen Sachkenners große Aufmerksamkeit bei unseren deutschen Fachmännern finden. — Die Übersetzung ins Deutsche ist im Einverständnis mit dem Verfasser von Herrn Paul Cronheim-Amsterdam besorgt worden. G. Schm.

Infolge Erschöpfung des Metallbestandes mußte die Notenbank, die Javasche Bank, die Einlösung ihrer Noten in Metall einstellen. Die Kolonie war demnach in eine höchst zweifelhafte Lage geraten; der Handel lag darnieder; Rettung tat not.

Die Rettung verdanken wir einem sehr einfachen, aber höchst sinnreichen Mittel, das bis vor kurzem in wissenschaftlich-finanziellen und -monetären Kreisen noch viel zu wenig beachtet worden ist.

Der im Oktober des Jahres 1845 ernannte Gouverneur-General Rochussen führte unmittelbar nach seiner Ankunft als erste Maßregel zur Besserung die Ausstellung von Wechseln auf Holland wieder ein. Während andere hierzu nicht geneigt oder nicht imstande waren, bestimmte er, daß die Indische Regierung selber auf das Kolonialministerium ziehen solle, zunächst gegen den bestehenden Wechselkurs; aber schon bald führte er den Kurs zu einem festen Betrag von 95 % hinauf, d. h. ein jeder wußte, daß er künftighin für 100 Fl. indisches Geld nach 10 Monaten in Holland über eine feste Summe von 95 Fl. disponieren konnte; der Verlust am Wechselkurse war also einschließlich 5 % Zinsverlust während dieser 10 Monate auf 10 % reduziert, ein großer Fortschritt gegenüber dem Kurs in den vorigen Jahren. Von 1845 bis inkl. 1849 sind auf diese Weise seitens des Gouvernements zu einem Betrage von 24 071 900 Fl. Wechsel auf Holland abgegeben. Die Möglichkeit war also gegeben, um in für jene Zeit recht ansehnlichem Maße wieder Zahlungen an Holland zu leisten; die Warenversendung nach Ost-Indien wurde so dem Handel wieder eröffnet.

Ferner führte der Gouverneur-General durch Verfügung vom 4. Februar 1846 ein neues Wertpapier ein, die sogenannten Interimsscheine (Rezepissen) im Betrage von 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 25 Fl., 100 Fl., 500 Fl., mit der Bestimmung, daß diese auf der Basis des Silbergeldes von der Regierung akzeptiert werden würden. Der Javaschen Bank wurde mittels Abänderung ihres Privilegiums vorgeschrieben, daß ihre Noten nicht mehr gegen silberne Münze, sondern gegen diese Silberinterimsscheine einlösbar seien, die Noten der Bank sollten zu diesem Zwecke als einlösbar in Interimsgulden abgestempelt und die Kupferzertifikate auf der Grundlage des Verhältnisses von 1,20 Fl. Kupfer zu 1 Fl. Silberinterimsschein eingezogen werden.

Obgleich diese Interimsscheine an sich ein ebenso wertloses Papier waren wie alle früher ausgegebenen Kassenscheine, während man ferner noch stets der silbernen Münze in bar ermangelte, fand



man das Geheimnis des spät errungenen Erfolges dieser Münzreform in dem fixierten Wechselkurse, der gleichzeitig für Wechsel auf Holland garantiert wurde. Konnte jetzt doch jedermann gegen seine Kupferzertifikate und Noten der Javaschen Bank Interimsscheine erhalten und mit diesen Interimsscheinen Wechsel zu 95 % auf Holland kaufen, wo sie ihm in guten niederländischen Silbergulden ausgezahlt wurden. Mittels dieses Umwegs hatte man also jetzt die Sicherheit, stets mit einem Verlust von etwa 10 % soviel Silber zu erhalten, wie man nötig hatte.

Es ist im höchsten Maße merkwürdig, daß die niederländisch-indische Regierung, zum ersten Male in der Münzgeschichte aller Länder, eine Maßregel als ein genau durchdachtes System angewendet hat, welches in den folgenden Jahrzehnten mehr und mehr die Aufmerksamkeit auf sich lenkte und die Basis für die Münzreform der Engländer in Britisch-Indien und den Straits-Settlements, sowie der Amerikaner in den Philippinen geworden ist. Die Amerikaner haben die Vaterschaft dieses Systems ursprünglich sich selber zugeschrieben und nannten es mit einem besonderen Namen das „Gold-Exchange-System". Bei näherer Nachforschung erkannten sie, daß tatsächlich die niederländisch-indischen Kolonien die Geburtsstätte dieses Systems gewesen sind, mochte das System auch im Jahre 1845 nicht auf der Basis der Gold-, sondern der Silberwährung in Wirkung getreten sein. Es ist wahrscheinlich, daß unter Nachwirkung des Weltkrieges dieses System, das Gold-Exchange-System vermutlich durch viele andere Länder, darunter die größten Europas, übernommen werden wird. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird es der Mühe wert sein, die weitere Entwicklung dieses Systems in Niederländisch-Ostindien zu verfolgen.

Die ungesunden Münzverhältnisse in den Kolonien hatten im Mutterlande tiefen Eindruck gemacht, derartig sogar, daß bei der Abfassung der neuen Verfassung vom Jahre 1848 in diesem grundlegenden Gesetz bestimmt wurde, daß das Münzwesen in den Kolonien künftighin durch die gesetzgebende Gewalt in den Niederlanden geregelt werden solle. Diese Bestimmung zeitigte das Gesetz vom 1. Mai 1854, das, von Ergänzungen abgesehen, bis auf den heutigen Tag das System unseres kolonialen Münzwesens beherrscht hat[1].

[1] Diese Münzregelung hat Niederländisch-Indien schließlich ein finanzielles Opfer von fast 20 000 000 Fl. gekostet, eine für die koloniale Finanzwirtschaft jener Tage recht große Summe.



Das Hauptprinzip dieses Gesetzes war, daß **Kolonien und Mutterland dieselben Währungsmünzen haben sollten**; da in den Niederlanden im Jahre 1847 der Übergang zur reinen Silberwährung stattgefunden hatte, waren die Währungsmünzen für die Kolonien demnach gleichfalls die 2½-, die 1- und die ½-Guldenstücke. **Daneben wurde in den Kolonien eine besondere Scheidemünze in Silber- und Kupferstücken von 25 Cent bis ½ Cent in Umlauf gesetzt**; die Silberscheidemünzen waren nur im Betrage bis zu 10 Fl. gesetzliches Zahlungsmittel; Kupfermünzen sollte man nur bis zu 2 Fl. anzunehmen verpflichtet sein: ein heilsames Prinzip dem früheren Kupfer gegenüber, das bis zu jedem Betrag gesetzliches Zahlungsmittel war.

Sowohl den Niederlanden wie Niederländisch-Ostindien ist es unter diesem Münzsystem ausgezeichnet ergangen; jede Abrechnung mit dem Ausland und dem Mutterland, die nicht in Wechseln geschehen konnte, wurde schließlich durch Versand der silbernen Währungsmünze beglichen. Man könnte höchstens hervorheben, daß ein gewisser Schaden aus der Tatsache entstand, daß die niederländische silberne Grobmünze in den umliegenden asiatischen Ländern öfters ein Agio erlangte (aus Gründen, deren Besprechung hier zu weit führen würde), demzufolge viele Millionen allmählich nach den Orienthafenstädten verschwanden, wo sie als Silber verkauft oder zu lokaler Münze umgeprägt wurden. Dies ist einer der Gründe, weshalb der Münzschlag der niederländischen silbernen Währungsmünzen zwischen 1850 und 1870 im Verhältnis zum Umfang des Umlaufes im Mutterlande so groß war. 1870 und die folgenden Jahre riefen aber eine ernste Störung in dieser ruhigen Münzpolitik hervor. Der Grund lag in der akut gewordenen Goldfrage in Deutschland und anderen Ländern.

Die Niederlande zögerten damals lange, welche Richtung ihr Münzsystem einschlagen solle. Die Silberbasis war für die Niederlande ausgezeichnet gewesen, und das frühere Elend des kolonialen Münzwesens lag noch in so frischer Erinnerung, daß sich in den Niederlanden und namentlich in Niederländisch-Indien unwillkürlich eine sehr starke Silberpartei gebildet hatte. Man hielt den Übergang zur Goldwährung für ein Abenteuer, vor allem weil die Kolonien an Goldzirkulation keinen Mangel hatten, während Silber das hauptsächlichste Tauschmittel bleiben sollte. Das Zögern der Niederlande wird darum namentlich begreiflich, weil ihr Münzwesen auch in Ansehung der Kolonien anpassungsfähig, elastisch bleiben mußte.

In allen asiatischen Ländern blieb man denn auch der Meinung, daß man in Asien das Silber auf der Silberbasis nicht entbehren könne.

Durch Gesetz vom 6. Juni 1875 gingen die Niederlande nach einem fünfjährigen Streite schließlich zur Goldwährung über; die freie Ausprägung des Silbers wurde endgültig verboten, und damit war das Silber wieder zur Zeichenmünze geworden. Für die Kolonien war die merkwürdige Folge, daß sie tatsächlich schon am 6. Juni 1875 zur Goldwährung übergegangen waren, obgleich für Niederländisch-Indien das Gesetz vom Jahre 1854 noch nicht außer Kraft getreten war; hatten die Kolonien und das Mutterland doch die gleiche silberne Grobmünze. Wo nun die freie Ausprägung dieser Münze im Mutterlande verboten, wo diese Münze vielmehr in eine feste Relation zum Golde gesetzt war, mußten diese Eigenschaften auch in Ansehung der gleichen in den Kolonien gangbaren Münzen gelten. Zunächst verschloß man sich aber in Niederländisch-Indien dieser Erkenntnis; man meinte dort, daß man in Indien tatsächlich noch auf Grundlage der Silberwährung lebe, weil im täglichen Verkehr eine Änderung in dem Münzumlauf sich nicht wahrnehmen ließ; und als die Regierung auch das goldene 10-Guldenstück für Niederländisch-Indien als umlaufsfähig erklären wollte, widersetzte man sich dem mit aller Macht, weil man nun einmal gegen die Goldwährung eingenommen war. Natürlich verlief die Opposition im Sande; das Gesetz vom 28. März 1877, demzufolge formell auch das niederländische 10-Guldenstück für Niederländisch-Indien als umlaufsfähig erklärt wurde, war im Grunde nicht mehr als eine Ergänzung, eine formelle Regelung der Verhältnisse, welche die Praxis schon durch das niederländische Gesetz vom 6. Juni 1875 geschaffen hatte. Eine ziemlich kräftige Bewegung, welche die Einführung der Silberwährung mit freier Silberausprägung speziell für Niederländisch-Indien bezweckte, verlief gleichfalls ohne Resultat.

Somit ist auch Niederländisch-Indien seit dem 6. Juni 1875 de facto und seit dem 28. März 1877 auch formell zur Goldwährung übergegangen, wiewohl die silberne Zeichenmünze gesetzliches Zahlungsmittel bis zu jedem Betrag blieb. In Europa nannte man dieses System, das eigentlich eine Abart der Goldwährung sei, vorzugsweise das System der „Hinkenden Währung". Ich werde weiter unten des näheren ausführen, weshalb ich den Namen vorzugsweise nicht anwende. — Dieser Übergang zur Goldwährung ist für die niederländisch-indischen Kolonien von größter Bedeutung und der



Anlaß einer ausgesprochenen Wohlfahrtsperiode gewesen. Auch zu dieser Erkenntnis hat man sich viel später erst durchgerungen. Trotzdem auf diese Weise das Gold für Niederländisch-Indien die Währung geworden war, wurde das niederländisch-indische Gold in den Kolonien nicht gangbar. Alle diesbezüglichen Versuche scheiterten; die silberne Grobmünze war und blieb in Verbindung mit der Scheidemünze, die natürlich auch auf derselben Basis zirkulierte, einzig und allein für den Umlauf begehrt. Die Silbermünze aber konnte nun nicht mehr exportiert werden, weil sie nur Zeichenmünze und demnach nicht als Edelmetall verhandelbar war. Sie konnte aber stets gegen den vollen Nennwert nach den Niederlanden ausgeführt werden, und in oder via Holland konnte man für sie jeden Betrag in Goldwert auf das Ausland erhalten, falls nötig auch Gold in Münze oder Barren zur Ausfuhr nach dem Ausland zwecks Ausgleichung der Zahlungsbilanz.

Auf diese Weise aber war Niederländisch-Indien unbemerkbar und automatisch zum „Gold-Exchange-Standard" übergegangen (Goldkernwährung). Ich habe oben stets von der Goldwährung gesprochen, weil ich erst dieser Auseinandersetzung bedurfte, um zu zeigen, daß nicht die reine Goldwährung, sondern diese etwas abweichende Form des Gold-Exchange-Standard den Charakter des Münzwesens in Niederländisch-Indien und in der Praxis auch in den Niederlanden beherrscht.

Ehrlich gesagt, hat eigentlich niemand dies bis in die späteren Jahre begriffen. Das Gold-Exchange-Standard-System als solches hatte denn auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus noch keine deutliche Definition gefunden. Es handelt sich also hier wieder um einen jener merkwürdigen Fälle praktischer Entwicklung eines monetären Systems, das die Wissenschaft erst nachträglich als System erkennt. Wiederholt ist im Münzwesen die Praxis und der gesunde Verstand, man könnte fast sagen, der Instinkt der Bevölkerung bei der Lösung von Münzproblemen der Wissenschaft zuvorgekommen.

Während alle asiatischen Länder ohne Unterschied wegen des anhaltenden Sinkens des Silberwertes einen immer schwierigeren Streit zu führen hatten, während demzufolge in Britisch-Indien, den Straits, China und allen dazwischen gelegenen Ländern ernste Krisen entstanden, erfreut sich Niederländisch-Indien auch seit 1870 einer fortdauernden, sehr vorteilhaften und ruhigen Münzpolitik. Während die Niederlande demnach durch ihr Zögern in 1875 in dieser Hinsicht bei dem übrigen Europa um mehrere Jahre zurückblieben, haben ihre



ostindischen Kolonien gegenüber dem übrigen Asien einen Vorsprung von Jahrzehnten zu verzeichnen.

Indessen wurden doch verschiedene Teile von Niederländisch-Indien in die Silberfrage verwickelt, und für diejenigen, die nicht scharf zu unterscheiden vermochten, ist dies der Anlaß vieler Begriffsverwirrungen gewesen. Die sogenannte Residenz, die Ostküste von Sumatra, deren bekanntester Teil die reiche Landschaft Deli ist, sowie die Westküste von Borneo mit der Hauptstadt Pontianak, unterhielten ausgebreitete Geschäftsbeziehungen mit dem sogenannten „Overwal" (gegenüberliegender Küste), wie man im täglichen Gebrauch die Malayische Halbinsel mit den Hauptstädten Singapore und Penang nannte. Vom „Overwal" bezog man die hauptsächlichsten Nahrungsmittel, viele Handelsartikel und in manchen Teilen auch die Arbeitskräfte; zwischen diesen Gegenden einerseits und dem „Overwal" anderseits fand ein regelmäßiger Schiffahrtsverkehr statt, oft täglich, aber jedenfalls wöchentlich, auch mittels vieler chinesischer Fahrzeuge und Segelschiffe, während die Verbindung mit Java alle 14 Tage oder höchstens alle Wochen einmal stattfand. Überdies fanden viele tausend Kulis, die unmittelbar aus China (vor allem Amoy und Swatow) geholt waren, fortdauernde Beschäftigung auf den Tabakplantagen in Deli und Langkat; malayische Arbeiter wurden dort früher nicht oder nur ausnahmsweise angestellt. Die gesamte Bevölkerung hatte daher freiwillig das Münzwesen des „Overwal" akzeptiert, während der chinesische Kuli außerdem vorzugsweise mit der in China gangbaren Münze bezahlt wurde. In Deli war dem Namen nach der holländische Gulden in Umlauf; Beamtengehälter zum Beispiel wurden in Gulden fixiert und auch wohl bezahlt; Gehälter in Handels- und Kulturunternehmungen dagegen wurden sämtlich in Silberdollars gezahlt. Niederländische Münze oder Noten der Javaschen Bank wurden denn auch kaum in Umlauf gesehen. Die „Nederlandsche Handelmaatschappy" (Niederländische Handelsgesellschaft) gab ein Privatpapiergeld aus, die sogenannten „Kassaorder" auf einen Betrag in Dollars lautend; außerdem zirkulierten als Bankpapier die Dollarnoten der Chartered Bank for India, Australia and China und der Hongkong and Shanghai Banking Corporation.

Es ist unleugbar, daß diese Landschaften, besonders die Ostküste Sumatras, seit 1875 von diesem auf der Silberbasis beruhenden Münzwesen außerordentlich profitiert haben. Sie waren fast ausschließlich Exportländer; die Einfuhr bestand hauptsächlich aus Nahrungsmitteln und anderen Wirtschafts- und Betriebsbedürf-

nissen; die Ausfuhr aus Weltartikeln wie Tabak; und aus Borneo vor allem Kopra und Produkte der Forstwirtschaft. Was sie aus Holland und aus Java einführen mußten, wurde zum festen Guldenkurs verrechnet; dies war relativ wenig; für ihren Export aber empfingen sie angesichts des fortdauernden Sinkens des Silberwertes immer mehr Dollars; dagegen blieben die Dollarlöhne ziemlich stationär, wenigstens wurden diese nicht in dem Maße erhöht, in dem der Silberwert sank.

Zwei Gründe ermöglichten dies: zunächst wurde den chinesischen Kulis in den großen Unternehmungen der Lohn nicht bar ausgezahlt; die Kulis empfingen nur ein geringes Handgeld, der größte Teil wurde seitens der Gesellschaft für die Kulis aufgespart und ihnen nach Ablauf des mehrjährigen Dienstvertrages bei der Rückkehr in die Heimat als eine einzige große Summe ausgezahlt. Dies war im Interesse der Kulis sowohl wie der Gesellschaft; auf diese Weise verhinderte man doch, daß der Kuli seinen Lohn im Würfelspiel verliere oder für alle möglichen Prassereien vergeude; eine Präventivmaßregel, höchst erforderlich gegenüber den Kulis, deren größte Leidenschaft Spiel und Ausschweifungen sind. Bei den größeren Gesellschaften wurde dem Kuli sogar beim Verlassen des Dienstes das Geld noch nicht ausgehändigt, damit er auf der Rückreise den vielen Hyänen in Menschengestalt, die auf den heimkehrenden Schiffen stets auf der Lauer liegen, das Geld nicht in die Hände spiele; dem Kuli gab man dann einen Scheck mit, zahlbar nach der Ankunft in China durch den Vertreter der Gesellschaft. Zur Feststellung der Identität des Kulis, der gewöhnlich keinen eigenen Taufnamen aufzuweisen hatte, wurden in den Scheck die besonderen Kennzeichen aufgenommen, wie die Körperlänge, und vor allem Beschädigungen und Narben, da fast ein jeder aus ihren gegenseitigen Streitigkeiten eine kennbare Beschädigung davongetragen hatte. Dieses System bewährte sich vorzüglich, denn auf diese Weise kehrten die Kulis im Vollbesitze ihres ersparten Lohnes in ihr Vaterland zurück. In ihrer Umgebung waren sie nun wohlhabende Leute geworden, und jeder reich heimgekehrte Emigrant war anderen ein Ansporn, gleichfalls in Dienst zu treten.

Das gewaltige Sinken des Silberwertes wurde im Innern Chinas nicht gespürt; dieses riesenhafte Gebiet bezeugte eine solche „vis inertiae“, daß gegenüber diesem Sinken die Preise für inländische Ware nicht erhöht wurden. Daher hört man auch im Innern Chinas allgemein die Meinung verkündigen, nicht der Wert des

Silbers sei gesunken, sondern das Gold und die in Gold zahlbaren Waren, also der Import, seien im Preis gestiegen. Durch diese Verhältnisse erfuhr der chinesische Kuli nichts vom Sinken des Silberwertes, weil für ihn die silberne Münze gleichwertig blieb; er zog dabei nicht den Kürzeren, und die Arbeitgeber erlangten durch die Möglichkeit der Zahlung in einem gegenüber dem Welthandel entwerteten Gelde einen großen Vorteil. Besonders die kleineren und schwächeren Unternehmen zogen Profit von dieser Lage, denn sie würden während der Jahre, daß der Tabak noch nicht so hoch im Preise stand, sich nicht haben behaupten können.

Noch ein anderer Grund wäre anzuführen, durch den der Kuli doch die Herabsetzung der Kaufkraft des Silbers hätte spüren müssen, und zwar während seines Dienstverhältnisses in Deli beim Einkauf von Lebensmitteln, die als Einfuhrware auf die Dauer in der Tat mehr Silber kosteten. Gegen diesen Nachteil aber wurde der Kuli geschützt. Die großen Unternehmen errichteten überall ihre eigenen Läden, die sogenannten Kebon-Kedehs, wo unter anderem Reis und Opium zu ermäßigten Preisen zu erhalten waren; dies bedeutete zwar für die Gesellschaft einen Verlust, aber es war vorteilhafter, diesen Verlust zu tragen, als die Löhne in Silber zu erhöhen.

Schließlich kam noch ein Umstand hinzu, der bewirkte, daß das Sinken des Silberwertes nicht bemerkt wurde. Der Anfang der großen Erschließung Delis als Kulturland fiel ungefähr zusammen mit dem ersten folgenschweren Sinken des Silberwertes; weil zu jener Zeit das Land sich noch auf primitiver Entwicklungsstufe befand und das Innere kaum zugänglich war, mußten zu Anfang hohe Löhne in Aussicht gestellt werden, weil auch für den Kuli das Leben dort sehr teuer war; allmählich wurden die Verhältnisse besser; ein Netz vorzüglicher Landstraßen und Eisenbahnen wurde angelegt, und so wurde dieser Teil der Ostküste Sumatras nach und nach ein Muster moderner Kolonialentwicklung. Weil die Verhältnisse sich so ausgesprochen gebessert hatten, wurde auch das Leben entsprechend billiger. Hätte das Sinken des Silberwertes nicht stattgefunden, dann wären voraussichtlich die Löhne auf die Dauer herabgesetzt worden, weil sonst für die kleineren Unternehmen die Kultur nicht mehr möglich gewesen wäre; die Lohnherabsetzung durch Verminderung der Menge auszuzahlender Dollars erübrigte sich nun aber.

Diese für Arbeitgeber und Exporteure günstigen Verhältnisse weckten natürlich Eifersucht und Mißmut der Pflanzer und Kaufleute auf Java; laut beklagten sie sich über den angeblichen Fehler der

Regierung, daß sie im übrigen Indien den Goldgulden akzeptiert hätte, und mancher Vorschlag wurde laut, um nur ja auch dort zur Silberwährung zurückzukehren. Glücklicherweise hat die Regierung mit tatkräftiger Unterstützung der Javaschen Bank und ihres Präsidenten, Dr. N. P. van den Berg, sich diesem Drucke stets widersetzen können. Die Verhältnisse in Java waren doch so völlig verschieden von denjenigen in Deli. Der Arbeitnehmer war auf Java der einheimische Malaye, der Javane usw., dieser Arbeitnehmer hätte sich also niemals eine Entwertung der Löhne durch Auszahlung in einer Münze des sinkenden Silberwertes gefallen lassen können In Deli war der Arbeitgeber zugleich Exporteur; ein Zwischenhandel existierte dort nicht. Auch hiermit verhielt es sich anders in Java, so daß der Exporteur auf die Dauer die Produkte in Java nicht zu herabgesetzten Preisen hätte aufkaufen können. Die Vorteile von Deli würden demnach niemals für den Arbeitgeber und den Exporteur auf Java praktische Bedeutung erlangen können. Dagegen war die Einfuhr Javas mit seiner auf viel höherer Entwicklungsstufe stehenden Bevölkerung wesentlich größer; Java hätte demnach in hohem Maße die Nachteile empfunden, die eine Begleichung der Einfuhr in entwerteter Valuta mit sich bringt. Gerade auf diese Weise wären in Java dieselben Schwierigkeiten entstanden, unter denen die britischen Kolonien in Asien so sehr gelitten haben, und die unseren Kolonien in so musterhafter Weise erspart geblieben sind. Glücklicherweise haben die Silbermänner Javas immer ihren Prozeß verloren.

Im Jahre 1906 aber sollte plötzlich auch eine große Veränderung an der Ostküste Sumatras und in West-Borneo stattfinden. Nachdem Britisch-Indien in den Jahren 1893—1898 endlich seiner Münzreform zum Leben verholfen und den Wert der Rupie, auf Goldbasis gestellt, auf 1 sh 4 d fixiert hatte, wurde auch in den Straits-Settlements der Drang, zur Fixierung des Dollars überzugehen, immer größer. Mit Rücksicht hierauf war bereits im Jahre 1903 ein neuer Straits-Dollar in Umlauf gesetzt worden. Die britische Regierung wagte es aber noch nicht, die Reform in Angriff zu nehmen, auch wegen der sehr nahen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Straits mit dem großen asiatischen Silbergebiet. Solange das Sinken des Silberwertes anhielt, waren die Vorteile der Silberwährung für einen großen Teil der Straitsbevölkerung auch zu bedeutend, um hierin eine Veränderung zu bringen. Im November des Jahres 1903 aber hatte das Silber mit 21 11/16 d pro Unze Standardsilber seinen niedrigsten Punkt erreicht, und nun begann ein ziemlich regelmäßiges



Steigen, das im Jahre 1906 sogar noch die 33 d pro Unze zu überschreiten im Begriff war.

Nun empfanden auch die Straits große Schwierigkeiten, und die Fixierung, die anfangs auf 1 sh 10 d, später vor allem auf 2 sh in Aussicht gestellt war, mußte schließlich Ende Januar 1906 ziemlich plötzlich auf 2 sh 4 d akzeptiert werden. Dieses Steigen hat naturgemäß in den Straits große Bestürzung hervorgerufen; gegenüber einem niedrigsten Silberwert von 21 11/16 betrug dieser Wert bei 33 d ungefähr 50 % vom Kaufwert der Münze; das bedeutete für Schuldner, Lohnauszahlungen usw. eine Erhöhung von 50 % in 3 Jahren! Durch dieses Zögern in der Durchführung einer Reform sind die Straits außerdem noch vor eine andere, besondere Schwierigkeit gestellt worden. Der kaum eingeführte Straits-Dollar 1903 erlangte bei einer Silbernotierung über 33 d pro Unze hinaus ein Agio, so daß — wie der mexikanische Dollar — auch der Straits-Dollar zum Export von Silbermetall benutzt wurde oder seinen Weg in den Schmelztiegel fand, als, noch in demselben Jahre der Fixierung, der Silberpreis die 33 d überschritt. Die Erschöpfung der relativ beschränkten Straits-Dollar-Zirkulation stand also plötzlich bevor, und Hals über Kopf mußte die Straitsregierung im Herbst des Jahres 1906 zu einer Münzverschlechterung übergehen, indem sie den Dollar von 24,261 g Feingewicht an Silber reduzierte auf eine bedeutend verkleinerte Ausgabe von 18,19548 g Feingewicht. Das bedeutete für den neuen Dollar ungefähr eine Silberparität von 44 1/2 d. Daß solches nur mit einer Zeichenmünze, mit einem fixierten Dollar geschehen konnte, wird wohl keiner näheren Erörterung bedürfen.

Wie mit einem Zauberschlag war damit auch die in Ost-Sumatra und West-Borneo gangbarste Münzart umgewandelt. Denn als im Jahre 1903 in den Straits der eigene Silberdollar 1903 eingeführt wurde, benutzten ihn vorzugsweise die größeren Institute, obgleich die vielen anderen Dollars auf Silberbasis daneben noch umlaufsfähig blieben (diese silbernen Münzen waren der spanische Dollar, der Pillar-Dollar, der mexikanische Dollar, das 1898 für ungültig erklärte japanische Yen, der Trade-Dollar 1895, der Hongkong-Dollar der englischen Kolonien und der amerikanische Trade-Dollar, eine Silbermünze, die in Amerika selbst nicht umlaufsfähig war). Wo nun der Straits-Dollar einen fixierten Goldwert erlangt hatte, war auch der Hauptgrund, weshalb dieser Dollar gebraucht wurde, in Wegfall geraten. Der Vorteil der Exporteure und lohnzahlenden

Arbeitgeber war also mit einem Schlage beseitigt; nur ein Nachteil blieb übrig, der Nachteil nämlich, daß diese Gegenden an ein Münzwesen geknüpft waren, dessen Regelung nicht der eigenen Landesregierung oblag, und dessen System sie allenfalls nur in weitere Münzabenteuer verwickeln konnte. Zur Erhaltung der Parität mit dem „Overwal" bedurfte man des Dollars nicht mehr, denn die Parität sollte künftighin durch die Parität des niederländischen Guldens zum Pfund Sterling beherrscht werden, von kleinen lokalen Differenzen auf dem Orientmarkt abgesehen. Jetzt konnte die Javasche Bank auch die Aufrechterhaltung der Parität wieder in vollem Umfange übernehmen.

Zu jener Zeit ging der Verfasser dieses Aufsatzes auf Wunsch der niederländischen Regierung als Präsident der Javaschen Bank nach Niederländisch-Ostindien, und seine erste Arbeit galt einer örtlichen Nachforschung bezüglich des Standes des Münzwesens in jenen ausgedehnten Gebieten. Diese Nachforschung hat gar keinen Zweifel gelassen: der Dollar mußte ausgestoßen und an seine Stelle einzig und allein die niederländisch-indische Münze gesetzt werden. (Rapport des Verfassers über die Geldzirkulation an der Ostküste Snmatras, Beilage Jahresbericht Javasche Bank 1906/07.) Schon im August des Jahres 1906 hatten die chinesischen Händler West-Borneos dringende diesbezügliche Gesuche laut werden lassen; in Borneo war daher die Münzreinigung schon am 1. Dezember 1906 zustande gekommen. In Deli mußte man einer stärkeren Opposition gewärtig sein, die denn auch in der Tat zutage trat, hauptsächlich auf Grund eines gewissen Konservatismus und eines Unvermögens richtiger Erfassung derart schwieriger Münzprobleme überhaupt. In den Jahren 1907 und 1908 kam immerhin auch an der Ostküste Sumatras die Ausstoßung des Dollars — sowohl des fixierten Straits-Dollars wie der übrigen Dollars, die nach wie vor auf der Grundlage ihres Silberwertes zu schwankenden Preisen zirkulierten — zustande. Der Erfolg war vollkommen; keine einzige ernsthafte Schwierigkeit oder Verwicklung ist daraus entstanden, und der niederländische Goldgulden hat sich den Verhältnissen in jenem großen Lande, wo so viele Personen orientalischer und westlicher Nationalität gemeinsam tätig sind, völlig angepaßt.

Die Javasche Bank hat aber vorher das Versprechen geben müssen, auf den „Overwal" einen Scheck- und Rimessedienst zu organisieren, damit die Geldübermittlung gleich bequem erfolgen könne wie zur Zeit des Versandes des Dollars in bar durch die täglichen Fahrten

der vielen größeren und kleineren Schiffe. Die Javasche Bank konnte dieses Versprechen ohne Bedenken geben und hat in den Jahren 1907 und 1908 an den wichtigsten Plätzen der Ostküste Sumatras (in Pontianak hatte sie bereits eine Niederlassung) Filialen errichtet, wo sie jeden gewünschten, auf Dollar lautenden Betrag innerhalb der Goldparitäten auf ihre Korrespondenten des „Overwal“ in verschiedenen Hafenplätzen Chinas, in London und Amsterdam ziehen konnte. Seit 1907 hat also die Javasche Bank demnach auch in jenen Gegenden die Gold-Exchange-Währung in allen Konsequenzen durchgeführt. In der Regel ist die Zahl der abzugebenden Schecks nicht groß, weil Privatbanken innerhalb der Goldpunkte das Scheckbedürfnis befriedigen können. In dem Augenblicke aber, in dem der Goldpunkt erreicht werden würde, steht die Notenbank, da die Barsilberausfuhr nicht mehr möglich ist, bereit, zu jedem Betrage durch internationale Arbitrage Schecks auf Singapore, Penang, Amsterdam oder London usw. zur Verfügung zu stellen.

Die Javasche Bank hat vor allem seit 1906 für ganz Niederländisch-Ostindien in ausgesprochen aktivem Sinn die Aufgabe übernommen, die Wechselkurse auf andere Goldländer aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck hat sie ein ziemlich umfangreiches ausländisches Wechselportefeuille angelegt sowie nicht unbedeutende Guthaben in den Niederlanden und bei ausländischen Korrespondenten eröffnet. Metallversand in größerem Umfang durch private Banken oder Institute ist, abgesehen von einigen Verschiffungen durch die Niederländische Handelsgesellschaft für besondere Zwecke, denn auch seit 1906 nicht mehr vorgekommen.

Infolge ihrer Zögerung zwischen 1870—75, die freie Ausprägung der silbernen Grobmünzen einzustellen, haben die Niederlande einen zu großen Vorrat silberner Münzen übrigbehalten, der noch Jahre hindurch durch Ausstoßung des Goldes unser Münzwesen zu zerstören drohte; es ist sogar nötig gewesen, im Jahre 1884 ein Notgesetz zu machen, demzufolge die Regierung ermächtigt wird, zu einem gewissen Betrage silberne Münzen zu verrufen, um mit dem Erlös einen Ankauf von Gold in Barren zu ermöglichen, falls der Goldvorrat zu sehr zusammenschmelzen würde, eine Transaktion, welche zweifelsohne dem Lande einen Schaden von vielen Millionen bereitet hätte. Glücklicherweise ist es so weit nicht gekommen; die Anwendung dieser Maßregel ist nicht nötig gewesen. Die Münzreinigungen und der große Aufschwung des Handels, der Kulturen und Industrien in unseren ostindischen Kolonien seit 1906 haben inzwischen sowohl das Zirkulations-

gebiet als die in Niederländisch-Indien erforderliche Menge silberner Münzen beträchtlich vergrößert; infolgedessen haben die Kolonien in den späteren Jahren diesen Überfluß vollkommen absorbiert.

Es war Aufgabe der Javaschen Bank, diese Silbersendungen aus dem Mutterlande zu finanzieren, indem sie demgegenüber Goldwerte den Niederlanden zur Verfügung stellte. Auf diese Weise erklärt sich der große Umschwung in den Ausweisen der Niederländischen Bank zwischen 1906 und 1912; früher viel Silber und wenig Gold, später fast kein Silber und Goldüberfluß. Die Javasche Bank konnte ohne Schwierigkeiten diese Finanzierung durchführen, indem sie Schecks auf London, erzielt aus dem Erlös der Zuckerwechsel, zahlbar in Pfund Sterling in London, zur Verfügung stellte; aus ihrem Guthaben in London stellte sie wohl auch bares Gold gegen Hingabe silberner Münzen für Niederländisch-Indien der Niederländischen Bank zur Verfügung.

Die Menge silberner Münzen ist demzufolge seit 1906 in Niederländisch-Indien bedeutend größer geworden. Manche glaubten darin eine große Gefahr zu erkennen, weil diese viel größere Menge Zeichenmünze, deren Nennwert den Metallwert bei weitem überschritt (die Parität des Silberguldens ist 62⁵/₈ d pro Unze Standardsilber), jetzt auf der Parität erhalten werden mußte, während Niederländisch-Indien weder einen Betrag von wesentlicher Bedeutung an Gold in Reserve noch Gold in Umlauf hatte. Es zeigte sich aber, daß alle Furcht unbegründet war, dank der zielbewußten Gold-Exchange-Politik der Javaschen Bank. Ihr Auftreten in dieser Richtung war sogar so kraftvoll, daß sie, soweit ihr Einfluß reichte, auch während dieses Krieges die Wechselparitäten auf eine Weise hat erhalten können, wie keine andere Notenbank der Welt dies zu tun vermochte. Den Wechsel auf die Niederlande hat sie lange Zeit hindurch auf 99½ Fl. bis 99¼ Fl. erhalten können, d. h. für 100 Fl. niederländisch-indisch Kurant erhielt man telegraphisch in den Niederlanden 99½ bis 99¼ Fl. ausgezahlt. Erst im letzten Jahre stieg der Wechsel auf 98 bis 98¼, was im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse doch noch niedrig zu nennen ist, da die Kosten für Verfrachtung und Versicherung von Metall mehr als 2 bis 1¾ % betrugen. Noch merkwürdiger ist es, daß sie imstande war, für ein Guthaben in London nach wie vor einen Kaufpreis auf der Basis von 12,06 Fl. bis 12,08 Fl. aufzuwenden, in einer Zeit, da die Kurse auf London in anderen Ländern schon wesentlich gesunken waren. Sie kaufte dann entweder Auszahlung London gegen Hingabe von Kon-

nossementen (Zucker) oder Drei- bis Sechsmonatswechsel, deren Kaufpreis auf der Grundlage von 12,06—12,08 abzüglich des offiziellen ausländischen Bankdiskonts bis zur Fälligkeit des Wechsels berechnet wurde. Die Aufrechterhaltung dieses Kurses auf London hat denn auch in ausgiebigster Weise Kritik über dieses Auftreten der Javaschen Bank herausgefordert, namentlich seitens der übrigen Banken, die behaupteten, gleichfalls zu diesem Kurs hinaufgedrängt zu werden, wollten sie nicht völlig vom Wechselmarkt vertrieben werden; die Javasche Bank gab aber zu erkennen, die indischen Kulturunternehmen müßten in ihren Absatzpreisen nach dem Ausland, berechnet in Pfund Sterling, unterstützt werden, und erklärte, daß sie ihre Maßregeln ergriffen habe, damit sie, indem sie stets über Zahlungen in Gold zu verfügen vermochte, diesen Preis nach wie vor bieten könne.

Eine andere, an sich noch merkwürdigere Erscheinung ist es, daß die Javasche Bank — nach Verwirklichung ihres Programms, das dahin ging, den Gold-Exchange wenn möglich in reinster Form durchzuführen — ihren Diskontsatz am 1. April 1908 von einem vorübergehend höheren Kurs auf 4 % normieren konnte, daß sie diesen Kurs am 1. August 1909 weiter auf 3½ % reduziert hat, während ihr Zinsfuß für andere Geschäfte dementsprechend geregelt wurde, und daß schließlich dieser Zinsfuß seit 1909 noch stets unverändert geblieben ist; unverändert: trotz großer Metallzufuhren, die sie aus ihren Mitteln in Europa bestreiten mußte, trotz Verdoppelung ihrer Zirkulation, und trotz Krisis, Krieg und aller übrigen Ursachen, die den Geldmarkt während der letzten Jahre in so verhängnisvoller Weise heimgesucht haben. Die Bank hat dank der planmäßigen Anwendung dieses Gold-Exchange-Systems seit mehr als 7 Jahren unter den abnormsten Verhältnissen ihren Bankzinsfuß auf gleicher Höhe erhalten können. Es ist selbstredend, daß solches allein in einem Lande geschehen konnte, das als Regel eine günstige Zahlungsbilanz aufzuweisen hat. Niederländisch-Indien konnte sich dieses Vorzuges erfreuen. Immerhin blieben während kürzerer Zeit auch den Kolonien die Erschütterungen nicht erspart; durch mangelnden Schiffsraum und andere Kriegsursachen wurden der Ausfuhr vorübergehend außerordentliche Hindernisse in den Weg gelegt; es gab Augenblicke, in denen die Kreditfrage große Dimensionen annahm, in denen die Zirkulation ein beträchtliches Quantum Metall forderte — Faktoren, die an sich eine Zinserhöhung hätten veranlassen können. Dank einer ausgebreiteten und planvollen Verteilung von Agenten und Korrespondenten über das Ausland, dank der Aufrechterhaltung ihrer Maßregeln, die es ihr

ermöglichten, außerhalb der Kolonien in ausgedehntem Maße die Bedürfnisse nach Vergrößerung ihres Metallbestandes zu befriedigen, vermochte ihr System bis auf den heutigen Tag jede Erschütterung aufzufangen, ohne zu einer Zinserhöhung schreiten zu müssen. Zum Vergleich von Ziffern und Verhältnissen gebe ich nebeneindnder eine Übersicht der hauptsächlichsten Bilanzziffern am 31. März 1906 und 1912 und der zuletzt veröffentlichten Wochenbilanz (11. November 1916).

In Tausend Gulden

	1906 31. März	1912 31. März	1916 11. Nov.
Aktiva	Fl.	Fl.	Fl.
Inländisches Papier	4 274	4 516	6 264
Ausländische Wechsel, Devisen	4 771	16 296	37 536
Vorschüsse: I. an die Regierung	—	—	—
Vorschüsse: II. an Private	14 644	40 553	67 398
Goldmünze, Münzmaterial in Niederländisch-Indien und anderswo	14 868	26 324	71 028
Silbermünze, Münzmaterial	22 842	27 644	22 820
Angelegtes Kapital, Reserve- u. Pensionsfonds	7 894	8 751	9 264
Gebäude und Mobiliar	232	984	1 479
Diverse Rechnungen	200	3 577	12 858
	69 725	128 645	228 647
Passiva			
Kapital, Reserve- und Pensionsfonds	8 149	8 930	9 801
Banknoten	58 451	104 688	158 294
Kontokorrent, Bankanweisungen	2 471	12 659	54 657
Diverse Rechnungen	654	2 368	5 895
	69 725	128 645	228 647

Aus diesen Ziffern spricht die verhältnismäßig große Entwicklung im Betriebe der kolonialen Notenbank; sie illustrieren demnach hinreichend die seltsame Tatsache eines trotzdem unverändert gebliebenen Bankzinsfußes.

Diese Erscheinung sollte jetzt mehr denn je beachtet werden, auch wenn sie nur eine koloniale Notenbank betrifft. Denn auch in den Ländern, wo früher eine große Goldzirkulation stattfand, wird seit dem Kriege auf das Gold Beschlag gelegt, und nur silberne Zeichenmünze, Staatskassenscheine und Banknoten zirkulieren, also lediglich Umlaufsmittel, die ihren Wert von anderen Werten herleiten als den ihnen innewohnenden. Während des Krieges sind der internationalen Arbitrage natürlich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, aber überall vernimmt man die Meinung, nach dem Kriege werde im internationalen Verkehr die Theorie des Gold-Exchange-Standard

15*

eine viel umfassendere Anwendung finden, einerseits durch Zurückhaltung des Goldes zur Begleichung der internationalen Arbitrage, andererseits durch erweiterte Verwendung ausländischer Guthaben in Ansehung der Länder, die in dieser Hinsicht gegenseitig Vereinbarungen treffen können.

In Deutschland nennt man dieses System, hinsichtlich des eigenen Landes, in letzter Zeit Goldkernwährung; gegenüber dem Ausland wird der Name wohl das Gold-Exchange-System bleiben. Das Münzsystem vieler Länder wird ohne Zweifel infolge und nach Ablauf des Weltkrieges vieler forschenden Beschäftigung und verschiedentlich vielleicht gar einer bedeutungsvollen Reform bedürfen.

Im Hinblick auf diese beiden Möglichkeiten ist es sicher der Mühe wert, zu zeigen, daß die niederländisch-indischen Kolonien in dieser Hinsicht ein außergewöhnlich interessantes Forschungsfeld bilden. Niederländisch-Indien hat in den Jahren 1845—54 während der Blütezeit des Silbers mit seiner Methode der Interimsscheine und Abgabe ausländischer Wechsel (d. h. nur der zur Aufrechterhaltung des Münzwesens und der Wechselparität durch die von der niederländisch-indischen Regierung auf das Kolonialministerium in den Niederlanden gezogenen Wechsel) das System angewendet, das jetzt in der Goldzeit mit dem Namen des Gold-Exchange bezeichnet wird, und hat damit seinem in höchstem Maße verwirrten Münzwesen die feste Grundlage und sichere Entwicklung gegeben. Von 1854 bis 1875 (oder 1877) ist es auf reine Silberbasis gestellt gewesen, aber nach 1875 (oder 1877) hat es stets zielbewußter das Gold-Exchange-System durchgeführt. Es ist den Kolonien dabei ausgezeichnet ergangen, sie waren, inmitten aller Münzwirren, welche die verschiedenen Gebietsteile Asiens infolge des Sinkens des Silberwertes durchtobten, ein Muster ruhiger Münzpolitik. Die anderen Kolonialmächte sind in Asien allmählich im Laufe der Jahre samt und sonders zu der gleichen oder wenigstens zu einer analogen Reform ihres Münzwesens übergegangen. Und nachdem Niederländisch-Indien somit in 1845 und nach 1875 in Wahrheit der Bahnbrecher in dieser Hinsicht gewesen ist, bildet seine koloniale Notenbank in den letzten großen Welterschütterungen ein Beispiel der Stabilität in Ansehung des Zinsfußes wie der gesamten Bankpolitik, das bis auf weiteres in der Geschichte des Münz- und Bankwesens wohl einzig dastehen wird.

Amsterdam, November 1916.

Die beabsichtigte Entthronung des Goldes

Von Joseph Bergfried Eßlen-Berlin

Inhaltsverzeichnis:

I

Ausgehend von Erwägungen allgemein geldtheoretischer Art, ist in den letzten Jahren eine Reihe von Schriftstellern im deutschen Sprachgebiet dahingelangt, eine Währung, welche der Edelmetallgrundlage völlig entbehrt, nicht nur als auch auf die Dauer möglich und vielleicht unter Umständen ganz ungefährlich, sondern als einen erstrebenswerten Zustand, kurzum als das Ideal einer näheren oder ferneren Zukunft in der Entwicklung des Geldwesens hinzustellen.

Es wäre irrig, als Ursprung dieser Ansichten ohne weiteres die im Jahre 1905 erschienene „Staatliche Theorie des Geldes" von Georg Friedrich Knapp zu bezeichnen. Knapp hatte zwar der überkommenen Geldlehre den Vorwurf gemacht — ob mit Recht oder Unrecht, das bleibe unentschieden —, daß sie gegenüber dem uneinlöslichen Papiergeld versage; er hatte ganz mit Recht verlangt, daß eine Theorie, die sich die Aufhellung des Wesens des Geldes zum Ziel setze, nicht an einer Tatsache wie der Papierwährung gleichsam mit verbundenen Augen vorbeigehe. Aber er hatte seinen diesbezüglichen Ausführungen hinzugefügt, daß seine Absicht nicht sei, diese oder jene Art der Geldverfassung zu empfehlen, sondern alle vorhandenen zu erklären. „Ich wüßte keinen Grund anzugeben," so schrieb er gleich zu Anfang seines genannten Werkes, „weshalb wir unter den jetzt herrschenden Umständen von der sogenannten Goldwährung abgehen sollten." Freilich lassen die weiteren Ausführungen an manchen anderen Stellen bei ihm sich nur dahin ver-

stehen, daß er eine Währung ohne Einlösungspflicht für die Banknoten — vielleicht sogar ohne jede Metalldeckung derselben — auf die Dauer für ebenso zweckmäßig ansieht wie die Goldwährung, vorausgesetzt, daß durch sonstige Einrichtungen der feste Kurs mit dem ausländischen Gelde sichergestellt wird. So konnte es nicht ausbleiben, daß er in dem Kampfe um die Wiederaufnahme der Barzahlungen in Österreich-Ungarn vor dem Kriege von den Gegnern dieser Maßnahme als Eideshelfer angerufen wurde [1].

Doch die heutigen Befürworter einer vom Edelmetall völlig losgelösten Währungsverfassung wollen nicht ohne weiteres den Anhängern Knapps zugerechnet werden. Zwar die Bezeichnung als Nominalisten auf dem Gebiete der Geldtheorie lassen sie sich gefallen, trotzdem Knapp es gewesen ist, der die Nominalität aller Geldrechnung unter der Herrschaft unserer heutigen Wirtschaftsordnung betont hat; den Namen der Chartalisten aber lehnen sie ebenso entschieden ab, insofern dadurch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß das Geld — wie Knapp es meinte — heute ausschließlich als ein Geschöpf der staatlichen Rechtsordnung angesehen werden müsse [2]. Denn das kann als ziemlich allgemein anerkanntes Ergebnis der durch Knapp von neuem angeregten Diskussion über die Grundfragen des Geldwesens bezeichnet werden, daß ein scharfer Unterschied zu machen ist zwischen Geld als wirtschaftlicher Tatsache und Geld als Einrichtung der Rechtsordnung. Nur als wirtschaftliche Tatsache kann die erste Entstehung und Entwicklung des Geldes begriffen werden; es muß erst als solche vorhanden sein, bevor es der Gegenstand der durch Rechtsetzung und Verwaltungstätigkeit zum Ausdruck gelangenden Volkswirtschaftspflege des Staates werden kann. So sehen wir denn seitdem die Bemühungen der Geldtheoretiker unter Ablehnung aller oder eines Teiles der Knappschen Gedankengänge auf die Schaffung einer neuen wirtschaftlichen Lehre vom Gelde gerichtet. In Verfolgung dieser Aufgabe sind einige von ihnen zu der Forderung einer der Edelmetallgrundlage entbehrenden Währungsverfassung gelangt. Diese gilt es zunächst dem Namen nach kennenzulernen.

Als der Zeit nach erster unter ihnen wäre Bendixen zu nennen.

---

[1] Vgl. namentlich Wilhelm Müller, Die Frage der Barzahlungen im Lichte der Knappschen Geldtheorie. Wien 1908.

[2] Das gilt auch von Bendixen (vgl. Das Wesen des Geldes, S. 6) entgegen der Behauptung Fritz Hubers im „Bank-Archiv" vom 1. Mai 1917, S. 276.



Er hat bereits im Jahre 1908[1] eine Theorie der „Schöpfung klassischen Geldes" aufgestellt, die in der Forderung der Entthronung des Goldes als Währungsmetall gipfelt. Allerdings ist er der Ansicht, dadurch nicht auch zugleich dem Gelde jede Unterlage eines Sachwertes entzogen zu haben; denn, indem er verlangt, daß die Banknoten, das nach seiner Lehre „klassische Geld", nur auf Grund von diskontierten Warenwechseln begeben würden, glaubt er die von ihm empfohlene Währungsverfassung gegen alle aus dem inneren wie dem auswärtigen Verkehr hervorgehenden Gefährdungen gesichert zu haben. Es ist dies derselbe Irrtum, den die Direktoren der Bank von England schon vor dem Bullion Committee im Jahre 1810 vertreten haben[2], und der sowohl durch andere Sachverständige, die von demselben Untersuchungsausschuß vernommen wurden, wie durch die ganze Entwicklung der englischen Währung bis zum Erlaß der Peelsakte widerlegt worden ist. Genauere Kenntnis der Geschichte des Zettelbankwesens wäre geeignet gewesen, vor diesem Rückfall in alte Irrtümer zu bewahren.

Damals, als Bendixen zuerst mit seinen Ansichten hervortrat, war die Zeit ungünstig für alle auf grundstürzende Änderungen im deutschen Geldwesen gerichteten Bestrebungen. Die Goldwährung schien einen völligen Sieg davonzutragen. Selbst in China befaßte man sich mit dem Plan des Überganges zu ihr. Zwar die alte Hoffnungsfreudigkeit, mit der man ihre Einführung in den siebziger Jahren begrüßt und ihre Beibehaltung in den achtziger und in der ersten Hälfte der neunziger Jahre gegenüber den Angriffen der Bimetallisten verteidigt hatte, als ob nun alle Währungsnöte für immer behoben wären, die fing gegen Ende des Jahrhunderts zu schwinden an, seitdem die politische Beunruhigung in Europa wuchs und der internationale Geldmarkt infolge des in der Weltwirtschaft herrschenden Aufschwungs fast dauernd angespannt war. Vielmehr begann man, gerade als die grundsätzlichen Angriffe gegen die Verfassung unseres Geldwesens verstummt waren, mehr und mehr an der idealen Vollkommenheit der Goldwährung, wie man sie bis dahin aufgefaßt hatte, zu zweifeln. Aber alle Abänderungsvorschläge hielten an dem Grundgedanken derselben fest. Ging doch die „Goldkernwährung", die man in der Theorie verlangte[3], und der man sich

[1] Das Wesen des Geldes.

[2] Report S. 123 ff.

[3] Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt, 1913, S. 16.

in der Praxis, wenn auch zaghaft näherte, auf einen Vorschlag von keinem anderen als Ricardo zurück, den man wohl als den Typus des „Metallisten" bezeichnen könnte. Bendixen stand noch immer allein mit dem von ihm vertretenen Ideal des vom Gold völlig losgelösten sogenannten „klassischen" Geldes; er vertrat aber den Gedanken unbeirrt weiter in Aufsätzen und Büchern.

Das wurde erst anders nach Ausbruch des Krieges. Schien doch dieser den sofortigen Bankerott der Goldwährung in allen kriegführenden und den meisten neutralen Ländern sowie den Sieg der nominalistischen, ja sogar der chartalistischen Gedankengänge darzutun. Zwar wurde auch gegen diese Ansicht Widerspruch laut: man betonte, die Erfahrungen im Geldwesen infolge des Krieges hätten uns nichts gelehrt, was nicht schon seit den Tagen David Humes bekannt gewesen sei. Das trifft, was die Tatsachen anlangt, zweifelsohne zu; aber leider stehen die Vertreter dieser Ansicht auch hinsichtlich der Erklärung und theoretischen Meisterung der Tatsachen noch durchaus auf dem von Hume und Ricardo eingenommenen Standpunkt, und dieser kann in keiner Weise befriedigen[1].

Jetzt erhielt hinsichtlich der von ihm für die Umgestaltung der Geldverfassung aufgestellten praktischen Forderungen Bendixen die Unterstützung Liefmanns. Dieser hat in seinem Buche „Geld und Gold" (Stuttgart 1916) aus einer, wie er meint, grundstürzend neuen Auffassung des Wesens der menschlichen Wirtschaft die Folgerungen für die Lehre vom Gelde gezogen. Theoretisch zeigt er sich in keiner Weise von Bendixen beeinflußt; bloß in den praktischen Forderungen für die Neuregelung des deutschen Geldwesens nach dem Kriege ist er mit seinem Vorgänger einig. Zweifellos ist dieses Werk als die nach Knapp weitaus bedeutendste Leistung der nominalistischen Geldlehre zu bezeichnen.

Von sonstigen Schriftstellern, die mit den beiden Genannten hinsichtlich des praktischen Zieles übereinstimmen, schließt sich N. E. Weill in einem Aufsatz in der „Frankfurter Zeitung" vom 12. Dezember 1916 in theoretischer Hinsicht ziemlich eng an Bendixen an. Dasselbe läßt sich in gewissem Sinne von dem Ungarn Kovácz behaupten (Die Unabhängigkeit des Banknotenumlaufes vom Gold, Graz 1916). Die geringsten theoretischen Ansprüche werden zweifels-

---

[1] Vgl. zum Beispiel Lansburgh, Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen, S. 43 ff.

ohne von Rudolf Dalberg[1] gestellt; doch geht er vielleicht gerade deshalb um so entschiedener auf das Ziel los. Darum wurde auch das von ihm geprägte Schlagwort benutzt, dieser Auseinandersetzung mit den genannten Ansichten als Überschrift zu dienen.

Es sind also die praktischen Forderungen, in denen die genannten Schriftsteller übereinstimmen; ihr theoretischer Ausgangspunkt ist wenigstens in zwei Fällen grundverschieden. Deshalb dürften sie kaum Widerspruch erheben, wenn dieses Ziel zunächst auf seine Durchführbarkeit hin geprüft wird an der Hand der Tatsachen des Lebens. Denn daß ein von jeglichem Metall losgelöstes Geldwesen möglich sei, ist längst bekannt. Auch daß es nicht in allen Fällen zu schweren Mißständen geführt habe, ist wenigstens durch einige Beispiele dargetan. Ferner hat ein Geldtheoretiker, der so unbedingt zur „alten Schule" zu rechnen ist, wie Adolph Wagner, es ausdrücklich betont[2], daß die schlimmen Wirkungen der Papierwährung nicht zu verwechseln seien mit denjenigen der großen Güterverzehrung (meist zu Kriegs- und ähnlichen Zwecken), welche der Staatsverwaltung durch die Papiergeldausgabe ermöglicht wird. Denn diese Wirkungen seien die Begleiterscheinungen jeder Bereitstellung von Mitteln für solche Zwecke, der gewöhnlichen Anleihe und der Besteuerung nicht minder

---

[1] Die Entthronung des Goldes. Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Georg v. Schanz und Julius Wolf, 30. Heft. Stuttgart 1916. So muß es doch schmerzlich berühren, wenn in einem wissenschaftlich sein wollenden Buch einem heute noch die Behauptung begegnet, das Geld sei „eine Urkunde, eine Anweisung auf alle verkäuflichen Güter und Leistungen der Nation in Höhe des auf ihm genannten Betrages, ebenso wie eine Eisenbahnfahrkarte, eine Biermarke Anweisungen auf bestimmte Leistungen oder Güter sind" (a. a. O. S. 47). Dabei ist der Verfasser Jurist: Dr. jur. und Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Düsseldorf! Und weiß nicht einmal, daß zum Wesen der Anweisung gehört, daß aus ihr zu ersehen sei, wer angewiesen werde und was er zu leisten habe; ferner, daß der Anweisende einen Anspruch an den Angewiesenen habe. All dies fehlt aber beim Gelde! Zu gewöhnlichen Zeiten ist niemand verpflichtet, einem anderen überhaupt etwas dafür zu verkaufen. Auf derselben Höhe wissenschaftlicher Bildung steht die Behauptung (S. 53), die Goldwährung sei zum ersten Male durch die Peelsakte im Jahre 1840 (!!) in England eingeführt worden. Das sind nur zwei aufs Geratewohl herausgegriffene Beispiele. Andere ließen sich noch leicht mehr als ein Dutzend anführen; sie unterscheiden sich von den mitgeteilten höchstens dadurch, daß ihre Darlegung etwas mehr Raum beanspruchen würde. Und darum wäre es in der Zeit der Papierknappheit zu schade!

[2] Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., 3. Band, 1, S. 840.

wie der Papiergeldausgabe, also nichts dieser als solcher Eigentümliches. Das grundsätzlich Neue ist demnach bloß die Behauptung, es lasse sich eine der Metallgrundlage entbehrende Geldverfassung einrichten, die frei sei von den schweren Mängeln, die man früher notwendigerweise als von einer derartigen Währung untrennbar ansah, ja die sich von den metallischen Währungen zu ihrem Vorteil dadurch unterscheide, daß sie weniger Kosten verursache und demnach die Kriegslasten leichter zu tragen gestatte, also wenigstens für die Zeit des Überganges zu ihr einen gewissen Ausgleich für die gewaltige, durch den Krieg herbeigeführte Güterverzehrung schaffe. Auch noch andere Vorteile, wie die Erleichterung des Geldmarktes an den sogenannten schweren Terminen, Bewahrung des Konjunkturaufstiegs vor vorzeitiger Erdrosselung und ähnliches werden ihr nachgerühmt. Dieses alles gilt es nachzuprüfen; dagegen ist es nur nötig, so weit auf die theoretischen Ausgangspunkte der genannten Schriftsteller einzugehen, als sie ihre Forderungen der praktischen Währungspolitik zu stützen scheinen. Hieraus wird sich allerdings der grundsätzlich bedeutungsvollste Einwand gegen ihre Lehren ergeben.

Doch da droht ein unerwarteter Rückzug ihrerseits, diese ganze Untersuchung in einen Kampf um eine bloße Scheinstellung zu verwandeln. Zwar hat Liefmann, wie er selbst erzählt (a. a. O. S. 15/16), schon im Frühjahr 1916 an der maßgebendsten Stelle Vorschläge auf Verwirklichung der von ihm aufgestellten Forderungen gemacht; er scheint zunächst die Abstoßung des in der Reichsbank liegenden Goldbestandes verlangt zu haben. Aber seitdem ihm dort eine ablehnende Antwort zuteil ward, hat er sich mit der Empfehlung einer „Golddevisenwährung“ begnügt; sie dürfte sich nicht allzusehr von der auf den „Metallisten“ Ricardo zurückgehenden „Goldkernwährung“ unterscheiden, da er die Beibehaltung eines zentralen Goldschatzes verlangt zum Zwecke der Zahlung in Gold an solche Länder, die auf dergleichen altmodische Dinge Wert legen. Ebenso ist ganz neuerdings Bendixen vor dem Widerspruch einer unserer großen Banken zurückgewichen[1]; auch er bekennt sich jetzt zu praktischen Forderungen, denen jeder „Metallist“ ohne allzuviel Bedenken dürfte zustimmen können.

Trotzdem scheint mir eine Untersuchung der Frage, ob sich für das Deutsche Reich ein dauerndes absichtliches Verlassen der Grund-

[1] Theorie und Praxis in der Währungspolitik. Bank-Archiv vom 15. Mai 1917.



sätze der Goldwährung für die Zukunft empfehle, ganz und gar nicht gegenstandslos zu sein. Etwas anderes ist es ja, ob sofort nach Friedensschluß die Wiederaufnahme der Barzahlungen möglich sei. Das hängt von Verhältnissen ab, die sich jetzt noch nicht mit Sicherheit vorhersehen lassen. Doch ist es immerhin mehr als wahrscheinlich, daß die Hebung unserer Wechselkurse auf die alte Parität im ersten Anlauf noch nicht gelinge. Etwas anderes ist es auch, ob man wieder Goldmünzen in den freien Umlauf lasse, oder ob man nicht vorziehe, sie in der Reichsbank aufzubewahren. Eigentliche Goldwährung ist ja sogar ohne Ausprägung von Goldmünzen möglich; es genügt dazu, daß die Notenbank verpflichtet sei, ihre Noten auf Verlangen nach dem vom Münzgesetz festgesetzten Verhältnis in Goldbarren einzulösen. Das kann man ja schon bei Ricardo nachlesen.

Es sind die Tatsachen der Geldgeschichte, genauer gesagt, der Geschichte der bimetallistischen Bewegung, die zur Vorsicht gegenüber den in Rede stehenden Forderungen mahnen. Denn auch damals ist auf Grund wissenschaftlicher Ansichten, die zunächst keinen Erfolg in der praktischen Währungspolitik zu erzielen vermochten, im Verlaufe kurzer Zeit eine der heftigsten demagogischen Bewegungen erwachsen, die in ihren Forderungen bald weit über das ursprünglich gesteckte Ziel hinausging.

Im Jahre 1867 trug Wolowski seine Warnung vor dem Übergang zur Goldwährung und seine Empfehlung der Beibehaltung der bisherigen Doppelwährung anläßlich der Pariser Währungskonferenz vor. Er unterlag damit in der theoretischen Diskussion, und bald gingen das Deutsche Reich und die Nordischen Staaten zur Goldwährung über; der Lateinische Münzbund, die Vereinigten Staaten und die Niederlande schränkten die Silberprägung ein oder hoben sie ganz auf. Nichtsdestoweniger begannen seit Mitte der siebziger Jahre die Bimetallisten ihre lärmende Agitation; hatte Wolowski seinerzeit nur die Beibehaltung des überkommenen Zustandes im Währungswesen empfohlen und vor dem allgemeinen Übergang zur Goldwährung gewarnt, so forderte man jetzt die Rückkehr zur Doppelwährung und bald reine Silberwährung trotz des seitdem eingetretenen bedeutenden Preisfalles dieses Metalls. Es schlossen sich dieser Partei in Deutschland namentlich all die Klassen an, die an dem seit 1866 eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwung nur wenig teilgenommen oder gar positiven Schaden davon gehabt hatten. Sie beherrschte bald die Parlamente; die Regierungen beugten sich, und die um die Auf-

rechterhaltung gesunder Währungsverhältnisse kämpfenden Männer zitterten vor ihr. So hart es auch den Anhänger einer größeren Mitwirkung des Volkes an der Regierung zu gestehen ankommen mag: daß die bimetallistische Gefahr fast spurlos an Europa vorbeigegangen ist, ist weniger den Völkern als der überlegenen Einsicht der Regierungen und ihrer Ratgeber zu verdanken.

Angesichts der in Rede stehenden Lehren ist es vielleicht ganz zeitgemäß, wieder an diese Dinge zu erinnern; denn nur allzurasch sind sie nach dem Abflauen der bimetallistischen Bewegung infolge der seit Mitte der neunziger Jahre wieder steigenden Warenpreise dem Gedächtnis auch derer entschwunden, die sie miterlebt haben. Mir wenigstens erscheint es keineswegs als undenkbar, daß die gewaltigen Schwierigkeiten, die der Übergang zur Friedenswirtschaft noch auf Jahre hinaus bei uns mit sich bringen wird, den Anlaß zu ähnlichen Strömungen hinsichtlich der Währungspolitik geben könnte. Die Warenpreise werden wieder sinken. Nach einem anfänglich lebhaften Geschäftsgang, der so lange dauern wird, bis die Schäden des Krieges notdürftig ausgebessert und das, was während des Krieges abgenutzt worden, einigermaßen wieder instand gesetzt ist, werden sich Absatzschwierigkeiten einstellen. Es wird dann nicht mehr größere Nachfrage für die niedrigeren Preise einen Ausgleich schaffen. Darunter wird am meisten der gewerbliche Mittel- und Kleinbetrieb leiden, dem es schon während des Krieges schlecht gegangen ist. Aber auch unsere Landwirte werden sich wieder an niedrigere Preise ihrer Erzeugnisse gewöhnen müssen und sich zum Teil verringerter Kaufkraft gegenübersehen. Dies wird um so schmerzlicher empfunden werden, als die Grundstückspreise teils durch den Landhunger der neuen Reichen, teils durch unvorsichtige Einschätzung der Aussichten der Zukunft von seiten der Übernehmer schon jetzt gewaltig gestiegen sind und sich wohl noch eine Zeitlang in aufsteigender Richtung bewegen dürften. Tritt dann der Rückschlag ein, so wird die Ungunst der Lage groß. Zu diesen Klassen treten endlich noch die städtischen Hausbesitzer hinzu. Ihre Lasten sind angewachsen, während die Häuserpreise infolge der Erhöhung des Zinsfußes und bald wohl auch des Darniederliegens des Wirtschaftslebens die Neigung zum Sinken zeigen dürften. So ist es nicht unmöglich, daß das Verlangen laut werden wird, durch Experimente mit der Währung dies „Weh und Ach so tausendfach aus einem Punkte zu kurieren". Die theoretische Verbrämung dürften dann die Lehren der hier zu behandelnden Schriftsteller abgeben müssen; das Endziel aber würde

die dauernde Devalvation der deutschen Währung darstellen. Als Nebenvorteil könnte auf die damit verbundene Erleichterung der Schuldenlast des Reiches hingewiesen werden.

Doch im folgenden soll von derartigen weitergehenden Plänen nicht die Rede sein. Sie zu bekämpfen, wird sich Gelegenheit bieten, sobald sie sich in die Öffentlichkeit hervorwagen. Vorläufig sollen nur die Vorschläge der genannten Theoretiker hier Berücksichtigung finden. Sind sie widerlegt, so mag es um so schwieriger werden, sie zur Begründung einer auf weitergehende Ziele gerichteten Agitation zu benutzen. Wir setzen also voraus, daß wir nach dem Kriege möglichst bald die Wiederherstellung fester Wechselkurse auf das Ausland anstreben; ferner daß diese festen Wechselkurse auf der Höhe der früheren Paritäten gelegen seien. Die Frage ist nun, ob uns dies durch Annahme der genannten Vorschläge ermöglicht, vielleicht gar erleichtert oder nicht vielmehr gewaltig erschwert werde, namentlich angesichts der Möglichkeit künftiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder politischer Verwicklungen.

II

Wie bereits bemerkt, stellt sich der kritischen Prüfung der von den hier zu behandelnden Schriftstellern vertretenen Ansichten über die Grundlagen der künftigen deutschen Währungspolitik das Hindernis entgegen, daß sie in ihren Vorschlägen den — wie sie behaupten — auf diesem Gebiete gegenwärtig noch herrschenden Vorurteilen Zugeständnisse zu machen genötigt seien, so daß ihre praktischen Folgerungen nicht völlig mit ihren theoretischen Grundanschauungen übereinstimmen. Am wenigsten ist dies, wie mir scheint, immerhin noch bei Liefmann der Fall. Er setzt im letzten Abschnitt seines genannten Buches sein währungspolitisches Idealprogramm ziemlich deutlich, wenn auch nur in wenigen Sätzen auseinander und legt auch dar, auf welchem Wege er sich dessen Durchführung denkt. Bendixen dagegen wollte vor dem Kriege möglichst wenig an der bestehenden Währungs- und Bankverfassung geändert wissen[1]. Auch jetzt verlangt er in seinen „Leitsätzen zur Reform der Bankgesetzgebung“[2] nur die dauernde Beibehaltung der durch Reichsgesetz vom 4. August 1914 als „vorläufig“ verfügten Aufhebung der Noten-

[1] Das Wesen des Geldes, S. 55.

[2] Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, 1916, S. 81.

einlösungspflicht. Bloß insofern sucht er die künftige vollendete Durchführung seiner Gedankengänge vorzubereiten, daß er daneben nach dem Vorbild der Bank von Schweden auch die Verpflichtung der Reichsbank zum Ankauf alles ihr angebotenen Goldes beseitigt haben möchte. Diese besteht gegenwärtig ja noch ungeschmälert fort; sie ist nur seit dem gewaltigen Steigen unserer Wechselkurse für aus dem Ausland stammendes Gold bedeutungslos geworden. Dagegen hält Bendixen anders als Liefmann die völlige Entthronung des Goldes nur für eine ferne Möglichkeit; noch Menschenalter, meint er, würden darüber vergehen, bis sie völlig verwirklicht werden könnte[1].

Es sind demnach in unserer Kritik zunächst zwei Dinge auseinanderzuhalten. Am schnellsten erledigt ist die Frage, ob die Zeit nach dem Friedensschluß der geeignete Augenblick sei zu einer so grundstürzenden Änderung wie der vorgeschlagenen, selbst wenn all die anderen Einwände dagegen nicht bestünden, die wir noch werden kennen lernen. Davon abgesehen, wird eben im ferneren zu untersuchen sein, ob sich die Sache überhaupt in einer Zeit wird durchführen lassen, mit der die praktische Währungspolitik zu rechnen hat, so daß sie sich jetzt schon in ihren Maßnahmen dadurch darf beeinflussen lassen; oder ob sich ihr nicht vielmehr so viel innere und äußere Schwierigkeiten entgegenstellen, daß sie, wie die Menschen nun einmal sind, als undurchführbar angesehen werden muß. Die Aufdeckung auch der theoretischen Unhaltbarkeit der Ausgangspunkte soll dann endlich den Beschluß bilden.

Was das erste der hier zu untersuchenden Probleme anlangt, so läßt es sich in der Gestalt genauer umgrenzen, daß man fragt, ob die allgemein politische und die weltwirtschaftliche Stellung Deutschlands nach dem Kriege so sein werde, daß es sich erlauben dürfe, eine Maßregel durchzuführen, die unter allen Umständen, mag man über ihre sonstige Berechtigung denken, wie man wolle, zunächst eine verschärfte Isolierung Deutschlands im Weltverkehr zur Folge hätte. Mir scheint, die Frage auch nur stellen, heiße schon sie im verneinenden Sinne beantworten. Hier aber gerade wird das Urteil aller in Frage kommenden Schriftsteller durch emotionale Elemente, die sich in ihre Überlegungen eingeschlichen haben, bedenklich getrübt. Sie alle erblicken in der Entthronung des Goldes eine der wichtigsten Waffen im Wirtschaftskampfe gegen England. So schreibt Liefmann

---

[1] Bank-Archiv vom 15. Mai 1917, S. 298/9.



schon auf der ersten Seite seines Vorwortes, wir und die anderen Goldwährungsländer hätten durch den Übergang zu dieser Art der Währungsverfassung nur die Interessen der Goldproduktionsländer gefördert, in erster Linie Englands, dann aber auch der Vereinigten Staaten und Rußlands. Durch die grundsätzliche Abwendung davon könnten wir nicht nur Milliarden sparen, sondern auch unseren wirtschaftlichen und politischen Gegnern, vor allem England, einen Schlag versetzen (S. 12). Dalberg glaubt gar, die finanzielle Vormacht Englands, wie sie vor dem Kriege bestand, sei so gut wie ausschließlich auf das Gold begründet gewesen (S. 39). Gelinge es, den „internationalen Unsinn der Goldwährung" zu beseitigen, so müsse auch die wirtschaftliche Macht Englands stürzen, da sich längst gezeigt habe, daß die produktiven Kräfte Englands dem deutschen Wettbewerb nicht standhalten könnten (S. 68). Selbst der sonst so nüchterne Bendixen, der die Verwirklichung seines Lieblingstraumes erst in Menschenaltern erwartet, sieht in der Zukunft bereits England auf den entwerteten Goldhaufen der ganzen Welt sitzen[1] — ein moderner, ins gewaltige gesteigerter Midas!

Im Gegensatze zu den genannten Schriftstellern halte ich gerade das Umgekehrte für zutreffend. Mir will es scheinen, als ob wir England keinen größeren Gefallen tun könnten, als grundsätzlich auf die Wiederherstellung der Goldwährung nach dem Kriege zu verzichten. Es liegt der Hinweis auf den doppeldeutigen Seherspruch nahe, der einem der Nachfolger des genannten Midas auf dem lydischen Königsthrone von Apoll zuteil ward. Nicht England würden wir schädigen, sondern uns selbst. Abgesehen davon, daß es sich mehr und mehr in Schuldknechtschaft bei Amerika verstrickt, hat England seine beherrschende Vermittlerstellung im Zahlungs- und Kapitalverkehr der Welt durch nichts mehr erschüttert als durch die Rücksichtslosigkeit, mit der es gegen das feindliche Privateigentum vorgegangen ist. Dessen werden sich die wenigen noch verbleibenden Neutralen in Zukunft ebenso erinnern wie seine heutigen Bundesgenossen, sobald nur, was kaum zu bezweifeln ist, der Friedensschluß bei ihnen die geringste unfreundliche Stimmung gegen Großbritannien zurücklassen wird. Richten wir nun bewußt ein neues Unterscheidungsmerkmal zwischen uns und den übrigen Kulturvölkern auf neben den sonstigen, die tatsächlich oder im gehässigen Urteil des Auslandes schon bestehen, so dürfte England sich die Gelegenheit nicht entgehen

[1] Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges, S. 54/5.



lassen, dies gegen unsere Handelsbestrebungen auszunutzen. Denn bei dem gewaltigen Rohstoffmangel der Welt sind nach dem Kriege zunächst nicht die anderen auf uns, sondern wir auf sie angewiesen. Fast alle Rohstoffgebiete gehören unseren heutigen Feinden oder verharren in zweifelhafter Neutralität. Kein geeigneteres Mittel aber, dem englischen Wechsel wieder zu seiner beherrschenden Stellung im Welthandel zu verhelfen, als die Erregung von Zweifeln an unsere entschiedene Entschlossenheit, die Goldwährung bei uns wiederherzustellen. Der Vermittlung des Zahlungsverkehrs durch England würde die Vermittlung des Warenaustausches bald wieder folgen; darauf ist England durch die in größtem Umfang ausgeübte Post- und Handelsspionage wahrlich auf das trefflichste vorbereitet. Schon die öffentliche Erörterung derartiger Pläne, wie dies die genannten Schriftsteller tun, will mir wenig behagen. Denn gelingt die Hebung unserer Währung auf die Goldparität nach dem Friedensschluß nicht in kurzer Frist, so bieten sie zu gehässigen Verdächtigungen die geeignetste Unterlage. In welch unfreundlicher Weise sind einige unliebsame Vorkommnisse der Jahre 1900 und 1907 von der ausländischen Geld- und Bankliteratur gegen uns ausgenutzt worden!

Hierzu kommt noch ein Weiteres! Wollen wir möglichst rasch unsere Friedenswirtschaft wieder in Gang bringen, so ist uns die Kredithilfe des Auslandes dazu von größtem Vorteil. Dies um so mehr, als wir ja nicht nur für uns, sondern auch für unsere Bundesgenossen zu sorgen haben. Wie bei der Mobilmachung des Heeres, so bedeutet hier unter sonst gleichen Umständen ein Vorsprung an Zeit eine Überlegenheit an Kraft. Auch die Kreditaufnahme im Ausland würde aber durch eine grundsätzliche Abwendung von der Goldwährung bedeutend erschwert werden, denn sie würde nur allzuleicht als das eigene Eingeständnis innerer Schwäche gedeutet.

Jedenfalls würde es sich demnach, selbst wenn das Aufgeben der Goldwährung aus theoretischen und praktischen Gründen künftig einmal noch so sehr berechtigt wäre, nicht für Deutschland empfehlen, damit gleich nach Beendigung des Krieges grundsätzlich den Anfang zu machen. Wie die Dinge liegen, müßten wir unter allen Umständen anderen den Vortritt lassen.

Bendixen[1] sowohl wie Liefmann[2] setzen denn auch voraus, die Entthronung des Goldes als Währungsmetall werde sich weniger

---

[1] a. a. O.

[2] a. a. O. S. 234.



dank dem Sieg ihrer geldtheoretischen Gedankengänge als unter dem zwingenden Druck der Umstände vollziehen. Wenn sie befürworten, daß unter den Großstaaten Deutschland mit der grundsätzlichen Demonetisierung des Goldes den Anfang mache, so verleitet sie dazu die Ansicht, daß diejenigen Staaten, die sich am frühesten vom „Goldhunger" freimachten, ihren Goldbestand, „diese ganz unnütze Last", noch am günstigsten loswerden könnten. Geht doch Liefmann so weit, zu verlangen, man möge einen großen Teil unseres Goldschatzes abgeben, wenn wir uns dadurch günstige Friedensbedingungen bei dem einen oder anderen unserer Gegner verschaffen könnten. Denn sobald auch nur einige Staaten begännen, ihr Geld vom Golde grundsätzlich zu lösen, werde sich dieses Metall in ähnlicher Weise entwerten, wie dies beim Silber infolge der Abkehr der wichtigsten Staaten von der Silberwährung seit Beginn der siebziger Jahre geschehen sei[1]. Ja, Bendixen behauptet, daß dies eigentlich jetzt schon der Fall sei dadurch, daß aus den kriegführenden Ländern soviel von dem gelben Metall in die neutralen Staaten und nach Amerika abgeflossen sei[2]. Er sieht denn diese auch schon in die Notwendigkeit versetzt, sich nach dem Vorbild der Schwedischen Reichsbank des goldenen Segens zu erwehren, der droht, zum Fluche zu werden. „Wir müssen damit rechnen," schreibt er[3], „daß, wenn England, Frankreich und Rußland ihre Schulden an Amerika zum Teil mit Gold bezahlen, das amerikanische Schatzamt es vorteilhaft finden könnte, seinen Überfluß an Gold, also wahrscheinlich mehrere Milliarden Mark, gegen die Anleihen des wirtschaftlich wieder aufwärtsstrebenden Deutschen Reiches umzutauschen. Das wäre eine für uns durchaus nachteilige Operation, die uns ganz unnötig mit einer schweren Zinsenschuld an das Ausland belastete. Es wäre

[1] Die Behauptung, die Demonetisierung des Silbers habe seinen Preissturz hervorgerufen, kehrt immer wieder, ohne dadurch an innerer Überzeugungskraft zu gewinnen. Es sind aber nach meinen Berechnungen noch in den 15 Jahren 1890—1904 nicht weniger als genau 60 % der gesamten Silbergewinnung der Erde vermünzt worden, während allerdings die Neuausmünzungen von Gold 78½ % der in jenem Zeitraum geförderten Menge beanspruchten. In den 20 Jahren 1890—1909 sind sich die Silberausprägungen im Durchschnitt gleichgeblieben; nur ist die Silberausbeute gestiegen. In den 20 Jahren vorher hatten sich beide Zahlen ganz gewaltig erhöht, aber die eine schneller und stärker als die andere; das ist der Grund der sinkenden Silberpreise.

[2] a. a. O. Ferner: Das Inflationsproblem. Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von Georg v. Schanz und Julius Wolf, 31. Heft, S. 36 ff.

[3] Währungspolitik und Geldtheorie, S. 53.

Torheit, sie über sich ergehen zu lassen, statt sie durch Aufhebung der Goldannahme beizeiten zu verbieten."

Dieser ganze Gedankengang hat meiner Ansicht nach der schwachen Punkte mehrere.

Zunächst ist nichts darüber bekannt, daß die Aufhebung der Goldannahmepflicht in Schweden im Sinne eines grundsätzlichen Verlassens der Goldwährung verstanden werden müsse. Sie ist das ohne weiteres nicht mehr und nicht weniger als die Außerkraftsetzung der Goldabgabepflicht in den meisten anderen Staaten. Sie gilt als vorläufig und wird zweifelsohne wegfallen, wenn die Verhältnisse sich wieder ändern. Ist doch seit den Tagen der Merkantilisten[1] von kaum einem Schriftsteller über Geldwesen die Ansicht ausgesprochen worden, die Ansammlung von Edelmetall über den Zahlungsmittelbedarf eines Landes hinaus sei von Vorteil. Vielmehr betonen alle seit David Hume, Adam Smith und Ricardo, daß, mit je weniger Edelmetall ein Staat ein befriedigendes Geldwesen einrichte, dies um so vorteilhafter sei. Das war sogar die Ansicht der doch als übermäßig metallistisch verschrienen Currency-Schule in den zwanziger und dreißiger Jahren in England[2]. Es ist darum in dieser Aufhebung der Goldannahmepflicht zunächst wenigstens nichts anderes zu sehen als eine Maßnahme, die gedacht ist als Entgegnung auf die Warenausfuhrverbote der kriegführenden Mächte.

Aber wird nicht schließlich, wie Bendixen behauptet, die Überschwemmung mit Gold auch die übrigen vom Kriege weniger in Mitleidenschaft gezogenen Staaten zur Nachahmung der genannten Maßregel und Schweden selbst zur Beibehaltung derselben zwingen? Das halte ich für wenig wahrscheinlich. Zwar ist eine vollständige Übersicht über die Goldbewegungen unter dem Einfluß des Krieges

---

[1] Auch von diesen gilt dies nur in sehr beschränktem Sinne, denn sie waren in der Geldlehre zumeist die Vorläufer der hier behandelten Theoretiker, nämlich Nominalisten und Chartalisten. Soweit ihr Verlangen auf Vermehrung des Edelmetallvorrates der Länder gerichtet war, hing es zusammen mit ihrem Wunsche nach Ausbreitung der Geldwirtschaft. Dazu war aber ein größerer Bestand an Edelmetall als bisher unerläßliche Voraussetzung.

[2] Leider pflegen viele unserer modernen Theoretiker sich um die Geschichte unserer Wissenschaft wenig zu kümmern. Trotzdem wäre es sehr nützlich für sie. Denn es würde sie sowohl vor dem Rückfall in alte, längst widerlegte Irrtümer wie vor der Überschätzung ihrer eigenen Leistungen bewahren. Sie selbst hätten außerdem den Vorteil davon, daß bei anderen die Neigung zunähme, das, was sie an Neuem wirklich geleistet, auch ihrerseits anzuerkennen.

heute noch nicht möglich. Doch ist kaum anzunehmen, daß noch viel stärkere Abgaben des gelben Metalls von seiten der am Krieg beteiligten Länder vorgenommen werden, mit Ausnahme des neugewonnenen australischen und südamerikanischen von Großbritannien. Zu dieser Behauptung berechtigen die folgenden Überlegungen.

Zunächst haben die Vereinigten Staaten, auf die es ja hier hauptsächlich ankommt, in den Kalenderjahren 1915 und 1916 nach den Angaben des Monthly Summary of Foreign Commerce zusammen einen Einfuhrüberschuß an Gold von 950,8 Mill. Dollars gehabt. Es ist hinzuzurechnen ihre eigene Goldgewinnung, die wir, da Zahlen fehlen, als ebenso hoch wie in den letzten Friedensjahren annehmen wollen, nämlich mit je 145 000 kg[1]. Abzuziehen haben wir dagegen, wenn wir ein Maß der „Überschwemmung" Amerikas mit Gold gewinnen wollen, zunächst den Ausfuhrüberschuß des Jahres 1914, das sind 165,2 Mill. Dollars; außerdem die durchschnittliche Aufnahme von Gold durch das Land in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch. Denn diese hätte auch ohne den Krieg voraussichtlich stattgefunden, da die Vereinigten Staaten schon seit Jahrzehnten meist stark Gold an sich gezogen haben. Es sind dies nach meinen eigenen noch unveröffentlichten Berechnungen von 1905—12 zusammen etwa 1,3 Mill. kg gewesen oder 164 000 kg jährlich. Auf diese Weise kommen wir zu einer außergewöhnlichen Vermehrung des amerikanischen Goldbestandes bis zum 1. Januar 1917 um rund 1,1 Mill. kg oder etwa 750 Mill. Dollars. Der finanzielle Wert der amerikanischen Bundesgenossenschaft für die Entente besteht zum Teil darin, daß die Goldverschiffungen nach Amerika, die für England immer schwieriger wurden, infolge der Kreditgewährung durch die Regierung der Nordamerikanischen Union hinwegfallen. Es dürfte darum die weitere Zunahme des Goldbestandes jenseits des Ozeans mit dem Eintritt Amerikas in den Krieg ein Ende erreicht haben.

Ähnliches gilt von den neutralen Mittel- und Kleinstaaten Europas. Die Goldmenge, die ihnen aus den kriegführenden Ländern zugeflossen ist, läßt sich an der Hand der Ausweise ihrer Notenbanken ziemlich genau feststellen, da sie alle heute keinen freien Goldumlauf haben. Sie belief sich bis Ende Mai 1917 auf die folgenden Summen:

---

[1] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1915, S. 38*.

Schweiz	140,9	Mill. Franken		
Spanien	852,1	„ „		
Rumänien[1] . . .	333,8	„ „		
zusammen	1326,8	Mill. Franken	oder	385 000 kg fein
Niederlande . . .	434,4	„ Gulden	„	261 000 „ „
Schweden	100,0	„ Kronen		
Dänemark	104,1	„ „		
Norwegen	48,3	„ „		
zusammen	252,4	Mill. Kronen	oder	100 000 „ „
			zusammen	746 000 kg fein

Auch hier ist vorläufig wenigstens mit keiner weiteren bedeutenden Zunahme zu rechnen. Sind sich doch die Zahlen seit Anfang dieses Jahres annähernd gleichgeblieben.

Bleibt endlich noch Japan. Sein Goldvorrat hat sich von Anfang des Krieges bis Ende Dezember 1916 von 330 auf 680 Mill. Yen erhöht; das sind etwa 262000 kg fein.

Rechnen wir zusammen, so dürften im ganzen rund 2 Mill. kg Feingold infolge der durch den Krieg verursachten Währungswirren aus ihrer bisherigen Verwendung verdrängt worden sein. 2 Mill. kg sind zunächst nur etwas mehr als 5½ Milliarden Mk. Es ist darum zum mindesten voreilig, wenn Bendixen die Ansicht ausspricht[2], nach dem Kriege würden etwa 10 Milliarden zwischen den einzelnen in ihrem Wirtschaftsleben von den Kriegsereignissen weniger hart mitgenommenen Ländern ohne Verwendungsmöglichkeit hin- und hergeschoben; niemand wolle sie und das müsse zum Zusammenbruch der Goldwährung führen. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Notenbanken der europäischen Großstaaten noch mindestens die Hälfte ihrer gegenwärtigen Goldvorräte abgäben. Dies dürfte aber höchst unwahrscheinlich sein. Denn daß Großbritannien, Frankreich und Rußland ihre Schulden bei Nordamerika bald nach Friedensschluß durch Goldversendung begleichen würden, wie Bendixen es glaubt, das ist, seitdem die Union ihr Bundesgenosse geworden ist, kaum mehr anzunehmen. Sie werden zahlen, wann und wenn sie können ob in Gold oder auf eine andere Art —, oder sie werden den Bankerott erklären; das letztere ist bei Rußland zu erwarten und auch bei Frankreich nicht unmöglich. Nur unter der Voraussetzung „baldiger Goldzahlung kann man aber überhaupt zu der Summe von 10 Milliarden „unbeschäftigten" Goldes gelangen.

[1] Bis zur rumänischen Kriegserklärung.

[2] Währungspolitik und Geldtheorie, S. 54.



Die von uns gefundene Summe von rund 2 Mill. kg aus seiner bisherigen Verwendung gedrängten Goldes gibt noch zu ferneren Überlegungen den Anlaß, die die Grundlosigkeit von Bendixens Befürchtungen weiter dartun. Sie entspricht einer Menge, wie sie in der letzten Zeit durchschnittlich im Laufe von drei Jahren gefördert worden ist. Stiege die gegenwärtige Goldproduktion der Welt auf das Anderthalbfache, so würde sich der Goldbestand der Weltwirtschaft in sechs Jahren um diesen Betrag erhöhen. Statt dessen ist diese Steigerung im Verlaufe von zweieinhalb Jahren eingetreten, allerdings auf einem beschränkteren Gebiet. Allein in den Jahren 1896—1906 hat sich die jährliche Goldförderung der Welt verdoppelt, ohne daß infolge davon irgend welche Störungen eingetreten wären — von einer Bedrohung der Goldwährung ganz zu geschweigen! Im Gegenteil sah man das Deutsche Reich sowohl wie Großbritannien und andere Länder bemüht, mehr von dem gelben Metall an sich heranzuziehen, da sie glaubten, daß ihre Bestände nicht für alle Notfälle ausreichten — aber zum Teil ohne genügenden Erfolg. Und sollte wirklich die genannte Menge von 2 Mill. kg den Ländern, denen sie zugeflossen ist, zuviel sein, so dürfte sich bald Gelegenheit bieten, sie mit Vorteil abzustoßen. Nach meinen bereits genannten, noch unveröffentlichten Berechnungen haben allein die britischen Besitzungen in Asien, d. h. in der Hauptsache Indien, von 1905—1912 nicht weniger als 838 000 kg Gold aufgenommen; desgleichen Ägypten 145 000 kg. Von beiden Ländern hat Großbritannien seit Kriegsbeginn alles Gold sorgfältigst ferngehalten, da es zweckmäßigere Verwendung dafür hatte. England hat in Indien sogar den Souvereign aus dem Verkehr gezogen und ihn durch Banknoten ersetzt. Beider Länder Produktionskraft hat aber durch den Krieg kaum gelitten, und nach ihren Erzeugnissen dürfte nach dem Kriege die stärkste Nachfrage herrschen. Gold, das dorthin geht, ist aber so gut wie begraben; es bringt nicht in den Umlauf ein und kommt nur in den seltensten Fällen und in geringen Mengen wieder zurück. Ganz dasselbe gilt von Niederländisch-Indien. Und sollte gar erst China zur Goldwährung übergehen, so würde dem gelben Metall ein ungeheuer großes neues Verwendungsgebiet eröffnet. Der Rückgang der chinesischen Ausfuhr unter dem Einfluß des steigenden Silberpreises dürfte den Entschluß dazu erleichtern. Amerika kann die Mittel dazu vorstrecken. Die Gefahr, vor der Bendixen glaubt warnen zu müssen, besteht also in Wirklichkeit nicht. Der Widerwille gegen das Gold, der sich jetzt in

einzelnen Ländern zeigt, rührt daher, daß es infolge der gewaltigen Störung alles Weltverkehrs noch schlecht verteilt ist.

Doch nicht nur, daß die vom Kriege weniger berührten Länder nach dem Friedensschluß kaum mehr dieselbe Abneigung gegen das kalte Gold empfinden werden wie gegenwärtig: auch die kriegführenden Großstaaten Europas dürften nach Vermehrung ihre Goldbestände streben, sobald es irgend ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wieder gestatten. Denn ist auch die tatsächliche Goldwährung in ihnen sämtlich zusammengebrochen, streng genommen sogar in England, so hätte sich aller Voraussicht nach das, was Bendixen und Liefmann an ihre Stelle zu setzen wünschen, noch weit weniger bewährt. Beide sind nämlich der Ansicht[1], das Gold als letztes Mittel zum Ausgleich der Zahlungsbilanz könne nach dem bekannten Vorbild der Österreichisch-Ungarischen Bank wirtschaftlicherweise durch einen Devisenvorrat ersetzt werden, da dieser Zinsen trage. Sollte das nicht ausreichen, so ließen sich von der Reichsbank auch ausländische Wertpapiere halten, um sie im Notfall zur Regelung der Wechselkurse an das Ausland zu verkaufen. Bendixen gibt freilich zu, daß dies möglicherweise mit Kursverlusten verbunden sein könne, was bei der Abgabe von Gold und Devisen nicht der Fall sei. Auch gibt er zu, daß im Kriege alle Wechsel, die auf ein feindliches Land lauten, unverwertbar sind; aber das sei, so meint er, kein Einwand gegen die Devisenpolitik. Denn nicht der Krieg, sondern der Friede sei der vorherrschende Zustand zwischen den Völkern. Mir will allerdings scheinen, daß dies ein sehr bedeutsamer Einwand sei, denn in einem Kriege wie dem gegenwärtigen wäre mit einem Schlage der weitaus größte Teil aller im Ausland verfügbaren Mittel der Reichsbank unverwendbar geworden — nicht mehr wert als das Papier, worauf die Schuldurkunde geschrieben. Dasselbe gilt mit geringer Einschränkung auch von den auf das feindliche Ausland lautenden Wertpapieren. Mit unserem Gold haben wir dagegen keine solch schlimmen Erfahrungen gemacht. Es wäre, wenn die Neutralen, die es empfangen, es für nötig gehalten hätten, sogar von England im Austausch gegen Waren angenommen worden[2].

---

[1] Liefmann, a. a. O. S. 224 ff.; Bendixen, a. a. O. S. 48.

[2] Es ist übrigens nicht richtig, wenn Bendixen (a. a. O. S. 49) schreibt, die Leitung der Reichsbank sei nicht durch größere Goldabgaben gegen das Steigen der Wechselkurse eingeschritten. Es sind vielmehr große Summen Goldes nach dem Ausland gegangen, die sich auf viel Hunderte von Millionen belaufen. Nach Angaben in schweizerischen Blättern, die mir nicht unwahr-

Daß gar ein noch viel beträchtlicheres Steigen unserer Wechselkurse auf das Ausland von uns mit Gleichmut hätte betrachtet werden können, vermag dem, der einmal von den Schwierigkeiten der Finanzierung unserer, wenn auch noch so verringerten Einfuhr gehört hat, nur ein höhnisches Lächeln abzulocken. Dieselben Einwände, die schon vor dem Kriege gegen den von Julius Wolf[1] vorgeschlagenen internationalen Giroverkehr der Notenbanken sprachen, treffen, wie die bitteren Erfahrungen seither zeigen, auch für eine auf Devisen und auswärtigen Wertpapieren beruhende „exodromische Verwaltung" (Knapp) des Geldwesens zu. „Es hat sich gezeigt, daß auch die liquidesten internationalen Forderungen in ihrer Stellung als prompte Zahlungsmittel vom Gutdünken des Schuldnerstaates abhängig sind, und daß sie gerade in den kritischesten Tagen Goldbesitz nicht zu vertreten vermögen[2]."

Aber noch einen letzten Einwand gilt es zu entkräften, der von den hier zu behandelnden Schriftstellern gegen die Goldwährung, wie sie vor dem Kriege bestand, erhoben wird. Es ist das Vorurteil, daß sie so außerordentlich teuer sei und den an ihr festhaltenden Völkern gewaltig hohe Lasten auferlege. Freilich sind ihre Behauptungen in dieser Hinsicht ziemlich unklar und weit auseinandergehend.

Bendixen[3] schätzt die Menge Goldes, die wir für Münz- und Währungszwecke einführten, nicht unrichtig auf etwa 100 Mill. Mk. im Jahr. Es trifft dies jedoch bloß für die Zeit seit 1910 zu. In den Jahrzehnten vorher war sie beträchtlich niedriger, und der von der Reichsstatistik ausgewiesene Einfuhrüberschuß wegen der dem Erhebungsverfahren anhaftenden schweren Mängel irreführend. Zudem erfolgte in den letzten Jahren die verstärkte Goldeinfuhr schon mit Rücksicht auf die immer bedrohlicher werdende Weltlage; ihre Kosten sind also wenigstens zum Teil unter den indirekten Kriegsausgaben zu buchen. Ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, außerdem große Rohstofflager einzurichten, steht hier nicht zur Untersuchung. Wir

---

scheinlich vorkommen, wären es bis zum 1. Januar 1917 immerhin 572 Mill. Mk. gewesen. Der Einfluß auf die Wechselkurse war in manchen Fällen deutlich zu merken. Auch sonst hat das Gold allerlei Zwecken der deutschen Kriegführung im Ausland gedient. Daß der Erfolg dabei geringer war, ist nicht der Fehler unserer Währungsgesetzgebung. Schade nur, daß nicht mehr Gold zur Verfügung stand!

[1] Das internationale Zahlungswesen, 1913.

[2] Somary, Bankpolitik, 1915, S. 105.

[3] a. a. O. S. 56.

scheint es aber gut, daß wenigstens Gold eingeführt wurde. Denn seine Abgabe hat uns die Beschaffung vieler wichtiger Dinge aus dem Ausland ermöglicht, während durch die Knappheit mancher Rohstoffe kein wichtiges Kriegsziel gefährdet wurde. Sie hat uns bloß zu sparsamer Wirtschaft genötigt und zu nicht wenigen Erfindungen angeregt, die auch für die kommende Friedenszeit von bleibender Bedeutung sind. Beides wäre ohne die zwingende Not der Umstände jedenfalls weit weniger eingetreten.

Im Gegensatz zu Vendixen, der den Aufwand zur Vermehrung des Goldbestandes betont, spricht Liefmann[1] von den mehr als 3 Milliarden, die uns unsere Zahlungsmittel vor dem Kriege gekostet hätten. Damit der Laie nicht durch die hohe Zahl allein erschreckt werde, hätte aber hinzugefügt werden müssen, daß es sich da um den Betrag unseres gesamten Goldvorrates handelt und daß an dieser Summe Generationen gesammelt haben; sie darf zum Teil als abgeschrieben betrachtet werden. Ist doch allein aus der französischen Kriegsentschädigung für rund 1 Milliarde und aus dem Erlös der deutschen Silberverkäufe für etwa 286 Mill. Gold erworben worden[2]. Da die Silberverkäufe im ganzen aber 574 Mill. Mk. ergaben, so geht nur der den Betrag von 1574 Mill. Mk. übersteigende Teil des Geldzwecken dienenden deutschen Goldbestandes auf Rechnung der Ersparnisse des deutschen Volkes seit der Gründung des Reiches. Nehmen wir ihn zu Kriegsbeginn, der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommend, mit 3800 Mill. Mk. an, dann wären das 2226 Mill., verteilt auf etwa 43 Jahre, oder jährlich rund 50 Mill. Mk.

Rechnen wir den ganzen Goldbestand und betrachten wir als Kosten unserer Goldwährung die Ausgaben für Goldbeschaffung, die Zinsen und die Aufwendungen aus der Prägung und Abnutzung der umlaufenden Münzen, so kommen wir doch nicht auf mehr als etwa 200—250 Mill. Mk. im Jahr, je nach dem Zinsfuß, den man zugrunde legt. Das erscheint zwar viel, beträgt aber nur etwa 1/8 Mk. auf den Kopf. Es ist im Verhältnis zum gesamten deutschen Volkseinkommen vor dem Kriege von etwa 40 Milliarden kaum mehr, als was ein Kleingewerbetreibender mit einer jährlichen Reineinnahme von 4000 Mk. an Zinsen einbüßt, wenn er sich ein Postscheckkonto eröffnen läßt und darauf eine unverzinsliche Mindest-

---

[1] a. a. O. S. 224.

[2] Helfferich, Beiträge zur Geschichte des deutschen Geldwesens, S. 269, 298 und 325.



einlage von 50 Mk. stehen zu lassen genötigt ist. Dabei ist von den Gebühren noch ganz abgesehen. So wohlfeil war die Goldwährung!

Wenn nun einerseits die Goldwährung der deutschen Volkswirtschaft früher nicht solche Lasten auferlegte, wie von den „Entthronern" des Goldes in agitatorischer Übertreibung behauptet wird, so ließen sich anderseits diese Kosten nicht einmal auch nur zum größeren Teile ersparen, selbst wenn man den Vorschlägen der genannten Schriftsteller vollständig zu folgen bereit wäre. Bereits Somary[1] hat die reinen Selbstkosten der Reichsbank (ohne Verzinsung ihres Grundkapitals und erst recht ohne den Gewinnanteil des Reiches) bei der Gewährung von Wechsel- und Lombardkrediten im Jahre 1913 auf 1,95 % berechnet. Da kaum anzunehmen ist, daß die Darlehen auf Faustpfand mehr an Verwaltungskosten verursachen als die auf Warenwechsel — eher dürfte das Umgekehrte zutreffen —, so kostet ein auf der Diskontierung von Warenwechseln beruhender Banknotenumlauf, den Bendixen als das „klassische Geld" bezeichnet, der Volkswirtschaft jährlich rund 2 % seines Betrages, wahrscheinlich sogar etwas mehr. Denn es müßte zum Ersatz des Goldgeldes die Menge der kleinen Noten beträchtlich vermehrt werden gegenüber dem Jahre 1913; diese erfordern aber für den gleichen Betrag höhere Herstellungskosten als die großen. Noch viel teurer ist der sogenannte bargeldlose Zahlungsverkehr, soweit es sich um kleinere Beträge handelt. Schätzt doch das Postscheckamt seine Kosten gleich 10 Pf. für jede Bewegung auf einem Konto. Das ist wohl die unterste Grenze, die sich überhaupt erreichen läßt, denn die Postscheckämter arbeiten mit großer Zentralisation, verhältnismäßig wenig Konten, es kommen nur wenig Arten formularmäßiger Posten vor u. dgl. Wie sich die Kosten bei den Banken stellen, weiß man nicht. Die Sparkassen rechnen mit 30 Pf. Mindestkosten für eine Buchung aus dem bargeldlosen Verkehr[2]. Freilich geht es nicht an, die Viertelmilliarde Kapital, die vor dem Kriege durch den Postscheckverkehr aufgesammelt wurde, den in diesem Verkehr erwachsenen Spesen von jährlich fast 10 Mill. Mk. gegenüberzustellen und darauf die Behauptung seiner Unwirtschaftlichkeit zu begründen. Richtig wäre es nur, die volks-

---

[1] a. a. O. S. 126.

[1] Ich entnehme diese Angaben mit Erlaubnis des Verfassers einer mir freundlichst zur Verfügung gestellten Denkschrift des Sparkassendirektors der Stadt Berlin, Landesbankrates a. D. H. Reusch, Die Grenzen der bargeldlosen Zahlung und die Sparkassen.

wirtschaftlichen Kosten der durch den Postscheckverkehr ersparten anderweiten Zahlmittel mit jenen nahezu 10 Mill. zu vergleichen. Das aber ist kaum möglich.

Es zeigt all dies, daß die Edelmetall ersparenden Zahlungsmittel für die Volkswirtschaft auch nicht umsonst zu haben sind. Sie sind sogar viel teurer, als man gemeinhin annimmt. Nur die Banknote über Beträge von 10 und 20 Mk. mag um ein geringes wohlfeiler zu stehen kommen als entsprechende Goldmünzen. Doch sind auch hier wieder Unterschiede zu machen. Bei der Goldkernwährung werden zwar die Kosten der Prägung und der Abnutzung der Münzen erspart, aber die der Beschaffung des Edelmetalls bleiben bestehen und die der Banknoten kommen hinzu. Die Goldkernwährung bedeutet darum nur dann volkswirtschaftlich einen Gewinn, wenn sie mit einem Goldbestande auszukommen gestattet, der um so viel niedriger ist, als bei Vollgoldwährung nötig wäre, daß seine Kosten und die des vermehrten Banknotenumlaufs zusammen niedriger sind als die Kosten der Vollgoldwährung. Ist aber die Banknote metallisch völlig ungedeckt, wie die Vertreter der neuen Währung sie verlangen, so fällt der ganze Zinsverlust des Edelmetallvorrates für die Volkswirtschaft hinweg und nur die Kosten der Banknotenherstellung und -verwaltung wachsen ihr zu. Der bargeldlose Zahlungsverkehr endlich dürfte für alle Beträge unter 50 bis 100 Mk. weitaus die unwirtschaftlichste Art der Zahlungsübermittlung darstellen, es müßte denn sein, daß er gleichzeitig der Geldüberweisung von Ort zu Ort dient oder innerhalb einer großen Stadt die Beschäftigung zahlreicher Kassendiener und Einziehungsbeamter überflüssig macht.

Auch das Halten eines großen Devisenbestandes von seiten der Zentralnotenbank zur Regelung der Wechselkurse ist keineswegs so viel wirtschaftlicher als die Ansammlung eines Metallschatzes. Zwar bringen die Devisen Zinsen, während der Goldbestand solche kostet. Doch stehen diesem Zinsertrag zunächst viel höhere Verwaltungsausgaben gegenüber. Die Österreichisch-Ungarische Bank wies allerdings vor dem Kriege durchschnittlich einen Jahresgewinn von 4—5 Mill. K aus ihrem Devisen- und Valutageschäft in ihren Berichten aus. Aber zunächst war dies ein Bruttogewinn; es waren davon die Verwaltungskosten abzuziehen, und diese dürften bei einer mit Geschick und Entschlossenheit geübten Devisenpolitik nicht immer gering sein. Dann war dies auch nicht der der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft aus der Devisenpolitik der Notenbank zufließende Gewinn. Denn zum Teil dürfte er dadurch entstanden



sein, daß die Bank ihre halbmonopolistische Stellung am Markte der auswärtigen Wechsel geschickt ausnutzte. Soweit dies der Fall war, floß ihr bloß ein im Inneren der Volkswirtschaft entstandener Gewinn zu. Nur der aus dem Ausland stammende Zinseingang auf den Devisen abzüglich der volkswirtschaftlichen Verwaltungskosten im Vergleich zu den Kosten, die das Halten eines entsprechenden Barschatzes verursacht hätte, stellt den Gewinn der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft aus der ganzen Einrichtung dar. Es ist aber wohl im Auge zu behalten, daß der Edelmetallbestand eine Rücklage ist, auf die man auch in kriegerischen Notfällen rechnen kann, während zum Beispiel die Devisen auf London im Portefeuille der Bank bei Kriegsausbruch wertlos wurden. Es kommt darauf an, wie hoch man diese Sicherheit einschätzt. Allgemein feststehende Maßstäbe dafür lassen sich selbstverständlich nicht finden.

In Hinsicht auf die Einrichtung ihrer Zahlungsmittel hat demnach die Volkswirtschaft als Ganzes nur die Wahl: entweder sie beschäftigt 50—100 000 gewerbliche Arbeiter, deren im Ausland abgesetztes Erzeugnis ihr das für Währungszwecke nötige Gold zu erwerben und zu erhalten gestattet, oder sie verzichtet auf das Gold und läßt den Dienst der Zahlungsvermittlung durch metallisch ungedeckte Banknoten und sogenanntes Schreibegeld versehen. Dann aber braucht sie mehr Post- und Bankbeamte, mehr Arbeiter in Papierfabriken, mehr Buchdrucker und Lithographen (für die Herstellung von Banknoten und Formularen). Da aber diese ernährt und gekleidet werden müssen, so ist letzten Endes auch so eine vermehrte Warenausfuhr nötig. Es gilt, den Punkt zu finden, wo diese beiden Möglichkeiten im vorteilhaftesten gegenseitigen Verhältnis stehen. Dabei sind aber auch die Vorteile eines großen Goldbestandes als Rücklage für letzte Notfälle mit in Rechnung zu stellen.

Ganz verkehrt wäre es ferner, einen niedrigeren Diskont als Folge einer Entthronung des Goldes als Währungsmetall zu erwarten. Wenigstens gilt dies, solange nur ein Land oder einige wenige Länder diese neue Einrichtung des Geldwesens besitzen, während die übrige Welt an der Goldwährung festhielte, und solange man die Sicherung fester Wechselkurse auch gegenüber diesen noch verbleibenden Goldländern (England, Amerika) als wünschenswert anstrebte. Hat doch auch vor dem Kriege die Österreichisch-Ungarische Bank trotz der fehlenden Einlösungspflicht für ihre Noten und der



von ihr geübten Devisenpolitik die Erhöhung des Diskontes als des letzten Mittels zur Beeinflussung der Wechselkurse nicht entbehren können. Es ist dies auch aus allgemeinen Gründen leicht einzusehen; doch würde diese darzulegen hier zu weit führen [1]. Anders könnte es nur werden, wenn der überwiegende Teil der Weltwirtschaft auf jedwede Beziehung ihres Geldes zu irgendeinem Sachgut verzichtete. Dann ließe sich der Zinsfuß wohl ganz allgemein ermäßigen, freilich nicht leicht dauernd unter den von Somary als Selbstkosten der Notenbank bei der Kreditgewährung zu etwa 2 % berechneten Satz. Das aber hätte sonstige unerwünschte Wirkungen im Gefolge, die zweifelsohne viel unangenehmer wären als eine 2 % übersteigende Höhe des Zinsfußes. Darauf soll später noch eingegangen werden. Übrigens wäre es irrig, einen hohen Diskont mit einer starken Belastung der Volkswirtschaft gleichsetzen zu wollen. Das tut er nur, soweit dadurch ausländisches Leihgeld herangezogen wird. In dem Umfang, als es sich aber um eigene Mittel des betreffenden Landes handelt, bedeutet ein hoher Diskont bloß eine Belastung der Kapital borgenden Teile der Bevölkerung zugunsten derer, die das Kapital besitzen. Das kann volkswirtschaftlich nachteilig wirken, indem dadurch die Unternehmungslust gehemmt wird. Anderseits ist es aber möglich, daß durch das aus dem Ausland angelockte Kapital die Volkswirtschaft dauernd befruchtet werde.

Soviel ich sehe, ist denn auch weder von Liefmann noch von Bendixen dergleichen Lehre aufgestellt worden. Dalberg blieb es vorbehalten, diesen Vorzug der von ihm empfohlenen Art der Währungsverfassung nachzurühmen. Behauptet er doch nicht weniger [2], als daß die Diskonterhöhung im Gefolge von Goldabfluß bei der Notenbank es sei, die ziemlich regelmäßig zum Zusammenbrechen der Hochkonjunktur des Wirtschaftslebens den Anlaß gebe. Bestehe dagegen die Verpflichtung der Goldzahlung für die Notenbank nicht, so könne sie ruhig die Wechselkurse steigen lassen, den niedrigen Zinsfuß dem Lande bewahren und die gute Konjunktur aufrechterhalten. Dalberg beweist mit dieser Behauptung weiter nichts als seine völlige Ahnungslosigkeit in währungspolitischen wie in allgemein volkswirtschaftlichen Dingen; eine Widerlegung erscheint mir darum auch als überflüssig. Bloß das sei hier betont, daß nach allen Er-

[1] Vgl. Somary, a. a. O. S. 102 ff. und als Ergänzung mein Buch: Geldmarkt und Konjunktur 1902—1908, 1909, S. 228/9, 238/9.

[2] a. a. O. S. 63 ff.



fahrungen der Währungs- und Bankgeschichte eine aus dem Gleichgewicht geratene Zahlungsbilanz und gestiegene Wechselkurse nicht von selbst wieder in den alten Zustand zurückkehren. Im günstigsten Fall bildet sich ein neues Gleichgewicht aus. Zur Wiederherstellung der früheren Parität bedarf es vielmehr des zielbewußten Eingreifens einer mit der Handhabung der „exodromischen" Verwaltung des Geldwesens betrauten Zentralstelle[1].

Endlich noch ein kurzes Schlußwort über die praktische Undurchführbarkeit der Vorschläge der hier zu behandelnden Schriftsteller. Zwar hält Liefmann den Abschluß einer internationalen Vereinbarung zur gemeinsamen Abschaffung der Goldwährung für nicht erforderlich. Er meint, es würde genügen, in den übrigen Ländern, die kein Interesse an der Goldproduktion haben, aufklärend zu wirken und sie zur Nachfolge zu veranlassen. Nun denke ich von der Kraft der Überredungsgabe unserer Staatsmänner und Gelehrten dem Ausland gegenüber im allgemeinen recht gering; sie pflegt sich darauf zu beschränken, daß sie sich selbst und ihrem nächsten Anhang etwas weis machen, das in den meisten Fällen nicht eintrifft. Später dann eine große Enttäuschung! Doch nehmen wir einmal zum Zwecke dieser Untersuchung an, hier habe die Kunst der Überredung Erfolg und es gelinge, die wichtigeren Staaten des Festlandes zur Nachahmung zu veranlassen. Die Gründung eines Staatenbundes zur dauernden Entthronung des Goldes wäre dann unvermeidlich; vielleicht hätte er als offen ausgesprochenen oder geheimen Nebenzweck den „Kampf gegen die auf der Goldproduktion beruhende wirtschaftliche Vormacht der beiden angelsächsischen Weltreiche". Denn darin sind ja alle die Genannten einig, daß Großbritannien und die Vereinigten Staaten ihrem Gedanken gegenüber sich am längsten ablehnend verhalten würden. Dann hätten wir also das Seitenstück zum „Bimetallistischen Weltmünzbund" verwirklicht, der ja selbst glücklicherweise nie ins Leben getreten ist. Es werden damit aber auch all die schweren Bedenken rege, die seinerzeit gegen den Weltbund zur Wiederherstellung der Doppel-, lies richtig: Silberwährung erhoben worden sind. Sie sind von Lotz in klarer und kritischer Weise in seinem Beitrag „Währungsstreit" im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft zusammengefaßt und sollten von allen, die die Entthronung des Goldes planen, beachtet und — zu widerlegen versucht werden.

[1] Somary, a. a. O. S. 89 ff.; mein Aufsatz: Vergangenheit und Gegenwart des Lateinischen Münzbundes, II, im Bank-Archiv vom 15. Januar 1917.



Von welcher Seite aus man auch die Frage betrachten möge: es sind keinerlei Anzeichen eines nahenden Endes der Goldwährung zu erblicken. Die Störungen, die der Krieg unserer Gold- und Bankverfassung gebracht hat, sind nicht größer als auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens auch — zum Teil sogar viel geringer. Im allgemeinen denkt man nicht daran, etwa unsere kapitalistische Wirtschaftsordnung grundsätzlich zu beseitigen, weil man einen Teil ihrer Voraussetzungen, wie die freie Preisbildung, unter den außergewöhnlichen Verhältnissen des Krieges aufzuheben sich genötigt sah. Sogar strenge Marxisten, wie Paul Lensch, betonen, daß der Kapitalismus während des Krieges eine ganz erstaunliche Lebenskraft und Anpassungsfähigkeit bewiesen habe. Schlimmen Befürchtungen hinsichtlich der Gestaltung unserer wirtschaftlichen Zukunft gegenüber berufen gerade sie sich auf die im Kapitalismus ruhenden Triebfedern, die vermöchten, was in einer nach sozialistischen Grundsätzen gestalteten Volkswirtschaft wahrscheinlich unmöglich wäre. Es berührt namentlich bei Bendixen die Behauptung von der Unhaltbarkeit der Goldwährung auf Grund der Kriegserfahrungen um so seltsamer, als doch gerade er zu den Schriftstellern gehört, welche die freie Preisbildung am Warenmarkte trotz der unbestreitbar viel größeren Nachteile, die sie im Gefolge gehabt hätte und, solange sie bestehen blieb, gehabt hat, auch unter den Ausnahmeverhältnissen des Krieges hat beibehalten haben wollen[1].

Aber nicht nur, daß wir keinerlei praktische Bestrebungen, gerichtet auf ein grundsätzliches Abgehen von der Goldwährung feststellen konnten: auch in ihr selbst liegt nichts, was die beteiligten Staaten wider ihren Willen in diese Richtung zwingen könnte. Sie ist weder so kostspielig, wie ihre Gegner behaupten, noch sind die völlig des Edelmetalls entbehrenden Währungen so wohlfeil, wie ihnen nachgerühmt wird. Gewiß wird die Wiederherstellung einer geordneten Währung manchem der von Kriegsschulden bedrückten Staaten schwer fallen und Opfer auferlegen, vielleicht auch überhaupt nicht gelingen. Dasselbe gilt aber genau so von vielen sonstigen Zweigen des Staats- und Wirtschaftslebens: von der Retablierung des Heeres, von der Umstellung der Industrie, von der Ergänzung der Handelsflotte, von der Wiederanknüpfung der Fäden unseres Welthandels. Niemand wird erklären, daß diese Ziele irrig

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Die Grundlagen unserer Volksernährungspolitik im Kriege, in der „Hilfe", 1917, Nr. 13 u. 14.



seien, weil all diese Dinge während des Krieges gelitten haben, ihre Wiederherstellung nur unter Opfern möglich sein wird und vielleicht im früheren Umfang dem einen oder anderen der Staaten überhaupt nicht mehr gelingt. Übrigens würden bei einem während des Krieges beträchtlich gegenüber den neutralen Goldwährungen gesunkenen Geldwesen die Opfer zur Hebung auf den früheren Stand gar nicht so wesentlich geringer sein, wenn man die in Rede stehenden Vorschläge befolgte, nur daß man sich für alle Zukunft einer Rücklage für höchste Notfälle beraubte. Was aber zu geschehen habe, wenn einmal, wie Bendixen fürchtet, infolge technischer Fortschritte seiner Gewinnung das Gold eine ähnliche Entwertung erleben sollte, wie dem Aluminium im Verlaufe der letzten sechzig Jahren widerfahren ist, das können wir getrost der Zukunft überlassen. Darüber brauchen wir uns die Köpfe unserer Urenkel nicht zu zerbrechen!

Für jeden vorsichtigen Währungspolitiker wird endlich auch nach dem Kriege die alte Erfahrung der Geldgeschichte ihre Bedeutung nicht verlieren, daß es kaum jemals gelungen ist, eine freie, d. h. von jedem Edelmetall losgelöste Währung auf die Dauer gesund zu erhalten.

III

Trotz aller im vorstehenden gegen den Plan einer Entthronung des Goldes dargelegten Einwände bin ich weit entfernt davon, zu glauben, daß meine wissenschaftlichen Gegner sich geschlagen geben. Erklärt doch Liefmann gleich zu Anfang[1] seines Buches, wer nicht die theoretischen Grundlagen seiner Schrift kritisieren könne, der möge lieber ganz darüber schweigen. Es ist das eigentlich ein klein wenig unbescheiden, denn ich meinerseits könnte, wie mir scheint, mit demselben Rechte verlangen, daß er zunächst alle von mir hervorgehobenen praktischen Einwürfe entkräfte, bevor wir weiterredeten. Nichtsdestoweniger will ich im folgenden mich auch noch der Aufgabe einer theoretischen Widerlegung meiner Gegner unterziehen, so überflüssig nach dem Vorhergehenden dies auch manchem scheinen mag.

Hier muß ich allerdings eine wesentliche Einschränkung vorausschicken. Es ist im Augenblick nicht meine Absicht, weder mit der Geldtheorie Liefmanns oder Bendixens noch einer der zahlreichen anderen, die im Laufe der letzten Jahre das Licht der Welt erblickt haben, mich hier ausführlich auseinanderzusetzen; das würde die mir

[1] A. a. O. S. 16.

gezogenen Schranken weitaus überschreiten. Auch alle sonstigen weitergehenden theoretischen Erörterungen müssen ausscheiden[1]. Es

---

[1] Es möge namentlich Liefmann genügen, wenn ich hier erkläre, daß er nach meiner Überzeugung manch wertvollen Fingerzeig für einen vielleicht schon in naher Zukunft möglichen systematischen Aufbau sowohl einer Geld- wie einer allgemeinen Wirtschaftstheorie gegeben hat, freilich weniger, wie er meint, durch Schaffung von etwas grundsätzlich Neuem, als dadurch, daß er einige Widersprüche in den bisherigen Systemen aufgedeckt und die Ansätze zu einer theoretisch einheitlicheren Auffassung des Wirtschaftslebens, die sie enthielten, weiter entwickelt hat. Ist doch seine eigene, mit etwas großen Lobreden auf sich selbst immer wieder gefeierte Entdeckung von der psychischen Natur der menschlichen Wirtschaft im Gegensatz zur bisher angeblich in der Wissenschaft vorwaltenden Verwechslung von Wirtschaft und Technik so wenig neu, daß sie schon vor nahezu 30 Jahren von Emil Sax fast mit denselben Worten ausgesprochen worden ist (Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, 1889, bes. S. 9 u. 15/16). Daß Sax in seinem neuesten Werk bei dem Versuch einer Erklärung des Kapitalzinses (Der Kapitalzins, 1916) in die von ihm früher abgelehnte Auffassung zurückgefallen ist, tut seinem Verdienst von ehedem keinen Eintrag. Inzwischen hatte Schumpeter in seiner „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung", 1912, die Grundlegung einer Kapitalzinslehre geboten, der doch wohl auch Liefmann den Vorwurf der technisch-naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise nicht wird machen können und die mir, was sonst auch ihre Unvollkommenheiten noch sein mögen, doch als der Punkt erscheint, von der jede künftig versuchte Erklärung des Kapitalzinses wird auszugehen haben. Übrigens waren die Ergebnisse der von Liefmann als irrig bekämpften Auffassung des Wirtschaftslebens, was die Grundrente und den Arbeitslohn anlangt, keineswegs unbefriedigend: sie hat schon vor mehr als 100 Jahren die Erkenntnis der Gesetze der Grundrente und seit Hermann und Brentano auch die der Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes ermöglicht. Gerade die Irrtümer der Lohnfondstheorie sind dagegen auf denen Liefmanns verwandte Gedankengänge zurückzuführen. Auch seine Einwände gegen die herkömmliche Preislehre vermag ich nicht anzuerkennen: sie laufen denn doch allzusehr auf übertriebene Spitzfindigkeit hinaus. Dagegen geht der wahrhaft unerfreuliche Zustand, in dem sich die Lehre vom Kapital, Kapitalzins und Unternehmergewinn noch immer befindet, zweifelsohne auf den von Liefmann betonten Grundirrtum zurück; er erklärt sich daraus, daß man das Kapital glaubte in den technischen Produktionsmitteln erblicken zu müssen statt in dem, was unter der heutigen Wirtschaftsordnung dem Unternehmer die Verfügung über diese Hilfsmittel der Güterherstellung ermöglicht: in der seinen Zwecken dienenden, sich in seinem Besitz befindenden Kaufkraft. Die Folge war, daß man demgemäß auch annahm, den Zins könne man aus den technischen Eigenschaften dieser Kapital genannten Produktionsmittel erklären statt aus Vorgängen in der Seele des wirtschaftenden Menschen. Das aber hat Liefmann meines Wissens bis jetzt noch nicht betont; dem Richtigen ist unter den Älteren wohl Karl Marx am nächsten gekommen im Rahmen allerdings einer unhaltbaren Preislehre. Endlich wäre gegenüber Liefmanns Versuch der Begründung einer neuen Grundauffassung des Wirtschaftslebens, die ausgeht von Erwägungen

wird sich zeigen, daß dies auch völlig überflüssig ist. Es genügt nämlich für unsere Zwecke, bloß zwei schwache Punkte hervorzuheben, welche die in Rede stehenden Lehren miteinander gemein haben. Trotz aller von beiden Schriftstellern betonten Verschiedenheiten sind ihre Theorien in dieser Hinsicht verwandt. Die theoretischen Folgerungen aber, die aus dem gemeinsamen Übersehen dieser Tatsachen von ganz grundlegender Bedeutung für unser Wirtschaftsleben fließen, reichen so weit, daß sich aus ihnen allein auch der bedeutsamste praktische Einwand gegen die währungspolitischen Vorschläge der Genannten ergibt, der bestehen bliebe, selbst wenn alle im vorigen Abschnitt dargelegten Gegengründe und Bedenken sich in nichts auflösten. Sehen wir zu:

Wie es Liefmann selbst betont (S. 142), standen in der arbeitsteiligen, auf einem ausgedehnten Warenaustausch beruhenden Volkswirtschaft, wie sie vor dem Kriege da war, alle Preise miteinander im Zusammenhang. Nur den Grund dafür gibt er nicht an. Er vermag das auch kaum, da davon in seinem allzusehr auf psychischen Erwägungen der Wirtschaftssubjekte und allzuwenig auf Beobachtung der Tatsachen beruhenden Systeme, soweit ich sehe, keine Rede ist. Der nächste Grund dafür ist nämlich der gewesen, daß bei der heutigen Entwicklung der Technik und bei der Ausbildung der Weltverkehrs, wie sie damals erreicht war, alle Güter in der ganzen Welt, die mit Hilfe von am Markte gekauften Produktionsmitteln hergestellt wurden, entweder unmittelbar oder mittelbar produktionsverwandt waren. Daß dem so war, ist leicht einzusehen. Bei dem heutigen Stand der Technik sind zum mindesten für die Erzeugung aller Güter Eisen und Kohle nötig, und zwar direkt und auf den verschiedensten Umwegen über mit Hilfe von Kohle und Eisen hergestellte sonstige Produktionsmittel. Ganz dasselbe, was in dieser Allgemeinheit für alle mit Hilfe von modernen Gerätschaften und

des Nutzens und der Kosten in der Seele des wirtschaftenden Menschen — abgesehen von der Unklarheit des Begriffs der Kosten — noch hervorzuheben, daß er auf diese Weise das Gebiet unserer Wissenschaft viel zu eng begrenzt: sie hat auch jene Einflüsse zu untersuchen, welche diese Nutzen- und Kostenberechnungen bestimmen; ferner die Grenzen aufzuzeigen, wo die Menschen diesen Erwägungen in ihren Handlungen nicht mehr zu folgen pflegen, und die Einwirkungen, unter denen das geschieht. Tut sie das alles nicht, so beschränkt sich die ganze allgemeine Volkswirtschaftslehre auf die Ableitung einiger leerer Begriffe und Gesetze, die für die Erklärung der Tatsachen des Lebens nur wenig leisten.

Maschinen hergestellten Waren wohl nur von Kohle und Eisen und vielleicht noch von Schmieröl gilt, das trifft innerhalb beschränkterer Produktionsgebiete noch von zahlreichen anderen technischen Hilfsmitteln zu. Diese stehen für ihre eigene Herstellung ihrerseits dann wieder mit anderen in Verbindung, so daß man sagen kann, daß ein völlig unübersehbares und tausendfach verschlungenes Netz von Fäden der Produktionsverwandtschaft alle in der ganzen Weltwirtschaft mit Hilfe von am Markte gekauften Produktionsmitteln hergestellten Waren miteinander verband. Da ein gewaltig großer Teil all dieser Produktionsmittel Gegenstand des Welthandels war, so verband dieses Netz alle mit ihrer Hilfe für den Markt arbeitenden Erwerbswirtschaften in fast allen Ländern der Erde. Der Zusammenhang der Preise stellte sich dabei in der Weise her, daß jene Produktionszweige, die infolge günstiger Marktlage mehr als andere für ein Produktionsmittel bezahlen konnten, auch zuerst damit versorgt wurden. Sie waren dann in der Lage, ihren Absatz auszudehnen, so daß der von ihnen erzielte Preis sank. Auf diese Weise wurde jedes Produktionsmittel allen einzelnen Zweigen in einem Umfang zugeführt, daß die Gelderträge aller mit seiner Hilfe hergestellten letzten Warenmengen sich gegenseitig das Gleichgewicht hielten. Es kam, um auch hier noch Liefmanns Ausdruck zu gebrauchen, zu einem „Ausgleich der Grenzerträge".

Bei dieser Überlegung können wir von der menschlichen Arbeit, als dem allgemeinsten Produktionsmittel, das bei keiner Art der Güterherstellung entbehrt werden kann, völlig absehen, da die Arbeitskräfte ja lange nicht so beweglich sind wie Rohstoffe, Gerätschaften und Maschinen und darum der Lockung eines höheren Preises oder Lohnes nicht ebenso zu folgen bereit sind wie die sachlichen Hilfsmittel der Gütererzeugung.

Die hier dargelegten Zusammenhänge galten nun aber auch fürs Gold. Da sein Preis vermöge gesetzlicher Vorschrift in allen Goldwährungsländern ein für allemal feststand, so konnte und mußte nach den Stätten der Goldgewinnung immer ein Strom von Produktionsmitteln sich hinbewegen, solange die Preise dieser in ihrer Vereinigung von dem gesetzlich bestimmten Preis der mit ihrer Hilfe geförderten Goldmenge noch überstiegen wurden. Durch diese Produktionsverwandtschaft war also ein gewiß teilweise nur loses und zahlreicher Dehnungen fähiges, aber doch unzerreißbares Band zwischen dem Preis des Goldes und den Preisen der sonstigen Waren hergestellt. Übrigens war diese Verbindung doch enger, als manch

einer glauben mag. Ist doch vor dem Kriege zum Beispiel Zyankali aus Deutschland nach Britisch-Südafrika, Mexiko und den Vereinigten Staaten, Sprengpulver nach Australien gegangen; die Schweiz hat die elektrotechnische Einrichtung für die Kraftübertragung von den Fällen des Sambesi nach den Goldfeldern am Rand geliefert, und zahlreiche andere Beispiele dieser Art ließen sich zweifelsohne noch aufzählen, nur sind sie nicht aus der Statistik zu ersehen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt der von Liefmann und Bendixen vertretenen nominalistischen Geldlehre stellt, ergibt sich auf Grund dieser Überlegungen klar, daß, wenn das Zahlungsmittelwesen auf dem Golde beruht, dadurch, daß diesem Metall ein fester Preis gesetzlich verbürgt ist, auch die Preise der übrigen Waren mehr oder minder festgelegt sind.

Nicht weil das Gold Gold ist, nicht weil es angeblich einen Substanzwert[1] hat, der auf dem Umstand beruhen soll, daß es zu Schmuckgegenständen verarbeitet werden kann, sondern weil das Gold eine Ware ist, die mit vielen anderen Erzeugnissen produktionsverwandt ist, ist es geeignet, als Grundlage des Geldes zu dienen. Selbst wenn das Gold nicht mehr zu Schmuck verwendet würde, täte das seiner Tauglichkeit zu Geldzwecken keinen Eintrag. Anderseits ist aber auch nicht unbedingt nötig, daß es gerade das Gold ist, mit dem das Geld verbunden ist. Grundsätzlich würde sich jede andere Ware ebensogut dazu eignen. Nur kann das Geld einer Verbindung mit irgendeiner Ware nicht entbehren, soll sich der allgemeine Preisstand nicht schnell beliebig verschieben können. Daß das Gold zu diesem Zwecke tauglicher ist als andere Waren, hängt mit seinen technischen Eigenschaften zusammen, wie sie der viel geschmähte Metallismus dargelegt hat, namentlich mit seiner Dauerbarkeit, wodurch sich die vorhandene Menge weder rasch vermehren noch vermindern läßt.

Zu dem bis hierher Dargelegten kommt nun noch ein Weiteres. Auch hier will ich wieder bloß Tatsachen sprechen lassen und dabei soviel wie möglich vermeiden, auf theoretische Streitfragen einzugehen. Welche Erklärung immer man für den Kapitalzins annehmen mag: jedermann wird zugeben, daß er in seiner Höhe den Unter-

---

[1] Aller Güterwert ist „Funktionswert", da er doch nur darauf beruht, daß die betreffenden Dinge gewisse „Funktionen" erfüllen, für gewisse Zwecke des wirtschaftenden Menschen unentbehrlich sind. Da dem so ist, so sollte man weder den einen noch den anderen Ausdruck mehr anwenden, sondern nur vom Werte schlechthin sprechen.

nehmergewinn nicht dauernd wegnehmen kann. Der Unternehmergewinn seinerseits kommt zunächst als Spannung zwischen dem Preis des fertigen Erzeugnisses und den Preisen der zu seiner Herstellung vereinigten Produktionsmittel zum Ausdruck. Sinkt der vom Unternehmer zu entrichtende Kapitalzins, so erhöht sich sein Gewinn. Er kann also eine größere Nachfrage entfalten, sei es nach Mitteln seines persönlichen Verbrauchs, sei es nach Hilfsmitteln der Güterherstellung, um sein Geschäft auszudehnen. Es geht von hier eine Preissteigerung aus, die sich nach und nach auf die ganze Volkswirtschaft, ja bei freiem Verkehr auf die ganze Weltwirtschaft erstreckt. Es ist das Verdienst Knut Wicksells [1], diesen Zusammenhang zwischen der Bewegung des Zinsfußes und jener der Warenpreise, den man schon lange kannte, auch theoretisch ausführlich dargetan zu haben. Daß dies auf Grund einer unhaltbaren Kapitalzinstheorie geschah, tut unseren hier zu verfolgenden Zwecken keinen Eintrag. Genug, daß dieser Zusammenhang besteht! Freilich scheint weder Liefmann noch Bendixen hiervon auch nur etwas zu ahnen. In dem Buch des erstgenannten kommt meines Wissens das Wort Zins nur einmal vor [2]. Bendixen spricht zwar an manchen Stellen von der Diskontpolitik der Reichsbank, aber von einer Kenntnis dieser Tatsache verrät er nichts.

Es erhebt sich nun die Frage: Wie lange kann sich die von einem Sinken des Zinsfußes ausgehende Preissteigerung fortsetzen? Die Antwort lautet: Sie kann dies jedenfalls so lange, als noch eine Spannung zwischen dem Preis der fertigen Erzeugnisse und dem der zu ihrer Herstellung verwendeten Produktionsmittel einschließlich des Zinses besteht. Es hängt also hier alles von der untersten Grenze des Zinsfußes ab. Wie tief kann dieser sinken? Bei einer der Edelmetallunterlage entbehrenden Verfassung des Geldwesens besteht hierfür keine Grenze; demgemäß gibt es dort auch keine solche für das unaufhörliche Steigen der Warenpreise. Wir haben zwar früher Somarys Berechnung kennen lernen, die dahin geht, daß bei der Gewährung von Wechselkredit die Selbstkosten der Notenbank etwa 2 % betragen,

[1] Geldzins und Güterpreise, 1898.

[2] Es zeigt sich auch hier wieder, wie wenig Liefmann mit der Geschichte der Entwicklung unserer Wissenschaft vertraut ist. Die Folge ist, daß er teils seine Vorgänger mißversteht, teils ihre Leistungen nicht kennt und darum seine eigenen maßlos überschätzt; daher dann laute Klagen über absichtliche Mißachtung. Mehr Bildung oder weniger Selbstüberhebung! Die Bildung würde übrigens von der Selbstüberhebung befreien.

aber das gilt nur unter der Voraussetzung des im Jahre 1913 herrschenden Preisstandes. Nichts hätte im Wege gestanden, dieselbe Zahl von Notenabschnitten, aber mit zehnfach höherem Nennwert zu denselben Kosten auszugeben. Dann hätten die Selbstkosten der Reichsbank nur 2 ‰ ihres Notenumlaufes betragen. Daß beim gänzlich bargeldlosen Zahlungsverkehr die Kosten einer Buchung sich gleichbleiben, einerlei, auf welchen Betrag sie lautet, ist selbstverständlich.

Was zwingt nun die Banken, ihren Zinsfuß, der jedenfalls im Durchschnitt den des Marktes bestimmt, auf einer bestimmten Höhe zu erhalten? Nur die Rücksicht auf die Deckung eines bestimmten Teiles ihrer Verbindlichkeiten in Edelmetall. Würde diese in der ganzen Welt aufgehoben, so könnte man den Zinsfuß im Laufe der Zeit beliebig tief herabgehen und im Gefolge davon die Preise beliebig hoch steigen lassen. Die Wechselkurse brauchten gar nicht davon berührt zu werden, wenn in den verschiedenen Ländern die ganze Bewegung eine gewisse Verhältnismäßigkeit aufwiese.

Also auch hier wieder die zwingende Schlußfolgerung, daß nur die Verbindung des Geldwesens mit einer Ware eine gewisse, sich nur langsam ändernde Höhe des Preisstandes verbürgt. Als zu diesem Zwecke geeignetste Ware hat sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung aber das Gold ausgewiesen. Ob es die ideale Unterlage des Geldwesens sei, ist hier nicht zu untersuchen. Auch hier wieder kommt die Verwendbarkeit des Goldes zu anderen Zwecken gar nicht in Betracht. Wohl aber spielt letzten Endes die Rentabilität des Goldbergbaues eine Rolle für die Bestimmung der Höhe des Zinsfußes.

Daß dem so ist, wie hier dargelegt, kommt neuerdings auch den Befürwortern der Entthronung des Goldes selbst zum Bewußtsein. So gibt Bendixen selbst in seiner letzten Schrift zu[1], daß ein ungezügelter industrieller und kommerzieller Unternehmungsgeist dieselbe Wirkung wie die Zerrüttung der Staatsfinanzen auf den allgemeinen Preisstand dort ausüben könne, wo die Bankgesetzgebung versäumt habe, die von der volkswirtschaftlichen Einsicht oder Erfahrung gebotenen Schranken für die Notenausgabe aufzurichten. Wo würden aber diese Schranken mehr fehlen, als wo jegliche Metalldeckung für die Noten beseitigt wäre? Er begibt sich mit sich selbst in Widerspruch, wenn er einige Seiten später (S. 27) den Gedanken, „daß

[1] Das Inflationsproblem, S. 13.

es der Zentralbank obliege, durch Einschränkung der Notenausgabe der Erhöhung des Preisniveaus vorzubeugen, um den sogenannten Geldwert am Sinken zu verhindern", weit abweist. „Der Himmel bewahre uns," so ruft er gar aus, „vor einer Preispolitik treibenden Notenbank!" Da geht also nicht mehr die Rede von einem Geld, das von seiner Seite aus keine Preisveränderungen hervorruft[1].

Entsprechend seiner geringeren volkswirtschaftlichen Bildung drückt sich Dalberg noch viel deutlicher aus. „Wenn man festhält, daß alle Preise nur Verhältniszahlen sind," so schreibt er[2], „so wird es gleichgültig sein, ob ein Arbeiter, der heute 1 Mk. für ein Mittagessen zahlt, nach 20 Jahren etwa 10 Mk. dafür anlegen muß und entsprechend viel für die anderen Lebensbedürfnisse, wenn (ja, wenn!) er auch statt eines Lohnes von 5 Mk. dann das Zehnfache mit 50 Mk. täglich bezieht".

Wir sehen: Die „Theorie" ist schon so weit, wie die der Fiat-money-Partei nach dem Bürgerkrieg in Amerika. Es ist nicht unmöglich, daß sie nach dem Kriege auch den politischen Kampfplatz betritt. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß sie auf die Leiter unserer Reichsbank und die verantwortlichen Männer der Reichsregierung Einfluß gewinnt, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß sie neuen wirtschaftspolitischen Interessenkampf in unserem Volke erregt. Um dies und die Erschütterung des Vertrauens in Deutschlands wirtschaftliche Kraft zu verhüten, mußte ihr hier entgegengetreten werden.

[1] Das Wesen des Geldes, S. 19.
[2] A. a. O. S. 58.

Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel

Ein Beitrag zur zukünftigen Gestaltung der deutschen Agrarpolitik

Von **Carl v. Tyszka**-Berlin

Inhaltsverzeichnis:

I

Nach diesem Kriege wird sich die Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches völlig neu zu orientieren haben. Nicht nur, daß die Handelsverträge mit den Vertragsstaaten, soweit sie der Krieg nicht bereits zerrissen hat, mit dem Jahre 1918 ablaufen, auch die veränderte

Weltwirtschafts- und Weltmarktslage, der sich Deutschland gegenübergestellt sehen wird, zwingt zu eingehenden Erwägungen, welche Wirtschaftspolitik nach dem Kriege die gegebene sein muß. Beschäftigen wir uns heute mit der Agrarpolitik, so wird die Fragestellung lauten: Soll Deutschland nach dem Kriege das Getreideschutzzollsystem in der gleichen oder einer ähnlichen Weise wie vor dem Kriege fortführen, oder ist in Anbetracht der veränderten nationalwirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Verhältnisse die Einführung des Getreidemonopols oder des Freihandels in Agrarprodukten geboten?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert zunächst eine eingehende Betrachtung der national-wirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Lage, in die Deutschland voraussichtlich nach dem Kriege gestellt sein wird, denn die zukünftige Agrarpolitik muß sich aufbauen auf den Bedürfnissen der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Lage auf dem Weltmarkt. Es vermag zwar niemand in die Zukunft zu schauen, und das Prophezeien war von jeher ein undankbares Geschäft, immerhin wird sich aber aus der im Frieden bestandenen wirtschaftlichen Lage in Verbindung mit den durch den Krieg geschaffenen Veränderungen ein Bild von der voraussichtlichen Lage Deutschlands nach dem Kriege, das auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben kann, konstruieren lassen.

Die Basis, von der bei Beurteilung der Agrarpolitik ausgegangen werden muß, ist die Tatsache, daß vor dem Kriege einerseits die deutsche Landwirtschaft die heimische Bevölkerung nicht ausreichend mit Nahrungsmitteln versorgen konnte, so daß die Einfuhr von Lebensmitteln (besonders Getreide und Fette), sowie von Viehfutter notwendig war, anderseits eine Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, und zwar vor allem Getreide bauende Großbetriebe im Osten Deutschlands, ohne einen genügend hohen Zollschutz infolge des niedrigen Standes des Weltmarktpreises nicht rentabel waren. Zu diesem Antagonimus mußte Stellung genommen werden, und die deutsche Wirtschaftspolitik glaubte durch einen Getreideschutzzoll von 5 Mk. für Roggen und 5,50 Mk. für Weizen in Verbindung mit einem Einfuhrscheinsystem einen in jeder Beziehung gerechten Ausgleich geschaffen zu haben. Auf die Gründe, die gegen das ganze vor dem Kriege bestandene Getreideschutzsystem sprechen, soll jetzt nicht eingegangen werden. Hier genügt die Feststellung obiger Tatsache.

Hat nun, und das ist die zweite Frage, der Krieg Verhältnisse



geschaffen, die diese Basis, von der wir ausgingen, wesentlich verändert haben? Mit anderen Worten: Wird einerseits nach den Erfahrungen dieses Krieges die deutsche Landwirtschaft in den kommenden Friedenszeiten imstande sein, das deutsche Volk ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versehen, oder werden sich anderseits auf dem Weltmarkt die Preisverhältnisse derart verschoben haben, daß die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande die Preise der heimischen landwirtschaftlichen Produkte nicht unter den Stand zu drücken vermögen, der notwendig ist, um die Produktionskosten auch der mindergünstigst gelegenen Betriebe noch zu decken und somit der Landwirtschaft die bisherige Rentabilität zu sichern?

Der erste Teil dieser Frage beantwortet sich von selbst: auch nach dem Kriege in den kommenden Friedensjahren wird Deutschland zur ausreichenden Deckung des Bedarfs seiner Bevölkerung auf die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln in etwa dem gleichen Maße wie vorher, bei wachsender Bevölkerung in steigendem Maße angewiesen sein. Die volle wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit Deutschlands hat sich auf die Dauer als eine Unmöglichkeit gezeigt. Die ausreichende Ernährung der deutschen Bevölkerung erfordert einen Zuschuß vom Ausland, dem man für die ersten Jahre des Friedens auf ungefähr der gleichen Höhe wie vor dem Kriege wird veranschlagen können. Darüber dürfte ernstlich kein Zweifel sein. Der noch so sehnsüchtige Wunsch, Deutschland möge in der Ernährung unabhängig vom Auslande dastehen, wird über die harte Tatsache der Unmöglichkeit dieses auf die Dauer nicht hinwegtäuschen können. In dieser Hinsicht bleibt somit die Basis, von der wir ausgingen, die gleiche.

Nicht so einfach ist dagegen der zweite Teil unserer Frage beantwortet: Wie wird sich voraussichtlich das Preisniveau von Agrarprodukten auf dem Weltmarkt nach dem Kriege stellen? — Vergleicht man die Preise der wichtigsten Lebensmittel in Deutschland mit denen auf dem Weltmarkt (Großbritannien) im Kriege, so zeigt sich die bemerkenswerte Tatsache, daß die Preise für Getreide, und zwar vor allem von Roggen und Weizen und infolge davon auch Brot und Mehl, in Deutschland weit niedriger stehen als dort, während Fleisch und besonders Fette auf dem Weltmarkt tiefer notieren [1]. Ist daraus aber der Schluß gerechtfertigt, daß auch nach

[1] Nach einem Bericht Dr. Horlachers in der „Bayerischen Staats-



dem Kriege die Getreidepreise in Deutschland sich tiefer stellen werden als auf dem Weltmarkt? — Dieser Schluß wäre berechtigt, wenn erstens in Deutschland der Getreidepreis im Kriege ein ungebundener, ein freier wäre und zweitens die Wahrscheinlichkeit bestände, daß der Weltmarktpreis sich auch noch nach dem Kriege auf ungefähr der gleichen Höhe wie gegenwärtig halten wird. Die erste Voraussetzung trifft nun schon nicht zu: bereits Ende 1914 erfolgte, um das Durchhalten der minderbemittelten Bevölkerung in Deutschland zu ermöglichen, die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und bald darauf für Mehl und Brot. Diese Festsetzung des Höchstpreises für dies wichtigste Volksnahrungsmittel ist eine nicht genug zu dankende Tat gewesen, die zur Stabilisierung des Wirtschaftslebens im Kriege außerordentlich viel beigetragen hat. Das Korrelat dazu war die Einführung der Rationierung des Verbrauchs von Brot und Mehl. Beide Maßnahmen — während des Krieges segensreiche Notwendigkeiten — werden sich aber nach Friedensschluß, wenigstens auf die Dauer, nicht aufrechterhalten lassen. Freilich hat sich vor kurzem der Leiter der Reichsgetreidestelle, Unterstaatssekretär Michaelis, dahin ausgesprochen, daß noch für eine Reihe von Jahren mit der Beschränkung im Brot- und Mehlverbrauch gerechnet werden müsse. Auf die Gründe, die ihn zu dieser Äußerung bestimmten (schlechte Valuta und Frachtraumnot), soll jetzt nicht eingegangen werden. Hier soll nur darauf hingewiesen sein, daß im Interesse einer ausreichenden Ernährung des deutschen Volkes, insbesondere der arbeitenden Klassen und der heranwachsenden Jugend, sobald wie möglich nach Friedensschluß die Rationierung aufgehoben werden muß. Daß dies eins der ersten Gebote der Notwendigkeit ist, darüber dürften wohl keine Zweifel bestehen. Mit der Aufhebung der Rationierung fällt aber auch der Höchstpreis, denn ein Höchstpreis läßt sich ohne Limitierung des Verbrauches gerade bei Getreide, Mehl und Brot nicht aufrechterhalten.

Zeitung" in Nr. 49, 1917 ergaben sich nach dem Stande vom 20. Januar 1917 folgende Preisnotierungen in Mark nach dem Friedenskurs:

		Berlin	London	Paris
Weizen	100 kg	26,0	39,8	27,1—27,5
Roggen	100 „	22,0	—	27,9—28,2
Hafer	100 „	28,0	36,6	22,7—23,9
Gerste.	100 „	28,6	33,6	29,2—32,4
Weizenmehl . .	100 „	36,75	50,0	35,2—44,6 (Weizenmehl und Roggenmehl)
Roggenmehl . .	100 „	32,5	—	

Die Folge wäre — wie aus den Erfahrungen der Kriegswirtschaft zur Genüge hervorgeht — ein außerordentlicher Mangel in den Konsumtionszentren, in den Städten, bei Überfluß an den Produktionsstätten, auf dem platten Lande. Mit dem Frieden wird also jedenfalls — ob gleich, ob später, spielt hier keine Rolle — eine Aufhebung des Höchstpreises für Getreide usw. kommen müssen. Welches wird der dann sich bildende natürliche Preis sein? In welchem Verhältnis wird er zum Weltmarktpreis stehen?

Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine Betrachtung und Beurteilung der voraussichtlichen Weltmarktlage nach dem Kriege in bezug auf Agrarprodukte, insonderheit Getreide.

Der Krieg hat eine außerordentliche Teuerung des Getreides in den auf den Weltmarkt angewiesenen Ententeländern, England und Frankreich, gebracht. Während in den letzten Friedensjahren in England Weizen 31—32 sh per Quarter notierte, stieg der Preis im Jahre 1916 zeitweilig auf 75 sh, Anfang 1917 auf 86 sh. Eine ähnliche Preisentwicklung hatte Frankreich. Auch die anderen Getreidearten, Gerste, Hafer, Mais, sind entsprechend im Preise gestiegen. Verursacht war diese außerordentliche Preissteigerung in erster Linie durch die maßlose Frachtenteuerung, die wiederum ihrerseits bedingt war durch den Unterseebootskrieg, der die Risikoprämien sprunghaft in die Höhe gehen ließ, und die Frachtraumnot infolge Versenkung zahlreicher Schiffe. Außerdem trat als zweiter Grund hierzu die schlechte Welternte im Jahre 1916, die zu einem Teil durch den Rückgang der Anbaufläche in den überseeischen Ländern, hervorgerufen durch das Herausziehen der Leute aus der Landwirtschaft zur Beschäftigung in der Rüstungsindustrie (Vereinigten Staaten, Kanada), in Verbindung mit einem großen Mangel an Kali, das im Frieden bisher aus Deutschland bezogen wurde, bedingt war. Aber auch das dritte große Reich der gegen uns Verbündeten, Rußland, hatte unter einer nicht minderen Teuerung zu leiden, die hier in erster Linie begründet war in dem Rückgang der Anbauflächen und der damit verbundenen Minderung der Ernteerträge, ferner auch in Transportschwierigkeiten, die einer regelmäßigen Versorgung der Konsumtionszentren hindernd im Wege standen. Aber diese Faktoren, die die außerordentliche Preissteigerung in den Ententeländern während des Krieges ausgelöst haben, sind ausschließlich unmittelbare Folgen des Krieges. Mit der Beendigung dieses werden sie freilich nicht sogleich wieder verschwinden, aber ihre Wirkungen werden allmählich

schwächer uud schwächer werden, bis sie in einigen Jahren gänzlich aufgehört haben, von Einfluß zu sein. So ist nach Friedensschluß mit der Wiederherstellung der ungefährdeten Seefahrt bestimmt mit einem rapiden Herabgehen der Risikoprämien zu rechnen, wodurch sich die Frachtsätze bedeutend ermäßigen werden. Diese mögen dann, infolge der noch weiter bestehenden erheblichen Frachtraumnot, immer noch hohe sein, gemessen an den vor dem Kriege, gegenüber den gegenwärtigen werden sie aber recht tief stehen. Es ist somit mit ziemlicher Sicherheit ein bedeutendes Herabgehen der Getreidepreise auf dem Weltmarkt zu erwarten, allerdings zunächst bei weitem nicht auf den Preisstand vor dem Kriege, denn das durch die verringerte Welternte zufolge des vorläufigen Ausfalls der Zufuhr aus Osteuropa und des Rückgangs der Anbauflächen in Übersee verminderte Angebot wird in Verbindung mit den durch die Frachtraumnot bedingten recht hohen Sätzen für die Überfahrt die Preise zunächst auf einer gewissen Höhe belassen.

Dazu kommt aber noch folgendes. Der Krieg hat eine starke Verschiebung in dem Verhältnis der Kapitalkraft der überseeischen Länder gegenüber den europäischen Staaten zur Folge gehabt. Bis zum Krieg waren nicht nur die übrigen Getreide liefernden Länder des amerikanischen Kontinentes, sondern auch die Vereinigten Staaten selbst Schuldner Europas, besonders Englands. Amerikanische Anleihen waren in viel höherem Maße in Europa untergebracht als europäische Werte in Amerika. Nach dem Krieg aber dürfte sich das Verhältnis umkehren. Durch die enormen Kriegslieferungen in erster Linie, dann aber auch durch die Versorgung mit Lebensmitteln, durch Handelsgewinne (hohe Frachtsätze, hohe Prämien) sind die Ententestaaten, vor allem auch England, Schuldner Amerikas geworden. Denn die Einfuhr all dieser hochwertigen Waren, die die Ententestaaten aus Amerika bezogen, konnten diese infolge des Krieges, in den sie verwickelt waren, nicht mit der Ausfuhr eigener Fabrikate bezahlen. So kam es, daß sich zuerst die großen englischen Guthaben in den Vereinigten Staaten erschöpften, dann England zum Verkauf seiner amerikanischen Werte schreiten und schließlich selbst Kredit dort in großem Umfange aufnehmen mußte. Damit sind die Rollen gewechselt. England ist zum Schuldner, Amerika zum Gläubiger geworden. Diese Gläubigerstellung Amerikas kann nicht ohne Einfluß auf die Höhe des Preises der Produkte, die es anzubieten hat, bleiben. Da es nach dem Kriege einen Teil seiner Einfuhr aus Europa mit den Zinsen seines Gut-

habens in den Ententeländern bezahlen kann, müssen die Waren, die es ausführt, im Preise steigen. Das sind vor allem Lebensmittel, Getreide, Weizen. Die Preise, die Amerika fordern kann, werden den Weltmarktpreis hinaufschrauben, werden auch den anderen überseeischen Ländern erlauben, ihre Agrarprodukte zu höheren Preisen als sonst zu liefern. Hier liegt ein preissteigerndes Moment vor.

Aber dies dürfte durch einen anderen Faktor, wenigstens zu einem Teil, ausgeglichen werden. Und dieser ist Rußland. In noch weit höherem Maße, als Amerika während des Krieges zum Gläubiger Westeuropas ward, ist Rußland während des Krieges an die Westmächte verschuldet. Schon vor dem Kriege waren Frankreich, Deutschland und England Gläubiger Rußlands, und schon vor dem Kriege zahlte Rußland seine Schuldzinsen an diese Staaten mit der Ausfuhr seiner Agrarprodukte. Nach dem Kriege wird die Schuldenlast Rußlands enorm gewachsen sein, und es wird aller Voraussicht nach dann auch Deutschland Rußland gegenüber eine verstärkte Gläubigerstellung annehmen können. Da Rußland aber auch nach dem Kriege die Schuldzinsen an seine Gläubigerstaaten nicht anders als mit der Ausfuhr seiner Agrarprodukte bezahlen kann, muß die stark vermehrte Schuldenlast dieses Staates in niedrigen Preisen für die Waren, die es anzubieten hat, zum Ausdruck kommen. Rußland spielt aber als Versorger des europäischen Marktes mit Getreide eine sehr große Rolle: Im Jahre 1912 führte Rußland rund 270000 Tonnen Roggen im Werte von 37 Mill. Mk. und fast 560000 Tonnen Weizen im Werte von 95 Mill. Mk. nach Deutschland, über 9 Mill. englische Zentner, also fast 500000 Tonnen Weizen und Weizenmehl nach Großbritannien aus. Die gesamte Ausfuhr Rußlands nach Deutschland hatte im Jahre 1911 einen Wert von über 490 Mill. Rubel gleich 30,8 % seines gesamten Ausfuhrwertes, nach Großbritanoien gingen für 337 Mill. Rubel = 21,2 %, nach Frankreich für über 90 Mill. Rubel = 5,7 %; zusammen nach diesen drei Ländern für rund 918 Mill. Rubel = 56,7 % seines gesamten Ausfuhrwertes. Und diese starke Ausfuhr Rußlands, die auch nach dem Kriege im wesentlichen unverändert fortbestehen dürfte, bestand in der Hauptsache aus Agrarprodukten, die es, wie erwähnt, zufolge seiner Verschuldung an Westeuropa zu niedrigen Preisen abgeben muß. Das kann nicht ohne Wirkung auf die Preisgestaltung am Weltmarkt bleiben. Der Tendenz der Preissteigerung der Agrarprodukte, die sich infolge der Gläubigerstellung Amerikas auf dem

Weltmarkt fühlbar machen wird, wirkt die Ausfuhr russischer Agrarprodukte, die dieses Land zufolge seiner Schuldnerstellung zu niedrigen Preisen abgeben muß, entgegen und kann diese ausgleichen, vielleicht sogar überkompensieren.

Freilich kann Rußlands Einfluß erst dann voll zur Wirkung kommen, wenn sein jetzt im Kriege daniederliegender Anbau sich wieder gehoben hat. Das dürfte aber — wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten — in sehr kurzer Zeit der Fall sein. Auch in den übrigen Agrarländern, in denen während und im Gefolge des Krieges der Ernteertrag zurückgegangen ist, wird sich dieser, aller Voraussicht nach, bald nach Kriegsschluß wieder heben, denn, wie schon oben erwähnt, waren die Ursachen, die dem Rückgang der Anbauflächen zugrunde lagen, ausschließlich durch den Krieg bedingt.

Mit der Beendigung des Krieges fallen diese fort, und andere Faktoren, die den Welternteertrag auf die Dauer merklich zurückgehen lassen könnten, sind nicht vorhanden. Das Streben nach Industrialisierung seitens einzelner Agrarländer kann jedenfalls — solange noch anbaufähiges Land in genügender Menge vorhanden ist, und die verringerte Zufuhr aus einem Lande durch vermehrte Zufuhren aus anderen Bauernländern immer wieder wettgemacht wird — nicht als ein solcher angesehen werden. Man wird im Gegenteil mit der weiteren Zunahme der Anbauflächen auf dem Erdkreis und einem fortgesetzt sich steigernden Welternteertrag zu rechnen haben. Ich kann mich mit diesem Problem hier nicht näher beschäftigen und muß, um Wiederholungen zu vermeiden, schon auf meine an anderen Stellen erfolgten Ausführungen hinweisen[1].

Fassen wir alles zusammen, so dürfte sich folgendes ergeben: Im ersten Friedensernteјahr werden aller Voraussicht nach die Preise der Agrarprodukte, insonderheit die Getreidepreise, auf dem Weltmarkt sich nicht sehr viel tiefer stellen als im letzten Kriegsjahr. Eine Preissenkung dürfte infolge des Herabgehens der Frachtraten durch die Aufhebung der im Kriege bestandenen Risikoprämien zwar auf jeden Fall zu erwarten sein; die geringen Anbauflächen, die dadurch hervorgerufene Verminderung der Weltернten vor allem in Osteuropa werden in Verbindung mit dem immer

[1] Vgl. hierüber mein Buch: „Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten", Jena 1916, S. 82 ff., sowie ferner: „Tatsachen und Ursachen der internationalen Verteuerung der Lebenshaltung", Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. III, Heft 5 u. 6, 1914.

noch bestehenden Frachtraummangel die Preise zunächst noch auf einer gewissen Höhe belassen. Aber schon in den nächsten Jahren wird mit der Vergrößerung der Anbauflächen, mit zunehmender Vermehrung der Ernteerträge die Konkurrenz der Agrarstaaten auf dem Weltmarkt sich fühlbar machen. Die Frachtraumnot wird von Jahr zu Jahr eine geringere werden, da alle Staaten den Ausbau ihrer Handelsflotten eifrig betreiben müssen — schon während des Krieges haben die Staaten Handelsschiffe nach Möglichkeit erbaut —, und damit werden die Frachtsätze immer weiter heruntergehen. Die Gläubigerstellung Amerikas Europa gegenüber wird zwar dauernd ein preissteigerndes Moment bleiben, das aber durch den Preisdruck der russischen Produkte zu einem guten Teil aufgehoben werden mag. So steht zu erwarten, daß der Weltgetreidepreis sich schon vom zweiten Friedenserntejahr ab erheblich senkt, um, wenn auch nicht auf den Stand von vor dem Kriege, so doch auf ein nur unwesentlich höheres Niveau zurückzugehen. Dazu kommt, daß ein Faktor, der vor dem Kriege stark preissteigernd wirkte, ein Faktor auf der Nachfrageseite: die Wirkung erhöhter Kaufkraft der Massen, im kommenden Frieden insofern fortfällt, als in allen Ländern die voraussichtlich eintretende wirtschaftliche Depression in Verbindung mit der hohen Steuerlast die Kaufkraft des Volkes noch längere Zeit niederhalten dürfte.

Das hier entworfene Bild kann natürlich durch Eintreten unvorherzusehender Ereignisse in wesentlichen Zügen ein anderes werden; so kann, um nur eins zu nennen, Rußland durch Erklärung des Staatsbankerottes seinen Verpflichtungen sich entziehen und infolgedessen der zu erwartende Preisdruck, den seine Erzeugnisse auf den Weltmarkt auszuüben imstande ist, ausbleiben. Wahrscheinlich ist dies zwar nicht, denn auch eine Revolution — die gerade in den Tagen, wo dies geschrieben wird, sich dort vollzieht — wird schwerlich die bäuerliche Agrarbevölkerung derart ans Ruder bringen, daß sie sich weigern könnte, ihre Produkte zu billigen Preisen herzugeben. Aber — es ist niemand gegeben, in die Zukunft zu schauen, und wir können nur das aussagen, was auf Grund der gegebenen Verhältnisse unter Berücksichtigung der zu berechnenden Faktoren wahrscheinlich und voraussichtlich in Zukunft eintreten wird. Und die Wahrscheinlichkeit spricht in hohem Grade dafür, daß die Gestaltung der Weltmarktlage nach dem Kriege eine solche wird, wie ich sie zu schildern versuchte.

Gehen wir jetzt zu unserem Ausgangspunkte wieder zurück: In welchem Verhältnis wird nach dem Kriege der nach Aufhebung des Höchstpreises sich bildende freie, ungebundene Inlandspreis für Getreide zum Weltmarktpreis stehen? — Der Inlandspreis — unter der fiktiven Annahme, daß Deutschland immer noch ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bliebe — richtet sich nach den Produktionskosten, die der nach Lage und Bonität am wenigsten günstig beschaffene Betrieb aufwenden muß, um gerade noch rentabel zu sein. Die deutsche Landwirtschaft hat nun während des Krieges Höchstpreise gehabt, es ist somit aller Boden in Bebauung genommen, der gerade noch bei diesen Höchstpreisen eine knappe Rente abwarf. Nun muß berücksichtigt werden, daß der Krieg oft nicht unerhebliche Erschwerungen und Verteuerungen der Landwirtschaft gebracht hat, die im Frieden fortfallen werden, anderseits aber für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse (Fleisch, Molkereiprodukte usw.) sehr große Gewinne erzielt wurden, so daß sich wohl beides ausgleichen dürfte. Man wird daher in der Annahme nicht fehlgehen, daß — unter der freilich nur fiktiven, da in Wirklichkeit nicht zutreffenden Voraussetzung, Deutschland bliebe auch weiterhin ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet, und seine Bevölkerung könnte durch die heimische Landwirtschaft ausreichend ernährt werden — nach Aufhebung des Höchstpreises der sich dann bildende freie, ungebundene, natürliche Inlandspreis um den bisher bestandenen Höchstpreis schwanken würde. Für Weizen betrüge er somit alsdann 280—290 Mk. pro Doppelzentner, für Roggen würde er sich auf 260—270 Mk., für Gerste und Hafer um 270 Mk. stellen. Diese Preise sind natürlich nur fiktive, in Wirklichkeit würden die Preise im geschlossenen Wirtschaftsgebiet nach Aufhebung der Höchstpreise infolge des starken Überwiegens der Nachfrage über das Angebot weit höhere sein, und das Doppelte, Dreifache, ja vielleicht noch mehr betragen. Aber diese „wirklichen“ Preise interessieren uns hier nicht, da sie niemals in Erscheinung treten dürften. Für uns kommt der Preis in Frage, bei dem auch die ungünstigsten Betriebe immer noch rentabel wären, oder anders und vielleicht noch treffender ausgedrückt, bei dem die deutsche Landwirtschaft die gleichen Gewinne erzielen könnte wie jetzt im Kriege. Denn den Preis werden die deutschen Landwirte zu erreichen suchen, den werden sie als denjenigen hinstellen, der notwendig ist, damit sie existieren können. Und dieser Preis würde, wie ausgeführt, der während des Krieges bestandene Höchstpreis sein

bzw. um ihn schwanken. Die Preise, die vor dem Kriege erzielt wurden, würde er um ein Erhebliches übertreffen: nimmt man als ungefähren Durchschnittspreis der letzten Friedensjahre für Roggen 170 Mk., Weizen 210 Mk., Hafer 165 Mk., Gerste 170 Mk. an, so stände dieser fiktive freie Preis bei Roggen um ca. 90—100 Mk., Weizen 70—80 Mk., Hafer und Gerste um etwa 100 Mk. höher.

Und wie verhielte sich dieser Preis gegenüber dem Weltmarktpreis? — Nehmen wir nach dem Vorhergesagten an, daß der Weizenpreis im ersten Friedensjahr infolge der Aufhebung der hohen Risikoprämien von rund 400 Mk. auf 250—300 Mk. pro Doppelzentner, der Roggenpreis von 300 Mk. auf 200 Mk. fiele, so würde sich der fiktive Inlandspreis im ersten Welterntejahr etwa auf der Höhe des Weltmarktpreises, vielleicht etwas tiefer für Weizen, etwas höher für Gerste und Hafer stellen. Aber nach unseren Ausführungen dürfte sich der Weltmarktpreis schon vom zweiten Friedenserntejahre ab erheblich ermäßigen und in den kommenden Jahren sich nicht sehr wesentlich über den früheren Weltmarktpreis stellen, das wäre für Roggen 150—140 Mk., für Weizen 190—180 Mk. Eine ungehinderte Einfuhr ausländischen Getreides nach Deutschland — und damit kommen wir auf die Basis, von der oben ausgegangen wurde, wieder zurück — würde somit — selbst wenn man berücksichtigt, daß eine noch fortdauernd ungünstige Valuta (was sehr zweifelhaft ist)[1] die Einfuhr nach Deutschland verteuerte — den fiktiven Getreidepreis in Deutschland sehr erheblich herabdrücken: Roggen von etwa 260 Mk. auf 150—160 Mk., Weizen von etwa 280 Mk. auf 190—200 Mk. Denn — unter der Annahme der Richtigkeit unserer Ausführungen — wird die doppelte Tatsache: einerseits die Unfähigkeit der deutschen Landwirtschaft, die heimische Bevölkerung ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versehen, anderseits die Unrentabilität einer Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe ohne genügenden Zollschutz, nach dem Kriege ebenso wie vorher bestehen. Nur mit einem Unterschied: Die Schutzbedürftigkeit der deutschen Landwirtschaft — gemessen mit dem Maße, das vor dem Kriege seitens der Landwirte selbst wie der Regierung angelegt wurde — wird eine noch größere sein.

[1] Man wird den Ausführungen Franz Oppenheimers in der „Europäischen Staats- und Wirtschafts-Zeitung“ 1917, Nr. 12, daß die deutsche Valuta nach Beendigung des Krieges sich sehr bald auf pari stellen wird, durchaus beipflichten müssen.

Denn die Landwirtschaft hat sich an die hohen Preise, die während des Krieges erzielt wurden, gewöhnt, die Betriebe sind um soviel wertvoller, der Grund und Boden um soviel teuerer geworden, als die Preise der Produkte gestiegen sind. Der alte Besitzer hat sich mit seinem ganzen Betrieb auf diese hohen Preise eingestellt, ein neuer Besitzer hat das landwirtschaftliche Gut, seinen Boden, zu dem entsprechend hohen Preise übernommen. Er muß, soll die Rentabilität seines landwirtschaftlichen Betriebes die gleiche bleiben, diese Preise herauswirtschaften; denn das ist ja eben die Eigenart des an den unvermehrbaren und unvertretbaren Grund und Boden gebundenen landwirtschaftlichen Betriebes, daß die infolge der Monopolstellung der Landwirtschaft erzielten Mehrgewinne untrennbar mit dem Boden verschmelzen. Und infolge des Abschlusses von dem Weltmarkt hatte die deutsche Landwirtschaft während des Krieges das fast ausschließliche Monopol in der Versorgung der heimischen Bevölkerung. Oder anders ausgedrückt: Der Abschluß von der Weltwirtschaft hat wie ein Zoll gewirkt, dessen Höhe durch die Festsetzung der Höchstpreise begrenzt war. Soll die Rentabilität der deutschen Landwirtschaft ungeschmälert die gleiche wie während des Krieges bleiben, so wäre ihr ein Schutz zu gewähren, der so hoch ist, daß sie den oben bezeichneten fiktiven Preis für ihre Erzeugnisse erlangen kann, ein Zollschutz also, der — unsere Annahme von der Gestaltung des Weltmarktpreises als richtig vorausgesetzt — den vor dem Krieg bestandenen noch übertreffen würde. Und einen solchen Zollschutz werden auch aller Voraussicht nach, falls der Weltmarktpreis nach dem Friedensschluß aus den oben gegebenen Gründen fällt, die deutschen Landwirte verlangen, dafür spricht nicht nur die Agrargeschichte Deutschlands, sondern auch Englands. Diese Forderung der Landwirte entspringt nicht mangelnder Einsicht oder fehlenden sozialen Gefühls gegenüber ihren Volksgenossen, sondern sie sind zu dieser Forderung durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, in die sie gestellt sind, durch die Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes gezwungen — wenn sie nicht ihre Betriebe abschreiben wollen. Das Wort Ricardos, „daß das Interesse des Grundeigentümers immer demjenigen jeder anderen Gesellschaftsklasse entgegengesetzt ist", trifft auch heute noch trotz aller gegenteiligen Behauptungen, wenigstens für die Landwirtschaft eines überwiegenden Industriestaates, zu.

Wie hat sich die deutsche Wirtschaftspolitik hierzu zu stellen?

II

Es ist nicht das erstemal in der Wirtschaftsgeschichte, daß die Politik eines Volkes vor Tatsachen, die derart gelagert sind, und vor solchen Fragen gestanden hat.

Vor mehr als hundert Jahren hat die Wirtschaftspolitik des Landes, das uns heute als der gefährlichste Gegner gegenübersteht, die gleiche Frage zu lösen gehabt. Ähnlich wie der Abschluß vom Weltmarkt auf die deutsche Landwirtschaft hat damals die Kontinentalsperre auf die englische Landwirtschaft gewirkt. Die englische Landwirtschaft war damals auch nicht imstande, die heimische Bevölkerung ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versehen, die Zufuhr vom Festlande her war aber durch die Macht Napoleons unterbunden. Die Folge war, daß auch der ungünstigste Boden noch unter den Pflug genommen wurde und die Preise für Agrarprodukte außerordentlich stiegen. Nur ein Unterschied bestand: In England fehlte damals ein Höchstpreis, und deshalb überschritten die Getreidepreise alles Maß. Die Mißerntejahre 1800 und 1801, die noch nicht in die engere Zeit der sogenannten Kontinentalsperre fielen, in der aber bereits durch das Dekret des Konvents vom 1. März 1793 die Einfuhr von Lebensmitteln nach England stark behindert war, zeigten einen Weizenpreis von 113 sh 10 d bzw. 119 sh 6 d pro Quarter, das sind 523 bzw. 549 Mk. pro Doppelzentner. In der Folgezeit hielt sich der Weizenpreis zwischen 300 und 400 Mk., um 1810 auf 489 Mk. und 1813 auf 581 Mk. per Doppelzentner zu steigen.

Welche Wirtschaftspolitik England nach dem Fallen der Kontinentalsperre einschlug, ist bekannt. Der Ruf der Landwirte, daß die freie ungehinderte Einfuhr ausländischer Agrarprodukte sie ruinieren würde, fand bei Parlament wie Regierung williges Gehör, und durch Gesetze, die die Einfuhr von Getreide zum Teil ganz unterbanden, sowie späterhin durch hohe Zollsätze wurde die Einfuhr erschwert. Mit welchem Erfolg, ist ebenfalls bekannt. Den Farmern konnte durch noch so hohe Zollsätze nicht geholfen werden; die Untersuchungskommissionen, die eingesetzt wurden, um die Not der Landwirte, die, trotzdem sie infolge der starken Einfuhrbeschränkungen fast das Monopol hatten, immer wieder auftrat, sobald günstige Ernten den Getreidepreis drückten, zu lindern, mußten eingestehen, daß Hilfe durch das Parlament nicht möglich sei. „Immer", erklärte Sir Robert Peel im Jahre 1841, „wenn das Parlament in den letzten 20 Jahren sich mit der Not der Landwirte beschäftigt hat, war die Not anderen

Ursachen zuzuschreiben als der ausländischen Konkurrenz; die Not bestand zu Zeiten, wo fremdes Getreide von dem englischen Markt ausgeschlossen war[1]." Das englische Volk, das schon in jener Zeit überwiegend in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigt war, litt außerordentlich durch die im Gefolge der Einfuhrbeschränkungen stehende Teuerung. Die Gewerbe- und Handelstätigkeit lag darnieder. Nach 20 Jahren Schutzzoll mußte der Londoner Gemeinderat bekennen, „daß die beständig zunehmende Herabdrückung des Gewerbes, des Handels und der Landwirtschaft, zusammen mit dem weitestverbreiteten Elend der arbeitenden Klassen im höchsten Grade beunruhigend sei; — die Fabrikanten sind ohne Markt, die Schiffe ohne Fracht, das Kapital ohne Anlagen, der Handel ohne Profit und die Farmer im härtesten Lebenskampf unter einem System von hohen Renten bei Preisen, welche fallen, da dem Volke die Mittel zur Ernährung fehlen. Das Angebot von Arbeitskräften wächst durch die rapide Zunahme der arbeitenden Bevölkerung, während die Nachfrage nach Arbeit täglich abnimmt. Die Armenhäuser sind überfüllt, die Werkstätten verlassen. Korngesetze verhindern die Einfuhr und lassen einer halbverhungerten Bevölkerung die Gesetze ihres eigenen Landes als im höchsten Grade ungerecht erscheinen"[2]. Der englische Bauernstand aber ist während der Zeit der Getreidezölle und durch diese zugrunde gerichtet worden.

Die Tatsachen der damaligen Entwicklung Englands und der gegenwärtigen in Deutschland sind so ähnlich gelagert, daß die Vermutung nahe liegt, nach diesem Kriege werde von den deutschen Landinteressenten der Ruf nach Schutz vor der billigeren ausländischen Konkurrenz in ähnlicher Weise erschallen als zu jener Zeit seitens der englischen Grundbesitzer, und die Gewährung eines ausreichenden Schutzes, der — wenn unsere Ausführungen richtig waren — ein noch höherer sein müßte als der vor dem Kriege bestandene, würde zu ähnlichen, für das Wirtschaftsleben verderblichen Folgen führen wie damals. Aber ich will nicht weiter auf England exemplifizieren. Man könnte mir entgegenhalten, daß die Verhältnisse in Deutschland doch andere sind, daß vor allem die Landwirtschaft in unserem Lande viel mehr für den Körnerbau geeignet und auf die Getreidebestellung

[1] Vgl. Näheres hierüber u. a. bei Levy: „Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle". Stuttgart 1902.

[2] Resolution passed almost unanimously by the Common Council of the City of London on December 8th. 1842. Näheres siehe in meinem oben angezogenen Buche: Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten.

angewiesen sei als die englische, daß die landwirtschaftliche Technik eine weit fortgeschrittenere ist, und daher die Wirkung von Agrarzöllen für die Allgemeinheit eine günstigere wäre. Ich will daher direkt die Frage zu beantworten versuchen: *In welcher Weise würde die Einführung von Agrarzöllen, insonderheit von Getreidezöllen, die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens, die Entwicklung von Landwirtschaft, Industrie, Handel beeinflussen, und wäre ihre Einführung im Interesse der Landwirtschaft und der Allgemeinheit geboten?*

Hierbei wird es aus methodologischen Rücksichten nötig sein, zunächst einmal die Gründe für und wider Agrarzölle ganz ohne Rücksicht darauf, ob ein Zollsystem bereits besteht oder nicht, also *rein prinzipiell* zu erörtern. Wir werden also von der Voraussetzung ausgehen, die deutsche Landwirtschaft hätte sich noch nicht an die Wirkungen eines bestehenden Zollsystems gewöhnt und sich diesem angepaßt. Denn offenbar besteht ein großer Unterschied zwischen der Ablehnung des Neuaufbaus eines Agrarzollsystems und der Befürwortung der Niederreißung bereits bestehender Agrarzölle. Man wird sich gegen ersteres entschieden aussprechen können, ohne doch der sofortigen Beseitigung der bestehenden Zölle das Wort zu reden. Welche zollpolitischen Maßnahmen nach dem Kriege geboten sind, soll späterer Ausführung am Schlusse der Arbeit vorbehalten bleiben. Vorläufig sollen die prinzipiellen Gründe für und gegen Agrarzölle behandelt werden.

Fragen wir zuvörderst, welches die *Wirkungen der Agrarzölle auf die deutsche Landwirtschaft* sein werden, und zwar, wie erwähnt, unter der fiktiven Voraussetzung, daß ein landwirtschaftliches Zollsystem noch nicht bestände. Ich kann mich dabei hier, da die Tatsachen, die zu dem Ruf nach Schutzzöllen seitens der deutschen Landwirte führen können, nach dem Kriege ähnliche sein werden wie vorher und die Gründe für und gegen Agrarzölle in der Literatur[1] eine eingehende Würdigung gefunden haben, kurz fassen.

[1] Die bis zum Kriege erschienene Literatur über die Getreidezölle ist recht umfangreich. Ich nenne hier nur folgende, die mir besonders der Berücksichtigung wert erscheinen: *Für Getreidezölle:* K. *Oldenberg*, Deutschland als Industriestaat, 1897; L. *Pohle*, Deutschland am Scheidewege, 1902; Ad. *Wagner*, Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl. 1902; G. *Hildebrand*, Die Erschütterung der Industrieherrschaft und des Industriesozialismus, 1910. — *Gegen Getreidezölle:* L. *Brentano*, Die Schrecken des überwiegenden

Das Hauptargument, mit dem Getreidezölle, und um diese handelt es sich hier, bisher gerechtfertigt wurden, besteht in der Behauptung, daß diese die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft steigerten, dadurch diese zur Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande befähigten und damit die Versorgung der heimischen Bevölkerung auch dann sicherstellten, wenn — wie von jener Seite bestimmt erwartet wird — später die Agrarländer infolge Industrialisierung nicht genügend Agrarprodukte und auch diese nur zu steigenden Preisen abgeben würden [1].

Das erste, was hierbei übersehen wird, ist, daß Leistungsfähigkeit und Rentabilität nicht das gleiche, sondern zwei verschiedene Dinge sind. Freilich erhöhen Getreidezölle die Rentabilität getreidebauender Betriebe für den gegenwärtigen Besitzer, nicht zugleich aber auch die Leistungsfähigkeit. Und nur auf diese kommt es an; denn die Leistungsfähigkeit ist eine dem Betriebe als solche innewohnende Eigenschaft, während die Rentabilität nur Bezug hat auf den jeweiligen kapitalistischen Unternehmer. Man braucht nur in die Praxis des Alltagslebens hinabzusteigen, um den Unterschied zwischen beiden sofort zu erkennen: Ein Theater, Warenhaus, Miethaus, Fabrik, Geschäft, Vergnügungslokal, Kaffeehaus oder dergleichen gerät in Zahlungsschwierigkeiten, da infolge des Eintretens eines nicht vorhergesehenen Ereignisses (Konkurrenz des Nachbargeschäftes, Verlegung einer Straße oder Bahn und dergleichen) bei der großen Belastung mit Hypotheken und Schulden der Betrieb sich nicht mehr rentiert. Der Unternehmer gerät in Konkurs; aus der Masse ersteht es billig ein Gläubiger oder eine andere unternehmungslustige Person, die den Betrieb übernimmt, fortführt und sich recht gut dabei steht, das Unternehmen rentiert sich jetzt. Dabei haben sich die äußeren Verhältnisse nicht geändert, und auch die Leistungsfähigkeit des betreffenden Objekts ist nicht im mindesten eine bessere geworden. Während des Konkurses wurde der Betrieb

---

Industriestaats, 1901; Derselbe, Das Freihandelsargument, 2. Aufl. 1911; Derselbe, Die deutschen Getreidezölle, eine Denkschrift, 2. Aufl. 1911; H. Dietzel, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, 1900. — Während des Krieges erschienen: F. Mender, Das moderne Zollschutzsystem, 1916. Vgl. auch mein oben angegebenes Buch, Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten, 1916.

[1] Auf das kriegswirtschaftliche Argument: die Notwendigkeit der Versorgung Deutschlands durch eigene Bedarfsdeckung im Fall einer durch einen neuen Krieg herbeigeführten Absperrung vom Ausland gehe ich hier nicht ein, das wird weiter unten abgehandelt.

unverändert vom Konkursverwalter fortgeführt, die Kunden oder Gäste (nicht die Lieferanten) erfuhren vom Konkurse und dem Übergang in andere Hände kaum etwas. Was ist vorgegangen? Ein zu hoch belastetes, zu hoch zu Buch stehendes Unternehmen ist einfach abgeschrieben, ohne daß sich die Leistungsfähigkeit des Betriebes irgendwie geändert hätte.

Die hohen Gewinne, die die deutsche Landwirtschaft während des Krieges infolge ihrer Monopolstellung erzielen konnte, haben nun die Grundrente in die Höhe geschraubt, die Differentialrente zwischen zwischen den besten und ungünstigsten Böden ist mächtig gestiegen, und der Wert sämtlicher Betriebe ist erhöht; die Unternehmen stehen jetzt hoch zu Buch; die Leistungsfähigkeit der Betriebe ist aber dadurch an sich unberührt geblieben. Erfolgt nun eine ungehinderte zollfreie Einfuhr billiger ausländischer Agrarprodukte, so werden dadurch die Preise im Inlande herabgedrückt, infolgedessen sinkt die Grundrente (Differentialrente), der Buchwert der Unternehmen wird ein geringerer, es muß abgeschrieben werden. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe braucht sich aber deswegen nicht zu ändern, sie kann ungeschmälert die gleiche bleiben; nur die Rentabilität der Unternehmen geht zurück, und deshalb wird es für die Betriebe mit ungünstigen Böden nicht mehr vorteilhaft, da nicht mehr rentabel, Getreide anzubauen; sie bestellen jetzt ihre Felder mit anderen Früchten, wandeln sie auch zum Teil, soweit Klima und Bodenbeschaffenheit es bedingen, in Weideland um. Inwieweit der Rückgang der Rentabilität auch eine Minderung der Leistungsfähigkeit der Betriebe nach sich ziehen kann, ist eine reine Tatfrage, die von Fall zu Fall entschieden werden muß; es kommt hier auf die Höhe der Produktionskosten wie auf das Verhältnis dieser zu den Preisen, die erzielt werden können, an. Hiervon wird später noch einmal die Rede sein.

Erfolgt dagegen die Einführung eines Getreideschutzzolls in einer Höhe, um die während des Krieges erzielten Preise auf dem gleichen Niveau zu belassen, so hat dies die Wirkung, die Grundrente auf ihrer bisherigen Höhe und damit den Buchwert der Unternehmen auf dem alten Stande zu halten. Die Leistungsfähigkeit der Betriebe wird an sich dadurch nicht erhöht, denn diese ist nicht abhängig von der Höhe der Grundrente oder dem Buchwert der Unternehmen, sondern allein von der Bonität der Böden, und an dieser ändert der Schutzzoll zunächst grundsätzlich nichts.

Nun soll natürlich nicht verkannt werden, daß es ein Unter-

schied ist, ob ein Warenhaus oder Theater erst nach einer Pleite rentabel wird oder ganze große Erwerbszweige infolge der Unrentabilität ihren Berufes herabsinken. Die Volkswirtschaft kann ein Interesse daran haben, daß auch die jeweiligen Unternehmer privatwirtschaftlich auf der Höhe bleiben. Das ganze Problem läuft schließlich auf die Frage hinaus, inwieweit der privatwirtschaftliche Vorteil einzelner Unternehmer sich mit dem volkswirtschaftlichen der Gesamtheit deckt. Das ist von Fall zu Fall zu entscheiden unter Berücksichtigung der gegebenen Tatsachen und vorliegenden Verhältnisse. Ich komme auf diese Fragen noch einmal zurück. Hier, wo es sich, wie oben erwähnt, um die prinzipielle Stellungnahme für oder gegen Agrarzölle handelt, sollte nur betont werden, daß grundsätzlich Rentabilität mit Leistungsfähigkeit sich nicht zu decken braucht, und daß daher allein aus dem Gesichtspunkte, die Rentabilität zu erhöhen oder zu erhalten, um dadurch die Betriebe leistungsfähig zu erhalten, Agrarzölle nicht gefordert werden können.

Erst recht kann aber der Getreidezoll die deutsche Landwirtschaft nicht zur Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande erziehen. Denn die Konkurrenzunfähigkeit des deutschen Getreidebaues liegt wie vor dem Krieg (worauf Brentano hingewiesen hat)[1], so auch nach diesem allein in der Höhe des Bodenwertes, in dem großen Buchwert der landwirtschaftlichen Unternehmen. Daß dies auch nach dem Kriege zutrifft, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Faktoren die Preissteigerung der Agrarprodukte auf dem Weltmarkt (England), in Rußland und in Deutschland während des Krieges verursachten. In England waren es in erster Linie die exorbitant hohen Frachtsätze, in Rußland die Verringerung der Ernteerträge in Verbindung mit Transportschwierigkeiten, in Deutschland die Monopolstellung der deutschen Landwirtschaft. Nach dem Kriege werden sich die Frachtsätze ermäßigen, wird sich der Ernteertrag in Rußland heben, die Transportschwierigkeiten werden aufhören. Die Monopolstellung der deutschen Landwirtschaft hat aber — wie oben ausgeführt — die Wirkung gehabt, den Wert des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens und damit den Buchwert der Unternehmen zu erhöhen. Der Getreidezoll aber läßt, — indem er die Erzielung der bisherigen Preise ermöglicht — diesen in seiner alten Höhe bestehen. Er macht den Grund und Boden höchstens wertvoller, erhält und vergrößert somit die Ursache, in der die Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Landwirtschaft liegt.

[1] Brentano, „Die deutschen Getreidezölle". 2. Aufl. Stuttgart 1911, S. 36 ff.

Nun wird freilich von einzelnen Befürwortern des Schutzzollsystems eine Einwirkung der Getreidezölle auf den Preis des Grund und Bodens geleugnet. A. Skalweit beschäftigt sich im Jahrgang 1916 dieser Zeitschrift mit dieser Frage[1], indem er die hierüber erschienene Literatur bespricht, zugleich aber auch zu dem Problem Stellung nimmt. Er kommt — um dies gleich vorweg zu sagen — am Schluß seiner Ausführungen zu einem ‚non liquet', denn „die Bodenpreissteigerung wird von so vielen Momenten beeinflußt, daß der Zollerhöhung nur eine bescheidene Bedeutung zukommen kann". Allerdings, darin dürfte er durchaus recht haben: der exakte, ich möchte sagen mathematische Beweis, daß Zollerhöhung und Bodenpreissteigerung in ausschließlichem Kausalnexus zusammenstehen, wäre schwer zu erbringen; es wird niemand leugnen wollen und ist auch von keinem geleugnet worden, daß der Preis des Bodens auch noch aus manchen anderen Ursachen steigen kann. Wir sind hier, wie so oft in der Nationalökonomie, auf indirekte Schlüsse angewiesen. Ein zeitliches Zusammenfallen von Zollerhöhung und außerordentlicher Steigerung des Preises des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens legt aber die Vermutung nahe, läßt daher den Schluß zu, daß der Zoll mindestens zu einem Teil die Ursache der Bodenpreissteigerung war. Und dieses zeitliche Zusammenfallen kann auch Skalweit nicht leugnen, geht aus den von ihm selbst gegebenen Zahlen klar hervor. Mehr wollen schließlich auch die eingehenden Untersuchungen von Rothkegel, Horlacher und Hörenz[2] nicht dartun. Sie beschränken sich in der Hauptsache auf die Feststellung, daß auf Grund der im landwirtschaftlichen Güterverkehr erzielten Preise der Grund und Boden nach Erhöhung der Getreidezölle wertvoller war als vorher. Letztere beide, Horlacher und Hörenz, versuchen dann zu berechnen, wieviel Prozent der Werterhöhung auf das Konto Schutzzoll zu setzen sei. Skalweit nennt dies eine Kuriosität, warum? — Weil der mathematische Beweis mit Voraussetzung, Behauptung usw. fehlt? — Ja, wo wären wir in der

[1] „Getreidezölle und Bodenpreise", in diesem Jahrbuche 40. Jahrg. (1915), S. 379—408.

[2] W. Rothkegel, Die Bewegung der Kaufpreise für ländliche Besitzungen und die Entwicklung der Getreidepreise im Königreich Preußen von 1895 bis 1909, in diesem Jahrbuche Bd. 34 (1910), S. 1689 ff.; M. Horlacher und F. Hörenz in „Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter in einigen Teilen Bayerns während der Jahre 1900 bis 1910". Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 148. München u. Leipzig 1914.

Nationalökonomie, wenn indirekte Schlüsse nicht mehr gestattet wären! Was verschlägt es, wenn der eine 25 %, der andere 19,5 % annimmt! Die Hauptsache bleibt doch der — auch von Rothkegel — durchaus einwandfrei geführte Beweis, daß nach Erhöhung der Getreidezölle der landwirtschaftlich genutzte Boden im Preise weit stärker gestiegen ist als in der Zeit vorher. Daß hieran der Getreidezoll ursächlich beteiligt war, ist eine sehr nahe liegende Vermutung, die freilich ebensowenig mathematisch zu beweisen ist wie das Gegenteil, daß der Zoll nicht, oder doch nicht wesentlich, als Ursache in Frage kommen kann.

Skalweit glaubt aber die letztere Behauptung besonders aus der rückläufigen Bewegung des Besitzwechsels in Preußen seit 1907 folgern zu können. Erhöhte Preise reizen zum Verkauf; man kann somit schon aus den Angaben der preußischen Besitzwechselstatistik (infolge Kaufs) — wie dies auch Brentano getan hat — auf eine Steigerung bzw. Verminderung des Wertes des landwirtschaftlichen Bodens schließen. Nun hat auch nach der von Skalweit S. 406 gegebenen Tabelle seit 1903 ein verstärkter Besitzwechsel in Preußen stattgefunden, der seinen Höhepunkt in den Jahren 1905 und 1906 hatte, von da an aber merklich zurückging, in den letzten Jahren wieder stabil blieb. Das ist aber nicht — wie Skalweit irrig meint — ein Beweis dafür, daß die 1906 in Kraft getretene Erhöhung des Zolltarifs von keinem Einfluß auf den Besitzwechsel und somit auf den Bodenpreis war, sondern es beweist höchstens das Gegenteil: denn der Zoll wurde Ende 1902 beschlossen, die Folge war, daß bereits im Jahre darauf einerseits in Erwartung steigender landwirtschaftlicher Erträge, anderseits in der Hoffnung, die Güter noch verhältnismäßig billig erstehen zu können, eine starke Nachfrage einsetzte, genau wie beim Handel in Wertpapieren an der Börse ein zu erwartendes günstiges Ereignis vorher „eskomptiert" wird. Nachdem dann die Preise in die Höhe gegangen waren, flaute die Kauflust ab, der Besitzwechsel zeigte eine rückläufige Bewegung.

Das einwandfrei festgestellte Zusammenfallen von Zollerhöhung und Bodenpreissteigerung ist auf jeden Fall eine der Erklärung bedürftige Tatsache, und solange nicht das Gegenteil exakt bewiesen ist, wird man die Vermutung, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden besteht, nicht von der Hand weisen können. Wie weit die Zollerhöhung, wie weit andere Faktoren in Frage kommen, ist eine von Fall zu Fall zu entscheidende Frage, die wohl bei einem jeden Besitzwechsel anders ausfallen dürfte; das aber ist nur von



untergeordneter Bedeutung. Kommt dem Zoll überhaupt eine Bodenpreis erhöhende Wirkung zu, so wird man ihn als Mittel zur Erziehung der deutschen Landwirtschaft zur Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande — und nur hierauf kommt es an — nicht bezeichnen können.

Und eine Notwendigkeit, die Eigenversorgung Deutschlands anzustreben, um in späterer Zeit nicht in Abhängigkeit[1] von den Agrarprodukten nur noch unter erschwerten Bedingungen liefernden Bauernländern, die sich industrialisiert haben, zu gelangen, liegt auch im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung der Weltmarktlage und Getreideproduktion der Erde gar nicht vor. Wie ich schon oben angedeutet, wie ich an anderen Stellen (s. Anm. S. 270) ausgeführt habe, ist eine Knappheit der Nahrungsmitteldecke, eine Verengerung des Nahrungsspielraums der Erde in absehbarer Zeit nicht zu befürchten. Und dies erst wäre doch die Voraussetzung dafür, daß Deutschland einmal in Abhängigkeit von anderen, bisher Agrarprodukte liefernden Ländern gelangen könne. Solange diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird die verringerte Zufuhr aus einem sich industriell verselbständigenden Bauernland immer wieder durch vermehrte Zufuhren aus anderen wettgemacht werden.

Ich habe, um den Rahmen des Aufsatzes einer Zeitschrift nicht zu überschreiten und langweilige Wiederholungen zu vermeiden, mich hier ganz kurz gefaßt und bin nur insoweit ausführlicher geworden, als die durch den Krieg veränderten Verhältnisse neue Gesichtspunkte schufen. Bezüglich der schon vor dem Krieg bestandenen Kontroverse „Schutzzoll oder Freihandel“ muß ich den Leser schon bitten, sich mit dem Hinweis auf die genügend bekannte Literatur über die Getreidezölle bzw. auf mein kürzlich erschienenes Buch: „Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten“, worin ich diese Frage nebst Literatur eingehender behandelt habe, zu begnügen.

Aber eines Argumentes, das einen Anschein der Berechtigung zu haben scheint, und dem ich in meinen früheren Arbeiten weniger Beachtung geschenkt hatte, möchte ich doch noch kurz Erwähnung tun: Es wird gesagt, daß erst die durch das Agrarschutzsystem ermöglichten höheren Getreidepreise die deutsche Landwirtschaft in den Stand gesetzt hätten, moderne Technik und Betriebs-

[1] Das kriegswirtschaftliche Moment lasse ich hier immer noch außer Betracht und werde später darauf zurückkommen.

weise auf Grund der Ergebnisse der Agrikulturchemie anzuwenden, und nur dem wäre das Aufblühen der deutschen Landwirtschaft, die Intensivierung des Betriebes, die Steigerung der Hektarerträge zu verdanken. Daran ist unzweifelhaft so viel richtig, daß ein gewisses Preisniveau nötig ist, um moderne Technik und Betriebsweise anzuwenden und damit die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu gewährleisten. Sinkt der Preis unter ein gewisses Maß, so ist extensive Kultur, Brachliegen und Verödung die Folge. Aber welches ist dieser Preis? Das ist die Frage. Nur eingehende wissenschaftliche Untersuchungen über die Höhe der Produktionskosten in der deutschen Landwirtschaft unter genauer Berücksichtigung der einzelnen Produktionselemente, der Bonität der Böden, der Lage des Betriebes zum Absatzmarkt, der Arbeitslöhne, des Wertes des Grund und Bodens, des Buchwertes der Unternehmungen usw. könnten darüber Aufschluß geben. Solche Untersuchungen liegen meines Wissens nicht vor; über die Schwierigkeiten, die hier zu überwinden wären, wird sich wohl auch niemand im unklaren sein. Für die Höhe des Getreideschutzzolles dürften dann natürlich nur die Produktionskosten der Betriebe, deren Böden von Natur (Bonität und Lage) zum Getreideanbau geeignet sind, maßgebend sein. Ob ein Getreidepreis, wie er vor dem Kriege in Deutschland bestand, notwendig ist, um in diesem Sinne die deutsche Landwirtschaft leistungsfähig zu erhalten, erscheint sehr fraglich, vor allem in der Erwägung, daß in England trotz des viel geringeren Weizenpreises der Hektarertrag auf ungefähr der gleichen Höhe stand als im zollgeschützten Deutschland. Auch ein Blick auf die österreichisch-ungarische Landwirtschaft ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Der Getreidebau in Österreich-Ungarn genoß vor dem Kriege einen hohen Schutz, ungefähr den gleichen wie der deutsche (6,50 K pro Doppelzentner). Trotzdem war die Betriebsweise dort im allgemeinen keine sehr intensive; namentlich die ungarische Landwirtschaft war recht rückständig, und die Hektarerträge blieben auch in einigen Teilen Österreichs weit hinter denen in Deutschland und — was von noch größerer Bedeutung — im freihändlerischen England zurück. Vor allem ist auch eine irgendwie in Betracht kommende Erhöhung der Intensität nach Einführung des hohen Schutzes nicht eingetreten[1].

---

[1] Vgl. darüber die Beiträge von J. B. Eßlen, C. Ballod, F. Fellner und C. v. Tyszka in dem vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen

Einen bedingungslosen Kausalnexus zwischen Gewährung eines Schutzzolles und hohen, steigenden Hektarerträgen in der Weise, daß ersterer diese stets nach sich zöge, wird man nicht konstruieren können. Der Schutzzoll muß somit als ein recht zweifelhaftes Mittel zur Erhöhung der Intensität und Erzielung steigender Hektarerträge angesehen werden; und es erscheint danach schon der vor dem Kriege bestandene Weltmarktpreis hoch genug gewesen zu sein, um die Landwirtschaft eines Industriestaates voll leistungsfähig zu erhalten.

Nach dem Kriege ist an ein Herabgehen der Weltmarktpreise unter den Stand von früher nicht zu denken. Es spricht, wie ausgeführt, alles dafür, daß auch nach Wiederherstellung normaler Friedensverhältnisse der Preis auf dem Weltmarkt sich über dem Niveau von vor dem Kriege, wenn auch vielleicht nicht erheblich, bewegen wird. Und voraussichtlich wird man auch in den späteren Jahren mit einem allmählichen, wenn auch nur geringem Steigen des Weltmarktgetreidepreises zu rechnen haben, der selbst ohne Schutzzoll der deutschen Landwirtschaft steigende Gewinne verspricht. Es dürfte somit auch dieses Argument für die Einführung eines Getreidezolles nach dem Kriege entfallen. Wenigstens erscheint die Forderung der Einführung eines solchen in der Höhe, um die Preise auf dem gleichen Stand wie während des Krieges zu halten, zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft keinesfalls berechtigt[1].

Sammelwerk: „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten", München und Leipzig 1916.

Im Jahre 1912 stellte sich der durchschnittliche Hektarertrag für Weizen in Ungarn: 12,7 dz, Österreich 15,0 dz, Deutschland 22,6 dz, Großbritannien 19,5 dz, Irland 23,4 dz.. Trotz des hohen Zollschutzes hat sich in Ungarn der Hektarertrag nicht gesteigert, sondern blieb auf ungefähr der gleichen Höhe:

	Weizen	Roggen
1891/95	12,8 dz	10,6 dz
1901/05	12,1 „	11,8 „
1906/10	11,8 „	11,8 „
1912	12,7 „	11,8 „

Bezüglich Österreichs (nicht Ungarns) muß allerdings bemerkt werden, daß infolge der großen Unterschiedlichkeit in den Vegetations- und wirtschaftlichen Arbeitsbedingungen die Unterschiede in den Hektarerträgen in den einzelnen Teilen des Landes recht erheblich sind, so in Böhmen (1908/12) 17,7 dz pro Hektar (Deutschland 20,7 dz), Niederösterreich und Mähren 15,9 bzw. 15,8 dz; dagegen Galizien 10—11 dz, Krain und Küstenland 7—9 dz. Vgl. F. Schindler, Die Getreideproduktion Österreich-Ungarns im Hinblick auf Krieg und Volksernährung. Wien u. Leipzig 1916.

[1] Auf den weiteren Einwand, daß die Getreidezölle nur den Getreide bauenden Großbetrieben zugute kommen, die Viehproduktion dagegen benachteiligen, gehe ich weiter unten ein.

Welches aber wäre die Wirkung eines Agrarschutzzollsystems, wie es vor dem Kriege bestanden hat, auf die Allgemeinheit? Schon vor dem Kriege mußte die Verteuerung der Lebenshaltung, besonders der minderbemittelten Schichten — wenigstens zu einem guten Teil — als Folge des herrschenden Agrarschutzzollsystems festgestellt werden. Der dem Getreidebau gewährte Schutz verteuerte nicht nur direkt Brot und Mehl, sondern war auch indirekt die Ursache der starken Vieh- und Fleischpreissteigerungen, die die letzten Jahre vor dem Kriege kennzeichneten. Denn die im Gefolge des Zollschutzes stehende Verteuerung der Futtermittel erschwerte die Aufzucht des Viehes; ein ungünstiges Erntejahr, eintretender Futtermangel wurde dadurch für den Viehzüchter zu einer Not; die hohen Preise für Getreide und Futtermittel zwangen ihn, die Aufzucht von Vieh einzuschränken, und ein Rückgang in der Viehproduktion, die eine schwere Vieh- und Fleischteuerung auslöste, war die Folge. Nicht minder aber mußte auch die Bodenpreis steigernde Wirkung des Getreideschutzsystems zu einer Preissteigerung sämtlicher übrigen landwirtschaftlichen Produkte, vor allem Vieh und Fleisch, führen[1].

Die stark steigende Richtung, die die Preise fast aller, besonders aber auch der notwendigsten und physiologisch wertvollsten Nahrungsmittel schon in den letzten Friedensjahren einschlugen, konnte damals zu einem Teil durch Lohn- und Gehaltserhöhungen, die die allgemein aufsteigende Konjunktur ermöglichte, ausgeglichen werden; wie aber werden sich in dieser Beziehung die Verhältnisse nach dem Kriege gestalten? — Es wäre zwar äußerst reizvoll, der wirtschaftlichen und sozialen Umschichtung, die, durch den Krieg bedingt, eintreten dürfte, und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage,

[1] Über die Verteuerung der Lebenshaltung durch die Zollpolitik vgl. P. Mombert, „Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle", Jena 1901; Neumann, „Zur Grundsteuerreform in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung auf sächsische Verhältnisse", 1895; W. Gerloff, „Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts", Conrads Jahrbücher Bd. 35; Brentano, a. a. O. — Über Fleischteuerung insbesondere: Eßlen, „Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches", Stuttgart 1912; sowie meine Schriften: „Die Bewegung der Preise einiger wichtiger Lebensmittel usw." in Conrads Jahrbüchern 1911; „Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München und Leipzig 1914, und mein oben angezogenes Buch, in dem die übrige bezügliche Literatur zusammengestellt ist.

die dadurch hervorgerufen wird, im einzelnen nachzugehen; ich muß es mir aber hier des Raumes halber versagen und kann mich daher nur kurz fassen.

Soweit sich die Lage zurzeit übersehen läßt, werden aus dem Kriege alle beteiligten Staaten wirtschaftlich sehr geschwächt hervorgehen. Die Folge wird überall ein mattes Darniederliegen der Geschäftstätigkeit sein; Deutschland davon nicht ausgeschlossen. Zwar hat hier der Krieg — und wahrscheinlich wohl in einem höheren Maße als in den beiden Westmächten, denen die Verbindung mit dem Weltmarkt offen stand — eine eigenartige Hochkonjunktur in den Unternehmen, die sich direkt oder indirekt auf den Krieg einstellen konnten, erzeugt; aber diese Kriegskonjunktur wird mit Beendigung des Krieges ebenso schnell verschwinden, wie sie mit ihm heraufgeblüht ist. Was in der Industrie davon übrigbleiben wird, ist eine gesteigerte Kapitalkraft einer Anzahl bereits vorher kapitalkräftiger Unternehmen. Der Großindustrie, vor allem der schweren Eisenindustrie, wird dauernder Gewinn vom Kriege bleiben. Für die mittleren und kleineren Betriebe aber wird — ziemlich gleichgültig, ob sie während des Krieges an Heereslieferungen verdienen konnten oder nicht — nachher eine sehr schwere Zeit kommen. Der große Staatsbedarf hat aufgehört, man wird sich nach Aufträgen überall umsehen müssen, und eine verschärfte Konkurrenz untereinander wird die Folge sein. Da aber auch der Export in das Ausland, wenigstens in der ersten Zeit, mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, werden auch die Betriebe, die im Frieden ausschließlich oder vorwiegend für das Ausland arbeiteten, Absatz im Inland suchen und hier zur Verschärfung des Konkurrenzkampfes beitragen.

Als besonders drückend wird nach dem Kriege die wirtschaftliche Machtstellung der Großindustrie fühlbar werden. Denn der Krieg hat die schon vorher bestehende Tendenz zur Kapitalanhäufung an wenigen Stellen mächtig gefördert. Diese Unternehmen, die schon vorher kapitalkräftig waren, die der Krieg dann noch außerordentlich gestärkt hat, werden imstande sein, infolge ihrer wirtschaftlichen Machtfülle ohne Rücksicht auf ihre Abnehmer oder Verbraucher die Preise zu diktieren. Soweit diese Unternehmen die Betriebsmittel- und Rohstoffversorgung in der Hand haben, wird ihre Macht gegenüber den kleinen und mittleren Betrieben eine fast unbegrenzte sein, sie können diesen ihren Verdienst und Gewinn geradezu vorschreiben und werden keine Veranlassung haben, ihn höher zu belassen, als er für die Existenz dieser Betriebe gerade notwendig ist. Kommen aber

die mittleren und kleineren Betriebe nicht als Abnehmer, sondern als Konkurrenten der Großunternehmer in Frage, so kann ihre Lage noch prekärer werden. Denn eine ernsthafte Konkurrenz aufzunehmen, wird ihnen unmöglich sein. Sie werden sich mit ihren Preisfestsetzungen ganz nach deren Belieben richten müssen und vielfach, sofern die Riesenbetriebe es für gut befinden, zur Ausschaltung irgendwelcher Konkurrenz die Preise niedrig zu normieren, mit den bescheidensten Gewinnen zufrieden zu sein.

Was aber bedeutet dies alles für die große Masse des Volkes, die Allgemeinheit? — Die beschränkten Verdienstmöglichkeiten bei der großen Mehrzahl aller Unternehmen werden die Löhne und Gehälter auf das äußerste Maß herabdrücken. Auch die wenigen kapitalkräftigen Betriebe werden keineswegs daran denken, ihren Angestellten und Arbeitern glänzende Gehälter und Löhne zu zahlen, sondern werden im Gegenteil ihre wirtschaftliche Machtstellung dazu gebrauchen, diese Ausgaben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das ist nicht ein Ausfluß des Übelwollens seitens der Betriebsleiter, sondern das Bestreben, die Betriebsausgaben nach Möglichkeit zu verringern, ist ein Wesenszug, ja noch mehr, das hervorstechendste Merkmal der kapitalistischen Unternehmung, dessen oberstes Gesetz die Erzielung eines möglichst großen Gewinnes ist. Und die Lohnquote spielt in den Betriebsausgaben eine hervorragende Rolle. Das beweist übrigens auch die Erfahrung des täglichen Lebens, die zeigt, daß es durchaus nicht die kapitalkräftigsten, größten Betriebe sind, die die höchsten Löhne zahlen, sondern im Gegenteil diese oft niedrigere Löhne geben als mittlere und kleinere Unternehmen. Zu all diesen preis- und lohndrückenden Faktoren gesellt sich nach Beendigung des Krieges noch ein Neues: der außerordentliche Andrang der Arbeitsuchenden, die bisher in der Front gestanden haben. Vielfach werden sie ihre alten Plätze besetzt finden, zum Teil durch weibliche Hilfskräfte oder Kriegsbeschädigte im weitesten Sinne des Wortes oder andere Personen, die es verstanden hatten, sich dem Frontdienst zu entziehen, und werden froh sein, irgendwo überhaupt eine Unterkunft zu finden.

Ich habe diese äußerst interessanten wirtschaftlichen und sozialen Verschiebungen und Entwicklungen, die im Gefolge des Krieges stehen, nur ganz flüchtig skizzieren können und muß schon auf meine eingehenden Ausführungen, die demnächst an anderer Stelle erscheinen sollen, hinweisen. Soviel aber dürfte klar erhellen: Nach dem Kriege werden die Einkommens- und Lohnverhältnisse äußerst beschränkt sein.

Dazu kommt noch die außerordentliche Steuerlast infolge der Riesenausgaben des Reiches und der Bundesstaaten während der Kriegszeit. Niedrige Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse, vor allem für die wichstigsten Lebensmittel, um der großen breiten Masse des Volkes ein auskömmliches Leben zu ermöglichen und nach der schweren Zeit des Krieges ihnen eine ausreichende Ernährung zu sichern, wird daher die erste und nächstliegende Forderung sein müssen. Ein Schutzzoll zur Erzielung solcher Preise, wie sie während des Krieges bestanden haben, kann nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Es ist aber noch auf einen wichtigen Punkt hinzuweisen: Wie schon erwähnt, wird die Exportindustrie nach dem Kriege mit großen Absatzschwierigkeiten im Auslande zu kämpfen haben. Viele Märkte sind während des Krieges verloren gegangen, und müssen aufs neue erobert werden. Die deutsche Industrie wird aber auch nach dem Kriege auf den Absatz auf dem Weltmarkte angewiesen sein, der innere Markt, so wichtig wie er sein mag, kann den Weltmarkt nicht ersetzen. Das von Caprivi seinerzeit geprägte Wort: Deutschland müsse entweder Menschen oder Waren exportieren, behält auch für die Zeit nach dem Kriege seine Gültigkeit, dann vielleicht erst recht. Die Erschließung neuer Absatzmärkte ist eine Vorbedingung für das Wiederaufblühen des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege. Die kommende schwere Zeit der wirtschaftlichen Depression kann nur glücklich überwunden werden, wenn es Deutschlands Industrie gelingt, ihre alte Stellung auf dem Weltmarkt wieder zu erobern. Wer aber nichts kauft, kann auch nichts verkaufen. Deutschland wird daher nach dem Kriege denjenigen Ländern, die als Hauptabsatzgebiete in Frage kommen, in der Abnahme der Produkte, die sie anzubieten haben, soweit wie möglich entgegenkommen müssen. Da dies zu einem großen Teil Agrarprodukte sind, wird Deutschland daher schon im Interesse seiner Industrie, im Interesse des Wiederaufblühens seines Wirtschaftslebens, von der Einführung hoher Agrarzölle absehen müssen.

Aber ebenso auch zur Kräftigung seines inneren Marktes. Ein kaufkräftiger innerer Markt wird gerade in der ersten Zeit nach dem Kriege eine Notwendigkeit sein, um der heimischen, bisher auf den Export angewiesenen Industrie über die erste schwere Zeit des fehlenden Weltmarktabsatzes hinwegzuhelfen. Die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes wird aber durch Agrarzölle, die notwendigerweise das Leben der breiten Masse in den Städten verteuern, nicht erhöht,

sondern vermindert. Denn die Zeit ist für Deutschland schon lange vorbei, in der es hieß: „Hat der Bauer Geld, so hat's die ganze Welt." Deutschlands Zukunft liegt nicht in seiner Landwirtschaft, sondern in der breiten großen Masse der in Industrie, Handel und Verkehr, vornehmlich in den Städten Tätigen. Auf deren Kaufkraft kommt es an, diese gilt es zu stärken. Ist hier eine kräftige Unter- und Mittelschicht vorhanden, so ist die Grundlage für das Gedeihen des deutschen Wirtschaftslebens gegeben. Schwächt man dagegen die Kaufkraft dieser Schichten durch Verteuerung der Lebenshaltung in den Städten, so gefährdet man den Aufbau des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege.

In wirtschaftspolitischer Hinsicht werden somit Maßnahmen geboten sein, die unter möglichster Berücksichtigung der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft der großen Masse des deutschen Volkes billige Lebensmittel gewährleisten, der Industrie neue Absatzmärkte im Ausland erschließen und die Kaufkraft der breiten Schichten in den Städten heben.

Bevor ich auf die Maßnahmen, die in dieser Beziehung geboten sind, zu sprechen komme, muß ich aber noch eines Argumentes für einen starken Agrarschutz Erwähnung tun: ich will dies Argument das kriegswirtschaftliche oder nationalistische nennen. Denn nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern auch aus nationalen, um in einem zukünftigen Kriege, der eine erneute Absperrung vom Weltmarkte bringen könnte, wirtschaftlich gerüstet dazustehen, wird ein Agrarschutz gefordert. Es wird dabei die sogenannte wirtschaftliche Rüstung mit der militärischen in Parallele gestellt und gesagt, in der gleichen Weise, wie es Pflicht des deutschen Volkes sei, militärisch gerüstet dazustehen, sei es auch seine Pflicht, sich wirtschaftlich für einen kommenden Krieg vorzubereiten.

Hierauf ist folgendes zu erwidern. Erstens: Nach den schweren und bitteren Erfahrungen dieses Krieges dürfen wir wohl das Zutrauen zu der Leitung unserer auswärtigen Angelegenheiten haben, daß sie die kommenden Friedensjahre nicht wieder wie die verflossenen ungenutzt vorübergehen lassen und, die Hände im Schoß, ruhig zusehen wird, wie sich ein neuer Ring um uns schließt, sondern daß sie arbeiten wird, uns Freunde, Bundesgenossen, Verbündete, aber zuverlässige, zu erwerben. Wie, das ist ihre Sache und hier nicht zu erörtern.

Zweitens kann es nicht als Aufgabe der Wirtschaftspolitik angesehen werden, in den Jahren des Friedens ausschließlich oder auch

nur in erster Linie die Sicherung der Volksernährung in einem zukünftigen Kriege, der uns wiederum vom Weltmarkte abschließen könnte, zu betreiben und dahinter alle übrigen wichtigen wirtschaftlichen Aufgaben, zu deren Lösung die Wirtschaftspolitik berufen ist, zu vernachlässigen. Wohl aber kann es Aufgabe der Wirtschaftspolitik sein, unbeschadet ihrem eigentlichen Zweck, die Sicherstellung der Volksernährung im Kriege insoweit ins Auge zu fassen, als darunter ihre eigentlichen Aufgaben nicht leiden.

Drittens: Inwieweit das bis zum Kriege bestandene Agrarschutzsystem geeignet ist, die Ernährung der deutschen Bevölkerung im Falle einer erneuten Absperrung vom Weltmarkt, sicherzustellen, habe ich in meinem schon mehrfach zitierten Buche über das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten eingehend erörtert[1]. Ich bin dort zu folgendem Ergebnis gekommen: Der Zweck des bis zum Kriege bestandenen Getreideschutzsystems war — ebenso wie es auch der Zweck eines nach dem Kriege von den Landinteressenten zu fordernden Agrarzolles sein muß — die Hochhaltung der Getreidepreise im Inland, und zwar um mindestens den vollen Zollbetrag über den Weltmarktpreis. Ein Zoll, der diese Aufgabe nicht erfüllte, wäre als Schutzzoll zwecklos. Zur Erreichung dieses Zieles erfolgte im Jahre 1894 nach Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Wiederausfuhr von Getreide die Einführung von Einfuhrscheinen sowie die Abschaffung des bei anderen Handelswaren üblichen unverzinslichen Zollkredits für Getreide und Mehl. Durch beides wurde ein Anreiz zum Export von Getreide bezweckt und bewirkt. Denn die Einfuhrscheine, die den Inhaber berechtigten, jede dem Zollwerte entsprechende Menge einer beliebigen Getreideart zollfrei einzuführen, außerdem aber auch zur Begleichung von Zollgefällen für Kaffee und Petroleum Verwendung finden konnten, waren sehr gesuchte Handelsartikel und reizten infolgedessen behufs ihrer Erlangung zum Getreideexport, wirkten somit als Ausfuhrprämien. Durch die Nichtgewährung unverzinslichen Zollkredits für Getreide und Mehl wurde der Anreiz zur Ausfuhr von Getreide nur noch verstärkt, da sie eine Lagerung größerer Getreidevorräte recht kostspielig werden ließen.

Die natürliche Folge war das Fehlen jeder irgendwie bedeutenden Getreidevorräte im Inlande zu jeder Zeit, ganz besonders aber — worauf Georg Fröhlich auf Grund der monatlichen Weizeneinfuhr

---

[1] S. 154 ff.

und Roggenausfuhr in dieser Zeitschrift (1912) hingewiesen hat — in den letzten Winter- und ersten Frühjahrsmonaten. Das erhellt besonders durch Gegenüberstellung der aus zollfreien Niederlagen stammenden Einfuhrmengen von Getreide und der von anderen Handelswaren, wie beispielsweise Kaffee und Tabak, für die keine Ausfuhrprämien bestanden. Dreiviertel der Gesamteinfuhr von Kaffee, über 90 % der von Rohtabak entstammte in den letzten Friedensjahren zollfreien Niederlagen, dagegen machte das aus Niederlagen kommende Getreide nur einen verschwindend geringen Bruchteil der Gesamteinfuhr aus. Was folgt daraus? An Kaffee und Tabak waren zu jeder Zeit des Jahres im Inlande bedeutende Vorräte vorhanden, an Getreide, vor allem an Weizen bestand dagegen zu keiner Zeit des Jahres ein irgendwie in Betracht kommender Vorrat. Der geringe Vorrat an Getreide, vornehmlich an Weizen, der nach Unterbindung der Zufuhr vom Auslande in Deutschland vorhanden war, ist somit auf die zum Export anreizenden Bestimmungen des Getreideschutzsystems zurückzuführen. Im Interesse der Versorgung des deutschen Volkes mit Brotgetreide im Falle eines zukünftigen Krieges ist somit die Aufhebung des Einfuhrscheinsystems und die Wiedereinführung des Identitätsnachweises sowie die Gewährung unverzinslichen Zollkredits für Getreide und Mehl in gleicher Weise wie bei allen übrigen Handelswaren geboten. Nach Aufhebung dieser wie Ausfuhrprämien wirkenden Bestimmungen würde sich durch die Tätigkeit des spekulativen Handels, ebenso wie bei allen anderen Handelswaren so auch bei Getreide eine Tendenz zur Lagerung von Vorräten an den Einfuhrplätzen bilden. Dem Staat erwüchse die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen die Bildung von Getreidevorräten im Inlande zu begünstigen und im Falle drohender Kriegsgefahr nachteilige Folgen für die Versorgung der Bevölkerung (Ringbildung der Spekulanten, Preishausse) auszuschalten. Jedenfalls kann aber die Wiedereinführung des bis zum Kriege bestandenen Getreideschutzsystems nicht im Interesse der Landesverteidigung gefordert werden.

III

Die eben besprochenen Aufgaben des Staates führen mich zur Stellungnahme gegenüber dem Getreidemonopol. Diesen Aufgaben könnte der Staat bei Einführung des staatlichen Getreidehandels-Monopols wohl am besten gerecht werden. Allein die For-

derung ausreichender Versorgung in einem angenommenen künftigen Kriege kann, wie oben erwähnt, nicht ausschließlich die Maßnahmen der Wirtschaftspolitik bestimmen. Es ist ein Moment, das zu berücksichtigen sein wird, mehr aber auch nicht. Deshalb ist die Frage zu untersuchen: Welche Vorteile ergeben sich aus der Einführung des Getreidemonopols für die Volkswirtschaft im allgemeinen, und welche Nachteile stehen in seinem Gefolge?

Das Getreidemonopol ist weiteren Kreisen durch den am 14. April 1894 mit großer Mehrheit im Reichstag abgelehnten „Antrag Kanitz" bekannt geworden. Kurz vorher wurde ein ähnlich lautender Antrag des Sozialistenführers Jaurès in der französischen Deputiertenkammer abgelehnt. Der Antrag Kanitz bezweckte ausschließlich die Erhöhung der Getreidepreise, die Ende der achtziger und nach einer vorübergehenden Steigerung im Jahre 1891 besonders Anfang der neunziger Jahre in Deutschland recht tief standen. Das Reich sollte als ausschließlicher Käufer des ausländischen Getreides auftreten und dieses dann zu einem Preise, der dem Durchschnitt der Jahre 1850—1890 entspräche, weitergeben. Nun standen aber gerade in diesen Jahrzehnten die Getreidepreise recht hoch, die Folge wäre also ein recht hoher Stand des deutschen Getreidepreises und damit ein sehr hoher Gewinn für die deutschen Landwirte gewesen. Der Getreidemonopolgedanke schlief dann — nachdem im März 1895 ein revidierter Antrag Kanitz wiederum gescheitert war — in Deutschland ein, und erst in den Jahren des Krieges hat Michael Hainisch in einer kleinen, aber recht anregenden und gut durchdachten Studie[1] die Einführung des Getreidemonopols nach dem Kriege befürwortet. Hainisch weist besonders auf die Bestrebungen in der Schweiz zur Verwirklichung des Monopolgedankens hin, die dort nicht ausschließlich, wie im Antrag Kanitz, dem Interesse der Getreideproduzenten dienten, sondern vor allem zum Schutze der Konsumenten gedacht waren. Die Beseitigung des verteuernden Zwischenhandels war dort das Leitmotiv.

Auch Hainisch erblickt im Getreidemonopol ein Mittel, einerseits der Landwirtschaft zu helfen, anderseits den Konsumenten vor hohen Getreidepreisen zu schützen. Dazu wäre aber nach Hainisch nicht nur die Monopolisierung des auswärtigen Getreidehandels, wie sie der

[1] „Das Getreidemonopol" im Sammelwerk: „Die wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 155, I.



Antrag Kanitz vorsah, sondern des ganzen Verkehrs mit Getreide überhaupt notwendig. Doch nicht den Handel mit allen Getreidearten will Hainisch monopolisiert wissen, sondern vorläufig nur den mit Weizen, denn mit Recht sieht Hainisch als unerläßliche Voraussetzung der Monopolisierung die Beherrschung des Marktes an; eine solche sei aber nur möglich bei den Produkten, bei denen keine oder doch nur eine geringfügige Aus- einer starken Einfuhr gegenüber stehe; das ist bei Weizen der Fall, nicht dagegen bei Roggen. Auch von einer Monopolisierung der Gerste, bei der die Mehreinfuhr ebenfalls überwiegt, will Hainisch, da diese als menschliche Nahrung weniger in Betracht kommt, absehen. Desgleichen will er auch Müllereien und Bäckereien nicht in das Monopol einbezogen wissen.

Bei der Begründung seines Vorschlags weist er nun zunächst auf eine in der Tat sehr wunde Stelle im Getreidehandel hin — den leider immer noch vielfach in bäuerlichen Kreisen herrschenden Brauch oder vielmehr Mißbrauch, den Getreideabnehmer zugleich als Bankier, der ihnen Geld vorschießt, zu benutzen. Durch diese Unsitte, die in dem Mangel an Betriebskapital der kleineren und mittleren Landwirte ihre Wurzel hat, geraten diese in finanzielle Abhängigkeit von ihren Getreideabnehmern, die — freilich bei weiten nicht von allen, aber immer noch vielfach — zur Drückung der Getreidepreise, um auf diese Weise sehr große Zwischengewinne zu erzielen, benutzt wird. Gegen diesen Mißbrauch haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften energisch und unbestreitbar mit sehr großem Erfolg angekämpft. Ganz auszurotten sind sie ihn aber wohl kaum imstande. Ein Getreidemonopol würde dem aber radikal ein für allemal ein Ende bereiten; dem Kreditbedürfnisse des Landwirtes könnte dagegen im weitesten Maße entgegengekommen werden, ohne daß die Gefahr bestände, ihn in Wucherhände fallen zu lassen. Das Getreidemonopol würde somit den Landwirt jeder Sorge um die Realisierung der von ihm erzeugten Waren entheben, würde jedem Landwirt einen gewissen Preis garantieren. Das ist unbestreitbar ein großer Vorteil in jeder Hinsicht, nicht allein für die Landwirte, sondern auch für das ganze Wirtschaftsleben. Aber aus diesem Grunde allein den Verkehr mit Getreide monopolisieren zu wollen, hieße ins Seebad reisen, um nur einmal ein Bad zu nehmen.

Welche Vorteile verspricht sich weiterhin Hainisch von dem Getreidemonopol? Das Getreidemonopol soll nach Hainisch einen „sozialen Charakter" tragen. Und worin besteht dieser? Hainisch geht davon aus, daß nach dem schweren Kriege das Deutsche

Reich auf seine Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Getreide nicht wird verzichten können. Aber diese hohe Belastung würde nach Einführung des Monopols nicht auf Rechnung des Schutzes der Landwirtschaft, sondern des Krieges zu buchen sein. „Man würde es indes vielleicht bei aller Berücksichtigung der Finanzlage verlangen dürfen, daß der Ertrag des Getreidezolles mit einer bestimmten Höhe fixiert werde, so daß die Konsumenten auch bei einer Vergrößerung der Einfuhr mit keiner höheren Summe belastet zu werden brauchten. Immer aber muß betont werden, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Besteuerung handeln würde, die mit dem Schutze der Landwirtschaft nichts zu tun hätte. Grundsätzlich ließe sich die Quote des Gesamtbedarfes, die aus dem Auslande eingeführt werden muß, den Konsumenten zum Weltmarktpreise verrechnen, so daß die Gesamtausgabe für Getreide immer kleiner würde, je mehr bei dem Wachsen der Bevölkerung zur Einfuhr von solchem Zuflucht genommen werden müßte. Bei der Errichtung des Monopols ließen sich aber die Getreidepreise auch aus einem anderen Grunde herabsetzen. Man könnte ein Stück der bisherigen Grundrente abtragen, denn das Monopol soll den Landwirten nur die Gestehungskosten des Getreides sicherstellen, aber nicht mehr. Nun befindet sich unter den privatwirtschaftlichen Gestehungskosten auch die Grundrente, die wir nicht vollkommen beseitigen dürfen. Aber bis zu welcher Höhe soll die Grundrente den Landwirten zugesprochen werden? Es verdient in dieser Richtung bemerkt zu werden, daß Graf Kanitz bei Berechnung der Gestehungskosten für die Tonne Roggen, unter Annahme eines Grundwertes von 500 Mk. für den Morgen und eines Zinsfußes von 5 %, zu dem Betrage von 178,40 Mk., anderseits aber, unter Annahme eines Grundwertes von 200 Mk. und eines Zinsfußes von 4 %, zu einem solchen von 151 Mk. gelangte[1]. Es geht aus den Angaben des Grafen Kanitz nicht hervor, inwiefern die höheren Löhne Sachsens zu den hohen Produktionskosten von 178 Mk. beigetragen haben. Immerhin steckt in der Differenz der Kosten ein gutes Stück Differentialrente, die ganz oder zum Teile den Konsumenten zufallen könnte. Eine Festsetzung der Preise unter der gewohnten Höhe würde zweifellos vorübergehend große Schwierigkeiten im Gefolge haben. Zunächst würden alle Pächter zu leiden haben, die ihre Verträge unter der Voraussetzung höherer Preise

---

[1] Graf von Kanitz-Podangen, „Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide." 4. Aufl. Berlin 1895, S. 17.

schlossen. So traurig nun auch die Lage dieser Pächter würde, so ist doch zu bedenken, daß sie durch die Aufhebung der Zölle in die selbe Lage kämen, und daß ihnen niemand die Erhaltung des Zollschutzes garantiert. Sie befänden sich einfach in der Lage der Menschen, die zu Schaden kommen, weil sie sich in der Berechnung der Zukunftsaussichten geirrt haben. Indes wäre die Möglichkeit geboten, die Pächter dadurch zu entlasten, daß man es ihnen gestattete, bei den Gerichten um eine angemessene Herabsetzung ihres Pachtschillings anzusuchen. In voller Wucht würde natürlich die Minderung des Grundwertes die Grundbesitzer treffen, namentlich sofern ihre Güter mit großen Summen belastet wären[1]."

Hainisch meint jedoch, daß die Grundbesitzer sich trotzdem seinem Vorschlage nicht widersetzen werden, und zwar im Hinblick darauf, daß Getreidezölle infolge der fortschreitenden Industrialisierung und und der damit verbundenen Demokratisierung leicht der Gefahr der Beseitigung ausgesetzt wären, während ein Monopol, das „sozialen Charakter" trüge, auch auf die Dauer bestehen bliebe.

Auf diese Weise glaubt Hainisch einerseits der getreidebauenden Landwirtschaft eine genügende Rentabilität zu erhalten, anderseits den berechtigten Interessen der Konsumenten nach niedrigen Lebensmittelpreisen Rechnung zu tragen. Sein Vorschlag wirkt auch auf den ersten Blick durchaus annehmbar. Würde aber in Wirklichkeit auch das erreicht werden, was Hainisch mit dem Monopol bezweckt? — Denn die Vereinigung dreier recht heterogener Ziele schwebt ihm vor: er will einmal durch das Monopol der Staatskasse eine bedeutende Einnahme verschaffen, zweitens der Landwirtschaft stabile und solche Preise für ihre Erzeugnisse, daß ihre Rentabilität wenigstens nicht wesentlich geschmälert würde, sichern, und drittens auch den Konsumenten nicht durch zu hohe Preise belasten. Diese drei Dinge lassen sich allerdings schwer vereinigen und erinnern schon ein wenig an die Quadratur des Kreises. Denn wie will man der Staatskasse Einnahmen, den Produzenten erhöhte Erträge verschaffen, ohne die Konsumenten zu belasten; und will man diese schonen, woher sollen da die Einnahmen und Mehrgewinne kommen?

Doch ganz abgesehen hiervon erheben sich schon gegen seine erste Forderung, der Getreidezoll soll weniger Schutzzoll als vielmehr Finanzzoll sein, die schwersten Bedenken. Eine Steuer auf Getreide, und das wäre in diesem Falle ein den Charakter als

---

[1] Hainisch, a. a. O. S. 380 f.

Finanzzoll tragendes Getreidemonopol ist die ungerechteste Steuer, die sich denken läßt. Sie widerspricht in jeder Hinsicht den Grundsätzen der Steuerlehre. Mit Recht stellt Adam Smith in seinen vier Sätzen über die Besteuerung die Forderung der Gerechtigkeit der Steuer an die Spitze, und Adolph Wagner betont ausdrücklich, daß mit der Steuer auch sozialpolitische Zwecke zu verbinden seien. Eine Steuer auf Lebensmittel belastet aber gerade die schwächsten Schultern am meisten, während die besitzenden Schichten zum Teil kaum getroffen werden, zu einem anderen Teil dadurch sogar erhöhte Einnahmen haben, wirkt somit, anstatt sozial ausgleichend, verschärfend auf die wirtschaftlichen Gegensätze. Die Begründung eines Getreidezolls oder Getreidemonopols mit seinem finanziellen Charakter ist derart hinfällig, daß sich eigentlich jede Entgegnung erübrigt. „Aber das Reich wird nach diesem schweren Kriege nicht in der Lage sein, auf eine Einnahme von dieser Höhe ohne weiteres zu verzichten," sagt nicht nur Hainisch, das mag die Meinung vieler heute sein. Ich aber meine, je höher die Steuerlast ist, die ein Volk zu tragen hat, desto gerechter muß sie auch verteilt sein, damit das Volk sie tragen kann. Nach diesem Kriege wird das deutsche Volk mit einer Schuldenlast dastehen, wie noch kein Land zuvor. Da gilt es gerade die leistungsfähigen Schultern herauszufinden, die man, ohne Nachteil zu befürchten, am schwersten belasten kann. Das deutsche Volk ist es allein gewesen, das die enormen Summen, die zur Kriegführung notwendig waren, aufgebracht hat, und wiederum sind all die großen Ausgaben des Reiches für die Zwecke des Krieges in der Hauptsache an das deutsche Volk geflossen und hier gewissen Kreisen besonders zugute gekommen. Das zeigt den Weg, auf dem die Steuereinnahmen nach dem Kriege gedeckt werden müssen. Werden die Lasten denen aufgebürdet, die infolge ihrer Einnahmen und Gewinne während und nach dem Kriege sie zu tragen vermögen, dann ist das deutsche Volk ohne weiteres imstande, ohne Nachteile für das Wirtschaftsleben die Schuldenlast auf sich zu nehmen. Vergreift man sich aber in diesem wichtigsten Punkte, — und eine Steuer auf die notwendigen Lebensmittel würde einen der schwersten Mißgriffe bedeuten —, bürdete man Lasten denen auf, die schon unter der Schwere des Wirtschaftslebens genug zu leiden haben, die nicht fähig wären, den Steuerdruck auszuhalten, so könnte das deutsche Volk unter seiner Schuldenlast zusammenbrechen. Auf die Verteilung allein kommt es an.

Wie steht es nun aber mit den beiden anderen Punkten seines



Vorschlages? — Durchaus sympathisch wird man seiner Forderung der allmählichen Herabsetzung der Getreidepreise bis schließlich zum Weltmarktpreis und infolge davon der Abtragung eines Stückes Grundrente gegenüberstehen. Aber würde diese Forderung ernstlich und in einer den Interessen der großen Masse entsprechenden Weise verwirklicht, würde mit der Herabsetzung der Preise und der Abtragung der Grundrente nicht allzulange gewartet, sondern dies bald in Angriff genommen — und nur in diesem Falle hätten die Konsumenten wirklich Vorteil davon —, wozu brauchte es dann eines Monopols, dessen Hauptzweck es doch ist, den heimischen Getreidebau zu schützen? — Wer könnte dann noch eine Interesse am Getreidemonopol haben? — Die Grundbesitzer nicht, denn sein Zweck als Schutz wäre illusorisch geworden, und auch der oben erwähnte Hinweis Hainischs würde sie kaum bewegen, einem Getreidemonopol, das ihnen doch keinen ausreichenden Schutz böte, zuzustimmen; sie würden vielmehr nach wie vor Getreidezölle in der Höhe, um ihre Rentabilität völlig ungeschmälert zu erhalten, fordern.

Aber vielleicht die Konsumenten? — Dann müßte das Monopol die Gewähr billiger Preisgestaltung bieten. Denn die Verbraucher wären doch nur dann an einem Getreidemonopol interessiert, wenn dies ihnen niedrigere Preise als der freie Handel verhieße. Hier aber steckt gerade die Schwäche eines jeden Staatsmonopols. Es arbeitet nicht billiger, sondern teuerer als der freie Handel. Denn darüber wird man sich wohl — besonders nach den Erfahrungen der Kriegswirtschaft, in der fast alles organisiert ist — nicht mehr im unklaren sein, daß selbst die beste, vollkommenst ausgestaltete bureaukratische Organisation — und ein Staatsmonopol setzt eine solche voraus — die Initiative und den Unternehmungsgeist privater Unternehmer nicht ersetzen kann. Die Schwerfälligkeit, das Unvermögen, sich leicht und schnell der wechselnden Konjunktur anzupassen, sind Eigenschaften, die untrennbar mit jeder Bureaukratie verknüpft sind. Es ist kein leeres Dogma die Behauptung von dem mangelnden kaufmännischen Geschick bureaurokratischer Organisationen, sondern eine durch zahlreiche Fälle belegte Tatsache. Mustergültig ist zwar — soweit es überhaupt im Bereich der Möglichkeit stand — die Monopolisierung des Getreides in Deutschland während des Krieges durchgeführt, sie war ein Gebot der harten Notwendigkeit. Aber wer sähe ihre großen Mängel nicht, und wer möchte sie über die Dauer des Krieges auch nur einen Tag länger als unbedingt notwendig erhalten wissen! Gerade der Handel

braucht äußerste Beweglichkeit, schnelles Auffassen der Konjunktur, leichteste Anpassung an diese, schnelle Entschlußfähigkeit. Alles Eigenschaften, die der Bureaukratie abgehen. Es ist daher kaum zu erwarten, daß ein Getreidemonopol — selbst wenn dessen Zweck nicht die ausschließliche Hochhaltung der Getreidepreise ohne Rücksicht auf die Konsumenten wäre — die Preise im Inland auf oder gar unter dem Weltmarktpreis halten würde, sondern es steht vielmehr zu befürchten, daß selbst ein solches, einen sozialen Charakter tragendes Monopol den Inlandpreis ein gutes Stück über dem Weltmarktpreis hielte, somit eine Verteuerung herbeiführen würde, die die Konsumenten zwar belastete, den Landwirten aber nicht einmal zugute käme, denn die hohen Preise wären in diesem Falle nur verschuldet durch mangelndes kaufmännisches Geschick, hohe Verwaltungskosten, große Spesen seitens der bureaukratischen Verwaltung. Die kriegswirtschaftlichen Organisationen mögen hier ein „Menetekel" sein. Der Einführung eines Getreidemonopols kann somit, selbst wenn dies die Interessen der breiten Masse der Bevölkerung berücksichtigen wollte, nicht das Wort geredet werden.

Aber eines Argumentes von Hainisch habe ich bisher nicht, oder doch nur vorübergehend Erwähnung, getan: durch das Monopol ließe sich die Sicherung der Volksernährung in Kriegsfällen am leichtesten und besten durchführen. Das ist das einzige Argument, das ganz zugunsten des Getreidemonopols spricht. Aber schon oben habe ich ausgeführt, daß dies nicht allein ausschlaggebend sein darf für die Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, sofern namentlich, wenn auch vielleicht nicht ganz so einfach diese Sicherung durch andere Maßregeln bewirkt werden könnte. Wie bereits erwähnt würde nach Beseitigung des Einfuhrscheinsystems, nach Wiedereinführung des Identitätsnachweises und Gewährung unverzinslichen Zollkredits für Getreide und Mehl die Tätigkeit des spekulativen Handels eine Tendenz zur Lagerung von Getreidevorräten an den Haupteinfuhrplätzen schaffen. Diese Tendenz zur Bildung von Vorräten in Getreide wäre seitens des Staates nach Möglichkeit zu fördern, und zwar in erster Linie durch Errichtung großer Getreidesilos, die als gemischte Transitläger zu dienen hätten. In Verbindung mit dem Effektivhandel hätte die Regierung dann dafür Sorge zu tragen, daß stets genügend Vorräte, und zwar auch in den Winter- und Frühjahrsmonaten, in den Lägern sich befänden. Das ist auch ohne Monopol bei ungestörter Aufrechterhaltung des freien Handels durch geschickte Vereinbarungen mit diesem ohne



große Kosten möglich, zum Beispiel schon dadurch, daß jenen Firmen oder Gesellschaften, die auf die vom Staat verlangten Bedingungen bezüglich Lagerung von Getreide eingingen, die Benutzung der staatlichen Silos gebührenfrei überlassen würde. Weiterhin müßte sich die Regierung im Falle eines Krieges, gegebenenfalls schon bei drohender Kriegsgefahr, die sofortige Beschlagnahme sämtlicher Getreidevorräte sichern, um sowohl eine spekulative Preishausse zum Nachteil der Konsumenten auszuschalten, wie auch in der Lage zu sein, einer Verschwendung des Brotgetreides (Verfütterung an das Vieh u. dergl.) durch Kontingentierung (Brotkarte) vorzubeugen. Auf diese Weise könnte die Versorgung des deutschen Volkes mit Getreide in einem zukünftigen Kriege auch ohne das die Allgemeinheit belastende Getreidemonopol durchgeführt werden, zum mindesten für das erste Kriegsjahr. Und auf die Versorgungsmöglichkeit im ersten Jahr kommt es besonders an. Kann diese durch Beschlagnahme der Getreidevorräte an den Einfuhrplätzen erzielt werden, so würden sich bei längerer Dauer des Krieges durch vermehrten Anbau und Beschlagnahme der neuen Ernte, verschärfte Kontingentierung, Durchbrechung der Blockade auf dem Landwege, sowie anderer sachgemäßer Maßnahmen immer Mittel und Wege zur weiteren Versorgung finden lassen.

IV

Ich komme zum Schluß. Nicht nur im Interesse der Landesverteidigung, zur Sicherung der Volksernährung in einem künftigen Kriege ist die Beseitigung des Getreideeinfuhrscheinsystems (oder richtiger die Nichtwiedereinführung dieses) nach dem Kriege zu fordern. Gegen das Einfuhrscheinsystem sprechen auch alle Gründe, die gegen die Getreidezölle gelten, nur noch in verschärftem Maße.

Die Einführung der Einfuhrscheine, deren Voraussetzung die Aufhebung des bei der Ausfuhr aller übrigen Handelswaren üblichen Identitätsnachweises war, hatte ihren Grund in den Klagen der ostdeutschen Landwirte, daß die Getreidepreise im Osten des Reiches bei guten Ernten unverhältnismäßig tief ständen. Diese Preisdifferenz zwischen dem Getreide produzierenden Osten und dem mehr Getreide konsumierenden Westen war die Folge des Fehlens von geeigneten Wasserwegen zwischen dem Osten und Westen Deutschlands. Infolgedessen konnte das Getreide aus den Produktionsstätten des Ostens nicht durch dieses billige Transportmittel nach dem indu-

striellen Westen gelangen. Statt aber an den Ausbau unserer Wasserwege zu gehen, widersetzten sich die ostelbischen Landwirte dem von der Regierung geforderten Bau des Mittellandkanals und verlangten Maßnahmen zur Steigerung der Ausfuhr ihres Getreides nach dem Ausland. Eine solche Maßnahme erblickten sie in der Aufhebung des Identitätsnachweises und der gleichzeitigen Einführung von Einfuhrscheinen bei der Ausfuhr von Getreide und Mehl in Verbindung mit der Beseitigung des unverzinslichen Zollkredites für diese beiden Handelswaren. Um die Einfuhrscheine noch besonders wertvoll zu machen, wurde ihre Geltung für die Zollzahlung auch von anderen Handelswaren verfügt. Auf diese Weise erhielten die Einfuhrscheine einen Markt, der ihren Preis hochhielt. Dadurch wurde ein Interesse zur Erlangung von Einfuhrscheinen durch Ausfuhr von Getreide geschaffen, die Einfuhrscheine wirkten somit als Ausfuhrprämien, und die Folge war die Hochhaltung der der Getreidepreise im Inlande stets um mindestens den vollen Zollbetrag. Denn „sinkt der Getreidepreis im Inland unter den Satz, der sich aus der Hinzurechnung des Zolles zum Weltmarktpreis ergibt, so macht der Getreidehändler, wenn er ausführt, Gewinn. Er erhält dann im Ausland den Weltmarktpreis und bei der Ausfuhr außerdem einen Einfuhrschein im Werte des Zolles, der bei der Einfuhr auf der von ihm ausgeführten Gattung und Menge von Getreide liegt. Diesen Schein verkauft er an diejenigen, welche Waren einführen wollen, bei deren Einfuhr der Zoll in solchen Einfuhrscheinen entrichtet werden darf (Kaffee und Petroleum). Seine Tendenz, Getreide auszuführen, dauert so lange, bis der Preis auf dem Inlandsmarkt durch die von ihm betriebene Ausfuhr so hoch gestiegen ist, daß die Ausfuhr nicht mehr Gewinn bringt; das ist dann der Fall, wenn der Inlandspreis dem Weltmarktpreise unter Hinzurechnung des Zolls entspricht[1]." Die Aufhebung des unverzinslichen Zollkredits wirkte in der gleichen Richtung, indem sie die Nachfrage nach Einfuhrscheinen noch steigerte.

Erst durch das Einfuhrscheinsystem hat der Zoll seine preissteigernde Wirkung erhalten, die auch dann fortdauert, wenn der Getreidepreis auf dem Weltmarkt sich in steigender Richtung bewegt. Der durchaus beizupflichtenden Forderung Hainischs, ein Schutzzollsystem müsse einen sozialen Charakter tragen, widerspricht das Ein-

[1] Brentano, „Die deutschen Getreidezölle", 2. Aufl. S. 45. Vgl. ferner Fritz Simon, „Die Getreideeinfuhrscheine", Königsberg 1909; Rathgen, Art. „Identitätsnachweis" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl.



fuhrscheinsystem geradewegs. Denn indem es auf Kosten der Allgemeinheit, insonderheit der minderbemittelten großen industriellen Unterschicht, einer besitzenden Minderheit von Getreide bauenden Grundbesitzern und Getreidehändlern wirtschaftliche Vorteile zukommen läßt, wirkt es im höchsten Grade unsozial. Das Einfuhrscheinsystem ist somit aus all den Gründen, die ich oben bei Besprechung der Getreidezölle aufführte, nach dem Kriege endgültig zu beseitigen, und der Identitätsnachweis ist bei Rückvergütung des Zolls wieder zu fordern.

Eine andere Frage aber ist, ob nach Wiederherstellung der normalen Friedenswirtschaft Freihandel in Getreide einzuführen sei. Wohl kann während der Übergangswirtschaft, solange, bis einerseits die Bestände in Deutschland wieder aufgefüllt sind, andererseits der Weltmarktpreis noch ein hoher ist, jeder Zollschutz unbedenklich entfallen, und das wird auch im Interesse einer ausreichenden Versorgung der deutschen Bevölkerung zu verlangen sein. Dagegen scheint nach Wiederherstellung der normalen Friedenswirtschaft, nachdem die Übergangsperiode überwunden ist, die Einführung des Freihandels, zunächst wenigstens, weder im Interesse der Landwirtschaft noch der Allgemeinheit zu liegen. Ein plötzlicher Preissturz der Agrarprodukte, den, falls der Weltmarktpreis sich in den folgenden Jahren, wie zu erwarten, stark senkt, der unvermittelte Übergang zum Freihandel nach sich ziehen müßte, würde Erschütterungen des Wirtschaftslebens zur Folge haben, die gerade in der Zeit nach dem Kriege zu vermeiden wären. Denn das plötzliche Sinken der Rentabilität zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe würde zu Schwierigkeiten, Stockungen in den Schuldzinszahlungen Anlaß geben, eine Anzahl hochverschuldeter Betriebe müßten, unrentabel geworden, ihre Zahlungen einstellen. Subhastationen und Sequestrationen wären die Folgen. Andere weite Kreise, die teils als Gläubiger, teils als Lieferanten an der Landwirtschaft interessiert sind, würden in Mitleidenschaft gezogen, durch deren Zahlungsschwierigkeiten würden wieder andere Schichten betroffen, kurz, eine Erschütterung des Wirtschaftslebens wäre unausbleiblich. Zur Vermeidung derartiger Schäden und Nachteile wäre der deutschen Landwirtschaft — wenigstens in den ersten Jahren nach Wiederherstellung der normalen Friedenswirtschaft — ein gewisser Schutz zu gewähren.

Die Höhe des nach dem Kriege einzuführenden Schutzzolls müßte sich einmal richten nach der Höhe der Produktionskosten des heimischen Getreidebaues, der durch eingehende, amtlicherseits

vorzunehmende Untersuchungen festzustellen sein wird, anderseits nach der Höhe des Weltmarktpreises. Keinesfalls dürfte aber der Schutzzoll den vor dem Kriege bestandenen übertreffen. Soll aber der Zoll nicht wieder wie der bis zum Krieg bestandene als einseitige schwere Belastung der übergroßen Mehrheit, insbesondere der minderbemittelten Schichten, empfunden werden, so wäre unbedingt notwendig, ihn zeitlich zu befristen, dergestalt, daß er für die ersten (vielleicht zwei bis drei Jahre) in voller Höhe bestehen bliebe, um von da an von Jahr zu Jahr automatisch um etwa 15—20 % des Wertes herabzugehen, bis nach einer Reihe von Jahren nur noch eine geringe statistische Gebühr übrigbliebe, die späterhin ganz fortfallen könnte. Einem solchen zeitlich für eine kurze Reihe von Jahren begrenzten Schutzzoll würden die oben angeführten Schädigungen und Nachteile für die Allgemeinheit nicht innewohnen oder doch nur in ganz geringem Maße zukommen. Die zeitliche Befristung würde allen Spekulationen auf steigende Grundrente und Bodenpreiserhöhungen[1] ein für allemal einen Riegel vorschieben. Die Aussicht auf das allmähliche, automatische Herabgehen des Zollsatzes würde von selbst zu einem Abtragen der Grundrente, zu einem allmählichen Herabgehen des Bodenwertes und damit des Buchwertes der Unternehmen führen. Die Getreidepreise würden sich immer mehr und mehr senken, bis sie schon nach kurzer Zeit auf den Stand des Weltmarktpreises angelangt wären. Aber auch während der Dauer des Schutzzolls dürfte infolge des Fehlens der als Exportprämie wirkenden Einfuhrscheine der inländische Getreidepreis durchaus nicht stets den Weltmarktpreis um den vollen Zollbetrag übertreffen wie in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege. Es wäre vielmehr zu erwarten, daß trotz des Zolls bei günstigen inländischen Ernten der heimische Getreidepreis sich dem Weltmarktpreis nähern, ja fast auf den Stand dieses sich senken würde, wie dies vor Aufhebung des Identitätsnachweises in den achtziger und neunziger Jahren der Fall war. Die Belastung der Konsumenten würde demnach auch schon während der Dauer des Schutzzolls eine durchaus erträgliche sein.

[1] In welcher Weise die Zollerhöhung von 1902 zu Preissteigerungen des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens Anlaß gab vgl. Brentano, a. a. O.; ferner W. Rothkegel, „Die Bewegung der Kaufpreise ländlicher Besitzungen und die Entwicklung der Getreidepreise im Königreich Preußen 1895—1909", in diesem Jahrbuch Bd. 34 (1910), und „Die Preisbewegung landwirtschaftlicher Güter in einigen Teilen Bayerns 1910—1910", von M. Horlacher, F. Hörenz, J. Hansen, B. F. Fröhlich, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München u. Leipzig 1914.

Auf der anderen Seite aber würde ein solcher Schutzzoll genügen, das Wirtschaftsleben vor den Erschütterungen, die ein plötzliches Herabgehen der Getreidepreise und damit der Grundrente und des Buchwertes der landwirtschaftlichen Betriebe im Gefolge hätte, zu bewahren. Ein solcher Getreidezoll würde in Wahrheit einen sozialen Charakter tragen, denn das Stigma, mit dem das vor dem Kriege bestandene Schutzzollsystem behaftet war, die Belastung der übergroßen Mehrheit des deutschen Volkes, besonders der minderbemittelten Schichten, zugunsten einer besitzenden Minderheit, eine Wirkung, die auch von den Befürwortern des Schutzzolles nicht geleugnet werden kann, würde ihm fehlen.

Wie aber würde sich die deutsche Landwirtschaft bei und unter einem derart befristeten Getreidezoll, der nach einer kurzen Reihe von Jahren in tatsächlichen Freihandel überging, befinden? — Die Getreidearten, auf die sich der Schutz überhaupt nur erstrecken würde, wären die beiden Brotgetreidearten Roggen und Weizen, während auf Futtermittel, soweit sie nicht schon vor dem Kriege zollfrei waren, im Interesse der deutschen Viehzucht kein Zoll erhoben werden dürfte. Futtergerste, Hafer und Mais, die hier in Frage kämen, wären also zollfrei zu belassen. Dagegen würde gegen einen mäßigen, befristeten Zoll auf Braugerste nichts einzuwenden sein. Würde aber durch ein derartiges Schutzzollsystem der Getreidebau in Deutschland nicht zugrunde gerichtet werden, wie solches von seiten der Landwirte behauptet wird? — Daß die Anbaufläche für Roggen und besonders für Weizen infolgedessen zurückgehen könnte, ist freilich nicht ausgeschlossen. Wie weit, läßt sich allerdings sehr schwer sagen, denn einmal können wir heute nur Vermutungen über den künftigen Weltgetreidepreis aufstellen, mit Sicherheit über seine Höhe aber nichts aussagen, vor allem aber — und das ist von noch größerer Bedeutung — fehlen uns zurzeit einwandfreie wissenschaftliche Untersuchungen über die Produktionskosten in der deutschen Landwirtschaft, wir wissen nicht, welcher Getreidepreis notwendig ist, um die Getreide bauenden landwirtschaftlichen Betriebe zwar nicht rentabel — denn dieser Begriff ist, wie wir sahen, dehnbar, da er nur Bezug hat auf den kapitalistischen Unternehmer —, doch leistungsfähig zu erhalten.

Wenn aber auch mit einem Rückgang des Getreidebaues gerechnet werden muß, indem sich dieser von den nach Lage und vor allem nach Bonität ungünstigen Böden auf die mehr geeigneten zurückziehen würde, so dürfte dies für Roggen nur höchst gering und auch

für Weizen keineswegs beträchtlich sein. Zu diesem Urteil kommt man auf Grund folgender Erwägungen: In England ging die Anbaufläche für Weizen unter dem Druck der ganz enorm sinkenden Getreidepreise von 1866 (seit dem Bestehen der Anbaustatistik) bis 1890, in welchem Jahr ein gewisser Abschluß des starken Preissturzes erfolgte, von 3350394 Acres auf 2386336 Acres zurück; von da an minderte sich die Weizenanbaufläche nur unbeträchtlich: 1900: 1845042, 1910: 1808854, 1912: 1925737 Acres. Die Senkung des Getreidepreises, der zu diesem Rückgang der Ernteflächen geführt hatte, war aber ganz außerordentlich: In den sechziger Jahren notierte der Weizenpreis in London zwischen 50 und 60 sh pro Quarter, ging nur einmal (1864) auf 40 sh herab, um aber 1867 und 1868 auf fast 65 sh zu steigen. Anfang der siebziger Jahre hielt sich der Preis auf ungefähr der gleichen Höhe, fiel dagegen von Ende der siebziger Jahre an und weiter in den achtziger Jahren rapid: 1878: 46 sh 5 d, 1882: 45 sh 1 d, 1884: 35 sh 8 d, 1886: 31 sh, 1890: 31 sh 11 d, ein Preissturz somit um rund 75%, der einen Rückgang der Anbaufläche um ungefähr 40% zur Folge hatte.

In den dem Kriege folgenden Jahrzehnten wird sich aber aller Voraussicht nach der Weltmarktpreis für Getreide schwerlich unter dem Stand der letzten Friedensjahre halten, sehr wahrscheinlich etwas — wenn auch nur geringfügig — höher mit einer schwachen Tendenz zum Steigen. Daß er sich auf das Niveau der achtziger und neunziger Jahre senken sollte, ist so gut wie ausgeschlossen, denn die Wiederkehr einer solch mächtigen agrarischen Konkurrenz, wie das plötzliche Auftauchen Amerikas und Rußlands auf dem europäischen Markt, ist nach menschlicher Berechnung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Nun stand aber in den letzten Friedensjahren der Weizenpreis auf dem Weltmarkt (London) auf 30 bis 35 sh pro Quarter gleich 145 bis 155 Mk. per Doppelzentner, Roggen (Amsterdam) 130 Mk., Roggen (Odessa) 120 bis 125 Mk. pro Doppelzentner. In Deutschland dagegen Weizen auf etwa 200 bis 210 Mk., Roggen 165 bis 175 Mk. pro Doppelzentner. Würde sich also der Weltmarktpreis auf den Stand der letzten Friedensjahre stellen — und tiefer dürfte er sich jedenfalls nicht senken, wahrscheinlich wird er höher sein —, so wäre der Preisfall gegenüber dem Niveau von vor dem Kriege in Deutschland kein sehr erheblicher und betrüge bei Weizen etwas über, bei Roggen knapp 30%, also unvergleichlich geringer als der Preissturz, der in England die Weizenanbaufläche von rund 3350000 Acres auf 2400000 Acres gleich 40% zurück-

gehen ließ. Die Entwicklung der englischen Landwirtschaft als Analogon genommen, würde nach Einführung des Freihandels in Getreide die Anbaufläche für Weizen und Roggen in Deutschland um je 15 bis 20 % zurückgehen.

Nun aber liegen die Verhältnisse für Deutschland in dieser Hinsicht viel günstiger. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß der befristete Schutzzoll der deutschen Landwirtschaft reichlich Zeit ließe, sich auf die neuen Verhältnisse einzurichten, während in England seinerzeit die Einführung des Freihandels fast von heute auf morgen erfolgte. Das ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil, und die Wirkung des allmählichen Übergangs würde jedenfalls auch in einer Verminderung des Rückgangs der Anbaufläche zum Ausdruck kommen. Ferner fällt hier ins Gewicht, daß der deutsche Boden namentlich für den anspruchsloseren Roggen geeignet ist. Die Weizenanbaufläche mag vielleicht stärker, mag um (höchstens) 20 % zurückgehen; die Roggenanbaufläche wird sich aber schwerlich in irgendeinem in Betracht kommenden Maße mindern, und auf dem Roggenbau basiert in der Hauptsache die deutsche Getreide bauende Landwirtschaft, der Ernteertrag übertrifft den von Weizen um das Dreifache. Man wird somit nach allem zu der Annahme berechtigt sein, daß auch nach Einführung des Freihandels in Getreide ein die Leistungsfähigkeit der deutschen Getreide bauenden Landwirtschaft beeinträchtigender Rückgang der Anbaufläche nicht zu befürchten steht. Dieses Urteil wird aber noch durch die Erwägung bestärkt, daß selbst zur Zeit der Caprivischen Handelsverträge, in der die Landwirte bekanntermaßen „notleidend" wurden, und in der der Getreidepreis zeitweilig recht tief stand, die Ernteflächen nicht oder doch nur in ganz geringem Maße zurückgegangen sind. Im Jahre 1880 betrug die Anbaufläche für Roggen 5 935 891 ha, die für Weizen 1 820 727 ha, 1885 Roggen: 5 841 841, Weizen: 1 919 278; 1890 Roggen: 5 820 317, Weizen: 1 960 181; 1894 (Tiefstand des Preises) Roggen: 6 044 568, Weizen: 1 980 496; 1895 Roggen: 5 893 596, Weizen: 1 930 830; 1896 Roggen: 5 982 180, Weizen: 1 926 885. Dagegen 1912 Roggen: 6 268 251, Weizen: 1 925 746.

Sollten aber auch die Anbauflächen abnehmen, die Ernteerträge dürften trotzdem nur höchst geringfügig sinken, denn die Wirkung des Freihandels wäre nur ein Zurückgehen des Getreideanbaues von den ungünstigen Böden auf die von Natur geeigneten. Die ungünstigen Böden werfen aber nur einen geringen Ertrag ab, während

die Böden, deren Hektarertrag ein großer ist, nach wie vor mit Getreide bestellt blieben. Die Befürchtung einer Abnahme der Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft infolge der Einführung des Freihandels wäre somit gänzlich unbegründet.

Doch die Aufgabe der deutschen Landwirtschaft soll ja gar nicht sein, die heimische Bevölkerung ausreichend mit Brotgetreide zu versorgen: selbst der denkbar höchste, stärkste und lückenloseste Zollschutz könnte sie dazu nicht befähigen; Deutschland bliebe bezüglich der Versorgung mit Brotgetreide trotzdem nach wie vor in einem recht erheblichen und, was vor allem ins Gewicht fällt, mit wachsender Bevölkerung in steigendem Maße auf die Zufuhr aus anderen Ländern, Übersee und Osteuropa, angewiesen. Da dies Ziel infolge der Gewalt der wirtschaftlichen Verhältnisse, des Entwicklungsganges des deutschen Volkes, doch nicht erreicht werden kann, so ist es vorzuziehen, dieses Ziel, das nur der Allgemeinheit schwere Opfer auferlegt, ohne verwirklicht werden zu können, gänzlich fallen zu lassen, dagegen vielmehr die ausschließliche Versorgungsmöglichkeit des deutschen Volkes mit Vieh und Fleisch durch die heimische Landwirtschaft anzustreben. Dazu ist die deutsche Landwirtschaft, ohne schwere Opfer von den Konsumenten zu verlangen, befähigt. Die Voraussetzung dafür ist aber nicht nur die zollfreie Einfuhr von Futtermitteln, sondern auch der Freihandel in Getreide überhaupt oder doch wenigstens die Einführung nur eines solchen Schutzsystems, das, wie das vorgeschlagene, nach einer kurzen Reihe von Jahren automatisch in den Freihandel einmündet.

Denn das bis zum Krieg bestandene Getreideschutzzollsystem hat der deutschen Viehproduktion nicht nur keinen Vorteil, sondern direkten Schaden gebracht. Nutzen von den Getreidezöllen hatten in der Hauptsache nur die Großbetriebe, und zwar um so mehr, je größer der Betrieb war. Diese sowie auch ein Teil der Mittelbetriebe sind auf den Getreidebau angewiesen, sie kommen aber bezüglich der Viehhaltung erst in zweiter Linie. Der Schwerpunkt der deutschen Viehzucht liegt nicht in ihnen, sondern in den Klein- und kleinbäuerlichen Betrieben. 88,5 % des gesamten Rindviehbestandes wurden in Betrieben unter 100 ha gehalten; auf je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche des Kleinbesitzes von 2 bis 5 ha wurden 1907 95 Stück Rindvieh gezählt, während auf die gleiche Fläche des Großbetriebes (100 und mehr ha) nur 33 Stück Rindvieh fielen.

Noch vielmehr ist die Schweinezucht an den Kleinbetrieb gebunden. Etwa ein Viertel des gesamten Schweinebestandes im Deutschen Reich wurde in Kleinbetrieben unter 2 ha gehalten, fast 50 % in kleinbäuerlichen Betrieben von 2 bis 5 ha, nicht ganz 20 % in den mittleren und großbäuerlichen Betrieben und nur 6,5 % in den Großbetrieben über 100 ha.

Diese kleineren Betriebe, die nur wenig oder gar keinen Getreidebau haben, müssen das zur Aufzucht ihres Viehs notwendige Getreide und die sonstigen Futtermittel um so teuerer zukaufen, als der Preis derselben durch den Zollschutz erhöht wird. Dadurch wird die Aufzucht des Viehs erschwert und verteuert; ein ungünstiges Erntejahr und eintretender Futtermangel wird dadurch zu einer Not für den Viehzüchter, die ihn zwingt, die Aufzucht von Vieh einzuschränken, und die Folge ist eine schwere Vieh- und Fleischteuerung im kommenden Jahre.

Aber auch nach einer anderen Richtung hin würde die allmähliche Abtragung der Getreidezölle die Viehproduktion erleichtern und verbilligen. Wie schon erwähnt, wäre eine der Folgen der Einführung des Freihandels in Getreide das Zurückgehen der Getreide-, besonders der Weizenanbaufläche von den hierfür weniger gut beschaffenen Böden auf die von Natur dazu geeigneten. Dadurch würde viel Grund und Boden, der unter einem hohen Getreidezoll volkswirtschaftlich wenig zweckmäßig (nur aus privatwirtschaftlichen Gründen, da Getreidebau unter dem Zollsystem am rentabelsten) mit Getreide bestellt war, zum Anbau von anspruchsloseren Futtermitteln und zur Benutzung als Viehweiden frei, was wiederum der Viehzucht zugute käme, teils durch Verbilligung der Futtermittel, teils durch Vermehrung der Viehweiden. Und letztlich ist zu erwägen, daß die Herabsetzung der Getreidezölle mit dem Ziele ihrer endgültigen Beseitigung zu einem teilweisen Abtragen der hohen Grundrente und damit zur Herabsetzung der hohen Bodenpreise führen würde. Dadurch wäre freie Bahn geschaffen für die Ansiedlung kleiner viehzüchtender Bauern an Stelle der großen Rittergüter und Latifundien. Die für die Erhaltung des deutschen Bauernstandes so dringend notwendige innere Kolonisation, die heute mit so schönen Worten auch von maßgebenden Kreisen befürwortet wird, für deren Zwecke große Ausgaben in den Etat gestellt werden, deren Verwirklichung aber durch das bis zum Kriege bestandene Getreideschutzzollsystem immer wieder durchkreuzt wurde, würde nun erst ermöglicht und in großzügiger Weise durchführbar. Die hohen Produktionskosten der deutschen Landwirtschaft, die ausschließlich allein

in den zu hohen Bodenpreisen wurzeln, würden in einer Weise ermäßigt werden, daß die deutsche Landwirtschaft in den Erzeugnissen, für die sie von Natur aus geeignet ist (Vieh, Geflügel, Spezialfrüchte, Molkereiprodukte u. a.) mit dem Auslande konkurrenzfähig würde, imstande wäre, das deutsche Volk billig mit diesen Produkten zu versehen nnd trotzdem gut rentabel zu bleiben.

Eine solche Agrarpolitik, die bei Freihandel in Getreide auf die Stärkung der in Kleinbauernhänden befindlichen Viehproduktion gerichtet wäre, läge im Interesse der weitaus großen Mehrzahl des deutschen Volkes, vor allem dem der in Industrie, Handel und Verkehr in den Städten Tätigen, auf deren Schultern die Zukunft Deutschlands ruht. Ihnen würde nicht nur Brot und Mehl durch die ungehinderte Zufuhr aus anderen, billiger produzierenden Ländern verbilligt werden, sondern auch die Mehrzahl der übrigen landwirtschaftlichen Produkte, die die heimische Landwirtschaft voll zu decken imstande ist, wie Fleisch, Molkereiprodukte usw. würden im Preise herabgehen, trotzdem infolge der gesunkenen Produktionskosten die Landwirtschaft reichliche Gewinne erzielen könnte. Eine solche Agrarpolitik bedeutete die natürliche Anpassung der deutschen Landwirtschaft an die Weltmarktlage.

Der Schutz, den die deutsche Viehproduktion genießt, wäre daher auch voll aufrechtzuerhalten, denn die deutsche Viehproduktion, die auf einer sehr hohen Stufe steht, muß vor Seucheneinschleppung aus anderen Ländern unbedingt geschützt werden, und hierzu sind straffe Bestimmungen unerläßlich, besser ein Zuviel, selbst eine Übertreibung, als daß durch laxe Bestimmungen und Handhabung der Viehbestand gefährdet würde. Höchstens wäre ausnahmsweise zur Milderung einer vorübergehenden Fleischteuerung infolge von Mißernten in Futtermitteln die zeitweise ungehinderte Hereinlassung überseeischen gefrorenen und gekühlten Fleisches zu erwägen[1]. Der bekannte § 12 des Fleischbeschaugesetzes (der die getrennte Einführung von Fleischteilen ohne innere Organe verbietet) wäre in diesem Falle für kurze Zeit aufzuheben, da sein Bestehen die Einfuhr von Gefrierfleisch zu kostspielig werden läßt. Im übrigen sind aber die veterinärpolizeilichen Maßnahmen aufrechtzuerhalten; auch gegen die bisher bestandenen Vieh- und Fleischzölle kann grundsätzlich nichts eingewendet werden.

[1] Dies käme auch als geeignetes Mittel zur Versorgung des deutschen Volkes mit Fleisch während der Übergangswirtschaft in Frage.



Wertarbeit und soziale Frage

Von Bruno Rauecker-z. Z. München

Wir werden hier von einigen Problemen reden, die sich um Wertarbeit und Sozialpolitik lagern, und die, sofern Wertarbeit und soziale Politik auf eine Linie gebracht werden, in einem eng und untrennbar verbunden sind: im Kampfe um die menschliche Würde.

Als im Jahre 1908 in München der Deutsche Werkbund begründet wurde und mit ihm der Ruf nach „Qualitätsarbeit" aufgenommen, seine Tragkraft nach allen Seiten volkswirtschaftlicher und künstlerischer Betätigung untersucht wurde, da gab es Männer genug — Träumer genug —, die aus der Förderung der Wertarbeit heraus eine Förderung der Sozialpolitik an sich erhofften. Schlagworte von der Veredelung der Arbeitenden, der Veredelung des Werkes gingen um und ließen, unbestimmt, wie sie waren, zunächst nur ideal gestimmte Künstler und Kulturbeflissene als Menschheitsärzte erscheinen. Der Spuk von der Romantik des guten alten Handwerks war wiedererstanden. In der Neubelebung des Kunstgewerbes sollte das Handwerk seine Genesung erfahren, Kunst- und Wirtschaftsformen gleicherweise mit dem verronnenen Zauber zünftlerischer Formen umkleidet werden. Heute noch sehen wir, wie mitten im Großbetrieb des Krieges große, angesehene kunstindustrielle Betriebe, Fabriken erster Ordnung in der Namengebung dieser Romantik entgegenkommen, sich „Deutsche Werkstätten für Handwerkskunst", „Vereinigte Werkstätten für Kunst im Handwerk" nennen, ohne in ihrer Organisation mit dem Handwerk auch nur das mindeste gemeinsam zu haben.

Freilich wir Betrachtenden haben es mit den Jahren besser gelernt: Selbst die beste ästhetische Meinung hat die Höherstellung des Arbeiterstandes **nicht** mit sich gebracht, auch die stärkste Förderung des vermeintlich wiedererstandenen Kunsthandwerkes hat soziale Politik **nicht** fördern können. Arbeitsteilung und Tausch, die Wirtschaftsmächte unserer Tage, die mechanische Organisation der Technik, die Rentabilitätsgedanken der Unternehmer sind stärker gewesen als alle Ideale: Aus dem Werkbundgedanken an sich, dem „Zusammenwirken von Kunst, Industrie und Handwerk" ist eine Wiedergeburt des Kunsthandwerks ebensowenig erfolgt wie die Verselbständigung des Arbeitenden.

Nicht nur dies allein! Die Wertproduktion der ersten Werkbundjahre ist eine Produktion der Vermögenden geblieben, und wenn der neue Stil oder, wie man bescheidener sagt, die Versuche zu einem neuen, aus unserer Zeit geborenen, unseren Bedürfnissen angegliederten Stil mählich, ganz allmählich die gewerbliche Produktion erfüllt — der Kauf der veredelten Waren bleibt einem reichen, kaufkräftigen Stande vorbehalten. Die neuen Häuser zwar wurden errichtet, aber die Anteilnahme der Arbeiterschaft an ihrem Werden blieb gleichgültig. Möbel, Stoffe, Teppiche, Tapeten, Geschirre, Gewänder, Kleider entstanden, um in einem kleinen Kreise der Kapitalkräftigen zu verschwinden. Das allgemeine Leben des Volkes blieb leer und unerfüllt zurück.

Eine Entwicklung mußte kommen, die in die Breite wie in die Tiefe ging. Solange die Nation in ihrem kulturellen Wollen nur nach Ständen gerichtet war, solange das soziale Fühlen unverwoben blieb, verharrten auch das Leben und die Beziehungen in ihm nur sachlich. Der Unternehmer stellte für denjenigen her, der es ihm gut bezahlte. Die Masse ging an der edlen Ware, die sie doch nicht kaufen konnte, still vorüber.

War wirklich einmal an Gemeinschaftsbauten, Bahnhöfen, Warenhäusern, Theatern und Museen das Interesse der Allgemeinheit geweckt, dann schlossen Kunstdeputationen, Bauberater, Auftraggeber einen Ring, in dem kein Interesse der Arbeiter lebendig wurde, kaum je ein Votum für soziale Kunst zu hören war. — Das Auseinanderklaffen unüberbrückter Klassengegensätze aber trieb die Arbeiterschaft zur eigenen Überlegung. Welche Kunstform konnte ihren Bedürfnisse entsprechen, welche Wohnungsweise nach ihren Verhältnissen gerichtet werden? Ihre Überlegungen hatten Erfolg. Neben den sozialpolitischen, den Tarif- und Versicherungsausschüssen entstanden die

kulturellen Erziehungsaufgaben der Gewerkschaften, wuchsen ihre Möbelkommissionen und Wohnungskommissionen.

Freilich: Auch in diese Schwermut hat der Krieg die gehörige Bresche gelegt. Aus der Anteilnahme an dem gemeinsamen Schicksal ist der Arbeiterschaft endlich die Frage erwachsen nach dem würdigen und gültigen Ausdruck dieses Schicksals, nach der maßvollen Kraft seiner Darstellung. Die Arbeiterpresse ist es, die als erste gegen die Kriegsschundliteratur mobil gemacht hat, die Gewerkschaftsorgane aller politischen Richtungen haben vor der Verniedlichung des Weltkrieges gewarnt. Sie als erste haben Gebilde wie Mundharmonikas als U 9, Bonbonnieren in Granatenform, Sparbüchsen aus Hindenburgköpfen und Mackensenfiguren als Bierwärmer abgelehnt. Nicht zuletzt die Tageszeitungen der Arbeiterschaft entfernten Ankündigungen der Kriegskunstindustrie, nahmen Handtücher mit dem eingewebten Bildnis des Kaisers, Rosenkränze aus Geschoßhülsen, Taschentücher mit Schlachtenbildern aus ihrem Anzeigenteil. Unter den Protesten, die sich gegen die Unsitte der Nagelung von Standbildern lebender Personen wandten, sind in vorderster Reihe die Vertreter der Arbeiter zu finden.

Und nicht nur der Verneinung des Schlechten, Geschmackverderbenden und Verrohenden widmeten sie sich. Allenthalben im Reich ist positive Arbeit in Angriff genommen, Zerstörtes wird hergestellt, Halbzerstörtes gestützt. Der Wiederaufbau der 34 000 zerstörten Gebäude, die Neuherstellnng der verwüsteten Wohnungen in Ostpreußen, im Elsaß, ist die Sorge des ganzen Volkes geworden. Hier zeigt sich ein Neuland vorbildlichen Städte- und Dörferbaues, ein Versuchsplatz einwandfreier Wohnungseinrichtungen im großen. Die Behörden tun das Ihre. Der Oberpräsident in Ostpreußen zum Beispiel wandte sich in einem sehr beachtlichen Erlaß vom 20. Juni 1915 gegen die Abzahlungsgeschäfte, die er „als Beförderungsstelle aller Ramschwaren schlechtester Qualität“ kennzeichnete, Bauräte und Bezirksarchitekten wurden angewiesen, mit aller Aufmerksamkeit diese Geschäfte zu überwachen. Die von der „Münchener Ostpreußenhilfe“ gestifteten vorbildlichen Möbel wurden in 20 Orten der Provinz Ostpreußen zur Schau gestellt und sollten bei den Abnehmern den Sinn für Gediegenheit erwecken. Es wurde sogar den Gewerbetreibenden gestattet, fast alle ausgestellten Möbel nachzuarbeiten. Im Laufe des Winters fanden in der Provinz allerorten Lichtbildervorträge statt, die „grundlegende Gedanken für die Möbelbeschaffung in kleineren Wohnungen mit besonderer Berücksichtigung des künstlerischen Wandschmuckes“



hießen, und die über die „Ausstattung von Wohnräumen nach geschmacklich einwandfreien Grundsätzen" gehalten wurden. Flugschriften dienten den gleichen Zwecken.

Die Arbeiterschaft aber wurde zur Anteilnahme an dem Erneuerungswerk durch Ermäßigungen der Fahrtkosten und andere Vorteile herangezogen. Auch im Elsaß ist viel geschehen. Der Kunstgewerbeverein in Straßburg hat weitgehende Pläne ausarbeiten und vom Landesgewerbeamt begutachten lassen. Nach ihnen sollen die zerstörten Stätten des Landes wieder aufgerichtet, aus dem Schutt der feindlichen Wirkungen besser als vordem emporgehoben werden. Selbst in Belgien und in Warschau wurde den Generalgouvernements ein Kunstbeirat angegliedert, der die schwere Mühe auf sich nimmt, das Zerstörte zu neuem Leben erstehen zu lassen, das Friedhofswesen zu verwalten und den Toten Denkmäler, würdig ihrer Taten, zu besorgen.

Gemeinden und private Körperschaften helfen hierbei dem Staat. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz, das Landesgewerbemuseum zu Stuttgart haben in den vergangenen Jahren kleinere Ausstellungen geboten, in denen zur öffentlichen Warnung Erzeugnisse des Kriegskunstgewerbes gezeigt, der Kriegskitsch in seiner Erbärmlichkeit und Gefahr aller Augen zugänglich gemacht wurde. Die Rheinische Bauberatungsstelle in Düsseldorf hat den Landräten der Rheinprovinz „Richtlinien" gesandt, an Hand deren sie vor einer Verunstaltung des Landschaftsbildes durch überstürzte Denkmalspflege warnen sollen. Der Bund für Heimatschutz in Berlin hat in Verbindung mit der Vereinigung Berliner Bildhauer eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kriegerdenkmäler errichtet, und der Dürerbund veranstaltet Preisausschreiben für Kriegsgedächtnisblätter. Der Deutsche Werkbund folgte mit einem Ausschreiben und einer Ausstellung vorbildlicher Nagelungszeichen. In Mannheim wurde eine Ausstellung „Kriegerdenkmäler und Kriegergräber" gezeigt, in deren Rahmen die besten Lösungen der Heldenehrung gesucht und gegeneinander abgewogen wurden. Besonders gründlich aber hat man in Österreich durchgegriffen, die gesamte Kriegskunst monopolisiert und das Herstellungsrecht dem Staate vorbehalten.

Kurz: Die Öffentlichkeit ist mit allem Nachdruck auf die zentrale Wichtigkeit guter Kriegskunst hingewiesen worden.

Ist es ein Zufall, daß gerade die Arbeiterpresse rückhaltloses Lob all diesen Unternehmungen spendete? Dürfen wir in diesem Aufnehmen der Kampfesrufe gegen den Schund nur etwas

Vorübergehendes erblicken? Wird die innere Anteilnahme an der Qualität der Warenherstellung mehr als ein antikapitalistisches Schlagwort bleiben und nach dem Kriege vergehen?

Die Fragen stellen, heißt sie verneinen. Nicht Ekel vor der rücksichtslosen Ausbeutung der Kriegskonjunktur durch die Fabrikanten, nicht der Widerwillen gegen eine Spekulationslust, die, wie wir gesehen haben, selbst vor dem Erhabenen nicht haltmacht, hat die Arbeiter auf die Seite derer gebracht, die uns zur Wertarbeit verhelfen. Der Geist der Arbeiterschaft ist es, der diese Eignung in sich trägt.

Es ist im ganzen deutschen Volke eine in allen Formen ausgebreitete Freude am sinnlich kräftigen Genießen wach geworden. Das Volk sucht seinen Kunstbedarf nicht mehr nur in den Museen, in den Kunstpalästen und Ausstellungen einzudecken. Der Sinn für Qualität, der mit dem Aufkommen der Arbeitsteilung, der Maschinen, abhanden gekommen ist, drängt nach Erlösung aus der Trostlosigkeit des Lebens ohne Kunst, ohne lebendige Freude am Schönen und Guten. Warenhäuser, Bazare, Kinos, alle Schaustätten sind Kunstvermittler geworden, können wenigstens Kunstvermittler sein. Darin kann eine Gefahr für die Kunst überhaupt liegen, und es gibt Männer, die dies bejahen. Sie sehen in dem Herniederreißen der Kunst von den kalten Wänden der Museen, aus den besonderen Räumen der Ausstellungen eine Profanierung und fragen: Was hat Gewerbe mit Kunst zu tun? Der Begriff der „Volkskunst“ ist verwirrt, die handwerklichen Leistungen wohlgeübter, aber um so ärmlicherer Hausarbeiter sind als Kunst bezeichnet und damit das Verständnis für Kunst im Volke verschoben worden. Gleichviel — Eines steht fest: die Schaufenster der keramischen und Porzellanmanufakturen, die Auslagen guter Möbelgeschäfte, der Kücheneinrichtungsbazare, der Glaswarenhandlungen, der Dürerbundgeschäfte, vor allem aber die Warenhäuser in den Arbeitervierteln haben hundertmal mehr „Kunstbegriffe“ in unser Volk gebracht als die geschlossenen Sammlungen in ihrer Beziehungslosigkeit zum Leben des Einzelnen. Die Kunst ist zugänglich, ja sie ist in einzelnen, leider noch vereinzelt gebliebenen Wiedergaben „sogar“ käuflich geworden.

Der Begriff des Warenanstands, das Verständnis für Qualität wächst aber mit dem Menschen und wächst, je mehr Gebrauch und Verbrauch in Beziehung treten. Wie aber wächst diese Beziehung gerade in der Arbeiterschaft? Wie alles Organische wächst:

In der Erkenntnis, daß das anständig Geformte, von der Hände- und der Maschinenarbeit Geschaffene aus dem Erleben und durch das Erleben des Arbeitstages verstanden werden will. Dieses Erleben aber ist für die Mehrzahl der Arbeiter unserer Tage ein technisches geworden. Eingespannt in den Handgriff der arbeitsteiligen Funktion, angeschlossen an die Bewegung, die die Maschine abbedingt, ist ihr Arbeitsrhythmus von der Präzision, der Sachlichkeit der Technik bestimmt. Und diese Sachlichkeit, diese Unpersönlichkeit, wenn man so will, ist es, die bestimmend auch für das Urteil des genießenden, des verbrauchenden Arbeiters wird: die Technik ist die Brücke, an deren Geländern der Arbeiter unserer Tage zum Verständnis einer Ästhetik schreitet, deren Elementen sie zugehört, wenn anders sie die Sprache unseres Lebens reden will.

Das gilt für den Arbeiter in gewerblichen Betrieben so gut wie für den Angestellten, den Zeichner, den Modelleur. Selbst der sogenannte „freie" Künstler ist dem technischen Übergewichte, dem mechanischen Zwange nicht entgangen. Es ist in letzter Zeit überzeugend festgestellt worden, daß nur 20—30 % aller Bauten in Deutschland von Privatarchitekten entworfen und durchgebildet werden. In Berlin sogar nur 10—20 %. Alle übrigen Architekten sind in Bauunternehmen, in Baufabriken eingegliedert, müssen dort entwerfen, nicht wie sie es wollen, sondern wie die Verhältnisse des Grund und Bodens, der vorhandenen Gelder, der Baumaterialen usw. und vor allem der Wille des Unternehmers es bedingen.

Das heißt, daß bei der überwiegenden Mehrzahl auch der anscheinend freiesten Arbeitskräfte unserer Volkswirtschaft der Zwang zur Arbeitsteilung, zu technischen Eingliederungen in den wirtschaftlich und nur wirtschaftlich gerichteten Großbetrieb das ganze Arbeitsleben in sich einbezieht, und daß der Gedanke der Organisation, der Exaktheit, der Präzision die freie Betätigung nach dem eigenen Willen überwuchert. Es heißt aber auch, daß die seelische Verfassung und Urteilskraft unseres Volkes vom technischen Gedanken bestimmt und zugerichtet wird, und daß diejenige Kunst dieser Verfassung am meisten entgegenkommt, die die meisten technischen Elemente in sich trägt. Die Aufklärungsarbeit der Gewerbetreibenden und Künstler selbst, die zunächst mit Schlagwörtern wie Materialehrlichkeit und Materialgerechtigkeit das Verständnis für die technischen Ausdrucksmöglichkeiten heben wollten,

ist dieser Entwicklung förderlich gewesen. Zunächst nur ästhetisch gedacht und geplant, sind aus diesen Worten ethische Begriffe geworden. Ein jeder Arbeiter versteht, daß von der Verlogenheit seines Arbeitsprozesses etwas genommen wird, wenn er Gußeisen nicht für Schmiedeeisen vortäuschen soll und Fichtenholz nicht so zurichten darf, daß es wie Kirschbaum aussieht. Und wenn auch das Verständnis für die Verwendungsbreiten der Maschinen tiefer liegt: Nach einigen Wochen sieht der Arbeiter, daß der Künstler recht hat, wenn er die Maserungen in einem Tannenholze so verwenden will, daß die Maschine ihre natürlichen Schönheiten betont und nicht verdirbt. Das Unsachliche ist zum Schlechten geworden und das Ehrliche zum Schönen an sich.

Diese gegebenen Sympathien des Arbeiters für die anständige Form werden nach der Seite des Verbrauchs noch erweitert: Die direkte Beziehung zwischen Produzenten und Konsumenten wird durch die Wertarbeit gestützt, das sachliche Prinzip der Konsumvereine aus ästhetischen Gründen gefördert. War hier nur ein Mitbestimmenwollen am Preis, an den Herstellungsmöglichkeiten wirtschaftlicher Art maßgebend, in der Wertarbeit wird es zum Mitbestimmenwollen des Käufers an dem geschmacklichen und technischen Aufbau des Produktes überhaupt. Die Kontrolle, die dort in der Hauptsache den Gestehungskosten des Produzenten gilt, ist hier eine Kontrolle an der Qualität der Herstellungsprozesse selbst geworden. Beiden aber ist die Ausschaltung der Zwischenpersonen, das Genossenschaftsprinzip gemeinsam. Deshalb haben auch die Spannungen zwischen den betroffenen Händlern einerseits und den Käuferinteressenten anderseits in den Konsumentenkreisen der Qualitätsarbeiten kampfartige Formen angenommen. Schon als die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vor Jahren sich nach guten Künstlern umsah, um auf Grund der Entwürfe dieser Männer vertrauenswerte Betriebe mit der Anfertigung einer Anzahl typischer Wohnungseinrichtungsgegenstände zu betrauen, liefen die Händlerverbände Sturm: Als der Wirtschaftliche Verband bildender Künstler in Groß-Berlin vor nunmehr nahezu vier Jahren einen Absatz- und Bezugsverein für künstlerischen Bedarf auf genossenschaftlicher Unterlage gründete und im Westen Berlins eine eigene Vertriebsstelle eröffnete, spannten sich die beteiligten Händlerverbände und Farbenfabriken zusammen und beschlossen mit den Händlern gemeinsame Sache zu machen. Der Boykott der Künstler-Bezugsgenossenschaft durch die Farbenfabriken setzte ein.



Auch die gemeinnützige Vertriebsstelle deutscher Qualitätsarbeit, die der Dürerbund im Herbst des Jahres 1912 in Hellerau bei Dresden errichtete, machte ähnliche Erfahrungen. Als sie unter dem Titel „Gediegenes Gerät fürs Haus, ein erster Versuch“ einen illustrierten Katalog herauszugeben begann, war, obwohl der Gewinn des vermittelnden Unternehmens ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugute kommen sollte, dennoch die Erregung des Zwischenhandels über seine Ausschaltung groß. Der Dürerbund, in die Klemme geraten, sah sich veranlaßt, eine Reihe von Händlerverbänden in seinen Wirkungskreis mit aufzunehmen. So entstand unter besonderem Hinzutritt des Werkbundes die Dürerbund-Werkbundgenossenschaft. Aber auch dieser Verband kommt aus dem Ärgernisgeben nicht heraus. Die Handwerker und kleinen Händler wüten gegen ihn, und als die Münchener Gewerbevereine und die oberbayerische Handwerkskammer zu Anfang des Jahres 1916 das vielbesprochene „Warenbuch“ der Genossenschaft, das einen Versuch der Normierung geschmacklich einwandfreier Gegenstände des täglichen Gebrauches darstellt, geradezu überfielen, da wußte man, daß auch dies seinen Grund in der Angst der kleineren Betriebe vor dem Überflüssigwerden, dem Nicht-mehr-nötig-sein habe.

Der Ring hat sich geschlossen: Die Qualitätsbetriebe, die im 16. Jahrhundert von dem französischen Heinrich IV. als erste zugunsten der Verbraucher als marchands du roi die Gewerbefreiheit erhielten, sind die ersten hinwiederum, die heute, wo die Freiheit der Gewerbe zum Händlerdogma geworden ist, den Keil in dieses Dogma treiben.

Damit aber sind wir aus den Betrachtungen der geistigen Einstellung der Arbeiterschaft zur Wertarbeit heraus und in ein neues Problemgebiet hineingekommen: In die Zusammenhänge zwischen Qualitätsarbeit und Arbeitsbedingungen. Im Mittelpunkt dieser Arbeitsbedingungen steht und wird noch lange stehen: die Entlöhnungsfrage. An ihr mißt sich, nach ihr richtet sich die Bedeutung jedes Wirtschaftsvorganges, und seine Entfaltungen und Gesetze finden von hier aus die Würdigung der Arbeiterschaft überhaupt. Läßt sich die Wertarbeit an sich als lohnsteigernd erweisen, und umgekehrt, läßt es sich belegen, daß mit der Entwertung der Güterfertigung die Löhne sinken müssen, dann muß die Wertarbeit als ein zentrales Problem sozialer Betrachtung angesprochen werden. Die Wissenschaft hat den Beweis für diesen Zusammenhang noch nicht erbracht. Aber so viel wissen wir heute schon aus den

wenigen uns vorliegenden Untersuchungen: Die Löhne wertbestimmter Gewerbe entsprechen an ihrer unteren Grenze den Lohnhöhen der Durchschnitte — also der nicht qualifizierten Gewerbe an ihren oberen Grenzen. Nach dem allgemeinen Lohngesetz aber hat der Lohn einer organisierten Arbeiterklasse die Tendenz, sich den höchsten Löhnen der in ihr vertretenen Arbeitergruppen anzupassen. Das aber heißt, daß mit fortschreitender Wertarbeit und fortschreitendem Organisationswillen der Lohn der gesamten, nicht nur der qualifizierten Arbeiterschaft eines Gewerbes sich hebt.

Einige Beispiele aus dem Kunstgewerbe sollen diese Feststellungen stützen. In München, woselbst der kunstgewerbliche Einschlag in den Durchschnittsgewerben eine sehr erhebliche Rolle spielt, gibt das statistische Amt der Stadt den Durchschnittslohn in der Münchener Holzindustrie in seinen, im Jahre 1906 erschienenen Lohnerhebungen zwischen 15 und 30 Mk. an. Der Durchschnittslohn in den wertbestimmten, den qualifizierten Betrieben errechnet sich in der gleichen Zeit in einer von mir veranstalteten Rundfrage auf 29, nach den Arbeitgeberbüchern sogar auf 30 Mk. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß an diesen Durchschnittslohnsatz von 30 Mk. fast die Gesamtzahl der in kunstgewerblichen Betrieben beschäftigten Holzarbeiter heranreichen kann. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Arbeitern der graphischen und Papierbetriebe. Das statistische Jahrbuch der Stadt München für das Jahr 1907 zeigt als Durchschnittswochenlohn im graphischen und Papiergewerbe 25—30 Mk. In den qualifizierten Betrieben dagegen konnte ich den Durchschnittswochenlohn auf 36 Mk., in einem typischen Großbetrieb des Papiergewerbes auf 30 Mk. berechnen. — Noch deutlichere Beziehungen treten bei den Bildhauern entgegen. Während nach den Angaben des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands der Durchschnittslohn in Deutschland in einer Woche während der Jahre 1890—1905 in der Holzbranche zwischen 19,58 Mk. und 26,20 Mk., in der Steinbranche zwischen 27,42 Mk. und 43 Mk., in der Modellbranche zwischen 27,10 Mk. und 43,39 Mk. schwankt, ergibt der Rechenschaftsbericht für die Münchener Zahlstelle für das Jahr 1905 in der Holzbranche einen Durchschnitt von 29,07 Mk., in der Steinbranche 41,33 Mk., in der Modellbranche 40,10 Mk.

Das heißt, daß in dem gutqualifizierten Münchener Bildhauergewerbe die Durchschnittslöhne aus diesem Jahre an die aus den 15 Jahren 1890—1905 errechneten höchsten Durchschnittslöhne für das ganze Reich heranreichen, ja sie teilweise noch übertreffen.

Ähnliche Resultate zeigen sich in den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über Anpassung und Auslese der Arbeiterschaft in den technischen Betrieben. Auch der Verband deutscher Kunstgewerbezeichner weist in vergleichenden Rückblicken aus vergangenen Jahren derlei Entwicklungen nach.

Wenn aber nun wahr ist, daß qualifizierte Arbeit höhere Löhne mit sich bringt, so kann anderseits doch nicht geleugnet werden, daß diese Zusammenhänge zeitlich bedingt und beschränkt sind und nur unter gewissen veränderlichen Verbindungen möglich werden. Nur in einem bestimmten Stadium der Qualitätsentwicklung eines wertbestimmten Gewerbes ist es möglich, die erwähnten Verbindungen zu beobachten. Nur in einer mit der Lockspeise erhöhter Löhnung aus Rentabilitätsgründen arbeitenden Industrie in den Zeiten guter Konjunktur kann mit diesen Zusammenhängen gerechnet werden, nur eine starke Organisation der Arbeiterschaft die gewonnenen Vorteile im Kollektivvertrag festhalten. Nur sie ist in der Lage, in dem bewegten Auf und Ab der Konjunkturen Regel und Ordnung zu bewirken. Nur sie kann der im Luxusgewerbe besonders erheblichen Gefahr der Arbeitshetze vorbeugen, Stundenlöhne an die Stelle der Akkordlöhne setzen, den verwickelten Verlauf des Absatzes wertbestimmter Waren voll übersehen. Nur eine Organisation kann die Transportverhältnisse kontrollieren, die weit entfernten Märkte überblicken. Kurz: nur sie kann die im Wertgewerbe besonders zufälligen Mode- und Zufallsverdienste genügend berechnen.

Darum sollte man glauben, daß dieses Zusammengehören von Qualitätsarbeit und Organisationsrückhalt die Arbeiterschaften wertbestimmter Gewerbe den Organisationen restlos in die Arme treibt. Straffste Berufs- und Standesverbindung erscheint unter diesen Umständen selbstverständlich. Die Wirklichkeit ist hiervon weit entfernt: Selbstbewußtsein, Entfremdung des Arbeiters durch den Unternehmer, Wohlergehen der Einzelnen und günstiger Arbeitsmarkt haben gerade in den qualifiziertesten Betrieben das Verhältnis der unorganisierten zur organisierten Arbeiterschaft zuungunsten der Organisierten verschoben, wenngleich der Krieg und seine nivellierenden Tendenzen auch dieses Verhältnis wieder geändert hat. Es bleibt eine weitverbreitete Tatsache, daß gerade die besten Arbeiter noch immer dem Standesbewußtsein am fremdesten gegenüberstehen. Dies erklärt sich aus mancherlei Gründen. Zunächst am stärksten wohl aus dem zu tiefst eingewurzelten Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsbedürfnis des gehobenen Arbeitsmenschen, der mit dem

Grade der nationalen Innerlichkeit und seelischen Durchbildung eines Volkes wächst. Es ist eine vielbeobachtete und vielgescholtene Erfahrung, daß der gleiche, in parallelen Arbeits- und Lebenslagen befindliche Arbeiterstock der angelsächsischen Länder weit nüchterner und vierschrötiger seine Lebenshoffnungen ansieht und folgert als der Deutsche. Man mag dies begrüßen oder — wie wir es tun — beklagen, in dem eigenwilligen Abseitsstehen des deutschen Arbeiters einen letzten Hang zur Individualbetätigung beglückwünschen, den Mangel an Standesgefühl dem Fehlen des verwandten Nationalempfindens ebenbürtig halten, die tatsächlichen Entwicklungen der Wirtschaftsvorgänge reden eine sehr eindeutige Sprache. Sie zeigen im Vergleiche der Berufs- und Gewerbestatistik aus den Jahren 1895 bzw. 1907, daß auch für den bestqualifizierten Arbeiter die Stunde der Selbständigkeit geschlagen hat.

Eine Berechnung hat ergeben, daß von 1895—1907 die Zahl der in künstlerischen Gewerben Beschäftigten sich um 54 % ververmehrt hat, während die Zahl der überhaupt im Gewerbe Tätigen nur um 41 %, die Zahl der in Industrie, Bergbau und Baugewerbe Tätigen (zu denen die deutsche Reichsstatistik die künstlerischen Berufe rechnet) sogar nur um 27 % angewachsen ist. Diese Vermehrungsquote der künstlerischen Gewerbe verteilt sich auf die vier Gewerbearten Maler und Bildhauer, Graveure, Steinschneider usw., Musterzeichner und Kalligraphen und die „sonstigen künstlerischen Gewerbe" so, daß den weitaus stärksten Vermehrungssatz die „sonstigen künstlerischen Gewerben" aufweisen, zu denen kunstgewerbliche Ateliers, künstlerische gewerbliche Werkstätten usw. gezählt werden müssen. Die nächstgrößte Zunahme zeigt die Gewerbeart der Künstler und Bildhauer mit 61,3 %. In ihr haben sich die Betriebe mit mehreren Personen oder mit Motoren um 220 % vermehrt: eine ganz unverhältnismäßig hohe Zahl, aus der die wachsende Ausschaltung der freien, d. h. der selbständigen Künstler kaum deutlicher gefolgert werden kann. Noch verblüffendere Bilder zeigen die Münchener Ziffern. Dort, in der zahlenmäßig weitaus tätigsten Kunststadt des Reiches, hat die Zahl der künstlerischen Gewerbebetriebe überhaupt von 1895—1907 um 4,68 % zugenommen, die Zahl der Alleinbetriebe um 23,23 %, die Zahl der Betriebe mit 2—5 Personen um 120 %, mit 6—10 Personen um 17,8 %, mit 11—50 Personen um 133,23 % und mit 51—200 Personen gar um 150 %. Nach einer Berechnung des Fräulein Dr. Else Meißner, die in dem Buche über „Das Ver-

hältnis des Künstlers zum Unternehmer im Bau- und Kunstgewerbe" vor einigen Monaten veröffentlicht wurde, und die ich vorhin schon flüchtig erwähnte, ist erläutert, daß die Betätigung der selbständigen Privatarchitekten an Neu- und Umbauten im ganzen Deutschen Reiche nur 20—30 % beträgt, daß somit 70—80 % aller deutschen Bauten von Bauunternehmern, Baugeschäften, Baufabriken aufgeführt werden, in denen der namenlose, entwerfende Künstler untergeht. In Berlin sind es nur 10—20 % aller Bauten, deren Architekten bekannt gegeben werden, und dies angesichts eines Kunst- und Kulturenthusiasmus, der in der Reichshauptstadt weit mehr als an anderen Orten bekannte Künstler nur noch nach dem Namen, weniger nach ihrem Können wertet.

Wo dies am grünen Holze, an der Klasse der Qualitätsarbeiter im allerengsten Sinn, an den Künstlern" selbst geschieht, wird uns eine Verdrängung der handwerklich Tätigen, der Zeichner, der Glasarbeiter, der Holz- und der Metallarbeiter bis hinab zu jener Stufe wertbestimmter Arbeiter, deren nur technische Funktionen schon an der Grenze von Edelwaren und Massenwaren steht, nicht wundern.

Das Verdrängen der handwerksmäßigen Betriebe durch die mittleren und Großbetriebe, die Gleichmäßigkeit der sozialen Schichtung aber bringt ein Erwachen und Wachsen der Organisationsgefühle mit sich, wie wir es bisher noch nicht gesehen haben.

Nur zweierlei Hemmungen können dieser Entwicklung begegnen:

1. die organisationsfeindlichen Maßnahmen der Arbeitgeber und
2. die zerstörenden Wirkungen eines ungeregelten Arbeitsmarktes.

Es liegt auf der Hand, daß der Arbeiter qualitativer Leistungen mit völlig anderen Ansprüchen an die Sicherung seines Arbeitslebens herantreten kann als der Durchschnittsgehilfe. Die Ware Arbeitskraft in seiner Person ist nicht mehr jene vertretbare und vermehrbare Ware, die überall vorhanden ist und beliebig anderwärts ersetzt werden kann. Der Geist der Arbeit, die künstlerische Eignung, zum mindesten aber seine Geschicklichkeit: sie alle lassen, je wertbestimmter ein Betrieb ist, den Qualitätsarbeiter zu einem immer unentbehrlicheren Produktionsfaktor gedeihen. Und wir beobachten folgendes: Die Berufsseßhaftigkeit des Arbeiters, das Verbleiben an einem und demselben Arbeitsorte wächst mit dem Grade seiner Brauchbarkeit; der Arbeiter wird in einem Berufe älter, je stärker ihn die Arbeitseignung fesseln kann. Die Bindung an die Scholle steigert sich mit der Zunahme der Qualifikation.

Das bedeutet für den Arbeiter wertbestimmter Gewerbe erhöhte Regelmäßigkeit der Lebensführung, Abstufung der Ausgaben und Einnahmen, die Möglichkeit, dem Leben von heute auf morgen, von einem Tage zum anderen Widerstand zu leisten. Es bedeutet, daß die Kurve, die den Arbeiter des Durchschnittsgewerbes in einem bestimmten Alter beginnender Körpererschöpfung unbarmherzig in ungelernte Gewerbe oder in die Arbeitslosigkeit hineinreißt, nicht mehr so vernichtend steil sein kann. Die Lebenshoffnungen des Tätigen wachsen hiermit, es bestimmt sich die Lebenshaltung, die Sicherung des Familienlebens. Die Trostlosigkeit des Vagierens, des Hin- und Hergerissenwerdens von Ort zu Ort, von Betrieb zu Betrieb, die ewig müde Jagd nach Geld, des Lebens von der Hand in den Mund weicht einer gewonnenen Ruhe und Beharrlichkeit, die einzig in der Lage ist, die großen Kulturgüter dieser Erde *wirklich* in sich aufzunehmen. Die Kulturbewegungen der Gartenstädte und der Wohnungsreform werden in diesem Zusammenhange erst wirksam. Was nützen die besten Häuserformen einer Arbeiterschaft, die von heute auf morgen wechselt, innerlich beziehungslos zu ihrem Besitztum bleibt? Was nützt es, wenn Siedlungsanlagen geschaffen werden, deren Einheitlichkeit und Geschlossenheit von dem Siedler nicht empfunden wird, weil er in ihr nur auf die Besserung des Arbeitsmarktes wartet? Es ist ein Widersinn, in Gartenstädten Gemeinschaftshäuser zu errichten, die Pflege gemeinsamer, reinerer Geselligkeiten fördern zu wollen, wo das Verbindende immer nur in gemeinsamen Löhnen liegt. Innenkolonisation *ohne* Qualitätsarbeit ist ein vergebliches Beginnen. In den Berichten der preußischen Landwirtschaftskammern wird gemeldet, daß diejenigen Arbeitskräfte am wenigsten durch Kriegsgefangene oder fremde Arbeiter ersetzt werden mußten, aber auch ersetzt werden konnten, deren Tätigkeit ein Stück geistiger Arbeit, ein Stück bewußten Verknüpftseins mit dem Schicksale des Gutes ist. Während der landwirtschaftliche Arbeitsmarkt der Tagelöhner, der Kartoffelausnehmer und Fuhrknechte bis zu 50 % mit freigewordenen, entlassenen oder anderwärts zur Arbeit zugezogenen Leuten besetzt werden konnte, während die erhöhten Unterstützungen der städtischen Gemeinden, namentlich bei den Frauen der eingezogenen Krieger, wofern sie nicht durch höhere Löhne gehalten wurden, die Landflucht fördern halfen, ist die Seßhaftigkeit der Gutsbeamten, der *qualifizierten* Arbeiter, der Knechte, Mäher, Drescher usw. ein unverkennbares Ereignis. Was aber von der landwirtschaftlichen Arbeit gilt, trifft

in weit erhöhtem Maße von der gewerblichen und industriellen Arbeit zu.

Die einzig namhafte Arbeiter-Gartensiedlung Groß-Berlins, die Baugenossenschaft „Ideal" in Britz, wird von Arbeitern bewohnt, die nach Stand und Lebenshaltung weit über dem Durchschnittsarbeiter stehen und es ist kennzeichnend für die Verbindung von Berufs- und Schollenseßhaftigkeit, daß die wirklich umfassenden Wohnsiedlungen der Reichshauptstadt von kleinen und mittleren Beamten getragen werden.

In dieser Richtung bauen denn auch die Wohlfahrtsbestrebungen der Arbeitgeber weiter, die, sei es aus dem eigensten Interesse der Rentabilitätsberechnungen ihres Betriebes, sei es aus aufrichtiger patriarchalischer Pflege, ihren Stamm von Arbeitern an die Scholle fesseln wollen. Die ersten Arbeiter-Gartenstadtsiedlungen auf englischem Boden sind von Fabrikanten der Qualitätsgewerbe angelegt gewesen.

Die wundervollen Arbeitersiedlungen Krupps in Essen, die mit der von Prof. Metzendorf erbauten Margarethenhöhe den künstlerisch und siedlungstechnisch vollendetsten Abschluß fanden, wurden von einem Betriebe errichtet, aus dessen Gehilfenschaft zu Anfang dieses Jahres über 600 Arbeiter das 25jährige Jubiläum ihres Arbeitslebens bei ein und derselben Firma feiern konnten. — Der Holzindustrielle und Inhaber der Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst in Dresden-Hellerau, Karl Schmitt, errichtete den Arbeitskräften seines etwa 400 Personen umfassenden Betriebes in der Nähe seiner Fabrik kleine Arbeiterhäuser, deren Reihungen zum ästhetisch und hygienisch Einwandfreiesten gehören, was deutsche Siedlungskunst ersinnen konnte. Dennoch: Wo viel Licht ist, da ist viel Schatten. Wir sehen mit der Freizügigkeit nicht selten den Arbeitnehmer auf eine Weise gefesselt, die mit der in Gesetz und Vertrag verbürgten persönlichen Freiheit des Vertragschließenden nur mehr das Wort gemeinsam hat. Es ist eine Erfahrung, daß die sogenannten „schwarzen Listen" der mißliebigen Leute, die den Arbeiter innerhalb einer bestimmten Unternehmergruppe brotlos machen, in den Händen derjenigen Unternehmer in erhöhtem Umfange zirkulieren, die an der Person des Arbeiters als eines Qualitätsarbeiters interessiert erscheinen. Es ist eine Tatsache, daß die Reverse, kraft deren der Qualitätsarbeiter sich verpflichtet, keiner Arbeiterorganisation anzugehören, in gesteigerter Auflage beim Eingehen des Arbeitsvertrages gerade dem Wertarbeiter unterbreitet werden. Und

wenn gesagt wird, daß durch eine Reihe unerfreulicher Handhabungen sogenannter Wohlfahrtsbestrebnngen, Fabrik- und Invalidenkassen, Bäderfürsorgen und Kündigungsverträgen die Berufsfreude und Betriesanhänglichkeit gesteigert werden soll, so sind diese Erscheinungen auf den Wertarbeiter von besonderem Bezug.

Es ist denn auch erwiesen, daß die Arbeiter im Genusse der vorgenannten Vorteile wertbestimmter Betriebe dem Organisationsgedanken zu einem guten Teile entfremdet werden. Der einschränkende Satz, daß die wachsende soziale Vereinheitlichung der Wertarbeiter durch die Wohlfahrtsbestrebungen der Unternehmer gehemmt wird, hat seine Gültigkeit erfahren.

Aber so gut wie die soziale Nivellierung der Wertarbeiter aus der Entwicklung der Wertbetriebe zu Großbetrieben entspringt und den Zusammenschluß der Gleichgestellten in Lohn und Lebenslage fördern hilft, so gut wie die technische Wertarbeit in ihrer wirtschaftlich gleichmäßigeren Sättigung diese Entwicklung heute schon zur Reife bringt, wird auch die formale Bedingtheit der Qualitätsarbeit in Zukunft die Bindungsversuche der Unternehmer zunichte machen, und der Krieg als der große Förderer der Organisationen hat auch hier das seinige getan. Den Arbeiterführern liegt es ob, die Entwicklungen zu erkennen.

Nicht bewußte Förderung der Massenfabrikation auf Kosten der Qualität wird deren wirtschaftliche und soziale Bedeutung zurücktreiben können, nur gedoppelte Erziehungsarbeit an den in ihrem Individualisierungsstreben und in den materiellen Vorteilen besonders schwierigen Wertarbeitskräften, nachdrückliches Betonen der den Zusammenschluß bedingenden Elemente auch der Wertarbeit wird die Entfremdungen überwinden können. Schon zeigen die einzelnen Arbeiterverbände vergrößertes Interesse an den weitschichtigen Problemen der Wertarbeit. Verbindungen und Zusammenhänge mit dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Leben werden in den Fachzeitschriften aufgezeigt, und die Monatsblätter, vor allem der christlichen Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden Kreise, bringen Hinweise auf die durchgreifende Bedeutung dieser Interessen.

Auch das freigewerkschaftliche, vom Deutschen Holzarbeiterverband herausgegebene Fachblatt für Holzarbeiter verfolgt mit unübertrefflicher Gewissenhaftigkeit die technischen und geschmacklichen Verbesserungen, die im Möbelgewerbe Geschmack und Arbeitsverhältnis bessern können. — Als die Gesellschaft für soziale Reform am 10. Mai 1914 eine Kundgebung zur Fortführung der sozialen Politik in Berlin veranstaltete,

zu deren Betonung Tausende gekommen, da klang neben den gewohnten Pflichten materieller und geistiger Verbesserungspläne unter dem Hinweis auf die geplante Kölner Werkbundausstellung der Wunsch an, Qualitätsarbeit als praktische Sozialpolitik zu fördern. Der christliche Gewerkschaftstag in Köln am 2. August 1914 sollte zu einer Kundgebung für die Qualitätsarbeit, zu einer öffentlichen Bekräftigung jener Verbindungen werden, die Sozialpolitik und Wertarbeit zusammenhalten soll.

Den Krieg freilich hat diesen Betätigungen Einhalt geboten. Auf den nationalen Rahmen zurückgeleitet, hat er das deutsche Volk von den Problemen der Wertarbeit hinweggelenkt. Und wenn auch der goldene Segen der Kriegsgewinne den Luxusgewerben neue Aufträge zuführt und die Verbraucher in diesen Zeiten wahrhafter „National"ökonomie zu Ausgaben anhält, die über den nächstliegenden Bedarf zum Leben sich entfalten können — die Masse unseres Volkes lebt in quantitätsbestimmten Tagen. Bedenken wir: 60 Millionen Deutsche sind in der Heimat zurückgeblieben. Etwa 15 Millionen von ihnen werden aus öffentlichen Mitteln heute schon unterstützt. Die Teuerung wächst von Tag zu Tag. Dem Tagesverdienst von 4 Mk. vor dem Kriege entspricht heute eine Einnahme von etwa 5—6 Mk. und die Teuerungszulagen in den meisten Gewerben gleichen diesen Unterschied in keiner Weise aus. Sinkt aber die Kaufkraft des Geldes, dann wendet sich der Verbrauch den Ersatzstoffen zu, um schließlich auf die entbehrlichen Güter völlig zu verzichten. Das Surrogatwesen steigt, alle Erscheinungen der Materialunehrlichkeit blühen, der Konsum, von dem Kulturaufwand der Massen entfernt, entzieht den Verfeinerungsgewerben den besten Teil der bisherigen Verbraucher. Bei Hunderttausenden, in deren Herzen Trauer eingekehrt ist, ist der Sinn für Lebensschmuck erloschen, der Reiz zur Veredelung des Daseins verstumpft.

Dazu kommt, daß gerade den Verfeinerungsgewerben der Auslandsabsatz auch nach dem Kriege für einige Zeiten verschlossen bleiben wird. Auch hier wird sich zuerst an den Gütern des Massenbedarfs, an Rohstoffen und Halbfabrikaten, der unterbrochene Austausch wieder anknüpfen lassen. Die vortrefflich kartellierten Rohstoffindustrien aber werden den heimischen Abnehmern für den Bezug der Rohstoffe und Halbfabrikate die Preise festsetzen, die ihnen von der Konjunktur gestattet werden.

Aber: so wenig wie durch den völkerrechtswidrigen Raub der deutschen Gebrauchs- und Geschmackmuster in den feindlichen Ländern

der in ihnen enthaltene Erfindergeist vergehen kann, so wenig wird der deutsche Künstlergeist ersetzlich sein. Alle Musterfälschungen, Nachahmungen und Verzerrungen, die Ausstellungen der Handelskammern, der ständigen Wirtschaftsausschüsse und der gewerblichen Schulen im feindlichen Auslande werden das Unnachahmliche nicht nachahmen lassen. Mögen sie, wie sie getan haben, einen englischen Werkbund gründen und in Neuyork Vertriebsstellen französischer „Stile" eröffnen, mögen sie im Handelskampfe Zollmauern errichten und Einfuhrverbote ausschreiben lassen — Deutschlands Wertarbeit hat festeren Boden. — Gelingt es ihr, die Zeiten heftiger Schwankungen zu überwinden, Verstimmungen und Trostlosigkeiten des Krieges anpassend zu verdauen, dann ist auch ihre Zukunft gewonnen.

Die ausländische Kapitalbeteiligung an der deutschen Industrie

Von Charlotte Leubuscher-Berlin

Inhaltsverzeichnis:

I

Der ausländischen Kapitalanlage fällt heute auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und finanziellen Kriegführung eine doppelte Aufgabe zu:

Einmal werden die im Besitze ihrer Staatsangehörigen befindlichen ausländischen Wertpapiere von den kriegführenden Staaten als Zahlungsmittel für ihre Käufe im Auslande und somit zur Stützung der Valuta verwendet,

sodann bildet das im Bereiche der kriegführenden Staatsgewalten befindliche feindliche Vermögen ein Objekt des Wirtschaftskrieges und wird bei Friedensschluß voraussichtlich als Pfand dienen.

Beiden Vorgängen ist gemeinsam, daß sie zu einer Einschränkung des Exportkapitalismus und hierdurch mittelbar zur Nationalisierung der Kapitalkräfte aller beteiligten Volkswirtschaften führen, also Tendenzen entgegenwirken, die vor dem Kriege in der Weltwirtschaft sehr mächtig waren. Im übrigen sind beide Kapitalbewegungen von einander grundsätzlich verschieden, indem die eine, die Veräußerung von Effekten, an die Gläubigerstellung der betreffenden Staaten in der Weltwirtschaft anknüpft, die andere dagegen einen Passivposten in ihrer Zahlungsbilanz betrifft. Die Tragweite beider Vorgänge für die Verschiebung der finanziellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Weltwirtschaft kann in ihrem vollen Umfange erst nach Beendigung des Krieges, wenn sie zu einem gewissen Abschlusse gekommen sind, übersehen werden. Heute läßt sich nur

sagen, daß dem Rückfluß von Wertpapieren aus den europäischen Gläubigerstaaten in ihr Ausgabeland oder ihrer Aufnahme durch andere neutrale Staaten zahlenmäßig bei weitem die größere Bedeutung zukommt; wurden doch einige Jahre vor dem Kriege die deutschen Kapitalanlagen im Auslande auf 35 Milliarden Mk., diejenigen Englands und Frankreichs auf 70 bzw. 48 Milliarden Mk. veranschlagt[1]. Auch handelt es sich hierbei um einen Vorgang, der seit langem von Theoretikern und Praktikern des Finanzwesens für den Kriegsfall ins Auge gefaßt und nach verschiedenen Richtungen erörtert worden ist[2]. Enttäuscht wurden die gehegten Erwartungen nur hinsichtlich des Zeitpunktes, an dem die Realisierung dieser Valutareserve möglich war. Die Tatsache, daß bei Kriegsausbruch zunächst alle großen Börsen der Welt ihre Pforten schlossen, die Unterbrechung der internationalen Verkehrsmittel und der Erlaß von Moratorien in den meisten kriegführenden und neutralen Staaten machten die meisten ausländischen Guthaben, namentlich für uns Deutsche, in der ersten Kriegszeit uneinbringlich. Im weiteren Ver-

---

[1] Vgl. Arndt, Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1915.

[2] So sprach sich, um nur ein Beispiel anzuführen, schon 1903 der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Denkschrift über die Wirkungen des Börsengesetzes von 1896 folgendermaßen aus: „Besonders bedeutungsvoll ist aber für unser Land der Besitz an ausländischen Effekten in Zeiten drohender Kriegsgefahr, welche gleichzeitig mit der Mobilmachung unserer Truppen die Mobilmachung der zur Kriegführung erforderlichen Kapitalmengen erheischt, denn dann wäre Deutschland durch Veräußerung seines Besitzes an ausländischen Effekten in den Stand gesetzt, ohne seinen zur Erhaltung seiner Währung notwendigen Goldvorrat angreifen zu müssen." Demgegenüber machte Sartorius von Waltershausen, der diese Äußerung wiedergibt („Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande", 1907, S. 331) geltend, daß nur liquide Kapitalien bei Kriegsausbruch nützlich sein können, daß für einen großen Teil von Effekten diese Voraussetzung jedoch nicht zutreffe, vor allem nicht für diejenigen der in den Krieg verwickelten Staaten, die bei Kriegsausbruch im Preise wesentlich sinken würden, deren Veräußerung daher nur unter großen Verlusten möglich sein werde. Unter allen Umständen sei die Zeit der Mobilmachung sehr ungeeignet für den Verkauf ausländischer Effekten, da bei der engen wirtschaftlichen Verknüpfung aller Länder auch die Wertpapiere neutraler Staaten zunächst bedeutende Kursrückgänge erfahren dürften, die bei einer Massenveräußerung noch eine erhebliche Verstärkung erleiden würden. Erst in einem späteren Zeitpunkt des Krieges, wenn sich sein Verlauf einigermaßen übersehen lasse und die Kurse eine gewisse Stetigkeit erreicht hätten, dürfe sich der Besitz ausländischer Effekten von größerem Vorteil erweisen. — Die Erfahrungen des Weltkrieges haben diese Ausführungen vollauf bestätigt.

lauf des Krieges hat jedoch die Bedeutung der ausländischen Wertpapiere als internationales Zahlungsmittel für die kriegführenden Staaten ständig zugenommen.

Demgegenüber tritt für die deutsche Volkswirtschaft der zweite Vorgang einer Nationalisierung des Kapitals, die Abstoßung des in Deutschland angelegten ausländischen, besonders des feindlichen Kapitals und seine Überführung in deutschen Besitz zahlenmäßig zweifellos weit zurück. Durch den von unseren Feinden proklamierten Wirtschaftskrieg und durch die damit verbundene Aufhebung des Unterschiedes zwischen öffentlichem und Privateigentum ist jedoch auch dieser Teil unserer finanziellen Beziehungen mit dem Auslande Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit geworden, und hat der Gesetzgeber Anlaß gehabt, sich mit ihm zu befassen.

Zahlenmäßige Angaben über den Umfang des in Deutschland arbeitenden ausländischen Kapitals lassen sich zurzeit weder hinsichtlich der kurzfristigen noch hinsichtlich der langfristigen Anlagen machen. Die Bearbeitung des Materials, das bei den Behörden auf Grund der Anmeldungen feindlicher Vermögen eingegangen ist, wird über diese Frage wertvolle Aufschlüsse geben können. Bisher ist auf dieses Gebiet der internationalen finanziellen und wirtschaftlichen Verknüpfung wenig Licht gefallen. Wir müssen uns heute daher mit der Feststellung begnügen, daß ausländisches Kapital keinesfalls eine richtunggebende Stellung in der deutschen Volkswirtschaft einnimmt bzw. vor dem Kriege eingenommen hat.

Leichter zu beantworten und von größerer praktischer Bedeutung als die Frage nach dem Gesamtumfang der in Deutschland angelegten ausländischen Kapitalien ist die Frage, inwieweit es ausländischen Kapitalisten gelungen ist, sich in einzelnen Zweigen des deutschen Wirtschaftslebens festzusetzen und eine ausschlaggebende Stellung in ihnen einzunehmen.

Für die Beurteilung des in der deutschen Volkswirtschaft arbeitenden ausländischen Kapitals ist die Unterscheidung von *aktivem* und von *passivem Unternehmungskapital* von grundlegender Bedeutung. Unter *aktivem Unternehmungskapital* ist hierbei *das in wirtschaftlichen Unternehmungen werbend angelegte Vermögen zu verstehen, dessen Inhabern maßgebender Einfluß auf seine Verwendung zusteht*, im Gegensatz zum Leihkapital, das zwar ein Recht auf Zinsbezug, normalerweise aber keine Mitwirkung bei der Führung der Unternehmung begründet. Eine Betrachtung, die vor allem die Rückwirkung der

ausländischen Kapitalbeteiligung auf die nationalen Interessen und auf die Haltung einer Unternehmung in nationalen Fragen zu erkennen sucht, wird auf dieses Mitbestimmungsrecht der ausländischen Kapitalbesitzer immer das Hauptgewicht zu legen haben [1]. Bedeutungslos ist die Verschuldung gegenüber dem Ausland in Form von Darlehen, Obligationen u. dgl. sicherlich auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht, es sei nur an ihre Rückwirkung auf die Zahlungsbilanz erinnert. Mitunter kommt auch die anscheinend passive Beteiligung einer sehr aktiven Einwirkung auf die Geschäftsführung gleich, ohne daß diese Tatsache nach außen irgendwie in Erscheinung zu treten braucht [2].

Wenn auch im heutigen Zeitalter der gesellschaftlichen Unternehmungsformen, des internationalen Nachrichtendienstes und der Ausweitung des Geld- und Kapitalmarktes über den ganzen Erdball der Kapitalexport nicht mehr gleichbedeutend mit der Auswanderung von Unternehmern und Arbeitskräften ist, so unterscheidet sich die aktive Kapitalbeteiligung an ausländischen Unternehmungen, die wir hier allein betrachten wollen, auch heute noch von allen anderen Kapitalanlagen im Auslande durch eine starke persönliche Note. Diese wird dadurch bedingt, daß die Anlage meist in solchen Industriezweigen erfolgt, in denen das kapitalgebende Land eine besondere Fertigkeit besitzt; mit der Investierung von Kapital ist daher meist die persönliche Arbeit von Angehörigen des Gründungslandes verbunden, sei es als kaufmännische oder technische Leiter, sei es als Angestellte, Werkführer oder Arbeiter [3], vor allem dann, wenn es sich um Filialgründungen schon bestehender Unternehmungen handelt.

---

[1] Vgl. über die Faktoren, die bei der Bestimmung der Nationalität einer Unternehmung maßgebend sind, den Aufsatz der Verfasserin über die „Nationalisierung des Kapitals", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 42, Heft 2.

[2] So etwa in folgendem der Praxis entnommenen Fall: Ein Deutscher hatte von einem Franzosen eine Geldsumme in Form eines Darlehens zur Ausnutzung eines französischen Patentes in Deutschland erhalten. Der Deutsche betrieb das Unternehmen in der Rechtsform einer G. m. b. H. Der Franzose erhielt auf Grund der beiderseitigen Abmachungen als Verzinsung seines Kapitals den vollen Gewinn und übte außerdem in der Gesellschaftsversammlung das Stimmrecht aus. Nach außen trat dieses Verhältnis in keiner Weise in Erscheinung.

[3] Bei den in Deutschland vom Auslande gegründeten Unternehmungen hat man im allgemeinen die Beobachtung gemacht, daß die Franzosen sich vorzugsweise als technische Mitarbeiter in den von ihnen finanzierten Unternehmungen betätigen, während die Engländer und die Amerikaner vor allem die kaufmännische Leitung fest in der Hand zu halten suchen.

In zweiter Linie wird die Art der **Kapitalanlage** in hohem Maße von dem wirtschaftlichen Entwicklungsgrade des Landes bestimmt, in dem sie erfolgt, und zwar sowohl in bezug auf die **Wahl der Anlagegebiete**, die das ausländische Kapital zu seiner Betätigung aufsucht, als auch in bezug auf die **Methoden**, deren es sich bei seinem Eindringen in fremde Volkswirtschaften bedient.

In kapitalarmen, aber von Natur entwicklungsfähigen Ländern, die der Erschließung durch fremdes Kapital und ausländische Technik bedürfen, wendet sich dieses zunächst vor allem dem Bau von Verkehrswegen, der Anpflanzung von Plantagen, dem Abbau von Erzvorkommen und sonstigen Anlagen zur Hebung von Bodenschätzen und zur Gewinnung von Rohstoffen zu. Erst nachdem die Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung durch die mit dem fremden Kapital ins Land verpflanzte wirtschaftliche Tätigkeit erstarkt und durch die ausländische Einwanderung selbst gesteigerte Nachfrage nach Industrieprodukten entstanden ist, erfolgt die Finanzierung von Betrieben, die der Weiterverarbeitung der im Lande gewonnenen Rohstoffe, vor allem der Herstellung von Massengütern dienen. Anders geartet sind dagegen die Betätigungsfelder des ausländischen Kapitals in wohlhabenden, dichtbesiedelten Ländern mit eigener hoher industrieller Entwicklung, in denen eine kaufkräftige Nachfrage nach Qualitätsprodukten besteht. Hier wendet sich das ausländische Kapital vorzugsweise der Herstellung und dem Vertrieb von Industrieerzeugnissen zu, die eine verfeinerte Technik verlangen und vielfach Spezialitäten darstellen [1].

Die ausländischen industriellen Kapitalbeteiligungen in Deutschland zeigen deutlich diesen Werdegang. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts entfiel die Hauptmasse der damals sehr erheblichen englischen, belgischen und französischen Kapitalanlagen in Deutschland auf Eisenbahnen, den Bergbau, die Schwerindustrie, ferner auf die Textilindustrie sowie auf Gas- und Wasserwerke.

---

[1] Die historische Darstellung, die **Hobson** (The Export of Capital, London 1914) von den englischen ausländischen Kapitalanlagen gibt, spiegelt deutlich diesen Wandel wider, der durch die eigene industrielle Entwicklung eines Teiles der Länder bedingt ist, die namentlich in früheren Jahrzehnten ein Hauptbetätigungsfeld des englischen Kapitals bildeten, also vor allem des europäischen Festlandes. „There is however a new characteristic visible in the course of foreign investment during the past few years, namely, a tendency to invest in manufacturing and industrial concerns," S. 159.

Heute sind unter den Industriezweigen, die in erheblichem Maße vom Auslande finanziert sind, in erster Linie folgende zu nennen: Zigaretten, Margarine, Automobile, Films, Grammophone, Spiegelglas, Gummi, Linoleum, Kunstdrucke, Photographie, also alles Industriezweige, die das Ergebnis einer verfeinerten Kultur darstellen und teilweise der Befriedigung von Luxusbedürfnissen dienen.

Der zweite Unterschied, der durch den verschiedenen wirtschaftlichen Entwicklungsgrad der Niederlassungsgebiete bedingt wird, betrifft die Methode im Vordringen ausländischer Kapitalkräfte. Während es sich in primitiven Ländern fast immer um Neugründungen handelt, wird heute in Ländern, die wie Deutschland selbst in hohem Maße Gläubiger in der Weltwirtschaft sind und über eine hochentwickelte Industrie verfügen, fast nie oder nur selten die Neueimführung von Industrien in Frage kommen, sondern das ausländische Kapital wird meist inländische Unternehmungen in seinem Arbeitsgebiet bereits vorfinden. Hieraus ergibt sich einerseits häufig die Zusammenarbeit von ausländischen und inländischen Kapitalisten und Unternehmern. In solchen Fällen erwächst meist eine enge Interessengemeinschaft, die nationale Gesichtspunkte hinter den rein geschäftlichen zurücktreten läßt, so daß die ausländische Beteiligung kaum als nationaler Fremdkörper empfunden wird. Anderseits rufen die vom Auslande ausgehenden Gründungen, namentlich wenn sie in solchen Industriezweigen erfolgen, in denen bereits lebensfähige inländische Unternehmungen bestehen, nicht selten Abwehrmaßnahmen seitens der inländischen Konkurrenz zur Wahrung ihres bedrohten Besitzstandes hervor. Diese können sich entweder auf den Selbstschutz einzelner Unternehmungen beschränken, indem diese sich durch Aufnahme vorbeugender Bestimmungen in ihre Satzung, vor allem über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Staatsangehörigkeit und den Wohnort der Mitglieder beider Instanzen, durch die Vorschrift besonders qualifizierter Mehrheiten für Satzungsänderungen sowie durch Sperrung eines Teiles der Aktien bei den inländischen Leitern, gegen das Eindringen ausländischer Kapitalmächte zu sichern suchen, oder sie kann organisierte Formen annehmen, indem sich die inländischen Unternehmungen des betreffenden Gewerbezweiges zu gemeinsamer Abwehr gegenüber den ausländischen Eindringlingen zusammenschließen. Beide Formen der Abwehr sind in Deutschland zur Anwendung gebracht worden. Mit dem oben gekennzeichneten Selbstschutz haben sich vor allem die beiden großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften umgeben, als amerikanisches Trustkapital sich eines

Einflusses auf ihre Leitung zu bemächtigen drohte[1]. Über die organisierte Form der Abwehr wird an anderer Stelle mehr auszuführen sein.

II

Ein großer Teil des in Deutschland arbeitenden ausländischen Unternehmungskapitals ist, wie bereits erwähnt, historisch zu erklären. Es stammt aus der Zeit, als Deutschland noch nicht den Vorsprung der früher industriell entwickelten Länder England, Belgien, Frankreich eingeholt hatte[2]. Weitere ausländische Gründungen, namentlich im Gebiete der deutschen Schwerindustrie, erfolgten nach Einführung und zur Umgehung der im Jahre 1879 erlassenen deutschen Schutzzölle. Ferner strömte ausländisches Kapital in beträchtlichem Maße Ende der neunziger Jahre anläßlich des gewaltigen industriellen Aufschwungs, angelockt durch die hohe Rentabilität, nach

---

[1] Die diesbezüglichen Statutenänderungen, die von der Generalversammlung des Norddeutschen Lloyd am 23. Juni 1902 „im Hinblick auf die früher mit der International Mercantile Marine Co. getroffene und inzwischen aufgehobene Interessengemeinschaft und gleichzeitig zur Wahrung der in keiner Weise anzutastenden Selbständigkeit der deutschen Gesellschaft" beschlossen worden sind, lauten:

„Zu Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern können nur im deutschen Reichsgebiet wohnhafte Reichsangehörige erwählt werden. — Über Abänderung der Statuten, Vergrößerung oder Herabsetzung bzw. teilweise Zurückzahlung des Aktienkapitals, Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen, Aufnahme von Anleihen zu nicht bloß vorübergehenden Zwecken, Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer von drei Viertel des in einer Generalversammlung vertretenen Aktienkapitals Beschluß gefaßt werden. Eine die Auflösung der Gesellschaft aussprechender oder ein die Abänderung der §§ 1, 2, 8 (Abs. 3), 13, 14, 20, 22, 26 (Abs. 1/3) u. 31 des Statuts betreffender Beschluß einer Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossenen Mehrheit einer zweiten Generalversammlung, die frühestens sechs, spätestens acht Wochen nach der ersten Generalversammlung stattzufinden hat. Der nämlichen erschwerten doppelten Beschlußfassung unterliegen alle Statutenänderungen, welche den Verlust oder die Einschränkung der Selbständigkeit der Gesellschaft zur Folge haben würden." (Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1916/17, Bd. I, S. 645. Die entsprechenden Bestimmungen der Hamburg-Amerika-Linie, ebenda S. 677.)

[2] Über die umfassende Betätigung englischen und französischen Kapitals im deutschen Kohlenbergbau und in der westdeutschen Schwerindustrie um die Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. Wygodzinski, Die Nationalisierung der Volkswirtschaft (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 8), Tübingen 1917, S. 57.

Deutschland[1]. Aus neuester Zeit, d. h. aus den beiden letzten Jahrzehnten vor dem Kriege stammen vor allem die amerikanischen Anlagen, ferner ein Teil der französischen Kapitalbeteiligung im westdeutschen Bergbau, der überwiegende Teil der englisch-holländischen Kapitalbeteiligung in der Margarineindustrie und das Eindringen böhmisch-tschechischen Kapitals (Petschekkonzern) in der deutschen Braunkohlenindustrie.

Nach der Nationalität lassen sich die in Deutschland arbeitenden ausländischen Kapitalbeteiligungen im wesentlichen in zwei Gruppen scheiden: in die englisch-amerikanische und in die französisch-belgische Beteiligung.

Das englische Kapital, dessen Beteiligung zu einem großen Teil Jahrzehnte zurückgeht, war in bezug auf die Wahl der Anlagegebiete äußerst vielseitig. Es findet sich in der Maschinenindustrie, in der Textilindustrie, in der es sich allerdings hauptsächlich auf die Gründung von Handelsniederlassungen und Vertriebsstellen beschränkt hat, in der Porzellan- und Steingutfabrikation, in der Teer- und Asphaltindustrie, in der Tapetenfabrikation, in verschiedenen Zweigen des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes (Marmelade, Hundekuchen, Zigaretten) und in vielen anderen Zweigen der gewerblichen Tätigkeit.

Das amerikanische Kapital hat vielfach auf dem Umwege über England in Deutschland Eingang gefunden, derart, daß es zuerst in England meist unter erheblicher Heranziehung englischen Kapitals Gesellschaften gründete, die ihrerseits zur Errichtung von Niederlassungen auf dem Kontinent schritten. Die Leitung dieser festländischen Filialen erfolgte meist von London aus. Anlagegebiet des amerikanischen Kapitals ist vor allem die Herstellung von Werkzeugmaschinen (landwirtschaftliche Maschinen, Nähmaschinen, Schuhmaschinen) und anderer arbeitsparenden Vorrichtungen (Kontrollkassen), die in Amerika einen hohen Grad technischer Vervollkommnung erlangt haben.

Bei den französischen Kapitalanlagen haben neben finanziellen vor allem die besonderen wirtschaftsgeographischen Verhältnisse der

[1] Hobson, a. a. O. S. 157: „One of the most noteworthy features of the period was the enormous demand for capital in Germany where industry was developing at great pace. Capital was attracted into Germany from neighbouring countries, including France, and the shares of big German mines were introduced on to the Paris Bourse. It has been stated that in 1901 German foreign investments were actually less than 10 years before, while the amount of foreign capital invested in Germany was greater."

beiderseitigen Grenzbezirke mitgesprochen. Das gilt in erster Linie von der starken französischen Kapitalbeteiligung im Bergbau und Hüttenwesen Lothringens und des Saarbezirkes, die bekanntlich ihr Gegenstück in umfangreichen deutschen Kapitalanlagen im französischen Erzbecken von Briey und Longwy und in der Normandie fanden. Politisch-historische Ursachen liegen der auch heute noch bedeutenden französischen Kapitalbeteiligung in verschiedenen Wirtschaftszweigen Elsaß-Lothringens, vor allem in der dortigen Textilindustrie zugrunde. Französisches Kapital findet sich ferner in der deutschen Automobilindustrie, in der Edelmetallverarbeitung, im Bankwesen, hier jedoch überwiegend als kurzfristige Anlage, sowie in der Bodenspekulation und vor allem in Vereinigung mit belgischem Kapital in der Spiegelglasindustrie.

Von sonstigen ausländischen Kapitalanlagen ist insbesondere das Eindringen holländischen Kapitals (in Verbindung mit englischem Kapital) in der Margarineindustrie und böhmisch-tschechischen Kapitals in der Braunkohlenindustrie zu erwähnen. Schweizerisches Kapital hat seit langer Zeit in Süddeutschland auf den verschiedensten Gebieten wirtschaftlicher Betätigung Anlage gefunden[1]. Selbstverständlich soll hiermit keine erschöpfende Aufzählung aller ausländischen aktiven Kapitalbeteiligungen an deutschen Unternehmungen gegeben werden. Die historische Entwicklung und die Vielverzweigtheit der internationalen finanziellen Beziehungen hat es mit sich gebracht, daß kaum ein Industriezweig in Deutschland ganz frei von ausländischer Beteiligung sein wird. Jedoch ist ein großer Teil dieser ausländischen Kapitalbeteiligungen volkswirtschaftlich von geringer Bedeutung. Dies ist überall der Fall, wo es sich um altangestammten Familienbesitz oder um die Beteiligung einzelner ausländischer Kapitalisten handelt.

Die volkswirtschaftliche Betrachtung hat ihr Augenmerk vor allem auf die ausländischen Kapitalbeteiligungen zu lenken, hinter denen starke finanzielle und organisatorische Kräfte stehen, die ihnen einen ausgesprochen expansiven Charakter verleihen und den ausländischen Gründern dauernd den maßgebenden Einfluß auf die Leitung und Geschäftsführung der Unternehmungen gewährleisten. Von derartigen Beteiligungen waren vor dem Kriege in Deutschland vor allem drei beachtenswert: die englisch-amerikanische Be-

---

[1] Vgl. Landmann, Der schweizerische Kapitalexport, Bern 1916, S. 13 fg.

teiligung in der deutschen Zigaretteninduſtrie, die Gründungen des engliſch-holländiſchen Margarinekonzerns, das franzöſiſch-belgiſche Kapital in der Spiegelglasinduſtrie.

Die beiden erſtgenannten Fälle, das Eindringen des britiſch-amerikaniſchen Tabaktruſts in die deutſche Zigaretteninduſtrie und die Feſtſetzung und Ausbreitung der Intereſſengemeinſchaft, die von der holländiſchen Firma Anton Jurgens Vereinigte Margarinefabriken in Rotterdam und dem holländiſch-engliſchen Konzern Van den Bergh Limited gebildet wird, in der deutſchen Margarineinduſtrie weiſen manche gemeinſamen, für die aktive ausländiſche Kapitalbeteiligung überhaupt charakteriſtiſchen Züge auf, die hier kurz gekennzeichnet werden ſollen.

1. Zunächſt beruht in beiden Fällen die Stoßkraft der ausländiſchen Unternehmungen auf ihrer betriebstechniſchen Höhe ſowie auf dem ſtarken organiſatoriſchen und finanziellen Rückhalt, den ſie im Mutterlande beſitzen. Hinter der ausländiſchen Kapitalbeteiligung in der Zigaretteninduſtrie, die in Deutſchland ihren Mittelpunkt in der Georg A. Jasmatzi A.-G. und den ihr angegliederten Fabriken beſaß, ehe ſie während des Krieges in deutſchen Beſitz überging, ſtand bekanntlich die gewaltige finanzielle und organiſatoriſche Macht der Britiſh American Tobacco Cy. Auch wenn man die von den Intereſſenten umſtrittene Frage, ob der Ausdruck Truſt mit Recht auf die beiden Firmen der Margarineinduſtrie angewendet wird, unentſchieden läßt, ſo ſteht doch feſt, daß ſie ſeit ihrem im Jahre 1909 erfolgten Zuſammenſchluß beherrſchenden Einfluß auf dem Rohſtoffmarkt ihrer Induſtrie ausüben, und daß es ihnen gelungen iſt, in ihrem Stammlande Holland alle größeren Margarinefabriken bis auf drei in ihren Machtbereich zu ziehen. Die Intereſſengemeinſchaft des Konzerns verfügte im Sommer 1914 über ein gemeinſames Aktienkapital von 90 Mill. Mk. und über bedeutende Reſerven.

2. In beiden Fällen handelt es ſich um Induſtriezweige, die ſogenannte Markenartikel herſtellen, d. h. für den Maſſenverbrauch beſtimmte Waren von feſtſtehender Qualität, die in allgemein kenntlicher Packung in den Handel gebracht werden.

3. Beide ausländiſche Konzerne haben ſich bei ihrem Vordringen zunächſt in ihrem Stammlande, dann auch im Auslande derſelben Methoden bedient. Die Kapitalbeſchaffung erfolgte auf dem von den amerikaniſchen Truſts ausgebildeten Wege, der den Gründern durch die Ausgabe einer verhältnismäßig geringen Zahl von Stammaktien



mit kumulativem Stimmrecht die Leitung des Unternehmens sichert, während die Hauptmenge des Kapitals durch die Ausgabe festverzinslicher Vorzugsaktien mit minderem Stimmrecht aufgebracht wird. Die Ausbreitung im Auslande weist dieselben für die Expansion gewaltiger Kapitalkonzerne überhaupt charakteristischen Züge auf. Sie vollzog sich vor allem auf dem Wege des Aufkaufs bereits bestehender inländischer Fabriken, die entweder unter ihrer bisherigen Firma weitergeführt oder stillgelegt wurden. Dabei beschränkte sich das ausländische Kapital nicht auf die Produktion, sondern griff auch auf den Handel über, einschließlich des Vertriebes an den Verbraucher.

4. Schließlich ist beiden Fällen gemeinsam, daß auf seiten der deutschen Industrie eine organisierte Abwehrbewegung gegenüber den eingedrungenen ausländischen Kapitalmächten einsetzte, die vor allem nach zwei Richtungen zu wirken suchte:

a) die beteiligten inländischen Firmen gingen bei Unterwerfung unter eine Konventionalstrafe die gegenseitige Verpflichtung ein, sich jedweder finanzieller und sonstiger geschäftlicher Abmachungen zu enthalten, die ausländischen Kapitalisten den Weg zur Einflußnahme auf ihre Unternehmungen öffnen könnten;

b) man bemühte sich durch eine sehr betriebsame Propaganda, die Verbraucher zum Boykott der von den ausländischen Unternehmungen hergestellten Waren zu veranlassen. Das Hauptargument, das die Abwehrbewegung ins Feld führte, war die Bekämpfung des Trustwesens.

In dem Vordringen des englisch-amerikanischen Tabaktrusts einerseits, des englisch-holländischen Margarinekonzerns anderseits besteht insofern ein Gradunterschied, als der erstere bis zur Überführung seiner Kapitalbeteiligung in deutschen Besitz etwa 25 % der deutschen Zigarettenproduktion beherrschte, während es der ausländischen Interessengemeinschaft in der Margarineindustrie gelungen sein soll, 60—70 % der deutschen Produktion an sich zu ziehen.

Wesentlich anders geartet sind die Verhältnisse in der dritten hier angeführten Industrie, die mit bedeutender ausländischer Kapitalbeteiligung arbeitet: in der Spiegelglasindustrie. Die französisch-belgische Kapitalanlagen in ihr sind historischen Ursprungs. Sie gründen sich auf die Jahrhunderte alte Tradition, auf die diese Luxusindustrie bei unseren westlichen Nachbarn zurückblickt. Gefördert wurde die Gründung von Tochterunternehmungen in Deutschland durch den deutschen Schutzzoll auf Spiegelglas. Der ausländische Einfluß auf die deutsche Industrie kommt in doppelter Beziehung zur Geltung:

1. durch die starke ausländische Kapitalbeteiligung innerhalb der deutschen Produktion;

2. durch die engen Beziehungen der deutschen Unternehmungen zum internationalen Spiegelglassyndikat in Brüssel.

Von acht deutschen Spiegelglasfabriken, die sich im Verein deutscher Spiegelglasfabriken zusammengeschlossen hatten, waren vor dem Kriege sechs in ausländischem Besitz oder arbeiteten doch mit ausländischer Beteiligung und unter ausländischer Kontrolle. Von der durch den syndikatlichen Zusammenschluß kontingentierten Produktion entfielen nur etwa 17 % auf die beiden rein deutschen Fabriken. Den überwiegenden Einfluß unter den mit ausländischem Kapital arbeitenden Fabriken übte die Société anonyme des Glaceries et des Produits Chimiques de St. Gobain, Chauny et Cirey mit dem Sitz in Paris aus, die über ein Aktienkapital von 60 Mill. Fr. und 35 Mill. Fr. Reserven verfügt und außer in Frankreich und Deutschland auch in Spanien, Holland nnd Österreich Fabriken besitzt bzw. kontrolliert. In Deutschland betreibt die Gesellschaft Fabriken in Waldhof bei Mannheim und in Stolberg im Rheinland. Sie besitzt ferner die Hälfte des Aktienkapitals von zwei weiteren deutschen Spiegelglasfabriken. In zwei anderen deutschen Fabriken arbeitet belgisches Kapital, in einem Falle allerdings in der Minderheit. Diese sechs vom Auslande finanzierten Unternehmungen hatten sich gemeinsam mit zwei rein deutschen Fabriken eine Verkaufsorganisation für das Inland im Verein deutscher Spiegelglasfabriken G. m. b. H. in Köln geschaffen, in dem die Produktion der einzelnen Mitglieder kontingentiert war, und der den Verkauf zu syndikatlich vereinbarten Preisen vermittelte. Für den Auslandsmarkt erfolgte die Festsetzung der Preise und die Zuteilung der Aufträge an die Mitglieder durch die Convention Internationale des Glaceries in Brüssel, die sich ihrerseits im Jahre 1913 eine besondere Verkaufsorganisation in der Union Continentale Commerciale des Glaceries Soc. an. geschaffen hatte. In diesem internationalen Syndikat haben die gleichen französisch-belgischen Interessen, die in der deutschen Spiegelglasindustrie vertreten sind, eine ausschlaggebende Stellung inne [1].

Von einer Abwehrbewegung gegenüber dem ausländischen Kapital konnte in der Spiegelglasindustrie nicht die Rede sein, da die

[1] Über die Konstruktion des Internationalen Spiegelglassyndikats vgl. „Kartellrundschau", 10. Jahrgang, 1911, Heft 7.



rein deutschen Fabriken einträchtig mit den vom Ausland finanzierten Unternehmungen im Verein deutscher Spiegelglasfabriken eine gemeinsame Verkaufspolitik verfolgten und die so zusammengeschlossenen Unternehmungen tatsächlich ein Monopol auf dem deutschen Markt inne hatten. Ein Außenseiter entstand ihnen, als im Jahre 1912 die A.-G. der Gerresheimer Glashüttenwerke, die selbst eine monopolartige Stellung auf dem deutschen Flaschenmarkt einnimmt, zum Bau einer Spiegelglasfabrik in Reißholz bei Düsseldorf schritt. In dem sich entspinnenden sehr heftigen Konkurrenzkampfe, dessen Beurteilung für den Außenstehenden sehr schwer ist, führten die Spiegelglasfabriken einen Gegenschlag, indem sie ihrerseits eine Flaschenfabrik in Dorsten in Westfalen errichteten, um auf diese Weise das Monopol Gerresheims in der Flaschenherstellung anzugreifen. Als nach Kriegsausbruch der Verein deutscher Spiegelglasfabriken wegen des in ihm arbeitenden französischen Kapitals der Staatsaufsicht, später der Zwangsverwaltung unterstellt worden war, kam eine Einigung zustande, die den Eintritt der Spiegelglasfabrik in Reißholz in das Syndikat ermöglichte. Die monopolartige Stellung des deutschen Spiegelglassyndikats hat also mittelbar durch die gegenüber der feindlichen Kapitalbeteiligung angewandten staatlichen Vergeltungsmaßnahmen eine Stärkung erfahren, wenngleich der deutsche Einfluß in ihm erweitert worden ist. Wie sich die Auslandsbeziehungen des Syndikats später gestalten werden, läßt sich heute noch nicht übersehen, doch ist mit einem Wiederaufleben der internationalen Abmachungen zu rechnen, da das internationale Syndikat in Brüssel während des Krieges nicht aufgelöst worden ist.

III

Obwohl die drei hier kurz gekennzeichneten Beispiele ausländischer Kapitalbeteiligung an deutschen Unternehmungen eine zu schmale Grundlage bilden, um aus ihnen allgemeine Schlüsse ableiten zu können, so seien doch einige übereinstimmende Züge hervorgehoben, die bis zu einem gewissen Grade als typisch für die aus neuerer Zeit stammende aktive ausländische Kapitalanlage in industriellen Unternehmungen bezeichnet werden können, soweit diese expansiven Charakter trägt:

1. Da die Auslandsgründungen überwiegend in solchen Industriezweigen erfolgen, in denen es das kapitalexportierende Land zu großer Leistungsfähigkeit gebracht hat, weisen derartige Unternehmungen

meist einen hohen Grad der Betriebstechnik und -organisation auf, der ihnen eine gewisse Überlegenheit über die inländische Konkurrenz verleiht.

2. Das ausländische Kapital kann um so schneller und leichter in einem fremden Lande Fuß fassen, je größer die Zahl der inländischen Unternehmungen ist, die ihm gegenüberstehen, und je mehr es ihm gelingt, einen Teil von ihnen in seine Interessensphäre zu ziehen. Die Tatsache, daß die ausländischen Gründungen der jüngsten Zeit vornehmlich auf dem Gebiete der Fertigfabrikation erfolgt sind, die im allgemeinen nicht straff syndiziert ist, war zweifellos ihrem Vordringen günstig.

3. Die Anlage von ausländischem Unternehmungskapital fördert die Konzentration in der Industrie, einmal weil die Auslandsgründungen meist selbst von Trusts oder trustartigen Gebilden ausgehen und daher den Konzentrationsgedanken über die Landesgrenzen hinaustragen, sodann weil die als Reaktion einsetzende Abwehrbewegung zum Zusammenschluß der inländischen Unternehmungen des betreffenden Industriezweiges führt. Dieser Zusammenschluß kann sich auf den ausschließlichen Zweck der gemeinsamen Abwehr ausländischer Kapitalmächte beschränken, während die einzelnen Unternehmungen in der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit nach wie vor unabhängig bleiben, wie es bei den oben angeführten Antitrustverbänden der Zigaretten- und der Margarineindustrie der Fall ist, oder er kann zu Fusionen und damit zur unmittelbaren Ausbreitung der Großunternehmung in der Industrie führen. So ist die vor einiger Zeit erfolgte Vereinigung von drei bisher selbständigen Gesellschaften in der deutschen Filmindustrie wesentlich aus dem Bestreben hervorgegangen, einem mit ausländischen Kapital arbeitenden mächtigen Konzern stärker gegenübertreten zu können. Der deutschen Nähmaschinenindustrie hat man denselben Weg empfohlen, um der Gefahr einer Aufsaugung oder Verdrängung durch die amerikanische Singer Company zu begegnen[1].

Die wirtschaftspolitische Beurteilung der aktiven ausländischen Kapitalbeteiligung wird nicht verallgemeinern können. Ihre Stellungnahme wird vor allem davon abhängen, in welchem Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit sich ausländisches Kapital festzusetzen sucht. Sie wird unzweifelhaft verschieden ausfallen, je nachdem ob dies beispielsweise in der Filmindustrie geschieht oder in der Erzeugung

---

[1] Köhler, Die deutsche Nähmaschinenindustrie, 1913, S. 327.

eines Volksnahrungsmittels wie der Margarineherstellung oder etwa in einem Naturmonopol, wie dem deutschen Kalibergbau.

So zurückhaltend sich die Staatsgewalt bisher auf diesem Gebiete finanzieller Betätigung verhalten hat, so finden wir hier die wenigen Beispiele aktiven Eingreifens des Gesetzgebers. Als im Jahre 1909 beim Zerfall des Kalisyndikats amerikanisches Kapital sich Eingang in den deutschen Kalibergbau zu verschaffen suchte und eine Verschleuderung deutscher Naturschätze an das Ausland drohte, kam die Regierung durch Erlaß des Reichskaligesetzes dieser Gefahr zuvor. Indem dieses Mindestpreise für Auslandsverkäufe vorsieht und die Werke, die ihre Beteiligungsziffer überschreiten, einer Abgabe unterwirft, machte es den Ausländern den billigen Bezug der Salze unmöglich und nahm ihnen den Geschmack am Erwerb von Kaliwerken[1].

Ein ähnlicher Vorgang hat sich vor kurzem in der deutschen Seeschiffahrt ereignet. Im Herbst 1916 trat an der Amsterdamer Börse ein überraschendes Interesse für Aktien der beiden großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften zutage. Die Gefahr einer Abwanderung von deutschen Schiffahrswerten ins Ausland stand bevor, der gegenüber der Selbstschutz, den sich die beiden deutschen Gesellschaften in den bereits erwähnten Bestimmungen ihrer Satzung geschaffen hatten, nicht als genügend erachtet wurde, um die im nationalwirtschaftlichen Interesse unbedingt gebotene Freihaltung der deutschen Seeschiffahrt von ausländischen Einflüssen zu gewährleisten. Durch Bundesratsverordnung vom 21. Dezember 1916 wurde deshalb verboten, Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften an Ausländer oder an Deutsche im Auslande oder an von diesen beauftragte Zwischenpersonen zu veräußern[2][3].

---

[1] Giebel, Die Finanzierung der Kaliindustrie, 1912.

[2] RGB. vom 23. Dezember 1916, S. 290.

[3] Besonders scharfe Bestimmungen enthält in dieser Hinsicht die skandinavische Gesetzgebung, die dem Problem der wirtschaftlichen Überfremdung seit mehreren Jahren besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat. So schreibt das schwedische Gesetz vom 30. Mai 1916 bei dem Erwerb von Grundeigentum, Bergwerken, Erzlagerstätten eine königliche Genehmigung nicht nur für Ausländer und ausländische Gesellschaften vor, sondern auch für schwedische Aktiengesellschaften, deren Aktien auf den Inhaber lauten, bei denen also keine Gewähr dagegen besteht, daß Ausländer sich der Kontrolle bemächtigen, und für Aktiengesellschaften mit Namensaktien, deren Statut nicht bestimmte Vorkehrungen dafür enthält, daß die ausländische Beteiligung unter einem Fünftel aller Stimmen bleibt. — Weitere Beispiele vgl. bei Wygodzinski, a. a. O. S. 55ff.

Durch den Krieg hat die ausländische Kapitalbeteiligung in Deutschland wesentliche Einschränkungen erfahren. Ein Teil ist nationalisiert, ein anderer Teil liquidiert worden, sei es auf Grund freien Entschlusses der Parteien, sei es in Durchführung der Bundesratsverordnnng vom 31. Juli 1916 über die Liquidation britischer Unternehmungen, die im Wege der Vergeltung durch Verordnung vom 14. März 1916 auch auf französischen Kapitalbesitz ausgedehnt worden ist. Sie gibt dem Reichskanzler das Recht, für Unternehmungen, deren Kapital überwiegend britischen bzw. französischen Staatsangehörigen zusteht, oder die von britischem bzw. französischem Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden bzw. bis zum Kriegsausbruch waren, oder für britische und französische Beteiligungen an deutschen Unternehmungen einen Liquidator zu ernennen, der entweder den Betrieb stillegen oder den feindlichen Anteil daran veräußern kann [1].

Unberührt sind dagegen bisher die amerikanischen Kapitalanlagen in Deutschland geblieben. In ihnen kommt der Expansionsdrang des Kapitals, der Wunsch nach Ausdehnung der wirtschaftlichen Machtsphäre am reinsten zum Ausdruck, da sie von einem Lande ausgehen, das bis vor kurzem selbst noch in erheblichem Maße Schuldner in der Weltwirtschaft war. Bereits im Jahre 1901 veröffentlichte der damalige Unterstaatssekretär im amerikanischen Schatzamt, der heutige Präsident der National City Bank, Vanderlip, eine Schrift mit dem bezeichnenden Titel „The American Commercial Invasion of Europe" [2]. Er führte darin aus, daß angesichts der zunehmenden Aktivität der amerikanischen Handelsbilanz gegenüber Europa „Amerika über kurz oder lang in den europäischen Wertpapiermarkt eintreten müsse, daß sich das Bild der internationalen Kapitalanlagen vollständig ändern wird, und daß wir bald nicht mehr von deutschen oder englischen Gruppen hören werden, die Investitionen in Amerika machen werden, sondern daß das amerikanische Syndikat einen sehr wichtigen Faktor auf dem europäischen Markte bilden wird". In dieser Voraussicht unternahm Vanderlip im Jahre 1901 eine Reise nach Europa, um „europäische Gesichtspunkte über die Entwicklung der amerikanischen Industrie und deren Ausdehnung zu gewinnen", und „um die dort bestehenden Wirtschaftsverhältnisse vom Standpunkte des Kapitalisten zu studieren". Er kam dabei zu

[1] RGBl. 1916, S. 175; 1917, S. 227.

[2] In deutscher Übersetzung, Berlin 1903.



dem Ergebnis, daß Deutschland nächst Großbritannien der amerikanischen Industrie und dem amerikanischen Kapital die günstigsten Entwicklungsbedingungen und größten Sicherheiten biete, daß aber Amerika auch in ihm seinen schärfsten Konkurrenten auf dem Weltmarkt für die Zukunft zu erblicken habe.

Heute gewinnen diese Worte zweifellos eine ganz andere Bedeutung, vor allem, wenn man bedenkt, daß sie von einem der Hauptgründer der American Industrial Corporation stammen, jener gewaltigen Kapitalzusammenballung, die eigens zu dem Zweck gegründet worden ist, die Welt für Amerika auf dem Wege der kapitalistischen und industriellen Durchdringung zu erobern. Die amerikanische Gefahr, die seit dem Anfang dieses Jahrhunderts am Horizont des europäischen Wirtschaftslebens aufgetaucht, jedoch häufig als ein Phantom bezeichnet worden ist, hat heute nach der gewaltigen Steigerung der amerikanischen Kapitalkraft und nach dem kapitalistischen Aderlaß Europas zweifellos eine ganz andere Realität als früher. Sie verliert jedoch einen Teil ihres Schreckens, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchen Zweigen des deutschen Wirtschaftslebens amerikanisches Kapital bisher Fuß zu fassen vermocht hat. Fast ausschließlich sind es Außenwerke unserer Volkswirtschaft, Spezialitäten und Hilfsmittel, wie Schreibmaschinen, Schuhmaschinen, Kontrollkassen, die nicht zu den Grundpfeilern des Wirtschaftslebens gehören, wenn man es auch bedauern mag, daß hierdurch in einzelnen Wirtschaftszweigen amerikanische Geschäftsmethoden Einzug gehalten haben, und daß auf diesem Wege erhebliche Passivposten in unserer Zahlungsbilanz entstehen. Das letztere Bedenken wird durch die häufig gegen die amerikanischen Filialgründungen erhobene, bisher nicht widerlegte Beschuldigung verstärkt, daß diese Unternehmungen durch Verschleierungsmethoden in der Bilanzierung große Gewinne unversteuert an ihre ausländischen Muttergesellschaften abführen. Der Staat wird nach dem Kriege mehr denn je auf eine klare und durchsichtige Rechnungsablegung derartiger vom Auslande aus geleiteter Unternehmungen dringen müssen. Darüber hinaus besteht zweifellos ein nationales Interesse darin, daß die Beziehungen zu internationalen Syndikaten, die ihren Sitz im Auslande haben, und die in engem Zusammenhange mit ausländischen Kapitalbeteiligungen zu stehen pflegen, offengelegt werden[1].

---

[1] Vgl. über diese Forderung Goerrig, Internationale Syndikate. „Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung“ vom 3. Juni 1916.

Die Stellungnahme zu der Frage der ausländischen Kapitalbeteiligung im allgemeinen ist nicht von der Gesamtrichtung unserer künftigen Wirtschaftspolitik zu trennen. Vertritt man die Ansicht, daß der baldmöglichste Wiederaufbau der Weltwirtschaft anzustreben sei, und daß Deutschland in ihr ein tätiger Anteil und eine führende Stellung zukomme, so wird man auch zu der Frage einer Wiederaufnahme des Kapitalexports durch Deutschland eine zustimmende Haltung einnehmen müssen, da die ausländischen Kapitalanlagen zu den wichtigsten Trägern ausländischer, vor allem überseeischer Wirtschaftsbeziehungen gehören. An dieser Stellungnahme wird grundsätzlich auch dadurch nichts geändert, daß man bei unseren zukünftigen ausländischen Kapitalanlagen planmäßiger als früher und mehr in Übereinstimmung mit unserer Außenpolitik vorzugehen wünscht. Ebensowenig wie im Außenhandel läßt sich aber auf dem Gebiete des internationalen Kapitalverkehrs der Wunsch nach Ausweitung der eigenen Interessensphären mit enger nationalistischer Abschließung gegen fremde Wirtschaftskräfte im Innern vereinigen.

Noch ein zweiter Faktor spricht dafür, daß wir in Zukunft nicht völlig auf ausländisches Kapital werden verzichten können. Soll Deutschland imstande sein, zwecks Wiederanknüpfung seiner während des Krieges zerstörten ausländischen Beziehungen und zur großzügigen Inangriffnahme der umfangreichen Aufgaben, die seiner im europäischen Südosten und im Orient warten, die erforderlichen Kapitalien aufzubringen bei gleichzeitiger Deckung des starken Kapitalbedarfs der eigenen Volkswirtschaft, so wird es wie auch schon früher sich des Mittels der internationalen Kapitalarbitrage bedienen müssen, d. h. der Hereinnahme fremder Kapitalien zu niedrigerem Zinsfuße bei gleichzeitiger Ausleihung von Kapitalien gegen höhere Verzinsung[1].

Durch Verschärfung der Konzessionsbestimmungen und ähnliche Vorschriften hat es der Staat in der Hand, auf dem Wege der Gesetzgebung dort einzugreifen, wo das Eindringen ausländischer Einflüsse Lebensinteressen der Volkswirtschaft bedroht.

---

[1] Über die Bedeutung des Vorganges der internationalen Kapitalarbitrage für die deutsche, amerikanische und italienische Volkswirtschaft in jüngster Zeit vgl. Landmann, „Der schweizerische Kapitalexport." Bern 1916. Die überzeugenden Darlegungen Landmanns über die Unumgänglichkeit der Pflege des Kapitalexports durch die Schweiz treffen in weitem Umfange auch für die deutsche Volkswirtschaft zu.

Geht man den Angriffen und Befürchtungen gegenüber der aktiven ausländischen Kapitalbeteiligung auf den Grund, so richten sich diese meist nicht so sehr gegen das ausländische Kapital wie gegen die ausländische Unternehmertätigkeit. Die Unternehmertätigkeit jedoch ist das Gebiet, auf dem sich in Zukunft deutsche mit ausländischer Wirtschaftskraft vor allem zu messen haben wird. In der ungebrochenen und ungehemmten Tatkraft und Bewegungsfreiheit des deutschen Unternehmers in Produktion und Handel, in der Schaffung und Sicherung freien Zuganges zum Weltmarkt für deutsche Arbeit und ihre Produkte, in der ständigen Vervollkommnung der Produktionstechnik auf dem Wege enger Fühlung mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung, in der Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit aller am Produktionsprozeß beteiligten Faktoren wird auch künftig die beste Abwehr gegen ein Überwuchern ausländischer Einflüsse in der deutschen Volkswirtschaft liegen. Auch auf dem Gebiete der ausländischen Kapitalanlage wird deshalb die Losung lauten müssen: unter Wahrung und zur Förderung der deutschen Interessen Wiederanknüpfung zerrissener weltwirtschaftlicher Fäden und im Vertrauen auf die eigene Wirtschaftskraft nicht Ausschluß, sondern Nutzbarmachung fremder Hilfskräfte.

Neue Wege der Bevölkerungspolitik

Von Karl Oldenberg-Göttingen

Zweiter Artikel[1]

Inhaltsverzeichnis:

IV

Elternschaftsversicherung

Was im vorigen Abschnitt für die Beamtenklasse erörtert wurde, Anpassung des Einkommens an den Familienbedarf, wird eine zielbewußte Bevölkerungspolitik für die ganze Nation erstreben. Wie dort fällt aber auch hier zugunsten der bevölkerungspolitischen Maßnahme das Schwergewicht volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit mit ins Gewicht. Die Umschaltung alles Einkommens nach dem Familienbedarfe wäre einer gewaltigen Vergrößerung des Volkseinkommens gleichzusetzen. Man mache sich nur deutlich: das Volkseinkommen wird ja nicht nur in Mark und Pfennigen gemessen, sondern zugleich in den Gebrauchswerten, die für diese Geldsumme ausgelöst werden können. Solche Gebrauchswerte sind aber verschieden je nach der Verteilung des Volkseinkommens. Hundert Mark in der Hand des Bedürftigen wirken mehr, werden besser ausgenutzt als in der Hand des Reichen, dessen dringliche Bedürfnisse schon gedeckt sind. Verglichen mit dem Junggesellen ist aber der kinderreiche Familienvater bedürftig, ist er ein besserer Ausnutzer einer Geld-

[1] Vgl. das vorige Heft des Jahrbuchs, S. 251—285.

summe. In dem Maße, wie es gelingt, durch eine neue Verteilung das Volkseinkommen denjenigen Stellen am reichlichsten zuzuleiten, die es am nötigsten brauchen, wird eine verborgene Wertsteigerung erzielt, nämlich eine Vermehrung der Gebrauchswerte; auf Gebrauchswerte zielt aber alle Wirtschaft in letzter Linie ab, nicht auf Tauschwerte oder Geldwerte, die nur das Mittel zum Zweck sind. Familienzulagen, so hat man mit Recht hervorgehoben, würden schon in einer besseren Hygiene der Mütter und Kinder reiche Frucht tragen; das sind Gebrauchswerte. Wann war aber die deutsche Volkswirtschaft dringlicher darauf angewiesen, jeden Groschen aufs äußerste auszunutzen, ihre Kraft organisatorisch zusammenzufassen, als jetzt nach der erschöpfenden Belastung durch den Krieg?[1]

Der volkswirtschaftliche Gewinn wäre zugleich ein sozialer Ausgleich großen Maßstabes, nicht nur weil die ärmere Schicht schon infolge früherer Heirat mehr Kinder hat, sondern auch weil die kinderreichen Familien überhaupt die Parias der heutigen Wirtschaftsordnung sind. Man hat diesem öffentlichen Skandal gegenüber die Augen verschließen können, solange man in malthusianischem Geiste in der Notlage kinderreicher Eltern das harte, aber unentbehrliche Erziehungsmittel zur wirtschaftlichen Beschränkung der Kinderzahl sah, und solange neumalthusianische Sitten sich noch nicht ausgebreitet hatten; diese Voraussetzungen haben sich geändert.

Die Gehaltsreform der Beamten zieht aber auch selbsttätig die Einkommensreform weiterer Kreise nach sich; sie treibt keimkräftig über ihr ursprüngliches Gebiet hinaus. Daß dem Staate Gemeindeverwaltungen mit Kinderzulagen an einen Teil ihrer Beamten gefolgt oder vorangegangen sind, wurde schon erwähnt. Aber auch die Privatbeamten sind einerseits in ähnlicher Zwangslage wie die Angestellten öffentlicher Körperschaften[2], anderseits hofft man, das Beispiel des

[1] Allerdings ist mit der Verteilung nach dem Bedarfe auch eine volkswirtschaftliche Einbuße verbunden, nämlich eine Einbuße an Kapitalbildung. Kapitalbildung durch Ersparnisse wird durch ungleiche Verteilung des Volkseinkommens zweifellos erleichtert. Wenn ein Jahreseinkommen von 30 000 Mk. zwischen einer kinderarmen und einer kinderreichen Familie gleich geteilt wird, dürfte die Ersparnis am Jahresschluß größer sein, als wenn es nach der Familiengröße geteilt wird; Armut ist Zwangssparsamkeit. Anderseits wächst aber durch die rationelle Einkommensverteilung auch die Produktivkraft der Gesamtheit und damit die Möglichkeit der Kapitalbildung.

[2] Auch der Heiratskonsens kehrt hier gelegentlich wieder. So berichtet Grotjahn (Geburtenrückgang, S. 310) von Banken, die von heiratslustigen

Fiskus werde auch ihre Arbeitgeber zur Nachfolge veranlassen. In der Tat wird aus Frankreich berichtet[1], die Eisenbahngesellschaften seien mit Kinderzulagen von 60—100 Fr. im Jahre, von einer gewissen Kinderzahl an, dem Staate sogar vorangegangen, und das Pariser Warenhaus Printemps habe neuerdings einmalige, bei der Geburt fällige Kinderprämien eingeführt, 100 beim ersten Kinde, 200 beim zweiten usw. In Deutschland zahlt die Deutsche Bank seit 1917 ihren festangestellten Beamten für jedes Kind 16 Jahre lang je 200 Mk.[2], das Warenhaus Wertheim an verheiratete Angestellte ein wesentlich erhöhtes Mindestgehalt, was unter der Voraussetzung zu begrüßen ist, daß ein Angestellter durch die Eheschließung und die damit erworbene Anwartschaft auf höheres Gehalt seine Aussicht auf Weiterbeschäftigung nicht verschlechtert. Das Direktorium der Bayerschen Farbenfabriken in Leverkusen hat außer einem Prämienfonds für kinderreiche Arbeiterfamilien, der ohne Rücksicht auf sonstige Bedürftigkeit verwendet wird, für die Bewohner der dortigen Arbeiterkolonien Kinderzulagen in Gestalt von Mietsbeihilfen eingeführt: von 4 Kindern unter 14 Jahren an 50 Mk., steigend bis zu 210 Mk. bei 8 Kindern[3]. Die Maggiwerke zahlen ihren Angestellten und Arbeitern mit höchstens 48 Mk. Wochenverdienst für jedes noch nicht erwerbsfähige Kind wöchentlich 85 Pf. Zulage[4]. Die Krebssche Weberei und Färberei in Anrath, Landkreis Krefeld, zahlt ihren 600 Arbeitern Geburtsprämien von 10 Mk., vom vierten Kinde an 15 Mk.[5] Die Fleischwaren- und Konservenfabrik F. W. Kamping[6] in Buer (Bezirk Osnabrück), die etwa 50 Leute beschäftigt, zahlt seit mehr als 15 Jahren laut Arbeitsordnung für jedes in der Dienstzeit geborene eheliche Kind unter 14 Jahren arbeitstäglich 10 Pf. „Familienentschädigung“[7];

Angestellten mit weniger als 3000 Mk. Einkommen den Nachweis eines Zuschusses verlangen. Er berichtet nach einer Zeitungsnotiz von einem verlobten Beamten mit 2700 Mk. Gehalt, der vergeblich um einen Zuschuß petitionierte, um heiraten zu dürfen, und der dann entlassen wurde, als er doch heiratete.

[1] Leroy-Beaulieu, S. 474, 478 Anm. 1.

[2] Soziale Praxis, 24. Mai 1917, Sp. 690.

[3] Annalen des Deutschen Reichs 1916, S. 469.

[4] Grotjahn, S. 337.

[5] Bornträger, Der Geburtenrückgang in Deutschland. Würzburg 1913, S. 113.

[6] Nach brieflicher Mitteilung.

[7] Dagegen hat Herr Kamping die ärztliche Fürsorge für Kinder vorläufig wieder abgeschafft. „Ich bin“, schreibt er, „zu der Ausschaltung dieser Vergünstigung gekommen durch Albernheit der Eltern, die bei jeder Kleinigkeit mit

der Arbeitgeber ging hier von der Beobachtung aus, daß die Einkommensgleichheit von Ledigen und Familienvätern zu einem unheilvollen Emporschrauben der Lebenshaltung führe, und meinte anderseits, daß die Kinderkosten ohnehin durch Kommunalsteuern mehr und mehr den steuerkräftigen Arbeitgebern aufgebürdet werden würden, etwa zum Zweck unentgeltlicher Lieferung der Schulbücher. Er glaubt aber auch dadurch auf seine Rechnung zu kommen, daß die von ihm beschäftigten Familienväter, denen er über die wirtschaftlich schwierigste Lebensperiode hinweghilft, arbeitsfähiger und arbeitsfreudiger werden. Ähnliche Familienzulagen soll die Färberei und Weberei Kamping & Co. in Bentheim-Gildehaus, die etwa 60 Leute beschäftigt, seit mehr als 10 Jahren eingeführt haben, und andere Beispiele finden sich vermutlich auch sonst. Allein wir sind mit ihnen schon über den Kreis der Beamtenfürsorge hinaus zur Arbeiterfürsorge gekommen.

Nach dieser Seite der Arbeiterfürsorge drängt aber die Gehaltsreform auch unmittelbar. Bei Beratung der preußischen Beamtenbesoldungsnovelle im Abgeordnetenhause wurde vom Finanzminister selbst geltend gemacht, was den Staatsbeamten recht sei, könne den Staatsarbeitern nicht vorenthalten bleiben, und müsse dann auch auf die Entlohnung von Arbeitnehmern in privatem Dienste zurückwirken. Die Lohnordnung der preußisch-hessischen Eisenbahnen von 1912 sieht übrigens in ihren auf das Lohndienstalter begründeten Lohnstaffeln schon jetzt ein Ansteigen des Lohnes gerade in den Lebensjahren vor, in denen sich vermutlich der Familienbedarf geltend macht; man rechnet mit früher Heirat und läßt den Lohn in diesem Alter schnell steigen und um die Mitte der dreißiger Lebensjahre[1] den Höchstbetrag erreichen[2].

Man wird anerkennen müssen, daß eine isolierte Gehaltsreform der öffentlichen Beamten oder gar nur der Staatsbeamten ihre Bedenken hätte. Wenn Junggesellen und kinderarme Eheleute vom Staate verhältnismäßig schlechter besoldet würden als im Gemeinde-

---

den Kindern zum Arzt liefen, wo ich gewünscht hatte, daß dieselben erst zu der Gemeindeschwester im Pflegehause gehen sollten. ... Ich werde aber sehr wahrscheinlich diese Seite der Fürsorge wieder aufnehmen."

[1] Das Lohndienstalter beginnt frühestens mit dem Beginn des 18. Lebensjahres. Für einen Arbeiter, der erst spät in die Laufbahn eintritt, stimmt die Rechnung natürlich nicht.

[2] Geh. Rechnungsrevisor Haase, Die Lohnordnung der preußisch-hessischen Eisenbahnen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. Archiv für Eisenbahnwesen 1917, S. 205, 229, 230.

dienst oder als Privatbeamte, so würde manche brauchbare Kraft schon in jungen Jahren für die Staatslaufbahn verlorengehen. Man könnte dann fast von einem illoyalen Wettbewerb um die Arbeitskräfte sprechen. Der Sachverhalt wäre ähnlich, wenn beispielsweise Preußen die Neuerung einführte, aber in anderen Bundesstaaten nicht alle Instanzen mittäten. Es ist eine alte Erfahrung, daß ein Teil gerade der strebsamsten Arbeitskräfte spät heiratet und im Beruf eine ausschließlichere Befriedigung sucht. Man kann zwar geltend machen, daß vorsorgliche Charaktere, wie sie sich gerade im Beamtenstande sammeln, einen Beruf vorziehen werden, bei dem für einen Ausgleich künftiger Familienlasten von vornherein gesorgt ist; aber es wird doch nur ein Teil sein, der so denkt; und beim Arbeiterstande versagt dieser Trost vollends. Regelmäßig wird der junge Arbeiter die Privatstellung vorziehen, die ihn dem Familienvater im Einkommen gleichstellt, und dem fiskalischen Arbeitgeber wird in erster Linie die Schar kinderreicher Familienväter bleiben, die hoch bezahlt werden muß und darum die Wettbewerbsfähigkeit ihres Arbeitgebers belastet. In diesem Sinne bemerkt auch der Kommentator der neuen Eisenbahn-Lohnordnung, die Konkurrenz der Privatindustrie nötige, den Anfangslohn der Lohnstaffel nicht zu tief sinken zu lassen, während doch der Höchstlohn der Staffel den Lohn gleichartiger Arbeiter der Privatindustrie übersteige[1]. Dem Staate als Arbeitgeber sind also einigermaßen die Hände gebunden, und auch der bayerische Verkehrsfiskus wird sich überlegen müssen, ob er durch das geplante System der Kinderzulagen sich nicht den Arbeitsmarkt verschlechtert. Selbst bei den Kinderzulagen der Gemeindeverwaltungen, obgleich sie die

---

[1] Archiv für Eisenbahnwesen 1917, S. 230: „Der Anfangslohn muß hoch genug sein, damit er Arbeiter anreizt, für diesen Lohn die Arbeit anzutreten. Er wird daher nicht wesentlich hinter dem allgemeinen Lohn gleichartiger Arbeiter der Privatindustrie zurückbleiben können. Wenn auch nach dem für die Beantragung von Lohnerhöhungen vorgeschriebenen Muster der Durchschnittslohn, d. h. das arithmetische Mittel zwischen dem Anfangs- und dem Endlohn der Staffel, mit dem Lohn der Privatbetriebe verglichen werden soll, so zwingt doch die unumgängliche Rücksicht auf den Lohnmarkt, den Anfangslohn und nicht den Durchschnittslohn möglichst mit dem allgemeinen Lohn in Einklang zu bringen, wenn anders nicht vielleicht die fähigsten und besten Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung verlorengehen sollen." Abstufung des Lohnes nach dem Lebensalter kommt übrigens auch vor in Privatbetrieben und bei Tarifgemeinschaften (vgl. Landsberg in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung II, 1912, S. 316). Die Steigerungssätze sind zum Teil bedeutend. Bei den Tarifgemeinschaften weisen sie auf ein frühes Heiratsalter hin.

kinderlosen Anfänger nicht direkt schädigen, kann es zweifelhaft sein, ob sie mehr anziehend oder abstoßend wirken.

In der Tat müßte man alle konkurrierenden Arbeitskräfte eines Arbeitsmarkts unter einen Hut bringen, sie unter gleiche Bedingungen stellen, um eine so grundstürzende Besoldungs- oder Lohnreform ohne Anstoß durchzuführen. Noch weniger als der Staat oder die Gemeinde kann der einzelne private Arbeitgeber für sich allein vorgehen; es werden immer nur einzelne, durch eine Vorzugsstellung aus der Konkurrenz herausgehobene Sonderfälle sein, die der Konkurrenz zum Trotz eine so souveräne Lohnpolitik zulassen; die Voraussetzung ist, daß man entweder den Kinderreichen zulegt, ohne den Kinderarmen etwas abzuziehen[1] oder den niedrigeren Lohn der kinderarmen Anfänger durch andere Anziehungsmittel wettmacht. Der Fiskus verfügt über solche Anziehungsmittel, aber ihre Wirksamkeit ist natürlich begrenzt.

Kann der Staat ein solches System des Familienlohns und Familiengehalts, wie wir es nennen wollen, allgemein zwingend vorschreiben? Dann könnte er selbst es ohne Sorge bei seinen Angestellten durchführen. Hier und da hat man das unbefangen vorgeschlagen, ohne zu überlegen, daß man dadurch die Familienväter und besonders die kinderreichen mit Arbeitslosigkeit bedroht. Ein bevölkerungspolitisch unheilvollerer Vorschlag ist kaum denkbar. Wird doch schon jetzt die jugendliche Arbeitskraft vielfach bevorzugt[2], ganz abgesehen von den Berufen, in denen Ehemänner als solche schwerer Stellung finden[3] oder (wie bei Portiersstellen) Kinderlose bevorzugt werden. Man wird vielleicht einwenden: Wenn es überall nur Familienlohn gibt, werden die billigen Junggesellen bald vergriffen

---

[1] Dieser kostspielige Weg steht natürlich auch dem Staat offen, zum Beispiel nach dem von Zahn (Annalen des Deutschen Reichs 1916, S. 456) erwähnten Vorschlage, das Anfangsgehalt etwas zu erhöhen, die Zahl der Dienstaltersstufen zu verringern und die Zeitspanne bis zur Erreichung des Höchstgehalts für Ehemänner und Väter abzukürzen.

[2] Ein Beispiel für viele: Aus der Textilindustrie (Weberei und gemischte Betriebe) wird berichtet: „Es besteht die Gepflogenheit, die älteren Meister womöglich zu verabschieden und durch jüngere zu ersetzen. Dieses würde in noch höherem Maße der Fall sein, wenn eine Gehaltsregulierung nach Dienstjahren üblich wäre." In kleineren Betrieben gibt es rühmliche Ausnahmen. (Heft 32/33 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, 1912, S. 154.)

[3] Über die Notlage verheirateter Kellner zum Beispiel vgl. meine Schrift „Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften", 1902 (Heft 3/4 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, S. 21 ff.)

sein und auch die Kinderreichen beschäftigt werden müssen; aber es bliebe doch dabei, daß die kinderreichen Arbeiter, weil sie viel teurer sind, erst zuletzt an die Reihe kämen und zuerst der Arbeitslosigkeit preisgegeben würden, als Kanonenfutter. Hat man doch gemeint, beim System des Familiengehalts würden vielleicht sogar Gemeindeverwaltungen die billige ledige Arbeitskraft bevorzugen[1]; noch mehr dürfte das beim System des Familienlohns gelten.

Und doch wird eine Abstufung des Arbeitslohns nach dem Familienstande auch aus anderen als den genannten bevölkerungspolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen als dringendes Bedürfnis empfunden. Wie der vorhin erwähnte Fabrikant Kamping durch die unheilvollen Folgen des reichlichen Verdiensts jugendlicher Arbeiter bewogen wurde, den Lohn zugunsten der Familienväter zu differenzieren, so ist es ja längst offenkundig, daß in weitestem Umfange die erwerbstätigen Arbeitersöhne nicht mehr ihren Verdienst dem elterlichen Haushalte zuführen, sondern sich wirtschaftlich selbständig machen, den Eltern höchstens Kostgeld zahlen und ihre Lebensansprüche unverhältnismäßig steigern, damit den Grund legend zu jenem allgemeinen Wettlauf der Lebensansprüche, der durch sozialen Zwang besonders die kinderreichen Familien in die Klemme bringt. § 119a der Gewerbeordnung, der in Verkennung der Machtverhältnisse Zahlung des Lohns minderjähriger Arbeiter an die Eltern nach ortsstatutarischer Vorschrift vorsah, ist bekanntlich fast ganz auf dem Papier geblieben; er übersah, daß nicht die Eltern, sondern die Jungens das Heft in der Hand haben. Besser soll sich der vom Arbeitgeber ausgehende Zwang bei den Jugendsparkassen einzelner Betriebe bewährt haben[2]; aber wo man ihn in größerem Umfang einführen wollte, wie es der spätere Finanzminister v. Rheinbaben als Düsseldorfer Regierungspräsident in den 1890er Jahren versuchte, soll Abwanderung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen die Folge gewesen sein[3]. In der Kriegszeit, die den jugendlichen Arbeitskräften einen wesentlich erhöhten Anteil an Arbeit und Verdienst zuwandte und teilweise zu erstaunlichen Einnahmen führte,

---

[1] Zeiler, Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. Stuttgart (1916), S. 33 f.

[2] Vgl. Concordia, 1. Mai 1916.

[3] Grabowsky, Weltpolitik und Finanzpolitik. Berlin 1916, S. 13 f. Nicht in Form des Abzuges, sondern der Zulage scheint die Mainzer Stadtverwaltung ihrem ledigen Personal jährlich 36 Mk. in ein Sparkassenbuch zu schreiben, das bis zur Heirat oder zum 30. Lebensjahre gesperrt wird (vgl. Theilhaber, Das sterile Berlin, S. 138).

wurde der Zustand trotz der Teuerung so unerträglich, daß mehrere Generalkommandos die Sparpflicht der Jugendlichen bis zum 18. oder 21. Lebensjahr einführten; soweit die widersprechenden Nachrichten erkennen lassen, hat sie nach dem Niederbruch des ersten Widerstands heilsam gewirkt. Einen Schritt weiter geht der Vorschlag [1], nach Friedensschluß den ledigen Lohnarbeitern jedes Alters die Sparpflicht eines Kapitals aufzulegen, das mit der Eheschließung dem Sparer zufällt und so zur früheren Heirat drängt nicht nur durch die Aussicht, den unangenehmen Sparzwang loszuwerden, sondern auch die Riegel des Sparkassenbuchs zu sprengen. Leider wird aber bei diesem Plane der Zweck einer finanziellen Fundierung der Ehe sehr ungleich erreicht. Er wird um so weniger erreicht, je früher er zur Heirat führt, und wird am besten erreicht bei langjährigen Junggesellen, die wahrscheinlich kinderarm bleiben.

Diese Unstimmigkeit ist ausgeschaltet bei allen vom Heiratsalter und Heiratszeitpunkt unabhängigen Zuwendungen an Eltern. Auch in dieser Richtung fehlt es weder an Vorschlägen noch an Vorgängen. Die eingeschlagenen Wege sind freilich nicht immer glücklich gewesen. So wurde in Bonn ein Sparkassenbuch mit 200 Mk. für das zweitausendste dort in Jahresfrist geborene Kind ausgesetzt; man hat gemeint, daß die Prämie mit arithmetischer Wahrscheinlichkeit einer Familie zufallen würde, die ohnehin an Übervölkerung litt; und in der Tat soll ein Briefträger mit elf Kindern der Glückliche gewesen sein [2]. Dieses Bedenken vermeidet eine im Jahre 1915 für den Regierungsbezirk Düsseldorf errichtete Stiftung von 100 000 Mk., deren Zinsen an Mütter mit vier gut gehaltenen Kindern zu verteilen sind, von denen das älteste 13 Jahre alt ist oder im Laufe des Jahres aus der Volksschule entlassen wird. Die Stiftung scheint vielfache Nachfolge in diesem Bezirke gefunden zu haben [3], so daß

[1] J. Wolf im Sonderheft „Krieg und Volksvermehrung" der Zeitschrift „Das neue Deutschland" vom 19. Februar 1916, S. 160. Vgl. die kurz vor dem Kriege erschienene Abhandlung des inzwischen verstorbenen Landrats Marschall von Bieberstein, Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage; nach ihm sollen die minderjährigen Arbeiter gezwungen werden, 10 % ihres Lohnes in einen Wohnungsfonds zu sparen. Etwas Ähnliches soll zur Kriegszeit Frau Gnauck-Kühne im Zentralblatt für Vormundschaftswesen vorgeschlagen haben. Vgl. Grabowsky, a. a. O.

[2] Heft 193/194 der Sammlung „Kultur und Fortschritt", S. 8.

[3] Nach Schmedding (in Faßbenders Werk: Des deutschen Volkes Wille zum Leben, 1917, S. 495) gewährt der Kreis Solingen (Land) zum Beispiel würdigen und bedürftigen Müttern mit wenigstens acht (!) Kindern ein auf 1000 Mk. lautendes Sparkassenbuch.

viele Hunderte kinderreicher Mütter mit Ehrengaben von 100 Mk. bedacht werden konnten. Ein oft genannter Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten (1916) empfiehlt, die Liberalität von Stiftern auf die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien (besonders von Kriegsteilnehmern und Kriegsverletzten) zu lenken. Allein in allen solchen Fällen handelt es sich nicht um sichere Ansprüche, sondern um auswählende Benefizien, und es scheint wenig erwünscht, daß auf sie spekuliert wird.

Allgemein gewährt ein im Staate Utah 1913 in Kraft getretenes Gesetz Müttern, die für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen, für jedes von ihnen ernährte Kind monatlich 5 $, für das erste Kind aber 10 $. Ähnliche Pensionsgesetze für Mütter sollen in Washington, Oregon und Missouri bestehen [1]. In vier australischen Hauptstädten wurden seit 1905 staatlich subventionierte Mütterheime, d. h. wohl Entbindungsanstalten, für eheliche Mütter gegründet, während für uneheliche Mütter in Australien besondere Anstalten bestehen, die einen mehr karitativen Charakter haben [2]. Auch in diesen Mütterheimen steckt eine Kinderprämie. Nach dem Maternity Allowance Act des australischen Commonwealth von 1912 erhält jede Bürgerin, die in oder außer der Ehe ein lebensfähiges Kind zur Welt bringt, 5 £, für Zwillinge je die Hälfte. Trotz des starken australischen Geburtenrückganges soll das Gesetz nicht bevölkerungspolitisch, sondern rein wirtschaftlich motiviert sein. Die Kosten des ersten Jahres wurden auf 400 000 £ veranschlagt bei 120 000 Geburten; offenbar rechnete man nicht mit allgemeiner Beanspruchung der Prämie [3].

Wahrscheinlich bis auf merkantilistische Ursprünge reichen in Frankreich die Kindersubventionen zurück. Zwar ein Edikt von 1667, das Prämien für zehnte Kinder vorsah, soll ebenso auf dem Papier geblieben sein [4] wie Napoleons I. Zusage, siebente Kinder auf Staatskosten zu erziehen, vergleichbar unserer Schulgeldfreiheit dritter Söhne; noch 1885 versuchte man vergeblich, das Versprechen auszuführen; die Kammer bewilligte das Geld nicht [5]. Aber zwei Gesetze von 1913 scheinen durchgeführt zu werden. Das eine, vom

[1] Soziale Praxis, 28. August 1913, Sp. 1344.

[2] Annalen für soziale Politik II (1913), S. 655 f.

[3] Ebendort.

[4] Bornträger, S. 113.

[5] Theilhaber, Das sterile Berlin, 1913, S. 139. In Belgien soll noch Rechtens sein, daß der sechste oder siebente Sohn als Patenkind und Stipendiat des Königs eine Staatsstellung bekommt (S. 142 und Bornträger, S. 114).

17. Juni, sieht Tagegelder von ½ bis 2 Fr. bis zu 8 Wochen, möglicherweise in natura zahlbar, für schwangere und niedergekommene Arbeitnehmerinnen in Gewerbe und Handel oder häusliche Dienstboten vor, wenn sie französischer Nationalität sind und ärztlich bescheinigt wird, daß sie die Arbeit unterbrechen müssen. Von dem auf 11 Mill. Fr. veranschlagten Bedarf sollte der Staat 5,7 Mill., den Rest Departement und Gemeinde aufbringen; mit der Ausführung wurden neben öffentlichen Organen private Hilfskassen betraut[1]. Neben dieser Wochenbetthilfe für Arbeitnehmerinnen sieht die loi d'assistance aux familles nombreuses vom 14. Juli 1913 einen Anspruch auf Kinderrenten für Witwen mit wenigstens zwei Kindern, Witwern mit wenigstens drei, Eltern mit wenigstens vier Kindern vor, wenn sie unbemittelt und französischer Nationalität sind. Die über die Mindestzahl hinaus vorhandenen Kinder bekommen bis zum vollendeten 13. (Lehrlinge bis zum 16.) Lebensjahre monatlich 60 bis 90 Fr. je nach den örtlichen Verhältnissen, möglicherweise in den Städten als Mietszuschuß, auf dem Lande in Naturalien zugewiesen. Die Mittel bringen Gemeinde und Departement auf, nach dem Maße ihrer Bedürftigkeit unterstützt vom Staate, der etwa die Hälfte zahlt. Eine Statistik liegt für die ersten zehn Monate (März bis Dezember 1914) und für 38 Departements vor, in denen 35 % der französischen Bevölkerung wohnen. Hier empfingen 162000 Kinder 10 Mill. Fr.; man hatte auf etwas höhere Zahlen gerechnet; auf dem Lande soll die Unterstützung nicht überall angenommen worden sein[2].

Viel weiter gehen die Pläne einzelner französischer Politiker. Der Nationalökonom Leroy-Beaulieu[3] hat seit der Jahrhundertwende in seiner Zeitschrift L'Économiste Français und im Journal des Débats für die Geburt jedes Kindes vom dritten an eine staatliche Prämie von 500 Fr. gefordert, zahlbar in zwei Raten: 300 Fr. sogleich, 200 nach Jahresfrist; Gemeinden, Departements, Unternehmer und Organisationen könnten freiwillige, die ersteren vielleicht auch obligatorische Zuschüsse hinzufügen; wohlhabende Eltern würden zugunsten bedürftiger kinderreicher Familien verzichten; der Plan würde jährlich 187 Mill. Fr. kosten. Er legt mit Recht Wert darauf, daß auf diese Weise nicht einseitig die kinderreichen Familien,

[1] Grotjahn, Geburtenrückgang und Geburtenregelung, 1914, S. 212 ff.

[2] Zahn im „Roten Tag", 29. November 1916, und an anderen Stellen. Jetzt auch Burgdörfer, Das Bevölkerungsproblem, München 1917, S. 218 f.

[3] Vgl. Leroy-Beaulieu, La question de la population, Paris 1913, S. 476 ff.

sondern die mit normaler Kinderzahl unterstützt würden. Neuere Vorschläge[1], zum Teil erheblich weitergehende, haben diesen Plan modifiziert, auch mit Hinzufügung von Leibrenten (für die Mütter), die Leroy-Beaulieu mit Recht als unzweckmäßig bekämpft, mit dem Hinweise, daß es bevölkerungspolitisch richtiger sei, die Jugend und nicht das absterbende Alter zu unterstützen, und daß das französische Volk bisher wenig geneigt gewesen sei, für eine nationale Altersversorgung Opfer zu bringen.

Alle diese Kinderzulagen fließen fast durchweg aus der allgemeinen Staatskasse. Auf der anderen Seite zahlen die Kinderlosen, wie in einem früheren Kapitel berichtet wurde, in einzelnen Staaten eine Ledigensteuer in die allgemeine Staatskasse. Fügt man die beiden Elemente zusammen, so daß aus dem Ertrage der Ledigensteuer die Kinderzulagen gedeckt werden, so wird aus der Ledigensteuer, unter Durchbrechung des Grundsatzes der fiskalischen Kasseneinheit, eine Zwecksteuer zur Elternschaftsversicherung. Die Staatsbürger zahlen als Junggesellen in der Ledigensteuer die Versicherungsprämien in eine Sonderkasse, aus der sie später nach Einkehr in den Hafen der Ehe die Kinderzulagen beziehen können. Der Vorteil ist handgreiflich: die Motivierung der Ledigensteuer wird noch einleuchtender gemacht, und die finanzielle Last der Kinderzulagen wird sachgemäßer verteilt als bei unterschiedsloser Deckung aus der allgemeinen Staatskasse, die durch alle möglichen Einnahmen, zum Beispiel Verkehrssteuern, gespeist wird, wenn nicht gar durch Verbrauchssteuern, die auf den kinderreichen Familien am schwersten lasten.

Eine solche Verkoppelung von Junggesellensteuer und Kinderzulage kommt vereinzelt schon jetzt vor. So soll ein neueres Gesetz des Staates Illinois aus Mitteln einer einzuführenden Junggesellensteuer eine Wochenbettprämie von 100 Dollars jeder Mutter in Aussicht stellen, die in den ersten zwei Jahren der Ehe oder binnen zwei Jahren nach der vorigen Entbindung niederkommt[2]. In Neuseeland soll der Provident Fund Act von 1910 eine staatlich subventionierte allgemeine Versicherungskasse geschaffen haben, aus der jeder Ehemann, der zwölf Monate lang Beiträge gezahlt hat und weniger als 200 £ Einkommen bezieht, bei der Geburt eines Kindes etwa

[1] Grotjahn, S. 210. Leroy-Beaulieu, S. 478 ff. Zeiler, Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt. Stuttgart (1916), S. 42. Faßbender, Des deutschen Volkes Wille zum Leben, 1917, S. 50 f.

[2] Grotjahn, S. 333.

6 £ beanspruchen darf[1]. Man kann auch die Wochenhilfe der Reichsversicherungsordnung dahin rechnen (Regelleistungen und Mehrleistungen mit Einschluß der Familienhilfe), die jetzt durch die Kriegswochenhilfe wesentlich erweitert worden ist, letzteres aber ohne Prämienzahlung. Sie findet ein Seitenstück in der Arbeiterkrankenversicherung anderer Staaten, zum Beispiel in Norwegen seit 1916 auch auf die Ehefrauen versicherungspflichtiger Arbeiter erstreckt, in der Schweiz vom Staate subventioniert; bemerkenswert ist auch die 1912 in Italien geschaffene nationale Mutterschaftskasse, der alle dem Arbeiterschutz unterliegenden Frauen zwischen 15 und 50 Jahren beitreten müssen; die nach dem Lebensalter roh abgestuften Beiträge werden von den Versicherten, ihren Arbeitgebern und vom Staate aufgebracht. Dazu kommen in einer Reihe von Ländern die freiwilligen Mutterschaftskassen, die aber auch zu großem Teil mit öffentlichen Zuschüssen arbeiten. In Frankreich finden sie sich seit 1891. In Deutschland sind sie nur wenig und nicht früher als 1909 vertreten. In der sächsischen Stadt Sebnitz ist die 1910 gegründete Kasse städtisch. Schließlich ist auch die Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl bei den Leistungen der Sozialversicherung, in Deutschland namentlich bei der Hinterbliebenenhilfe der Invaliden- und Unfallversicherung, beim Kinderzuschuß der Invalidenrente, bei der Angehörigenrente der Unfallversicherung und bei der Familienhilfe der Krankenversicherung zu erwähnen; ihre erweiterte Anwendung aus bevölkerungspolitischen Gründen ist neuerdings mit Recht gefordert worden, zum Teil sogar mit steigenden Leistungen für die späteren Kinder und mit erhöhten Beiträgen der Ledigen[2]. Ebenso verlangt man, die Wochenhilfe der Krankenversicherung auszubauen: die freiwilligen Mehrleistungen der Kassen in obligatorische Regelleistungen umzuwandeln, die Kriegswochenhilfe im Frieden beizubehalten, auch das Wochengeld mit der Kinderzahl zu erhöhen. Als die Reichsversicherungsordnung entstand, hat freilich die Regierung schon die erste dieser drei Forderungen entschieden abgelehnt. Man macht geltend, daß eine so gewaltige Mehrbelastung, die sich noch dazu sehr ungleich

---

[1] Annalen für soziale Politik II, S. 655 f.

[2] Letzteres befürwortete Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann auf der siebenten Versammlung des Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen, Juli 1916, S. 70 f. des Versammlungsberichts (Sonderabdruck aus der Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse"). Er weist den Krankenkassen auch die Aufgabe zu, durch eine 8- oder 14tägig erscheinende billige Zeitschrift bevölkerungspolitische Aufklärung in die Massen zu tragen.

auf die einzelnen Kassen verteilt, die leistungsschwachen kleinen Kassen ernstlich gefährden würde, und daß mindestens eine Zusammenlegung von Kassen voraufgehen müßte, um sie tragfähiger zu machen[1 2].

Neben diesen Versuchen, Vorhandenes auszubauen, sind aber in den letzten Jahren andere Pläne immer mehr in den Vordergrund getreten, die etwas Neues schaffen, am liebsten eine allgemeine obligatorische Versicherung gegen die Lasten der Elternschaft ins Leben rufen wollen. Sie beschränken sich nicht auf Deutschland. So wollen einige der vorhin erwähnten französischen Vorschläge[3] die geforderten Kinderprämien decken aus dem Ertrage von Steuern auf Junggesellen und kinderarme Eltern. In Deutschland reichen die Pläne um Jahrzehnte zurück und waren anfangs nicht bevölkerungs-, sondern sozialpolitisch und dann unter dem Gesichtspunkte des Mutterschutzes motiviert. Der erste Vorläufer war meines Wissens H. O. Lehmann, Professor der Rechte an der Universität Marburg, mit seiner Schrift „Reichszuschuß für Arbeiterkinder, ein sozialpolitischer Vorschlag", Kiel und Leipzig 1890, im Jahre der sozialen Erlasse des Kaisers. Lehmann verlangte zur Ergänzung der Sozialversicherung, den Arbeitern mit höchstens 1200 Mk. Einkommen für das zweite und jedes folgende Kind unter 14 Jahren eine jährliche Reichsrente von 50 Mk. zu geben, bei 1200—1400 Mk. Einkommen für das dritte und jedes folgende usw. Den Bedarf, bei der da-

---

[1] Vgl. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Hoffmann in der Österreichischen Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, Bd. 6, S. 1 ff. Auch Oberstadtsekretär Schröder-Rudolstadt in der Sozialen Praxis, 6. Juli 1916, Sp. 881 ff.

[2] Sogenannte Kinderversicherung, Aussteuerversicherung, Kriegspaten- und Kriegswaisenversicherung u. dgl. mit ihren merkantilistischen Vorläufern bis ins 16. Jahrhundert zurück stehen auf einem anderen Blatte, weil sie auf die Versorgung schon vorhandener Kinder abzielen. Um eine staatlich unterstützte Kinderversicherung (auf das beendete 14. Lebensjahr für Familien mit höchstens 100—120 £ Einkommen) scheint es sich auch zu handeln bei einem Vorschlage, den in England die große Mehrheit einer 1913—16 tagenden (nicht amtlichen) National birth-rate commission machte; vgl. The declining birth-rate, its causes and effects, London 1916, Chapman & Hall, S. 77. Hier wie bei der Kriegspatenversicherung darf übrigens nicht übersehen werden, daß bei ausgedehnter Anwendung ein Massenzuzug zu den gelernten Berufsarten die Folge sein muß, der volkswirtschaftlich heilsam wirken, aber auch zur Lehrlingszüchtung in gewissen Berufen führen kann, besonders wenn man die Interessenten der Lehrlingszüchtung zu Ratgebern macht.

[3] So ein parlamentarischer Antrag des früheren Kolonial- und Kriegsministers Messimy 1912, der Abgeordneten Benazet und Aubriot 1916.

maligen Volkszahl auf 200 Mill. Mk. geschätzt, wollte er mit drei Steuern decken, die von den Wohlhabenden zu tragen wären: einer besonderen Einkommensteuer, die aber 5 % nicht übersteigen sollte, um nicht das Kapital aus dem Lande zu treiben, mit einer Untergrenze von 5000 Mk. Einkommen für Ledige, 7000 Mk. für kinderlose Ehepaare, 8000 Mk. für Ehepaare mit einem Kinde usw.; ferner mit einer Erbschaftssteuer von 3 % bei allen Erbschaften von 50—100 000 Mk., 6 % bei größeren Erbschaften, und einer 12 %igen Steuer vom Reingewinne der Aktiengesellschaften; also wohl sozialen Zwecksteuern, von denen wenigstens die eine etwas nach dem Familienstande abgestuft ist. Schmoller stellte damals diesem Vorschlag ernste bevölkerungspolitische Bedenken entgegen [1]: „Das Projekt läuft auf eine staatliche Prämiierung der Kindererzeugung hinaus, würde in seinen Folgen eine Abschwächung des stärksten und natürlichsten Pflichtgefühls nach sich ziehen, des elterlichen Pflichtgefühls für die Kinder; die Selbstverantwortlichkeit in der Ehegründung würde vermindert; die heute überdies so sehr zunehmende leichtsinnige und proletarische verfrühte Eheschließung würde vermehrt; der unglückliche Reiz, der in der Bezahlung der Kinderarbeit in Fabriken liegt, würde gesteigert. Nicht der Staat und die Kommune, sondern die Arbeiterfamilien würden Kostgänger beim Reich, und zwar mit steigenden Prämien für viele Kinder. Der Verfasser scheint das ganze Bevölkerungsproblem, das doch den innersten Kern der sozialen Frage bildet, nicht zu kennen; wenigstens erwähnt er gar nicht, daß von hier aus irgend welche Bedenken vorliegen könnten."

Die Anregung scheint anderthalb Jahrzehnte lang geruht zu haben. Erst im Jahre 1906 taucht ein neuer, sehr anderer Vorschlag auf. Damals forderte der 1905 gegründete Bund für Mutterschutz (wohl im Anschluß an ähnliche Wünsche, die der Verband fortschrittlicher Frauenvereine 1905 an Bundesrat und Reichstag richtete) den Zwang zu einer sogenannten Mutterschaftsversicherung (Wochenhilfe) namentlich für alle Frauen mit einem Familieneinkommen unter 3000 Mk. [2]. Da die Mittel durch eine progressive Einkommen- und Vermögenssteuer, also wieder eine Art sozialer Zwecksteuer, aufgebracht werden sollten, scheint es sich nicht um eine Mutterschaftsversicherung, sondern Mutterschaftsversorgung ohne eigene Beiträge der Interessenten gehandelt zu haben. Ungefähr

[1] In diesem Jahrbuch 1891, S. 1318.

[2] Manes, Versicherungslexikon (1909), Sp. 856.

gleichzeitig will aber Dr. Borgius in einem Vortrag vor der Berliner Ortsgruppe des Bundes für Mutterschutz als erster die Aufbringung von Kinderrenten angeregt haben, wie er zehn Jahre später (November 1916) in einem Vortrage über Kinderrentenversicherung[1] auf der Kriegstagung desselben Bundes betonte. Die von ihm 1916 vorgeschlagenen laufenden Kinderrenten von jährlich 150—250 Mk. (je nach der Kinderzahl der Familie) gehen über Lehmanns Plan finanziell weit hinaus; obgleich sie nur gesunden Eltern mit höchstens vier Kindern einer Mutter zugute kommen sollen, rechnet Borgius doch mit einem jährlichen Aufwande von 3,3 Milliarden Mk.; die Mittel will er entweder durch allgemeine Steuern oder besser durch obligatorische Versicherungsbeiträge aller Menschen zwischen 20 und 45 Jahren oder, wenn sie noch kein eigenes Einkommen haben, ihrer Eltern aufbringen. Doch wir haben mit der Erwähnung dieses Vorschlags von 1916 zeitlich vorgegriffen.

Der Übergang vom sozialpolitischen zum bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt wird 1912[2] eingeleitet durch einen Aufsatz von Prof. Landsberg, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Magdeburg: Geburtenrückgang und Sozialpolitik[3]. Landsberg weist hier bei einem Überblick bevölkerungspolitischer Elemente in den Sozialgesetzen wenigstens kurz darauf hin, daß eine Zwangsversicherung der jungen Arbeiter gegen Elternschaft zugunsten der Familienväter denkbar sei; aber er wendet ein, dann würde ihr Verdienst den jüngeren Geschwistern nicht mehr zugute kommen; ein Bedenken freilich, das gegen die meisten Arbeiterschutzbestimmungen in erhöhtem Maße geltend gemacht werden könnte, weil sie den Verdienst der Familie beschränken, und zwar ohne ihn an anderer, noch nötigerer Stelle zu verbessern, wie die Elternschaftsversicherung es doch will.

In den nächsten Jahren folgen sich die Projekte hageldicht; ich nenne aus dem Jahre 1913 die Autoren Bürgermeister Dr. Most[4]

[1] Dieser zweite Vortrag soll im Vereinsblatt des Bundes für Mutterschutz erschienen sein; vgl. Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, 27. Dezbr. 1916, S. 481, und Die Versicherungspraxis, Januar-Februar 1917.

[2] Eine 1908 in Bonn (Kommissionsverlag von Hauptmann) erschienene Schrift des Kaplans Rottländer, „Junggesellensteuer und Kinderunterstützungsgesetz", von der mir nur ein kurzer Auszug vorliegt, fordert eine Elternschaftsversicherung aus Mitteln einer Junggesellensteuer anscheinend aus sozial-, nicht bevölkerungspolitischen Gründen.

[3] Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. 2.

[4] Bevölkerungswissenschaft. Sammlung Göschen, Berlin u. Leipzig, S. 156.

(damals Vorstand des Städtischen Statistischen Amts in Düsseldorf), Prof. Kaup[1] (München), Geh. Rat Prof. v. Gruber[2] (München), Prof. Schloßmann[3] (Direktor der Kinderklinik in Düsseldorf); aus dem Jahre 1914 Prof. Grotjahn[4] (Berlin) und mit skeptischen Ausführungen den Reichsstatistiker Geh. Regierungsrat Prof. Mayet[5] (Berlin); aus dem Jahre 1915 Stadtrat Meckbach[6] (Frankfurt a. M.) und Helmut Lehmann[7] (Geschäftsführer des Hauptverbands deutscher Ortskrankenkassen, Dresden); aus dem Jahre 1916 Landesrat Seelmann[8] (Oldenburg), Ersten Staatsanwalt Zeiler[9] (Zweibrücken), Stabsarzt a. D. Dr. Christian[10]

---

[1] Frauenarbeit und Rassenhygiene. Vortrag auf dem 13. Deutschen Handlungsgehilfentage am 15. Juni 1913 in Frankfurt a. M. Band 66 der Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg, S. 44.

[2] Ursachen und Bekämpfung des Geburtenrückgangs im Deutschen Reich. Bericht, erstattet an die 38. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 19. September 1913 in Aachen. Braunschweig 1914. Abdruck aus dem 46. Bande der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege.

[3] (Anknüpfend an die damals schon vorliegenden Leitsätze Grubers:) Die treibenden Kräfte. Ein Beitrag zur Frage des Geburtenrückgangs. Im „Tag" vom 13. September 1913 und in der Zeitschrift für Säuglingsfürsorge, Bd. 7, Leipzig 1913. — Die Frage des Geburtenrückgangs; Vortrag am 27. November 1913 in der Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene u. Medizinalstatistik. Medizinische Reform, Halbmonatsschrift für soziale Hygiene und praktische Medizin, Jahrg. 22, Berlin. — Neue Grundlagen der Bevölkerungspolitik. Im Sonderheft der Zeitschrift „Das neue Deutschland", 19. Februar 1916, Berlin.

[4] Geburtenrückgang und Geburtenregelung, Berlin, S. 294 ff., 339. Eine ältere Schrift, in der Grotjahn etwas Ähnliches vorgeschlagen zu haben scheint (Soziale Pathologie, Berlin 1912), liegt mir nicht vor.

[5] Die Sicherung der Volksvermehrung. Nr. 10 der Bibliothek für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik und die Grenzgebiete von Volkswirtschaft, Medizin und Technik, herausg. von Prof. Dr. Lennhoff, Berlin.

[6] Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Verhandlungen der 8. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin, 26. bis 28. Okt. 1915, Berlin, S. 187 ff.

[7] Wochenhilfe, Familienhilfe, Erziehungshilfe, Dresden.

[8] Geburtenrückgang und Reichsversicherung. Heft 4 und 5 des 33. Jahrgangs der „Arbeiterversorgung", 1. und 11. Februar 1916. Auch in mehreren Tageszeitungen.

[9] Deutsche Beamtenrundschau, 1. Februar 1916. Grenzboten, 8. März 1916. Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt; Plan und Begründung einer Beihilfenordnung. Stuttgart (1916).

[10] Wirtschaftliche Begünstigung des Kinderreichtums. Vortrag in der Berliner Gesellschaft für Rassenhygiene, 24. Februar 1916. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1914/15, 6. Heft. Leipzig (erschienen am 25. August 1916).

(Berlin, Zentralstelle für Volkswohlfahrt), Landesrat a. D. Prof. Schmittmann[1] (Köln), Schularzt Dr. Paull[2] (Karlsruhe), Dr. rer. pol. Jahn[3] (München); aus dem Jahre 1917 Geh. Oberregierungsrat Düttmann[4] (Oldenburg), Geh. Regierungsrat, Landesrat Dr. Schmedding[5] (Münster i. W.) und Dr. Burgdörfer[6]. Diese Liste ist noch nicht vollständig[7]. Auch an den bayerischen amtlichen Plan einer obligatorischen Elternschaftsversicherung für Staatsbeamte und Staatsarbeiter (1916), dessen Grundzüge im vorigen Abschnitt mitgeteilt wurden, ist hier zu erinnern.

Ein Teil dieser Autoren denkt an eine Versicherung des ganzen Volkes; die Beiträge werden dann möglicherweise durch allgemeine Steuern aufgebracht. Dahin gehören v. Gruber, Grotjahn, Mayet,

---

[1] Milderung der Wohnungsnot durch Ausbau der Sozialversicherung. Concordia, 1. Juli 1916. — Die Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien. Verhandlungen der 19. Generalversammlung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen am 2. Dezember 1916, Düsseldorf, S. 58—60. — Ausbau der Sozialversicherung zur Elternschafts- und Wohnversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1917, 1. Heft. Ein Aufsatz im Märzheft 1916 der „Deutschen Arbeit", Zeitschrift der christlich-nationalen Arbeiterschaft, hat mir nicht vorgelegen. Auch die Schrift desselben Autors: Reichswohnversicherung, Stuttgart 1917, konnte nicht mehr benutzt werden.

[2] Die neue Familie. Ein Beitrag zum Bevölkerungsproblem. (Der deutsche Krieg. 70. Heft der Politischen Flugschriften, herausg. von Jäckh.) Stuttgart-Berlin.

[3] Kinderlosensteuer und staatliche Kinderversicherung. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1914/15, 6. Heft, Leipzig (erschienen am 25. August 1916). Auch in der Münchener medizinischen Wochenschrift soll er seinen Plan vorgetragen haben.

[4] Die Lohn- und Wohnfrage, in dem von Faßbender herausgegebenen Werk: Des deutschen Volkes Wille zum Leben, Freiburg S. 476 ff.

[5] Steuer-, Besoldungs- und Versicherungsfragen. In demselben Sammelwerke.

[6] Das Bevölkerungsproblem, seine Erfassung durch Familienstatistik und Familienpolitik, München 1917, S. 39 f.

[7] So fehlen Rosenthal (Volkserneuerung nach dem Kriege, 2. Auflage, Breslau 1915), der Erziehungsbeiträge und Elternpensionen aus Mitteln der Allgemeinheit fordert, und Öhring (Arbeitslohn und Kindersegen, in der „Hilfe" 1916, Nr. 6), der an eine Zwangsversicherung für Zuschüsse an kinderreiche Familien denkt und dafür auch Beiträge der Junggesellen und Kinderlosen in Aussicht nimmt (vgl. Mombert, Bevölkerungspolitik nach dem Kriege, 1916, S. 96). Ferner Sanitätsrat Dr. Lünnemann, Bad Driburg: Familienversicherung, in der „Kölnischen Volkszeitung" (rekapituliert in der „Allgemeinen Versicherungspresse", Berlin, 8. April 1917, S. 94).

Meckbach, Zeiler, Christian, Paull, Jahn, Schmedding, Burgdörfer. Ein anderer Teil will nur die Arbeiter versichern und die Beiträge den Versicherten als Lohnabzug auflegen, so daß der Versicherungscharakter mehr zutage tritt: Most, Schloßmann, Seelmann, Schmittmann, Düttmann. Zwischen beiden Gruppen stehen die Vorschläge von Kaup und Helmuth Lehmann; Kaup will eine Elternschaftsversicherung der Arbeiter mit Ledigen- und Kinderlosensteuern der ganzen Bevölkerung subventionieren. Lehmann will allen Mitgliedern der Krankenkassen Erziehungsbeihilfen im Werte von jährlich 100 Mk. für das dritte und die folgenden Kinder zuwenden; von den erforderlichen 421 Mill. Mk. sollen 221 durch Versicherungsbeiträge, 200 durch eine allgemeine Ledigensteuer aufgebracht werden.

Paulls Vorschlag ist eine eigenartige Mischung von Zwangssparkasse und Elternschaftsversicherung. Die Beiträge, von allen kinderlosen Menschen vom siebzehnten Lebensjahre an zu zahlen, sollen einen Fonds bilden, den das Reich garantiert, und der durch eigene Unternehmungen mehr als den landesüblichen Zins herauswirtschaftet. Hat der Mensch bei Einrechnung der Zinsen 700 Mk. eingezahlt und kann sich ärztlich bescheinigen lassen, daß er weder tuberkulös noch geschlechtskrank ist, so darf er heiraten und erwirbt nun erst ein Recht auf dieses sein Guthaben. Das Guthaben ist unveräußerlich, unpfändbar, ab intestato vererblich, aber bis zur Elternschaft auch für den Zinsbezug gesperrt; nach dem Heranwachsen der Kinder wird es wieder gesperrt. Zwischen diesen Zeitpunkten wird der Zins ausgezahlt. Die über den Zins hinausgehende Dividende fließt aber nicht dem Guthaben der Einleger zu, sondern wird kommunistisch nach der Zahl der Kinder verteilt. Durch freiwillige Einzahlung kann jeder sein Guthaben erhöhen und bekommt von diesen Einlagen den Zins ausgezahlt, auch wenn er unverheiratet oder kinderlos ist. Das Guthaben derjenigen, die beim Tode weder Kinder oder Gatten noch Geschwister hinterlassen, fließt in einen Ausgleichsfonds für ungünstige Jahre. Durch dieses nicht ganz einfache System soll zugleich jedermann am Privateigentum interessiert werden.

Die anderen Vorschläge der ersten Gruppe wollen gleichfalls alle Eltern von einer gewissen Kinderzahl an subventionieren und die Kosten aus fiskalischen Mitteln decken. Nach der Bedürftigkeit soll nicht gefragt werden. Selbst Gruber, der die Exemtion der wohlhabendsten Schicht vorauszusetzen scheint, betont doch, daß die Versorgung hoch in den Mittelstand hinaufreichen müsse, um die „völkisch wertvollsten" Familien (wie die der Offiziere) mit zu erfassen.

Aus ähnlichem Grunde legt auch Zeiler ausdrücklich Gewicht auf die Einbeziehung der hohen Einkommenstufen. Eher will man eine Grenze unter rassenhygienischem Gesichtspunkt ziehen. Gruber will nicht nur Eltern ausschließen, die offenkundig mit vererbten Krankheiten behaftet sind, und „offenkundig abnormale“ Kinder, sondern auch Eltern, die sozial offenkundig minderwertig, arbeitsscheu, Trinker, wegen gemeiner Verbrechen bestraft sind; für diese Elemente soll die Armenpflege eingreifen, aber weitere Fortpflanzung tunlichst verhindern; auch auf die Gattenwahl soll der Ausschluß Minderwertiger erziehlich wirken. Meckbach denkt an eine Bevorzugung befähigter Kinder. Christian fordert ein amtsärztliches Zeugnis der Eltern, hält dagegen die physische Konstitution der Kinder nicht für maßgeblich, da die Diagnose unsicher, die Ausschließung hart und geeignet sei, die erstrebte finanzielle Sicherheit des Ehestandes wieder in Frage zu stellen, den Anreiz zur Eheschließung abzuschwächen. Auch andere Autoren[1] verlangen ärztliche Atteste der Eltern. Grotjahn stellt wenigstens den Eltern, gegen deren „Rüstigkeit“ kein Bedenken vorliegt, eine weitergehende Subventionierung in Aussicht. Von medizinischer Seite wird übrigens die Durchführbarkeit ärztlicher Gesundheitsbescheinigung der Eltern stark bezweifelt[2]; bei zwingender Vorschrift fürchtet man auch Vermehrung wilder Ehen[3]. — Über die Einbeziehung unehelicher Kinder sind die Meinungen sehr geteilt. Christian zum Beispiel verspricht sich eine erziehliche Wirkung von einem Rechtszustande, der den Unterhalt nur der unehelichen Kinder den Eltern zuschiebt.

Die Leistungen der Elternschaftsversicherung sind am weitesten umgrenzt von Zeiler: Haushaltsbeihilfe, Schwangerschafts-, Wochen- und Stillbeihilfe, Aufzuchtsbeihilfe mit Einschluß einer Hilfe zum Studium, Beihilfe zum Einjährigendienst und Ausstattung der Bräute. Die Haushaltsbeihilfe bekommen alle Eheleute, auch wenn sie noch ohne Kinder sind. Zwar verkennt Zeiler nicht, daß Eheleute sich verhältnißmäßig billiger nähren als Junggesellen; auch kann die Frau mitverdienen, solange sie kinderlos ist, und jedenfalls ist ihre Arbeitskraft im Haushalt als wirtschaftliches Aktivum zu veranschlagen; aber die Ausgaben für Wohnung, Kleidung, Dienst-

---

[1] Borgius. Prof. Trumpp-München in den Süddeutschen Monatsheften 1915.

[2] Prof. A. Eulenburg (Berlin) im „Roten Tag“, 21. März 1917.

[3] Grandke in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik, 1917, S. 19.

boten usw. sind natürlich in der Ehe viel höher[1]. Die Menschen sollen aber in die Ehe hineingelockt werden, indem man ihr die wirtschaftlichen Schrecken nimmt; Zeiler fürchtet nicht, damit leichtsinnige Eheschließung zu befördern. Die Wochenhilfe usw. soll auf die gleichartigen Leistungen der Sozialversicherung angerechnet werden[2].

Den Kinderzuschuß will Zeiler vom ersten Kinde an geben, während andere Autoren ihn den Eltern mit nur wenigen Kindern versagen wollen, nicht nur der Ersparnis wegen, sondern weil die meisten Eltern ohnehin bereit sind, ein bis zwei Kinder auf eigene Kosten aufzuziehen, und um die Politik des Zweikindersystems zu durchkreuzen[3]. Zeiler macht dagegen geltend, das dritte Kind koste doch weniger als das erste. Christian, der auch mit dem ersten Kinde den Zuschuß beginnen läßt, zieht aus den verhältnismäßig geringeren Kosten späterer Kinder (Kleidung, Wohnung, Hilfeleistung älterer Geschwister) die Konsequenz, vom sechsten Kinde an den Zuschuß zu halbieren[4]; er hätte hinzufügen können, daß auch übermäßiger Kinderreichtum nicht begünstigt werden sollte, schon weil er am häufigsten sich bei Müttern finden wird, die ihre Kinder nicht lange stillen und darum bald wieder konzipieren; wie der Maximalarbeitstag die Überanstrengung des Arbeiters, so sollte eine, wenn auch elastische, Maximalkinderzahl die Überanstrengung der Mutter verhüten. Allerdings fürchtet Zeiler, die letzten, zuschußfreien Kinder würden von den Eltern vernachlässigt werden. — Vom ersten Kinde an will auch Jahn den Zuschuß bewilligen wenigstens bei einem Familieneinkommen unter 3000 Mk.; bei höherem Einkommen soll eine mit der Einkommensstufe wachsende Zahl von Kindern zuschuß-

[1] Hainisch (Die Junggesellensteuer. „Österreichische Rundschau", 15. März 1917, S. 251) glaubt allerdings der kürzlich veröffentlichten Wiener Haushaltsstatistik des k. k. Arbeitsstatistischen Amts entnehmen zu können, daß der Haushalt eines Arbeiters durch den Abschluß der Ehe nicht belastet werde.

[2] Aus der zweiten Gruppe will Schloßmann die Rente nach der Kopfzahl, also auch für die Ehefrau gewähren.

[3] Vgl. auch die Forderung bis zum dritten Kinde steigender Renten für die Beamtenfamilien (Teuerungszulagen und Bevölkerungspolitik, von einem mittleren Beamten, 1917, und Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungspolitik, 1917, S. 14). Für ein Dreikindersystem im bevölkerungspolitischen Interesse zu werben, wie in Frankreich, könnte in Deutschland mehr schaden als nützen. Eher sollte man die Renten für das dritte bis sechste Kind steigen lassen.

[4] Vgl. auch den Vorschlag des „mittleren Beamten", für Kinder bis zum vierten Jahre eine Zusatzrente zu gewähren.

frei bleiben; wohl ein Nachklang der einstigen Bedürftigkeitstheorie und schwer zu vereinbaren mit einer qualitativen Bevölkerungspolitik. Ähnlich wollte schon Meckbach bei der unteren Einkommensschicht mit dem zweiten, bei höherem Einkommen mit einem späteren Kinde beginnen. Mit dem dritten Kinde beginnt Gruber, mit dem vierten Grotjahn, der aber beim sechsten oder neunten Kinde den Zuschuß aufhören läßt[1].

Die Dauer des Zuschusses wird gewöhnlich mit dem beendeten vierzehnten Lebensjahre begrenzt. Christian will sie mindestens bis zum beendeten siebzehnten Jahre erstrecken, schon der von ihm geplanten gesundheitlichen Fürsorge halber; Gruber zur Prämiierung besonders begabter Kinder bis zum einundzwanzigsten Jahre; Zeiler bis zum eigenen Erwerb in gleicher Höhe. Zeilers Haushaltszulage ist lebenslänglich, aber bei sinkendem Einkommen, zum Beispiel für Witwen, entsprechend geringer.

Die Höhe des Zuschusses soll nach Gruber ein Drittel der Aufziehungskosten nicht überschreiten; die Eltern sollen auch künftig für ihre Kinder wirtschaftliche Opfer bringen müssen. Bei Zeiler soll die Kinderbeihilfe etwa die Ernährungskosten decken. Gruber, Meckbach, Zeiler wollen die Höhe nach dem sozialen Bedarf abstufen, Gruber und Meckbach auch nach den örtlichen Teuerungsverhältnissen, die Zeiler vielmehr bei den Beiträgen zur Geltung bringen will. Dagegen will zum Beispiel Christian wenigstens vorläufig Einheitshöhe bevorzugen. Von der interlokalen Gleichheit der Zuschüsse erwartet er Abschwächung des Zugs in die Stadt. (Eine solche abschwächende Wirkung hat übrigens schon jetzt jedes vom Standort unabhängige, zum Beispiel in Renten bestehende Einkommen.) Andererseits verstärkt aber erhöhtes ländliches Einkommen auch den Zug in die Stadt, sofern er von den Eltern Geldopfer fordert.

Wenn Jahn die Bezüge großenteils in natura gewähren will (ähnlich wie in der anderen Gruppe Lehmann), so leitet das dabei maßgebende Motiv hinüber in das Gebiet der Verwendungskontrolle. Wie in der anderen Gruppe Schmittmann seine Wohnungsrenten, von denen noch die Rede sein wird, denjenigen Eltern entziehen will, die zu eng wohnen oder die Wohnung schlecht halten, so wollen mehrere Autoren ihre Pläne nicht auf die Gewährung von Geld beschränken, sondern auch dessen Verwendung überwacht

[1] Aus der zweiten Gruppe läßt Seelmann die Rente beim dritten, Schmittmann beim dritten oder vierten Kinde, Schloßmann beim ersten Kinde beginnen.

sehen. Lehmann sieht ehrenamtliche „Jugendpfleger" vor, die zusehen, was an Naturalien nötig ist. Zeilers Beihilfen sollen auf Antrag der Gemeindebehörde an diese oder an eine von ihr „allgemein zu bestellende Person" „zur bestimmungsmäßigen Verwendung" zahlbar sein, auch um der Behörde „einen gewissen, oft genug nötigen Einfluß auf die Art der Kinderaufzucht einzuräumen". Christian, mit dem Jahn sich nahe berührt, verlangt eine fortlaufende Kontrolle der körperlichen Entwicklung der Kinder und bei erfolgloser Beratung der Eltern Überweisung des Geldes an eine öffentliche Erziehungsanstalt. Er denkt dabei vielleicht an die guten Erfolge der Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen, der Fürsorgeschwestern, Schulpflegerinnen und Schulärzte, an die Fürsorgestellen für kinderreiche Familien, an die Jugendfürsorge der Landesversicherungsanstalten[1], an das wachsende Vertrauen, das sich diese Bestrebungen erworben haben, und an den systematischen Ausbau, der für sie geplant wird. Trotzdem scheint es zweifelhaft, ob eine so unabsehbare Einmischung finanziell bewaffneter Instanzen in die Familiengeschäfte, auch wenn die Verwendung der Kinderzulagen inmitten der komplexen Familienkosten nicht nachgeprüft wird, erträglich wäre und in ihren indirekten Wirkungen die Selbstverantwortlichkeit der Familie nicht gefährdete. Vollends verhängnisvoll wäre es, wenn man einen Schritt weiter als Christian ginge und die Beihilfen auch von einer befriedigenden menschlichen und staatsbürgerlichen Erziehung der Kinder abhängig machte oder auch nur ein Verdacht in dieser Richtung aufkäme. Ohnehin muß jede Verwendungskontrolle einen gewissen Spielraum für Willkür lassen, die zu gewissen, aus der Armenpflege bekannten Folgeerscheinungen führen und die ganze Bevölkerung zu einer Politik des Wohlverhaltens im Interesse des Empfangs ausgiebiger behördlicher Zuwendungen statt zur verantwortlichen wirtschaftlichen Selbsthilfe leiten müßte. Man wird darum richtiger entweder bei dem Grundsatz festbegrenzter Ansprüche der Eltern bleiben oder umgekehrt sich auf gemeinnützige Veranstaltungen der Jugendfürsorge beschränken, die mehr oder weniger jedermann offen stehen, wie Mayets Fonds zur Ertüchtigung der Jugend, gespeist mit dem Ertrage einer Einkommensteuer von 128 Mill. Mk., die nach Familienstand und Kinderzahl abgestuft wird.

---

[1] Vgl. „Reichsarbeitsblatt" 1917, S. 421 f. Die Abneigung der Mütter und Vormünder gegen die Abgabe der Kinder an Anstalten war nach diesem Bericht teilweise sehr stark; am geringsten anscheinend in großstädtischen und industriellen Gebieten.

Wenig Anklang hat Grubers Vorschlag gefunden, Eltern, die bei bescheidenem Einkommen eine gewisse Zahl sozial vollwertiger Kinder aufgezogen haben, vom 50. oder 60. Jahre an mit einer Leibrente zu belohnen, in Höhe des größeren Teils der Zinsen eines Kapitals, das sie bei Ersparung der Kinderkosten hätten ansammeln können. Daß hier der Hebel an unrechter Stelle angesetzt wird, ist schon vorhin[1] bei Erwähnung derartiger Vorschläge aus Frankreich begründet worden. Grotjahn will etwas Ähnliches dadurch erreichen, daß erwerbstätige Jugendliche Invaliden- und Altersversicherungsmarken nicht nur für sich, sondern auch für ihre Eltern kleben sollen[2].

Dagegen gewann mehr Beifall Grubers Plan einer obligatorischen Schwangeren-, Wochenbett- und Stillversicherung, die wir schon als Bestandteil in Zeilers Programm fanden, und die auch von v. Behr-Pinnow 1915[3] und in einer von mehreren Organisationen an Bundesrat und Reichstag gerichteten Petition 1916[4] in ähnlicher Form aufgenommen worden ist, in letzterer jedoch nur für Einkommensbezieherinnen unter 2500 Mk.; v. Behr beschränkt die Versicherungspflicht auf die ersten zehn Jahre der Ehe, während Gruber die Beitragspflicht auch den jugendlichen Arbeitern auflegt.

Die Kosten der Elternschaftsversicherung berechnet der Statistiker Mayet überschlägig bei einem Tagessatze von nur 55 Pf. vom dritten Kinde an auf jährlich $1^{2}/_{3}$ Milliarden Mk.; er zieht darum die vorhin erwähnte Jugendfondssteuer vor, die nur etwa 128 Mill. Mk. zu bringen braucht. Jahn kommt mit 330 Mill. Mk. aus. Gruber rechnet mit 1 Milliarde Mk., von der etwa $^{1}/_{4}$ auf die Elternpensionen fällt; Zeiler mit $2^{1}/_{2}$[5], Borgius mit 3,3, Christian mit 4,2 Milliarden Mk. Mehrere Autoren betonen scharf, daß es sich bei diesen Riesensummen nicht um eine neue Belastung der Volkswirtschaft handle, sondern nur um eine andere Verteilung des Volkseinkommens.

---

[1] S. 359.

[2] Auch Seelmann meint, Elternpensionen (die er aber für minder zweckmäßig hält) könnten an die Invaliden- und Angestelltenversicherung angeknüpft werden. Aus der zweiten Gruppe will Schmittmann Eltern von vier erwachsenen Kindern, die keine Rente mehr bekommen, wenigstens von der Beitragspflicht befreien.

[3] Zeitschrift für Säuglingsschutz, April 1915: Sicherung des Volksbestands Deutschlands. Nicht zugänglich waren mir die kritischen Ausführungen Mayets hierzu in der „Ortskrankenkasse" 1915.

[4] Vgl. Concordia, 15. Juli 1916.

[5] Ohne die vom Staat zu tragenden Verwaltungskosten.

Zur Deckung der Kosten werden Einkommen-, Vermögens-, Luxussteuern in Aussicht genommen; nur Jahn nimmt auch die Kriegsentschädigung zu Hilfe. Christian betont, daß dafür an Armenunterstützung und Waisengeldern sehr gespart würde. Zeiler und Christian wollen formell auch die Eltern besteuern, die die Zuschüsse bekommen. Beide wollen eine progressive Einkommensteuer haben, die Christian auf 5—20 % veranschlagt; Jahn eine Kinderlosensteuer; Grotjahn eine nicht näher bezeichnete, nach Familienstand und Kinderzahl gestufte Abgabe von allen Personen, die nicht wenigstens zwei Kinder haben, und auf Militäruntaugliche, ferner eine nach Familienstand und Kinderzahl unterscheidende Erbschaftssteuer, Luxus- und Vergnügungssteuern neben ausgiebiger Besteuerung des Renteneinkommens. Soziale Zwecksteuern sollen also in der Hauptsache die Mittel liefern; denn auch die Einkommensteuer trifft ja vorzugsweise die wirtschaftliche Oberschicht.

Da die Oberschicht bei solcher Kostendeckung nicht nur mehr zahlt, sondern auch mehr empfangen soll, fürchtet Meckbach mit Recht ein Odium, wenn die Groschen des kleinen Zahlers aus dem Hinterhaus zum kostspieligen Unterhalt und Studium der Geheimratskinder verwendet werden. Er will darum eine Zwangsversicherung, die nach Einkommensgruppen Gefahrengemeinschaften mit gesonderter Verrechnung bildet. Gruber will ein Gegengewicht schaffen durch Beschränkung der Elternpensionen auf die Unterschicht. Zeiler meint, bei der ungünstigen Familienstandsstatistik der Oberschicht würde tatsächlich vielmehr die Ober- für die Unterschicht mitzahlen und eher ein sozialer Ausgleich der Einkommensunterschiede, wenn auch in beschränktem Maße, erreicht werden; er will aber überhaupt keine Versicherung auf Gegenseitigkeit haben, bei der jeder rechnungsmäßig soviel zahlt, wie er Aussicht hat zu empfangen, sondern will grundsätzlich auch die nicht Interessierten nach ihrer Leistungsfähigkeit zahlen lassen: Fortpflanzungsunfähige, Alte, katholische Priester; das ist der kommunistische Grundsatz in der modernen Besteuerung; er und Schmittmann führen zur Analogie an, daß Junggesellen mit ihrer Steuerkraft ja auch die Schulkosten aufbringen helfen, an denen sie doch kein Interesse haben[1]. Trotzdem dürfte Meckbach darin recht behalten, daß der als unsozial empfundene Kommunismus

[1] Schmittmann fügt mit versicherungstheoretisch zweifelhaftem Rechte hinzu, daß sogar die Invalidenversicherung sich diesem Grundsatz nähere, seit sie die gezahlten Invalidenversicherungsbeiträge einer heiratenden Arbeiterin nicht mehr erstatte.

der Finanzen böses Blut machen und die Einführung des Plans in einem gleichheitlich verwalteten Staate erschweren würde. Die rechnerische Trennung von Gefahrengemeinschaften aber würde die Einrichtung komplizieren und auch zur Folge haben, daß sozial aufsteigende Elemente, die in der Jugend ihrem Einkommen entsprechend niedrige Beiträge gezahlt haben, nicht die Familienrente ausgezahlt bekommen, die ihrer zuletzt erreichten sozialen Stufe entspräche.

Zur Durchführung der Organisation wünscht Zeiler besondere örtliche Behörden, denen auch die kasuistische Entscheidung von mancherlei zweifelhaften Fragen übertragen werden soll. Auch Jahn rechnet mit einem „ganz gewaltigen" verwaltungstechnischen Apparat, obgleich er nur einen Umsatz von jährlich 330 Mill. Mk. vorsieht.

Von der Ausführung dieser Pläne werden nun die tiefgreifenden heilsamen Umwälzungen volkswirtschaftlicher, sozialer, erziehlicher und bevölkerungspolitischer Art erwartet, von denen früher die Rede war. Den Erfolg in der Kinderzahl erwartet Christian, wenigstens auf den mittleren und niederen Einkommensstufen, um so sicherer, als diejenigen, die jahrelang als Kinderlose gezahlt haben, dann ihre Einzahlungen als Kinderrenten auch wieder heraushaben wollen. Zeiler erwartet auch eine sachgemäßere, von finanziellen Rücksichten freiere Gattenwahl. Man kann hinzufügen: die elterliche Autorität wäre nicht mehr durch vorzeitige wirtschaftliche Emanzipation der Jugend gefährdet. Ein großer Nebenerfolg der früheren Heirat wäre ferner die Einschränkung der vorehelich erworbenen Geschlechtskrankheiten und als Folge davon Vermehrung der Geburten. Zeiler sieht auch einen für seine anderweitigen Reformpläne wichtigen Nebenerfolg der Familienbeihilfen in der leichteren rechnungsmäßigen Scheidung des Einkommens in Existenzminimum und freies Einkommen; er will diese Scheidung verwerten erstens als Grundlage der Besteuerung, zweitens zur Berechnung des pfändungsfreien Lohn- und Gehaltsteils, drittens für eine der Leistungsfähigkeit angepaßte Bemessung der Geldstrafen.

Auf der anderen Seite würde es auch an ungünstigen Nebenfolgen und an Schwierigkeiten nicht fehlen, von denen einige angedeutet worden sind. Selbstverständlich wird man auch Nachteile in den Kauf nehmen, ohne darum die Flinte ins Korn zu werfen; nur dürfen die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein. Es ist aber zu befürchten, daß alle die vorgeführten Pläne schon an ihrer finanziellen Schwierigkeit scheitern müßten. Wohl ist es richtig, daß die Milliarden,



um die es sich handelt, schon jetzt innerhalb der Volkswirtschaft zur Ausgabe kommen und nur ihre Last anders verteilt werden soll. Aber sie im Wege der Besteuerung, in erster Linie der Einkommenbesteuerung flüssig zu machen, ist kein gangbarer Weg. Welcher Art soll denn die neue Einkommensteuer sein? Zeiler denkt an einzelstaatliche Aufbringung der in jedem Staate gewährten Beihilfen. Das würde eine umständliche Verrechnung zwischen den Staaten oder den unmöglichen Nachweis erfordern, daß nicht ein Teil der Staaten dabei infolge Zuzugs kinderreicher Familien zu kurz kommt. Eine Reichseinkommensteuer wäre darum besser, und nach der Demokratisierung des preußischen Wahlrechts kommt ja auch ein Hauptgrund in Wegfall, der bisher gegen direkte Reichssteuern sprach: das Ideal der parlamentarischen Selbstbesteuerung der Steuerträger; also Beschließung der indirekten Steuern, die die Masse belasten, nach dem gleichen Wahlrecht zum Reichstag, Beschließung der direkten Steuern, die vorzugsweise die Oberschicht treffen, nach dem Zensuswahlrecht zum Landtag. Wenn es kein Zensuswahlrecht mehr gibt, bleibt nichts übrig, als auch die volkswirtschaftlich gefährliche direkte Steuerschraube dem demokratischen Wähler in die Finger zu geben. Es kann dann dahin kommen, daß die Mehrheit Steuern beschließt, die sie nicht selbst zahlt, sondern der überstimmten Minderheit auflegt. In Zeiten starken Finanzbedarfs, wie sie uns bevorstehen, rückt mit der stärksten Anziehung aller Steuerschrauben diese Möglichkeit recht nahe, und es darf nicht verkannt werden, daß in der steuerlichen Überlastung des Besitzes eine ernste volkswirtschaftliche Gefahr droht, ganz besonders in Zeiten hochgesteigerten Kapitalbedarfs, wie sie uns gleichfalls bevorstehen. Gerloff[1] hat gezeigt, wie schon in den letzten Friedensjahren, also in einer Zeit mäßiger Finanznot und mäßigen parlamentarischen Drucks, der Löwenanteil der steuerlichen Mehrbelastung auf die direkten Steuern fiel. Von den 1493 Mill. Mk. Steuermehreinnahme aller öffentlichen Körperschaften im Reiche 1913, verglichen mit 1907, fielen 1022 Mill. Mk. auf die direkten Steuern, wenn man den Wehrbeitrag nicht anrechnet; der staatliche Anteil an den allgemeinen Einkommensteuern stieg 1881 bis 1907 von 102 auf 403 und bis 1913 auf 678 Mill. Mk.; die Belastung pro Kopf mit direkten und anderen den Besitz treffenden Abgaben stieg 1907—1913 von 30 auf 46 und mit dem Wehrbeitrag

[1] Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre, herausg. vom Reichsschatzamt. Berlin 1916.

auf mehr als 50 Mk. im Jahre, 250 Mk. für eine Familie von 5 Köpfen, selbst bei Einrechnung der unteren Bevölkerungshälfte, die nur einen verschwindenden Teil der direkten Steuern zahlt. Kommt nun eine Reichseinkommensteuer zur Stärkung der Reichsfinanzen zu den bestehenden und jedenfalls sehr zu erhöhenden Landes- und Gemeindeeinkommensteuern hinzu, nebst anderen Besitzsteuern, so wird es sich fragen, wie weit der direkte Steuerdruck überhaupt noch gesteigert werden kann, ohne zu einer Steuerflucht des Kapitals in die Staatsgebiete mit geringerem direkten Steuerdruck zu verleiten. Der Hinzutritt einer weiteren bevölkerungspolitischen Milliardensteuer würde den Boden aus dem Faß stoßen.

Diese Steuer wäre aber auch politisch nicht durchsetzbar, schon gegenüber den bureaukratischen Widerständen. Denn wer es unternehmen wollte, die fiskalische Milchkuh, das Volkseinkommen, so ausgiebig zu melken, der müßte vorher die deutschen Finanzminister nebst dem Reichsschatzsekretär umgebracht haben, die auf diese Steuerquelle die erste Hypothek zu haben glauben. Die Einkommsteuerquelle gehört nun einmal dem Fiskus; damit werden sich auch die kühnsten Reformer abfinden müssen.

Beschränkt man die bevölkerungspolitische Zwecksteuer sinngemäß auf das Einkommen der Kinderlosen, die allerdings einen starken und manchmal unterschätzten Bruchteil der erwachsenen Bevölkerung bilden, so würden diese um so stärker überlastet, und ihre Steuerflucht ins Ausland würde um so allgemeiner sein, zumal bei der leichteren Beweglichkeit der Familienlosen. Zeilers Trost, das Ausland werde die Kinderarmen vielleicht ebenso belasten, und an den Auswanderern ohne vaterländisches Pflichtgefühl und ohne Kinder sei nicht viel verloren, ist doch wenig befriedigend. Allerdings will Zeiler die Grundlage der Steuer nach einer anderen Seite verbreitern, indem er das heute steuerfreie kleine Einkommen mit heranzieht. Dadurch würde in der Tat die Kopfzahl der Steuerpflichtigen wesentlich steigen; bleibt doch zum Beispiel in Preußen etwa die Hälfte aller Zensiten unterhalb der Steuergrenze von 900 Mk. Einkommen. Aber diesen Vorschlag kann Zeiler nur machen, indem er über die trüben Erfahrungen mit der Besteuerung kleiner Einkommen hinwegsieht. Wohl kann für Junggesellen die Einkommensteuergrenze unter 900 Mk. herabgedrückt werden (wie in einem früheren Abschnitt ausgeführt wurde), weil ihr freies Einkommen verhältnismäßig hoch ist. Aber die große Masse der kleinen Einkommen ist von der Steuer schwer faßbar; ihr freier Einkommensbestandteil ist



geringfügig, oder sie sind in der Hand fluktuierender Elemente, die dem Steuerexekutor immer wieder entschlüpfen. Auf Grund dieser Erfahrungen hat ja der preußische Fiskus auf die unteren Stufen der Klassensteuer bis zu 420 und schließlich bis zu 900 Mk. Einkommen verzichtet; die Erinnerung an sie hat auch zum Beispiel bei der Erörterung einer Wehrsteuer (Militärpflichtersatzsteuer) abschreckend gewirkt. Von einer Ledigensteuer auf kleine Einkommen sollten sie um so mehr zurückhalten, als diese ja gerade die am meisten fluktuierenden Elemente treffen würde, die der Steuerexekutor am schwersten findet. Natürlich steht auch ein großer Teil der Kinderlosen in jugendlichem Durchschnittsalter und erwirbt erst ein verhältnismäßig bescheidenes Einkommen. Sie sind also zwar auf den niederen Einkommensstufen sehr zahlreich vertreten, würden aber mit ihrer Steuerleistung selbst dann nicht annähernd im Verhältnis ihrer Zahl zu Buche schlagen, wenn es gelänge, den Teil von ihnen, der im Inlande bliebe, wirksam zu fassen. So bleibt es dabei, daß in der Hauptsache die Oberschicht der Kinderlosen (mit Einschluß der Eltern erwachsener Kinder)[1] in weitgehendem Kommunismus die Milliardenlast für die Kinderreichen aufbringen müßte. Diese Belastung würde vielleicht an die Grenze ihrer Tragfähigkeit heranreichen. Es wäre zweifelhaft, ob die Steuerschraube so scharf angedreht werden darf, und sicher, daß dies nicht einseitig für eine Zwecksteuer geschehen dürfte. Man könnte vielmehr an die Einkommensreform erst herantreten, nachdem der Fiskus ausgiebig befriedigt wäre, und zwar befriedigt in erster Linie aus der Steuerkraft eben dieser kinderlosen Zensiten.

Am übelsten würden übrigens unter den Kinderlosen die Festbesoldeten überlastet werden, weil ihr Einkommen vollständiger erfaßt würde als das der selbständigen Unternehmer und der Rentner[2]. Mit der im vorigen Abschnitt erörterten Gehaltsreform stößt sich der Plan überhaupt, während doch mancher den Sperling in der Hand der Taube auf dem Dache vorziehen wird.

Aus diesen Schwierigkeiten führt ein rettender Ausweg. Man wende das Rezept der Gehaltsreform auf die Gesamtheit der Arbeitnehmer an, aber nicht durch den bedenklichen Zwang auf den Arbeit-

---

[1] Von den 770 771 Kindern preußischer Beamter (1. Oktober 1913) standen
im Alter von mehr als 21 Jahren 118 613,
" " " " " 18 " 192 136,
" " " " " 16 " 258 628.

[2] Zeiler, S. 58.

geber, für den Familienvater mehr Lohn aufzuwenden als für den Ledigen; sondern der Arbeitgeber soll für beide gleich viel aufwenden, aber dem Ledigen oder Kinderlosen nur einen Teil auszahlen, vielleicht zwei Drittel, und den Rest in eine Kasse abführen, die nach der Kinderzahl verteilt wird. Damit wäre die Einkommensreform von einer kleinen Minderheit, der Beamtenschaft, mit einem Schlage auf die Mehrheit der Bevölkerung ausgedehnt, mit Einschluß einer breiten Unterschicht, die eine Junggesellensteuer kaum erfassen könnte[1]; die für sich allein nicht bestandsfähige Gehaltsreform hätte die sie stützende Ergänzung gefunden; die Gefahr, Familienväter arbeitslos zu machen, wäre vermieden; und vor allem: die Milliarden, die den Familien als Zuschuß vorbehalten werden sollen, werden niemandem wie eine Steuer aus seinem Portemonnaie genommen, sondern in viel schmerzloserer Form an der Quelle zurückgehalten, „vorbehalten," ehe sie Einkommen geworden sind. Ihre Reservierung tritt darum gar nicht in Wettbewerb mit den Ansprüchen des Fiskus, sondern erscheint als direkter Eingriff in die ursprüngliche Verteilung des Volkseinkommens. Obwohl dieser Eingriff tief geht, wird er doch viel weniger empfunden, weil er geschickter operiert als die plumpe Chirurgie des Fiskus, und er weckt auch nicht den Neid der fiskalischen Götter. Er legt dem Volke nicht eine Last auf, sondern nimmt ihm eine Last ab. Der nur einen Teil der Arbeitskräfte belastende Lohnabzug kann nicht einmal in die Produktionskosten der Ware hineingerechnet werden wie die Beiträge der Sozialversicherung[2].

Einen solchen Plan, und zwar in die Form eines neuen Zweigs der Sozialversicherung gekleidet, finden wir 1912 bei Landsberg, 1913 bei Most und Schloßmann, 1915 bei Hellmuth Lehmann, 1916 bei Seelmann und Schmittmann, 1917 bei Düttmann. Von ihnen knüpft Schmittmann an Marschall von Biebersteins Sparzwang für Jugendliche an, der Mittel für die Wohnungsfrage liefern sollte; auch er bestimmt die den Eltern zu zahlende Rente in etwas einseitiger Weise für Wohnungszwecke[3], während die anderen Autoren nur von der Sozialversicherung ausgehen.

[1] Allerdings dürfte die Arbeiterklasse eine verhältnismäßig kleine Quote Lediger enthalten, die doch die Hauptzahler sein müssen.

[2] Der Lohnabzug für ledige Arbeiter würde übrigens die an früherer Stelle befürwortete Herabsetzung der Einkommensteuergrenze für ledige Zensiten besonders nahe legen.

[3] Eine ähnliche Forderung zugunsten der Angestellten vertritt eine im selben Jahre vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbande dem Reichstage vorgelegte Denkschrift. Vgl. Soziale Praxis, 10. August 1916, Sp. 994 f.

In der Tat liegt für einen Ausbau der Sozialversicherung die Elternschaftsversicherung sehr nahe; ja sie sollte in gewissem Sinne den Grundstock des Gebäudes bilden. Versorgung des Arbeiters für den Fall von Krankheit, Unfall oder Invalidität trifft doch nur außerordentliche Lebenslagen; der mit der Elternschaft gegebene wirtschaftliche Bedarf steht dagegen im normalen Mittel- und Höhepunkte des menschlichen Lebens. Die bisherige Sozialversicherung kommt, volkswirtschaftlich angesehen, zu überwiegendem Teile absterbenden oder vorläufig ausrangierten Produktivkräften zugute, die künftige Elternschaftsversicherung den werdenden Produktivkräften der Kinder und den tätigen Produktivkräften der Eltern; jene dem Konto der Vergangenheit, diese der Zukunft und der Gegenwart. Übrigens kommt ja schon in der heutigen Sozialversicherung der Grundsatz der Familienfürsorge zur Geltung: in den „Mehrleistungen" der Krankenversicherung, in der Unfallhinterbliebenenrente, der allgemeinen Hinterbliebenenrente, der Invalidenkinderrente usw.; warum werden die Kinder erst für den Fall versichert, daß der Vater stirbt, krank oder invalide wird, nicht für den Normalfall des arbeitsfähigen Vaters? Natürlich weil die Bedürftigkeit im ersteren Falle größer ist. Aber im anderen Falle fällt der Bedarf volkswirtschaftlich mehr ins Gewicht, und vollends bevölkerungspolitisch.

Denn nicht nur die Sozialversicherung verlangt diesen Ausbau: eine durchgreifende Elternschaftsversicherung würde überhaupt, wie vorhin ausgeführt wurde, in volkswirtschaftlichem, sozialem, bevölkerungspolitischem Sinne eine so heilsame Umwälzung und Sanierung bedeuten, daß man sich fragt, warum denn die Erfindung dieses Plans erst im Jahre 1912 gelungen ist. Die geschichtliche Betrachtung wird darauf nur die schon früher angedeutete Antwort zu geben wissen, daß in dem malthusianischen Zeitalter, das hinter uns liegt, die Notstände der Elternschaft doktringemäß ein Noli me tangere waren. In dem Maße, wie der malthusianische Glaube zerfällt, wird das Feld frei für eine vorurteilslose Revision der Lehre von der zweckmäßigsten Einkommensverteilung.

Nicht der geringste Vorzug dieser Lösung wäre eine wesentliche Vereinfachung der kostspieligen und komplizierten Organisation, deren es sonst bedürfte, durch Anschluß an den schon bestehenden Apparat der Sozialversicherung. Aber an welchen Zweig soll dieser Anschluß gesucht werden, um die Arbeiterschaft möglichst vollzählig zu erfassen?

Nach der Statistik des Reichsversicherungsamts[1] war 1913 die versicherte Personenzahl in der

	Krankenversicherung	Invalidenversicherung	Unfallversicherung
Männer . . .	10 415 371	11 316 800	16 124 000
Frauen . . .	4 140 298	5 007 000	9 676 000
Zusammen	14 555 669	16 323 800	25 800 000

Danach scheint die Unfallversicherung am meisten, die Krankenversicherung am wenigsten geeignet, den Anschluß zu bieten. Allerdings dürfte nach vollem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung jedenfalls mit einem sehr wesentlich erweiterten Kreise der Krankenversicherten (jetzt etwa 20 Mill.) zu rechnen sein; ob aber die zersplitterte Organisation der Krankenversicherung sich zum Anschluß eines weiteren Versicherungszweigs eignet, sei dahingestellt. Mit 25,8 Mill. Unfallversicherten ist bei einer mittleren Gesamtbevölkerung von 66,8 Mill. (1913) wohl nahezu die ganze in Betracht kommende Bevölkerung erfaßt. Wurden doch 1907 bei einer mittleren Bevölkerung von 62 Mill. insgesamt nur 26,8 Mill. hauptberuflich Erwerbstätige gezählt, mit Einschluß der wirtschaftlich Selbständigen in Stadt und Land, mit Einschluß auch des großenteils nicht unfallversicherungspflichtigen Personals im Kleingewerbe; darunter nur 8,2 Mill. weiblichen Geschlechts, also weniger als 1913 gegen Unfall versichert waren. Doch beruht die Zahl der Unfallversicherten teilweise nur auf unsicherer Rechnung[2], und das Plus von fast 10 Mill. Personen, das sie gegen die Zahl der Invalidenversicherten aufweist, schrumpft mindestens stark zusammen, wenn man einige große Gruppen abzieht, deren Fehlen bei der Invalidenversicherung für die Anschluß suchende Elternschaftsversicherung gleichgültig oder doch zu verschmerzen ist[3]. Die Invalidenversicherung bietet darum, nach vorläufiger Schätzung, wohl eine ähnlich breite Grundlage wie die Unfallversicherung, aber nicht wie diese durchlöchert durch die Versicherungsfreiheit eines Teils des Kleingewerbes, und mit dem zweckmäßigen Individualnachweis der Klebekarte ausgerüstet. Auf die Karte lediger Arbeiter wäre dann nicht eine

[1] Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reichs 1915, S. 384.

[2] Die Zahl der in landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Versicherten ist auf Grund der Betriebsstatistik von 1907 angesetzt (17,4 Mill.!); für Doppelzählungen sind 3,3 Mill. abgezogen.

[3] Dahin gehören die Erwerbstätigen unter 16 Jahren, das Personal öffentlicher Betriebe, die der Angestelltenversicherung vorbehaltenen Privatangestellten mit 2—5000 Mk. Jahresverdienst, selbständige kleine Landwirte mit ihren Ehefrauen usw.

Wochenmarke über (beispielsweise) 30 Pf. zu kleben, sondern eine Doppelmarke, die auf 30 Pf. Invalidenbeitrag und vielleicht 1 Mk. Familienbeitrag lautet. Verheirateten Arbeitern wird Familienstand und Kinderzahl auf der Versicherungskarte bescheinigt. Für sie wird keine Zusatzmarke geklebt; dagegen bekommen sie etwa vom dritten Kinde an den Zuschuß ausgezahlt, mit dem Lohn zusammen vom Arbeitgeber[1], der monatlich auf Grund der Versicherungskarten seiner Arbeiter mit der Reichskasse (Postamt) abrechnet. Bei der Angestelltenversicherung wäre entsprechend zu verfahren. Den Anschluß an die Invaliden- und Angestelltenversicherung hat denn auch schon Most 1913 ins Auge gefaßt. Helmuth Lehmann, Geschäftsführer des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen, empfahl 1915 Anschluß an die Krankenkasse[2], während Seelmann und Schmittmann 1916 (wie Düttmann 1917) wieder auf die Invaliden- und Angestelltenversicherung zurückkamen, anscheinend jeder selbständig, wie auch ich damals auf die Invalidenversicherung kam auf Grund einer Bemerkung Schloßmanns[3].

Ein so tiefer Eingriff in die bestehenden Erwerbschancen bedarf selbstverständlich eingehender Überlegung nach allen Seiten, um ebenso die Schwierigkeiten und Bedenken wie die Nebenwirkungen zu beleuchten und zu wägen. Es ist ein Hauptzweck vorliegender Ausführungen, für diese Überlegung den Leser zu interessieren. Die Bedenken sind teils gegen den vorgeschlagenen Modus speziell gerichtet, teils allgemeine Bedenken gegen Elternschaftsfürsorge, auf die wir zurückkommen.

---

[1] Nach Düttmann von der Gemeinde, nach Schloßmann von der Auszahlungsstelle der Invalidenrente.

[2] „Die Krankenkassen können die erforderlichen Beiträge ohne organisatorische Mehrarbeit einheben. Sie sind auch für den Versicherten jederzeit erreichbar. Ihr Aufbau ist auf tägliche und sofortige Hilfe eingestellt.“ Lehmann denkt an Naturallieferungen auf Grund gutachtlicher Entscheidung von Jugendpflegern.

[3] Im „Neuen Deutschland“, 19. Februar 1916: „Doch muß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eine staatliche Organisation eingeschoben werden, die den nötigen Ausgleich vornimmt. Es würde zum Beispiel an den Arbeiter nur die Hälfte des Arbeitslohnes direkt zu zahlen sein, die andere käme in den Ausgleichsfonds. Entsprechend seinem Wochenverdienste würde dann jeder nach der Kopfzahl, die er zu ernähren hat, einen größeren oder geringeren Anteil aus diesen einbehaltenen Summen ausgezahlt bekommen.“ Durch diese Ausführung wurde mir zuerst die Möglichkeit klar, dem Familienvater einen Vorzugslohn zu sichern, ohne seine Stellung auf dem Arbeitsmarkte zu verschlechtern. Vgl. jedoch schon Landsberg a. a. O.

Vor allem ist von großindustrieller Seite das Bedenken laut geworden, daß eine Differenzierung des Arbeitsverdienstes nach dem Familienstande in der modernen Industrie als unerträglich empfunden werden würde. Mag der Beamte die Differenzierung hinnehmen, dem modernen Arbeiter sei die Alleinherrschaft der Leistung über die Lohnhöhe so zum Lebensgrundsatz geworden, daß der im Lohn zurückgesetzte Ledige wenigstens bei Stücklohnarbeit bis zu gewissem Grade versagen würde[1]. Von erfahrener Seite vertreten, ist dieses Bedenken gewiß nicht leicht zu nehmen. Immerhin ist aber zu beachten, daß Verbesserungen im Lohnsystem oft gegen den Willen der Arbeiter durchgesetzt werden mußten, daß Unterscheidung des Lohnes nach dem Lebensalter ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung schon jetzt sowohl in einzelnen Betrieben[2] wie in Lohntarifverträgen vorkommt, daß der Arbeiter sich schon jetzt für die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung Lohnabzüge gefallen läßt, die für den jüngeren Arbeiter ein verhältnismäßig größeres Opfer bedeuten und auch sozial ausgleichend wirken, und daß der Sparzwang gegen jugendliche Arbeiter im Kriege anscheinend hauptsächlich Übergangsschwierigkeiten zu überwinden hatte. Auch das System des Familienlohns würde vermutlich seine Probe erst bestehen, wenn es durch eine Flut von Protesten und Scheltworten hindurch sich eingelebt hätte. Man wendet ein: das Spargeld bleibt Eigentum des Sparers, der Familienabzug der Elternschaftsversicherung fließt in einen fremden Fonds. Aber dieser Fonds ist doch der eigenste genossenschaftliche Fonds der Versicherten selbst, so gut wie die durch Individualbeiträge gespeiste Invalidenversicherungskasse. Wer sagt: die Arbeiter würden in zwei Gruppen geteilt, die ledigen, die zahlen, und die verheirateten, die empfangen, und der künftige Übertritt in die empfangende Gruppe sei für den Ledigen ungewiß, der übersieht, daß eine solche Ungewißheit schon bei der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, bei der Krankenversicherung und anderen Versicherungszweigen vorliegt[3], ja daß diese Ungewißheit zum Wesen aller Versicherung ge-

[1] Auch Düttmann (S. 465) berichtet, daß der Versuch sozial denkender Arbeitgeber, Familien- und Kinderzulagen einzuführen, am Widerspruch der Arbeiter gescheitert sei, die auf Löhnung nach der Leistung bestanden.

[2] Schmoller (Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, § 208) erwähnt Normalakkordlöhne der Meißener Porzellanfabrik, von denen die Arbeiter unter 27 Jahren sich Abzüge gefallen lassen müssen, während die mehr als 33 jährigen steigende Zuschläge bis zu 41 % bekommen.

[3] Damit wird nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der Versicherten selbst

hört, dabei aber mit unserer individualistischen Wirtschaftsordnung gut verträglich ist. Aber auch mit dem Grundsatz der Zwangsversicherung haben wir uns schon abgefunden und mit dem in ihr durchführbaren Verzicht auf die strenge Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung. In die Zwangsversicherung spielt vielmehr der kommunistische Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit hinein [1]. Es scheint darum die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Befürchtung zu weit geht, und daß auch moderne Arbeiter sich mit dem Ledigenabzug befreunden, wenn das zweischneidige, aber hoffentlich überwiegend heilsame System erst zur festen Gewohnheit geworden sein wird. Nimmt man trotzdem Anstoß an der formellen Differenzierung des Lohnes für gleiche Leistung, so käme in Frage, allen Arbeitern die gleiche Quote vom Lohn abzuziehen, den Ehemännern und Vätern dann aber um so mehr zuzulegen. An einen solchen Modus denkt Seelmann. Es bliebe dann noch die allgemeine Abneigung vieler Arbeiter gegen ein Sonderrecht für ihre Klasse. Sie denken darin ähnlich wie gewisse Gruppen der Beamtenschaft. Mit einer das ganze Volk umfassenden Elternschaftsfürsorge würden sie sich befreunden. Ein ähnliches Sonderrecht für die Arbeiterklasse besteht aber doch in der Sozialversicherung längst.

Allein die Bedenken sind damit nicht zu Ende. Wenn die ledige Jugend mit Recht oder Unrecht sich durch den Lohnabzug geschädigt fühlt, so wird eine Reaktion nicht ausbleiben; Millionen jugendlicher Hirne würden angestiftet, einen Ausweg aus dieser Zwangslage zu suchen. Wollte eine Stadt oder ein Bundesstaat für sich allein den Ledigenabzug einführen, so würde Jahr für Jahr die Jugend des Landes abströmen, um in Nachbargebieten ihr Heil zu suchen. Gilt der Ledigenabzug im ganzen Reich, so ist die Wahrscheinlichkeit der Auswanderung geringer als für Gemeinde und Staat, aber doch vorhanden. Die Auswanderungsfreiheit müßte dann schärfer als heute eingeschränkt werden, und der Blutverlust des volkswirtschaftlichen Körpers durch Auswanderung wäre doch größer als heute.

---

sich durch das formale Gegenseitigkeitsverhältnis geschädigt fühlt. So berichtet Zeiler (S. 37) von einer Hinterbliebenenkasse, in die bis 1909 alle bayerischen Staatsbeamten zahlen mußten; „natürlich Ärger vieler Junggesellen darüber, daß sie ‚die Weiber und Kinder der anderen verhalten müßten'."

[1] Vgl. Seelmann, S. 106: „Bleibt der Versicherte sein ganzes Leben hindurch kinderlos, so ist seine wirtschaftliche Lage auch sein ganzes Leben hindurch im Vergleich zu den Familienvätern so unvergleichlich besser gewesen, daß seine Belastung mit den neuen Beiträgen nicht unbillig erscheint."

Weiter fragt sich, ob nicht innerhalb des Reiches ein Zudrang zur selbständigen Berufsstellung einsetzen würde, die keinen Lohnabzug zu fürchten braucht, also vor allem zur Unternehmerstellung im Kleinhandel und Kleingewerbe, die dann als eine Freistatt gegen gesetzgeberische Bedrängnis im Werte steigen würden. Im Interesse dieser ohnehin überfüllten Mittelstandsgruppe läge das nicht. Die Gefahr ist aber insofern beschränkt, als die selbständige Stellung doch ein Mindestmaß von Ersparnissen und Berufserfahrung voraussetzt, das der ledigen Jugend oft noch nicht zur Verfügung steht, Auch erfordert die Unternehmerstellung vielfach ein Ehepaar. Tatsächlich ist denn auch der ledige Stand bei den Unternehmern der meisten Berufsgruppen nur sehr schwach vertreten. Vielleicht würde es aber erforderlich werden, die Hausindustrie, diese Grenzschicht zwischen Unternehmern und Lohnarbeitern, vollständiger als bisher dem Versicherungszwange zu unterwerfen, um eine künstliche Rückbildung des Großbetriebes zur Hausindustrie unter dem Einfluß des Ledigenabzuges zu verhüten.

Noch einfacher würde diese Frage sich lösen, wenn man Arbeiter, die sich selbständig machen, am Genuß der Familienrente weiter teilnehmen ließe[1], wobei es in Ermanglung eines Arbeitgebers einer besonderen Organisation zur Auszahlung der Rente bedürfte. Dann würden Ledige, die an wirtschaftliche Selbständigkeit denken, eher geneigt sein, eine Zwischenzeit der Lohnarbeit mit dem Ledigenabzug auf sich zu nehmen. Allerdings würden sie nach dieser Zwischenzeit den Mittelstand um so zahlreicher übervölkern, wenn sie die Anwartschaft auf Familienrente ohne gleichzeitigen Lohnverdienst erworben hätten und bei großer Kinderzahl vielleicht gar notdürftig von ihrer Familienrente mitleben könnten. Solche Familienrentner würden schließlich die Volkswirtschaft übel belasten. Soll überhaupt für Zeiten ohne Lohnarbeit Familienrente weitergezahlt werden, bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Streik und Übergang zu selbständigem Erwerbe? Und wie lange muß die Versicherung gedauert haben, um einen Anspruch auf Rente zu begründen? Eine etwa vierjährige Wartezeit wie bei der Invalidenversicherung wäre diskutabel; eine wesentlich längere würde zum Aufschub der Heirat führen und damit den bevölkerungspolitischen Zweck durchkreuzen. Je kürzer anderseits die Wartezeit, um so größer die Wahrscheinlichkeit einer Ausnutzung der

---

[1] Seelmann scheint an Rentenberechtigung nur der freiwillig „Weiterversicherten" zu denken.

Familienrente zum Feiern, zum Streiken, zur Kumulierung der Rentenanwartschaft mit abzugsfreiem selbständigem Verdienst. Aus der Statistik der Krankenkassen kennt man das regelmäßige Ansteigen der Krankenziffer mit dem Rückgang der Verdienstgelegenheit, so in den Wintermonaten, parallel der Arbeitslosenziffer. Wirkt die Familienrente zugleich wie eine Arbeitslosenversicherung und zusätzliche Krankenversicherung, so würde sie in ähnlicher Weise die Arbeitslosen- und Krankenziffer in die Höhe treiben. Anderseits würde die dann gesichertere Stellung des lohnarbeitenden Familienvaters, der die Arbeitslosigkeit weniger zu fürchten braucht, ein sozialer Gewinn sein. So wird kaum ein anderer Weg übrigbleiben, als die Rente zu kürzen, solange nicht gleichzeitig Lohn verdient wird. Gegen Begünstigung freiwilliger Arbeitslosigkeit müßte eine Karenzzeit sichern; das Problem der Arbeitslosenversicherung verlangt eine selbständige Lösung. Besonders notwendig wäre die Kürzung der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fälligen Rente, wenn man nach Seelmanns Vorschlag auch den lohnarbeitenden Familienvater einem Lohnabzug unterwirft, während der Selbständige den ungekürzten Verdienst neben der Familienrente behielte; die Rente sollte in diesem Falle billigerweise auch zeitlich begrenzt sein. Erfährt dagegen der Familienvater keinen Lohnabzug, so ist die Kürzung seiner Rente, nachdem er den Lohnverdienst mit Unternehmerverdienst vertauscht hat, zwar unbillig, aber gleichfalls schwer vermeidlich. Für diejenigen, die einmal selbständig zu werden hoffen, sollte jedoch von vornherein eine freiwillige Elternschaftsversicherung zugänglich sein, die vom Lohnabzugsverfahren befreit, vom Lohnverdienst unabhängig ist und auch denjenigen offen steht, die weder Beamte noch Lohnarbeiter sind, namentlich auch Angehörigen liberaler Berufsarten. Ansätze zu einer solchen Elternschaftsversicherung findet man ja schon heute in den Mutterschaftskassen, so in der 1914 eingerichteten Mutterschaftsversicherung der Lebensversicherungsgesellschaft Iduna in Halle. Eine derartige fakultative Versicherung müßte, wenn sie sich gewissen Normen unterwirft und gegen Mißbräuche[1] gesichert scheint, denselben Reichszuschuß genießen, der etwa der Zwangsversicherung gewährt wird. Sie wäre im übrigen auch als öffentliche Einrichtung, vielleicht mehr nach versicherungstechnischen Grundsätzen und mit zunächst mehr zurückhaltenden Leistungen zu konstruieren, um eine unerwünschte Selbstauslese der Versicherungsnehmer zu verhüten[2].

[1] Die Mutterschaftsversicherung ist an neumalthusianischer Propaganda interessiert.

[2] Schloßmann denkt an Zwangskassen für die liberalen Berufsarten.

Im Bereiche des Arbeitsverhältnisses selbst sollte der Kreis der Versicherten nach oben noch weniger als bei der Gehaltsreform abgegrenzt sein. Denn die wirtschaftliche Oberschicht der Arbeitnehmer, die der sogenannten Angestellten, umschließt nicht nur volkswirtschaftlich besonders wertvolle Elemente, sondern auch besonders notleidende, weil ähnlich sozial eingeklemmte wie der Beamtenstand[1].

---

und zwar mit beruflicher Abgrenzung. Dabei würden aber die Ledigen der Berufsarten mit spätem Heiratsalter sehr günstig gestellt werden, immerhin ungünstiger als ohne Versicherungszwang. Auch die Abgrenzung der liberalen Berufsarten im ganzen dürfte Schwierigkeiten bringen. Man könnte auch an eine Zwangskasse für alle denken, die weder als Arbeiter noch als Beamte versichert sind. Sie würde aber unter der fluktuierenden Mitgliedschaft und häufiger Zahlungsunfähigkeit der Mitglieder leiden.

[1] Aus dem Briefe eines Kriegsteilnehmers, eines dreißigjährigen jungverheirateten Angestellten mit Universitätsbildung: „Ich verdiene zurzeit 2400 Mk. jährlich und werde mich hiermit noch längere Zeit begnügen müssen. . . . Von diesem Einkommen gehen regelmäßig als Beiträge zur Pensionskasse und Reichsversicherung etwa 8 % ab, so daß ich im Monat rund 185 Mk., im Jahre 2220 Mk. zu verzehren habe. An Steuern habe ich ungefähr 85 Mk. zu zahlen. Für Miete muß ich 450 Mk. rechnen. Bleibt also im Monat 140,40 Mk. Von diesem Betrage sollen wir zu dritt, meine Frau, mein einjähriges Kind und ich leben und die Kosten für Heizung, Licht, Kleidung usw. bestreiten. Es geht und muß gehen! Aber wie! — Wie man von Leuten in unseren Verhältnissen verlangen kann, daß man mehr als zwei Kinder zeugen soll, zumal wenn man die riesigen Kosten der Erziehung in den Kreisen der Gebildeten bedenkt, ist mir unverständlich! Es gehört ein ganz gewaltiger Mut zum Glück und große Selbstverleugnung dazu, unter solchen Umständen überhaupt zu heiraten, sowohl beim Mann als auch erst recht bei einer gebildeten Frau; denn es bedeutet den Verzicht auf alles, was das Leben dem Kulturmenschen angenehm gestaltet. . . . Meine Frau und ich müssen arbeiten vom frühen Morgen bis zum späten Abend; denn Hilfe irgendwelcher Art können wir uns nicht leisten. . . . Die schwere Arbeit fällt mir zu, wie ich sie auch vor dem Kriege, während der Schwangerschaft meiner Frau besorgt habe. Ich habe *selten* auch nur eine Stunde gehabt, in der ich in Ruhe zur Erholung ein Buch lesen konnte. Das wird noch jahrelang so bleiben, obwohl es sich nur um *ein* Kind handelt. Ich sitze von ½9 bis 5 (meist bis 6 Uhr) im Geschäft, wo ich auch das Mittagessen einnehme. Komme ich abends heim, muß ich im Haushalt helfen. Das hält man wohl einige Jahre aus, aber nicht bei mehreren Kindern angesichts der aufreibenden einseitigen Berufstätigkeit. — Ich selbst bin der älteste von sieben Kindern und bin einfach und anspruchslos erzogen. Ich kenne daher die Freude, die das Gedeihen der Kinder den Eltern macht, weiß aber auch die Arbeit abzuschätzen, die in der Erziehung von sieben Kindern liegt, und würde mich freuen, wenn ich es meinem Vater gleich tun könnte. Ein zahlreicher Nachwuchs ist gewiß von hervorragender Bedeutung für die Zukunft unseres jetzt schwer ringenden Volkes. Aber wenn die Ehen früher geschlossen und kinderreicher

Es wird darum nicht nur der Personenkreis der Angestelltenversicherung einzubeziehen, sondern über ihn hinaus die Oberschicht der Privatangestellten, also mit mehr als 5000 Mk. Jahreseinkommen, in irgendeiner Form gegen Elternschaft zu versichern sein, auch um nicht die tüchtigsten Junggesellen durch den Reiz des ungekürzten Privatgehalts dem öffentlichen Dienste abspenstig zu machen.

Die Leistungen der Versicherung wären ähnlich wie bei den Beamten[1] zu regeln, unter Berücksichtigung der vorhin[2] bezeichneten Gesichtspunkte. Zu erwägen ist, ob ein Beitrag zu den Heiratskosten nur in mäßiger Höhe und nur vorschußweise gewährt werden soll, um einerseits den finanziellen Anreiz zur Eheschließung nicht zu übertreiben, anderseits dem Spartrieb Verlobter Spielraum zu lassen; ist auch die Braut als Lohnarbeiterin versichert, so verdoppelt sich der Vorschuß; zu seiner Rückzahlung muß normalerweise die kinderlose Anfangszeit der Ehe die Möglichkeit geben, zumal wenn auch für diese Zeit eine kleine Rente berechnet wird. Zu erwägen ist auch, ob man beim Ausmaß der Kinderrenten es grundsätzlich vorzieht, die standesmäßigen Kosten auch für eine begrenzte Kinderzahl nicht voll zu decken, sondern unter Ausschluß aller Gewinnspekulation dem Verantwortungsgefühle der Eltern einen Teil der Bürde zu lassen

werden sollen, dann muß dafür gesorgt werden, daß Leute, die dieses Wagnis auf sich zu nehmen den Mut haben, wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sind als Unverheiratete. Wer früh heiratet, macht sich wirtschaftlich abhängig. Man hält ihn leicht im Konkurrenzkampf nieder, weil er sich durch die Rücksicht auf die Familie weniger energisch als die Unverheirateten für sein Weiterkommen einsetzen kann. Den Unverheirateten schreckt eine zeitweilige Verdienstlosigkeit nicht, wohl aber den Familienvater. So kommt es, daß der Mann mit der Heirat wartet. ... Solange uns Festbesoldeten aber nicht wirtschaftlich energisch geholfen wird, schelte man uns nicht, daß wir unsere Kinderzahl beschränken. Unsere Kinder müßten ins Proletariat versinken; es kostet uns schon bei einem oder zwei Kindern Mühe, dies zu verhindern. ... Ein Arbeiter, der sein Handwerk einigermaßen versteht, verdient mehr als unsereiner; dabei sind seine Unkosten, zum Beispiel für anständige Kleidung, die von uns gefordert wird, bedeutend geringer. — Ich würde gern dem Staate mehr Kinder schenken, wenn ich meinem Bildungsgrade entsprechend verdiente und dadurch den Kindern die Mittel bieten könnte, in meinem Stande zu bleiben, wenn nicht darüber hinauszuwachsen. Es fehlt mir aber jegliche Aussicht, meine Stellung sonderlich zu verbessern, nachdem ich geheiratet habe. ... Es gibt viele Eheleute, die sich des Unsittlichen der gewollten Kinderbeschränkung sehr wohl bewußt sind, die aber lediglich aus wirtschaftlichen Gründen außerstande sind, mehr als ein oder zwei Kinder zu ernähren und ihrem Stande entsprechend zu erziehen."

[1] S. 842 des ersten Artikels.

[2] S. 367.

oder gar sich zunächst auf eine Wohnrente zu beschränken (Schmittmann), auf die Gefahr hin, daß diese auf die Miete überwälzt wird [1]. Die Dauer der Kinderrente ist für Arbeiter etwa mit dem 15. bis 17. Lebensjahre zu begrenzen; Studienversicherung für Angehörige liberaler Berufsarten und Heeresdienstversicherung muß Privatsache bleiben. Auch die obligatorische Aussteuerversicherung Zeilers geht vielleicht etwas weit, wenn für die Kosten der Hausstandsgründung schon durch den vorhin bezeichneten Vorschuß notdürftig gesorgt ist. Schwangerschafts-, Wochen- und Stillbeihilfe sind schon jetzt Sache der Krankenkassen. Beginn der Kinderrente erst beim dritten Kinde ist zu rechtfertigen, außer der früher [2] berührten Erwägung, wenn man nur an die Geburtenzahl einer Ehe, nicht an die Vermehrung der Ehen denkt, oder wenn man mit den dringlichsten, weil wirksamsten Maßnahmen beginnen will, oder wenn man im heutigen Arbeitslohn, sofern ihn der Ehemann ungekürzt weiterbeziehen soll, schon die ausreichende Deckung der Kosten zweier Kinder enthalten glaubt. Die Renten sind abzustufen sowohl nach der Lohnhöhe der Eltern (ebenso wie die Beiträge, d. i. Lohnabzüge) wie nach dem örtlichen Geldwert (Maßstab: Ortslohn).

Je höher mit den Versicherungsleistungen der Beitrag (Lohnabzug) steigt, um so mehr Schiebungen. Nicht nur der Versicherte, auch der Arbeitgeber hat ein Interesse, den Lohnabzug zu sparen. Muß er die abgezogene Summe auch abliefern, so würde er sie doch lieber seinem Arbeiter zugute kommen lassen, weil er sich damit den Arbeitsmarkt verbesserte. Bei der Invalidenversicherung kommen sogar Beschwerden über Arbeitgeber kleinerer und mittlerer Betriebe vor, die Marken zu niedriger Lohnklassen kleben. Arbeitgeber und Arbeiter können auch die Differenz teilen und dabei zugleich den Einkommensteuerfiskus betrügen. Zur Kontrolle werden deshalb regelmäßige Stichproben aus den Geschäftsbüchern der Arbeitgeber genommen werden müssen, besonders in Bezirken, die etwa einen verdächtigen Rückgang im Verkauf hochklassiger Versicherungsmarken aufweisen.

Wer soll die Kosten aufbringen? Sollen wie bei der Invalidenversicherung außer dem Arbeiter auch Arbeitgeber und Reich beitragen?

Der Reichszuschuß, vorausgesetzt, daß er vorzugsweise die Oberschicht belastet, wäre ein Ausgleich für die Minderbelastung derjenigen

[1] Vgl. Düttmann, S. 468.
[2] S. 368.

Berufsgruppen, die spät heiraten und entweder nicht versichert sind oder eine besondere Versicherungsgemeinschaft bilden. Er setzt eine entsprechende Finanzlage und die politische Möglichkeit voraus, die Steuerlast zu erhöhen. Einzelne Autoren wollen auch die Kriegsentschädigung heranziehen. Sie könnte nur für die Übergangszeit in Frage kommen, um Renten flüssig zu machen, ehe die Wartezeit vollendet ist.

Der Arbeitgeberzuschuß wäre eigentlich ein latenter Teil des Lohnes. Er würde aber den Arbeitgeber an der Beschäftigung von Familienvätern direkt interessieren, während jetzt vielfach Ledige bevorzugt werden, die ihren Lohnanspruch niedriger halten und doch besser genährt sein können als Familienväter. Auch ohne formell eigenen Beitrag ist übrigens bei ausreichenden Kinderrenten der Arbeitgeber nicht mehr gegen kinderreiche Arbeiter interessiert. Dieser Nebenerfolg der Elternschaftsversicherung ist auch unter bevölkerungspolitischem Gesichtspunkte nicht zu unterschätzen.

Sollen auch Arbeiterinnen versicherungspflichtig sein? Es wäre unparitätisch, sie von dem Lohnabzug zu befreien, dem ihre männlichen Berufsgenossen unterworfen werden. Die Eltern würden dann lieber Töchter als Söhne in die Fabrik schicken; weibliche Lohnarbeit würde überhand nehmen. Wenn sie aber zahlen, scheint es folgerichtig, daß ihre Kinder aus einer Arbeiterehe doppelte Rente bekommen, solange die Mutter ihre Lohnarbeit fortsetzt, und erhöhte Rente, auch wenn sie nach vollendeter Wartezeit die Lohnarbeit aufgibt. Das wäre ungleichmäßig und darum unzweckmäßig, und wäre eine Herabsetzung der hauswirtschaftlichen Frauenarbeit gegenüber der Lohnarbeit. Es würde aber auch eine Prämie auf weibliche Lohnarbeit setzen, die Mädchen und Frauen in die Fabrik drängen auf Kosten des Hausfrauenideals, die Heiratswahrscheinlichkeit der zur Hausfrau geeigneteren Haustochter verschlechtern und die Heiratshäufigkeit im ganzen herunterdrücken, da Fabrikarbeiterinnen verhältnismäßig seltener zu heiraten oder geheiratet zu werden scheinen. Daraus ergibt sich der eigentümliche Ausweg: die Arbeiterinnen sollen als Mädchen zahlen, aber als Mütter nichts erhalten; die Kinderrente des Ehemanns wird ihnen mit angerechnet[1]. Nur wenn sie einen unversicherten Mann nehmen, haben sie Anspruch auf Kinderrente. Daß sie durch diese begrenzte Möglichkeit ihre Heiratsaussicht

[1] Auch Düttmann will bei Rentenberechtigung beider Eltern nur die höhere Rente gelten lassen. Anders Seelmann und Schmittmann.

gegenüber den Haustöchtern verbessern, muß in den Kauf genommen werden. Unversicherte kleine Unternehmer werden dann allerdings in großer Zahl Fabrikarbeiterinnen heiraten, die schlechte Hausfrauen sind.

Anders wäre aber zu entscheiden, wenn die Erwerbschance der Fabrikarbeiterin durch ein einschneidendes Arbeiterschutzgesetz, auf das wir später zurückkommen, beschränkt würde. Dann wäre die Befreiung der Arbeiterin vom Lohnabzug erträglich, und die Schwierigkeit würde sich lösen.

Soll die Landwirtschaft versicherungspflichtig sein? Sie ist die Hauptquelle unserer Bevölkerungskraft, die gehütet werden muß. Aber anderseits bedarf sie der wirtschaftlichen Familienfürsorge viel weniger, weil der Landmann ohnehin am Kinderbesitz wirtschaftlich interessiert ist, und besonders der besitzlose ländliche Arbeiter. Es hieße Wasser in den Fluß schütten, wenn man ihn durch eine Versicherung zur Vaterschaft erziehen wollte. Wie wenn man die Landwirtschaft versicherungsfrei ließe? Dann würde der ledige Landarbeiter seinen vollen Lohn ernten, während er ein Drittel abgeben müßte, wenn er in die Stadt zieht. Der verhängnisvolle Geldreiz des scheinbar höheren städtischen Verdienstes, der der Landwirtschaft Jahr für Jahr ein gutes Teil ihrer Jugendkraft abzapft, wäre abgeschwächt, ein großes Mittel gegen die Landflucht gerade des flüchtigsten Teils der Landbevölkerung, der Landarbeiterjugend, gewonnen. Die Landflucht würde aber noch weiter beeinflußt: Man hat beobachtet, daß auf dem Lande hauptsächlich kinderarme Eltern die Mittel aufbringen, ihre Söhne ein Handwerk lernen und in die Stadt ziehen zu lassen; der Nachwuchs kinderreicher Familien bleibt eher auf dem Lande. Danach würde die Elternschaftsversicherung, indem sie das Geldeinkommen der kinderreichen Familien erhöht, die Landflucht verstärken; sie unterbleibt insofern auf dem Lande besser. Schade ist, daß auf diese Weise die kinderarme Stadt an den Aufziehungskosten des ländlichen Nachwuchses nicht teilnimmt, der doch die Stadt mitversorgen muß. Finanziell käme es aber der Elternschaftskasse zugute, wenn die kinderreiche Landwirtschaft nicht teilnimmt.

Die Fülle der Fragen ist damit nicht erschöpft. Es bleibt vielmehr, auch wenn der Verstand znm Schweigen gebracht ist, im Hintergrunde der gefühlsmäßige Zweifel zurück, ob diese das ganze Leben umklammernde und sichernde Fürsorge, die die altüberlieferte Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen für die Pflichten seines Lebenskreises wesentlich einschränkt, diese Auflösung des Lebenskampfes in

eine allumfassende Pensionsberechtigung, nicht mehr sittliche Kräfte zerstört als aufbaut. War denn das strenge Ideal des Malthusianismus, das ein Jahrhundert beherrscht hat, nur ein täuschender Traum? Wird nicht dem zum Manne reifenden Jüngling durch den Sparzwang der geplanten Versicherung die Möglichkeit beschnitten, durch eigene Entschließung die Mittel zu sammeln und zu hüten, die er zur Gründung eines Hausstands und einer selbständigen Erwerbsstellung braucht, oder mit denen er eine invalide Mutter und erwerbsunfähige Geschwister unterstützt? Wird nicht dem Wagemutigen, der mit der Eheschließung es auf seine Kappe nimmt, eine wachsende Familie durch die Klippen wirtschaftlicher Wechselfälle mit eigener Kraft hindurchzusteuern, mit der aufgezwungenen Elternschaftsversicherung etwas von der Würde des selbstverantwortlichen Mannes genommen? Wird nicht auch eine Quelle der Opferfreudigkeit im Volke verschüttet? Mag die Elternschaftsversicherung für hilfsbedürftige Geschwister und andere Verwandte sorgen, indem sie sie als Kinder zählt oder in anderer Form in die Fürsorge einbegreift, mag sie die Familien jeder Größe so sicherstellen, daß für eine Armenpflege schließlich wenig zu tun bleibt, man empfindet doch, daß in gewissem Sinne das Leben an sittlichen Kräften und an Inhalt ärmer gemacht wird.

Solchen nicht unberechtigten Zweifeln gegenüber kann nur wiederholt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen geschwunden sind, auf deren Grunde einst dieser malthusianische Individualismus gewachsen ist. Das Versagen des Willens zur Elternschaft in weiten Kreisen, der Umschlag malthusianischer Übervölkerungssorge in ihr Gegenteil (solange die Tragfähigkeit der Volkswirtschaft für eine wachsende Bevölkerungszahl hinreicht), die Schwächung religiöser Lebensmächte und die Allgewalt eines emporkommenden sozialen Ehrgeizes, die gesteigerte wirtschaftliche Last und Unersprießlichkeit der Kinderzucht in der modernen Großstadt, die erhöhten Unterschiede in der Kinderzahl einer Familie nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch innerhalb sozialer Kreise, die auf gleichartige Lebenshaltung angewiesen sind, die zunehmende Unstimmigkeit der Einkommensverteilung angesichts der fortschreitenden Teuerung fordert einen Eingriff, der das Durchhalten kopfreicher Familien ermöglicht. Schließlich wird die wirtschaftliche Verantwortung der Eltern durch die Versicherung ja auch keineswegs ausgeschaltet, sondern durch Sicherung eines festen Zuschusses erleichtert und in die Grenzen des Möglichen eingeschlossen, während heute der Familien-



vater nicht selten vor eine unmögliche Aufgabe gerät. Dieser Kampf gegen die Ungewißheit, die alle wirtschaftliche Voraussicht über den Haufen werfen kann, ist ja überhaupt der Sinn aller Versicherung. Der Ledige wird durch den Lohnabzug am freiwilligen Sparen keineswegs gehindert, sondern es wird nur die Ausgiebigkeit dieses Sparens begrenzt und durch die Zwangsversicherung ergänzt. Für jeden Mehrbedarf, wie ihn die Zufälligkeiten des Lebens bringen, hat der Versicherte aus eigener Kraft aufzukommen. Immerhin, er hat seine Familienpension sicher.

Neben dieser privatwirtschaftlichen Sicherung wird aber durch die neue Einkommensverteilung auch dem Interesse der Gesamtheit gedient in den anfangs bezeichneten Richtungen, nicht nur in bevölkerungspolitischem, in volkswirtschaftlichem und sozialem, auch in sittlichem Sinne. Wenn der junge Arbeiter, der jetzt manchmal mehr als standesmäßige Mittel in der Tasche hat, auf die Lebenshaltung seiner Familie heruntergedrückt wird, wenn er in der gemeinschädlichen Emporschraubung der Lebensansprüche nicht mehr vorangehen kann, wenn die erziehende Autorität der älteren Generation nicht mehr durch das wirtschaftliche Machtverhältnis in Frage gestellt wird, wenn Kinderbesitz und Familienleben im Lebensideal der Masse wieder ihren Ehrenplatz zurückgewinnen und die sorglichen Familienväter, die dem Staate mehr als zwei Kinder aufziehen, nicht mehr mit Spottworten wie „Heldenschafsköpfe" gebrandmarkt werden können, wenn die Frühehe die Segnungen des Familienlebens verallgemeinert, so sind das sittliche Gewinne für das Volksleben, die neben den bevölkerungspolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialen zu Buche schlagen. Nur dürfen diese gewaltigen materiellen und sittlichen Gewinnposten in der Bewertung des großen Experiments nicht als Reingewinn gebucht werden, sondern sie erfahren durch jene Verlustposten auf sittlichem Gebiete einen schwer schätzbaren Abzug. Für eine Abwägung von Gewinn und Verlust ist gründliches Hineindenken in die Möglichkeiten und die Tragweite des vorgeschlagenen Mittels Voraussetzung; dazu aber ist es hohe Zeit.

(Ein dritter Artikel wird folgen.)

Kriegsurteile

Die Bestrafung von Wucher und Preistreibereien im Kriege

Von Alfredo Hartwig-Steglitz

Inhaltsverzeichnis:

Als der Weltkrieg über Deutschland hereinbrach, fand er unser Vaterland in rein militärischer Hinsicht gerüstet vor und ebenso Eisenbahnen und Postwesen dank einer vorzüglichen technisch-verwaltungsmäßigen Organisation auf der vollen Höhe der sie erwartenden Aufgaben. Die sonstigen Verwaltungsstellen waren aber den Erfordernissen der Zeit in keiner Weise gewachsen und suchten vielmehr ihrerseits in allen dringlichen Fragen der neuen Verhältnisse vergeblich Rat und Aufklärung. Was man im Frieden im Verwaltungswege geglaubt hatte, meistern zu können — auch die Diplomatie hatte man ja nur als „Verwaltungsfrage", nicht als Sache der Völkerpsychologie und Beherrschung politischer und wirtschaftlicher Machtfaktoren angesehen! —, zeigte sich nun im Kriege als ein spröder Stoff, der nicht mehr im gewünschten Sinne Verfügungen und Erwägungen, sondern stärkeren Faktoren gehorchte. Der Krieg ließ mit offensichtlicher und sofortiger Reaktion so manche Maßnahme vom

grünen Tische als untauglichen Versuch am untauglichen Objekt erscheinen.

Was ist überhaupt „Krieg"? Was sind seine Wirkungen auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Bürger untereinander? Im Bürgerlichen Gesetzbuch finden sich nur ganz vereinzelte Hinweise, wie zum Beispiel bei Kriegsverschollenheit und Soldatentestament. Im Handelsgesetzbuch dieselbe Ratlosigkeit; man erfährt aber hier wenigstens durch die Rechtsprechung, daß der Angestellte, der zu den Fahnen freiwillig oder gerufen eilt, wegen dieses „selbstverschuldeten Unglücks" keinen weiteren Anspruch auf Gehalt hat; eine juristische Auffassung der Tatsachen und des Lebens, die erfreulicherweise nicht von allen Gerichten geteilt wird. Was wiederum zur Folge hat, daß im einen Falle der Angestellte noch einige Wochen Gehalt bekommt, im anderen Falle seine Familie der Mildtätigkeit seines bisherigen Chefs anempfehlen oder mit der staatlichen Kriegsbeisteuer sich bescheiden muß. Das alte Zufallsspiel des „cujus regio ejus religio" findet ein getreues juristisches Gegenstück, wobei man aber nicht behaupten kann, daß das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege eine erfreuliche Stärkung erfährt. Der Satz „dura lex, sed ita lex" ist nicht einmal anwendbar, da ein „Gesetz", eine bindende Norm ja gar nicht vorliegt, und so wird ohne Berechtigung vielleicht auch hier dem Richter persönlich zur Last geschrieben, was Schuld des Systems ist. Der Richter ist in doppelt peinlicher Lage. Sein eigenes Rechtsgefühl im soziologischen Sinne muß zurücktreten. Er sucht zunächst nach klarer Weisung und festen Stützpunkten im Gesetz, sodann nach früheren Entscheidungen. Hier findet er den Zwiespalt vor und entscheidet nun nach seiner Persönlichkeit, die ihn eben das Urteil nach der einen oder nach der anderen Seite treffen läßt. Auch ein Rückgriff auf „Treu und Glauben", auf die „Verkehrssitte" im § 138 BGB. ist ausgeschlossen, da dieser ein Vorliegen von „Verträgen" erfordert, und selbst wenn man den Anstellungsvertrag überhaupt aus dem Bereiche des HGB. herausrücken würde, weder eine bisher geübte „Verkehrssitte" noch ein kausaler Zusammenhang zwischen Schließung des Vertrages und gleichzeitiger Bezugnahme auf die Möglichkeit eines Krieges vorliegen würde.

Das Strafgesetzbuch endlich berücksichtigt den Krieg hauptsächlich nur in den Bestimmungen des ersten Abschnittes im zweiten Teil (Hoch- und Landesverrat) sowie im § 329 hinsichtlich der Lieferungsverträge unter gewissen Voraussetzungen. Bedingung ist analog dem § 138 BGB. das „Vorliegen von Verträgen". Sind die strafbaren

Handlungen unter sonstigen Tatbeständen des StrGB. einzureihen, so kann der Richter ihre Strafwürdigkeit unter dem Gesichtspunkte der Kriegs- und allgemeinen Notlage durch eine erhöhte Strafe im Rahmen des gesetzlichen Strafmaßes ahnden. Eine Fülle aber der gefährlichsten Feinde des deutschen Volkes, denen der Krieg nur eine erwünschte Gelegenheit zur erhöhten Profitmacherei ist, bleibt entweder unbestraft, weil eben die Gesetze nicht ausreichen, oder aber fallen unter die milden Strafbestimmungen der neuen Bundesratsbestimmungen, die, weit entfernt, einen wirksamen Schutz zu bieten, vielfach nur ein Anreiz sind, weil sie eben entweder so unvollkommen sind, daß der gewitzte Schädling glatt ihre Lücken findet, oder bezüglich der Strafhöhe sich in so bescheidenen Höchstgrenzen halten, daß die kaufmännische Berechnung des Nutzens zweifellos das Begehen der Handlung empfiehlt und den Täter schmunzelnd einen gewaltigen Gewinn auf Kosten der Gesamtheit einstreichen läßt. Vor drakonischen Strafen aber schreckt man zurück und vermeidet prinzipiell weite Strafbestimmungen bei ganz farblosen Tatbeständen, die dem Richter die Möglichkeit allseitigen Zufassens geben. Man hegt die Besorgnis, daß man damit den Bogen der bisherigen Rechtsschule, der Kasuistik, Scholastik und Dogmatik verlassen und zu einer soziologischen Gesetzgebung und Rechtsprechung sich bekehren müßte. Auch nationalökonomische oder parteipolitische Bedenken mögen mitsprechen. Man befürchtet, dem freien Handel und dem Produzenten die Lust an der Mitwirkung zu nehmen oder gar zur Anlage der Kriegsgewinne im Auslande anzureizen, wenn man eine zu scharfe Beaufsichtigung eintreten lassen würde. Der Erfolg ist Überwuchern des ungesunden Handels, eine direkte Aufforderung, den Weg des legalen Handels zu verlassen und geradezu unter dem Schutzmantel von Verordnungen und Notstandsgesetzgebungen aus der Not der Zeit den denkbar größten Vorteil zu ziehen. Es ergibt sich somit eine Rechtslage, der jeder feste Pol fehlt und daher ein Schwanken, Tasten, Versuchen, Zurückziehen und Abändern zeigt, das zu einem nach keiner Richtung hin empfehlenswerten Zustande geführt hat. Erklärlich ist es deshalb, daß unter diesen Umständen eine Revision der Bestimmungen sich als dringend notwendig herausgestellt hat, um, von einer Prüfung der wirtschaftlichen und juristischen Zweckmäßigkeit ganz abgesehen, wenigstens festzustellen, was von dieser „rudis indigestaque moles“ überhaupt noch gilt. Gab doch Herr von Batocki in seiner Rede vor dem Reichstage am 8. Juni 1916 zu: „Ich habe schon Anordnungen gegeben, das bestehende Recht zu kodifizieren. Es ist für mich, und erst recht für die örtlichen Behörden



und noch mehr für das Publikum, ganz unmöglich, einigermaßen sich durch die Verordnungen durchzufinden."

So ist es denn kein Wunder, daß die Urteile, die über Wucher, Betrug, Überschreitung von Höchstpreisen unter dem Gesichtspunkte des Kriegsdeliktes gefällt werden, eine Buntscheckigkeit zeigen, die dem Volksbewußtsein und dem Schutze um einer ihre Existenz ringenden Nation in keiner Weise genügen oder verständlich sind und auch den Gebildeten, den Vaterlandsfreund nach manchen Richtungen hin mit schwerer Sorge erfüllen. Auch die Hoffnung auf einen Schutz durch die Erlasse der Oberkommandos hat sich als trügerisch erwiesen, solange wir noch nicht die Vorzüge einer Militärdiktatur haben. Es ist bezeichnend für die Auffassung und das Machtbewußtsein der Preistreiber, daß sie sich an die bürgerlichen Gerichte gewandt haben, um festzustellen, ob überhaupt eine Bestrafung auf Grund von Erlassen der Militärbehörden nach dem Gesetze zu rechtfertigen ist. Tatsächlich hat das Landgericht Altona entschieden, daß die Bestrafungen durch Militärbehörden, soweit sie sich gegen Überschreitung von Höchstpreisen usw. richten, rechtsungültig sind. Die Begründung des Urteils ist ein Leckerbissen für juristische Feinschmecker der alten Schule; sie ist sogar nach der Technik des Gesetzes folgerichtig durchdacht und lückenlos, wie in einem Aufsatze in Nr. 24 des „Weltmarkt", Bd. 1915/16 vom 14. September 1915 nachgewiesen werden mußte. Sie gründet sich in der Hauptsache auf den Wortlaut des Gesetzes vom 4. August 1914, sowie zum Beispiel des Gesetzes vom 28. Oktober 1914, § 3: „Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen." Die vorzügliche Bekämpfung dieser Entscheidung, die Landrichter Dr. Strucksberg vorgenommen und auch in Nr. 18 des „Tag" 1915 veröffentlicht hat, entspricht selbstverständlich in jeder Weise dem gesunden Menschenverstande und den Forderungen der schweren Zeit; aber sie eilt eben der noch herrschenden Gesetzesauslegung um Jahre voraus.

Erfreulicherweise ist das Urteil von Altona auch dem Widerspruche seitens eines anderen Obergerichtes, Colmar, begegnet, das sich zu dem Formalismus und der Buchstabeninterpretation des Altonaer Gerichtes nicht bekennen konnte. Somit liegt glücklich wieder auch hier der Zustand der Rat- und Hilflosigkeit vor: auf der einen Seite die Prinzipienreiterei, die letzten Endes zu einer Anerkennung des Grundsatzes „fiat justitita, pereat populus" führt, auf der anderen Seite der Sieg einer wirtschaftlichen gesunden Welt-

anschauung über die graue Theorie unter Preisgabe des toten Buchstabens.

Abgesehen von dem wachsenden Mangel an Vertrauen zu einer energischen Unterstützung seitens der Behörden im Kampfe um Deutschlands Bestehen, fällt auf den Richterstand manche Kritik und Beurteilung, die nach keiner Weise hin gerechtfertigt, aber leider verständlich ist.

In seiner bereits erwähnten Rede im Reichstage am 8. Juni 1916 hatte Herr von Batocki eine Verordnung angekündigt, die den Zweck haben sollte, die Schmarotzer speziell im Lebensmittelhandel durch Einführung einer Genehmigungspflicht zum Handelsbetriebe möglichst auszuschalten, und hatte zu diesem Versuche einer Regelung im Wege der Verordnung folgende Begründung gegeben: „Durch Strafvorschriften ist ja doch nichts zu machen. Die schädlichen Elemente schlüpfen durch die Strafvorschriften hindurch, man kann nur etwas erreichen, wenn man sie von der Arbeit ausschließt. Sonst hängt man die kleinen Diebe, während man die großen laufen läßt.“

So erfreulich ein derartiger Freimut auch war, so skeptisch mußte man der Aussicht auf einen praktischen Erfolg von vornherein gegenüberstehen, und die Entwicklung der Dinge hat auch in diesem Punkte nur zu einer Bestätigung und weiterem Mißtrauen führen können. Unserer Gesetzeskunst stellt Herr von Batocki somit ein wenig günstiges Zeugnis aus, und die Tatsachen geben ihm recht; der gewaltige Kampf innerhalb des Juristenstandes um die Schaffung einer zeitgemäßen, den Erfordernissen des Wirtschaftslebens gerecht werdenden Gesetzgebung und Rechtsprechung sind ebenfalls Zeugen.

Restlos kann man allerdings einer Bankrotterklärung unserer staatlichen Schutzmaßnahmen bei der in Frage stehenden Materie nicht zustimmen. In vielen Fällen ist noch eine energische Ausnutzung der gebotenen und anwendbaren Straffatzungen zu vermissen; in anderen Fällen lassen sich noch, wie im folgenden zu zeigen sein wird, Bestimmungen heranziehen, die uns für gewisse Tatbestände die Möglichkeit scharfer Ahndung mit abschreckender Wirkung an die Hand geben. Denn eines darf nicht übersehen werden: dem sozialen gewissenlosen Schädling, besonders in Zeiten allgemeiner Not ist nur mit schwerster Freiheitsstrafe — der Wunsch nach öffentlicher Schaustellung an den Pranger, Stäupung und anderen Strafmitteln früherer Zeit wird wieder lebendiger denn je! — und stärkster Vermögensheranziehung beizukommen; der § 51 StrGB. wäre für derartige Leute aus-

zuschalten, und „Geisteskranke“ mit so vorzüglich ausgebildetem Geschäftssinne und Betätigungsvermögen müßten so lange möglichst auf eigene oder Geschäftskosten in einer Anstalt unschädlich gemacht werden, als die ihnen sonst zukommende Freiheitsstrafe betragen würde. Geleisteter Offenbarungseid wäre erschwerender Umstand, ebenso wie die üblichen vermögensrechtlichen Schiebungen, die überdies noch in zivilrechtlicher Beziehung in weitestem Maße anzufechten wären. Handelt es sich gar um Angehörige feindlicher Staaten, wie zum Beispiel Russen — die Bestrafungen russischer Taschendiebe sind ein häufig wiederkehrende Beweis hierfür! — die noch heute in Deutschland ein geeignetes Ausbeutungsobjekt sehen, so wäre mit doppelter Strenge vorzugehen. Ausschluß der Strafbarkeit wegen Unkenntnis des Gesetzes wäre bei Wucher und ähnlicher gemeingefährlicher Gesinnung abzulehnen.

Einige Beispiele aus der immer größer werdenden bunten Reihe, die kein Ruhmesblatt für uns ist, herausgegriffen, mögen zu einer kritischen Besprechung und zur Unterstützung unserer Behauptungen angeführt werden:

I. („Berliner Tageblatt“ vom 16. Mai 1916.) Die Strafkammer in Weimar verurteilte die unverheiratete Krankenpflegerin Anna Strub aus Lötzlingen, die in 18 Fällen unter der Maske einer Roten-Kreuz-Schwester oder Krankenpflegerin Schwesternstationen, Korporationen, Heime und Privatleute durch schwindelhafte Erzählungen um bedeutende Beträge geschädigt und auch als Mieterin bestohlen hatte, nach dem Antrag des Staatsanwaltes zu 12 Jahren Zuchthaus, 1350 Mk. Geldstrafe, 10 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. Der Vorsitzende des Gerichtshofes, Landgerichtsdirektor Obbarius, hatte die Taten der Angeklagten als „besonders schwer und beispiellos gemein“ bezeichnet.

II. („Tägliche Rundschau“ vom 19. Mai 1916.) Prozeß vor der Strafkammer in Altona gegen den Lederfabrikanten Adolf Knecht aus Elmshorn, Inhaber der Firma Knecht Söhne, und gegen den Großhändler Louis Victor aus Altona. Beide waren angeklagt, sich gegen Beschlagnahmeverfügungen der verschiedenen Generalkommandos vergangen zu haben. Knecht hatte im vorigen Jahre vom Mai bis September, in einer Zeit, in der er inländische Häute nur noch von der Kriegsleder-Gesellschaft beziehen durfte, 35 000 Häute von Victor bezogen und sie 40 Pf. das Kilo billiger erhalten, als wenn die Kriegsleder-Gesellschaft an ihn geliefert haben würde. Es besteht eine Abmachung, nach der die Lederindustriellen beim Leder-

bezug durch die Kriegsleder-Gesellschaft eine Abgabe zugunsten der Kriegsbeschädigtenfürsorge leisten müssen. Diese Abgabe wird nach der Gewichtsmenge der bezogenen Häute berechnet. Als nun Knecht erfuhr, daß die Behörde von seinem unerlaubten Lederbezug wußte, führte er schnell 800000 Mk. an die Kriegsbeschädigtenfürsorge ab. In der Verhandlung erklärte er, daß er bei der Verarbeitung von 48000 von der Kriegsleder-Gesellschaft bezogenen Häuten in 4 Monaten 4 Mill. Mk. verdient habe. Das Gericht ließ gegen die beiden Angeklagten alle möglichen Milderungsgründe walten. Zunächst nahm es an, daß beide den Inhalt der einschlägigen Verbotsbestimmungen nicht gekannt hätten. Sodann stellte es fest, daß nicht der Angeklagte Victor, sondern dessen beim Militär stehender Sohn das Geschäft abgeschlossen habe. Dem Angeklagten Knecht wurde zugute gerechnet, daß er als Heereslieferant um die genaue Innehaltung der Lieferungsbedingungen bemüht und bestrebt gewesen sei, seinen Betrieb aufrechtzuerhalten. Endlich sei auch die Heeresverwaltung nicht geschädigt worden. Bei beiden Angeklagten liege nur schuldhafte Fahrlässigkeit vor. Hatte der Staatsanwalt gegen Knecht außer einer Geldstrafe 9 Monate Gefängnis beantragt, so verurteilte ihn das Gericht, das die Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. hatte, nur zu der höchsten Geldstrafe von 1500 Mk., während Victor mit 500 Mk. Geldstrafe davonkam.

III. („Berliner Zeitung" vom 20. Mai 1916.) Wegen Vergehens gegen die Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1914 (Höchstpreise für Metalle) wurden von der Strafkammer I des Königlichen Landgerichts II Berlin heute die Direktoren des Hüttenwerks Niederschöneweide vormals J. F. Ginsberg, F. Ginsberg und Dr. Fels, zu der Höchststrafe von je einem Jahr Gefängnis und je 10000 Mk. Geldstrafe verurteilt. Hierzu ist, wie die „Tägliche Rundschau" meldet, zu bemerken: Das Hüttenwerk Niederschöneweide, das besonders aus Altmaterial Metalle wie Kupfer, Zinn und Aluminium herstellt, wurde im Jahre 1914 als Aktiengesellschaft gegründet. Für das erste Geschäftsjahr wurde ein Gewinn von 16 %, für das zweite Geschäftsjahr 1915 ein Gewinn von gleichfalls 16 % und eine „Sonderausschüttung" von 84 %, also zusammen nicht weniger als 100 % Dividende an die Aktionäre verteilt. Das Aktienkapital beträgt 3 Mill. Mk. Diese „Sonderausschüttung" ist natürlich nur ein in seiner Naivität fast rührender Versuch, den Tatbestand der unerhörten Kriegsprofitmacherei für ganz besonders harm-

lose Leute zu verschleiern. Die Frage ergibt sich nun, ob die Geldstrafe von 10000 Mk., die natürlich bei der Spesenrechnung dieser fruchtbaren Direktoren überhaupt nicht ins Gewicht fallen, in irgendeinem Verhältnis zu dem gerichtsnotorisch aufgedeckten und festgestellten Tatbestand gröbster Kriegswucherei stehen. Natürlich konnte das Gesetz nicht mehr tun, als es tat, nämlich die Höchststrafe verhängen, die ihnen das Gesetz möglich machte. „Aber," so fragt die „Tägliche Rundschau", „ist das ein gesundes Gesetz, das hier nicht mehr ermöglicht, und das die 6 (?) runden, fetten Millionen Kriegswuchergewinne, welche durch die tüchtigen Herren Ginsberg und Fels ergattert worden waren, unverkürzt in deren und in Händen ihrer Aktionäre läßt?"

Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Direktoren, vermutlich um wichtige Lieferungen fertigzustellen, vorläufig die Strafe nicht antreten, sondern den Betrieb weiter fortführen.

IV. („Tag" vom 6. Juli 1916.) Das Schöffengericht zu Roda verurteilte den Domänenpächter Amtsrat Böhner in Schöngleina wegen Verheimlichung von 300 Ztr. Weizen und 150 Ztr. Hafer zu 5000 Mk. Geldstrafe. Außerdem wurde der Hafer konfisziert.

V. („Tägliche Rundschau" vom 11. Mai 1916.) Die Strafkammer in Düsseldorf als Berufungsgericht hat den Möbelhändler Camps zu 50 Mk. Geldstrafe und zur Einziehung von unverkauften 25 Faß „Kakaopulver" verurteilt, weil das „Kakaopulver" aus einer Mischung von Kakaoschalen, Sand und Pferdemist bestand. Camps hatte das „Kakaopulver" im Wege einer freihändigen Versteigerung erstanden, die von einer Nürnberger, für das Heer liefernden Firma mit 15000 kg ihr aus Amsterdam zugegangenen „Kakaopulvers" deshalb veranstaltet worden war, weil die auf Veranlassung der Heeresverwaltung vorgenommene chemische Untersuchung die Minderwertigkeit des „Kakaopulvers" dargetan hatte. Die Tatsache, daß die Nürnberger Firma die Annahme des Kakaopulvers auf Grund jener chemischen Untersuchung verweigerte, beweist die Unmöglichkeit, das „Kakaopulver" als menschliches Nahrungsmittel zu verwenden. Die „Tägliche Rundschau" wirft hierbei, von einer Bemängelung des Strafmaßes abgesehen, dessen Geringfügigkeit so unverständlich sei wie so vieles in diesen Zeiten, die Frage auf, wie es überhaupt möglich war, daß die Nürnberger Firma ein ihr als unbrauchbar bekannt gewordenes Kakaopulver zur freihändigen Versteigerung als solches bringen konnte. Hatte doch die Militärbehörde auf Grund der Prüfung volle Kenntnis von der unglaublichen Schmutzerei, so daß

auf Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft eine Einziehung dieses „Nahrungsmittels“ hätte erfolgen können. Abgesehen hiervon aber liegt die Frage nahe, welche Schritte denn gegen die Nürnberger Firma unternommen worden sind, die erst durch die von der Heeresverwaltung vorgenommene chemische Untersuchung auf die eigenartige Zusammensetzung ihres „Nährmittels“ aufmerksam gemacht wurde und trotzdem nach verweigerter Annahme versuchte, die deutsche Bevölkerung als geeignetes Absatzgebiet mit diesem Schmutze zu beglücken.

VI. Ein Beispiel zum Vergleich aus dem StrGB. §§ 244 und 245: A. hat durch Einbruch sich 1 Mk. verschafft, verbüßt seine Strafe und begeht vor Ablauf von 10 Jahren die gleiche Handlung nochmals. Strafe: Zuchthaus von 2 bis 15 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis von 1 bis 5 Jahren.

VII. Die Fülle der Bestrafungen derjenigen Personen, die gegen die Höchstpreise und die sonstigen Bestrebungen verstoßen, die sich gegen die Überschreitung der Höchstpreise und die Bewucherungen richten, um dem deutschen Volke das Durchhalten einigermaßen zu erleichtern und die sich im allgemeinen in einer Strafhöhe von 3 bis 50 Mk. halten.

Prüft man diese Fälle vom ethischen Standpunkt aus, von der Bewertung der Gemeingefährlichkeit und verbrecherischen Intensität, so muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß keines der Urteile voll befriedigt[1]. Gewißlich liegt die Erfüllung des Wunsches nach einer innigeren Verquickung von Recht und Ethik, einer höheren Bewertung ethischer Faktoren noch in weiter Ferne, da man noch immer nach einer universalen Ethik sucht, statt nach einer nationalen, und in juristischen Kreisen vielfach die Befürchtung herrscht, daß die Auffindung und Einführung einer nationalen Ethik in das Recht sehr starke Verwandtschaft und Ähnlichkeit mit dem Volksbewußtsein haben würde, das man gern als unlogisch und unverwertbar belächelt oder abzuwehren pflegt. Die Gefahr würde ja somit allerdings naheliegen, daß unter wissenschaftlichem Namen Einlaß finden würde, was in bescheidener deutscher Sprache ausgedrückt eine verschlossene Tür fand.

Die Höhe des Urteils im Falle I überrascht im Verhältnis zu II, III und V. Eine drakonische Strafe für eine abgefeimte Be-

[1] Erst in allerletzter Zeit hat man die Zügel etwas schärfer angezogen, und es sind Bestrafungen in etwas mehr befriedigender Höhe erfolgt.

trügerin, die sich die Not der anderen in jetziger Zeit als willkommene Bereicherungsgelegenheit auserwählt hat, ist insofern ein erfreuliches Urteil, als eine abschreckende Wirkung vermutlich nicht verfehlt werden wird. Man hätte den in den anderen drei genannten Fällen schuldigen Personen gern einen kleinen Anteil an dieser Strafhöhe gegönnt. Handelt es sich doch in II um Menschen, die ganz offensichtlich zunächst einmal die staatlichen Kriegsmaßnahmen umgingen — das Gericht nimmt milde „Unkenntnis" an — und dann noch versucht haben, die Kriegsbeschädigtenfürsorge um die Kleinigkeit von 800 000 Mk. zu prellen. Den horrenden „Kriegsgewinn" von monatlich 1 Mill. Mk., der durch die Summierung von Verarbeitungspreisen von durchschnittlich 83,33 Mk. pro Haut entstanden ist, muß das deutsche Volk als Steuerzahler tragen, das sicherlich lieber für die 2000 Mk. Geldstrafe einspringen und dafür von den ehrenwerten zwei Herren den Vorrang in den 4 Mill. sich einräumen lassen würde.

Der Fall III ist ähnlich gelagert. Auch hier ist das deutsche Volk der leidtragende Teil, während die Geldstrafen von der Gesellschaft wohl entweder als „Geschäftsunkosten" verbucht worden sind oder in erhöhten Engagementsbedingungen der intelligenten Direktoren einen Ausgleich gefunden haben. Im übrigen bleibt ja bezüglich der Freiheitsstrafe immer noch die Hoffnung auf die Wirkungen einer späteren Amnestie oder die Auffindung eines geistigen Defektes, einer Kriegspsychose.

Von der Frage, ob in den Fällen II, III, V — und teilweise wohl auch VI — alle Möglichkeiten einer strengeren Ahndung auf Grund des Strafgesetzbuches genügend geprüft oder ausgenutzt worden sind, abgesehen, liegt in der Unmöglichkeit, der Allgemeinheit die hohen Gewinne wieder zurückzuerstatten, ein starker Antrieb zu weiterer Betätigung. Ob eine Anfechtung der Verträge als wucherisch oder unsittlich nach § 138 BGB. erfolgen könnte, entzieht sich wegen Unvollständigkeit der Daten der Beurteilung. Die Fälle aber zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie dringend notwendig eine Nachprüfung aller Verträge ist, soweit sie sich nicht auf Privatlieferung beziehen. Bekanntlich ist die Frage in gesetzgebenden Körperschaften schon angeschnitten worden. Vorläufig hat aber eine Ablehnung stattgefunden, weil die Oberrechnungskammer die Rechnungen nicht entbehren kann. Sollte von dieser ganz bureaukratischen und in keiner Weise stichhaltigen Weigerung abgesehen, denn der Gedanke so fern gelegen haben, die Schriftstücke in doppelter Ausfertigung einzu-

fordern? Oder stehen nicht selbst die Kosten von nachträglichen Abschriften in gar keinem Verhältnisse zu den Objekten, die dem Nationalvermögen gerettet werden könnten? Man habe keine Furcht vor diesen Wählern 1. Klasse, die vor dem Kriege in Deutschland vielleicht noch gar kein Wahlrecht hatten! Die Zuversicht und das Vertrauen der übrigen Wähler wird vollauf den Verlust wettmachen. Mit welcher Freude wird jeder energische Erlaß eines Oberkommandos begrüßt, mit welchem Vertrauen wird jeder Mann aufgenommen, von dem man eine starke Hand erhofft! Nie war die Zeit für eine rücksichtslose und starke Regierung günstiger, nie hat ein Volk in seiner Gesamtheit mehr Ausschau nach Männern mit starkem Arm gehalten. Welch eine stolze und dankbare Aufgabe, mit der Gefolgschaft der weitesten und besten deutschen Kreise gegen den Strom anzuschwimmen und anzukämpfen, der sich dem Willen des deutschen Volkes zum Durchhalten im Entscheidungskampfe entgegenwälzt!

Im Falle V ist der Unterschied im Strafmaße zu IV und VI besonders auffallend. Bei dem Landwirte — wobei kleinere Mengen von Kraftfutter in Frage kommen — liegt die Versuchung zur Hinterziehung besonders nahe, um das Vieh einigermaßen durchhalten zu können; um so mehr, wenn er von den eigenartigen Praktiken mancher Händler und Händlergruppen hört und liest oder die Unzweckmäßigkeit mancher Kriegsmaßnahmen auf dem landwirtschaftlichen Gebiete sieht und im eigenen Wirtschaftsleben spürt.

Der Fall V hat zum Teil die Veranlassung für den vorliegenden Aufsatz gegeben, sofern die Verurteilung des Möbelhändlers Camps in Frage kommt. Aus den Zeitungsnachrichten ist nicht ersichtlich, ob die Verurteilung auf Grund des § 263 II StrGB. oder der §§ 10, 11, 14 oder 15 (vermutlich letzterem) des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erfolgt ist; die Milde des Strafmaßes spricht für das letztere.

Nehmen wir den Tatbestand unpersönlich, so ist zunächst nicht erklärlich, warum der § 12 des Gesetzes von 1879 nicht herangezogen wird. Der Paragraph besagt: „Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft: 1. . . . in gleichem, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt."

Der „Vorsatz" bzw. die „Wissentlichkeit" wird nicht immer ganz leicht nachzuweisen sein; die grobe Fahrlässigkeit aber liegt schon darin, daß ein Möbelhändler sich plötzlich veranlaßt sieht, das Publi-

26*

tum mit Kakaopulver zu beglücken, das er auf einer Auktion ohne jede Prüfung kauft und ohne Prüfung weiterverschleudert. Das Reichsgericht hat in seiner Rechtsprechung Band 10 S. 157 und 261 erfreulicherweise den dolus eventualis auch in den Begriff des „Vorsatzes" hineingezogen.

War aber gar, nach § 13, der Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit zu zerstören, und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren ein. Daß nun ein Aufguß von Sand und Pferdemist keine Stärkungskur bedeutet, dürfte selbst ein Möbelhändler wissen oder wissen müssen; es sei denn, daß er selbst diesen Morgentrank mit gutem Erfolg und Genuß auf seinem Frühstückstisch probiert hat. Ausdrücklich sagen die Motive und Reichsgericht Band IX, S. 412: „Für Vorsatz und Fahrlässigkeit sollen die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts maßgebend sein. Fahrlässig handelt, wer beim gewerbsmäßigen Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, welcher schon an sich zu einem höheren Grade der Aufmerksamkeit auf die sanitäre Beschaffenheit der Gegenstände des Handelsbetriebes verpflichtet, es unterläßt, die durch besondere Umstände gebotene Sorgfalt anzuwenden, welche ihn von der Gesundheitsgefährlichkeit der Waren hätte überzeugen können. Unkenntnis aus Fahrlässigkeit schützt nicht, und ganz unzweifelhaft wird solche da immer anzunehmen sein, wo der Beteiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Anordnungen unbeachtet gelassen hat."

Das Gesetz hätte hier also der Handhabe zum Schutze des deutschen Volkes in seinen jetzigen Ernährungsschwierigkeiten genug geboten. Die Schuld trifft hier das Gericht, nicht das Gesetz oder die Rechtsprechung der Obergerichte.

Zwischen den §§ 12 und 13 des Gesetzes von 1879 liegt nun der Unterschied des Strafmaßes in der Frage, ob der Genuß oder Gebrauch nur zur „Schädigung" oder sogar zur „Zerstörung" der menschlichen Gesundheit geeignet war. Die Feststellung wird nicht immer leicht sein und stößt besonders in Kriegszeiten auf technische Schwierigkeiten und die Gefahr langsamer Justiz. Vermutlich werden in der Hauptsache also die milden Bestimmungen des § 12 Platz greifen.

Unschwer ließen sich aber auch hier die schärferen Bestimmungen heranziehen. Es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß bei der bestehenden Unterernährung weiter Kreise des deutschen Volkes — Heereslieferanten darf man wohl im allgemeinen hiervon aus-



nehmen! — der Genuß eines Aufgusses von Sand und Pferdemist sehr wohl geeignet ist, über eine einfache Schädigung der Gesundheit hinauszugehen. Man denke nur an die Folgen, wenn derartige Genußmittel als „Liebesgaben“ ihren Weg in die Schützengräben finden!

Auch auf Grund des Börsengesetzes hätte vermutlich noch mancher Fall geahndet werden können, der dem Arme des Richters entzogen worden ist. Bestimmt doch der § 75: „Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.“

Solchem Gelichter und Wucherern gegenüber, bei denen, wie der prachtvolle Mahnruf des Münchener Polizeipräsidenten, Freiherrn von Grundherr in einer öffentlichen Versammlung ausführte, „Vaterlandsliebe und deutsches Pflichtgefühl aufhören, wenn ihr Geldbeutel in Frage kommt“, ist nur auf dem Boden der Abschreckungstheorie wirksam zu begegnen. Der goldenen Ermahnungen seitens der Behörden, Hirtenbriefe und Hinweise der evangelischen Kirchenbehörden ist genug geschehen. Der genannte Mahnruf nimmt sodann auf folgendes Schreiben einer wirtschaftlichen Vereinigung in München Bezug: „Die Preisangebote, die sogenannte große Handelsgesellschaften und Großfirmen stellen, übertreffen mitunter den schamlosesten Wucher, den man sich denken kann. Es werden knappe Artikel zu furchtbaren Preisen angeboten.“ Der Erlaß fährt dann fort: „Diesem gefährlichen Treiben muß gesteuert werden. Einzelne Firmen haben riesige Mengen von Lebensmitteln in der Hand und erzielen ganz ungeheure Gewinne. Hierunter fallen insbesondere auch die gewissenlosen Verfertiger völlig wertloser Ersatzstoffe für Lebensmittel, die sie in schwindelhafter Reklame zu abenteuerlichen Preisen anbieten. Es dürfte bekannt sein, daß in letzter Zeit große Mengen von Gemüsen, Wagenladungen von Kraut aus Holland, Hunderte von Zentnern von Rüben, die einzelne Händler in ihren Kellern zurückgehalten hatten, um aus der Preissteigerung der Gegenwart Nutzen zu ziehen, polizeilich beseitigt werden mußten, weil sie verfault und ungenießbar geworden waren.“

Gerade gegenüber den wertlosen oder gar schädlichen Ersatzstoffen hat man sich zu einer energischen Bekämpfung noch nicht aufraffen können. Man warnt zwar bisweilen das Publikum vor gewissen

Ankäufen, ohne aber dafür zu sorgen, daß die Verarbeitung wichtiger Ernährungsstoffe zu wertloser Schund- und Wucherware schon aus volkswirtschaftlichen Gründen verhindert und mit allerstrengsten Strafen belegt würde, die auch schon auf das Anpreisen oder Feilhalten Anwendung finden müßten. Auch hier zeigt sich ein durchaus mangelndes Verständnis für haushälterische Verwertung des Volksvermögens und für die sozialwirtschaftlichen Aufgaben des Staates.

Das Strafgesetzbuch gibt nun im § 89 dem Richter eine Zuchtrute in die Hand, die um so wirksamer ist, als der Tatbestand ein farbloser ist. Der Paragraph lautet: „Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der **Kriegsmacht** des Deutschen Reiches oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 10 Jahren ein."

Auf den ersten Blick ist es nicht ersichtlich, mit welcher Berechtigung die Berufung auf diese Strafnorm des Gesetzes möglich sein könnte. Es kommt jedoch lediglich darauf an, welchen Umfang man dem Begriff „Kriegsmacht" geben will. Zunächst liegt es nahe, hierunter nur die „Militärmacht", den „feldgrauen Kriegsapparat" zu begreifen. Wir haben aber keine Söldnertruppe, sondern „ein Volk in Waffen", das in dem Augenblick eine geschlossene „Kriegsmacht" wird, wo die Mobilmachung erfolgt. Eine Herabsetzung der Kriegsfähigkeit des Volkes ist somit eine direkte Benachteiligung seiner Kriegsmacht, seiner Fähigkeit zum Kriege. Damit ist aber der Tatbestand der Benachteiligung der aktiven Kriegsmacht vollauf erfüllt.

Da nun aber auf juristischem Gebiete eine neue Auffassung nur dann Aussicht auf günstige Aufnahme hat oder Einführung zu finden pflegt, wenn irgendwelche Anhaltspunkte in der früheren Literatur sich vorfinden, so war es eine besonders freudige Überraschung, daß zwei erste Autoritäten, Binding und Olshausen, sich schon in ähnlichem Sinne ausgesprochen hatten. Binding sagt bei Besprechung des § 89 im 2. Bande seines Lehrbuches, 1912, S. 469: „Es fällt hier auf, daß der ‚Macht' des Feindes nur die ‚Kriegsmacht' des Reiches oder seiner Bundesgenossen entgegengestellt wird. Fast sieht es so aus, als müsse sich dann der Angriff auf die Integrität der zur Kriegführung unmittelbar bestimmten Mittel richten. Auch die Kasui-

stik der GB. § 90 scheint dafür zu sprechen! Denke man sich, das Reich wolle eine Kriegsanleihe aufnehmen, und um dessen Kredit möglichst zu erschüttern, verbreite ein Deutscher absichtlich falsche Nachrichten, so würde die unmittelbare Beziehung der Handlung auf die ‚Kriegsmacht‘ fehlen. Allein zunächst läßt sich kein Grund entdecken, warum man nicht die ‚Kriegsmacht‘ überhaupt als die Potenz zur Kriegführung fassen sollte, und dann würde in jener Handlung zweifellos eine vorsätzliche Förderung der feindlichen Macht zu erblicken sein.“

Eine stärkere Stütze ist schwerlich zu finden. Einen großen Teil der übrigen, noch möglichen Fragen beantwortet Olshausen. Zunächst den theoretisch noch möglichen Einwand, daß doch eine „feindliche Gesinnung“, ein animus hostilis, zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich sein müsse. Olshausen verneint diese Forderung, deren Berechtigung auch logisch nicht zu rechtfertigen wäre, mit den Worten: „Animus hostilis wird nicht gefordert. Demgemäß ist es gleichgültig, welchen Endzweck der Täter mit der Handlung verfolgte, namentlich also auch, ob sie ihm nur Mittel zum Gewinn sein sollte.“ (Bd. I, 1912, S. 397 zu § 89). Somit zieht Olshausen den dolus eventualis in berechtigter und erfreulicher Weise zur Unschädlichmachung des Täters heran.

Auch einem etwaigen Zweifel über die Möglichkeit eines Versuches im Sinne des § 89 begegnet Olshausen durch den Hinweis, „ein Versuch ist denkbar, weil die Vollendung erst eintritt, sobald tatsächlich die Lage der feindlichen Kriegsmacht eine günstigere oder die der deutschen Kriegsmacht eine ungünstigere geworden ist“. (Ebendort.) Olshausen bezieht sich hier mehr auf die „feldgraue Kriegsmacht“; der Satz gilt aber in gleicher Weise auch für den anderen Begriff „Kriegsmacht“. Denn wer zur Unterernährung des deutschen Volkes beiträgt, schwächt dessen Kriegsmacht (gleich Wehrfähigkeit) und fügt somit der eigenen Kriegsmacht Nachteil, dem Feinde Vorteil zu.

Es ist interessant, zu beobachten, wie man im Volke und auch in gebildeten Kreisen das Treiben derartiger Schädlinge vielfach direkt als Landesverrat ansieht und eine demgemäße Bestrafung für durchaus angemessen hält. So nahm zum Beispiel die Kreissynode Stettin-Land in ihrer Tagung am 4. Juli scharf gegen den Kriegswucher Stellung, „der leider auch im Synodalkreise unter Nichtachtung der Grundsätze des Christentums geübt werde und geradezu einen Landesverrat darstelle“.

Die Heranziehung des § 89 würde nun eine geeignete Waffe sein, um endlich in wirksamer Weise auch den Lebensmittelwucher in seinen mannigfachen Formen zu begegnen. Soweit nicht etwa Betrug in Frage kam, stand das Gesetz den im Kriege doppelt volksfeindlichen Schädlingen und ihren Ringbildungen hilflos gegenüber. Die unglückliche Fassung des Betrugsparagraphen läßt aber vielfach gerade in den gefährlichen Fällen seine Anwendung nicht zu. Eine Bestrafung dessen, was der Volksmund mit „Gaunerei" bezeichnet, fehlt dem Gesetz, vermutlich, weil eine scharfe juristische Begrenzung in der Definition des Begriffes nicht möglich ist. Erst jetzt durch die Kriegsverordnungen hat dieser Begriff unter der praktischen Bezeichnung „Unlautere Machenschaften" Eingang gefunden. Eine kurze juristische Betrachtung über den § 263 sei hier gestattet. Der Paragraph erfordert zunächst „die Absicht", das heißt die Richtung auf den bestimmten Erfolg, nämlich die Schaffung eines Vermögensvorteils. Diese Absicht wird ja im allgemeinen nicht schwierig nachzuweisen sein. Allein dieser Vermögensvorteil soll ein „rechtswidriger" sein. Der Streit um die alte Frage „Was ist rechtswidrig?" zeigt sich sofort wieder in vollem Umfange. Denn scharf wird unterschieden zwischen der Rechtswidrigkeit, die dem Rechtsbewußtsein widerspricht, und derjenigen, die durch einen formalen Rechtssatz getroffen werden soll. Dieser für den Laien so unfaßbare Unterschied hat zu der Zweiteilung in strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Betrug geführt, oder praktisch zu der Betrugshandlung des Anfängers und des Dummen, der gefaßt wird, und der Betrugshandlung des Gerissenen und weitaus Gefährlicheren, der frei ausgeht und höchstens im Zivilverfahren zu einem Schadensersatz herangezogen werden kann, der meist aus bekannten Gründen nicht realisierbar ist. Das geschädigte Publikum weiß beim Lebensmittelwucher sehr wohl, daß es betrogen wird, und es soll ja sogar auch derjenige bestraft werden, der die überschrittenen Preise zahlt. Der dieser letzten Bestimmung zugrunde liegende Gedanke mag ja vom erzieherischen Standpunkte aus ganz hübsch gedacht sein. Er ist aber verfehlt, solange ohne Überschreitung des Höchstpreises die Hausfrauen häufig genug keine oder nur unzureichende Nahrungsmittel erhalten können.

Von den Kriegsmaßnahmen ist zunächst zu erwähnen, für die Preisregelung, das Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21. Januar 1915 und 23. Dezember 1915, das im § 1 zunächst die allgemeine Ermächtigung



zur Festsetzung von Höchstpreisen erteilt und im § 6 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft: 1. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, „daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden".

Diese Verordnung richtete sich aber, wie ersichtlich, nur gegen Verstöße, soweit Höchstpreise festgesetzt waren. Die Lücke blieb gegenüber solchen Waren mit freien Preisen und allen sonstigen Preistreibereien, deren Aufzählung im einzelnen gar nicht möglich ist, und bei denen der Erfindungsgabe und Technik des Preissteigerers der weiteste Spielraum gelassen war. Hier versuchte nun die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 einzuspringen.

Dieses Gesetz hat merkwürdige Wandlungen erfahren. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen und in erster Linie der im § 5 enthaltenen Strafsatzungen war zunächst unabhängig davon, ob Höchstpreise für die einzelnen Warengattungen festgesetzt waren oder nicht. Am 22. August 1915 änderte sich das Bild insofern, als der Geltungsbereich ausgeschaltet wurde, insoweit Höchstpreise festgesetzt waren. Der 23. März 1916 wiederum stellte sich auf den ursprünglichen Standpunkt, so daß es jetzt für die Anwendbarkeit des Gesetzes wieder gleichgültig ist, ob Höchstpreise bestehen. In seiner recht lesenswerten Schrift „Zur Frage des übermäßigen Gewinnes im Sinne von § 5 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 bis 23. März 1916" kennzeichnet Reichsgerichtsrat Dr. Adolf Lobe — leider in der Fremdsprache des Reichsgerichtes — den nunmehr herrschenden Zustand folgendermaßen: „Danach ist jetzt wieder die Bestrafung aus § 5 nicht davon abhängig, daß keine Höchstpreise angeordnet sind." (S. 1.) Lobe knüpft an diese Neuänderung die Hoffnung, daß somit wieder mehr als bisher eine Strafverfolgung auch wegen Preiswuchers zu erwarten sein werde.

Abgesehen von diesem Wechsel der Geltungsvoraussetzungen sind durch die letzte Verordnung noch einige neue Strafbestimmungen hinzugetreten, auf die im einzelnen noch einzugehen sein wird.

In dem mehrfachen Schicksalswechsel der Verordnung zeigt sich deutlich der Kampf, den Behörde und Preissteigerer auszufechten

hatten, und der bisher mit einer Überlegenheit der letzteren geendet hat. Die vielfachen Fehlschläge, die nicht zum mindesten in der mangelnden kaufmännischen und wirtschaftlichen Vorbildung der maßgebenden Behörden ihren Grund haben — ganz abgesehen von den Erwägungen und Rücksichten, die sich auf die verschiedensten Gebiete der Partei- und Wirtschaftspolitik erstrecken zu müssen glauben! —, finden hier ein getreues Spiegelbild. Dem Preissteigerer und Wucherer auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber war man eben von vornherein machtlos. Den Auswüchsen der Kartelle und Preiskonventionen hatte man erfolglos zugesehen. Die Wuchergesetzgebung sah einen ganz einseitigen Geltungsbereich vor, eine Frucht unseres juristischen Systems. Das deutsche Volk war schutzlos. Endlich kamen Höchstpreise auf Grund der künstlich zu schaffenden Marktlage mit einer Fülle von Fehlern und mangelhaftem Erfassen des Wirtschaftslebens. Ein Katze- und Mausspiel sodann, ein unsicheres Schwanken, das heute in der Wirrnis einander ergänzender und abändernder Verordnungen seinen Ausdruck findet und unseren Nachkommen einmal unverständlich erscheinen wird. Mit dem ersten, vorher angekündigten Höchstpreise für Vieh erfolgte ein Sturmantrieb auf den Schlachthöfen, um dann einem sofortigen Fleischmangel Platz zu machen. Weitere, stets erhöhte Höchstpreise ließen auch die Qualitäten, zum Beispiel bei der Butter, verschwinden; alles wurde erste Qualität. Das Schwein wanderte in die Wurst, die man ohne Höchstpreise gelassen hatte, oder nahm rasch einen Wechsel seiner Staatsangehörigkeit vor. Schweinefleisch war stets ausverkauft, dagegen gab es in den Läden 30—50 Arten Wurst und Räucherwaren. Höchstpreise für Süßwasserfische kamen; der Süßwasserfisch blieb im kühlen Grunde, der Seefisch ohne Höchstpreis stieg rapide und wurde noch künstlich knapp gehalten, wie aus dem Telegramm jenes Berliner Fischgroßhändlers zu ersehen war, der seinen Lieferanten vor weiteren Sendungen warnte, „da der Markt mit Flundern überfüllt sei". Höchstpreise für Gemüse bewirkten ein mehr oder weniger berechtigtes Erscheinen von „ausländischem Gemüse".

Und wirkt es nicht geradezu humoristisch, wenn, nachdem alle Mahnungen im Herbste zu einer Beschlagnahmung und Festsetzung von Höchstpreisen für Pflaumen und alle Erzeugnisse aus Pflaumen, doch nur zu Höchstpreisen für rohe Pflaumen und somit zum Verschwinden vom Markte geführt hatten, endlich am 6. Dezember 1916 das Verbot der Herstellung von Pflaumenmus aus *frischen* und gedörrten Pflaumen erfolgte? Auf die Einrichtung einer Überwachungs-

stelle für Seemuscheln reagierte der Markt am folgenden Tage mit einem Preisaufschlag von etwa 600 %! Der Seefisch war vom Markte verschwunden und nur noch mit etwa 1000 % Aufschlag in Konservendosen als „Geleefisch" oder „Fiskebollers" zu finden. Gegen die Verteuerung eines der wichtigsten Volksnahrungsmittel, gegen die Vergeudung von Menschenkraft und Material, doppelte Inanspruchnahme der Bahn fanden die zuständigen Stellen keinen Grund des Einschreitens.

In dasselbe Kapitel gehören die „Spazierfahrten" des großen Karpfenprahms, der alljährlich den Elbhafen Pirna verläßt. Nach den Bestimmungen der Kriegsgesellschaft zur Verwertung von Fluß- und Teichfischen müssen diese erst nach Hamburg gebracht werden, um dann von hier aus über das ganze Reich verteilt zu werden! Würde ein Angestellter einer Privatfirma so unkaufmännisch handeln, so würde sofort eine „Neuorientierung" erfolgen! Hier aber handelt es sich gar um Volksvermögen.

Bedauernswert aber ist es — schon in Hinsicht auf die Autorität des Staates selbst —, wenn die einfachste Vergleichung der Tagesnachrichten mit den Äußerungen der Kriegsernährungsbehörden zu scharfen und wenig schmeichelhaften Kritiken Veranlassung gibt. Während die Zeitungen von überreichen Heeringsfängen an der deutschen Küste und nie dagewesenen Gewinnen der Fischer — zum Beispiel in Apenrade — berichten, antwortete der Herr Reichskommissar für Fische auf die Anfrage wegen der übermäßig hohen Preise von Heringen in der Sitzung des Beirates des Kriegsernährungsamtes vom 19.—20. Januar, daß wir bezüglich der Heringe „vollkommen auf die Einfuhr angewiesen seien!" So ist es denn auch kein Wunder, daß grüne Heringe eine überaus seltene Delikatesse geworden sind und statt früher mit 7 Pf., jetzt mit 375 Pf. das Pfund gehandelt werden.

Beim Werderschen Obst waren die Höchstpreise durch Festsetzung vom 23. Juni 1916 für die Hauptzeit sogar höher, als die ersten Früchte im freien Verkehr gekostet hatten. Als beste Qualität wurde nun „Edelobst" in den Bestimmungen genannt, und es war überraschend, wieviel „Edelobst" jetzt auf den Markt gebracht wurde. Interessant ist übrigens ein Mittel zur Erhöhung der Obstzufuhr, das die Mannheimer zuständige Behörde angewandt hat. Dort war infolge der Festsetzung von Höchstpreisen fast kein Obst auf den Markt gekommen. Die Behörde erließ darauf folgende Bekanntmachung: „Sollte nicht innerhalb 3 Tagen, wie ehedem, der Markt mit Kirschen und Erdbeeren zum Preise von 25 bzw. 35 Pf. beschickt

werden, so werden unverzüglich Landsturmleute zum Beschlagnehmen des Obstes kommandiert, und dem Eigentümer wird das Obst zu einem festen Preis enteignet werden. Jedoch werden die Unterhaltungskosten für die Landstürmer abgezogen werden." Wie berichtet wird („Tag", vom 8. Juli), stellte sich die Wirkung überaus schnell ein, und bald kam wieder Obst in reicher Fülle auf den Markt.

Ein Gebiet der Lebensmittelversorgung nach dem anderen wird von der Preissteigerung und dem Wucher ergriffen[1]. Bezeichnend hiefür ist ein Erlaß des Landwirtschaftsministers von Schorlemer vom 2. Juli 1916 folgenden Wortlautes: „Die erfreuliche Entwicklung, die die Kleintierzucht unter den Kriegsverhältnissen genommen, hat die unerfreuliche Wirkung gehabt, daß die Preisentwicklung auf dem Kleintiermarkte zum Teil eine ganz ungesunde geworden ist. Insbesondere werden für Kaninchen und Ziegen vielfach Preise gefordert, die die Friedenspreise um das Drei-, ja Vierfache übertreffen, und die als sachlich unberechtigt, zum Teil geradezu als wucherisch bezeichnet werden müssen."

Gleich von Kriegsbeginn an hatten es die Preistreiber verstanden, sich die Situation zunutze zu machen und aus der Not des Augenblickes gewaltige Vorteile für die eigene Tasche zu ziehen. Die Gesetze selbst gaben ihnen ja die beste Handhabe und wiesen sie direkt auf die Lücken hin. Erinnert sei zum Beispiel hier an das Gesetz vom 19. Dezember 1914, das in seinem § 1 bestimmte: „Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen." Wollte nun ein Kleinhändler zum Beispiel 30 Tonnen kaufen, für die dem Gesetze nach der Höchstpreis gegolten hätte, so verweigerte eben der Großhändler die Abgabe des Quantums und verkaufte nur zehnmal 3 Tonnen, lieferte diese womöglich getrennt ab und stellte demgemäß die Rechnung aus. Ebenso gab das Gesetz vom 28. Oktober 1914, wonach der Preis für die Tonne inländischen Roggens im Großhandel in Berlin 200 Mk. nicht übersteigen durfte, Veranlassung und Gelegenheit zu allerhand Schiebungen, die den Konsumenten belasteten.

---

[1] Auf den grundlegenden Fehler, ein 70 Millionenvolk im Verwaltungswege bis in alle Einzelheiten ernähren zu können, soll hier nicht eingegangen werden. Auch die Darlegung der widerstreitenden Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Ausschaltung des freien Handels, der Festsetzung von Höchstpreisen ohne Beschlagnahme, über die Vor- oder Nachteile der Zentralisation, über den Wert der Lieferungsverträge von Kommunen und Produzenten, ist berufenerer Feder vorbehalten.

Die Strafen für Übertretungen, soweit sie faßbar waren, bewegten sich — soweit Berliner Meldungen in Frage kommen — im allgemeinen in der Preislage von 3 bis 50 Mk. bei seltenerer Überschreitung dieses Höchstmaßes. Erst in allerletzter Zeit geht man hier mit höheren Strafen vor. Es ist daher auch kein Wunder, daß die Gemeinde- und Polizeiverwaltungen oft die Augen zudrücken müssen, da sonst die Lebensmittelnot durch Verärgerung der Lieferanten noch größer würde. Jetzt kann man wenigstens, von lobenswerten Ausnahmen abgesehen, für Liebhaberpreise immer noch einige Erweiterungen der täglichen Nahrungsmittel haben.

So ist auch dieser Verordnung nur ein Achtungserfolg beim Publikum, eine nicht unfreundliche Aufnahme beim preissteigernden Zwischen- und Kettenhandel beschieden gewesen. Die energische Handhabung war eben zu oft zu vermissen, und dazu kamen Schwierigkeiten, die teils im Wortlaute der Verordnung selbst lagen, teils im System unserer Rechtsprechung. Ein Preis mußte in irgendeiner Form gefordert oder seine Erzielung durch irgendwelche unlauteren Machenschaften angestrebt sein, der „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn" enthielt oder enthalten haben würde.

Damit war der Richter in der jetzigen überlasteten Zeit auf eine wirtschaftliche Prüfung nicht nur der sachlichen, sondern auch persönlichen Bedingungen des Einzelfalles festgelegt. Lobe, der der Feststellung des „übermäßigen" Gewinnes seine ganze Broschüre widmet, kennzeichnet die „Übermäßigkeit" folgendermaßen: „Der Krieg darf nicht die Ursache werden für die Erhöhung des Reingewinns über einen angemessenen Reingewinn im Frieden. Es ist deshalb der im Kriege gezogene Reingewinn mit dem im Frieden zu vergleichen. Soweit er ihn übersteigt, ist er übermäßig hoch im Sinne der Verordnung." (S. 17.) Selbst wenn aber der Richter nun feststellen konnte, daß relativ dieser Reingewinn zu hoch ist, so hat er noch in eine Sonderprüfung einzutreten, ob unter Zugrundelegung anteilsmäßiger Ausrechnung und unter Berücksichtigung aller Kriegsumstände der Gewinn auch absolut zu hoch ist. Man wird daher Lobe nur recht geben müssen, wenn er dieses Prüfungsverfahren eine Aufgabe nennt, „die unnötig zeitraubend und kaum erfüllbar ist" (S. 30). Ist zum Beispiel F. Selbstproduzent, so ist zunächst der Gestehungspreis festzustellen und somit die Gewinnhöhe zu berechnen. Da der Krieg nun alles verteuert hat, so wird man dem F. auch einen Gewinnsatz bewilligen müssen, der in einer all-

gemeinen Bewertung der Kriegsmehrkosten seinen Ausdruck finden würde. Was darüber ist, ist Wucherpreis. Sehr treffend führt Lobe im einzelnen aus: „Selbstverständlich kommt hier überall im Vergleich nicht der Gesamtreingewinn des ganzen Unternehmens, sondern der für die einzelne Ware, die ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, entfallende Anteil am Reingewinn. Der Reingewinn ist hierbei nach seinem wirklichen Geldbetrag zu nehmen, nicht etwa nach seinem auf die Gestehungs- und Betriebskosten bezogenen Prozentsatz, wie üblicherweise seine Berechnung erfolgt. Zuweilen findet sich bei dem Gewerbetreibenden die Meinung, wer im Frieden einen Nutzen von 20 % fordern dürfe, könne auch im Kriege 20 % nehmen. Dabei läßt der Gewerbetreibende aber außer acht, daß er im Frieden diese 20 % von einem viel niedrigeren Preise der Gestehungskosten samt Betriebsunkosten berechnet als im Kriege. Kommt eine Ware im Frieden durch ihre Anschaffungskosten zuzüglich des auf sie fallenden Anteils an Betriebsunkosten auf 10 Mk., so bedeutet ein Gewinn von 20 % 2 Mk.; kommt dieselbe Ware aber wegen der höheren Anschaffungs- und Betriebsunkosten auf 20 Mk. zu stehen, so bedeutet ein Gewinn von 20 % 4 Mk. Das ist aber eben nicht der gleiche, sondern der doppelte Reingewinn im Kriege gegenüber dem im Frieden.“ (S. 17 u. 18.)

Das wäre der einfachste, der Schulfall. Ist nun F. aber nicht Selbstproduzent, sondern nur Händler, so ist zu prüfen, ob sein Verdienst im Verhältnis zu seinem Einkaufspreise übermäßig hoch ist. Obwohl der Verkaufspreis nun dem Publikum gegenüber einen Wucherpreis darstellt, kann F. bis jetzt nicht bestraft werden, wenn er nachweist, daß sein Gewinn an der von E. bezogenen Ware nicht die „übermäßige“ Höhe erreicht. E. befreit sich in gleicher Weise durch Nachweis seiner Einkaufshöhe von D. usw. Keiner hat übermäßigen Gewinn eingeheimst, das Publikum ist aber doch der geprellte Teil, besonders diejenigen Stände, denen eine Erhöhung ihrer Einnahmen überhaupt nicht oder nur in bescheidenstem Umfange möglich ist. Interessant ist, was das Gebiet der Preissteigerungen anbetrifft, eine Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Potsdam an die Landräte und Magistrate seines Bezirkes über die Ursache und Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen („Tag“ vom 3. Juni). In diesem Erlasse heißt es: „Die Ursache einer übermäßigen Preissteigerung wird oft zu Unrecht beim Kleinhändler gesucht, bei dem die Steigerung für die Öffentlichkeit in die Erscheinung tritt. Ausschlaggebend ist dagegen häufig der Umstand, daß größere Posten

von Lebensmitteln, die gegenwärtig gewissermassen einen Seltenheitswert haben, durch eine Reihe von Zwischenhändlern gehen, die ihrerseits der Strafbestimmung der Bundesratsverordnungen gegen übermäßige Preissteigerungen nicht unterworfen werden können, weil der Gewinn des einzelnen den handelsüblichen Satz nicht überschreitet, also nicht als „übermäßig" im Sinne dieser Verordnung angesprochen werden kann. .. Es entspricht in den gegenwärtigen Zeiten nicht den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes, eine ihm angebotene Ware zu einem Preise anzunehmen, dessen absolute Höhe zu der Preislage in Friedenszeiten auch bei Berücksichtigung des gegenwärtigen verminderten Angebots in einem auffälligen Mißverhältnis steht, und durch Weiterverkauf dieser Ware selbst mit mäßigem Gewinn zu ihrer ferneren Verteuerung beizutragen."

So fordert diese Verordnung, sobald es sich nicht um Waren mit Höchstpreisen handelt, direkt zum Kettenhandel auf, weist auf diese Gewinnchance hin und wirkt somit mittelstands**feindlich**, weil sie in einer Verkennung, der den wahren Mittelstand bildenden volkswirtschaftlichen Personenkreise allzu mittelstands**freundlich** ist: Der kleine Beamte, der Pensionär, der bescheidene Kapitalist, endlich die gewaltige Zahl der Kriegswitwen mit ihren Kindern, in unverantwortlicher Weise werden diese Stände, die mit den „Rocher de bronce" des Staates bilden und Kinder in staatserhaltender Gesinnung aufziehen sollen, wirtschaftlich beeinträchtigt und in ihrer Existenz bedroht. Denn alle staatlichen oder kommunalen Beihilfen fallen schließlich doch wieder dem Steuerzahler, dem soliden Bürger zur Last, so daß der einen Tasche gegeben, was der anderen später wieder entnommen wird. Auf die nationalökonomischen Nachteile, die aus der gänzlichen Umwertung des Geldes, aus der Schwierigkeit, Kinder überhaupt zu ernähren, Familien zu begründen, entstehen, sei hier nur kurz hingewiesen. Einem neuen Entscheidungskampfe wird aber derjenige Staat am besten gerüstet gegenüberstehen, der in der Lage gewesen sein wird, die Verluste an Menschenleben in der Zwischenzeit am besten wieder ausgeglichen zu haben. Dieses Ziel zu erreichen, sind nicht philosophische Ermahnungen und philanthropische Gesellschaften die sicherste Unterlage und aussichtsreichste Vorbedingung, sondern praktische, nur dem Gesamtwohle dienende Politik des Staates!

Als neue Strafbestimmung hat die Abänderung vom 23. März 1916 noch eingeführt, daß neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Ist somit schon dem Richter eine schwierige und in ihrer Aussichtslosigkeit unerfreuliche Aufgabe zugewiesen, so wird diese Anforderung und der Zwang zu langwieriger Prüfung noch durch die neu eingeführte Bestimmung erhöht, „daß bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 die Geldstrafe auf mindestens das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen ist, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag 10 000 Mk., so ist auf ihn zu erkennen. Im Fall mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden".

Statt einer raschen, schneidigen Justiz, bei der die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgt und somit reinigend und versöhnend wirkt, ist die Verfolgung dieses wirtschaftlichen Krebsschadens noch auf einen juristischen Rangierbahnhof verwiesen worden, auf dem nun ein zeit- und kräfteraubendes Herumschieben niemandem zur Freude, niemandem zu Leide vor sich geht!

Hat sich dann endlich eine Entscheidung mit Sachverständigen aller Art herausgequält, so beginnt nicht selten erst der Instanzenweg, und die Rechtskraft des Urteils trifft womöglich einen Mann, der den Offenbarungseid geleistet oder sonst vorsichtig gewesen ist. Die an Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe aber bezahlt durch Unterhalt des Sträflings der Steuerzahler, der somit doppelt geschädigt ist und ebenso wie der Staat einen übermäßigen Verlust verbuchen darf.

Endlich kann, was schon in den früheren Verordnungen der Fall war, auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; und — eine neue Bestimmung — neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Lebhaft zu bedauern ist, daß statt weitester Namensverbreitung von Amts wegen eine so zarte Rücksicht auf die Psyche des sozialen Schädlings genommen wird.

Wesentlich praktischer sind die Bekanntmachungen der Generalkommandos des westlichen und südlichen Deutschlands. So zum Beispiel erließ das stellvertretende Generalkommando des 1. Armeekorps in Bayern am 8. Juli 1915 eine Bekanntmachung, wonach zunächst in dem Urteil angeordnet werden muß, „daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen in drei vom Gericht zu bestimmenden Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen ist". Des

ferneren aber schneidet sie die umständlichen Vorfragen im Strafverfahren über die Angemessenheit der Preise dadurch ab, daß die Distriktspolizei endgültig hierüber entscheidet, so daß dem Richter nur noch die kleine Mühe der Festsetzung des Strafmaßes bleibt.

Sind schon die Erfolge des behördlichen Kampfes gegen die Wucherer und Preistreiber mimosenhaft bescheiden, obwohl für ihre voraussichtliche Wirkung ziemlich stark Stimmung gemacht wurde, so versagten die Maßnahmen gänzlich gegenüber dem Kettenhandel. Soweit Höchstpreise festgesetzt waren, wobei die preistreibende Tätigkeit des Kettenhandels meist schon ihren Ausdruck gefunden und ihren Gewinn eingerechnet hatte, war es ja gleichgültig, ob A., B. bis F. sich in den Gewinn teilten oder dieser in weniger Händen verblieb. Der Gedanke liegt nun nahe, durch möglichst zahlreiche Festsetzung von Höchstpreisen einen bequemen Ausweg zu suchen. Eine erweiterte Festlegung von Höchstpreisen würde aber die Ernährung des deutschen Volkes gänzlich in Frage stellen. Die Lebensmittel würden erfahrungsgemäß immer mehr verschwinden und die Zahl der Polonäisen vor den Läden sich in einer Weise vermehren, die jede geregelte Hausführung und Ernährung unmöglich machen würde.

Tatsächlich blüht und gedeiht der Kettenhandel in einer Weise, die zu den allerernstesten Sorgen berechtigt. So berichtete zum Beispiel Stadtrat Mier in der letzten Sitzung der Neuköllner Stadtverordnetenversammlung („Tag" vom 1. Juli 1916), daß ein Händler in Neukölln Mehl für 40,50 Mk. eingekauft und dieselbe Menge für 116 Mk. verkauft habe. Über die Frage, ob in dieser Preissteigerung eine wucherische Ausbeutung liege, wurde das Urteil eines öffentlich angestellten und beeidigten Sachverständigen eingeholt, der sich dahin äußerte, daß die Preissteigerung nicht bei einmaligem Absatz, sondern auf dem Wege eines verzweigten Kettenhandels schließlich erzielt worden sei, so daß ein übermäßiger Gewinn im Einzelfalle nicht vorliege.

Praktisch ist aber auch beim Kettenhandel sehr wohl der Fall möglich, daß der Gewinn in einer Hand sich vereinigt, sobald der notwendige Familiensinn hierfür vorhanden ist. Die Ware braucht nur mehrfach innerhalb derselben Familie ihren Eigentümer zu wechseln, oder nur der Vorletzte in der Kette braucht ein Außenstehender zu sein, um die Nachforschungen in der für die Polizei und richterlichen Organe doppelt schweren Zeit in den meisten Fällen zur Unmöglichkeit zu machen.

Alle Beschwerden, Eingaben und Vorwürfe sind während 20 Kriegsmonaten nutzlos verhallt; und erst als in den Zeitungen

und in der öffentlichen Meinung unverblümt der Wunsch nach militärischer Diktatur laut wurde, da setzten sich, wie rechtsstehende Zeitungen offen schrieben, die Behörden endlich in Bewegung und versprachen demnächstige Erhebungen unter gleichzeitigem bedauernden Hinweise darauf, daß die Sache eben nicht so einfach sei. Sprach doch Dr. Müller-Meiningen in einem in der „Gothaischen Zeitung" veröffentlichten Briefe an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes ganz offen aus, daß wir „am völligen Bankrott des Bureaukratismus scheitern, gegen den sich jetzt das Volk — schließlich sogar mit Gewalt — erhebt!" In ähnlicher Weise äußerte sich auch der am 25. Juni 1916 in Chemnitz abgehaltene Parteitag der sächsischen Nationalliberalen („Berliner Tageblatt" vom 30. Juni 1916) in einer einstimmig angenommenen Entschließung über die Lebensmittelversorgung: „Der Vertretertag beklagt die Mißstände, die in der Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln entstanden sind, zumal sie weniger einem Mangel, als unzureichender Organisation und einem fast unbeschränkten Walten des Eigennutzes und Wuchers entspringen." Seit dieser Zeit hat sich der Strauß herber Kritiken um manche Blüte vermehrt.

War die eigene Schaffenskraft zu gering, so hätten die bereits erwähnten Bekanntmachungen der Generalkommandos, die doch nur erschienen, weil die zuständigen Zivilbehörden in Untätigkeit verharrten, der Anhaltspunkte genug gegeben. So bestimmte das Generalkommando I München bereits am 8. Juli 1915 unter deutlichem Hinweis auf die Auswüchse des Zwischenhandels: „Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft: 1. wer beim gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, die Preissteigerung oder Heraufsetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen; 2. wer Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, um die Preissteigerung oder die Heraufsetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen; 3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind; 4. wer als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange seine Vorräte reichen, einem Käufer die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigert." Von der bayerischen Presse ist diese Verfügung überall zustimmend begrüßt worden. Insbesondere ist von den „Münchener Neuesten Nachrichten" dem Wunsche Aus-

druck gegeben worden, daß sich womöglich alle übrigen Generalkommandos den Maßnahmen des I. bayerischen Armeekorps anschließen, zum mindesten aber die drei bayerischen Korpsbezirke übereinstimmend vorgehen und ihren Bestrebungen durch Ausfuhrverbote Rückhalt verleihen sollten.

Es ist kein Wunder, daß die preußischen Zeitungen diese Verfügungen vielfach mit Neid betrachtet haben. Die „Tägliche Rundschau" schrieb hierüber mit deutlichem Hinweis auf die preußischen Verhältnisse: „Wozu sich die Zivilbehörden nicht verstehen konnten, was auf dem Wege der Eingaben, der Beschwerden, der Vorwürfe nicht erreicht worden ist, die Militärbehörde hat es mit einem kräftigen ‚Veto' durchgesetzt. Man sieht, daß die Erklärung des Kriegszustandes doch sein Gutes hat."

Was nun die in Nr. 1 der obigen Bekanntmachung geforderte „Absicht" anbelangt, so verzichtet die Verordnung darauf, das Vorhandensein dieser „Absicht" nachweisen zu müssen; es wird nur eine Wahrscheinlichkeitsprüfung vorgenommen. Und die „Absicht" ist wohl ohne weiteres vorauszusetzen, wenn die Ware weiterverschoben wird, ohne sie damit näher an den Konsumenten zu bringen, sie vielmehr auf diesem Wege aufgehalten wird. Der Erfolg dieser Bekanntmachung soll übrigens in München derartig gewesen sein, daß sofort eine große Zahl von Übeltätern zur Höchststrafe verurteilt wurde und entsetzt hierüber ein Gnadengesuch an den König richteten. Der König soll sich aber die Vorlegung aller derartigen Gesuche ein für allemal verbeten haben. Eine Nachprüfung dieser Meldung war leider nicht möglich, aber schon das Gerücht ist kennzeichnend für den scharfen Wind, der in Bayern weht. Trotz dieser Strenge hat Bayern jetzt den Skandal mit den Malzschiebungen, der wohl eine der umfangreichsten Hinterziehungen und Preistreibungsmanöver ist, die bisher an die Öffentlichkeit gelangt sind. Ob die hierbei eingeheimsten Gewinne sich tatsächlich bis zu der von der sozialdemokratischen Presse behaupteten Höhe von 64 Mill. belaufen, sei dahingestellt; jedenfalls erfährt der bisher von der Behörde zugegebene Betrag eine andauernde Erhöhung. Die Tatsache und der Umfang der Verfehlungen beweisen aber, wie wenig durchdringend selbst in Bayern die Maßnahmen bisher gewesen sind, und in wie inniger Wechselwirkung die Strafhöhe zum Begehungsanreiz steht. Überschreitet das angedrohte Höchstmaß den Höchstgrad des Anreizes nicht, so verliert es den Charakter der Drohung, den Wert als Strafe, und wird zum Anreiz zur Tat, zur Belohnung für die Tat.

Welcher Art dieser Kettenhandel und unlautere Zwischenhandel ist, lehren täglich die anzeigenden Zeitungen und die Hinweise aufklärender Fachblätter. Eine eigenartige Zusammenstellung derartiger Gewinnhamster brachte zum Beispiel eine Aufzählung in der „Wahrheit" vom 22. Januar 1917. Auch die Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Potsdam über die Ursachen und Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen („Tag", vom 3. Juli 1916) bietet eine interessante Feststellung. Es heißt hier: „Der obenerwähnte ‚Zwischenhandel' findet eine eigenartige Beleuchtung durch eine Zusammenstellung des ‚Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen'. Dieser hat über 200 der bekannten Lebensmittelanzeigen nachgeprüft, in denen bekanntlich von unkontrollierbaren Zwischenhändlern große Mengen von Nahrungsmitteln teils angeboten, teils gesucht werden. Von 233 solcher angeblichen ‚Kaufleute' waren 86 im neuesten Adreßbuch oder Fernsprechverzeichnis nicht aufzufinden; sie haben also entweder keine eigene Wohnung oder sind erst im Laufe des letzten halben Jahres ‚ansässig' geworden. 53 bezeichneten sich als ‚Kaufmann', ‚Vertreter', ‚Agent', nur 25 haben bereits Oktober 1915 mit der gleicher Ware gehandelt, 69 dagegen haben „umgelernt" und kommen aus den gegensätzlichsten Berufen. Unter diesen finden sich: 16 Architekten, Baugeschäfte, Grundstücksvermittler und Immobiliengesellschaften, 10 chemische, Laboratorien-, Ingenieurbureaus, Ölhandlungen, Farben- und Lackgeschäfte, 3 Wäschefabrikanten, 3 Stickerei- und Federnhandlungen, 1 Perlenschmucklager, 1 Lombardgeschäft, 2 Zigarren-, 1 Schuhagent, 2 Hotel- oder Kaffeebesitzer, 1 Musterkartenfabrik, 2 Möbelfabriken, 2 Fabriken für kinematographische Films und Apparate, 1 Pianofabrik, 6 Rentiers oder Rentieren, 1 Übersetzungsbureau, 4 Zeitungs- und Kunstverleger, 1 Kassiererin, 1 Haushälterin usw. — Es ist begreiflich, daß bei einer so zusammengesetzten ‚Kaufmannschaft' die Ware vollkommen Nebensache ist, und daß es solchen Elementen nur darauf ankommt, möglichst schnell irgendwelche Phantasiepreise für die zwischen diesen Händlern hin und her verschobene Ware zu erlangen."

An Material und Hinweisen fehlte es also den maßgebenden Stellen nicht. Lange aber blieb Ruhe. Erst spät wurden Entschlüsse zur Abhilfe bemerkbar. Der Erfolg war jedenfalls die Schaffung des Reichsernährungsamtes und die Zusammenstellung seiner Mitglieder innerhalb eines Zeitraumes, der deutlich erkennen ließ, daß etwas schärfere Kräfte sinnvoll walteten. Dem Präsidenten des neuen Amtes wurde schon, bevor der Name bekanntgegeben war, ein weites Ver-



trauen entgegengebracht. Der Wunsch des Volkes nach einer starken Hand in letzter Stunde fand hierin seinen Ausdruck. Des neuen Herrn wartete eine Aufgabe, die im besten Sinne des Schweißes der Edlen wert war. Inwieweit Herrn von Batocki vielleicht schon von vornherein etwa die Hände gebunden waren oder das beste Wollen und Können an dem zur Verfügung stehenden Arbeitspersonal oder sonstigen, im System liegenden Hemmungen Schwierigkeiten finden mußte, entzieht sich naturgemäß zum Teil der Kenntnis und soll im einzelnen nachzuprüfen auch hier nicht die Aufgabe sein.

Die von ihm in seiner Verordnung zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 gefundene Formel zeigt jedenfalls nach dieser Richtung hin einen anzuerkennenden Fortschritt, der leider allerdings wenig Gefolgschaft gefunden hat. Sofern diese in ihrem Strafhöchstmaße aber ebenfalls wieder überaus milde Verordnung wenigstens energisch unter möglichster Ausnutzung des Höchstmaßes zur Anwendung gebracht werden würde, ließen sich wenigstens die kleineren Sünder fangen und Erfahrungen zum Ausbau des Gesetzes zu einem wirksamen Werkzeuge sammeln. Der § 11 bestimmt ganz einfach: „Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Der diesen Bestimmungen zugrunde liegende Gedanke war eigentlich in den früheren Verordnungen bereits enthalten und lag beinahe offen zutage. Der geschickte Ausdruck „unlautere Machenschaften" begegnet uns schon in der Verordnung vom 23. Juli bzw. 22. August 1915 im § 5 Ziffer 3. Aber man hatte eben nur im Sinne, den „übermäßigen" Gewinn zu bestrafen und konnte sich wohl praktisch gar nicht vorstellen, daß, wenn die Gewinnzahl 6 bei einem Handelsübergang einen übermäßigen Gewinn im Sinne der Verordnung vorstellen würde, dieses Ergebnis auch durch 3×2 gezeitigt werden könnte, ohne somit strafbar zu werden.

Die neue Verordnung spricht zunächst nur von „Lebensmitteln" und nicht mehr wie die früheren Verordnungen von „Lebens- und Genußmitteln". In einem Artikel an den „Tag" (14. Juli 1916) schreibt die Berliner Handelskammer, daß Zweifel darüber bestehen könnten, was als „Lebensmittel" anzusehen ist, falls man eine Abgrenzung gegenüber dem „Genußmittel" hätte vornehmen wollen. Die Praxis wird wenig Schwierigkeiten machen. Was das deutsche Volk heute zum Durchhalten, zur Stillung seines Hungers und Durstes

in vernünftigen Grenzen benötigt, sind „Lebensmittel". Ob Schnepfenpasteten oder indische Schwalbennester Fabelpreise haben, ist gleichgültig; das haben die Schlemmer mit ihren Lieferanten abzumachen.

Sodann hat die Verordnung sehr vernünftigerweise darauf verzichtet, eine Begriffserklärung des Wortes „Kettenhandel" zu geben. Hierin sieht die Handelskammer einen Fehler, sie sagt: „Völlig der allgemeinen Umgrenzung entzieht sich der durch die Verordnung in die Gesetzgebung neu eingeführte Begriff ‚Kettenhandel'. Indem die Verordnung den Kettenhandel als ein Beispiel unlauterer Machenschaften aufführt, läßt sie erkennen, daß der anständige und wirtschaftlich berechtigte Zwischenhandel nicht davon betroffen werden soll. Da jedoch damit zu rechnen ist, daß nicht alle Strafbehörden den Unterschied zwischen dem ‚erlaubten Zwischenhandel' und dem ‚verbotenen Kettenhandel' zutreffend würdigen werden, hat die Handelskammer zu Berlin befürwortet, daß die Strafverfolgungsbehörden veranlaßt werden, vor Erhebung der Anklage wegen Kettenhandels das Gutachten einer sachkundigen Stelle darüber einzuholen, ob Kettenhandel in Frage kommt."

Es wäre dringend zu wünschen, daß diesem Vorschlage nicht stattgegeben werde. Wir brauchen schnelle Justiz und können nicht erst warten, bis für jeden Fall im Zweifel große Gutachten eingeholt werden.

Die neue Verordnung sieht auch davon ab, die „Absicht" der Preissteigerung zu verlangen; die Tatsache überflüssiger Einmischung in den Geschäftsweg vom Produzenten zum Konsumenten genügt. Damit wird Tüfteleien und langjährigen Untersuchungen und Feststellungen die Spitze abgebrochen. Im § 5 Ziffer 3 der früheren Verordnung hat man offensichtlich nur an Preissteigerungen durch Vernichtung von Vorräten oder Einschränkung des Handels gedacht, obwohl der Gedanke sehr nahe lag, daß der Steigerungszweck auch durch überflüssiges Verschieben und Ausdehnung des Handels im mindestens gleicher Weise erreicht werden konnte.

Mit besonderem Interesse wird in der Praxis das Schicksal des § 1 der Verordnung vom 24. Juni zu verfolgen sein: „Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen die Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben."

Wird man nun auch fernerhin den Möbelfirmen, Kleider-

geschäften usw., die sich in den Lebensmittelhandel, zum Beispiel mit Speck und Schokolade, als Groß- oder nur Winkelvermittler eingeschlichen haben, die Konzession entziehen, auch wenn es diesen Firmen zu Kriegsbeginn gelungen war, sich große Heereslieferungen zu sichern? Man darf doch nicht vergessen, daß diese Firmen nicht selbst produzieren, sondern nur auf dem Wege bequemer Vermittlungsarbeit durch ein kaufmännisches Korrespondenzbüreau mit Produzenten oder sonstigen Händlern in Verbindung getreten sind und somit ein Glied des Kettenhandels darstellen, das nicht zum mindesten im Interesse der Steuerzahler zu vermeiden wäre und jetzt unterbunden werden soll. Wird ferner vermieden werden, daß in den besonderen Stellen, die durch die Landeszentralbehörden zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels errichtet werden, und denen Vertreter des Handels angehören müssen, nicht gerade der Bock zum Gärtner gesetzt werden wird? Mit Recht erhebt Eltzbacher („Die Aufgabe des neuen Kriegsernährungsamtes". „Tag" vom 27. Mai 1916) die Forderung: „Wir hoffen auch, daß die neue Behörde sich unabhängiger von dem Einfluß der Interessenten machen wird. In einer Zeit, wo den Sonderinteressen nur durch Unterordnung unter das Gesamtinteresse gedient werden kann, soll man nicht den Versuch machen, ihnen einzeln gerecht zu werden. Man soll die Sachkenntnis der Interessenten benutzen, aber nicht danach streben, jeden von ihnen auf irgendeine Weise zufrieden zustellen." Erinnert sei hier zum Beispiel an die vielfachen Angriffe, die gegen die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorgebracht werden. Auf den Fall Susmann, der in der „Deutschen Tageszeitung" vom 20. Juni 1916 abgedruckt war, soll hier nicht noch einmal eingegangen werden, nachdem eine, wenn auch in keiner Weise befriedigende, Aufklärung von maßgebender Stelle gegeben worden ist. Ein anderer Fall aber wäre es wohl wert, zum Gegenstande einer Äußerung der zuständigen Stelle gemacht zu werden. Die Preisprüfungsstelle der Stadt München warnte nämlich vor 15 Firmen, welche Ersatzmittet und sonstige Präparate herstellen und dabei außerordentlich hohe Preise verlangen. Es befindet sich darunter auch die kondensierte Milch von der Trockenmilchverwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SO. 26, die den Liter Milch für 2 Mk. verkauft haben soll.

Daß die im Volke bestehenden Befürchtungen einer zu starken Betonung der Händlerinteressen in den genannten Stellen nicht so ganz unberechtigt sind, beweist deutlich ein Urteil der I. Strafkammer des Landgerichts I Berlin („Tag" vom 13. Juli), das sich am 12. Juli

als Berufsinstanz wegen Überschreiten von Höchstpreisen gegen eine Maßnahme der Preisprüfungsstelle erklärte und das auf 60 Mk. Geldstrafe lautende Urteil der Vorinstanz bestätigte. Der Tatbestand ist eigenartig genug und so bezeichnend für die Geschäftstüchtigkeit der Preissteigerer wie für die Unmöglichkeit, mit umgrenzten formalistischen und kasuistischen Gesetzesbestimmungen im Sinne der alten Schule auszukommen, daß er hier wiedergegeben sein möge.

Angeklagt war der Vorsteher der Nahrungsmittelabteilung eines Warenhauses, der beschuldigt wurde, den für Karotten festgesetzten Höchstpreis überschritten zu haben. Dieser beträgt 11 Pf. für das Pfund; der Angeklagte gab zu, 15 Pf, gefordert zu haben; er entschuldigte sich jedoch damit, daß früher hauptsächlich nur gewaschene Karotten im Handel waren, und dann, als die Höchstpreise in Kraft traten, nur ungewaschene Karotten auf den Markt kamen, die derartig mit Schmutz und Erde bedeckt waren, daß sie schlecht verkauft werden konnten. Infolgedessen habe schließlich eine Besprechung mit der Abteilung A der Preisprüfungsstelle stattgefunden, die dazu führte, daß dort beschlossen wurde, daß Karotten mit 33 % Aufschlag verkauft werden dürften, wenn sie vorher gewaschen worden seien. Wie Landgerichtsdirektor Dr. Schwartze ausführte, hat nach Ansicht des Gerichtes die Preisprüfungsstelle in diesem Falle das ihr zustehende Recht überschritten. Die Preisprüfungsstelle sei nicht dazu da, die Preise abzuändern, sondern sie habe dafür Sorge zu tragen, daß die vom Bundesrat festgesetzten Höchstpreise innegehalten werden. Im vorliegenden Falle seien aber nicht nur die Preise abgeändert worden, sondern die Preisprüfungsstelle habe sich sogar dazu verstiegen, daß die Akten der zur Anzeige gebrachten Fälle weitergegeben wurden, als ein Bedenken gegen das Verfahren laut wurden. Durch ein derartiges Vorgehen nehme die Preisprüfungsstelle dem Gerichte die Möglichkeit, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden. Laut der in Betracht kommenden Verordnung sei der Höchstpreis für Karotten auf 11 Pf. pro Pfund festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob die Karotten bereits gewaschen sind oder nicht. Der Beschluß, daß gewaschene Karotten mit 33 % Aufschlag verkauft werden dürfen, stelle eine glatte Umgehung der Höchstpreise dar. Eine Person wie der Angeklagte mußte erkennen daß ein derartiges Verfahren nicht berechtigt war. Aus allen Begleitumständen mußte ihm zum Bewußtsein kommen, daß er nicht gesetzmäßig vorging, mindestens liege dolus eventualis vor.

Zwei Fragen interessieren hier: Wie werden sich die Gerichte

und Behörden dazu stellen, wenn beim Verkauf von Erdfrüchten der Käufer als Beigabe oder Zubehör eine mit 33 % des Preises bewertete Portion von Lehm oder Erde mitbekommt? und: Welche Schritte werden gegen die Preisprüfungsstelle unternommen werden, die somit selbst zur Begehung von Übertretungen die Hand bietet und dem Händler den Rücken stärkt? Die Öffentlichkeit hat ein sehr lebhaftes Interesse daran, den Urteilsspruch recht bald und recht ausführlich zu erfahren!

Der Name des Warenhauses wird in der Presse nicht genannt, obwohl bei Überschreitungen die Namen bekanntgegeben werden sollen, und ebenso wird nicht gesagt, welche Schritte nun die Preisprüfungsstelle gegen die Händler unternommen hat, die sich der „unlauteren Machenschaften" der Mitlieferung von Erde bedient haben.

Günstiger wäre es vielleicht gewesen, wenn man die Hinzuziehung von Vertretern des einschlägigen Handels nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ gemacht hätte. Es gibt sicherlich unter unseren Beamten Köpfe genug, die frei darüber entscheiden können, ob eine gewisse Persönlichkeit vom Handel ausgeschlossen oder ihr der Betrieb bzw. dessen Fortsetzung gestattet werden soll. Im übrigen aber stehen genug Kaufleute oder frühere Kaufleute aus neutralen Branchen, tüchtige, im Handels- und Weltverkehr erprobte Köpfe, juristisch geschulte Kaufleute, kaufmännisch gebildete Juristen zur Verfügung.

Der Beamte mit zum Beispiel zwei Sachverständigen im eben genannten Sinne als Beisitzer wäre dann auch der geeignete Gerichtshof zur Aburteilung aller Sachen, die in den Bereich der neuen Verordnung fallen. Eine flotte, scharfe Verfolgung und Rechtsprechung wäre damit gegeben. Ein weiterer Beschwerde- oder Instanzenweg wäre auszuschließen. Ob den Schädling die Strafe im Einzelfalle etwas zu hart trifft, ist nicht so wichtig. „Unangebrachte Weichmütigkeit", sagt Lobe mit Recht (S. 31), „ist in dieser harten Zeit nicht angebracht und hier eine Versündigung am ganzen Volke!" Für den Marodeur, für die Hyänen des Schlachtfeldes haben wir die Kugel als angemessene Strafe. Gegen Englands Aushungerungsplan haben wir das Gewissen und das Rechtsgefühl der Welt, wenn auch vergeblich, angerufen. Mit den Vampyren im Innern verhandeln wir, prüfen wohlwollend erwägend ihre Forderungen und verweisen sie nur bei allzu lebhafter Betonung ihrer Interessen mit einer gewissen Höflichkeit in ihre Schranken. Der Engländer im eigenen Lande aber ist uns gefährlicher wie der Brite auf seiner meerumrauschten Insel!



Probleme des Städebaues im Lichte der Wirtschaftspolitik[1]

Von Karl Pribram-Wien

Es gehört zu den reizvollsten Aufgaben der Geschichtsforschung, in den vielverschlungenen Wegen und Zielen menschlichen Treibens, menschlichen Schaffens und Denkens jenem tiefgehenden Parallelismus nachzuspüren, der sich in jeder Periode der Entwicklung zwischen den einzelnen Gebieten menschlicher Betätigung zeigt. Unter dem Banne bestimmter Vorstellungen stehend, deren voller Umfang ihnen selbst nicht immer ganz zum Bewußtsein gelangt, versuchen die Menschen jedes Zeitalters, die großen Fragen, die ihnen ihr gesellschaftliches Leben stellt, nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen, nach jeweils gleichen Methoden zu lösen; das ist es ja, was uns berechtigt, von dem Geiste einer Zeit zu sprechen.

Gestatten Sie mir den vielleicht gewagten und etwas voreiligen Versuch, eine Beziehung zwischen den Wirtschaftsformen und der ihnen entsprechenden Politik einerseits, den typischen Formen des Städtebaues anderseits herzustellen; gewagt und voreilig ist der Versuch deshalb, weil es heute noch an einer ausreichenden Erforschung der Tatsachen, vor allem an einer umfassenden Geschichte des Städtebaues selbst fehlt. Allein selbst dann, wenn meine Gruppierung der Typen verfehlt sein sollte, bietet sie uns doch einen Führer, der es ermöglicht, uns rasch in der Fülle der Erscheinungen und Fragen zu orientieren.

---

[1] Nach einem im Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein (Fachgruppe für Architektur, Hochbau und Städtebau) am 5. Dezember 1916 in Wien gehaltenen Vortrage.

Vielleicht kann man in der geschichtlichen Entwicklung des Städtebaues drei grundsätzlich voneinander verschiedene Formen der Stadtanlage unterscheiden: zwei dieser Typen lassen die Anlage der Stadt nach einem bestimmten, vorhergefaßten Plane erkennen; dieser Plan zeigt uns entweder (erster Typus) ein nach festen Grundsätzen konstruiertes, geometrisches Schema, oder (dritter Typus) er versucht eine Anpassung an die natürlichen Bedingungen der Lage, an die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung. Der zweite Typus dagegen läßt die Stadt frei sich gestalten, er verzichtet auf jeden einheitlichen Stadtgrundriß; Willkür und Interesse der Einzelnen bestimmen das Stadtbild, nicht bedächtige, vorherbestimmte Erwägungen einer Obrigkeit.

Der geometrische Stadtgrundriß als Ergebnis eines die ganze Anlage beherrschenden, absolut bestimmten Planes begegnet uns in der Geschichte des Städtebaues als Ausdruck zweier verschiedener Denk- und Wirtschaftsformen. Er ist einerseits eine Eigentümlichkeit jener ältesten Kultur, die sich in dem unbeschränkten Königtum verkörperte. Die „planmäßig gegründeten Städte von so scharf begrenzter geometrischer Form . . . sind das Bild des auf seine Macht gestützten absoluten Herrscherwillens[1]", der auch das ganze Wirtschaftsleben seinen machtpolitischen Interessen unterzuordnen bestrebt ist. Kalum in Ägypten, Chorsabad und Sendschirli in Syrien sind Beispiele dieser Art. Der streng geometrische Stadtgrundriß als einheitlicher, die Anlage bestimmender Plan kehrt aber auch als Sympton einer zweiten Denkweise wieder; jener, welche die absolute, unbedingte Kraft der menschlichen Vernunft erkannt zu haben glaubt und dem menschlichen Geist die Fähigkeit zuschreibt, mit Hilfe des Verstandes allein die großen Gesetze des Daseins zu finden, um sie in der Gestaltung des Lebens zur Anwendung zu bringen. In der Philosophie hat diese Auffassung den Namen Rationalismus erhalten. Sie begegnet uns immer dann, wenn die Technik eine gewisse Stufe der Vollkommenheit erlangt hat und der Menschengeist im Frohgefühl seiner neuerlangten Herrschaft über die Natur alle Dinge nach einem bestimmten Schema zu meistern sich zutraut. Der „aufgeklärte Absolutismus" in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist es, der meist das Spiegelbild dieser Anschauungen im Verfassungsleben bietet; eine langsame Überwindung alter Produktionsweise durch neue Methoden, verbunden mit einer

[1] Genzmer, Stadtgrundrisse. Städtebauliche Vorträge, Bd. IV, Heft 1, S. 11.

Erweiterung des früher beengten städtischen Marktes, begleitet sie im Wirtschaftsleben. Im Altertum treten uns diese geometrischen Stadtanlagen in den Resten der hellenischen Siedlungen im 7. und 6. Jahrhundert zum Beispiel in Syrakus, Akragas, Piraeus und Selinunt entgegen. Der Plan von Selinunt war von Hippodamos, einem Jünger des Pythagoras, entworfen, dem die Zahl als das Prinzip aller Dinge erschien; auch in der Stadtanlage sucht, entsprechend dem Geist der Zeit, der Architekt „klare, logische und wissenschaftliche Überlegung an Stelle der Launen des Zufalls zu setzen“ [1]. Die Rechteckform mit geradlinigen Straßen beherrscht auch die späteren Stadtanlagen von Alexandria, Antiochia, Priene. In der römischen Kaiserzeit, welche die Städte nach dem Muster der militärischen Castra in ein rechteckiges Schema zwang (zum Beispiel Turin, Köln u. a. m.), kehrt der gleiche Gedanke wieder, der uns in der Geschichte der Städtebaukunst dann in der Renaissancezeit mit ihrer Vorliebe für polygonale Stadtgrundrisse und im Aufklärungszeitalter Deutschlands nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges (Mannheim, Karlsruhe) von neuem begegnet. Geradlinig und rechtwinklig sind auch die Anlagen der Barockkunst, die „nach moderner Art aus einem Guß auf dem Reißbrett erdacht wurden“ [2]. Überall glaubte diese Weltanschauung allgemein gültige Gesetze von großer Einfachheit aufzufinden. So ist ihr auch ein Stadtplan im Grunde ein mathematisches Problem, das einer ein für allemal geltenden Lösung zugänglich ist. Der ideale Stadtplan wird mit derselben Sicherheit rein vernunftmäßig konstruiert wie die allgemein gültige Ethik, die beste Staatsverfassung, das natürliche Recht und die kameralistische Wirtschaftspolitik. In schärfstem Gegensatze zu diesem Typus, und doch in logischer Fortentwicklung aus seinem Geiste geboren, ist jene Form des Städtebaues entstanden, die auf jeden einheitlichen Stadtplan überhaupt verzichtet und das Werden der Stadt völlig dem freien Ermessen der Einzelnen überläßt. Diese Form ist ein Kind jener Zeit, in welcher die Fortschritte der Technik, die Umwälzung des Wirtschaftslebens, die mit ihnen Hand in Hand geht, den Menschen förmlich jede Besinnung, jede Muße zur Überlegung rauben. Ist es nicht besser und klüger, alles der freien Entwicklung zu überlassen, findet nicht der Einzelne, der seinem Streben

[1] Vgl. das Zitat aus dem Werke von Fougères über die Anlage von Selinunt bei Unwin, Grundlagen des Städtebaues, übersetzt von Mac Lean. Berlin 1910, S. 21.

[2] Sitte, Städtebau, S. 90.

nach Erwerb, seinem Interesse folgt, am besten den richtigen Weg? Besser als jede noch so einsichtige Verwaltung? Es sind die Perioden des Individualismus, die jede freie Gestaltung durch den Einzelnen den zwangvollen Vorschriften einer einheitlichen Leitung vorziehen; die Harmonie und das Beste des Ganzen stellen sich auf diese Weise nach Ansicht jener Zeit von selbst her. Die Aufgaben des Stadtplanes erschöpfen sich daher in der Fixierung von Bauparzellen, damit der Raum für die Straßenzüge gewonnen wird. Die Bauparzellen selbst werden möglichst symmetrisch, rechteckig, ausgeschnitten und der Verbauung überlassen. Die Periode vom Ausgange des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ist das klassische Beispiel dieser Denkweise, die dem Bilde unserer modernen Großstädte das charakteristische Gepräge verleiht. Mitten zwischen beiden steht der erwähnte dritte Typus, der den vorherbedachten Plan in sorgfältiger Anpassung an die natürlichen Bedingungen und die Bedürfnisse der Bewohner zur Durchführung zu bringen sucht. Ich trage keine Bedenken, als Beispiel für diese Form die Anlage unserer mittelalterlichen Stadt zu nennen, obwohl die Frage, ob die letzteren tatsächlich nach einem vorherbedachten Entwurfe oder nach dem freien Belieben der Baumeister und Bauherren geschaffen sind, keineswegs noch entschieden ist. Camillo Sitte und seine Schule haben die Frage bejaht, ohne einen exakten Beweis für diese Behauptung zu erbringen[1]. Allein das Entscheidende ist weniger, ob etwa ein gezeichneter Plan vorlag, der die Bauführung im einzelnen bestimmte. Er wurde, wenn er fehlte, jedenfalls ersetzt durch die Tatsache, daß die bauliche Gestaltung der Städte des Mittelalters nie von der Willkür Einzelner abhing, sondern durch Vermittlung der zunftmäßigen Organisation der Baumeister das Ergebnis eines Gesamtwillens war, die Ausführung korporativer Beschlüsse, denen sich die Einzelnen unterordneten. Trotz der Unterschiede in den Stadtanlagen zwischen West und Ost, zwischen den ringförmig um ein kirchliches Zentrum und den in Anlehnung an einen weltlichen Burgbau entstandenen Siedlungen — eine gewisse Einheitlichkeit ist überall unverkennbar. Schon dieses Beispiel zeigt uns, daß der Geist, der

[1] Vgl. Unwin, a. a. O. S. 30: „Es ist sehr schwierig, zu entscheiden, ob das Entwerfen (der mittelalterlichen Städte) bewußt geschah, wie Sitte und seine Schule behaupten, oder das unbewußte Ergebnis des Einflusses der führenden Überlieferung darstellt, von welcher das gesamte Baugewerbe durchdrungen war."

diesen Typus städtischer Anlagen beherrscht, seine Wurzeln findet in einem tief in allen Einzelnen vorhandenen Gemeinschaftsgefühl, verbunden mit einer Bescheidung gegenüber den Kräften der Natur, des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, deren Macht allen aufs tiefste zum Bewußtsein gelangt ist, deren Beherrschung vermessen wäre, die sich aber durch Anpassung an ihre Bedingungen in gemeinsamer Arbeit zum Heile des Ganzen verwerten lassen. An diese Auffassung, die, vielfach von stark religiösen Empfindungen getragen, an die Stelle der Isolierung des Einzelnen wieder die Vereinigung, den sozialen Geist zu setzen bestrebt ist, hat die neueste Entwicklung, vor allem in Deutschland, vielleicht auch in England wieder angeknüpft.

Unter dem Zeichen des Kampfes zwischen der rein individualistischen Gestaltung des Stadtbildes und dieser sozial gefärbten Weltanschauung steht die Gestaltung des Städtebaues in der Gegenwart; jener Kampf findet sein Gegenbild in den wirtschaftspolitischen Strömungen unserer Zeit. Unter diesem Gesichtspunkte müssen die modernen Probleme des Städtebaues erfaßt werden.

Suchen wir uns zunächst die Aufgaben klarzumachen, die durch die gewaltige Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft dem Städtebau gestellt wurden, und halten wir uns gleichzeitig vor Augen, wie der Geist des Individualismus diese Aufgaben gelöst hat. Einige Andeutungen werden in diesem Kreise genügen; nur das Allerwichtigste soll hervorgehoben werden.

Die Großstadt als Standort der wichtigsten Industriezweige, als Mittelpunkt von Handel und Kredit, wird zu einem Anziehungspunkte von früher ungekannter Kraft für die arbeitenden Menschen. Was nun in die Stadt hineinströmt, um hier dauernd den Lebensunterhalt zu finden, das sind nicht, wie in der antiken oder in der mittelalterlichen Stadt, Handwerker und Kaufleute, die sich harmonisch in das fest geschlossene, durch Körperschaften und Gilden in seinem Aufbau bestimmte Gefüge der Stadt einordnen, sondern in erster Linie Arbeiter der Großindustrie, die untereinander in gar keinem Zusammenhange stehen, deren Wohnstätte im Unterschied zur Vergangenheit jeder Verbindung mit der Arbeitsstätte entbehrt. So wird der Bau von Kleinwohnungen das eigentliche Problem der großstädtischen Entwicklung[1]. Unter den hauszinssteuerpflichtigen Orten Österreichs

[1] Vgl. dazu Eberstadt, Bauordnung und Volkswirtschaft in den Städtebaulichen Vorträgen, Heft VII (1909, S. 7).

mit mehr als 10000 Einwohnern betrug nach einer Statistik des Finanzministeriums aus dem Jahre 1908 in 32 Orten der Anteil der Einzimmerwohnungen an der Gesamtzahl aller Wohnungen 70 % und mehr, in 20 Orten 60—70 %, in 21 Orten 50—60 %, in bloß 25 Orten weniger als 50 %[1]. In Wien beläuft sich der Anteil der Wohnungen mit höchstens zwei Wohnräumen an der Gesamtzahl aller Wohnungen auf etwa 88 %.

Die Errichtung von Wohnhäusern für den Bedarf von Millionen von Menschen bleibt zunächst grundsätzlich der privaten Spekulation überlassen; sie vollzieht sich, dem Geiste der Zeit entsprechend, durchaus individualistisch, das heißt es werden Einzelobjekte erbaut, die untereinander ebensowenig in einem inneren Zusammenhange stehen wie die Menschen der Großstadt, die jeder Eingliederung in Unterverbände entbehren. Die Zusammenfassung der Häuser zu Baublöcken hat lediglich eine technische Bedeutung; sie hebt die Isolierung der Häuser nicht auf; gemeinsame Höfe zum Beispiel sind bis vor kurzem eine unbekannte Erscheinung gewesen. Die Häuserblöcke selbst sind wieder völlig isoliert, durch möglichst gleichmäßige, breite Straßen voneinander getrennt. Erwägungen rein privatwirtschaftlicher Rentabilität spielen bei der Abmessung der Baublöcke eine Hauptrolle, weil der Wert eines Baugrundes um so mehr steigt, je größer seine Straßenflucht ist.

Auch die Bauführung selbst wie die Gestaltung des Bau- und Hypothekarkredits sind auf die Errichtung von Einzelobjekten zugeschnitten, die durchaus unter dem Gesichtspunkte privatwirtschaftlicher Rentabilität erfolgt. Die Aussicht auf vorteilhafte Verwertung der Objekte ist entscheidend für die Frage, was und wie gebaut wird, und daraus ergeben sich alle jene oft beklagten und vielfach erörterten Konsequenzen für unser Wohnungswesen — die Not an Kleinwohnungen, das Streben nach möglichst intensiver Ausnutzung des Baugrundes in der Breite wie in der Höhe, die Unterordnung der Bauausstattung unter die Erwägungen einer möglichst vorteilhaften Belehnung, eines möglichst hohen Verkaufswertes des Hauses; die Vergröberung des Geschmacks, der lediglich auf äußere Wirkung abzielt und „sich bei der Ausschmückung der Ge-

[1] Vgl. meinen Aufsatz über Wohngröße und Mietzinshöhe in den hauszinssteuerpflichtigen Orten Österreichs. Statistische Monatsschrift, Jahrg. XVII. Brünn 1912.

bäude an der Verfälschung und wertlosen Nachahmung echter Baustoffe nicht genugtun kann" [1].

Der zentrifugale Charakter dieser Entwicklung löst die Stadt in lauter einzelne Teile auf; sie wird zum Symbol unseres analytischen Denkens, das in den Naturwissenschaften wie in der Philosophie herrschend geworden ist. Nichts ist vielleicht so bezeichnend für den individualistischen Charakter dieses baulichen Geistes wie jene fast zum Dogma gewordene Vorstellung, man müsse die großen öffentlichen Gebäude wie die Denkmäler in die Mitte freier, weiter Plätze stellen, ein Dogma, das sich bis zu der Forderung zuspitzte, man müsse auch die meist organisch mit ihrer Umgebung verwachsenen Bauten der vergangenen Perioden aus diesem Zusammenhange mit Gewalt lösen [2]. Die höchste Ehre glaubt man einem Baudenkmal dadurch erweisen zu können, daß man es völlig isoliert, zum absoluten Individuum erhebt, ganz im Gegensatze zum Geiste des Mittelalters, der seine größten und herrlichsten Kirchen mit Bewußtsein harmonisch in ihre Umgebung einordnete, sie mit ihr verschmelzen ließ. Wie wenig der Begriff einer Stadt als eines Ganzen in unserem öffentlichen Bewußtsein lebt, zeigt sich an der einfachen Tatsache, daß es für Wien nicht einmal einen einheitlichen Plan im Stadtbauamte gibt [3].

Die Bauordnungen dieser Periode atmen durchaus den gleichen individualistischen Geist. Sie sind den Strafgesetzen vergleichbar, die im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Verbotsnormen aufstellen, deren Übertretung mit Strafen bedroht ist. Sie beziehen sich durchaus auf das einzelne Objekt, wie sich das Strafgesetz an den einzelnen Menschen wendet; es fehlt jede Absicht, die Gebäude auch in das Stadtganze einzufügen, die Entwicklung des letzteren einheitlich zu gestalten. Das Individuum, das sie im Auge haben, ist die großstädtische Mietskaserne, auf diese sind alle Maße, alle Bestimmungen zugeschnitten [4], ganz ebenso wie die Vorschriften, die den gewerblichen Arbeitsvertrag regeln, in jener Zeit durchaus den im Vollbesitze seiner Kraft stehenden, im wirtschaftlichen

---

[1] Entwurf der Wiener Bauordnung vom Jahre 1913. Motivenbericht S. VII.

[2] Sitte, Der Städtebau, S. 36/37.

[3] Vgl. Wien nach dem Kriege. Denkschrift des Österreich. Ingenieur- und Architektenvereins. Wien 1916, S. 43.

[4] Vgl. u. a. Eberstadt, Bauordnung u. Volkswirtschaft in den Städtebaulichen Vorträgen, Heft VII, S. 7.

Kampfe vollwertigen Arbeiter ins Auge fassen, in seiner völligen Isolierung.

Auch das vielgenannte preußische Fluchtliniengesetz von 1875, das so vielfach Nachahmung fand, beschränkt sich durchaus auf die Regelung der Eigentumsverhältnisse zwischen der Gemeinde und den Grundstückseignern bei Anlage neuer Straßen. Von dem Gedanken einer irgendwie gearteten Einheitlichkeit eines Stadtbauplanes ist keine Rede; auch in den am 28. Mai 1876 erlassenen Ausführungsvorschriften findet sich keine Bestimmung etwa über die Baublockgestaltung, die Bebauungsweisen usw.[1].

In der Sorge für Ordnung und Sicherheit, vor allem auch für die Hygiene, erschöpft sich die Tätigkeit der Obrigkeit, im wesentlichen entsprechend der Auffassung der Zeit, welcher der Staat mit all seinen Einrichtungen lediglich als Wächter und Hüter der Ordnung galt. In jener Periode des Wirtschaftslebens wurden ja auch die Einrichtungen zur Versorgung der Großstädte mit Licht uud Verkehrsmitteln grundsätzlich der privaten Unternehmertätigkeit überlassen.

Seit den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts ist in den Anschauungen über die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung deutlich eine Änderung zu beobachten. Aber auch diese neue Richtung nimmt ihren Ausgangspunkt zunächst durchaus von dem Einzelindividuum.

Die schweren Schäden unserer Wirtschaftsordnung für die breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung werden immer klarer erfaßt. Der Staat erkennt seine Pflicht, im Interesse der wirtschaftlich Schwachen zu ihrem Schutze in das Wirtschaftsleben einzugreifen; das Entstehen der Arbeiterschutzpolitik und der Mittelstandsbewegung kennzeichnet den Beginn dieser neuen Periode; anderseits schließen sich allmählich immer mehr und in festeren Vereinigungen die Vertreter der gleichen Interessen zusammen, um die Gefahren, welche aus dem schonungslosen Wettbewerb ihnen drohen, durch Vereinbarungen zu überwinden. Auf dem Gebiete der großstädtischen Entwicklung können wir eine Analogie etwa in der Einführung einer Wohnungsinspektion, wie sie in zahlreichen deutschen Städten erfolgt, eines kommunalen Wohnungsnachweises, in dem Bau von Häusern mit Kleinwohnungen durch die Kommunen, in

[1] Vgl. Brix, Aus der Geschichte des Städtebaues in den letzten 100 Jahren. Städtebauliche Vorträge, Bd. IV, Heft 2, S. 21.

der Gewährung von Steuerbegünstigungen und staatlicher Kredithilfe für Kleinwohnungsbauten einerseits, in der Errichtung von Baugenossenschaften anderseits erkennen. Aber all das bedeutet noch lange keine grundsätzliche Änderung des individualistischen Geistes; denn noch immer bleiben auch diese Erscheinungen bei der Isolierung des einzelnen Wirtschaftssubjektes wie des einzelnen Bauwerkes stehen, und insofern trägt auch noch unsere ganze Wohnungsreform, wie sie heute von großen Vereinigungen vertreten wird, in ihren Forderungen ein stark individualistisches Gepräge.

Dieser Geist haftet im Grunde auch jener modernen Bewegung der Städtebaukunst an, die so eng mit dem Namen Camillo Sittes verknüpft ist. Rein wirtschaftliche oder soziale Erwägungen liegen ihr zunächst fern; der Städtebau ist ihr in erster Linie ein ästhetisches Problem. Die baukünstlerische Gestaltung einzelner Plätze, der Straßenführungen und hervorragender Baudenkmäler steht im Vordergrunde des Interesses. Allein von diesen Gedanken geht doch jene große, immer weitere Kreise ergreifende Strömung aus, welche für die Anlage neuer Stadtteile einheitliche, als Ganzes erfaßte Pläne in Anpassung an die besonderen Bedürfnisse fordert, denen die Anlage genügen soll, in Anpassung an die Bedingungen, welche die Natur der zu verbauenden Fläche bietet, unter Verwerfung jedes absolut gültigen geometrischen Schemas. Es ist ungemein bezeichnend, daß Sitte selbst erklärt[1], es müsse die „eingeschlichene Krankheit der starren geometrischen Regelmäßigkeit" wieder „mit dem Gegengewichte verstandesmäßiger Theorie bekämpft werden". In alter Zeit sei es kein Zufall oder Laune der Einzelnen gewesen, „wenn einstens schöne Stadtplätze oder ganze Anlagen auch ohne Parzellierungsplan, ohne Konkurrenz, ohne äußerlich sichtbare Mühewaltung zustande kamen in allmählicher Fortentwicklung; denn diese Entwicklung war eben keine zufällige, der einzelne Bauherr folgte eben nicht seiner Willkür, sondern alle zusammen folgten unbewußt der künstlerischen Tradition ihrer Zeit, und diese war eine so sichere, daß zuletzt immer alles zum besten ausschlug". Diese Tradition oder, wie ich es lieber nennen möchte, dieses Gesamtgefühl ist verlorengegangen mit der fortschreitenden Atomisierung des Wirtschaftslebens; denn es ist ganz unmöglich, daß es auf einem Gebiete menschlichen Schaffens erhalten bleibe, während auf

[1] Sitte, Städtebau, S. 25.

allen anderen seine Wurzeln im Getriebe einer anderen Wirtschafts- und Weltauffassung verdorren.

Die auch für die Entwicklung des modernen Städtebaues entscheidende Frage scheint dahin zu gehen, ob sich in der Gestaltung des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftspolitik der Gegenwart Ansätze zeigen, die ein Streben nach Überwindung jenes individualistischen Geistes erkennen lassen. Denn nur dann darf auch eine Rückwirkung dieser neuen Anschauungen auf den Städtebau erwartet werden. Das beste Symptom zur Beurteilung der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialauffassung einer Zeit ist ihre Stellung zur Frage des Privateigentums; denn nur dieses ist es, das dem Individuum die Macht verleiht, sich jenseits und außerhalb des sozialen Ganzen zu stellen, seine Unterordnung unter das letztere fast ins Gegenteil zu verkehren. In diesem Sinne ist auch das Privateigentum der stärkste Feind der Entwicklung eines jeden Gesamtgefühls, weil es dem Einzelnen immer wieder gestattet, die von einem Allgemeinwillen ihm gezogenen Schranken zu durchbrechen.

Der Kampf gegen das Privateigentum ist es tatsächlich, der dem Ringen um neue Formen und Gestaltungen unseres Wirtschaftslebens den Stempel aufprägt. Nur ein Beispiel aus dem uns hier unmittelbar beschäftigenden Gebiete sei hier angeführt: der Entwurf der neuen Wiener Bauordnung vom Jahre 1913, der in seinem Motivenberichte zunächst mit großem Verständnis für die grundsätzliche Frage, um die es sich hier handelt, darauf hinweist, daß „die Entwicklung des Bauwesens mächtig beeinflußt wird durch die ganze Geistesrichtung, durch die ökonomischen und sozialen Anschauungen und Triebe einer Zeit“. In diesem Zusammenhange fährt der Motivenbericht fort: „Mag auch der Grundsatz der Unantastbarkeit des Privateigentums eine jener Voraussetzungen bilden, unter denen allein die Blüte eines nicht utopistischen Kulturstaates zu gewärtigen ist — diese Unantastbarkeit muß dort ihre Grenzen finden, wo wichtige Interessen der Allgemeinheit es erfordern. Durch die Ausnutzung des Privateigentums dürfen also weder wesentliche Grundlagen des allgemeinen Wohles beeinträchtigt oder ihre Weiterbildung behindert, noch darf der Allgemeinheit gelegentlich einer solchen Ausnutzung eine Aufwendung zugemutet werden, die ausschließlich oder doch weitaus zum größten Teile dem einzelnen Privateigentümer zugute käme.“ Die Bauordnung, wie sie immer noch heißt, hat in diesem Entwurfe den alten Charakter eines Systems von Sicherheits-

vorschriften zum Teil verloren; die neuen Ideen einer planmäßigen Ausgestaltung der Stadt durch Schaffung von Bauzonen mit gebundener Verbauungsweise lassen das Streben erkennen, die private Bautätigkeit nach Möglichkeit dem einheitlichen Gedanken einer planmäßigen Stadtentwicklung unterzuordnen.

Weit schärfer, als dies in einem vielfach von mächtigen Privatinteressen beeinflußten Gesetzgebungswerk möglich ist, wird der Kampf gegen das Privateigentum an Grund und Boden von jenen immer stärker werdenden Strömungen geführt, die wieder wie einst, die Wohnanlage der Menschen zu einem harmonischen Ganzen gestalten, jedes einzelne Bauwerk diesem Ganzen als einen untergeordneten Teil einfügen, die anderseits auch das ganze Wohnen der Menschen wieder zu einer allgemeinen Angelegenheit erheben, wahre Siedlungen an Stelle der Einzelwohnungen errichten wollen.

In England zuerst, in den deutschen Städten seit den letzten zwei Jahrzehnten, ist es die sogenannte Gartenstadtbewegung, in der dieser neue Geist deutlich nach Ausdruck ringt. Das Bezeichnende dieser Gartenstädte im technischen Sinne des Wortes besteht nicht bloß darin, daß sie den Menschen von der kalten, steinernen Mauer im Großstadthause zu befreien, ihn wieder mit der Natur und ihren Freuden in enge Beziehung zu bringen suchen — denn Villenanlagen hat es immer gegeben, besonders in England —, sondern vor allem in dem Bestreben, gemeinsame Siedlungen zu schaffen, nach einem einheitlichen Plane, der alle Häuser der Anlage wie alle Menschen, die sie bewohnen, auch wirtschaftlich aufs innigste verknüpft. Wirtschaftliche Tätigkeit, gegliedert nach Gewerbe und Landwirtschaft, wie das Wohnen selbst sollen sich klar in eine große Einheit eingliedern; nicht mehr die freie Willkür des Einzelnen soll über die Bautätigkeit bestimmen; die Gesamtheit wahrt sich die Entscheidung darüber, indem sie den Grund und Boden und damit die Voraussetzungen für die Errichtung von neuen Gebäuden, die Umgestaltung der alten dauernd in ihrer Hand behält[1].

---

[1] So heißt es im Programm der Deutschen Gartenstadtgesellschaft: „Eine Gartenstadt ist eine planmäßig gestaltete Siedlung auf wohlfeilem Gelände, das dauernd im Obereigentume der Gemeinschaft erhalten wird. . . . Sie ist ein neuer Stadttypus, der eine durchgreifende Wohnungsreform ermöglicht, für Industrie und Handwerk vorteilhafte Produktionsbedingungen gewährleistet und einen großen Teil seines Gebietes dauernd dem Garten- und Ackerbau sichert."

Diese Bewegung greift daher auf die alten, vom Individualismus beseitigten Rechtsformen des Städtebaues zurück, vor allem auf das Erbbaurecht, das es eben ermöglicht, durch juristische Trennung des Eigentums am Grunde von jenem am Bauwerke den Besitz am Grunde dauernd der Gemeinschaft zu sichern. Sie fordert aber, daß diese Rechtsinstitution ausschließlich den Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Verbänden vorbehalten bleibe, deren sozialer Charakter außer Zweifel steht. Den Kampf gegen unser modernes, durchaus im individualistischen Sinne ausgebildetes Hypothekenrecht, wie er gegenwärtig von manchen Vertretern der Wohnungsreform in Deutschland geführt wird, und die Trennung der Spekulationsverschuldung von der Meliorationsverschuldung im Grundbuche zum Ziel hat, ist von ähnlichen Tendenzen erfüllt; das volkswirtschaftlich Nützliche soll eine andere Stellung erhalten als das bloß privatwirtschaftlich Vorteilhafte.

Aus diesen äußersten Forderungen wird uns vollends klar, welches der Sinn der Tendenzen in der Entwicklung des modernen Städtebaues eigentlich ist; um es mit einem Worte zu sagen: die wirtschaftliche Beherrschung des Bauwesens durch die Gesamtheit, vor allem durch die Gemeinde. Wir beobachten, wie sich dieser Gedanke schrittweise verwirklicht: er setzt ein in einer klaren Abgrenzung der Rechtssphäre zwischen Gemeinde und Grundstückseigner, die es der ersteren gleichzeitig ermöglicht, ohne allzu starke Belastung der Allgemeinheit den Einzelnen, der aus der Entwicklung der Stadt materielle Vorteile zieht, zur Teilnahme an den Kosten wirtschaftlich notwendiger Aufwendungen anzuhalten. Das ist der Sinn der Vorschriften über die Enteignung von Bauland zu Straßenzwecken. Sie erhalten ihre Ergänzung in den Bestimmungen über das Recht der Obrigkeit zur Grenzveränderung, Zusammenlegung und Umlegung von Grundstücken; ihnen dient die bekannte Frankfurter lex Adickes als Vorbild. Von der ästhetischen Seite geht eine große Strömung aus, welche die Einheitlichkeit der Stadtanlage aus künstlerischen Gründen fordert und daher die Unterordnung der privaten Bauwillkür unter die Planmäßigkeit künstlerischen Schaffens verlangt. Aus sanitären Erwägungen wird eine ähnliche Unterordnung gefordert. In all dieser bedeutsamen Erscheinungen großstädtischer Entwicklung bleibt aber der tiefe Gegensatz zwischen der regelnden Obrigkeit und dem

privaten Bauführer und Architekten in voller Schärfe bestehen; kein einigendes Band, das sie aus dem gleichen Geiste heraus arbeiten ließe, umschlingt ihre Tätigkeit. Als Trägerin der wichtigsten Verkehrsunternehmungen bringt die Gemeinde gleichzeitig von einer dritten Seite her in die bauliche Gestaltung der Stadt ein. Aber noch ist sie weit entfernt von einer tatsächlichen Herrschaft; ihr ganzer Einfluß haftet förmlich an der Oberfläche; nur die schärfsten Kanten im System der individualistischen Wirtschaft sind abgefeilt. Den nächsten Schritt auf diesem Wege würde die Einführung systematischer wirtschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Erwägungen neben der Beobachtung künstlerischer Gesichtspunkte in die Stadtanlage bedeuten. Nicht nur deutsche Gelehrte und Praktiker, sondern auch manche gerade in dieser Hinsicht stark unter deutschem Einflusse stehende Engländer, vor allem Unwin in seinem groß angelegten Werke[1], haben darauf mit Nachdruck hingewiesen. Die Daten der Bevölkerungsbewegung, die nicht einmal fortlaufend die für den Wohnbedarf ausschlaggebende Wanderbewegung erfassen, Wohnungszählungen in langen Zwischenräumen, Ausweise über die Zahl der Kündigungen, endlich gelegentliche, meist von privater Seite angestellte Untersuchungen über die Veränderungen in den Preisen der Grundstücke und in der Höhe der Mietzinse, das ist so ziemlich alles, was uns an statistischem Materiale zur Beurteilung der großstädtischen Entwicklung regelmäßig zur Verfügung steht. Es mangelt völlig an einer systematischen Erfassung der Wohnweise der Bevölkerung, des Verkehrs innerhalb der Stadt selbst; es mangelt vor allem an einer zusammenfassenden Verarbeitung aller dieser für die Tendenzen des Großstadtlebens maßgebenden Daten zu einem einheitlichen Bilde, an einer Aufnahme der Stadt unter wirtschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten. So bleibt der Entwurf der Stadtanlage, auch wenn er noch so einheitlich gedacht ist, bei Beurteilung der zukünftigen Gestaltung auf die Intuition, auf die beiläufigen Erfahrungen des Bauamtes gestützt, die bei aller liebevollen Beobachtung des städtischen Lebens eine genaue, möglichst ziffernmäßig erforschte Kenntnis des letzteren nie ersetzen können. Jede planmäßige Städtebaupolitik kann erst nach Erfüllung dieser Bedingungen dauernde Erfolge erzielen.

Die Tendenzen der die Gegenwart bestimmenden wirtschaftlichen und geistigen Strömung scheinen aber noch viel weiter zu gehen;

---

[1] Grundlagen des Städtebaues, S. 84 f.

sie scheinen eine Beherrschung der städtischen Entwicklung durch die Gesamtheit, die hier durch die Gemeinde verkörpert ist, anzustreben — erst dann wäre es denkbar, daß sich jenes so schwer vermißte Gesamtgefühl in der baulichen Gestaltung wieder auszuprägen vermöchte. Ist diese Beobachtung richtig, dann muß die Gemeinde in zwei entscheidenden Momenten einen maßgebenden Einfluß gewinnen: in der Verfügung über den Grund und Boden und in der Bestimmung über den Baugeld- und Hypothekenmarkt. Schon sehen wir im Deutschen Reiche eine Entwicklung dieser Art in manchen Großstädten sich langsam vollziehen, und Ansätze dazu sind ja auch gerade in Wien zn beobachten. Die Stadtverwaltungen setzen sich in den Besitz von Grund und Boden, in der Absicht, ihn nie wieder zu veräußern; sie schaffen Kreditinstitute, darunter solche zur Verbürgung zweiter Hypotheken, denn die Beherrschung des Kapitalmarktes sichert den größten Einfluß auf die Bauführung selbst. Es ist hier nicht der Ort, diese Erscheinungen im einzelnen darzustellen.

Vielleicht hat uns die Kriegszeit der Verwirklichung derartiger Ideen näher gerückt, als es manchem scheinen mag. Sie hat uns die Versorgungsgemeinschaft, die alle Bewohner der Stadt zu einer Einheit zusammenschließt, überhaupt erst zum Bewußtsein gebracht und der Stadtverwaltung hier Aufgaben gestellt, an deren Lösung früher niemand gedacht hatte. Der Krieg hat gezeigt, daß alle Versuche, das Wirtschaftsleben zu beherrschen, kindliche Experimente sind, wofern es der Verwaltung nicht gelingt, sich in den Besitz der Güter zu setzen, deren Verteilung nach einem bestimmten Schlüssel und daher auch zu bestimmten Preisen erfolgen soll. Jeder wirkliche Einfluß auf den Wohnungsmarkt ist mithin davon abhängig, daß die Gemeinde als bestimmender Faktor in der Verfügung über die wichtigsten Produktionsmittel, Boden und Kapital, auftreten kann. Von den Problemen des Städtebaues hat die öffentliche Verwaltung bisher eigentlich bloß jene in ihren Bannkreis gezogen, die das Stadtbild selbst betreffen, den hygienischen Forderungen Rechnung tragen, von der Entwicklung des Verkehrs gestellt werden. Das Kernproblem des Städtebaues, die Wohnung der Menschen, ist im Grunde bisher außerhalb aller bewußten ordnenden und leitenden Tätigkeit geblieben. Wie tief dieser Mangel von der Bevölkerung empfunden wird, zeigt die Bewegung zur Errichtung von Kriegerheimstätten, die mitten im Kriege aufflammte und, soweit sie sich über ihre Ziele klar geworden ist, die Bereitstellung von Wohnheimen für die zurück-

kehrenden Krieger mit Hilfe öffentlicher Mittel verlangt — in bewußter Unterordnung dieser Heimstätten unter die Zwecke des sozialen Ganzen, denn nach allen Richtungen werden Beschränkungen in der Verfügungsfreiheit des Einzelnen über sein Haus und seine Wohnung gefordert; die Wohnungsfrage ist in diesem Rahmen nicht mehr lediglich eine Frage besserer, zweckmäßigerer Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses der Einzelnen oder der Familien; sie wird allgemeinen wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Erwägungen untergeordnet.

Noch stehen wir mitten im Werden dieser neuen Bewegung; nur ihre Umrisse lassen sich im Nebel der Zukunft erkennen; ihr Schicksal ist innig verknüpft mit der Gestaltung des kommenden Wirtschaftslebens selbst. Aber wie der Krieg überall als gewaltiger Zerstörer des Alten, Überlebten wirkt und dadurch alle verheißungsvollen Ansätze neuer Entwicklung weit rascher zur Entfaltung treibt, als dies in einer langsamen, friedlichen Umformung möglich gewesen wäre, so wird er auch im Städtebau eine neue Periode einleiten, die hoffentlich eine Versöhnung des individualistischen Geistes mit den neuen Forderungen einer planmäßigen Organisation bedeutet.

Bemerkungen zu Irving Fishers Geldlehre[1]

Von Othmar Spann-Brünn

Die Übersetzungen aus der englisch-amerikanischen Literatur unserer Wissenschaft sind so spärlich, daß wir für jede solche aufrichtig dankbar sein müssen. Denn Übersetzungen fördern die Verbreitung und Kenntnis fremdsprachlicher Werke natürlich sehr. Die Werke von Hobson, Clark und anderen haben bisher keine Übersetzer gefunden. Das ist aber sehr zu beklagen, denn die amerikanische Literatur hat uns immerhin Wertvolles zu bieten. In dem vorliegenden Buche allerdings tritt ein amerikanischer Verfasser zu der in Deutschland herrschenden Meinung in starken Gegensatz, da er die Quantitätstheorie den durch Knapp, v. Wieser und anderen beherrschten Anschauungen entgegensetzt.

Das Buch beginnt mit einer Reihe von Begriffsbestimmungen, die aber für die deutsche, methodologisch besser geschulte Wissenschaft kaum etwas Wertvolles bieten, daher hier übergangen werden dürfen. Das Hauptproblem bildet die Kaufkraft des Geldes. Unter Geld versteht der Verfasser „alles das, was im Austausch für Güter allgemein zur Annahme gelangt" (S. 7). Vom praktischen Standpunkt aus sind Geld und dem Scheckverkehr unterworfene Bankdepositen die einzigen Zirkulationsmittel (S. 9). Dennoch ist ein durch Scheck übertragenes Bankdepositum noch kein Geld. Dagegen ist eine Banknote echtes Geld; denn während eine Note im Austausche allgemein annehmbar ist, ist ein Scheck nur speziell annehmbar, nämlich nur unter der Zustimmung des Empfängers (S. 7). Die Kaufkraft des Geldes wird durch drei Ursachengruppen bestimmt: 1. die Quantität des umlaufenden Geldes, 2. die Umlaufsgeschwindigkeit (das ist die durchschnittliche Zahl der jährlichen Umsätze von

[1] Irving Fisher, „Die Kaufkraft des Geldes". Ihre Bestimmung und ihre Beziehung zu Kredit, Zins und Krisen. Aus dem Englischen übersetzt von Ida Stecker, durchgesehen von St. Bauer in Basel. Berlin 1916, G. Reimer. XXII und 435 S. gr. 8°. 8 Mk.

Geld gegen Güter), 3. das Umsatz- oder Handelsvolumen (das ist die Menge der mittels Geld gekauften Güter).

Namentlich durch diesen Begriff des Umsatzvolumens will Fisher die Quantitätstheorie endlich auf eine strenge Grundlage stellen. Die Lehre der Quantitätstheorie, daß das Preisniveau direkt mit der im Umlauf befindlichen Geldmenge variiere, ist nach Fisher richtig, vorausgesetzt, daß die Umlaufsgeschwindigkeit und das Volumen des Umsatzes keine Änderung erfahren. Eine mathematische Beweisführung versucht Fisher in der „Verkehrsgleichung" (equation of exchange) zu geben, welche die Summe jener Gleichungen ist, die alle individuellen Austäusche eines Jahres ausdrücken. Sie lautet:

$$G \cdot U = \Sigma p \cdot Q,$$

das heißt: Geldmenge (G) $\times$ Umlaufsgeschwindigkeit (U) = der Summe der Preise (P) $\times$ der Quantität (Q) der umgesetzten Güter.

Aus dieser Gleichung folgt, daß die Preise direkt wie die Geldmenge (G) und die Umlaufsgeschwindigkeit (U) variieren und umgekehrt wie die Güterquantitäten (Q) (von Fisher auch das Handelsvolumen H genannt). Vorausgesetzt ist immer, daß nur eine dieser drei großen Gruppen sich ändert. Die Vergrößerung von G (Geldmenge) erhöht die Preise direkt proportional, ebenso von U (Umlaufsgeschwindigkeit), die Vergrößerung der umgesetzten Gütermenge (Q) hingegen erniedrigt die Preise. Durch die Depositenumlaufsmittel wird nach Fisher das quantitative Verhältnis zwischen Geld und Preisen nicht gestört, denn „es herrscht die Tendenz zu einem normalen Verhältnis der Bankdepositen (G^1) zur Geldquantität", da sich aus Gründen der Geschäftsbequemlichkeit die zur Verfügung stehenden Umlaufsmittel in einem bestimmten, wenn auch elastischen Verhältnis zwischen Depositen und Geld verteilen (S. 40 ff). Fisher formuliert dies sehr schroff so: „Eine Zunahme der Geldquantität (G) führt zu einer proportionalen Zunahme der Depositen (G^1) und die Zunahme dieser beiden Faktoren zu einer proportionalen Preiserhöhung" (S. 148). Mit Einschluß der Bankdepositen lautet die Verkehrsgleichung (S. 39):

$$G \cdot U + G^1 \cdot U^1 = \Sigma p \cdot Q.$$

Fisher ist nun bestrebt, diese Gleichung und alles, was aus ihr folgt, aufs gründlichste und vielseitigste zu verteidigen. — Er bespricht zuerst die Störungen, welche Krisen bewirken können, die ihm nur Übergangsstörungen sind (S. 44 ff.), dann die indirekten Einflüsse auf die Faktoren der Formel, und zwar auf das Handelsvolumen (S. 59 ff.), auf die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Depositen, sowie die Größe der Depositen (S. 64 ff.), ferner end-

lich auf die Quantität des Geldes (S. 72 ff.). Weiters wird als eine grundlegende, von außen kommende Einwirkung auf die Verkehrsgleichung auch der Charakter des Geld- und Banksystems untersucht, der die Quantität der Umlaufsmittel berührt (S. 9 ff.) — Alle diese oft recht weit ausgreifenden und interessanten Erörterungen, die hier leider übergangen werden müssen, kommen immer wieder zu dem Schlusse, daß die Kaufkraft des Geldes (das Preisniveau) das Ergebnis nur jener fünf Ursachenkomplexe sei, welche die erweiterte Verkehrsgleichung bilden: Geld, Depositen, deren beider Umlaufsgeschwindigkeit und das Handelsvolumen (G G^1 U U^1 und H). „Am Schluß wie am Anfang unserer Untersuchung tritt die Verkehrsgleichung als der letzten Endes entscheidende Faktor der Kaufkraft hervor."

Die weiteren Untersuchungen des Buches dienen mehr der statistischen und historischen als der theoretischen Beweisführung. Das IX. und X. Kapitel (S. 149 ff. und 160 ff.) samt einem großen Anhange behandeln die Fragen der Indexnummern. Die Preise bewegen sich nämlich niemals in vollständiger Übereinstimmung („Zerstreuung der Preise"); zum Beispiel ändern sich Effektenpreise schneller als Pachtpreise. Deshalb ist ein zusammenfassender Ausdruck nötig, der wenigstens die allgemeine Bewegung der Preise angibt, eben die Indexziffer. Die sehr ausführlichen Untersuchungen und mathematischen Konstruktionen, die Fisher in dieser Richtung führt, müssen hier übergangen werden, so interessant sie namentlich für den deutschen Leser wären, da hinter ihnen eine größere amerikanische Literatur steht, während in deutscher Sprache (außer etwa dem Buch von Zizek über die Mittelwerte) nur wenig darüber erschien.

Die beste Konstruktion der Indexnummer findet Fisher in folgendem: Jede Indexnummer für Preise (P) umfaßt eine korrelate Indexform für den Handel (H), das heißt für die umgesetzten Güterquantitäten. Es sei 1900 das „Basisjahr", 1910 das Vergleichsjahr, dessen Preise als ein Prozentsatz der Preise von 1910 ausgedrückt werden. Der Handel (H) ist dann „nicht der Wert von Transaktionen, der zu den wirklichen Preisen des Jahres 1910 bemessen wird", er muß vielmehr „vom Preisniveau (P) getrennt werden"; er ist der „Wert, den die gesamten Transaktionen gehabt hätten, wenn die tatsächlich verkauften Quantitäten zu den Basispreisen verkauft worden wären. Er ist also die Summe einer Anzahl von Ausdrücken, von denen jeder Ausdruck das Produkt aus der Quantität . . . für das Jahr 1910 und dem Preise ist . . ., der

dem Basisjahre 1900 zukommt . . . Nachdem wir diesen idealen Wert (H) definiert haben, kommen wir nun zur Bestimmung von P als dem Verhältnis des wirklichen Wertes der Transaktionen des Jahres (Σ p Q) zu diesem idealen Werte ($\Sigma\, p_0\, Q$). Vollständiger ausgedrückt, ist P das Verhältnis des wirklichen Wertes (des Wertes des Handels des Jahres 1910 zu den Preisen des Jahres 1910) zu dem idealen Werte (dem Werte des Handels des Jahres 1910 zu den Preisen des Jahres 1910). In Wirklichkeit ist dieses Verhältnis ein gewogener arithmetischer Durchschnitt der Preisverhältnisse. Diese Methode ist begrifflich sowie in der mathematischen Ausdrucksweise sehr einfach und scheint, wenigstens theoretisch, die beste Form von P oder der Indexnummer der Preise zu liefern. Die soeben beschriebene besondere Form von P (nämlich $\Sigma\, p\, Q \div \Sigma\, p_0\, Q$) entspricht somit der besonderen Form des H (nämlich $\Sigma\, p_0\, Q$) und ist von derselben abhängig. H kann eine Handelsindexnummer genannt werden, und wir können die besondere Form von H (nämlich $\Sigma\, p_0\, Q$) als die beste Indexform oder als das Handelsbarometer betrachten" (S. 162/63).

Das Thema des XI. Kapitels (S. 189 ff.) ist der allgemeine historisch-statistische Rückblick, das des XII. Kapitels (S. 225 ff.) der Rückblick auf die Preise und Statistiken der jüngsten Zeit. Das letzte Kapitel endlich behandelt das Problem, die Kaufkraft des Geldes stabiler zu gestalten, und gipfelt in dem Vorschlage Fishers, die Golddevisenwährung in Verbindung mit der Tabellarwährung (Tabular standard) einzuführen. Die Tabellarwährung setzt die gesetzliche Erlaubnis voraus, vertragsmäßig Zahlungen in Indexnummern festzulegen, so daß Schuldbeträge auf einen bestimmten, mit der Indexnummer variierenden Geldbetrag lauten würden. Dieser Vorschlag dürfte, wie ich glaube, wohl kaum Aussicht auf Verwirklichung haben; seine Annahme aber wäre auch nicht durchaus vorteilhaft, da er vor allem dem Kapital (dem Gläubiger) zugute käme. —

Die Hauptaufgabe, die der Verfasser seinem Werke gestellt hat, nämlich eine Erklärung der Ursachen zu geben, durch die die Kaufkraft des Geldes bestimmt wird, und so einen Neubau der Quantitätstheorie aufzuführen, kann leider nicht als gelungen bezeichnet werden. Dazu fehlen dem Buche vor allem schon die theoretischen Unterlagen. Denn wer über den Geldwert handelt, muß doch die Preisbewegungen, die damit verknüpft sind, *theoretisch* nach allen Hauptzusammenhängen hin erklären. Er muß zwar durchaus keine Preis- und Werttheorie geben, aber er muß unbedingt den Mechanismus der Preisverände-

rungen, Teuerungen oder Preissenkungen, klarstellen. Fisher arbeitet wohl mit einem imponierenden statistischen und mathematischen Apparat, doch kann das jene notwendigen theoretischen Erkenntnisse nicht ersetzen.

Im Mittelpunkt der Untersuchungen steht die „Verkehrsgleichung". So wertvoll diese illustrativ ist, und so bedeutsam viele der sich daranschließenden Einzeluntersuchungen sind, so ist sie doch als Formel gänzlich verfehlt. Zuerst und vor allem deshalb, weil sie alle ihre Größen als gleich selbständige Faktoren nebeneinanderstellt, während sie, in Wahrheit von der verschiedensten inneren Konstruktion, auch untereinander abhängig sind. Mit G ändert sich notwendig auch U, G^1 und U^1. Die Größen der linken Seite, die also einander gegenüber nicht gleich selbständig sind, können daher zueinander nicht in dem einfachen und gleichen Verhältnis von Multiplikant und Multiplikator stehen, das heißt, sie können nicht alle dieselbe Rolle in der Gleichung spielen. Jene Gleichwertigkeit, jene gleiche Selbständigkeit der Größen, jene Gleichsetzung der Funktionen, welche die Formel voraussetzt, und welche einzig und allein die Folgerung, daß mit der Geldmenge proportional die Preise steigen müssen, ergäbe, besteht in Wahrheit nicht. Dadurch daß, wie gesagt und wie noch zu beweisen sein wird, mit G, der Geldmenge, sich notwendig auch U, G^1 und U^1 ändert, ist in der Formel alles unbestimmt. Es müßte aber doch jede andere als die variierte Größe auf der linken Seite konstant bleiben, soll man von einer Gleichung überhaupt noch sprechen können. Mit anderen Worten: Es ist die Grundbedingung der Formel unerfüllbar, daß jede Größe für sich variierbar sei.

Betrachten wir zunächst die Umlaufsgeschwindigkeit. Diese vor allem ist nicht dieselbe selbständige und von anderen Größen der Wirtschaft relativ unabhängige Größe wie die Geldmenge, sondern ist im höchsten Grade eine abhängige Variable von G. Denn eine erhöhte Geldmenge wird logisch notwendig eine geringere Umlaufsgeschwindigkeit zur Folge haben (mehr Barzahlungen, geringerer Scheckverkehr, geringerer Kreditgebrauch!) und umgekehrt. Wenn also G sich vergrößert, so kann die Grundbedingung der Gleichung, daß alle übrigen Größen der einen Seite unverändert bleiben, bei der Umlaufsgeschwindigkeit unmöglich erfüllt werden. Die Umlaufsgeschwindigkeit ist (größtenteils) geradezu nur eine Eigenschaft von G. Die Umlaufsgeschwindigkeit neben G selbständig zu variieren, hieße so viel, wie jemanden das Herz stillestehen lassen, um den Blutkreislauf

für sich zu untersuchen. Womöglich noch schärfer gilt dieser Einwand, wenn G^1 (Depositenzirkulationsmittel) und U^1 (deren Umlauf) in die Gleichung einbezogen werden. Geldsparende Einrichtungen, Kreditmöglichkeiten und überhaupt „Bedarfsgeld" (Scheck, Wechsel), wie es in G^1 beschlossen liegt, werden je nach der vorhandenen Geldfülle verschieden ausgenützt. Die „Stabilität" von G zu G^1, die Fisher behauptet, ist doch nur in der Weise vorhanden, daß sich das Verhältnis von G zu G^1 jeweils in mehr oder weniger fester Weise schließlich als Ergebnis einer Bewegung der Geldmenge einstellt, nicht aber so, daß dieses Verhältnis auch bei verschiedener Geldfülle gleich bliebe. Die Einbeziehung von G^1 und U^1 in die Gleichung hat die Bedeutung, daß die Kreditmenge schließlich genau so wie die Geldmenge auf die Preise einwirke, denn von der Variation von G^1 wird dieselbe Wirkung wie die von G behauptet! Das haben aber bisher nur sehr doktrinäre Quantitätstheoretiker behauptet (zum Beispiel Mill) und ist schlechthin unrichtig. Denn G^1 ist ja eben „Bedarfsgeld", dessen Schöpfung und Gebrauch also den Preisen und Umsätzen und G-Mengen in aller Regel (wenn nicht gerade Überspekulation vorliegt) folgt, daher schon Wirkung ist, nicht aber hat! Wieder zeigt sich, daß das einfache Koordinationsverhältnis der Größen der Formel unerfüllbar ist. — Fishern sind diese Schwierigkeiten nicht unbekannt, aber er glaubt sich mit dem Hinweis beruhigen zu dürfen, daß zum Beispiel die Wirkung einer Zunahme von G^1 in denen von G enthalten sind (so S. 132 f.); dies ist zwar nur teilweise richtig, aber keinesfalls brauchte dann die Größe selbständig in der Formel vorzukommen. Kurz, die Tatsache, daß primäre und abgeleitete Größen in der Formel als gleiche, unabhängige (das ist gleich primäre) Größen erscheinen, während sie es nicht sind, stellt die Gleichung von vornherein auf eine falsche Grundlage.

Gegen den Begriff der Umlaufsgeschwindigkeit ist dann noch einzuwenden, was Richard Hildebrand[1] hervorgehoben hat: daß nämlich für den Geldbedarf (der bloße Wechselbegriff der Umlaufsgeschwindigkeit) nicht nur die Tatsache maßgebend ist, wie oft ein Geldstück von Hand zu Hand geht, sondern auch, wieviel Geld zu bestimmten Zahlungsterminen auf einmal vorhanden sein muß, um die nötigen Zahlungen zu leisten. Denn wenn in den Zwischenzeiten des geringeren Zahlungsbedarfes das Geldstück auch öfter wandert, so ist damit die Bedarfsgröße für jenen Termin der Anspannung doch

[1] Theorie des Geldes. Jena 1883, S. 37 ff.

nicht berührt. Umlaufsgeschwindigkeit und Geldgröße stehen also in einem sehr komplizierten Verhältnis zueinander, so daß die Veränderung der Umlaufsgeschwindigkeit dann ohne Einfluß auf die Geldgröße bleibt, wenn sie außerhalb jenes maßgebenden Zahlungstermins fällt! Anderseits ist sie aber nur, wie erwähnt, eine Funktion der Geldfülle selber. Mathematisch gesprochen heißt dies: U ist nicht abhängig vom Durchschnittswert des G, sondern dafür kommt zuerst der Spitzenwert des U in Betracht und außerdem ein gewisser Durchschnittswert von U. Ähnliche Mängel hat die Größe G selbst. Was soll man darunter verstehen? Nur die positiv wirksame Menge oder auch die Kasse- und Barreserven oder auch die in Truhe und Strumpf befindlichen, auch die durch Kredit mobilisierbaren Mengen?

Ebenso schlimm wie alles das ist, daß der Begriff der Umlaufsgeschwindigkeit zugleich nur die andere Seite des Begriffes der Warenbewegung (des Umsatzvolumens) darstellt. Soviel in einem bestimmten Zeitpunkte gekauft wird (bzw. soviel Schulden gezahlt werden, wenn man die Warenposten dafür erst bei der Zahlung einsetzt), soviel Geld braucht man. Für den genannten Zeitpunkt gilt also die Formel: $G = p \cdot Q$. Diese Formel ist eine reine Tautologie. Fasse ich mehrere Zeiträume ins Auge, so erscheint dasselbe „G" öfters. Dadurch, daß ich diese Vervielfachung von G als „U" bezeichne, habe ich der bloßen Tautologie nichts hinzugefügt. Ich kann auch U nicht als gleich selbständigen, eigenen Faktor neben G setzen, da U nur eine Eigenschaft von G ist, G selbst hier nur durch den Warenumsatz bestimmt, das heißt tautologisch definiert ist. Es besteht also bei diesem Ansatz der Gleichung gar kein Verhältnis zwischen der linken und rechten Seite, welches eine funktionelle Abhängigkeit der beiden Gruppen begründen würde! Die Formel ist und bleibt eine reine Tautologie. Aus ihr folgt daher nichts für den Wert G, aus ihr folgt niemals, daß mit der Geldmenge (wenn die Bewegung von dieser ausgeht) die Warenpreise proportional steigen müssen. G ist hier nicht eine Funktion der Umsätze und Preise, sondern einfach deren gegebener Ausdruck. Wenn sich also das ändert, was über den Ausdruck hinausgeht (nämlich die Geldmenge), so folgt aus der Formel für die Bedeutung dieser Änderung gar nichts! Tautologien sind eben keine Prämissen.

Diese Betrachtung zeigt schon, daß ein gleich schwacher Punkt der Formel der Begriff des Umsatz- oder Handelsvolumens, das ist der Güterquantitäten samt den Preisen, ist. In diesem Begriff

steckt das schon drinnen, was erst erklärt werden soll, nämlich die Größe der Geldmenge, die verwendet wurde. Daraus, daß ich nur feststelle, wieviel Geld als Preis P für gewisse Umsätze gebraucht wurde, folgt nicht, daß bei Vermehrung der Geldmenge für die zur Verfügung stehenden gleichen Waren höhere Preise gezahlt würden. Dies hieße einfach, Geld mit Preis verwechseln. $P \cdot Q$ ist zwar gleich den gebrauchten Mengen G, aber G plus einem Zuwachs braucht notwendig keinen Zuwachs auf der Gegenseite, weder bei P noch bei Q, hervorzurufen. Der Zuwachs von G kann durch Abnahme von U und U^1 und auch durch Verkleinerung der jeweils wirksamen Menge von G wettgemacht werden. Die Verkehrsgleichung stellt daher in keiner Weise eindeutige Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Geldmenge und Warenpreisen her, auch nicht zwischen Geldmenge und Quantitäten. Es ist also gar keine echte Gleichung, sondern nur eine Art tautologischer Definition der zusammengeordneten Größen durcheinander.

Hiermit aber hat Fisher nur einen Fehler, der der Quantitätstheorie überhaupt anhaftet, in klassischer Reinheit zur Darstellung gebracht: Die Quantitätstheorie setzt einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisbewegung voraus, der nicht vorhanden ist und daher nur durch die tautologische Gegenüberstellung $G = P \cdot Q$ konstruiert werden kann. Es kann sich an dieser Stelle nicht darum handeln, in eine eingehende Prüfung der Quantitätstheorie einzutreten und die Einwände hier zu wiederholen, die von Jevons, Richard Hildebrand (a. a. O. S. 100 ff.), v. Wieser (Theorie der ges. Wirtsch. 1914, S. 329 f., 433 u. ö.), Knapp, Lotz, v. Zwiedineck (in diesem Jahrbuch 1909), Wolfgang Heller (Die Teuerung im Lichte der Theorie, Budapest, Pesti könyvnyomda 1912, ungarisch) und vielen anderen erhoben wurden; doch soll diese Besprechung zeigen, wo das Problem liegt und wie Fisher es ganz vernachlässigt hat. Fisher ist selbst auf die wesentlichsten Einwände die richtige Antwort schuldig geblieben. Auch meinen seinerzeit begründeten Einwand (Theorie der Preisverschiebung, Wien 1913, Manz), daß nach der Absorbierung der erhöhten Geldmenge durch den gesteigerten Verkehr die Preise doch wieder auf die ursprüngliche Höhe heruntergehen müßten, finde ich durch Fishers Begriff des Umsatzvolumens eher bestätigt als widerlegt.

Daß der Zusammenhang zwischen Geldmenge und Preisen nicht

so einfach und unmittelbar ist, wie Fisher und die Quantitätstheorie ihn vorstellt, soll an einem Beispiel geprüft werden. Legen wir den krassesten und lehrreichsten Fall der Geldvermehrung (Variation von G) zugrunde, den Fisher bespricht. Auf S. 24 f. behauptet er, daß eine Währungsverschlechterung, der zufolge aus jedem Dollar zwei würden, bewirken müßte, daß sich die Preise genau verdoppelten und das gleiche einträte, wenn die Regierung jedes vorhandene Geldstück verdoppelte „und das Duplikat dem Besitzer des ursprünglichen Geldstückes" einhändigte (S. 25). Gerade dieses klassische Beispiel der Quantitätstheorie hält aber der Prüfung gar nicht stand. Hätte jeder Besitzer auf die eine oder andere Weise plötzlich doppelt soviel Geld in der Tasche, was wäre die Folge? Keinesfalls daß nun jeder das Doppelte ausgäbe und die Preise sich verdoppelten, sondern, schematisch gesehen, etwa dieses: Ein Teil des Geldzuwachses würde für Verbrauchsgüter verwendet (1); ein anderer Teil würde in den Strumpf wandern (2); ein anderer zu produktiven Anlagen, zum Beispiel Bodenverbesserungen, Fabrikerweiterungen, verwendet werden (3); ein weiterer zum Ankauf von Wertpapieren (4); ein weiterer würde in Anspruch genommen, indem von Krediten und geldsparenden Einrichtungen weniger Gebrauch gemacht würde (5); und endlich würde (6) ein Teil zur Kreditgebung (bzw. Schuldenzurückzahlung) verwendet werden. Das hätte aber eine Diskontoermäßigung zur Folge und damit eine Erhöhung des auswärtigen Wechselkurses (von der Goldausfuhr sei hierbei abgesehen). — Die Geldvermehrung hätte also zum Teil eine größere Entnahme von Gütern aus den nationalen Vorräten zur Folge, und es würden im Preise steigen: die Massenverbrauchsgüter (1), die Produktivgüter (3), die Effekten (4) und die Importgüter (6). Keineswegs würden also *alle* Preise steigen! (zum Beispiel nicht die Preise geistiger Arbeit, nicht jener Güter, die infolge des größeren Absatzes billiger hergestellt werden können); und ferner die gestiegenen *nicht gleichmäßig*, so daß eine durchgehende *Verschiebung* der Preise die Folge wäre. Die Preise können sich dabei insbesondere unmöglich verdoppeln, schon deswegen nicht, *weil nicht alles neue Geld als Kaufkraft der Besitzer auf dem Markte zur Wirkung kommt* (nach 2, ferner 5, wonach U, G^1 und U^1 der Vermehrung von G automatisch und notwendig entgegenwirken!); weil ferner ein anderer Teil nur *mittelbar* auf den inländischen Markt wirken kann (nach 6). Vor allem aber wirkt die stattgehabte Erweiterung der Produktion (nach 4 und 5) dem Steigen der Preise rasch entgegen! Wenn der Landwirt, statt sein

Geld zu verjubeln, Meliorationsgüter und Vieh gekauft, der Unternehmer neue Maschinen und Arbeiter eingestellt, der Staat (aus 4) neue Verkehrsanlagen errichtet hat usw., so folgt teils auf dem Fuße, teils in späterer Zeit eine Angebotsvermehrung von Gütern auf dem Markt, und sowohl Verbrauchs- wie Kapitalgüter werden dadurch in ihrer Preisbewegung beeinflußt, gemäßigt. Nicht ohne Grund hat der Merkantilismus die Vermehrung der Umlaufsmittel so hochgeschätzt; wir sehen selbst im Kriege günstige Wirkungen davon auf die Erzeugungsgrundlagen.

Fisher will nun solche Wirkungen der Vermehrung von G nur als Übergangserscheinungen behandeln und alles Gewicht auf die Fernwirkungen legen, wenn das neue Preisniveau endgültig festgelegt ist. Auch da stimmt aber die Gleichung nicht. Zwar kann U und G^1 sich wieder in ein festes Verhältnis zu G setzen. Aber: Q (Umsatzvolumen) hat sich (nach obigem Beispiel — es könnte auch anders sein!) vergrößert, und die Preise sind doch gestiegen! Das kann Fisher nicht erklären; ebenso entschlüpfen ihm die Verschiebungen der Preise und Kostenelemente in seiner Formel gänzlich. Diese Verschiebungen gehen dahin, daß die vermehrbaren Güter bei größerem Umsatz verbilligt, die anderen, zum Beispiel Rohstoffe und Bodenerzeugnisse, verteuert werden (vgl. meine Theorie der Preisverschiebung). Für derartige Erklärung der Preisbewegungen hat aber die Quantitätstheorie keine Mittel.

Die bisherige Kritik dürfte die Schwächen der Theorie Fishers hinlänglich klargelegt haben. Fisher ist trotz des vielen Positiven, das in seinem Buche steckt, und das als Frucht langjähriger Facharbeit dankbar hingenommen werden muß, den Verlockungen der unseligen mathematischen Methode, Formulierungen für Beweise zu nehmen, erlegen. Eine Untersuchung der Preisbewegung, die Erfolg haben soll, darf vor allem nicht von dem Dogma ausgehen, daß G, G^1, U und U^1 die alleinigen unmittelbaren Bedingungen der Preisbewegung seien, sie muß auf die Preis*bildung* selber eingehen. Dann wird sich zeigen, daß die Geldmenge in ihrer Bedeutung sehr zurücktritt und von anderen *in der Formel gar nicht vorkommenden* Faktoren wesentlich übertroffen werden kann. Ich glaube in meiner „Theorie der Preisverschiebung" den zwingenden Beweis geführt zu haben, daß zwischen der Teuerung einerseits und dem Produktivitätsfortschritt anderseits jedenfalls ein selbständiger, von der Geldbewegung unabhängiger Zusammenhang herrscht. Durch die Produktivitätsfortschritte entstehen nach der Verbrauchsseite hin

Verbilligungen der Verbrauchsgüter, damit gesteigerte Kaufkraft der verbrauchenden Personen, also für andere Güter Nachfragevermehrung und Teuerung (Geldentwertung); in der betroffenen Produktionssphäre dagegen entsteht Aufschwung, Kreditanspannung und Geldteuerung. Indem solche Produktivitätsfortschritte Kapital- und Güteransammlungen und damit Verschiebungen in der Einkommensverteilung in sich schließen, entsteht Güter- und Geldentwertung im einen, Güter- und Geldmangel im anderen Bereiche, entstehen Preisbewegungen und Preis v e r s c h i e b u n g e n, die in normalen Zeiten aufsteigender Wirtschaft wichtiger sind als der Zusammenhang von Geldmenge (Edelmetallproduktion) und Preisebene. Z u d e m i s t g e r a d e d e r Z u s a m m e n h a n g v o n G e l d m e n g e u n d P r e i s z u m g r ö ß t e n T e i l e n u r m i t t e l b a r — also entgegen der Formel Fishers. Denn dieser Zusammenhang kann sich, wie das obige Beispiel gezeigt hat, im wesentlichen erst durch die Beeinflussung der K a u f k r a f t der Wirtschaftssubjekte durchsetzen und bringt damit nicht nur eine Preisverschiebung, sondern auch eine Steigerung der Produktivität, einen „Aufschwung". Theoretisch gesprochen heißt dies, d a ß d i e F u n k t i o n d e s G e l d e s a l s T a u s c h v e r m i t t l e r n i c h t d i e e i n z i g e i s t u n d v i e l m e h r i n d i e s e r E i g e n s c h a f t z u g l e i c h d i e F u n k t i o n a l s M i t t e l d e r V e r m ö g e n s b i l d u n g u n d V e r m ö g e n s a n s a m m l u n g (das ist a b e r d e r V e r t e i l u n g w i e d e r P r o d u k t i o n s e r w e i t e r u n g!) a u s ü b t. Aber nur in der Funktion als Tauschvermittler gilt der Gesichtspunkt der Quantitätstheorie — eine Lehre, die Fisher nicht einmal als Minimum seiner Beweisführung, als richtigen Kern der Quantitätstheorie sicherzustellen vermochte, denn er trennt die verschiedenen Funktionen des Geldes nicht. Daß mit jeder Tauschvermittlung auch eine Güterübertragung und eine Verteilungserscheinung (die Verbrauch und Erzeuguag berührt!) gegeben ist, das ist es, was Fishers Forderung, bei der Variation der Geldmenge alle anderen Größen unverändert zu lassen, t h e o r e t i s c h unerfüllbar macht. Denn alle jene Funktionen sind organisch miteinander verbunden. V e r m e h r u n g v o n G b e d e u t e t d a h e r n e b e n Ä n d e r u n g v o n U, G^1 u n d U^1 a u c h Ä n d e r u n g d e r u n t e r „A n g e b o t" (E r z e u g u n g) u n d „N a c h f r a g e" (K a u f k r a f t") z u s a m m e n g e f a ß t e n, p r e i s b e s t i m m e n d e n G r ö ß e n. Wenn also Fisher die Preissteigerung von 1896—1909 (im XII. Kap.) wie die ganze Geschichte der Preise (im XI. Kap.) quantitätstheoretisch glaubt erklären zu können, so dürften diese Aufstellungen wenig Über-

zeugungskraft haben. Das Ergebnis Fishers: „Die Geschichte der Preise ist im wesentlichen die Geschichte eines Wettlaufes zwischen der Zunahme der Austauschmedia (G und G[1]) und der Zunahme des Handels (H) gewesen. . ." (S. 200), läßt jedenfalls auch eine andere als quantitätstheoretische Deutung zu. Die Bewegung der Produktivitätsverhältnisse und ihrer Voraussetzungen, die Bewegung der Verteilung und die in beiden beschlossen liegenden Machtkämpfe, Verfassungen und Entwicklungen dürften das weitaus Wichtigere sein. Das zeigen auch die Kriegserfahrungen. Nach der Goldeinfuhr allein müßte die Preisebene in Amerika um ein Mehrfaches gestiegen sein, während sie sich tatsächlich in mäßigen Grenzen hält. Auch in Skandinavien und bei uns sehen wir, wie neben der Geldvermehrung insbesondere die Erzeugung als selbständiges Moment eine Rolle spielt. Gesetzt, es wäre bei uns die Geldmenge etwa um das Fünffache vermehrt, die Erzeugung für den Verbrauch aber auf Bruchteile, vielleicht ein Drittel, vermindert worden, so müßte die Preisebene nach der Verkehrsgleichung auf das Fünfzehnfache gestiegen sein, was der Wirklichkeit denn doch nicht entspricht. Man braucht den theoretischen Gesichtspunkt nicht aufzugeben, sobald man historischen Boden betritt, aber man muß im Besitze einer richtigen, tiefblickenden Theorie, scharfer kristallener Begriffe sein, um den Reichtum der Wirklichkeit in sich aufnehmen und erklären zu können.

Mit der vorstehenden Besprechung ist der weitverzweigte Inhalt des Buches weder nach der theoretischen, besonders aber nicht nach der realistischen Seite hin erschöpft. Konjunktur-, Kredit-, Bank-, Währungswesen, Zins- und Preisstatistik, Preisgeschichte und (leider nur allzusehr) auch die mathematische Seite aller dieser Lehren werden zum Teil sehr eingehend und auf Grund der dem deutschen Leser doppelt interessanten amerikanischen Literatur behandelt. Das gut übersetzte Buch sollte daher auch bei uns die verdiente Beachtung erfahren.

Besprechungen

Rathenau, Walther: Zur Kritik der Zeit. 9. Auflage. Berlin 1917, S. Fischer. kl. 8°. 260 S.

Derselbe: Zur Mechanik des Geistes. 4. Auflage. Berlin 1917, S. Fischer. 8°. 340 S.

Derselbe: Von kommenden Dingen. Berlin 1917, S. Fischer. 8°. 345 S.

Es ist meine Absicht, das dritte der hier genannten Bücher anzuzeigen. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, halb Geschichtsphilosophie, halb persönliches Glaubensbekenntnis; halb den großen Tagesereignissen gewidmet, halb eine ethische Reform kühnster Ziele und umfassendster Art für die deutsche Gegenwart und Zukunft predigend. Der Präsident einer der größten und mächtigsten deutschen Aktiengesellschaften, der Sohn des vielleicht begabtesten Geschäftsgenies des neueren Berlin geht unter die ethischen Propheten und verlangt eine sittliche, volkswirtschaftliche und politische Umkehr und Reform von Grund aus. Und er tut es mit einem solchen Ernste, daß man dem Millionär und Aktiengesellschaftspräsidenten durchaus glaubt. Nur ein ganz besonderer Charakter und ein großer Mensch kann es wagen, solche Wege zu gehen. Und wir werden ihm gern zuhören, auch wenn wir an manchen Stellen mehr die Phantasie eines edlen Schwärmers als eines staatsmännischen Politikers finden, wenn wir ihm nicht überall folgen können.

Von den zwei anderen älteren Schriften desselben Verfassers will ich nicht eigentlich hier berichten, sondern nur kurz andeuten, daß sie den Schlüssel zum Verständnis des Buches von 1917 bilden, daß sie im Kerne schon die hier niedergelegten Gedanken enthalten.

Das erste „Zur Kritik der Zeit" ist, von seinen Beilagen (Zeitfragen und Antworten) abgesehen, ein Abriß der Kultur- und Staatengeschichte, wie sie sich in Rathenaus Kopfe spiegelt. Die Grundgedanken dabei sind: Schichtung der älteren Völker in eine obere und eine untere Schichte verschiedener Rasse; die germanische Oberschichte hat die ältere nichtgermanische unterworfen, beherrscht sie. In den letzten Jahrhunderten kommt die untere Schichte empor; die neuere Volkswirtschaft entwickelt sich, die Bevölkerung verdichtet sich; das ganze soziale, wirtschaftliche und staatliche Leben wird mechanisiert, damit findet eine Art Entgermanisierung statt. Skandinavien, England, Deutschland, Holland, Österreich und die Schweiz werden das Weltzentrum. Den Vereinigten Staaten fehlt für Erreichung der gleichen Kulturhöhe eine vorausgegangene germanische Oberherrschaft. Alle ältere Hochkultur beruhte auf einer kriegerischen Aristokratie. Die mechanistische Epoche hat die Menschheit auf eine Höhe ohnegleichen geführt. Aber sie haben darüber ihre „Seele" verloren. Diese wiederzufinden, gilt es in der Gegenwart.

Das zweite Buch „Zur Mechanik des Geistes" will im Sinne des Verfassers uns die Grundzüge der Individual- und der Massenpsychologie,

der Ethik, der kunst- und kulturgeschichtlichen Entwicklung der wichtigsten Völker geben. Im Mittelpunkt steht die Entstehung des individuellen und gruppenweise geistigen Lebens der Völker auf dem Hintergrunde einer naturwissenschaftlichen Betrachtung. Es will uns lehren, was die „Seele" sei, und wie sie über den Intellekt zu siegen habe. Der Psychologe und der Historiker wird es mit größtem Interesse lesen. Es ist vielleicht das Beste, was Rathenau geschrieben hat. Zu einer Kritik und zu einem nahen Eingehen auf dasselbe ist hier nicht der Platz und wäre nicht meines Amtes.

Doch kommen wir zur Hauptsache, zu dem Buche „von den kommenden Dingen". Eine kurze Einleitung und ein Kapitel „Das Ziel" eröffnen das Buch. Der Verfasser bekennt sich als Gegner des bisherigen Sozialismus. Er verlange mehr. Er will die Wege gehen, die vor ihm Plato, Leonardo, Goethe gewandelt. Er betont, bei dem kühnen Aufstieg müsse man den Fuß stets auf dem Boden behalten, aber daneben dürfe das Auge nie die Gestirne verlieren. Die heutige wirtschaftliche, soziale und politische Verfassung besteht nach ihm in Mechanisierung; Arbeitsteilung, staatliche Gewaltenteilung, Klassenscheidung erblicher Art sind die Kernpunkte des Übels. Die Rettung liege im inneren Fortschritt der Seele, im Aufstieg der Menschen zur Freiheit und Selbstbestimmung; allgemeine Selbstverantwortlichkeit müsse siegen.

Drei Wege führten dahin: der Weg der Wirtschaft, der der Sitte und der des Rechts. Bleiben wir zunächst beim ersteren.

Wir müssen lernen, daß Eigentum, Verbrauch und Anspruch in Staaten dichter Siedlung nicht Privatsache sein sollten. „Jeder", sagt er S. 87, „bedarf des gemeinsamen Schutzes, der gemeinsamen Einrichtungen, die er nicht geschaffen, des Korns, das er nicht gesäet, des Leinens, das er nicht gesponnen. Das Dach, unter dem er schläft, die Straße, die er betritt, das Werkzeug, das er hebt, dies alles ist von der Gesamtheit geschaffen, und er hat nur den Teil daran, den Übereinkunft und Herkommen ihm zuweist." Wie die Erzeugung nicht Privatsache des Einzelnen ist, so sollte es auch nicht der Güterverbrauch sein. Es findet zu viel törichter, falscher Verzehr statt. Die heutige Plutokratie ist die verwerflichste oligarchische Herrschaftsform. Unser heutiges Erbrecht hat zu vielfach schädliche Folgen. Rathenau kommt von diesen Ausgangspunkten zu den vier Leitsätzen (S. 130 ff.).

1. „Der Gesamtertrag menschlicher Arbeit ist zu jeder Zeit begrenzt. Verbrauch, wie Wirtschaft überhaupt, ist nicht Sache des Einzelnen, sondern der Gemeinschaft. Aller Verbrauch belastet die Weltarbeit und den Weltertrag. Luxus und Absperrung unterliegen dem Gemeinwillen und sind nur insoweit zu dulden, als die Stillung jedes unmittelbaren und echten Bedarfs es zuläßt."

2. „Ausgleich des Besitzes und Einkommens ist ein Gebot der Sittlichkeit und der Wirtschaft. Im Staate darf und soll nur einer ungemessen reich sein: der Staat selbst. Aus seinen Mitteln hat er für Beseitigung aller Not zu sorgen. Verschiedenheit der Einkünfte und Vermögen ist zulässig, doch darf sie nicht zu einseitiger Verteilung der Macht und der Genußrechte führen."



3. „Die heutigen Quellen des Reichtums sind Monopole im weitesten Sinne, Spekulation und Erbschaft. Der Monopolist, Spekulant und Großerbe hat in der künftigen Wirtschaftsordnung keinen Raum.“

4. „Beschränkung des Erbrechts, Ausgleich und Hebung der Volkserziehung sprengen den Abschluß der Wirtschaftsklassen und vernichten die erbliche Knechtung des untersten Standes. In gleichem Sinne wirkt die Beschränkung luxuriösen Verbrauches, indem sie die Weltarbeit auf die Erzeugung notwendiger Güter verweist und den Wert dieser Güter, gemessen am Arbeitsertrag, ermäßigt.“

Der Verfasser sucht nun zu zeigen, wie die neueren Eigentums- und Unternehmungsformen, allerlei neuere Gepflogenheiten heute schon auf ähnliche Ziele hinarbeiten. Er sucht zu beweisen, daß die Habsucht durch Schaffenslust und Verantwortlichkeitsgefühl zu ersetzen möglich sei. Wo die Grundsätze seiner Ordnung verwirklicht seien, hofft er folgende Wirkungen erwarten zu dürfen (S. 147): Die Produktion wächst; alle Kräfte sind tätig. Die Einfuhr und Erzeugung überflüssiger, häßlicher und schädlicher Produkte ist bis auf ein Geringes beschränkt; hierdurch ist ein Drittel der nationalen Arbeit erspart, die Produktion der notwendigen Mittel erheblich verbilligt und gesteigert. Ein ungeheurer Reichtum des Staates bei Abnahme der Klassengegensätze ist erreicht. Alle Vergeudung ist ausgeschaltet, aller Müßiggang beseitigt, freier Wettbewerb und private Unternehmungslust ist erhalten; die Verantwortung ist in die Hände des sittlich und geistig Befähigten gelegt. Die Ansammlung übermäßigen und toten Reichtums wird verhindert. Die starre Gliederung der Stände wird verflüssigt. Ein gleichmäßiger mittlerer Wohlstand gleicht die Klassengegensätze aus, führt zur höchsten Entfaltung der geistigen und wirtschaftlichen Kräfte (S. 151).

Wir sehen, es handelt sich bei diesem „Weg der Wirtschaft“ um den weitestgehenden Staatssozialismus, mit dem Rathenau uns helfen will. Wir fragen: Durch welche Mittel?

Er antwortet in dem Abschnitt „Der Weg der Sitte“ (S. 152—218): Durch eine sittliche Umkehr ohnegleichen. In den Winkeln des Gewissens unserer Zeit sitzen noch Glaubensreste alter Art; sie müssen gesteigert und abgeklärt werden zu einer neuen Ordnung der Ideale und Ziele. Der Verfasser sucht ein psychologisches Bild unserer geistig-sittlichen Kräfte zu geben. Er glaubt, mit ihm den Beweis liefern zu können, wie aus Furcht und Sorge der heutigen Menschen, aus ihrer Abhängigkeit von Ehrgeiz und Scheinsucht, Geschwätzigkeit und Lüge, Habsucht und Wißbegierde heraus heute schon eine Minderheit sich zu neuen Wertmaßstäben bekenne. Nur wenige Jahrzehnte würden vergehen, bis zum mindesten Deutschland den Weg zu edlen Zielen finde. Es müßten nur an Stelle der *intellektuellen* die *intuitiven* Kräfte treten. Als die Leitstrahlen der sozialen Sittlichkeit erscheinen ihm: die Lossagung vom Dienst des Überflüssigen, von den Dingen als Machtquelle, vom Eigennutz des Familienstrebens und das Hinstreben zum Wesentlichen des äußeren Lebens, zur Solidarität, zur Hingabe an die Gemeinschaft, der Übergang der Verantwortung an geistige und sittliche Mächte. Der heutige Mensch sage: ich will *haben* und *scheinen*, der künftige: ich will *schaffen* und

sein. Die Furcht im Menschen sei die Quelle alles Bösen und Schlechten. Die Mechanisierung der Welt habe diesen Fehler noch gesteigert, die Neugier, die Geldgier, die Herrschsucht geschaffen; die Leidenschaft der Macht und des Besitzes müsse verschwinden. Aber, fragt er mit Recht: wie? Er antwortet: Die Menschheit hat Größeres erlebt. In unseren Tagen wird das Gesamtgewissen unsere Laster verurteilen.

Hier scheint mir nun der schwache Punkt der Schrift. Denn wenn der Verfasser auch viel Treffendes beifügt über unsere heutige Neigung zum Schein, über die schlechten Eigenschaften der heutigen Frauen, wobei er offenbar wesentlich die reichen Mondainen aus Berlin WW im Auge hat, über das „Luxusweib", über den falschen Eigenwillen des Familienstammes, ein Vermögen anzuhäufen, über unsere Plutokratie, über die Unfähigkeit des Ehrgeizes, Endgültiges zu schaffen, so ist damit doch noch nicht das Gelingen einer grundstürzenden sittlichen Revolution bewiesen. Der Verfasser hat wohl recht: was er erhofft, ist nicht unmöglich. Er fragt, ist es nicht vernünftig, zu erwarten, daß viele dereinst begreifen, was heute schon wenigen vergönnt ist? Er fügt bei: eine sittliche Wandlung von Grund aus in rascher Bewegung und Gleichzeitigkeit bei allen Völkern sei gar nicht seine Voraussetzung, sondern nur ein erster leiser Ton, der langsam Kraft gewinne. Aber ist damit eine große sittliche Umwälzung bewiesen, wenn er beifügt: Das alte Erbe der Menschheitsführung, das die Religion verloren habe, werde durch das Wiedererwachen von Glaube, Liebe und Hoffnung wieder aufgenommen werden, und die Menschheit werde so zur Selbstbestimmung, zur verantwortlichen Freiheit, zur Solidarität und Transzendenz kommen.

Mehr als unbestimmte Hoffnungen vermag ich wenigstens in solchen Wendungen nicht zu erblicken, so gerne ich Rathenau glauben möchte.

Der Abschnitt „Der Weg der Sitte" schließt mit den Worten: „Fordert das regellose und richtungslose Wesen der menschlichen Bewegung und Gesellung die Veränderung im Transzendenten und Absoluten, die gestaltende Kraft einer neuen Ethik und Sitte, so kann der Staat im Ererbten und notdürftig Zulänglichen nicht beharren. Somit fordert auch unsere Darlegung einen Fortgang, der dem politischen Wege zu widmen ist."

Der letzte Abschnitt (S. 219—344) führt den Titel: „Der Weg des Willens". Die bisherigen Abschnitte des Buches waren vor Ausbruch des Krieges geschrieben; dieser erst vom 31. Juli 1916 an. Ernst fügt er bei, er glaube sicher an seinen glücklichen Ausgang. Aber er werde doch Trümmer hinterlassen. Neues Leben werde kommen, des „Erwachens der Seele" sei er sicher. Aber wer werde die Verheißung erleben? „Wir werden sterben als ein Geschlecht des Übergangs, ein heimgesuchtes, zum Dünger bestimmt, der Ernte nicht würdig."

Man bediene sich in Deutschland seit 100 Jahren in politischen Dingen unausweislich der historischen Methode. Und sie tauge nicht für seine Zwecke; sie stehe der Intuition, der er folgen müsse, diametral gegenüber. Der Traditionalismus sei das Element der Trägheit. Diese Schrift bemühe sich, aus der Geschlossenheit einer neuen Weltanschauung seine Ansichten darzulegen.

Er geht nun von der These aus, daß die wachsenden Großstaaten

wachsender äußerer Macht bedurften. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hätten sich aus tausendjähriger Bewegung die europäischen Nationen als ganze, als Verschmelzung einer Oberschicht mit der unteren zusammengefunden. Die Nachkommen der Unterschicht bildeten heute den Körper und die Kraft Europas. Die aristokratische Oberschicht der Staaten, die unter sich wie eine große Familie lebte, trete zurück gegen die Unterschichten, welche die Völker entgermanisiert hätten; sie hätte die dem Germanen fremden Denkformen des mechanisierten Zeitalters emporgetragen; unterschichtige Klugheit, disziplinierter Gehorsam, individualistische Betriebsamkeit seien so emporgekommen. Die Juden seien daran unschuldig, weil viel zu wenig zahlreich. Die Napoleonischen Kriege seien die große Schule des Nationalismus geworden. Dazu sei der volkswirtschaftliche Aufschwung, der Kampf um den Weltmarkt gekommen, der wirtschaftliche Nationalismus und Imperialismus entstand. Über alle Schwierigkeiten werde der Volksstaat hinweghelfen; Feudalismus, Kapitalismus, Bureaukratismus seien zu beseitigen, aber eine kräftige Monarchie zu erhalten.

Der Verfasser geht nun näher auf das moderne politische und soziale Deutschland ein, würdigt die „großen und schönen Eigenschaften" unserer mittleren und tieferen Stände. Aber die einzige politische Macht sei der konservative Feudalismus. Die Gefahr der Gegenwart sei die Schädigung des Mittelstandes durch den Krieg. Er kommt damit auf eine Reihe wirtschaftlich-sozialer Reformen, die er für notwendig hält. Helfen müsse die Idee des Volksstaates. Freilich könne das Volk nicht herrschen und regieren, aber es müsse den herrschenden Urstoff der Regierenden bilden. Der richtige Parlamentarismus werde die richtige Auslese bringen.

Die parlamentarische Maschine wird kritisiert. „Eine Menge kann weder herrschen noch beraten." Das Leben der Parteien mit Ausnahme der agrarischen und sozialistischen ist schlecht und kleinlich organisiert. Nur das Proportionalwahlsystem könne helfen. Wir bedürften nicht unbedingt des parlamentarischen Systems. Aber die Parlamente müssen verlangen, daß ein Teil der Ministerien aus ihnen bestehe. Dadurch werde unserem Staatsleben die Richtkraft gesichert.

Die deutsche Nation müsse politisiert werden. Die treibende Kraft der neuen Politik liege in jener Fähigkeit, die den Organisator, den Unternehmer, den Kolonisator und Eroberer charakterisiere. Dem preußischen Beamten liege das Einmalige, das Neue, Noch-nicht-Dagewesene zu ferne. Rathenau erhofft von seinem Parlamentarismus, von seiner Reform der Parteien die Rettung. Was von unserer Bureaukratie und unserer Feudalklasse fähig sei, werde seinen Platz auch in der neuen Zeit schon behaupten. Aber die Mitwirkung des ganzen Volkes werde den Volksstaat schaffen, der uns die nötigen großen Reformen bringe. —

Für mein bescheidenes Begriffsvermögen sind die Hoffnungen und die Ziele Rathenaus zu unbestimmt, zu wenig faßbar. Zumal die politisch-organisatorischen. „Volksstaat" und „Parlamentarismus" sind mir zu nebelhafte Begriffe; jeder versteht etwas anderes darunter. In jeder Zeit, bei jedem Volke wirkten sie verschieden. Der englische Parlamenta-

rismus hat lange England groß gemacht; jetzt ist er dort im Begriff zu verschwinden. In den Vereinigten Staaten haben ihn die weisen Begründer der Union ausgeschlossen. Frankreich und Italien ruinieren sich mit ihrem jetzigen Parlamentarismus.

Ich habe die Empfindung, daß Rathenau das Beste, was Deutschland hat, sein Beamtentum, nicht genug kennt und daher nicht recht würdigt; er sieht darin nur einen Ableger der Feudalaristokratie; es war in Wirklichkeit die Macht, welche diese Aristokratie von 1660—1900 überwand und den preußischen Staat geschaffen hat.

Rathenau ist ein Geist ersten Ranges mit einer Fülle von Gedanken und Anregungen. Aber er kennt unsere deutschen Staatswesen doch nicht vollständig und von innen heraus. Er verachtet die historische Untersuchung und Betrachtung der Dinge; sie gebe nicht den kühnen Mut des Reformators. Seine glänzende Lebenslaufbahn, sein riesengroßes Vermögen hat ihn jung und rasch an eine der ersten Stellen unserer Volkswirtschaft geführt. Sein edler Geist will seinem Vaterlande helfen. Man wird stets ernsthaft erwägen, was er sagt.

Sein Staatssozialismus steht dem Altpreußens nahe. Seine Pläne sittlicher Reformen sind große und edle Konzeptionen. Aber daß er der große Staatsmann sei, unser deutsches Staatsschiff in der Gegenwart zu lenken, dafür bringt sein schönes Buch doch, meo voto, nicht den genügenden Beweis. Schon darum nicht, weil er — soweit mir bekannt ist — bis jetzt nicht gezeigt hat, daß er seine großen Ideale sittlicher Reform an den Stellen, wo er die Macht in der Hand hat, praktisch durchzusetzen weiß. Hätte er seine sozialen Reformideen an den großen Geschäftsunternehmungen, die er leitet, etwa so durchgesetzt, wie es Professor Abbe in der Jenaer Zeiß-Stiftung getan hat, so würde ich an ihn, als großen Reformator, mehr glauben können, als ich es jetzt vermag.

Aber einer der größten sozialpolitischen Schriftsteller unserer Tage ist er jedenfalls. Er würde als solcher noch viel mehr wirken, wenn seine Schreibweise nicht so voll naturwissenschaftlicher Begriffe und Worte wäre, die der Laie nicht versteht.

Berlin, Ende Mai 1917 Gustav Schmoller

Mandt, Martin: Ein deutscher Arzt am Hofe Kaiser Nikolaus I. von Rußland. Lebenserinnerungen. Herausg. von Veronika Lühe. Mit einer Einführung von Theodor Schiemann. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 544 S. Halbleinenband 7,50, Halblederband 12,50 Mk.

Duncker & Humblot haben schon manche wertvoll historische Memoirenwerke veröffentlicht. Ich erinnere nur an die der Gräfin Voß und des Staatsministers Delbrück. Der hier vorliegende Band führt uns in die innerste Werkstätte der russischen Regierung in den Jahren 1835—55. Ein selten fähiger Beobachter und gebildeter Psychologe kommt als Arzt an den russischen Hof, wird dort bald als seinen russischen Kollegen weit überlegen erkannt und behauptet 20 Jahre lang trotz aller neidischen Intrigen gegen ihn eine maßgebende Stellung erst bei anderen Mit-

gliedern der kaiserlichen Familie, dann bald auch beim Kaiser Nikolaus selbst. —

Was in den Lebenserinnerungen aus der Gesundheitsgeschichte dieser hohen Persönlichkeiten mitgeteilt ist, wird auch für den Historiker nicht ohne Interesse sein; unendlich viel wertvoller aber ist das, was wir über die Charaktereigenschaften des Kaisers, der Kaiserin und vieler einflußreicher Persönlichkeiten erfahren. Der Erzähler zeigt sich uns als ein unbestechlicher, vornehmer und mutiger Charakter, der ebenso hierdurch wie durch seine ärztliche Kunst sich durchzusetzen weiß. Vor allem aber zieht er uns an durch seine Charakterschilderungen, die auf einer seltenen Fähigkeit und großem psychologischen Scharfblick beruhen, und durch die Streiflichter, welche dabei auf die ganze damalige russische Regierungsweise fallen. Ich glaube, es ist kaum zuviel gesagt, wenn man diese ärztlichen Lebenserinnerungen als eine der ungefälschtesten und lehrreichsten Quellen für die russische Kaisergeschichte, Hofgeschichte und Regierungsweise jener Tage bezeichnet. Auch der heutige Russenhaß gegen Deutschland wird uns durch das Buch verständlicher.

Es kann nicht Aufgabe des Jahrbuches sein, auf die Einzelheiten einzugehen. Nur das sei hierzu gesagt, daß drei besonders lehrreiche Anhänge handeln 1. über Adel, Leibeigenschaft und Soldatenstand, 2. über Höflingswirtschaft, 3. über Bildung und Erziehungswesen.

Es ist sehr schade, daß wir in dem Buche nur einen Teil der „Erinnerungen" erhalten; ein anderer ging durch eigentümliche Schicksale verloren.

Mitte Mai 1917 Gustav Schmoller

Bissegger, Alfred: Die Silberversorgung der Basler Münzstätte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Basel 1917, F. Reinhardt, Universitätsbuchdruckerei. 8°. 225 S. Geh.

Eine Hauptfrage jeder geldwirtschaftlichen Untersuchung war und wird auch wohl noch lange die nach der Beschaffung des nötigen Edelmetalls sein, da die wichtigste Voraussetzung für Wahl und Bestand einer Währung der ungehemmte Zufluß einer genügenden Menge von Währungsmetall ist.

Das vorliegende Buch Bisseggers behandelt die Versorgung eines kleinen Gebietes, das aber von einer handelskräftigen Stadt beherrscht wurde, mit dem Währungsmetall, dem Silber, durch ein Jahrtausend. Dadurch erfährt das treffliche Buch Cahns über den Rappenmünzbund, das ich in unserem Jahrbuche XXV (1901), S. 1636) angezeigt habe, eine Ergänzung. Denn wenn Bissegger auch die Silberversorgung der Basler Münzstätte während ihres ganzen Bestehens vom 9. bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts dargestellt hat, so nimmt doch die Zeit des Rappenmünzbundes das weitaus größte Interesse in Anspruch. Vorher und später floß das Silber auf dieselbe Weise zu wie in anderen Gebieten, die keine oder nur wenig Silbergruben besaßen: durch Kauf in der Stadt und auf fremden Märkten sowie durch Verruf und Einschmelzung eigener und fremder Münzen und von Geräten (Pagament

und Bruchsilber). Doch nimmt Bissegger für die erste Zeit bis zum 11. Jahrhundert nur direkten Bezug aus den Bergwerken, nimmt Identität von Münzherr und Bergherr an.

Während der Periode des Rappenmünzbundes 1403—1580 standen sich im Silberhandel drei Tendenzen entgegen. Die Städte, allen voran das die anderen an wirtschaftlicher Macht überragende Basel, hatten viel Geld nötig, wünschten darum viel Silber und möglichst billiges Silber zu kaufen. Zu dem Zwecke war der Bund in erster Linie geschlossen worden: er sollte den Kauf monopolisieren. Die Städte erreichten zunächst ihre Absicht, weil ihr Kapital, wie wir das auch in den größeren Verhältnissen von Mitteldeutschland, Böhmen und Ungarn beobachten, zum Betriebe der Silberbergwerke des Schwarzwaldes und der Vogesen den Gewerken unentbehrlich war; so konnten die Städte den Zwischenhandel ausschalten und den Gewerken die Preise setzen.

Diesen Silberbann des Bundes suchten die Gewerke aber begreiflicherweise zu durchbrechen; ihn vollständig einzuführen, scheint doch nie ganz gelungen zu sein. Denn die Gewerke erhielten für ihr Silber außerhalb des Bundes höhere Preise und stellten darum den Städten ihre Ausbeute bald nur in höherem Preise und nur teilweise zur Verfügung.

Österreich endlich als Besitzer der bedeutendsten Silbergruben brauchte sich an die Bestimmungen des Bundes nicht zu halten, den Münzfuß nicht zu befolgen, denn ein Verbot seiner Münzen konnte es mit der Sperrung seiner Gruben beantworten, die es denn auch 1580 verfügte, und wodurch es dem Bunde ein Ende machte. Also auch auf diesem Gebiete blieb endlich das Territorium den Städten gegenüber siegreich. Immerhin war die Periode des Rappenmünzbundes nach Bissegger die glänzendste Zeit für die Silberversorgung der Basler Münzstätte; 1515 bis 1574 sind dort im Durchschnitt jährlich 413 kg Silber vermünzt worden.

Diese und manche andere Vorgänge in der Finanz- und Münzverwaltung Basels: die Stellung der Hausgenossen, die hier nicht wie in anderen Städten das Münzrecht besaßen, sondern nur Wechsler und Silberhändler waren; die Teilnahme der Stadt und ihrer Bürger an der Silberproduktion; die eigentümlichen Verhältnisse des Münzwesens und Handels während des Basler Konzils, sind in fleißiger und umsichtiger, wenn auch durch Wiederholungen oft schwerfällig gewordener Weise zusammengestellt.

Es ist jedoch schon von anderer Seite bemerkt worden, daß Bissegger die Akten nur teilweise, die des Rappenmünzbundes gar nicht benutzt hat. Sodann ist die gedruckte Literatur nicht genügend herangezogen. Besonders sind die grundlegenden Arbeiten von Soetbeer und Wiebe unbeachtet geblieben, wodurch es gekommen ist, daß der Zusammenhang mit dem großen Weltedelmetallhandel nur unvollkommen geschildert werden konnte.

Auch hat mich die Behandlung der Silberpreise enttäuscht. Es werden solche zwar häufig angeführt, aber damit allein ist nicht viel anzufangen, weil sie nicht auf ein gleiches Silberquantum, das Gramm

Feinsilber, zurückgeführt sind. Nach Cahns Vorgange hätte angegeben werden müssen, mit welchen Sorten das Silber jedesmal bezahlt wurde, und wieviel Silber in diesen Sorten für ein Pfund Rohsilber hingegeben wurde, was, da der Münzfuß wenigstens für die neuere Zeit bekannt ist, eine mögliche, wenn auch mühsame Arbeit gewesen wäre.

Immerhin stellt die sorgsame Abhandlung eine wertvolle Bereicherung unseres Wissens dar.

Berlin F. Frhr. v. Schrötter

Arndt, Adolf: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg i. B. 1916, J. Bielefeld. 8⁰. 288 S. Geh. 10 Mk., geb. 11,50 Mk.

Maedge, Carl Max: Über den Ursprung der ersten Metalle, der See- und Sumpferzverhüttung, der Bergwerksindustrie und ihrer ältesten Organisation in Schweden. Eine prähistorisch- und historisch-ökonomische Abhandlung. (Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung, herausg. von Prof. Dr. Bernhard Harms, 25.) Jena 1916, Gustav Fischer. 8⁰. XIII und 166 S. Geh. 6,50 Mk.

Müller-Erzbach, Rudolf: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Erste Hälfte. Mit 5 Textabbildungen. Stuttgart 1916, Ferdinand Enke. Lex. VIII und 302 S. Geh. 10 Mk.

Die Geschichte des Bergbaubetriebs und des Bergrechts steht recht im Mittelpunkt der Wirtschaftsgeschichte, auf der Grenze zwischen Urproduktion und Gewerbe, zwischen urzeitlichen und neuzeitlichen, genossenschaftlich gebundenen und kapitalistisch individualisierten Formen. Die vorliegenden drei jüngsten Bücher darüber scheinen mir auch deswegen besonderer Beachtung wert, weil sie gerade diesen zentralen und systematischen Zug von verschiedenen Seiten beleuchten.

Das bekannte Buch von Arndt hat das seltene Schicksal erlebt, 37 Jahre nach seinem ersten Erscheinen in den Grundzügen unverändert aufs neue herauskommen zu können. Seine für die damalige Zeit völlig neue Theorie, daß der europäische Bergbau vom Altertum an im wesentlichen der Staatsgewalt zugestanden habe, und daß auch das ihm eigentümliche Vorrecht des Bergbautreibenden vor dem Bodeneigentümer, die sogenannte Bergbaufreiheit, als ein Ausfluß der Staatsgewalt zu erklären sei, ist in der Zwischenzeit zwar von so starken Autoritäten wie Adolf Zycha bestritten, aber doch auch durch zahlreiche weitere Quellen und Darstellungen bekräftigt worden. Es war dem Verfasser daher der gewisse Stolz kaum zu verdenken, mit dem er den Grundstock seiner alten Untersuchung bis auf die Zitate aus heute meist überholten Ausgaben und Bearbeitungen beibehalten und Einspruch und Zustimmung meist nur zusatz- oder anmerkungsweise berücksichtigt hat, wenn auch gerade der

Anhänger seiner Auffassung eine äußerlich und innerlich ganz von frischem gegebene Begründung lieber gesehen hätte, zumal die Schwierigkeiten der verbesserten Textgestaltung den Drucker nicht selten in arge Verwirrung gestürzt haben.

(Dem § 15 über die schlesischen Goldrechte hat der bekannte Erforscher des schlesischen Bergrechts, E. Zivier, zwei neue Abschnitte über das Bergregal in Polen und Rußland zugefügt.)

Auch ob es Zweck hatte, die §§ 22—24 mit der Einzelaufführung und -besprechung der Urkunden über Salz- und Metallregal in der alten Fassung zu der Neuauflage zu übernehmen, könnte angesichts der Anforderungen, die die Diplomatik mittlerweile an solche Monographien zu stellen gelehrt hat, bezweifelt werden. Aber wenn der Historiker diese Bemerkungen nicht unterdrücken kann, so hat doch anderseits eben er am meisten Ursache zur Dankbarkeit dafür, daß ein lange vergriffenes Hauptwerk der Wirtschaftsgeschichte überhaupt wieder allgemein zugänglich geworden ist. Denn im Zusammenhang mit jener Überschätzung der individualistischen und privatrechtlichen Elemente, in der fast die ganze neuere Wirtschaftsgeschichte ihre Abstammung aus der Blütezeit der modernen Privatwirtschaft verrät, hat auch die Geschichte des Bergbaues die Zychasche Theorie seiner grundherrschaftlichen Führung, ich möchte sagen, instinktmäßig in einem Umfang übernommen, für den auch und erst recht in dem abgerundeten Quellenbestand der Gegenwart kein Anhalt vorliegt. Das beweist meines Erachtens die Revision des Arndtschen Buches selbst an den Stellen, wo es schwer halten dürfte, zwischen streitenden Ansichten zu entscheiden. Ebensowenig aber wird dadurch ausgeschlossen, daß jede mögliche Fortbildung der berggeschichtlichen Theorien nun notwendig nach einer der beiden heute vorzugsweise hervortretenden Seiten zu gehen habe. Irre ich nicht, so gehört vielmehr auch dies Problem zum Kreise derer, die, eine hinreichende begriffliche Klärung der Fragestellung natürlich vorausgesetzt, ihre befriedigende Lösung schließlich nur in einer vermehrten Rücksicht auf Oberbegriffe und Übergangserscheinungen finden können. Ich möchte da namentlich auf den gegenwärtig von beiden Parteien aufgegebenen Gedanken Heinrich Achenbachs hinweisen, daß die kollektive Wirtschaft des Frühmittelalters auch im Bergbau wie in der Urproduktion auf Grundsätzen der genossenschaftlichen Verfügung gefußt haben könnte. Es wäre seltsam, fände es nicht sein Gegenstück in der modernen Agrargeschichte, daß die in allem übrigen einander widersprechenden Konstruktionen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens: aus der Staatsgewalt und aus der Grundherrschaft, an der dritten, diese beiden gewissermaßen im Keim umfassenden Möglichkeit genossenschaftlicher Gestaltung übereinstimmend ganz vorübergehen. Was war denn im Frühmittelalter die „Staatsgewalt"? Es ist meines Erachtens einer der überzeugendsten Punkte der Arndtschen Theorie, wo er (in unausgesprochener Harmonie mit anderen neuesten Auffassungen des mittelalterlichen Staatsrechts, wie zum Beispiel der v. Belows) die Meinung bekämpft, der Regalienbegriff könne im Bergbau etwa erst mit der Reichspolitik der Staufen entstanden sein. Den uranfänglichen, soziologisch sozusagen apriorischen Charakter der Begriffe von Staat, Staatseigentum usw. aber einmal zugegeben,

sehe ich nicht, wie eine an neuerer Erkenntnis germanischen Staatslebens orientierte Theorie des Bergregals künftig um die früheste Verkörperung jener Begriffe in den Stammes-, Sippen- und Ortsgenossenschaften überhaupt wird herumkommen können. So braucht die Notiz aus Steinfeld in der Eifel 1582 (Lamprecht DWL. 2, 332): „Das bergrecht ist stark und noch könig noch herzog enkan dargegen" ein rechtssprachliches Formular, das auch auf anderen Gebieten über die monarchische Staatsgewalt hinaus nicht vorwärts, sondern rückwärts zu weisen pflegt. Arndt sagt einmal (S. 287) sehr treffend, daß bei der Begründung der preußischen Berggesetznovelle von 1907 Joachim Delbrück den Begriff der bergrechtlichen „Allgemeinheit" zur Bezeichnung des vom Fiskus verschieden gedachten Staats geprägt habe. Die Überwindung der kapitalistischen französischen Bergrechtsgrundsätze, die der neuesten deutschen Berggesetzgebung praktisch gelungen ist, sollte es auch der berggeschichtlichen Forschung ermöglichen, den Streit ihrer beiden individualistischen Erklärungsweisen durch die Einsicht in kollektive Frühstufen des Bergrechts und Bergbaues zu schlichten.

Auf dem Wege zu dieser Einsicht liegt auch die Untersuchung, die Maedge mit der schon im Titel bezeichneten Vereinigung von Methoden und Sondergebieten über den ersten schwedischen Bergbau angestellt hat. Die Arbeit fällt schon äußerlich durch eine gewisse Absonderlichkeit der Wort- und Gedankenform auf, wie sie in der vielseitigen Schule von Ferdinand Tönnies neuerdings nicht selten auftritt und wenigstens vor Langeweile bewahrt, auch wo sie überflüssig erscheint oder zum Widerspruch reizt. Die vorgeschichtliche Hälfte der Darstellung leiht sich dieser Eigenart ganz besonders, weil sie eine weit zerstreute Literatur obendrein meist kontroversen Inhalts sehr persönlich zusammenholt (dabei sollten freilich so bekannte Neuerscheinungen wie Alfons Müllners Geschichte des Eisens in Inner-Österreich nicht fehlen!). Der prähistorische Laie, der zwischen den Hauptparteien Sophus Müller und Montelius bisweilen keine ganz sichere Führung zu spüren glaubt, bemerkt doch dankbar eine gewisse technische Sachverständigkeit und geographisch-geologische Weltkenntnis, die dem Mitglied eines weltwirtschaftlichen Seminars wohl anstehen. Ich darf hier darauf aufmerksam machen, daß seine gut begründete Hypothese einer pontisch-persisch-indischen Hauptquelle der bronzezeitlichen nordischen Zinnerze eine eigentümliche Parallele zu den kunstgeschichtlichen Aufstellungen Josef Strzygowskis über die Beziehungen der altaischen und indogermanischen Kulturen bilden würde. Der eisenzeitliche und der geschichtliche Teil des Buches wird dann insofern eine Einheit, als sie gemeinschaftlich entgegen der prähistorischen Ansicht von einer späten Monogenese der Eisenkultur für Skandinavien, und allgemein die Behauptung vertreten, die Eisengewinnung aus Sumpf- und Seeerz (Raseneisenstein, Minette) sei als autochthone und meist früheste Metallerzeugung bei den Nordgermanen wie bei den heutigen Naturvölkern analog und unabhängig im Kreise der gewöhnlichen Wirtschaftstätigkeiten entstanden. Schade, daß er sich dabei auf der Grenze zwischen Vorgeschichte und Geschichte das überwältigende zustimmende Zeugnis der skandinavischen Volksrechte hat entgehen lassen, dem er bei Amira ganz nahe war. So eilt seine Dar-

stellung über die Jahrhunderte des Frühmittelalters und der mit merklicher Ungunst beurteilten Christianisierung zu dem Zeitalter der hansisch-deutschen „Kolonisation", um hier an der Hand der Forschungen des Schweden Emil Sommarin die Neubegründung des schwedischen Bergbaues (im Unterschied von der Metallgewinnung im weiteren Sinne) wahrscheinlich durch deutsche Bergleute vom Goslarer Rammelsberg desto schärfer herauszuarbeiten. Auch diese zweite These möchte ich mit der Einschränkung für zutreffend halten, daß (ich bitte, meine obigen Ausführungen zu vergleichen) der Verfasser sogar polemisch gegen Sommarin viel zu bedingungslos den Zychaschen Theorien vom grundherrlichen Charakter des deutschen Bergrechts huldigt, ohne zu bedenken, welchen starken Rückhalt trotz des Gegensatzes zwischen alter Sumpf- und neuer Bergerzgewinnung sowohl die bäuerliche Lebensgemeinschaft als das königliche Allmendregal der Frühzeit einer regalen Gestaltung auch des Bergbaues geben mußten.

Die geschichtlichen Abschnitte von Müller-Erzbachs neuestem bergrechtlichen Lehrbuch sind an Ausführlichkeit und Gründlichkeit wohl die beste Zusammenfassung der modernen bergbau- und bergrechtsgeschichtlichen Forschung und darin anderen Beiträgen zu historischen und juristischen Sammelwerken (zum Beispiel Rehmes Geschichte des Handelsrechts in Ehrenbergs Handbuch) zu vergleichen, wie sie neuerdings fast öfter als Einzelarbeiten die Wirtschafts- und Sozialgeschichte fördern. Daß sie über die angegebenen Grenzen der bergrechtlichen gemeinen Meinung nicht hinausgehen, versteht sich von selbst. Auch daß der reichliche Notenapparat einige ewig fortgeschleppte Flüchtigkeiten der Tradition (wie den Bayernherzog Theodor [für Theodo] und die Verwechslung von Lorsch und Lorch) bewahrt, wird der Philologe nachsehen. Die Entscheidung strittiger Fragen ist überall sachlich und wie die ganze Darstellung abgewogen. Der Hinweis auf das unentwickelte Abstrahierungsvermögen des Frühmittelalters, die große Wertverschiedenheit und mannigfache Gestalt seiner Mineralfunde als einschränkende Momente für einen zu strengen Regalbegriff (S. 40) liegt als heuristisches Prinzip in der rechten Richtung, wie schon die gleich folgende Wendung gegen Zycha beweist. Neu ist auch, wie die Ansicht von einer innerdeutschen Kontinuität der Bergrechtsentwicklung durch Übereinstimmung der angeblich verschiedenen Freiberger und Harzer Feldervermessung gestützt wird (S. 60). Gegenüber den häufigen Anknüpfungen an den Gang der allgemeinen Geschichte wäre wohl etwas mehr über die Rolle der Bergwerksbetriebe im ganzen der Wirtschaftsorganisation zu sagen gewesen. Freilich ist darüber Literatur in der Art von Bisseggers Silberversorgung der Basler Münze (1916) wohl kaum vorhanden.

Berlin — Carl Brinkmann

Ziekursch, Joh.: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte, herausg. vom Verein für Geschichte Schlesiens, Bd. 20.) Breslau 1915, F. Hirt. Lex. XVI und 443 S. 6 Mk.



Das wertvolle, aus umfassenden archivalischen Studien erwachsene Buch hat seinen Ausgangspunkt von den Arbeiten des Verfassers über die preußische Verwaltungsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts genommen. Während sich sonst agrargeschichtliche Darstellungen vielfach zu sehr auf ihr engeres Thema beschränken, findet sich daher hier gute Kenntnis und fruchtbare Würdigung des gesamten staatlichen Lebens, und wenn anderwärts das zugrunde liegende Aktenmaterial zu leicht ohne nähere Prüfung verwertet wird, so zeigt sich in dem vorliegenden Buche der sichere Blick des geschulten Historikers für die geschichtliche Bedingtheit und die nur relative Zuverlässigkeit auch der amtlichen Quellen, die doch das Hauptmaterial für die Lösung der Aufgabe bilden, die sich der Verfasser gestellt hat.

Das erste Kapitel schildert die schlesischen Rittergüter in der Periode nach dem Siebenjährigen Kriege, die Begründung der schlesischen Landschaft, die Entwicklung der Güterpreise und des Güterhandels, den Aufschwung der Gutsherrschaft seit dem Hubertusburger Frieden und die kulturelle Bedeutung des schlesischen Adels in dieser Periode. Ein zweites Kapitel behandelt die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, hier wie überall mit genauen statistischen Angaben und nicht ohne kritische Stellungnahme gegenüber den zahlreichen, aus jener Zeit überlieferten statistischen Zusammenstellungen amtlichen Charakters. Im einzelnen werden die verschiedenen Formen des Besitzrechts und die Reallasten der Rustikalstellen geschildert, die Hörigkeit wird eingehend erörtert, die Unterschiede der Agrarverfassung in den verschiedenen Teilen Schlesiens werden dargelegt. Es folgt eine ausführliche Darlegung der preußischen Agrarpolitik unter den schlesischen Provinzialministern, namentlich dem Minister v. Schlabrendorff, aus der besonders der Abschnitt über die mangelhafte Durchführung des Bauernschutzes hervorgehoben sei. Einen breiten Raum nimmt weiterhin in der Darstellung die Schilderung der Agrarunruhen in Schlesien ein, denen gegenüber die Reformversuche des Ministers Grafen Hoym ziemlich unwirksam blieben. Das Kapitel über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit untersucht im einzelnen die Bedeutung des Edikts für den Großgrundbesitz und das Landvolk, daran schließt sich die Darlegung des Besitzrechts und der Ablösung der Reallasten von 1809—1848. In mehreren statistischen Anhängen wird unter anderem die Unzuverlässigkeit der Katasterangaben über den Reinertrag der Rittergüter im 18. Jahrhundert und die Unzulänglichkeit der bisherigen Angaben über Zahl und Umfang der Rustikalstellen und der Regulierungen im 19. Jahrhundert nachgewiesen.

Ein Ausblick auf die Agrarverfassung der Gegenwart, der das Ergebnis der hundertjährigen Entwicklung zusammenzufassen sucht, stellt fest, daß der Großgrundbesitz bei allen Fortschritten und Neuerungen des Wirtschaftslebens dauernd die Führung behalten hat. In Mittel- und Nordschlesien hat sich der Adel im großen und ganzen behauptet, die für Schlesien so charakteristische Fülle fideikommissarisch gebundenen Besitzes hat sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark vermehrt, aber seine vornehmsten Träger, die „Magnaten", haben es verstanden, eine selbständige politische Stellung nicht nur nach unten, sondern auch nach oben zu behaupten, wenn auch dem großen und dem kleinen Adel die

geistige und kulturelle Führung, die er am Ende des 18. Jahrhunderts in Schlesien in der Hand hielt, seitdem völlig entglitten ist. Auch im 18. Jahrhundert hat sich der Großgrundbesitz auf Kosten des Rustikallandes ausgedehnt, später ist die Abgabe von Land zur Bildung von Mittel- und Kleinbesitz nur unzureichend gewesen, bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts die innere Kolonisation seitens des Großgrundbesitzes völlig abstarb und die in dem Landhunger des Großgrundbesitzes liegende Gefahr dadurch noch verschärft wurde. Aus der Feststellung, daß in 30 Dörfern des Glogauer Kreises von 1879—1913 von 188 Bauerngütern 56 und von 1152 kleinen Stellen 213 verschwunden, also vom Großgrundbesitz aufgekauft sind, zieht der Verfasser den Schluß, daß es nicht bloß den Bauerngütern, sondern auch den Kleinstellen jetzt ans Leben gehe. Im Hinblick auf den durch den Krieg stark geförderten Rückgang der ländlichen Bevölkerung und die drohende Leutenot urteilt er, daß der im Kriege gewonnene Sieg sich über kurz oder lang mitten im Frieden in eine Niederlage verwandeln dürfte, wenn nicht bald Hand an die innere Kolonisation auf Kosten des Großgrundbesitzes und unter Wahrung der Errungenschaften der Reformperiode für die Freiheit von Mensch und Besitz gelegt wird. Die Masse der schlesischen Kleinstellenbesitzer würde das nötige Menschenmaterial hierzu noch stellen können.

Breslau V. Loewe

Großmann, Henryk: Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich. (Sonderabdruck aus dem Juni-Juliheft der Statistischen Monatsschrift, XXI. Jahrgang.) Brünn 1916, F. Irrgang. 93 S. Geh. 3 Mk.

Die geschichtliche Entwicklung der preußischen, bayerischen Statistik und auch jene einiger kleinerer deutscher Staaten ist uns durch eine Reihe amtlicher, oder wenigstens von Ämtern herausgegebener Schriften recht gut bekannt geworden. Österreich, dessen großes Territorium in besonderem Maße der statistischen Erforschung bedürftig erschien, hat unter Maria Theresia und Joseph II. in ähnlicher Weise, wie Preußen unter Friedrich dem Großen, Bayern unter Max III. Joseph, Bedeutendes in der Schaffung einer Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsstatistik geleistet, doch lagen bisher erst Teiluntersuchungen vor, die noch manches für die Zukunft offen ließen. Die Arbeit Großmanns bedeutet einen großen Schritt vorwärts. Sie klärt Irrtümer auf, verbessert im besonderen die Schrift Gürtlers über die Volkszählungen Maria Theresias und Josefs II., macht aber nicht den Anspruch, die Archive und sonstigen Quellen zu erschöpfen. Wieviel in dieser Richtung selbst für ein viel kleineres Gebiet wie Bayern zu erreichen ist, glaubt Referent in seiner Darstellung der Geschichte der älteren bayerischen Statistik gezeigt zu haben.

In der von Großmann befolgten Methode, die von jener mancher anderer Darstellungen abweicht, drückt sich die Absicht aus, über die rein historische Beschreibung hinaus zu einer Kritik der statistischen Leistungen der älteren Zeit zu gelangen. Demgemäß wird nicht nur die formelle An-

lage der Tabellen gezeigt, auch Hauptergebnisse der Statistik werden mitgeteilt und somit wichtige wirtschaftsgeschichtliche Materialien beigebracht. Freilich wird man sich darüber klar sein müssen, ob man eine Geschichte der Statistik oder der Wirtschaftsverfassung schreiben will, und bei Großmann erscheinen die Grenzen beider Forschungsgebiete bisweilen verwischt. Doch ist die Ausbeute eine sehr reiche, sie ist geeignet, unsere Kenntnis von den im alten Österreich wirksamen Ideen und Zielen in verschiedenen Punkten zu berichtigen, jedenfalls zu ergänzen. Auf die ziemlich stark betonte polemische Seite der Arbeit, die sich vor allem gegen Gürtler richtet, braucht nicht eingegangen zu werden. Vielleicht werden die bestehenden Differenzen doch ein wenig überschätzt.

Auf österreichische Gebiete, die außerhalb des Hauptlandes lagen, greift die Arbeit nicht über. Es wäre aber interessant, zu wissen, ob statistische Maßnahmen, wie sie in kleineren, jetzt bayerischen Herrschaften von der obenerwähnten Arbeit über die ältere bayrische Statistik angetroffen wurden, ganz isoliert für sich dastehen oder aber eine gewisse Verbindung mit der Reichsstatistik aufweisen.

Weiteren Arbeiten wird man mit Interesse entgegensehen müssen. Freilich können sie, selbst bei weitgehender Vollendung, nur als Vorarbeit für eine systematische Erschließung der Quellen gelten, die, mit allem Rüstzeug moderner Textkritik und statistischer Methode versehen, zu einer wirtschaftsgeschichtlichen Ausbeute des geradezu riesenhaften Materials durchdringen müßte. Zunächst wird für solch weitschauende Arbeiten kaum genug Zeit, Geld und Interesse vorhanden sein. Aus dem Auge verlieren dürfen wir diese Arbeiten aber doch nicht, und wir begrüßen es freudig und dankbar, wenn einstweilen in Schriften gleich der vorliegenden vorbereitende Schritte unternommen werden, die auf einem Teilgebiet einen schönen Erfolg darstellen.

Berlin-Wilmersdorf — Adolf Günther

Przybyszewski, Stanislaw: Von Polens Seele. (Schriften zum Verständnis der Völker.) Jena 1917, Eugen Diederichs. 8°. 91 S. 1,80 Mk.

In der Einführung stellt der Verfasser als das Haupt- und umfassende psychische Merkmal des polnischen Volkes die Gefühlskultur der deutschen Verstands- und Willenskultur gegenüber. „Wenn der Deutsche ‚Dinge‘ vorbringt, wie sie nach und nach reihenweise eins nach dem anderen streng geordnet ins Gehirn kommen, produziert der Pole ‚Gefühle‘, mit denen sich diese ‚Dinge‘ verknüpfen, und die Assoziationen dieser Gefühle.“ Er findet aber leider, daß „es zu weit führen würde, die zahllosen Beweise, welche die Kulturgeschichte beider Völker liefert, für diese Tatsache anzuführen“. In der eigentlichen Ausführung stellt er insbesondere die stete Zugehörigkeit Polens zur westlichen Zivilisation heraus. Diese in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, besonders den bildenden Künsten, läßt sich in Polen schon seit den Zeiten Kasimirs des Großen nachweisen. Eine bedeutsame Rolle spielte hierbei auch der deutsche Einfluß. Auf dem Gebiete der geistigen Kultur betont der Verfasser die frühen Anfänge

der geistigen und religiösen Toleranz sowie der Reformationsgedanken in Polen. Immerhin scheint es doch, daß der Katholizismus mit allem oder wenigstens vielem, was damit psychich zusammenhängt, auch bis in die Neuzeit, ja die Gegenwart hinein einen der seelischen Hauptzüge Polens bildet. Als hervorstechende Eigenschaften der polnischen Seele bezeichnet der Verfasser, gewissermaßen als das Fazit seines gedrängten historischen Abrisses, „die Aufnahmefähigkeit und den ewig vorwärtsstürmenden Überschwang, den gierigen Heißhunger nach immer breiteren Horizonten". Nunmehr „fehlt nur dasjenige Element, das der polnischen Kultur des 19. Jahrhunderts das eigentliche Gepräge geben sollte, das ewig blutende Stigma". Und nun folgen, um diese seelischen Züge zu veranschaulichen, fast die Hälfte der Schrift einnehmend, Auszüge aus den Werken der Dichter Mickiewiez, Kasprowicz und Slowacki, sowie eine Charakteristik des Schaffens von Sienkjewicz und der Musik von Chopin. Überall treten hierbei die bekannten mystischen Neigungen des Verfassers zutage. Mickiewicz „war es vergönnt, den geheimsten Seelenboden zu erblicken — Dinge, die in dem tiefsten Seelenschacht gebunden lagen, haben sich zum Tageslicht erlöst, aus vorweltlichen Träumen erwachten die Gedanken, das Unterbewußte wurde zum Fleisch, und in dem Gedächtnis wurden zum lebendigsten Sein Dinge berufen, die noch vor jeglichem Sein da waren" (S. 52) usw. „Nirgends — folgert er weiter — wird man dieses fast verbissene Vorwärtsdrängen innerlichster Kraft, weder in dem stehenden Gewässer romanischer Kulturen erblicken noch in der unabsehbaren Tiefe der kalten, vernünftigen, von Gletschermassen hochragender Alpen erfüllten germanischen Seele — kein Pfad weist zu ihr hin durch das traurige Nebelmeer der russischen Steppen — nur in der polnischen Seele feiert die Sehnsucht ‚an sich' den höchsten Triumph im Sturm und im jauchzend zerstörenden Orkan — im felsigen Gestein bohrt sie sich neue Abflußstätte, um sich in einem gewaltigen Felssturz in das Tal zu werfen und im unüberwindlichen Drang sich neue Gebiete des absoluten, das ganze Weltall umfassenden Bewußtseins zu erobern ... die polnische Sehnsucht hat ein ganz besonderes, nur ihr eigenes, jeglicher Sehnsucht fremder Völker völlig unbekanntes Merkmal: den Aufruhr!" (S. 54). Demgemäß charakterisiert er auch das polnische Freiheitsstreben als „Freiheitsbrunst! Sit venia verbo — aber das, was der Pole unter der Freiheit versteht — das ist nicht ein ruhiges, klares Verlangen nach Freiheit — das ist ein verzweifelter, stürmischer Drang in seiner potenziertesten Form als animale Brunst!" (S. 56).

Der Dichter Slowacki erscheint dem Verfasser als „ein seltsam wildes, zügelloses Königskind mit der heroischen Seele eines Warnenczyk, mit einem irren, aber von überirdischer Schönheit erglühenden, luziferischen Stern auf der Stirn und einem solch tollkühnen Stolz im Herzen, daß er mit dem mystischen Armenier Her sich in die tiefsten Abgründe der Vergangenheit hineinwagte ..."

In dem gleichen Ton und Stil ist auch die Charakteristik der Chopinschen Musik gehalten. —

Die Mystik ist gewiß — und ganz besonders bei den slawischen Völkern — für die Völkerpsychologie der Berücksichtigung wert. Wir

bezweifeln aber, ob solche „orkanartigen" Expektorationen, deren Beispiele wir oben anführten, geeignet sind, Wesentliches zum „Verständnis der Völker" beizutragen. Ein Dichter, ganz besonders von der mystischen Art Przybyszewskis, erscheint uns als ein wenig geeigneter Interpret der polnischen Volkspsychologie für weitere deutsche Kreise. In einer Zeit zumal, wo es sich um die staatliche Wiedergeburt Polens handelt (das Bändchen trägt denn auch auf dem Umschlagsblatt die Überschrift: „Zur Polenfrage!"), möchte man etwas über den Polen als Staatsmann, Volkswirt, Familienvater und Privatmann psychologisch erfahren; man möchte die auch im ständigen Leben bedeutsamen Eigenschaften des polnischen Volkes, seine spezifischen Fähigkeiten, seine Werturteile kennen lernen — nichts davon ist aber in der vorliegenden Schrift zu finden.

Berlin E. Hurwicz

Visser, H. L. A.: De collectieve Psyche in Recht en Staat. Haarlem 1916, H. D. Tjeenk Willink & Zoon. 8⁰. VIII und 250 S.

Es kostet gewiß Arbeit und ist auch von Wert, durch geschickte Zusammenstellung von Auszügen aus Büchern anderer einen möglichst vollständigen Überblick über den augenblicklichen Zustand einer Wissenschaft zu geben — dabei aber, wie Visser es in seinem „Dritten Hauptstück" (Openbare Meening en Organisatie) tut, ohne Anführstriche oder irgendwie genügende Hinweise ganze Seiten wörtlich aus einem deutschen Buche zu übersetzen, ist eine durchaus unerlaubte Handlung.

Ohne irgendeine weitere Bemerkung beginnt dies Hauptstück (S. 89): „De tegenspraak die daarin schijnt te liggen, dat men over massa of volk — in min günstigen zin gebruikt — vaak minder vriendelijk, ja soms zelfs op eenigszins minachtende wijze spreekt, hoewel men toch meestal zelf in andere gevallen tot eenige massa en zeker tot een volk behoort, ligt daarin, dat men meer of min bewust het mathematische en ethnologische begrip van massa en volk van het psychologische scheidt. Hoe sterker de individualiteit van den man is, des te sterker zal in het algemeen de afkeer zijn, dien hij voor de bedwelmende macht der massa heeft." „Toch behoeft men nog geen Goethe te zijn, om in het algemeen een afkeer te hebben van de blinde meerderheid."

Wer wird das nicht für die eigenen Gedanken oder wenigstens eigenen Worte des Verfassers halten, auch dann noch, wenn er drei Seiten später hinter den Worten: „Bij de ontwikkelingsgeschiedenis van het begrip openbare meening zullen wij niet blijven stilstaan" auf die am Schluß des Buches stehende Anmerkung (61): „Zie hierover" (das heißt doch über die Entwicklungsgeschichte) „het eerste hoofdstuk van het werk van Wilhelm Bauer, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Tübingen, Mohr 1914." hingewiesen wird?

Und nun lese man im zweiten Kapitel dieses hervorragenden Buches (S. 42): „Muß man aber wirklich ein Goethe sein, um einen Abscheu vor blinden Majoritäten zu empfinden, hat nicht jeder halbwegs Denkende

zuweilen ähnlich gefühlt? Der Widerspruch, der darin liegt, daß wir von der Menge oder dem Volke, wobei dem Worte ‚Volk‘ eine üble Nebenbedeutung innewohnt, mit einem gewissen Widerwillen sprechen, obwohl wir sehr oft selber dieser Menge, diesem Volke angehören, liegt eben darin, daß wir entweder bewußt oder doch ahnend den mathematischen und ethnologischen Begriff der Masse und des Volkes von dem psychologischen scheiden. Je stärker die Individualität des Mannes ist, um so lebhafter wird der Abscheu sein, den er vor der berauschenden Gewalt der Masse empfindet.“

Genau wie diese Stelle sind nun aber noch viele andere (Bauer: S. 43, 44, 45, 47, 48) auf den folgenden Seiten (Visser: S. 90, 91, 92) noch vor der ersten Erwähnung des Bauerschen Buches und aus einem ganz anderen als dem da genannten Kapitel benutzt, und auch S. 96, 98—101, 109—112, 116—124 sind voll von nicht erkennbar gemachten Auszügen.

Doch damit nicht genug. Sind die §§ 1, 3 und 4 des dritten Hauptstückes in dieser Weise aus Bauer abgeschrieben, so § 2 aus Fr. Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart. Vahlen, Berlin 1913.

Hingewiesen wird in den Anmerkungen (S. 241) auf die Seiten 87 f., 14—59, 63, 125 f., 285, wörtlich abgeschrieben aber aus den Seiten 84 und 85 (wieder vor der ersten Erwähnung dieses Buches), dann weiter aus den Seiten 210, 286, 289, 290, 291, 294, 295 und 296 — aus der letzten ungefähr 20 Zeilen so gut wie wörtlich!

Das ist eine bedauerliche Vorspiegelung falscher Tatsachen, die ein näheres Eingehen auf dies Buch durchaus verbietet und auch gegen die anderen Werke des Verfassers Mißtrauen erweckt.

Für mich ist diese Handlungsweise aus zwei Gründen noch ganz besonders ärgerlich. Zunächst, weil ich im ersten Hauptstück (S. 19 f.) eine auch von mir gemachte wichtige Unterscheidung — ich nenne sie die von Soziopsychologie und Psychosoziologie [1] — erkannt oder wenigstens anerkannt finde und ich auf Grund davon gern mit dem Verfasser weitergearbeitet hätte, dann aber besonders, weil ich überhaupt — zum Vorteil beider Teile — ein engeres sprachliches und wissenschaftliches Zusammenschaffen der Deutschen und Niederländer (Holländer und Flamen) so sehr erwünschte.

Berlin H. L. Stoltenberg

Gehlke, Charles Elmer: Émile Durkheim's contributions to sociological theory. (Studies in history, economics and public law. Vol. LXIII, Nr. 1 [151].) New York 1915, Columbia University. 188 S. Geh. 1,50 $.

In dem Maße, wie die einzelnen Empfindungen der einzelnen Seele — meint nach Gehlke Durkheim — „unabhängig von der einzelnen Zelle, trotzdem aber abhängig von dem gesamten Gehirn als einer in

[1] Soziopsychologie. Berlin 1914, K. Curtius.

sich bewegten Ganzheit" (21) sich zeigen, und wie sie sich in einer ihnen eigenen Art verbinden, die man „unmöglich" „mit den Ausdrücken der Gehirnphysiologie" (20) erklären kann, so erweisen sich die „sozialen Vorstellungen" (représentations collectives) unabhängig von der einzelnen Seele, haben vielmehr „das Ganze der verbundenen Einzelnen zu ihrer Grundlage" (28) und haben auch ihre eigene Art, sich zusammenzusetzen, haben als „teilweise selbstherrliche Wirklichkeiten" „die Macht, sich gegenseitig anzuziehen und abzustoßen, alle Arten von Verbindungen einzugehen, die durch ihre natürliche Verwandtschaft und nicht durch den Zustand der Umgebung, in der sie entstehen, bestimmt sind" (31). Diese sogenannten „représentations collectives" oder „faits sociaux", die tatsächlich dasselbe bedeuten (58), als da sind: Bekenntnisse, Sitten, Gesetze, Sprachen, Strömungen, Wissenschaft, Moden, Geschmacksrichtungen, haben besonders zwei notwendige Eigenschaften (32 ff.): exteriority und superiority (Außerheit und Überheit könnte man übersetzen), das heißt, sie kommen für jeden Einzelnen von außen und haben eine Macht über ihn, die man bei irgendwelchen Widerständen gegen sie als Zwang erfährt.

Darin liegt zugleich die von Durkheim so oft hervorgehobene Eigenheit und Gegenstandheit (Objektivität) dieser Gebilde.

Ihr „change" (64 ff.), ihr Wandel, wie man im Anschluß an Bedeutungswandel ganz allgemein sagen könnte, wird, wie schon angedeutet, auf gleichartige Ursachen zurückgeführt: „Die bestimmende Ursache einer sozialen Tatsache muß unter den vorangehenden sozialen Tatsachen gesucht werden und nicht unter den Zuständen des Einzelbewußtseins" (70).

Soziologie kann nur das System der besonderen Zweige der Sozialwissenschaften (117) sein, die für sich die besonderen Arten der so bestimmten „sozialen Tatsachen" oder „Einrichtungen" (118) behandeln, als Wirtschaftslehre, Staatslehre, Kulturgeschichte (108), wie das an der (122) mitgeteilten Inhaltsübersicht der von Durkheim herausgegebenen „Année Sociologique" sich ergibt.

Simmels eigenartige Auffassung wird (116) abgelehnt.

Dann werden noch Durkheims Methoden im engen Anschluß an dessen Buch „Les Règles de la Méthode sociologique" (1895), das auch (1908) als „Methode der Soziologie" deutsch erschienen ist (von mir des weiteren D. Ü. genannt), im sechsten Abschnitt klargelegt. Was die Beobachtung der sozialen Tatsachen angeht, so darf man nie ihre Gegenstandheit außer acht lassen und muß sich hüten, die Tatsachen selber mit unwissenschaftlichen Vorbegriffen von ihnen (127) oder auch — was sehr wichtig ist — mit ihren Wirkungen auf die Einzelseele und ihren Erscheinungen in ihnen (131) zu verwechseln.

Man muß richtig zwischen normal und pathologisch unterscheiden: „crime is found in all societies; it is therefore — als soziale Tatsache — normal. It may, however, become a pathological phenomenon when its quantity is abnormal" (135).

„Seine Auffassung von der Klässung (classification) der Gesell-

schaften ist Spencerisch, während er in der Lehre von der Beweisführung mit einigen kleineren Veränderungen Mill folgt" (148).

In seinen Anschauungen über die Sittlichkeit, für deren Behandlung er von früh eine große Neigung hat (151), ist er vollkommen soziologisch: „Für ihn ist Sittlichkeit immer ein Zusammenhang von Regeln, die aus einer Gruppe hervorgehen und sich ihren Gliedern auferlegen." „Soweit die Handlungen eines Einzelnen ‚sittlich' sind, lassen sie sich auf die Mitgliedheit von einer irgendwie gearteten Gruppe zurückführen" (181).

Diese bewirkt eine innere seelische Gebundenheit an die Gesellschaft (159), eine solidarity — verschieden, je nach der mehr keimhaft gleichgliedrigen, „mechanischen" oder entwickelt ungleichgliedrigen, arbeitsgeteilten „organischen" Art dieser Gesellschaften (163), der übrigens auch ein verschiedenes Recht entspricht (165), ein „regressives" und ein „restitutives", sagen wir ein Straf- und Ersatzrecht.

Nach einem kurzen Rückblick weist Gehlke am Schluß noch darauf hin, daß heute auch andere auf den „sozialen Ursprung des Inhalts der Einzelseele" (183) besonderes Gewicht legen, so die Amerikaner Roß, Cooley und Sumner, in ihren Auseinandersetzungen über control.

In Anwendung dieser Meinung wird dann noch erklärt, daß Durkheim die Rassenfragen so wenig behandelt — there is in Europe no more racially homogeneous nation of here size than France —, und daß er die Aussicht eröffnet „auf eine endgültige Gegliedertheit der Gesellschaft auf Grund von Berufsgruppen" — „it is in France that the syndicaliste movement has made its most striking advances" (184).

Auf die offenbare Verwandtschaft von Durkheims Anschauungen mit denen Schäffles, vor allem aber Wundts, wird oft (25 f. 80, 83, 97) hingewiesen; nach Durkheim selber besteht aber keine wirkliche Abhängigkeit (84).

Die so dargestellten, von seinen ersten Veröffentlichungen an ziemlich unverändert gebliebenen Anschauungen Durkheims (16) werden dann noch an verschiedenen Stellen besonders bestimmt und geprüft.

Die zu Beginn von mir angeführte Verhältnisgleichung zwischen Gehirn- und Seelvorgängen einerseits und Seel- und Gesellschaftsvorgängen anderseits wird (95) als schwach bezeichnet.

In bezug auf seine Ansicht über Beziehung von Seele und Leib wird er als „interactionist" (27), sagen wir Wechselwirktumer dargestellt, sonst als „intellectualist", sagen wir Vorstelltumer, insofern er mehr Wert auf Vorstellungen legt als auf Leidenschaften und Wollungen (27).

Seine kollektivistische (gemeintumische) und objektivistische (sachtumische) Geschichtsauffassung wird durch die mehr individualistische (einzeltumische) und psychologistische (seeltumische) eines Le Bon, Tarde und Giddings eingeschränkt (96—107).

Soviel über Gehlkes gründliche und lehrreiche Einführung in Durkheims Werk.

Im Anschluß daran noch ein paar allgemeine Bemerkungen.

A.

1. Von den seelischen Erlebnissen Einzelner ausgehend, kann ich bemerken, daß viele etwa vor der Bühne, dem Pult oder der Kanzel gleiche und gleichzeitige Erfahrungen machen, daß viele mit den gleichen Worten Gleiches meinen, auf gleiche Eindrücke gleich rückwirken. Die daraus entstehenden seelischen Gemeinsamkeiten kann ich für bestimmte Zeiträume in der Geschichte beobachten und als Erklärung für andere benutzen. Es sind wirkliche, meßbare, seelische Massenerscheinungen, die als solche begriffen werden können und müssen. Das allen Gemeinsame wird dabei immer weniger sein, als was jeder Einzelne erlebt.

2. Etwas ganz anderes dagegen ist es, wenn ich nicht das betrachte, was wirklich vielen Einzelnen seelisch gemeinsam ist; sondern das, was gemeinsam sein soll, wonach sich eine bestimmte Anzahl oder alle richten sollen — oder wollen, was für sie gilt, und zwar gilt aus Gründen der Gruppe.

Den seelischen Tatsachen kollektiver Art, den gemeinseelischen Tatsachen, stehen so die sozialen — oder sagen wir statt dieses widerwärtig unbestimmten Wortes — die gruppischen Tatsachen gegenüber.

Solche gruppische Gegenstände zerfallen in zwei Arten:

a) in verhältnismäßig natürliche, dem Willen der Einzelnen entzogene, wie die gesellschaftliche und wissenschaftliche Verfassung, in die man hineingeboren wird — hierin gehören dann auch, und das ist wichtig, die gemeinseelischen Tatsachen, zum Beispiel eine Strömung, eine Stimmung, die in der Gesellschaft tatsächlich als seelische Gemeinsamkeit im oben bestimmten Sinn besteht, und die uns auch, als Eigenart der Gruppe, machtvoll gegenübertritt;
b) in von unserem Willen verhältnismäßig frei gesetzte: wie etwa eine — wenn auch nur von einem Einzelnen erlassene, aber doch für viele geltende — Vorschrift, die Gesetze, aber auch die Fahrpläne, Spiel-, Lehr- und Stundenpläne.

Im Unterschiede zu den gemeinseelischen Tatsachen haben diese gruppischen oft etwas Zusammengesetztes, Vermehrtes, das der Einzelne gar nicht mehr umfassen kann, wie die Sprache eines Volkes, die keiner ganz kennt, oder wie die Wissenschaft, deren Inhalt man nur wie eine Landschaft von großer Höhe aus, dann aber eben ohne alle Einzelheiten überblicken kann. Von diesen gruppischen Tatsachen — zu denen Durkheim mit Recht auch die gemeinseelischen zieht (D. Ü. 29), die er aber an anderer Stelle wieder scharf von ihnen trennt (D. Ü. 31) — will Durkheim allein handeln. Ihm einen Vorwurf daraus machen kann man nur, wenn er die gemeinseelischen Tatsachen nicht bloß nicht für sein Gebiet, sondern überhaupt nicht erkennte und anerkennte.

In dieser Unterscheidung des Gruppischen vom Seelischen, selbst vom Gemeinseelischen an sich, liegt dann aber auch der Grund für die von Durkheim immer wieder hervorgehobene Tatsache der exteriority, für die Außerheit der faits sociaux. Es handelt sich um verschiedene

Begriffsgebiete. Wenn auch das Gemeinseelische etwas Gruppisches ist, deshalb braucht das Gruppische doch noch nicht — nur diese Tatsachen zu umschließen.

B.

Durkheim verwendet (Gehlke 45, 79, 154) den Ausdruck „socio-psychologie“ und sozio-psychisch.

Diese beiden Wörter habe aber auch ich in meinen Arbeiten[1] in Anspruch genommen.

Ich muß deshalb etwas näher darauf eingehen.

Es sind hier zwar verwandte, aber doch sehr verschiedene Tatsachen mit dem gleichen Namen bezeichnet.

Durkheim versteht ganz seinen sonstigen Anschauungen gemäß unter soziopsychischen Tatsachen solche, die im Bewußtsein des Einzelnen aus den sozialen Tatsachen und den individuellen sich zusammensetzen. „Ihre“ (der sozialen Tatsachen) „persönlichen Erscheinungsformen tragen allerdings etwas Soziales in sich, da sie teilweise ein Vorbild der Gemeinschaft“ wiedergeben. „Außerdem hängt aber jede von ihnen, und zwar zu einem großen Teile, von der psycho-physiologischen Verfassung des Einzelnen, von den besonderen Verhältnissen ab, in die er hineingestellt ist“ (D. Ü. 33). Ein Beispiel: was ich an Mathematik weiß, ist zum Teil aus dem entstanden, was ich von anderen gelernt habe, zum Teil aber doch auch aus dem, was ich mir selber durch eigenes Nachdenken dazu erworben habe. Die Wissenschaft von solchen Tatsachen nennt Durkheim dann „socio-psychologie“, „legt aber“, wie Gehlke (79) schreibt „keinen besonderen Nachdruck ... weder auf diese Erscheinungen, noch auf die Wissenschaft, die sie behandelt“.

Meine Auffassung von Soziopsychologie dagegen — oder, wie es vielmehr heißen muß, die Erscheinungen dagegen, die ich soziopsychisch (grupperseelisch) genannt habe — man hat doch nicht von Namen auszugehen, sondern von Tatsachen und ihren Begriffen —, sind seelische Erscheinungen oder Erlebnisse, die andere Menschen bewußt in sich schließen, die von anderen Menschen gewissermaßen handeln, sich auf sie beziehen. Durkheim selber hat einen solchen Zustand erwähnt (Gehlke 159).

„Das Bild dessen, der mich ergänzt, wird in meiner Seele untrennbar von dem Bild von mir selber.“ „Es wird dann ein notwendiger und dauernder Bestandteil meines Bewußtseins.“

Weiter gehören Liebe und Haß, befehlen und zustimmen, fragen und antworten, abfallen und zufallen in diese — meiner Meinung nach sehr wichtige und ausbaubare — Wissenschaft der Grupperseelkunde.

Sie unterscheidet sich, wie wir gesehen haben, scharf von der auf einer anderen Ebene liegenden „socio-psychologie“ Durkheims, kann aber ihr — wie der Soziologie überhaupt — als eine Art Grundlage

[1] Soziopsychologie. Berlin 1914, Curtius; Soziopsychologie. Zeitschrift f. ang. Ps. XI, 6, S. 503 ff.

dienen, indem sie zum Beispiel das allmähliche Abblassen und Vergessen der Erlebnisse der Gelehrtheit gewisser Kenntnisse behandelt oder überhaupt die verschiedene Stellung zu dem, was sich uns von außen und mit Macht als gruppische Tatsache aufdrängt. Es handelt sich so in der Gruppenseelkunde unter anderem auch um die Bewußtheit all der Tatsachen, die Durkheim in seiner sociopsychologie behandelt wissen möchte.

Berlin H. L. Stoltenberg

Stark, Bernhard: Die Analyse des Rechts. Eine Beschreibung der Rechtsdinge auf Grund der Psychophysiologie des Organismus. Wien und Leipzig 1916, Wilhelm Braumüller. 437 S. Geh. 18 K = 15 Mk.

Der Verfasser setzt sich, wie er selbst in der Einleitung betont (S. XI), die Begründung einer rein „naturwissenschaftlichen" Rechtswissenschaft zur Aufgabe. Diese angeblich „naturwissenschaftliche" Grundlegung wird aber nicht dadurch zu leisten versucht, daß die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen geprüft und eine kategoriale Ableitung unternommen wird — alle diese Grundfragen, um die sich seit den Griechen bis heute zur neukantischen Philosophie die besten Geister bemüht haben, werden als überflüssig beiseite geschoben und der naive Realismus zum Dogma erhoben. Ganz offen und aufdringlich verkündet der Verfasser: „Es gibt nur ein direktes, unmittelbares, sinnliches Erkennen" (S. 9), „wir haben sonst nichts, das uns die Wahrheit erkennen läßt" (S. 6). „Die Logik ... das logische Denken ... ist die größte Selbsttäuschung, der größte Irrtum, die größte Unwahrheit, welche die Menschheit umfangen hielten und halten. Das logische Denken ist ein Denken der Faulen ..." (S. 2). Das Denken sei nur ein Hilfsmittel, um ein „Ding" zu einem Lebewesen in Beziehung zu bringen. Da es aber in Wirklichkeit nur „sinnliche" Dinge gebe, so könne das „Denken" nichts anderes leisten, als diese Dinge mit dem Leibe in Verbindung zu bringen. Diese Verbindung habe für das Individuum nur zwei Zwecke: „Es muß Dinge in sich nehmen, um sich zu nähren; es muß andere Individuen suchen ..., um sich fortzupflanzen. Da es nicht immer diejenigen Dinge vor sich hat, die es braucht, und nicht immer weiß, ob es dieselben brauchen kann, bringt es sich mit vielen Dingen in Beziehung. Es stellt die Beziehung zwischen den Dingen und sich durch seine Prüforgane her: es denkt. Die vollzogene Prüfung ‚fühlt' es ... Das ‚Fühlen' der Beziehung ist sein Erkennen des Dinges. Gibt ihm das Erkennen des Dinges auch die Erklärung, welche Bedeutung das Ding für die Befriedigung jener beiden Zwecke hat, dann ‚begreift' es das Ding" (S. 2). Die Aufgabe der Wissenschaft erschöpfe sich demnach in der Herstellung der Beziehung „aller Dinge zu sämtlichen organischen Bedürfnissen" (S. 6).

Das ist der Grundpfeiler der Starkschen Ausführungen. Der Aufbau entspricht der Grundlage.



Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, Starks naiven Naturalismus zu widerlegen. Denn er ist schon längst durch den kritischen Idealismus gerichtet. Kein ernster Naturwissenschaftler wird mehr der logisch-mathematischen Grundlegung entraten wollen, die die Wissenschaft von der Natur erst möglich gemacht hat. Denn erst durch Heranbringung der Vernunftkategorien an den erfahrungsmäßig gesammelten Stoff kann die Gesetzlichkeit der Natur erfaßt werden, kann der Chaos zum Kosmos gestaltet werden.

Selbst wenn wir uns aber auf den Standpunkt Starks stellen, müssen wir ihn fragen, wie denn eine „rechtswissenschaftliche" Erkenntnis geliefert werden kann, wenn das Denken zurückgeschoben und das „Sehen" zum einzig wahren Erkenntnismittel erkoren wird, wenn der Geist verleugnet und nur das Sinnending als echtes Ding betrachtet wird?

Wie kann die Rechtswissenschaft ein körperlich-greifbares Ding zum Gegenstande haben?

Der Verfasser macht sich die Sache bequem, indem er die bisherigen Resultate der Rechtswissenschaft verspottend verwirft und auch die „Rechtswissenschaft" seiner Zweckreihe: Nahrung und Fortpflanzung dienstbar machen will. Unter dieser Optik können wohl auch Erkenntnisse zustande kommen, doch „rechtswissenschaftliche" werden sie nie und nimmer sein. Denn die Rechtswissenschaft hat Vorschriften des Verhaltens, Normen, Gebote zum Gegenstande. Diese sind ihr Stoff, das zu bearbeitende Material. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es nun, dieses aus Normen bestehende Material auf seine Konsequenzen hin in systematischem Aufbau zu verfolgen und so aus einer Reihe von Vorschriften ein geordnetes Sinngefüge zu erzeugen. Das ist die historisch gegebene Mission der Rechtswissenschaft.

Warum sollen diese bisherigen Betrachtungsweisen verschwinden und der Starkschen Teleologie von Fortpflanzung und Nahrung das Feld räumen? Könnte auf diese Weise auch nur ein einziger praktischer Rechtsfall gelöst werden? Wie soll auf Grund der Starkschen Formel der Richter urteilen oder ein anderes Organ entscheiden können, ob dies oder jenes geschehen soll, ob dies oder jenes recht ist?

Auch wir halten den Stand der heutigen Rechtswissenschaft für nicht sehr erfreulich. Wir erblicken den Grund dafür aber geradezu im Gegensatze zu Stark nicht darin, daß sie zu wenig naturwissenschaftlich orientiert ist, sondern umgekehrt in dem Umstande, daß sie noch immer naturwissenschaftliche Schlacken in sich trägt.

Die jung-österreichische Schule ist ständig bemüht, an diesem Säuberungsprozesse zu arbeiten. Damit befindet sie sich keineswegs im grundsätzlichen Gegensatze zur bisherigen Rechtswissenschaft, wie dies bei Stark der Fall ist. In der Rechtsdogmatik lag vielmehr ein wissenschaftliches Faktum echter Jurisprudenz vor, an welches es nur anzuknüpfen galt. Ganz im Sinne Kants war daher auch hier zu fragen: Wie ist Rechtsdogmatik möglich? Welche sind ihre erkenntnistheoretischen Voraussetzungen?

Bei dieser Selbstbesinnung der Rechtswissenschaft trat bald Klarheit darüber ein, daß ihr ein ganz anderes Objekt als der Naturwissenschaft

gegeben sei, daß dem Rechte eine ganz andersartige Realität als der Natur der Naturwissenschaft zukomme. Denn hier handelt es sich um eine räumlich-zeitliche Kausalverknüpfung, dort dagegen um ein Sinngefüge, das nichts über das Verhältnis von Ursache und Wirkung aussagt, sondern eine ganz andere Gesetzlichkeit zum Ausdrucke bringt. Diese negative Feststellung genügt zur Erkenntnis, daß die Rechtswissenschaft mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen Methode nichts anfangen kann.

Ihre Methode ist vielmehr in der Rechtsdogmatik anläßlich und durch systematische Bearbeitung der Rechtsnormen mitgeschaffen worden; sie braucht daher nur aus ihr erschlossen und dann rein angewendet zu werden.

Während also Stark der Rechtswissenschaft ein Objekt geben will, welches ganz anderer Art ist als das der Wissenschaft von den Rechtsnormen, hält die jung-österreichische Schule an der geschichtlich vorgezeichneten Aufgabe der Rechtswissenschaft fest und ist bemüht, das, was an der bisherigen Wissenschaft „Rechtswissenschaft" war, rein zu gewinnen und von den übrigen Wissenszweigen zu sondern. Denn nur bei klarer Methode kann die Rechtswissenschaft rein bleiben und in ihrer Eigenart erfaßt werden.

Starks Buch dagegen bedeutet auf der ganzen Linie einen Rückschritt: Es verwischt die bisherigen Leistungen der Jurisprudenz, ohne auch nur irgendeinen Ersatz dafür bieten zu können. Denn seine „Ergebnisse" geben auf all das, was in der Rechtswissenschaft gefragt wird, keine Antwort. So wird die Rechtswissenschaft bei Stark nicht nur, wie bei anderen „soziologischen" Juristen, materialisiert und naturalisiert, sondern schlechtweg nihilisiert. —

Wien A. v. Verdroß

Bozi, Alfred: Im Kampfe um ein erfahrungswissenschaftliches Recht. Gemeinverständliche Aufsätze zur Justizreform. Leipzig 1917, Verlag Unesma. XVI u. 196 S. Geh. 3,80 Mk., geb. 5 Mk.

Die hier gesammelt vorliegenden, im Laufe der Jahre von dem Verfasser teils in juristischen Fachzeitschriften wie auch in verschiedenen führenden Tageszeitungen veröffentlichten 19 Aufsätze werden alle von dem einen Grundgedanken getragen, darzutun, wie die Rechtswissenschaft aus einer reinen Geisteswissenschaft mehr und mehr in eine Erfahrungswissenschaft umgebildet werden müsse. Er versucht darzulegen, „wie vom Standpunkt naturwissenschaftlich geläuterter Weltanschauung der Richter positiv in der Lage sein würde, ohne in die Tätigkeit des Gesetzgebers überzugreifen, moderne Gedanken aus den Gesetzen selbst herauszulesen" (S. 144). Das darwinistische Entwicklungsprinzip will Bozi auch für die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung nutzbar machen. Nur so könnten beide aus ihrer Isolierung und kulturellen Zurückgebliebenheit befreit und wieder in den Fluß des modernen Lebens hineingestellt, ihre Anschauungen und Methoden den Fortschritten der anderen Wissenschaften, hinter denen sie weit zurückgeblieben seien, angepaßt werden. Wir müssen diese grundlegenden Ausgangspunkte des Verfassers mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Die Natur- und Sozialwissenschaft, von der die Jurisprudenz einen sehr wesentlichen Bestandteil bildet, sind grundverschieden. Jene, die Naturwissenschaft, ist eine Seinswissenschaft, sie unterliegt schlechthin dem allgemeingültigen, ehernen Kausalitätsgesetz; die Sozial- und insbesondere die Rechtswissenschaft ist eine Sollenswissenschaft, sie wird von dem Zweck- und Wertgedanken getragen. Der Naturforscher ermittelt Tatsachen des äußeren Geschehens, das Recht und der Richter „richtet", d. h. sie fällen beständig Wert- und Sollensurteile! Die Naturwissenschaft hat begrifflich zu ihrem Objekte die Materie im Raume, die als Ganzes gedacht ihrem Quantum nach stets gleich bleibt, sich weder vermehrt noch verringert. Bedingendes Grundgesetz für jedes Naturgesetz und jede naturwissenschaftliche Forschung ist, daß die Materie im Raume als beharrend gedacht werden muß. „Dagegen bedeutet die Materie in dem Begriff des sozialen Lebens das Zusammenwirken, das auf menschliche Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist" (Stammler, Recht und Wirtschaft, 3. Auflage, S. 210). Das Recht ist eben ordnende Form. Sozialwirtschaft ist ein äußerlich geregeltes Zusammenwirken von Menschen. Sie kann als eigener Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis nur unter der Bedingung einer in inhaltlicher Besonderheit feststehenden äußeren Regelung erwogen werden. Da ohne die bedingende Voraussetzung eines besonderen Rechtsinhalts soziale Wirtschaft als möglicher Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis überhaupt gar nicht existiert, so ist es „ein Nonsens, von Phänomenen einer sozialen Wirtschaft als von Naturdingen zu sprechen ihre Existenz als von Natur gegeben und ihre Entwicklung als eine gesetzliche im Sinne der Naturwissenschaft zu proklamieren" (Stammler, a. a. O. S. 280). Deshalb ist auch die Lehre Darwins und sein Entwicklungsprinzip für die Rechtswissenschaft und Sozialwirtschaft völlig belanglos. Denn der Darwinismus will gerade „als gesetzmäßige Erkenntnis von allem begrenzten Inhalte einzelner und wechselnder Daten der Erfahrung unabhängig sein und gerade den einheitlichen Gesichtspunkt für diese abgeben" (Stammler a. a. O. S. 280). Die Rechtswissenschaft hat es mit der Art und Weise des auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Zusammenwirkens von Menschen zu tun. „Diese Art und Weise ist wissenschaftlich zu bestimmen und gesetzmäßig zu richten. Dabei entfällt aber der Gedanke der Größe und des Quantums im ganzen vollständig" (Stammler a. a. O. S. 210). Diese grundlegenden Verschiedenheiten verkennt Bozi vollständig.

Das ist um so auffallender, als er an manchen Stellen seines Buches sich auf durchaus richtiger Fährte befindet, so namentlich wenn er in dem Aufsatz (Nr. 5) „Über den Einfluß der Naturwissenschaften auf das Recht" (S. 47) sehr zutreffend den Unterschied zwischen Rechts- und Naturgesetz dahin erläutert, daß „eine Rechtsnorm eine Zwangsregel ist, welche aktiv den Verlauf der sozialen Erscheinungen nach bestimmter Richtung beeinflußt, während das Naturgesetz diejenige Regel bedeutet, nach welcher der gegebene Verlauf der Erscheinungen begriffen wird".

Bei aller scharfen Ablehnung der leitenden Grundgedanken des Verfassers können wir ihm in sehr vielen Einzelheiten seiner höchst anregenden und gehaltvollen Aufsätze nur restlos und freudig beistimmen.

Was er in seinen trefflichen Aufsätzen „Die Angriffe gegen den Richterstand“ (Nr. 2), „Moderne Gedanken zur Justizreform“ (Nr. 11), „die Justizreform als Personenreform“ (Nr. 12), „An die deutschen Richter“ (Nr. 16) „Richter oder Räte“ (Nr. 17) über die hohe kulturelle Mission des Richters und die Wahrung seiner Selbständigkeit nach oben, aber auch nach unten hin ausführt, verdient freudigste, rückhaltlose Zustimmung. Sehr beachtenswert sind auch seine Gedanken über „Formalismus in der Rechtsprechung“ (Nr. 8) und über „Die Fortbildung des Rechts durch die Rechtsprechung“ (Nr. 9). Durchaus mit Recht warnt Bozi hier vor einer Überschätzung der formalen Logik, betont er als erstes Erfordernis einer gesunden, die Wirklichkeit des Lebens bejahenden Rechtsprechung die Praktikabilität der Entscheidung und als ausschlaggebend für die Güte der Rechtspflege die Persönlichkeit des Richters, hinter der die Institutionen des Rechts selber entschieden in den Hintergrund treten. „An den Persönlichkeiten kann das beste Verfahren scheitern, und durch Persönlichkeiten kann ein mangelhaftes Verfahren gehoben werden“ (S. 154). Über den Ausbildungsgang des Juristen handeln die Aufsätze „Praktische Übungen der Referendare“ (Nr. 4) und „Juristischer Anfangsunterricht“ (Nr. 18). Nicht nur dem zünftlerischen Juristen, sondern auch dem gebildeten Laien bieten die wahrhaft gemeinverständlich und dabei doch auf recht beachtenswertem wissenschaftlichen Niveau verfaßten Aufsätze eine Fülle von Anregungen; ausgezeichnet unterrichten sie über die zahlreichen Streitfragen, die heute die Rechtswissenschaft lebhaft bewegen. Das mit manchen eingewurzelten Urteilen rücksichtslos brechende Werk verdient ernstliche Beachtung, allenthalben zeugt es vom Bekennermut einer ganzen in sich gefestigten und für den deutschen Richter vorbildlichen Persönlichkeit.

Kiel Rudolf Bovensiepen

Barnett, James D.: The operation of the initiative, referendum and recall in Oregon. New York 1915, The Macmillan Company. 8⁰ 295 S.

Das vorliegende Buch ist ein außerordentlich wertvolles, auf unmittelbare Beobachtung und dokumentarische Belege gegründetes Bild der Wirksamkeit der Volksgesetzgebung in Oregon, gezeichnet von einem ernsten und unparteiischen Forscher. Die Wahl des Beobachtungsortes ist dadurch bedingt, daß in keinem anderen der Vereinigten Staaten die Volksgesetzgebung einen derartigen Umfang angenommen hat wie in Oregon. Im engen Rahmen dieser Besprechung ist es unmöglich, auch nur in einer Miniatur die Untersuchung Barnetts wiederzugeben, die den Gegenstand wirklich von allen Seiten betrachtet. Wir müssen uns daher auf das Wesentlichste beschränken. Die Volksgesetzgebung in Oregon erscheint als eine Reaktion gegen die Vorherrschaft der Einpeitscher-Wirtschaft in Gesetzgebung und Verwaltung („boss-ridden legislatures and councils“), die zur Verdrängung der allgemeinen Interessen zugunsten der privaten führte; ferner gegen das Versagen der Gesetzgebung namentlich auf dem Gebiete der Kontrolle von Korporationen, der Besteuerung und ähnlicher

Gegenstände von öffentlichem Interesse — ist also in ihrer Entstehung zum Teil durch echt amerikanische Züge des öffentlichen Lebens bedingt. Ihre Träger waren landwirtschaftliche und gewerkschaftliche Vereinigungen, die Populist-Partei, zuletzt auch die beiden Parteien der Republikaner und Demokraten. In Kraft ist sie 1902 getreten. Ihre Hauptformen sind die Initiative und das Referendum. Die Initiative bedeutet, daß jede beliebige Maßnahme durch eine von 8 % der Wähler unterzeichnete Petition zur Annahme vorgeschlagen werden kann; das Referendum, das eine von 5 % der Wähler unterzeichnete Petition verlangen kann, jeglichen Akt der gesetzgebenden Versammlung der Entscheidung der Wähler zu unterbreiten. Ausgenommen hiervon sind Notgesetze. Außerdem aber kann das Referendum von der gesetzgebenden Versammlung selbst beschlossen werden (sogenanntes optional referendum). Wer hat nun die „Volksgesetzgebung" tatsächlich gehandhabt? Es waren zumeist zeitweise, zu diesem besonderen Zwecke begründete, aber auch ständige Organisationen. Unter diesen namentlich geschäftliche, wie die Vereinigungen der Brauer und Getränke-Großhändler, Verein der Reisenden, Angestelltenverein, Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften, daneben aber auch andere mit politischem, kulturellem oder gewerkschaftlichem Zweck, wie die Anti-Kneipen-Liga, die Vereinigung für Frauenstimmrecht, zwei gewerkschaftliche Vereinigungen. Die bei weitem hervorragendste Rolle spielte aber die Liga für Volksmacht (People's Power League) unter der Führung ihres Leiters U'Ren. Ebenso waren die Motive der Einleitung der beiden Maßnahmen der „direkten Gesetzgebung" verschieden. Die große Mehrzahl war allerdings von Staatsrücksichten diktiert; daneben aber machten sich auch in breitem Maße die Interessen von Arbeitern und Angestellten geltend. Viel schlimmer ist natürlich, daß eine Reihe reiner Geschäftsinteressen ihre Hand mit im Spiel hatte. So standen hinter gar manchen Maßnahmen zum Beispiel die Interessen der Fabrikanten alkoholischer Getränke, der Eisenbahngesellschaften, der Unfallversicherungsgesellschaften. Hinzukommen noch lokale Interessen. Diese haben eine gefährliche „Blockwalze"- und Erpressungstaktik („log-rolling and blackmailing") mit hineingebracht: die Unterstützung bzw. Ablehnung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde zu einem Geschäft auf Gegenseitigkeit zwischen verschiedenen interessierten Gemeinden gemacht. In letzterer Zeit erlitten viele dieser Mißbräuche aber Schiffbruch und wirkten daher entmutigend auf die Versuche ihrer Wiedererneuerung.

Die Gegenstände, auf die sich die direkte Gesetzgebung seit ihrem Bestehen erstreckte, umfaßten die verschiedensten Gebiete des öffentlichen Lebens. Aber es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß manche zur Beurteilung durch die Wähler ungeeignet waren. Dies war insbesondere bei technisch oder sonstwie komplizierten Maßnahmen der Fall. Es entstand daher eine viel umstrittene Theorie über „suitable and unsuitable subjects" und deren Abgrenzung voneinander. Die Schwierigkeiten wurden dadurch noch kompliziert, daß die Überschriften gar mancher der vorgeschlagenen Maßnahmen — zum Teil mit Absicht — irreführend waren, so daß das Volk mitunter etwas votierte, wogegen es im Grunde war. Diese Mißbräuche führten zu der gesetzlichen Bestimmung, daß die

Überschriften der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mehr von den Petionisten selbst, sondern vom Oberstaatsanwalt (attorney-general) festgesetzt werden und dieser der allgemeinen Überschrift noch einen kurzen ausführlicheren Untertitel beigeben sollte.

Damit treten wir bereits in das breite Kapitel der Schattenseiten der Volksgesetzgebung ein. Eine der wichtigsten besteht darin, daß die Sammlung von Unterschriften für Petitionen vielfach als ein bezahltes Geschäft betrieben wird. Die Urheber der Petition mieten einen Mann für 5 Cents pro Namen, und dieser läuft Straßen, Zigarrengeschäfte, Kneipen usw. ab und sammelt Unterschriften, oft in einer zudringlichen Weise. Es ist gerichtsprotokollarisch nachgewiesen worden, daß viele Leute ihre Unterschriften nur gaben, um den „circulator" loszuwerden, oder aber, um ihm zu seinem Tagesverdienst zu verhelfen. Diese Methode der Unterschriftensammlung ist daher lebhaft angegriffen worden. Anderseits ist jedoch auf diese Angriffe erwidert worden, daß ein bezahlter Sammler das einzige Mittel für das arbeitende Volk, das von seinem Tagewerk nicht abkommen kann, ist, irgendwelche ihm erwünschte Maßnahmen in die Wege zu leiten. Das Übel dieser Methode ist übrigens um so größer, als die Sammler — im eigenen Interesse — mitunter viele rein fiktive oder unleserliche Unterschriften in die Petition eintragen. Ein strafrechtlicher Schutz gegen diese Mißbräuche existiert nicht. Es ist zuletzt vorgeschlagen worden, diese ganze Methode abzuschaffen und die Sammlung von Unterschriften an irgend e i n e m Platze, am besten bei einer öffentlichen Behörde einzurichten. Zur Erleichterung wird zugleich vorgeschlagen, die Zahl der nötigen Stimmen zu vermindern.

Eine für die politische Kultur wichtige Frage ist die Erziehung der Wähler (the education of the vote). In dieser Beziehung sind große Hoffnungen auf die direkte Gesetzgebung gesetzt worden. Die Mittel des Unterrichts der Wähler über die vorgeschlagenen Gesetze sind recht verschieden und zahlreich. Aufklärungen werden mitunter von den Urhebern der Maßnahmen selbst verbreitet; sodann entwickeln eine große Tätigkeit die zeitweiligen oder ständigen politischen und wirtschaftlichen Organisationen; das Gesetz von 1907 sieht ferner eine spezielle unterrichtende Flugschrift („The voters' pamphlet") vor; und endlich eine mehr oder weniger breite Erörterung der Vorschläge findet — zum Teil geraume Zeit vor der Abstimmung — in der Tagespresse statt. Die Resultate dieser politischen Erziehung sind recht problematisch. Ungemein pessimistische Urteile stehen hoffnungsfreudigen entgegen. Unser Autor sieht namentlich das Resultat in bezug auf die Bereicherung des positiven Wissens der Wähler als recht fragwürdig an, betrachtet aber die rein erzieherische Wirkung — die Erweckung des politischen Interesses bei den Wählern — als von recht großem Werte.

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß auch die Meinungen darüber, ob die Wähler denn auch wirklich den Inhalt der votierten Maßnahmen kennen, geteilt sind. Sicher ist, daß ein gut Teil dieses Inhalts einem guten Teil der Abstimmenden fast vollständig unbekannt ist. Besondere Schwierigkeiten bieten die Fälle, wo zur Abstimmung mehrere Vorschläge zusammen — darunter auch einander entgegengesetzte —

gelangen. Es ist auch vorgekommen, daß die Wähler — mit Absicht — oder wie ein offizieller Bericht sagt „in einem Anfall von Mißfallen, gefärbt mit sardonischem Humor", die beiden einander widersprechenden Maßnahmen annahmen, um auf diese Weise gegen die immer steigende Last der Abstimmung zu demonstrieren. Denn das Steigen der Zahl gesetzgeberischer Maßnahmen, die der Volksentscheidung unterbreitet werden, ist ein charakteristischer Zug der Volksgesetzgebung in Oregon. Daß auch dieser Zug dem Zweck der ganzen Einrichtung Abbruch tut und einer Einschränkung bedarf, wird vielseitig anerkannt.

Interessant sind die Fragen des Wettbewerbs (competition) zwischen der direkten und der repräsentativen Gesetzgebung. Die Prärogative der letzteren liegt besonders auf dem Gebiete der sogenannten Notgesetze. Indessen ist die Notklausel vielfach mißbraucht worden und begegnet in letzter Zeit einer immer heftiger werdenden und sie einschränkenden öffentlichen Kritik. Anderseits wird bemerkt, daß die Möglichkeit des Referendums auf die repräsentative Versammlung mitunter in der Richtung nach Verminderung ihres Selbstverantwortlichkeitsgefühls hin einwirkt. In manchen demokratischen Kreisen — besonders denen der Arbeitervertretung — ist sogar der Wunsch nach einer Abschaffung der Repräsentation überhaupt laut geworden; die herrschende und allgemeine Lehre ist aber immer noch die des „Dualismus" der repräsentativen und der direkten Volksgesetzgebung.

Seine Ausführungen zieht der Verfasser dahin zusammen, daß die beiden Formen der direkten Gesetzgebung während ihres Funktionierens recht viele reformbedürftige Übelstände gezeitigt haben; daß aber unter der Voraussetzung dieser Reformen und einer allgemeinen Einschränkung der Volksgesetzgebung überhaupt, namentlich ihrer Begrenzung auf die von der öffentlichen Meinung selbst verlangten wichtigsten Akte der allgemeinen Politik, sie als bewährt betrachtet werden müssen. Als bezeichnend sieht er an, daß, trotz ihres technischen und komplizierten Charakters Maßnahmen allgemeiner Politik und vitalsten Interesses, wie das Gesetz zur Bekämpfung der Bestechung (bei der Abstimmung, sogenannte corrupt practices act), das Gesetz über Verantwortlichkeit der Angestellten und das über Vergütung für Arbeiter vom Volke recht gut verstanden und angenommen worden sind. —

Der Volksgesetzgebung wird die Krone durch das Institut des sogenannten recall (Abberufung) aufgesetzt. Hiernach kann eine Petition, die von 25 % der Wähler des Obergerichts in einem bestimmten Bezirk unterzeichnet ist, die Absetzung eines in diesem Bezirk residierenden öffentlichen Beamten verlangen, woraufhin die Frage durch Abstimmung — eventuell Absetzung dieses Beamten und Wahl eines neuen — entschieden werden muß. Die Erfahrung mit dieser Institution hat eine Unmenge böser Dinge gezeitigt. Neben öffentlichen Interessen waren rein geschäftliche Rücksichten, ja Racheakte geschäftlicher oder parteiischer Natur sehr häufig Motive der Petitionen. Die ganze Stellung der Beamten ist durch die Einrichtung oft kleinlichen Schikanen preisgegeben (siehe ein charakteristisches Beispiel auf S. 204). Der recall ist als schwerer Eingriff in das Beamtenrecht auch in Oregon selbst scharf kritisiert worden. Bei der echt

amerikanischen, ihm zugrunde liegenden demokratischen Idee ist jedoch auf seine Abschaffung nicht zu hoffen. Und so ist nur eine Einschränkung desselben in Erwägung zu ziehen — die gleiche wie die für Initiative und Referendum vorgeschlagene: die Unterschriften für die Petition sollen nicht gesammelt, sondern bei einer öffentlichen Behörde gegeben werden, um so ihre Freiwilligkeit und die Lauterkeit ihrer Motive soweit möglich zu garantieren.

Das Buch Barnetts wird jeden interessieren, der für die Fragen der „direkten Gesetzgebung" Interesse hat. Denn außer echt amerikanischen Seiten zeigt es zweifellos auch Probleme, die im Wesen dieser Institution selbst wurzeln. Es sei zum Schluß bemerkt, daß neuestens die teilweise Einführung dieser Gesetzgbung von Tönnies („Der englische Staat und der deutsche Staat") für die deutschen Einzelstaaten wie für das ganze Reich empfohlen wird.

Berlin E. Hurwicz

Deutsches Statistisches Zentralblatt. Herausg. von Eugen Würzburger, Johannes Feig, Friedrich Schäfer und Wilhelm Morgenroth. (Jahrg. 1909—1916.) Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. Jährlich 8, seit 1912 10 Hefte.

Anlaß zur Gründung der Zeitschrift, die seit 1909 erscheint, hat die Erfahrung gegeben, daß die statistischen Veröffentlichungen infolge ihrer wachsenden Ausdehnung auch von den Berufsstatistikern kaum mehr so genau verfolgt werden konnten, daß alle ihre Ergebnisse und Fortschritte bekannt und ausgenützt worden wären. Gerade auch für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, für die die Statistik ja in erster Linie in Frage kommt, blieben viele wertvolle Ergebnisse ungenutzt. Wenige Gebiete haben ja im allgemeinen mit einer so gründlichen Unkenntnis der Bevölkerung und der Verwaltungsbeamten zu kämpfen, wie gerade die Statistik. Ein akademisch gebildeter Leiter einer staatlich unterstützten Anstalt zählte sich aus den Standesamtsregistern seines Bezirks die Geburten und Sterbefälle für fünf Jahre mit unendlicher Mühe heraus und hielt dann in einer Broschüre seine Schlüsse auf die Geburten und Sterbehäufigkeit seines ganzen Bundesstaats für sehr nützlich; von der amtlichen Statistik der Bevölkerungsbewegung hatte der Mann also nichts erfahren (D. St. Z. 1913, Nr. 10). Fälle derartiger Torheit sind zwar selten; was aber Kriegsorganisationen auf statistischem Gebiet durch ihre gänzliche Ahnungslosigkeit gesündigt und dadurch Behörden und Bevölkerung unnötig schwer belästigt haben, das ist tief bedauerlich.

Das Hauptziel des D. St. Z. also ist es, die statistischen Quellenwerke in bequemer und erschöpfender Form der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft nutzbar zu machen; dies Ziel wird erreicht durch kurze charakterisierende Inhaltsangabe der statistischen Neuerscheinungen, in der Hauptsache der in deutscher Sprache, doch auch der fremdsprachigen, international vergleichenden, und zwar meist als Selbstanzeigen. Besprochen werden alle amtlichen statistischen Quellenveröffentlichungen, wenn sie sachlich oder methodisch Neues bieten, ferner nichtamtliche statistische

Arbeiten, wenn sie noch nicht veröffentlichtes Material bringen, sowie Arbeiten über Organisation, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. In den Besprechungen werden die Methoden und wichtigsten Ergebnisse unter Anführung einiger Zahlen — nicht in Tabellenform — gegeben. Der Stoff ist nach sachlichen Gesichtspunkten in 26 Abschnitte gegliedert, wie Bevölkerungsstand und -bewegung, Grundbesitz-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrs-, Versicherungs-, Wahlstatistik usw. Ein systematisches Sachregister unterstützt die erschöpfende Orientierung über alle Zweige der amtlichen Statistik. Im VI. Band findet sich ein Gesamtinhaltsverzeichnis der Bände I — VI.

Ein sehr wertvolles Nachschlagewerk bilden die Literaturzusammenstellungen einzelner statistischer Gebiete, sowie eine Übersicht über die Veröffentlichungsorgane der Statistischen Ämter.

Neben den Besprechungen werden Aufsätze und kleinere Mitteilungen gebracht. Unter den Verfassern befinden sich die bekanntesten theoretischen und praktischen, amtlichen und privaten Statistiker. Die Aufsätze behandeln namentlich 1. Fragen der statistischen Methoden (Erhebungs-, Bearbeitungs-, Veröffentlichungsmethoden), zum Beispiel Methodik einzelner statistischer ,Gebiete wie Volkszählungen, Berufszählungen usw.; auch der Organisation und Technik der Statistik (zum Beispiel über Rechen- und Zählmaschinen); 2. Fragen der statistischen Ausbildung und des Hochschulunterrichts; 3. Fragen des Verhältnisses zwischen Statistik und Verwaltung, Statistik und Gesetzgebung, Statistik und Wissenschaft; 4. Ergebnisse von Umfragen bei den statistischen Ämtern; 5. die amtlichen und privaten Statistiker-Konferenzen und -Vereinigungen. Einige größere Arbeiten werden in Beiheften gebracht.

Die Zeitschrift ist das Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft (Abteilung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie), deren Verhandlungsniederschriften sie als Beilage veröffentlicht, sowie des Verbandes der Städtestatistiker.

Das Zentralblatt hat einen viel benutzten Fragekasten und bringt daneben auch Personalnachrichten über Statistiker.

Das D. St. Z. hat unter der sehr geschickten Leitung seiner Herausgeber eine schwer empfundene Lücke gut ausgefüllt und viel dazu beigetragen, Fortschritte auf dem Gebiete der Statistik rasch durch seine knappe Darstellungsform in den weiteren Fachkreisen bekannt zu machen.

Berlin-Lankwitz Rudolf Claus

Die österreichischen Banken im Jahre 1910, 1911, 1912. (Separatabdruck aus den Mitteilungen des K. K. Finanzministeriums, XX. Jahrg. 2. Heft; XXI. Jahrg. 1. u. 2. Heft.) Wien, 1914 u. 1915, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. 8⁰. 97 S., 93 S. u. 95 S.

Die außerordentliche Wichtigkeit zahlenmäßiger Angaben über Größe und Art der Geschäftsgebarung der Banken für die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes hat dazu geführt, daß man in den letzten Jahrzehnten allenthalben in steigendem Maße sich bemühte, das

aus den Bilanzen der Banken sich ergebende Material zusammenzufassen und statistisch zu verwerten. Während in manchen Ländern, auch in Deutschland, diese Zusammenstellungen — von besonderen Anlässen abgesehen — nur von privater Seite vorgenommen werden, sind in einer Reihe anderer Staaten amtliche Stellen — Behörden oder öffentlich-rechtliche Korporationen — hiermit betraut worden. In Österreich geschieht die Bearbeitung des Materials im K. K. Finanzministerium; seine Veröffentlichung erfolgt — seit 1900 — in den Mitteilungen des Ministeriums, dessen XX. Jahrg. (1. Heft) und XXI. Jahrg. (1. und 2. Heft) (Übersichten für 1910—1912) jetzt vorliegen.

Die Hefte bieten vor allem deshalb einen vorzüglichen Überblick über das gesamte österreichische Bankwesen, und damit über die Konjunkturentwicklung in der betreffenden Periode, als die statistischen Tabellen nicht nur die Bilanzen der Notenbank, der Aktienbanken, sondern auch der Pfandbriefe und Kommunalobligationen ausgebenden sogenannten Landesbanken umfassen.

Zu bedauern ist nur, daß die textlichen Vorbemerkungen sowohl zu der gesamten Übersicht wie zu den einzelnen Tabellen außerordentlich knapp gehalten sind. Durch einen etwas ausführlicheren Hinweis auf die charakteristischsten Veränderungen würden die Zahlen der Tabellen auch denjenigen ein noch lebensvolleres Bild der eingetretenen Entwicklung bieten, die nicht schon völlig vertraut mit dem Stand der österreichischen Banken sind. Für die Jahre 1911 und 1912 fehlt eine textliche Erläuterung vollständig.

Die gesamten ziffernmäßigen Angaben über die Geschäftsgebarung der Banken sind jeweilig in zehn Tabellen zusammengefaßt.

Tabelle I gibt eine allerdings nur ziemlich summarische Übersicht über die Aktiv- und Passivposten der Bilanzen von Notenbank, Aktienbanken (in und außerhalb Wiens) und der Landesbanken; Tabelle II eine Zusammenstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen.

Sehr interessant, vor allem, wenn man sie mit den entsprechenden in Deutschland üblichen Tabellen vergleicht, ist die Tabelle III, die eine Übersicht über die Liquidität der Banken geben soll. Sie enthält unter anderem eine Zusammenstellung des prozentualen Verhältnisses von eigenem und fremdem Kapital bei den einzelnen Banken, eine Zusammenstellung, die bei uns in Deutschland, obwohl sie für die Beurteilung der Liquidität recht wesentlich ist, meist nicht zu finden ist. Dagegen kann die Rubrik, die Aufschluß darüber gibt, wie stark die gesamten Verbindlichkeiten der Banken durch liquide Anlagen gedeckt sind, nicht als zweckentsprechend bezeichnet werden, weil je nach der Zusammensetzung der Kreditoren dieselbe Verhältniszahl einen ganz verschiedenen Liquiditätsgrad bedeuten kann. Hier verdient die deutsche Methode den Vorzug, die die Verbindlichkeiten je nach ihrer Fälligkeit in mehrere Klassen einteilt und die prozentuale Deckung der einzelnen Klassen durch liquide Forderungen als allein wesentlich aufnimmt.

Tabelle IV gibt die Veränderungen der wesentlichsten Posten von Tabelle I und II gegenüber dem Vorjahr.

Tabelle V gibt die Summen der bei den Banken gegen Einlage-

bücher und Kassenscheine eingelegten Gelder, deren Annahme in Österreich von der Erwirkung einer besonderen staatlichen Genehmigung abhängig ist.

Über die Geschäftsgebarung der Institute, die Pfandbriefe und Obligationen ausgeben, erteilen Tabelle VI bis VIII Auskunft. Sie geben Aufschluß über die Emissionstätigkeit der sogenannten Landesbanken, die, ähnlich wie die Landeskreditkassen Mitteldeutschlands organisiert, außer dem ländlichen und städtischen Hypothekenkredit auch Kommunalkredit betreiben. Ferner über das Pfandbriefgeschäft der Pfandbriefanstalten der Sparkassen, und über den Umlauf von Pfandbriefen und Obligationen der zu ihrer Ausgabe ermächtigten Aktienbanken. Auch über die Art der erteilten Hypotheken- und Kommunaldarlehen wird ausführlich Aufschluß gegeben.

Tabelle IX endlich gibt eine interessante Übersicht über die Verbreitung und Tätigkeit der Banken in den verschiedenen Landesteilen.

Überblickt man die Endziffern der charakteristischsten Posten der Tabellen der drei vorliegenden Hefte, so geben sie ein gutes Bild der in den Jahren 1910—1912 eingetretenen ansteigenden Tendenz der volkswirtschaftlichen Entwicklung Österreichs. So ist beispielsweise die Zahl der Aktienbanken von 83 auf 93, die Gesamtbilanzziffer dieser Banken von 7,9 auf 9,3 Milliarden gestiegen. Das Aktienkapital der Banken hat einen Zuwachs von 1,3 auf 1,55 Milliarden, die Kreditoren haben einen solchen von 3,8 auf 4,5 Milliarden aufzuweisen.

Interessant ist auch die Entwicklung der Filialen, die — einschließlich aller Wechselstuben, Expposituren, Nebenstellen und Kommanditen — eine Steigerung von 561 auf 675 erfahren haben.

Obwohl, wie schon erwähnt, eine etwas reichere Kommentierung der Zahlenreihen im Interesse einer leichteren Übersicht zu wünschen wäre, wird die sorgfältige und offenbar sehr mühevolle Arbeit auch in Deutschland auf größeres Interesse rechnen können. Für diejenigen, die sich mit der Entwicklung des österreichischen Bankwesens theoretisch oder praktisch zu befassen haben, stellt sie ein unentbehrliches Hilfsmittel dar.

Berlin — Albert Hahn

Eisfeld, Curt: Das niederländische Bankwesen. 1. und 2. Teil. Haag 1916, Martinus Nijhoff. gr. 8°. 303 u. 95 S.

Im ersten Teile seiner Schrift schildert der Verfasser zunächst kurz die Entwicklung des niederländischen Bankwesens seit 1814, sodann die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen des heutigen niederländischen Bankwesens. Dann werden im einzelnen die vielseitigen Banken (Verfasser nennt sie „allgemeine Banken"), darauf die Spezialbanken mit der Unterscheidung, ob sie prinzipiell Betriebskredit oder Anlagekredit gewähren, geschildert. In einer Schlußbetrachtung werden die Zusammenhänge zwischen der niederländischen Volkswirtschaft und der Kreditorganisation, sowie einige Probleme des gegenwärtigen niederländischen Bankwesens gewürdigt. Hieran schließt sich ein Anhang, der die Fortschritte der Bankkonzentration im Jahre 1913 behandelt. Ein

reiches Tabellenmaterial ergänzt im zweiten Bande die Textausführungen des ersten Teils.

Das Buch ist ein lehrreicher und fleißig gearbeiteter Beitrag zur Kenntnis ausländischer Wirtschaftszustände, in banktechnischer Hinsicht auch in seinen kritischen Betrachtungen anregend. Durchaus zu billigen ist, daß der Verfasser sich zunächst mit den geschichtlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, und politischen Grundbedingungen des niederländischen Bankwesens beschäftigt hat, ehe er die Einzelheiten der Bankverfassung untersuchte. Ob es gerade stilistisch ein glücklicher Griff war, außer den Rechtsgrundlagen die übrigen allgemeinen Vorbedingungen im ersten Abschnitt für sich zu behandeln, statt bei den einzelnen Bankfragen deren Einwirkungen darzustellen, kann zweifelhaft sein. Bei der vom Verfasser gewählten Anordnung wird darauf verzichtet, jeweils für die einzelnen Erscheinungen Ursache und Wirkung zu untersuchen, es werden auch durch die Anordnung die Zusammenhänge etwas auseinandergerissen. Hoffentlich findet der sehr kenntnisreiche Verfasser später noch einmal in einer besonderen Darstellung Gelegenheit, eine ungemein reizvolle Aufgabe zu lösen, die jetzt noch nicht gelöst wurde. Es wäre dies die Aufgabe, pragmatisch darzustellen, wie sich die besondere niederländische Bankentwicklung herausbilden mußte in einem Lande, welches eine führende Stellung in kapitalistischen Dingen im 16. und 17. Jahrhundert errungen hatte und in der späteren Entwicklung die Nachwirkung früh ausgebildeter nationaler Eigentümlichkeiten in vielem noch aufweist. Mit dem allgemeinen Hinweis des Verfassers auf konservative Art und individualistische Neigungen der Niederländer ist die Aufgabe, völlig zu erklären, wie aus der Vergangenheit sich die gegenwärtige Bankverfassung entwickeln mußte, noch nicht gelöst.

Jedenfalls aber enthält das vom Verfasser mitgeteilte und vom Standpunkte des Bilanzstatistikers sehr fleißig und auch kritisch durchgearbeitete Material recht viel Interessantes, worüber wir in einer späteren Veröffentlichung noch gern mehr erfahren möchten.

Die besondere Organisation der Amsterdamer Girobank wird beiläufig erwähnt, auch wird angeführt, daß sie verschwunden ist (S. 153). Es ist auffällig, daß in Amsterdam im Gegensatze zu Hamburg, wo sich ein großartiger moderner Giroverkehr anstatt des altertümlichen einstigen entwickelt hat, nach Eisfeld Widerstände gegen modernen Giroverkehr sich geltend gemacht haben, über die wir jedoch Näheres nicht erfahren.

Immerhin haben sich in Niederländisch-Indien diese Widerstände nicht ausschlaggebend erwiesen, vielmehr ließ sich dort ein moderner Giroverkehr leichter einbürgern (S. 189). Ebenso ist auffällig, daß die Niederlande schon vor England einen Clearingverkehr ausgebildet hatten, gegenwärtig jedoch zwar in Rotterdam und in den Kolonien, nicht jedoch in Amsterdam hierin eine starke Entwicklung aufweisen (S. 152, 136, 189). Etwas mehr über die technischen Einzelheiten dieser Dinge und über die Ursachen der Besonderheiten würden wir auch gern wissen.

Im übrigen ist die Stärke des Verfassers die Bilanzstatistik und Bilanzkritik, und wo bei der nicht immer musterhaften Publizität niederländischer Banken Ziffern zur Verfügung stehen, sind sie nach

Möglichkeit ausgenutzt. Hieraus erklärt sich, daß insbesondere die Eigenart der Niederländischen Bank dank dem hier vorliegenden Quellenmaterial recht lehrreich geschildert ist. Der Verfasser warnt, aus den niedrigen Diskontsätzen voreilige Folgerungen zu ziehen. Er führt aus, daß in Wirklichkeit acht verschiedene Zinssätze für die niederländische Notenbank in Betracht kommen (S. 124, 131).

Edelmetall-Lombard wird zu 1 % dauernd berechnet, — eine Politik, welche vielleicht anderwärts Nachahmung verdienen dürfte, wenn man zum Beispiel daran denkt, künftig in Berlin die Ausbildung eines Edelmetallmarkts zu begünstigen. Die Hauptanlage der niederländischen Zentralnotenbank bilden nicht diskontierte Tratten, sondern Lombarddarlehen der verschiedensten Art. Da sich die Zahlung in Tratten im inneren niederländischen Verkehr wenig entwickelt hat, so spielen in den Niederlanden als Anlagegelegenheit für die Banken überhaupt unter den Wechseln die Solawechsel — Promessen genannt — und im übrigen die Effektenbeleihungen weitaus die Hauptrolle. Ob die Politik der niederländischen Zentralnotenbank, unbedingt für den Export Gold willig herzugeben, d. h. eine Goldprämienpolitik ebenso wie sonstige Maßnahmen zur Einschüchterung des Goldexports zu vermeiden, zur Belebung eines entwickelten Goldmarktes im Zusammenhange mit dem billigen Edelmetall-Lombard beizutragen vermochte oder nicht, ist leider nicht ausgeführt. Dagegen ist die währungspolitische Bedeutung dieser Politik gewürdigt. Ebenso wird anschaulich, daß die Bereitwilligkeit der niederländischen Zentralnotenbank, unbedingt Gold dem Exportbedürfnis zur Verfügung zu stellen, eine sehr kluge Maßnahme ist angesichts des eigentümlichen Charakters der niederländischen Banknote. Die niederländische Note ist nicht ein Vertreter von diskontierten Tratten, sondern eine Art Papiergeld, da nur über die Deckung der Noten und sonstiger Passiven zu zwei Fünfteln in bar, nicht aber über die Deckung des restlichen Notenumlaufs die Vorschriften streng sind und tatsächlich die Anlage in Lombarddarlehen und Solawechseln in der Notendeckung so überwiegt, daß eine besondere Vorsicht in der Zinspolitik und größtes Entgegenkommen in der Noteneinlösung allerdings als notwendige Konsequenzen anzusehen sind (S. 117—133, S. 141—143).

Zwei andere Besonderheiten, die Eisfeld berührt, sind die Armut der niederländischen Banken an Depositen (S. 270) und die starke Anlage der Kreditbanken verschiedenster Art in „Prolongationen“, d. h. Darlehen auf Effekten insbesondere an Börseninteressenten (S. 35, 271). Interessante sonstige niederländische Eigentümlichkeiten, von denen uns berichtet wird, sind die Auslandshypothekenbanken, sowie die Banken für Schiffsbeleihungen und die Banken für „belastete Werte“, welche Vorschüsse auf Erbschaften usw., die durch Nießbrauch oder Renten belastet sind, gewähren.

Endlich wird uns eine historisch bemerkenswerte Spezialität in dem Abschnitt über die „Kassiers“ vorgeführt. Es gibt in Amsterdam (S. 155) noch ein Institut dieser Art, die „Associatie-Cassa“, welche prinzipiell die ihr anvertrauten Gelder nicht zu Ausleihungen verwendet, vielmehr in bar vorrätig hält, — nach dem Muster der einstigen Giro-

banken von Amsterdam und Hamburg. Es handelt sich bei dieser, von allen landläufigen Vorstellungen über Bankwesen abweichend verwalteten Bank um ein Erwerbsunternehmen, nicht um eine öffentliche Unternehmung. Die Rente wird verdankt: der Verwertung des eigenen Kapitals und Reservefonds der Gesellschaft, sowie den Provisionen für Inkassos und solchen für die durch die Bank im Interesse der Kundschaft vermittelten Zahlungen.

Wer einmal die niederländische Bankentwicklung morphologisch und in Vergleichung mit der englischen Entwicklung seit dem 17. Jahrhundert darstellt, die Verschiedenheiten auf ihre Ursachen zurückführt und dadurch eine Vorarbeit für die Geschichte des Kapitalismus überhaupt leistet, wird interessantes Material aus dem Werke von Eisfeld entnehmen können. Vielleicht gibt uns der Verfasser selbst einmal später eine solche Fortführung seiner gegenwärtig vorliegenden dankenswerten Forschungen.

München W. Lotz

Hobson, C. K.: The Export of Capital. (Studies in Economic and Political Science, ed. by W. Pember Reeves, N. 38.) London 1914, Constable & Co. XXV und 261 S. 7 s 6 d.

Die internationalen Kapitalbeziehungen haben wie alle Zweige der Weltwirtschaft während des Krieges weitgehende Umgestaltungen erfahren, deren Tragweite sich heute noch keineswegs ermessen läßt. Doch handelt es sich weniger um prinzipiell neue Tatsachen, die für die Beurteilung der ausländischen Kapitalanlage ins Gewicht fallen, als vielmehr um die Beschleunigung bereits vorhandener Entwicklungstendenzen — so des Überganges der Vereinigten Staaten vom Schuldner- zum Gläubigerstaat — und um die schärfere Hervorkehrung von Wesenszügen, die bisher nur in Umrissen erkennbar waren. Unter diesen durch den Krieg betonten, aber nicht hervorgebrachten Wesenszügen des Kapitalexportes steht an erster Stelle seine außerordentliche politische Bedeutung. Sie ist während des Krieges in zwei Formen zum Ausdruck gekommen: einmal passiv, indem das im Bereich der Staatsgewalten befindliche feindliche Kapital als Gegenstand der wirtschaftlichen Kriegführung und damit zur Schwächung des Gegners benutzt wird, sodann aktiv, indem die Staaten mit Hilfe des von ihnen dem Auslande geliehenen Kapitals ihre militärisch-politischen Ziele zu fördern suchen.

Für die Beurteilung der Schriften, die vor dem Kriege die Frage des Exportkapitalismus behandelt haben, liegt zweifellos ein angemessener Maßstab dafür, ob sie das Problem richtig gewertet haben, in der Tatsache, wie weit sie diesem grundlegenden Zug des modernen Exportkapitalismus gerecht geworden sind. Legt man diesen Maßstab an das bekannte Buch von Sartorius von Waltershausen über „Das volkswirtschaftliche System der Kapitalanlage im Auslande", das 1907 erschienen ist, so ist festzustellen, daß die Erfahrungen des Weltkrieges die Gesamtauffassung des Verfassers in vollem Umfange bestätigt haben, die Auffassung, daß der Exportkapitalismus ein Faktor von hoher

nationalpolitischer und nationalwirtschaftlicher Bedeutung sei, und daß deshalb Einrichtungen zu schaffen seien, die den Einklang seiner Richtung mit der allgemeinen Weltwirtschaftspolitik des kapitalexportierenden Volkes gewährleisten. Deswegen wird das Buch auch nach den Erfahrungen des Krieges als grundlegend für die Frage des Kapitalexportes gelten können.

Von dem Buch von Hobson kann dies nicht in gleichem Maße gesagt werden. Obwohl erst 1914 erschienen, trägt es offenkundig den Stempel einer Zeit, die durch die Ereignisse des Weltkrieges in weite Ferne gerückt zu sein scheint. Dies betrifft nicht so sehr die Ansichten Hobsons im einzelnen, als die Gesamtauffassung, mit der er an das Problem herangetreten ist. Das Phänomen ist für ihn zwar „nicht nur ein ökonomisches, es hat vielmehr eine tiefe ethische und moralische Bedeutung"; letztere erblickt er darin, daß allgemein zivilisatorische Aufgaben im Dienste der gesamten Menschheit auf dem Wege des Kapitalexportes zu erfüllen seien. Die Untersuchung hat sich jedoch bewußtermaßen fast ganz auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte beschränkt. Daß die ausländische Kapitalanlage nationalpolitischen Zwecken zu dienen vermag, tritt ganz hinter dem rein wirtschaftlichen Problem zurück, wenn Hobson auch den politischen Charakter eines Teiles der ausländischen Kapitalanlagen, vor allem der ausländischen Staaten gewährten Anleihen nicht verkennt. Aus der Auffassung des Problems, wie sie besonders in der Einleitung des Buches zum Ausdruck kommt, spricht derselbe ökonomische kosmopolitisch orientierte Liberalismus, der auf dem Gebiete der Handelspolitik der doktrinären Durchführung des Freihandels einen Teil der nationalen Produktion opfern wollte, um eine bessere und billigere Güterversorgung der gesamten Menschheit zu erzielen. (Vgl. über diese Seite des Hobsonschen Buches auch die Kritik von Arndt in „Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1915.)

Die Tatsache, daß der Exportkapitalismus in erster Linie ein nationalwirtschaftliches Problem ist, findet ein mittelbares Zugeständnis darin, daß Hobson seiner Untersuchung die konkreten englischen Verhältnisse zugrunde legt. Die Wahl dieses Ausgangspunktes hat für die allgemeinen Betrachtungen zur Folge, daß die ausländische Kapitalanlage im wesentlichen von der Seite dargestellt wird, wie sie sich dem kapitalexportierenden Lande darbietet, während ihre Rückwirkungen auf das kapitalempfangende Land zurücktreten.

Innerhalb der Grenzen, die durch die einseitige Auffassung des Problems als eines überwiegend wirtschaftlichen und durch die im wesentlichen durchgeführte Beschränkung auf die englischen Verhältnisse gesteckt sind, stellt das Buch eine scharfsinnige Untersuchung der mit dem Kapitalexport in Zusammenhang stehenden Fragen dar. Sein Hauptvorzug, gewissermaßen die Kehrseite seiner Schwäche, liegt in seiner strengen Sachlichkeit, in der Unabhängigkeit von jedweder nationalen Parteinahme und politischen Zielsetzung.

Das Buch zerfällt in einen analytischen, einen historischen und einen statistischen Teil. Im ersten Teil werden die Methoden des Kapitalexportes, die, vom Standpunkte des kapitalexportierenden Landes aus ge-

sehen, entweder in einer Zunahme der Warenausfuhr oder in einem Unterbleiben von Wareneinfuhr bestehen, seine Ursachen und Wirkungen untersucht.

Am wertvollsten sind die Kapitel über die historische Entwicklung der ausländischen Kapitalanlage. Auch hier steht die Geschichte des englischen Kapitalexportes im Mittelpunkt. Infolge der weltumfassenden Betätigung des englischen Kapitals konnte die Geschichte der von England ausgehenden Kapitalwanderungen jedoch nur im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Entwicklung in den übrigen Ländern geschildert werden, sei es, daß sie als Anlagegebiete des englischen Kapitals in Frage kamen, sei es, daß sie als Konkurrenten Englands auf dem internationalen Kapitalmarkt auftraten.

Hobson unterscheidet in der neuzeitlichen Entwicklung der Kapitalbewegungen drei Perioden. In der ersten Periode vom Ausgang des Mittelalters bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts geht der finanzielle Schwerpunkt gleichzeitig mit der Vormacht auf dem Gebiete des Handels und der Politik von Norditalien nacheinander auf die Staaten der Pyrenäischen Halbinsel, auf Holland, Frankreich und England über; die ausländische Kapitalanlage tritt vornehmlich als Darlehen an ausländische Fürsten und als Investition im überseeischen Handel auf. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts behauptet Amsterdam die Stelle des wichtigsten Kapitalmarktes der Welt. Die Napoleonischen Kriege fügen jedoch den Schlußstein zu der Entwicklung, die schon im 18. Jahrhundert eingesetzt hat und London an die Stelle von Amsterdam führt. Die zweite Periode, die bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, steht unter dem Zeichen der englischen Vormacht auf dem Kapitalmarkt. Englisches Kapital strömt mit geringen Unterbrechungen in alle Länder der Erde, jedoch bilden das europäische Festland und die Vereinigten Staaten von Amerika die bevorzugten Anlagegebiete jener Epoche. Die Verbreitung der gesellschaftlichen Unternehmungsformen und die liberale Ausgestaltung des Aktienrechtes begünstigen die Entwicklung des Kapitalexportes ebenso wie die Fortschritte der Technik. Der Bau von Eisenbahnen und der Betrieb seiner Hilfsindustrien sind die hauptsächlichen Tätigkeitsfelder des englischen Kapitals im Auslande.

In der dritten Periode treten neben England andere Länder als kapitalexportierende Mächte in die Weltwirtschaft ein, am frühesten Frankreich, gegen Ausgang des Jahrhunderts auch Deutschland und die Vereinigten Staaten. Gleichzeitig erfährt auch der Kreis der kapitalaufnehmenden Länder eine bedeutende Erweiterung; namentlich wendet sich das englische Kapital dieser Epoche bisher wenig bearbeiteten überseeischen Gebieten zu, neben den britischen Kolonien vor allem Argentinien, während die anderen kapitalexportierenden Länder das europäische Festland als Anlagegebiet bevorzugen. Die verschiedensten Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit sind in dieser Periode von ausländischem Kapital befruchtet worden, neben dem Verkehrswesen und anderen gemeinnötigen Betriebszweigen vor allem auch die weiterverarbeitende Industrie.

Im dritten Teil versucht Hobson, eine Aufstellung der englischen Zahlungsbilanz für die Jahre von 1870—1912 zu geben und den An-

teil zu berechnen, der in ihr auf ausländische Kapitalbewegungen entfällt. Um einen Anhalt zu gewinnen für die Rückwirkungen des Kapitalexportes auf den Zustand der englischen Volkswirtschaft, wird die für den Erhebungszeitraum ermittelte Bewegung der ausländischen Kapitalanlagen in Beziehung gesetzt zu verschiedenen den Gang des Wirtschaftslebens kennzeichnenden statistischen Reihen, zu den jährlichen inländischen und ausländischen Emissionen in London, zu statistischen Aufstellungen, die einen Rückschluß auf das in den einzelnen Erhebungsjahren im Inland neu investierte Kapital gestatten, zu Erhebungen über Arbeitslosigkeit und Löhne, sowie zur Auswandererstatistik.

Bei der Unsicherheit der Grundlagen, auf denen die von Hobson aufgestellte Statistik des englischen Kapitalexportes beruht (es handelt sich im wesentlichen um einen Ausbau der von Sir George Paish für 1907 vorgenommenen Schätzung), kommt derartigen Vergleichen, wie der Verfasser selbst zugibt, nur der Wert von Versuchen zu; man wird sich daher hüten müssen, aus ihnen weitgehende Schlüsse zu ziehen.

(Vgl. über die Mängel der von Paish bzw. Hobson angewandten statistischen Methoden Arndt a. a. O.)

Berlin — Charlotte Leubuscher

Landmann, Julius: Der schweizerische Kapitalexport. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, IV. Heft.) Bern 1916, Stämpfli & Co. 91 S.

Nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen Staaten hat der Weltkrieg eine Neuorientierung der Wirtschaftspolitik im Sinne einer Abkehr von ausländischen Wirtschaftsbeziehungen und einer stärkeren Entwicklung der heimischen Produktivkräfte heraufgeführt. Hierbei besteht auch für sie die Gefahr, daß die unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse notwendigen und nützlichen Maßnahmen in ihrer allgemeinen Zweckmäßigkeit überschätzt werden, und daß man ihre Beibehaltung auch für die Friedenszeit fordert, ohne zu beachten, daß die bisher befolgte Wirtschaftspolitik das Ergebnis einer zum Teil Jahrhunderte alten historischen Entwicklung darstellt und in der Gesamtheit der volkswirtschaftlichen Bedingungen des Landes begründet ist. Eine derartige Schicksalsfrage ist es für die Schweiz, ob der seit dem 16. Jahrhundert gepflegte und namentlich in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege außerordentlich blühende Kapitalexport fortzusetzen oder zugunsten einer stärkeren Verwendung der Schweizer Kapitalien im Inlande durch staatliche Maßnahmen einzudämmen sei. Indem die Schrift von Landmann den tieferliegenden Ursachen und Wesenszügen des schweizerischen Kapitalexportes nachgeht, zeigt sie, daß dieser zu den lebendigen Kräften der schweizerischen Volkswirtschaft gehört, für die seine Unterbindung oder Ablenkung in falsche Bahnen Siechtum und Stagnation bedeuten würde. Die äußerst lehrreiche und interessante Abhandlung gibt nicht nur wichtige Aufschlüsse über schweizerische Wirtschaftsfragen, sondern enthält auch wertvolle grundsätzliche Ausführungen zu der Frage der ausländischen Kapitalanlage.

Berlin — Charlotte Leubuscher

Edwards, W. H.: Englische Expansion und deutsche Durchdringung als Faktoren im Welthandel. Jena 1916, Gustav Fischer. 8°. 89 S. Geh. 2,40 Mk.

Eine vorzügliche Darlegung der wirtschaftsgeschichtlichen Entstehung des deutsch-englischen Gegensatzes, von seinen Uranfängen an bis zu den welterschütternden Ereignissen des gegenwärtigen Krieges. Eine an Umfang kleine, aber groß geschaute Arbeit, die sich weniger an den Historiker oder wirtschaftsgeschichtlichen Fachmann wendet, als an jeden gebildeten Leser, wie im Vorwort der Verfasser ausdrücklich erwähnt. In dieser Hinsicht möchte man dem Buch die weiteste Verbreitung wünschen und es als höchst lesbar und lesenswert zugleich bezeichnen. Damit ist es vorteilhaft aus dem sich überstürzenden Schwall meist flüchtiger Tagesarbeiten hervorgehoben, die alle die Gegensätzlichkeit der deutschen und englischen Weltgeltung darzustellen sich bemühen. Edwards' Darstellung zeichnet sich nicht nur durch gediegene Kenntnisse der handelspolitischen Zusammenhänge aus, sondern durch tiefgründige Erkenntnis derselben. Ein glänzender Aufriß der geschichtlichen Geschehnisse führt dem Leser das verschiedene Verhalten der beiden in Frage stehenden Völker vor; glückliche Formulierungen prägen ihm die einzelnen Entwicklungsstufen besonders gut ein. Ganz im Vorbeigehen finden sich bei aller Kürze musterhafte Charakterisierungen bestimmter Geschichtsphasen, wie etwa die Behandlung Karls V. und der verhängnisvollen Gabelung der Habsburger Monarchie. Zu bedauern ist nur, daß in diesen scharfen Umrissen für den in Geschichtsdaten nicht allzu sattelfesten allgemein gebildeten Leser die Ecksteine der Jahreszahlen manchmal fehlen, wodurch sich dem letzteren, an den sich das Buch doch wendet, die Gegenüberstellung bzw. das Nacheinander der Ereignisse sich noch verdeutlicht haben würde. Das sonst uneingeschränkte Lob bezieht sich übrigens — was gleichfalls schade ist — vornehmlich auf den die britische Entwicklung behandelnden Teil, während die sich mit dem deutschen Werdegange befassenden 23 Seiten die Grundlinien etwas verwaschen bleiben lassen. Jedenfalls ermangelt dieser letzte Abschnitt jener Plastizität, mit der das Problem, nämlich das verschiedene Ineinandergreifen von politischer Ausdehnung und handelstechnischer Expansionsmacht, für England seine Schilderung findet.

Die Abhandlung geht davon aus, daß der Aufstieg einer Volkswirtschaft auf die Höhen festbegründeter Weltwirtschaft „entweder eine allseitige Herrschaft des territorialen Besitzes (England) oder eine allseitige Geistesherrschaft in der Wirtschaftstechnik (Deutschland)" voraussetzt. Der gegenwärtige Weltkrieg hat sich entzündet an dem Zusammenprall dieser beiden handelspolitischen Weltensysteme. Ihre Träger und Zentralgestirne, England und Deutschland, ringen miteinander; das ältere System, das englische, um ungehinderten Weiterbetrieb seiner anspruchsvollen, wenn auch häufig unter scheinheiligen Redensarten verborgenen Machtanwendung im Wettbewerb, — das deutsche, neuzeitlichere, um seine Selbstdurchsetzung. Beide Arten der nationalen Kultur- und Handelsausstrahlung in die Weltwirtschaft hinaus sind ihren heutigen Trägern zugewachsen aus ihrem historischen Werdegang. Mit also ver-

schiedenen Waffen maßen sich die Kämpen in ihrem friedlichen Wettbewerb . . . bis der Krieg dann entbrannte, als Deutschland im Begriffe stand, seinen Widerpart mit den Seinigen, den beweglicheren, moderneren, geistigeren, zu erreichen und siegreich aus dem Felde zu schlagen. —

Deutschland entbehrte von jeher eines politischen Machtkerns als Rückhalt bei der Ausbreitung seines wirtschaftlichen Wirkungsbereiches. Um mit diesem etwas zerflatternden Kapitel Edwards' anzuheben: es wird dargestellt, wie schon die Hanse früh solcher Stützung verlustig ging. Weder der Machtwille noch die Machtfülle eines starken Reiches standen ihr zur Seite. Dabei schuf sie sich verderbliche, äußere Reibungen durch „Nichtberücksichtigung großer Gesamtinteressen und ein gewisses — (schon damals!) — Unverständnis für fremde politische Denkart". Späteren Anläufen deutscher Einzelstaaten gebrach es nicht minder sowohl an günstiger geographischer Lage als an Machtrückhalt. Die ersten leisen Ansätze zu gewissem Selbstbewußtsein schuf die Zeit des Zollvereins, die geistige Führerschaft eines Friedrich List, die politische eines Bismarck. Nach Erstehen des Deutschen Reiches fiel der lähmende Mangel jeglicher politischer Rückendeckung für deutsche Außenbestätigung fort. Es arbeiteten sich jedoch vorzüglich die Methoden handelstechnischer Gewandtheit, schärfster geistiger Durchdringung weiter aus, mit denen allein bisher der Deutsche sich im Ausland Geltung zu schaffen hatte verstehen müssen. Ein Netzwerk von unendlich feiner Knüpfung begann sich durch deutschen Geist und deutsche Wirtschaftstätigkeit um die Welt zu schlingen; „ohne politische Nebenabsichten und ohne Anwendung politischer Machtmittel, mit geistig überlegenen Organisationsformen", betont der Verfasser ausdrücklich. „Die Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts steht im Zeichen einer . . . beschleunigten Metamorphose der Welthandelsorgane," sagt er an anderer Stelle. Und Deutschland war im Begriff, seinen mittels politischer Machtanwendung sich breit und breiter machenden Widersacher zu überholen, als der Krieg ausbrach.

Englands Methoden spielten einst die Vorhand. Alle Karten waren ihm zugefallen, durch geographische Lage, mittelalterliche Wirtschaftsgestaltung und, nicht zuletzt, durch Umlegung der Welthandelswege. Bis in die Zeiten der Tudors war England ein rein feudal-agrarischer Staat. Da treten kurz nacheinander zwei wichtige Ereignisse ein: die Entdeckung Amerikas dreht Europas Angesicht westwärts, und die alten europäischen Überlandwege quer durch Oberitalien und Süddeutschland veröden infolge fortwährender kriegerischer Unsicherheit und suchen mehr und mehr die See auf. Britannien gerät, ohne sein besonderes Zutun, immer stärker in den Brennpunkt des europäischen Warenumschlags. Mitten im europäischen Kriegsgetümmel (innere Wirren Frankreichs und der Vormachtskampf Habsburg-Frankreich, durch die die Blüte Norditaliens, Süddeutschland zerrüttet wurde) zeigen sich bereits damals die Ansätze des ersten Handelsaufschwungs in England. Die Untergrabung des Wohlstands der flandrischen Städte, der Hochburg des entwickelten Gewerbes, läßt gleichfalls Keimlinge nach England anschwemmen. Seither wiederholt sich dieselbe Erscheinung: jede große europäische Festlandskatastrophe trägt dem gesichert abseits liegenden Inselstaat neue politische

Macht und neuen Wohlstand zu. (Spanischer, österreichischer Erbfolgekrieg, Siebenjähriger Krieg, — sie legen den Grundstock zum britischen Kolonialreich und damit zur endgültigen Handelsvorherrschaft Großbritanniens). „Kein Handel eines anderen Landes ist in dem Maße aus der geschickten Ausbeutung politischer Konjunkturen entwickelt worden wie der englische," sagt Edwards einleitend zu diesem bei aller Knappheit vorzüglich behandelten Abschnitt. England wird zum Handelszentrum der Welt durch einfaches Danebenstehen emporgetragen. Und es bleibt dies.

Im ferneren Verlauf beginnt es diese Stellung bewußt auszubauen: es tritt in die Epoche der offensiven und vorbeugenden Handelskriege ein, in die schon jene zuletzt benannten Kriege gehören. „Stets war eine machtpolitische, meist sogar ein territoriale Ausdehnung des englischen Gebietes die Voraussetzung der Expansion der englischen Handelsbeziehungen" (Edwards). Dies ragt bis in die neueste Zeit hinein: auch der gegenwärtige Weltbrand ist entfacht durch Britengier und von ihr als Präventivkrieg gegen einen aufstrebenden Konkurrenten — Deutschland — gedacht. Seitdem nach Edwards' Ausdruck „sich die kleine Insel als Zwischenhandelsstelle vorsichtig in den Weltverkehr einschob" und dann seit Cromwell durch das 18. Jahrhundert hindurch mittels systematischer Kriegführung sich sein riesiges Handelsweltreich aufbaute, es hat zu fünf rein präventiven Kriegen zur Aufrechterhaltung seiner ungeschmälerten Handelsbewegung gegriffen. Es sind die Koalitionskriege, der Englisch-Amerikanische Krieg 1812—15, der Krimkrieg, die Niedertretung der Buren, und endlich der jetzige Weltkampf. Stets galten diese machtpolitischen Offensiven der „Schaffung der politischen Vorbedingungen der englischen Handelsexpansion". Die inneren Verhältnisse drängten England immer entschiedener auf diese Bahn. Bis zu Ende des 18. Jahrhunderts konnte der Inselstaat noch seine Nahrung aus Eigenem beschaffen. Seither ward sein Bestehen immer einseitiger auf Handelsgewinne eingestellt: Bauernlegen daheim, dazu fortschreitende Industrialisierung und jener gewaltige Gewinne abwerfende Weltumschlaghandel mit seinen Verzweigungen in Schiffahrt, Inkasso, Geldhandel, den es in seinen Bereich bannte. Alles drängte nach uneingeschränkter Ausbreitung, zwängte sich in alle äußere Ritzen, so daß Hand in Hand mit diesem Wandel der wirtschaftlichen Außenbeziehungen sich auch die Wandlung der Politik vollzog. Die Politik spitzte sich immer schärfer darauf zu, Märkte zu gewinnen und offen zu halten, — Schrittmacherin und Platzhalterin des Handels zu sein.

Wie die Motive, so blieben sich auch die Methoden gleich im britischen Vorgehen. Der Verfasser weist dies an der Hand der Kolonialentwicklung treffend nach. Besonders zeigt er, wie solchen kriegerischen Handelsfeindschaften der Briten seit alters her jenes niedrige Schmähen des Gegners durch Verbreitung erlogener Tatsachen über dessen politische und wirtschaftliche Methoden usw. anhafteten, welche uns gegenwärtig in ihrer Gemeinheit überraschten. Solche „negative Reklame" für den Gegner gehört ins Arsenal der Briten, um fremde Überlegenheit aus dem Felde zu räumen. Auch die Taktik war immer im Schwange,

irgendein schönes abstraktes Prinzip den sehr realen Gründen des eigenen gewaltsamen Vorgehens vorzuschützen, den Gegner aber als ein Greuel vor Gott und den Menschen hinzustellen. So sollen nach des Verfassers Ansicht die „Eingesandt" der Times von 1805 ganz „photographisch" übereinstimmen mit der heutigen Stimmungsmache. Solch „cant"ische Übertünchung der wahren Kriegsursachen ist beim reinen Handelskriege eben darin gegeben, daß man mit ungünstig werdenden Bilanzen keine Begeisterung in den breiten Volksmassen entflammen kann. Es muß also etwas anderes vorgetäuscht werden — seinerzeit wurde die religiöse Ereiferung des Papistenhasses entfacht oder das Ammenmärchen verbreitet, Ludwig XIV. plane die Eroberung Englands. Auch heute begegnen wir dieser Popanztaktik — nur auf Kosten der Deutschen. Selbst als Rächer des hingerichteten Ludwig XVI. und der Menschenrechte gaben sich die Briten aus und entblödeten sich nicht, gegen die „greuliche Nation der Königsmörder" vor aller Welt mit üblen Worten anzugehen, als ob in Englands Annalen das Jahr 1649 ausgelöscht wäre. Solch niedere Händlermoral und Krämerpraktiken Englands in der Politik greifen immer mehr überhand, seit die Welthandelsinteressen bestimmend und ganz überwiegend auf seine Politik einwirken, die wirtschaftliche Selbstgeschlossenheit des Inselreiches verloren geht und der Handelstrieb die Briten immer mehr in neidische Händelsucht, in kriegerische Ausdehnung ihrer Interessengebiete hineintreibt. Dies zeigt auch des weiteren der Verfasser an sehr eindringlichen Proben aus der englischen Kolonialverwaltung. Auf Beherrschung der Handelsumsätze mittels offener oder versteckter Gewalt laufen alle Maßregeln hinaus. Als letzte Verschanzung gegen einen vordringenden Wettbewerb, als gegebenes Mittel zur Durchsetzung und Ausdehnung wirtschaftlicher Machtansprüche diente den Engländern jederzeit der Krieg. Ein politisches Machtmittel also für wirtschaftliche Zwecke! Und in dieses Verfahren reiht sich der gegenwärtige, reine „Wirtschaftskrieg" völlig ein; ein Rückfall in Cromwellsche Methoden, aus denen England eigentlich nie heraustrat.

Das Buch bietet, wie gesagt, dem Fachmann nirgends erheblich Neues; weder an Stoff noch an aufgedeckten Zusammenhängen. Dennoch bezeichnet man das Werkchen gern als lesenswert, weil es durch die gedrungene und vorzügliche Gegenüberstellung der britischen Machtpolitik zu dem lediglich auf geistig-technische Überlegenheit sich stützenden deutschen Vordringen in der Welt auch dem Wirtschaftshistoriker Anregung bietet. Erst recht aber ist dem Buch eine weite Verbreitung in gebildeten Laienkreisen zu wünschen, weil es dort die Horizonte weiten, den Blick schärfen wird und die innerste Natur des weltumspannenden englisch-deutschen Zusammenstoßes dem Auge bloß legt. Und das Verständnis für diese Zusammenhänge gehört jetzt und für Jahrzehnte nach dem Kriege in die geistige Reichweite eines jeden gebildeten Deutschen.

Berlin E. Jenny

Fünfundzwanzig Jahre Innungs-Ausschuß Gelsenkirchen. Gelsenkirchen 1915, Karl Bertenburg. 80 S.

Die Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestehens ist für den Innungs-Ausschuß in Gelsenkirchen der äußere Anlaß zur Herausgabe einer Erinnerungsschrift. Beschränken sich allzu häufig solche Schriften auf eine Zusammenstellung von Geschehnissen, die in der Regel nur dem allerengsten Kreise etwas bedeuten, so weiß der Verfasser der vorliegenden Schrift doch manches Streiflicht fallen zu lassen auf die Entwicklung der Organisation des Handwerks sowohl schlechthin als auch in einer Stadt, die, wie Gelsenkirchen, von der Industrie beherrscht wird. Das macht die Erinnerungsschrift auch wertvoll und anregend für Kreise außerhalb des Innungs-Ausschusses. Und zwar ist dies um so mehr der Fall, als der Innungs-Ausschuß Gelsenkirchen einer der ersten ist, der die Verwaltungen der einzelnen Innungen zu einer gemeinsamen Geschäftsstelle vereinigt hat, der die Erledigung der Geschäfte sämtlicher beteiligten Innungen obliegt. Diese Zusammenfassung sonst meist zersplitterter und darum oft wirkungsloser Kräfte hat ihre Vorteile. Die Arbeit wird zielbewußter, weil sie mehr von einem Willen ausgeht, das Auftreten in der Öffentlichkeit wird nachdrücklicher und wirkungsvoller, weil nicht mehr, wie es sonst im Handwerk allzu oft vorkommt, die einzelnen Strömungen widereinander laufen, sondern mehr in einem Bette zusammenfließen. Dafür sind in der Schrift sprechende Beispiele angeführt. Über diesen durchaus beachtenswerten Vorzügen der „Zentralisation" sollte man jedoch ihre Nachteile nicht außer acht lassen. Diese sehe ich darin, daß die Handwerker, die ohnehin keine große Vorliebe für eine geordnete Verwaltung ihrer Organisation haben, dieser noch mehr entfremdet werden, die Arbeit noch mehr auf fremde Schultern legen, weil sie sie hier bestens aufgehoben wähnen. Die Innungsversammlung verläßt sich zu sehr auf die Geschäftsstelle des Innungs-Ausschusses und verliert den inneren Zusammenhang mit ihrem eigenen Vorstand, ihrer eigenen Verwaltung. Dieser Nachteil läßt sich jedoch aufheben, wenn jede Innung für sich selbständig bleibt und die Geschäftsstelle lediglich die Aufgaben erledigt, die sich für eine einheitliche Erledigung eignen. Das heißt also, alle fachlichen Angelegenheiten sind solche der Innung selbst, wogegen die Geschäftsstelle mehr die allgemeinen Aufgaben des Handwerks im Bereiche eines Innungs-Ausschusses besorgt. Hierzu dürfte man unter anderem rechnen die Fürsorge für das Herbergswesen, die Veranstaltung von Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, die Errichtung von Schiedsgerichten, Unterstützungskassen und Fachschulen. Das sind Aufgaben, deren Lösung meist die Kraft einer einzelnen Innung übersteigt, und die deshalb, wenn sich ihrer ein Innungs-Ausschuß nicht annimmt, eben ungelöst bleiben. Diese Auffassung dürfte übrigens auch den Gesetzgeber geleitet haben; denn nach § 101 GO. liegt dem Innungs-Ausschuß die Vertretung der „gemeinsamen" Interessen der beteiligten Innungen ob, also nicht die Vertretung deren einzelner Interessen. Dies trat besonders klar in die Erscheinung bei dem Entwurf der Novelle von 1881, der dem Innungs-Ausschuß „die Vertretung der über die Aufgaben der einzelnen Innung hinausgehenden gewerblichen

Interessen" zugewiesen haben wollte. Der Innungs-Ausschuß Gelsenkirchen sucht das Ziel dadurch zu erreichen, daß der Geschäftsführer des Innungs-Ausschusses zugleich Geschäftsführer aller beteiligten Innungen ist und in dieser Eigenschaft mit dem Obermeister der jeweiligen Innung zusammen ein neues, allerdings vom Gesetz nicht vorgesehenes Organ der Innung bildet: die Verwaltungsstelle. Diese besorgt die laufende Verwaltung der Innung nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Innungsversammlung. Das steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu § 92a GO., wonach der „Vorstand" die laufende Verwaltung der Innung zu führen hat. Immerhin ist also der vom Innungs-Ausschuß in Gelsenkirchen beschrittene Weg nicht der vom Gesetzgeber gewiesene. Doch. dem sei, wie ihm wolle. Nach dem Bericht des Innungs-Ausschusses zu urteilen, hat sich der neue Weg bewährt und die Organisation des Handwerks beträchtlich gefördert. Das ist jedenfalls die Hauptsache. Die Entwicklung selbst schildert die Schrift recht anschaulich, weshalb sie jedem Gewerbepolitiker empfohlen sei.

Düsseldorf Josef Wilden

Felisch: Ein deutsches Jugendgesetz. Berlin 1917, Mittler & Sohn. 8°. 72 S. Geh. 3 Mk.

Die starke Bedeutung der Schrift liegt in ihrer Werbekraft, dem flotten Losgehen aufs Ziel. Getragen von der sich durchsetzenden Beredsamkeit ihres Verfassers löst sie Wiederhall aus und ist geeignet zur Umsetzung von Ideen in Tat zu treiben.

Lange vor Kriegsbeginn hat Felisch wie andere mit ihm (Agahd, Klumker, Georg Schmidt, Simon) in Wort und Schrift einheitliche Ordnung des Jugendschutzes gefordert. In der vorliegenden Schrift geht er grundsätzlich aufs Ganze: „Ein Jugendgesetz, wie es hier gefordert wird, soll ein Gesetzbuch werden, das lückenlos das gesamte öffentliche und bürgerliche Recht der Jugend einschließlich aller Verfahrensarten und Vollzugsmaßnahmen, auch derer der Verwaltungsbehörden enthält. Ein solches Gesetzbuch ist noch nirgends in der Welt vorhanden; auch die Zusammenfassung des englischen Rechtes ist weit von diesem Ziele entfernt. Würde das deutsche Volk sich dazu aufraffen, das so in seiner Tiefe erfaßte Jugendproblem der Lösung entgegenzuführen, so wäre das eine Kulturtat, die als eine der bedeutendsten unserer Tage bezeichnet werden müßte, und die von unübersehbaren Wirkungen nach vielen Richtungen sein würde" (S. 1). Dieses Jugendgesetz hätte so weit „ein Rahmengesetz" zu sein, als es nicht die Bestimmungen anderer, dem gesonderten Jugendrecht zugrunde liegenden allgemeinen Gesetze wiederholt. So wäre zum Beispiel für den Versicherungszwang seine Sonderbeziehung auf die Jugendlichen abzustecken und im übrigen auf die soziale Gesetzgebung zu verweisen. Die gleiche Begrenzung gilt für das Jugendstrafrecht (S. 51).

Gegenüber seinem aufs Ganze gerichteten Rahmengesetz macht der Verfasser jedoch (S. 53) das allzuschnelle Zugeständnis, daß, wenn es nach

Kriegsschluß nicht alsbald in erreichbare Nähe rücke, man sich dann vorerst mit einem Notgesetz begnügen solle.

Was aber versteht er darunter? Etwa ein Rahmengesetz, das die notwendigsten geltenden Bestimmungen mit ihren notwendigsten Erweiterungen in einem vorläufigen Jugendgesetzbuch zusammenfaßt? Damit könnte man sich allenfalls einverstanden erklären. Allein der Verfasser will sich mit einem „Teilgesetz" über die schulentlassene Jugend abfinden lassen. „Was nicht zu billigen wäre," sagen wir mit ihm (S. 53). Und: „Ganze Arbeit ist auf diesem Gebiet in formeller Hinsicht ohne weiteres geboten" (S. 4). Felisch liegen als dem verdienstvollen Vorsitzenden des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen die Schulentlassenen zumeist am Herzen. Menschlich begreiflich. Daß man aber, weil man für die Neugeborenen noch 21 Jahre der Beeinflussung vor sich hat, während die Schulentlassenen nur noch 7 Jahre von der Mündigkeit entfernt sind, die letzten zuerst berücksichtigen soll, ist eine recht anfechtbare Folgerung. Wert und Sinn des Jugendgesetzbuches kulminieren ja gerade darin, daß es als Vorsorge wirkt, als Verhütung von Übel und an Stelle tastender Einzelmaßnahmen Bestimmung an Bestimmung derart reiht, daß der Jugendliche an Körper und Seele gut vorgebildet die Schule verläßt, als kräftig-frohgemuter Schwimmer vom Festland der Schule in die größere Freiheit der Schulentlassenheit abstößt. „Aus den Zeiten des Werdens müssen mühelos die Zeiten der Vollendung entsprießen können." Entscheidend ist deshalb der Bau und Ausbau von unten auf, um den jetzt so zersplitterten und lückenhaften Säuglings- und Kleinkinderschutz systematisch in den Dienst der Erhaltung und Gesunderhaltung der Geborenen zu stellen. Diese ist aussichtsvoller, weil wirtschaftlicher und viel eher erreichbar als alle Bemühungen um die Steigerung der Geburtenziffer. Heute ist die Gesundheit der Kinder des Volkes allzuoft schon erschüttert, ehe die Schulpflicht die Jugend zum ersten Male allgemein unter öffentliche Aufsicht bringt. Der Jugendschutz muß deshalb folgerichtig in der Linie der größten Schutzbedürftigkeit sich erweitern und vereinheitlichen.

Der Krieg hat, wie Felisch mit Recht betont, die Forderung eines Jugendgesetzes nicht gezeitigt. Allein er pocht auch hier mit hartem Hammer an das öffentliche Bewußtsein. Das gilt namentlich für das uneheliche Kind. Deshalb ist es bedauerlich, daß Felisch glaubt, im Hinblick auf die vorhandene Literatur auf seine Lage nicht eingehen zu müssen. Das Thema: „Unehelichkeit und Krieg" ergibt eine Fülle durch die Umstände erzwungene „Neuorientierungen", die übrigens geschichtlich in denkwürdigen Aussprüchen ihre Präzedenzfälle haben. So verbot Friedrich der Große, den unehelichen Müttern Vorwürfe zu machen, und in einer durch Seuchen und Mißernten veranlaßten skandinavischen Bestimmung des vorigen Jahrhunderts heißt es angesichts starker Entvölkerung: „Es solle einem Mädchen keine Schande bereiten, wenn sie auch sechs Kinder außer der Ehe gebäre." Heute haben Niedergang der Geburtenziffer in Verbindung mit dem großen Kriegssterben die Nachklänge des Malthusianismus soweit ausgerottet, daß über die Not-

wendigkeit durchgreifender öffentlicher Versorgung der unehelichen Kinder jeder Zweifel verstummt ist. Die Notwendigkeit gesunden Nachwuchses macht sie so weit „ehrlich", daß einem angst und bange werden könnte angesichts solcher Beweglichkeit der sittlichen Einstellung nach Ziffern, läge nicht in der Ächtung des unehelichen Kindes eine so ungeheuerliche Mißachtung seiner besonderen Hilfsbedürftigkeit. Die Gesellschaft, aus deren gesetzlichen Zusammenhängen und notwendigen Bindungen seine Not entspringt, muß dieser Not auf Wegen begegnen, die verhindern, daß die Unehelichkeit fortzeugend Unehelichkeit gebiert. Ein Teilgesetz, das die Regelung der Rechtslage des unehelichen Kindes aufgriffe und den ominösen Rechtssatz: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt", beseitigte, käme deshalb weit eher in Frage als ein Teilgesetz für die schulentlassene Jugend. Welches Unrecht liegt zum Beispiel in der Sonderstellung der unehelichen Kriegswaise, die der Gefallene als sein Kind anerkannte. Die Mutter erhält keine Rente. Mehrere bundesstaatliche Erlasse geben ihr die Möglichkeit, sich Frau zu nennen; auch soll sie und ihr Kind mit Einverständnis der Familie des Kindesvaters dessen Namen führen dürfen. Allein selbst in diesen Fällen, die voraussetzen, daß der Gefallene die Mutter seines Kindes geheiratet hätte, wird für das Kind, das nach dem geltenden Gesetz überhaupt nicht rentenberechtigt ist, bei einer Neuregelung des Militärhinterbliebenengesetzes von 1907 vielfach gefordert, es solle ihm zwar eine angemessene Versorgung, nicht aber Waisenrente zugesprochen werden, damit der Unterschied zwischen ehelich und unehelich gewahrt bleibe. Ein schlechter Dank gegenüber dem Krieger, dessen Schuld wir zu sühnen haben, da sein Tod „für uns" ihm die Möglichkeit nahm sie selbst zu sühnen.

Aus verwandten Gesichtspunkten wie Felisch habe ich in einer vor dem Krieg geschriebenen, im Winter 1914 in diesem Jahrbuch veröffentlichten Abhandlung: „Das Jugendrecht" die soziologische Bedingtheit einer Ummodelung, Erweiterung und Vereinheitlichung des Jugendrechtes nachzuweisen versucht, wie sie der rechtlichen Unmündigkeit der Jugend, ihrer Schutzbedürftigkeit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten entspricht. Nicht allein um das Anderssein des Kindes handelt es sich dabei. Es ist nicht, wie Felisch sagt, eine andere Spezies, die sich wie die Raupe zum Schmetterling verhält (S. 91 ff.), vielmehr handelt es sich um das Verhältnis von Samen und Knospe zu Blüte und Frucht. (Welch ein gewaltig Stück überkommener eingeborener Menschheitskultur jenseits aller äußeren Einflüsse im Kinde mächtig ist, zeigt in meisterhafter psychologischer Analyse der Dichter Wassermann in seinem Kaspar Hauser.) — Die Forderung eines gesonderten Jugendrechtes ergibt sich im Entscheidenden aus dem Wesen der Gesellschaft und ihren Wechselwirkungen, ergibt sich aus der in der gesetzlichen Unmündigkeitserklärung enthaltenen Freiheitsbeschränkung, aus den Beziehungen zwischen Kind, Eltern und Staat.

Einen in meiner oben erwähnten Abhandlung angeführten Ausspruch Georg Schmidts über das Chaos der Fürsorgemaßnahmen hat

Felisch irrtümlich mir zugeschrieben (S. 37). Georg Schmidt ist tot, aber seine Forderung: „Jugendämter" lebt.

Im zweiten Teil seiner Schrift (S. 60 ff.) erörtert Felisch die Erlasse der Militärbehörden, namentlich den Sparzwang: „Zusammenfassend ist das Urteil über ihn zu fällen, daß er sich wirtschaftlich glänzend bewährt hat, daß es aber noch dahinsteht, ob in erzieherischer Hinsicht die guten Folgen die minder guten überwiegen." — Die hohe Entlohnung der Jugendlichen wird nach dem Kriege allmählich ebben und damit der Sparzwang praktisch jede Bedeutung einbüßen. Grundsätzlich scheinen mir die Schatten das Licht erheblich zu überdunkeln; ein solcher Eingriff in das Verfügungsrecht der Familie und die Selbstverantwortung der Jugendlichen würde in normalen Zeiten weder wirtschaftlich noch erzieherisch fruchtbar sein. — Völlig lehnt Felisch unter guter Motivierung eine militärisch gesetzliche Regelung der Jugendwehr, sozusagen eine vordienstpflichtige Dienstpflicht ab.

Sein Ruf: „Erlaß eines einheitlichen Erziehungsreichsgesetzes, eines deutschen Jugendgesetzes" kommt zur geeigneten Stunde. In ihrer Frische und Unmittelbarkeit wird Felischs Schrift und die von ihm geleitete Propaganda den Stein ins Rollen bringen. Sollte nur ein Teil- oder Notgesetz in Frage kommen, so scheint mir die Not der Zeit und die Logik der Tatbestände mit gleicher Wucht zunächst (im Anschluß an die Reichswochenhilfe, die, ein wirklich gesellschaftlicher Kriegsgewinn, den Krieg überdauern wird) zu gebieten: reichsgesetzliche Regelung des gesamten Säuglings- und Kleinkinderschutzes einschließlich des unehelichen Kinderschutzes.

Berlin Helene Simon

Robert-Tornow, Nikolaus: Verwaltungsrechtliche Wege städtischer Bodenpolitik und ihre wirtschaftliche Bedeutung. (Königsberger Statistik Nr. 15, herausg. vom Statist. Amte der Stadt Königsberg i. Pr.) Königsberg i. Pr. 1916. X u. 104 S. 8°. Geh. 1,50 Mk.

Die Untersuchung Robert-Tornows wurde durch die großen Vorgänge des Weltkriegs angeregt. Verfasser vermeidet es aber, besondere Eingriffe, die im engeren Sinne als Kriegsmaßnahmen zu bezeichnen sind, zu fordern. Das Ziel der Darlegung geht vielmehr dahin, den Nachweis zu erbringen, wie im wesentlichen auf Grund des bestehenden Rechts- und Verwaltungszustandes eine den sozialen Anforderungen entsprechende Bodenpolitik durchgeführt werden kann, wenn auch, wie dies nicht anders möglich, bei den gesteigerten Aufgaben der gegenwärtigen Zeit im einzelnen erweiterte Befugnisse und neue Organisationen hinzutreten müssen. In der Einleitung wird eine kurze Kennzeichnung der städtischen Wohnungsverhältnisse gegeben, unter denen bei an sich unbefriedigender Wohnweise ein übermäßig hoher Teil des Einkommens für die Miete aufgewendet werden muß: in Königsberg in der Stufe von 1200 bis 3000 Mk. 21 %, in der an Zahl bei weitem größten Klasse (900 bis 1500 Mk.) 23,79 %. Wenn auch ein Teil der Steigerung auf Löhne und Materialienpreise

entfällt, so stellen die Mietpreise doch eine Summe dar, die über die Verzinsung der Kosten des Wohnungsbaues und der Landerschließung hinausgeht (S. 10). Eine Naturnotwendigkeit liegt der heutigen unbefriedigenden Entwicklung der städtischen Wohnverhältnisse nicht zugrunde.

Auf dem Gebiete des Bebauungsplanes hat das Baufluchtliniengesetz der Gemeinde so weitgehende Machtbefugnisse übertragen, daß die Selbstverwaltung einen ganz außerordentlichen Einfluß auf die Ausgestaltung der Stadterweiterung haben kann (S. 16). Ein weiteres Mittel der Einwirkung auf die Siedlungsweise bietet sich in der Baupolizei, ferner in der Umlegung und Enteignung. Die Maßnahmen der Besteuerung sollten so gestaltet werden, daß sie auf Beschleunigung der Bebauung von baureifem Gelände und die Tiefhaltung der Mieten hinwirken (S. 46). In den Einrichtungen des Realkredits ist die Betätigung der Gemeinde erwünscht, um die Bautätigkeit zu fördern und den Hausbesitz zu stärken. Gegenüber den bodenpolitischen Einzelmaßnahmen stellt indes Verfasser das weitere allgemeine Ziel auf, die Überleitung von der städtischen Bebauung zu der ländlichen Siedlung *planmäßig* im Rahmen der Bodenpolitik zu behandeln.

In der Befürwortung einer Siedlungspolitik, die den stufenmäßigen Übergang von der Stadtwirtschaft zur Landwirtschaft herstellt, ist wohl eines der hauptsächlichen Ziele der Robert-Tornowschen Darlegungen zu erblicken. Das für Siedlungszwecke geeignetste Mittel bietet sich in der Einrichtung des Rentengutes. Großstädte können die Ausgabe von Rentengütern benutzen, um einen kräftigen, gegen Wirtschaftskrisen gesicherten Arbeiterstand heranzuziehen; bei Klein- und Mittelstädten wird eine allgemein günstige Wirkung auf das Wirtschaftsleben eintreten. „Man muß sowohl vom Standpunkt der inneren Kolonisation wie von dem der städtischen Boden- und Wirtschaftspolitik darauf drängen, daß gerade rings um die Städte eine *Kranzsiedlung* mit Bauern stattfindet" (S. 79). Der Erfolg der Siedlungstätigkeit wird davon abhängen, daß es gelingt, Land zu angemessenem Preise zu erwerben. Bei der Bedeutung des Zieles müssen solche Maßnahmen getroffen werden, die die Grundstückspreise auf die Höhe des Ertragswerts beschränken und der Auftreibung der Bodenpreise, „die der Feind und der Untergang unserer Volkskraft ist", einen festen Riegel vorschieben. Der lesenswerten Schrift gereicht es zur besonderen Empfehlung, daß sie das Siedlungsproblem, eine der größten der uns heute gestellten Aufgaben, im allgemeinen Zusammenhang behandelt und die enge Verbindung des städtischen und ländlichen Siedlungswesens darlegt.

Berlin *Rud. Eberstadt*

Statistische Unterlagen für den Ideen-Wettbewerb zur Erlangung eines Bebauungsplanes der Stadt Zürich und ihrer Vororte, herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich (*Dr. Thomann*) Zürich 1915. IV u. 48 S. und 13 Tafeln.

Das Statistische Amt der Stadt Zürich hat die für den Züricher Bebauungsplan-Wettbewerb bearbeiteten statistischen Unterlagen in einer

Veröffentlichung herausgegeben, die umfangreiche Angaben über die Entwicklung des neueren Stadtwesens enthält. Nachdem im Jahre 1888 die umliegenden ehemaligen Vororte mit der Stadt vereinigt worden waren, umfaßt das Stadtgebiet die Fläche von 4494 ha; die Einwohnerzahl stieg in dem Gesamtgebiet von 45 000 im Jahre 1860 auf 201 000 im Jahre 1913. Das angrenzende Vorortsgebiet hat eine Fläche von 12 098 ha, so daß der Bebauungsplan für einen Bereich von 16 592 ha die Grundlinien der baulichen Entwicklung zu schaffen hat. Die Besiedlungsverhältnisse dieses weiten Gebietes sind naturgemäßerweise noch unausgeglichen. Die Behausungsziffer beträgt im Durchschnitt der Stadt Zürich 17,23 Bewohner auf ein Gebäude, etwa dem Stande der — übrigens eine erheblich abweichende Besiedlungsweise zeigenden — Stadt Essen entsprechend. In den einzelnen Stadtbezirken sind indes die Ziffern verschieden; in der Altstadt und den wohlhabenderen Bezirken ergibt sich eine Behausungsziffer von 12,35 bis 15,71 Bewohnern; in den Arbeitervierteln dagegen von 24,3 bis 25,6 Bewohnern. In dem Gebiet der Vororte zeigt der Gesamtdurchschnitt 9,95 Bewohner auf 1 Grundstück. In den von Industriebevölkerung durchsetzten Bezirken der Vororte steigt die Behausungsziffer auf 14 Bewohner, während sie in den Bezirken mit Landwirtschaftsbetrieb auf 7 Bewohner und darunter sinkt. Für die Arbeiterwohnung besteht somit in den in Betracht kommenden Bezirken allgemein das Vielwohnungshaus als Bauform.

Bei der Wohnungserhebung wurde versucht, die Zahl der nachträglich geteilten Wohnungen festzustellen; die Wohnung in ihrem ursprünglichen Umfang wurde hierbei als „Bauwohnung", die durch Teilung entstandene Wohnung als „Haushaltswohnung" bezeichnet. Für die Stadt Zürich ergab sich, daß bei der kleinsten Wohnung von 1 und 2 Zimmern den 5862 Bauwohnungen 8853 Haushaltswohnungen gegenüberstanden, so daß in großem Umfang eine Wohnungsteilung stattgefunden hat. An Kleinwohnungen besteht ein erheblicher Mangel. Unter den beigegebenen Darstellungen sei eine Tafel erwähnt, in der die Verteilung der Industrie innerhalb des Stadtgebietes nach Standort, Industriegruppe und Arbeiterzahl veranschaulicht wird.

Berlin Rud. Eberstadt

Flügge, Carl: Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedlungen in ihrer Einwirkung auf die Volksgesundheit. Eine kritische Erörterung für Ärzte, Verwaltungsbeamte und Baumeister. Jena 1916. 8°. VI u. 160 S. Geh. 4 Mk.

Die bemerkenswerte Schrift gibt in der Einleitung eine Übersicht der Wohnverhältnisse auf Grund statistischer Erhebungen. Ungünstige Wohnungszustände sind in der Großstadt vorhanden, nicht minder aber in der Kleinstadt und auf dem flachen Lande. In zutreffender Weise unterscheidet hierbei Verfasser — wenn ich den Gegensatz knapp zusammenfasse — zwischen dem Wohnraum und der Wohnweise. Nicht der auf die einzelne Wohnung entfallende Flächenraum oder Luftkubus ist das allein oder vorzugsweise Entscheidende; von wesentlicher Bedeutung

ist vielmehr die Wohnungsumgebung, d. h. das Vorhandensein oder das Fehlen einer mit der Wohnung verbundenen Freifläche, sowie die Bebauungsdichte und die Anhäufung der Wohnungen durch die gedrängte Bauweise. „Das großstädtische Wohnungselend erhält sein eigentümliches Gepräge nicht — wie man aus einseitigen Beobachtungen vielfach geschlossen hat — durch die Beschaffenheit der Einzelwohnung, sondern erst durch die Besiedlungsdichte, d. h. durch die Häufung zahlreicher Wohnungen in einem Hause, und durch das gezwungene dauernde Leben innerhalb ausgedehnter Haus- und Hofbauten" (S. 13).

Der erste Hauptabschnitt des Buches behandelt den Einfluß der Wohnung auf die Gesundheit, wobei städtische und ländliche Wohnweise verglichen werden. Gegenüber der günstigen Entwicklung in den Städten ist zu beachten, daß ein großer Teil der städtischen Bevölkerung — im Jahre 1900 in den Großstädten sogar 56,7 % der Einwohner — aus Zugezogenen besteht, die „naturgemäß größtenteils im besten, durch Krankheiten am wenigsten gefährdeten Alter nach der Stadt kommen". Betrachtet man die sogenannten Wohnungskrankheiten — Säuglingssterblichkeit und Tuberkulose — so zeigt es sich, daß die Säuglingssterblichkeit in der Großstadt die des flachen Landes zurzeit nicht überragt; einen bestimmenden Faktor bildet hierbei jedoch der Rückgang der Geburtenhäufigkeit, der in den Städten mit niedriger Geburtenziffer auch die Sterblichkeitsziffer entsprechend herabdrückt (S. 33). Hinsichtlich der Tuberkulose ist ein Parallelismus zu der Wohndichtigkeit durch zahlreiche Erhebungen erwiesen. Die Deutung dieser Beziehungen wird aber meistens dahin lauten müssen, daß die Erkrankung an Tuberkulose den wirtschaftlichen Niedergang der Familie und die Minderwertigkeit und Überfüllung der Wohnung erst veranlaßt hat (S. 67). Benutzt man die Wehrfähigkeit als Maßstab, so läßt sich zweifellos in gewissem Umfang ein minder günstiger Gesundheitsstand der Stadtbewohner gegenüber den Landbewohnern erkennen. Von einem Einfluß der Wohnweise wird man hierbei insofern sprechen können, als die Bedingungen für die heranwachsende Jugend in den großen städtischen Miethäusern ungünstigere sind (S. 58).

Der zweite Hauptabschnitt bringt die für die Praxis wichtigsten Ausführungen Flügges; er behandelt die Hausform und zieht einen Vergleich hinsichtlich der hygienischen Eigenschaften des Vielwohnungshauses und des Kleinhauses. Bezüglich der Einwirkungen der übergewöhnlichen Temperaturen (Sommerhitze) erweist sich das kleinere Haus als das erheblich bessere (S. 75). Den Kernpunkt der von Flügge vertretenen Auffassung bilden die weiteren Erörterungen über den Einfluß der Wohnform auf die Volksgesundheit. Die Mietskaserne kann durch gewisse bauliche Maßnahmen einzelne Mißstände in den Wohnungen beseitigen und Verbesserungen anbringen; aber damit ist nichts erreicht. Die Siedlungsweise des Vielwohnungshauses in eine fehlerhafte; nur das Kleinhaus besitzt die gesundheitlich-zuträglichen Bedingungen und bietet die leichte Erreichbarkeit der Außenluft, die Anlegung einer eigenen Freifläche als Hauszubehör, die für die Jugend unentbehrliche stetige, nicht durch drei und vier Treppen behinderte Möglichkeit der Bewegung im

Freien. „Darauf beruht der wichtigste Unterschied zwischen Großstadt- und Kleinhaus, und diese Differenz kann nicht durch bauliche Vervollkommnung des Miethauses ausgeglichen werden, sondern nur durch eine gründliche Änderung der ganzen Bauweise" (S. 103 und 123). — Bei den übertragbaren Krankheiten sind dagegen Wohnungsbeschaffenheit und Besiedlungsart weniger beteiligt, als man früher angenommen hat.

In seiner Zusammenfassung weist Verfasser darauf hin, daß man den gesundheitsschädlichen Einfluß der Großstadtwohnungen bisher vorzugsweise innerhalb der einzelnen Wohnung gesucht hat; demgegenüber ergibt es sich durch die verschiedenartigsten Untersuchungen übereinstimmend, daß die schwere Schädigung der Volksgesundheit in der Besiedlungsdichte und in der sich hieraus ergebenden Entwöhnung vom Freien zu erblicken ist. „Wenn wir selbst Einzelheiten in der Wohnungsanlage verbessern, so bleibt jene Schädigung bestehen. Wir behalten die Bebauung mit fünfgeschossigen Häusern, jede einzelne Wohnung vielleicht etwas geräumiger als bisher; aber unverändert bleiben die großen Steinmassen, die übermäßig breiten, zum Aufenthalt ungeeigneten Straßen, die dekorativen Vorgärten und Schmuckplätze, die hohe Sommersterblichkeit, die Rhachitis der Kinder, die geringere Militärtauglichkeit, die massenhafte chronische Phthise." Die Bekämpfung der Schäden im Innern der Einzelwohnung braucht nicht vernachlässigt zu werden; aber sie ist in zweiter Linie zu berücksichtigen, nachdem zunächst die richtige Siedlungsart hergestellt ist.

Die Arbeit Flügges kommt zu rechter Zeit als ein hoch zu bewertender Beitrag für die Bessergestaltung unseres Siedlungswesens. Ob es angezeigt war, der durchweg ruhig und sachlich geschriebenen Darlegung eine Verwahrung gegen die Schlagworte und die unzureichende Behandlung der Wohnungsfrage in populären und fachwissenschaftlichen Schriften voraufzuschicken, mag dahingestellt bleiben. An Erwiderungen aus den Kreisen der Wohnungsreformer hat es gegenüber den Angriffen nicht gefehlt (siehe Zeitschrift für Wohnungswesen vom 10. Februar 1917, S. 126 f. und Entgegnung Flügges vom 25. Juni 1917, S. 256). Für die Beurteilung des wertvollen Inhalts des Flüggeschen Buches sollte indes jene kurze Vorbemerkung in keiner Weise einen Maßstab abgeben, um so weniger, als Verfasser offenbar nur beabsichtigte, seine eigene kritische Stellungnahme zu begründen. Im einzelnen wäre vielleicht ein genaueres Eingehen auf die Rhachitis — einen der schlimmsten mit dem Bausystem zusammenhängenden Schädlinge städtischer Volksentwicklung — erwünscht gewesen. Bezüglich der von Flügge in vielseitiger Weise erörterten Beziehungen zwischen Stadt und Land ist zu erwähnen, daß in den Altersstufen von 15 bis 25 Jahren eine vollständige Umkehrung des Verhältnisses der Bevölkerung stattfindet, und daß hierdurch die Gestaltung der Sterblichkeitsziffer wesentlich beeinflußt wird (siehe mein Handbuch des Wohnungswesens, 3. Auflage, S. 204 und 214 und 475, Schwierigkeit der ärztlichen Versorgung). Ein Einwand wird wohl seitens der Mehrzahl der Wohnungspolitiker gegen die Auffassung Flügges erhoben werden, daß die Durchlüftbarkeit der

Wohnungen unwesentlich sei, denn während des „Durchzugs" könne sich doch niemand für längere Zeit im Zimmer aufhalten (S. 101). Die Herstellbarkeit der Querlüftung ist, wie allgemein angenommen wird, für die Kleinwohnung eine unerläßliche Bedingung; mit der Begründung der zeitweiligen Unbenutzbarkeit des Zimmers könnte man zudem jede Maßnahme der Wohnungsreinigung und Reinhaltung treffen. Doch treten solche Einzelerinnerungen, wie kaum gesagt zu werden braucht, vollständig zurück gegenüber der grundsätzlichen Stellungnahme Flügges, durch die ein alter Gegensatz zwischen der Wissenschaft der Hygiene und der Auffassung des neueren Städtebaues beseitigt wird. Die Bestrebungen der älteren und eines großen Teils der neueren Hygieniker gingen dahin, ein schlechtes Bausystem durch korrektive, dabei einen großen Aufwand erfordernde Eingriffe erträglich zu machen, während man die falschen Grundlagen unangetastet ließ. Von allgemeinem Wert ist demgegenüber die von einem berufenen Hygieniker vertretene Erkenntnis, daß dem Bautypus die entscheidende Wichtigkeit zukommt und daß die Schädigungen einer fehlerhaften Hausform in keiner Weise durch dekorative Äußerlichkeiten und sogenannte hygienische Verbesserungen zu beheben sind. Wir können nur wünschen, daß die bedeutsame Schrift in den Kreisen, für die Verfasser sie bestimmt hat, die weiteste Verbreitung finden und den Anlaß zur praktischen Durchführung der gegebenen Anregungen bieten möge.

Berlin Rud. Eberstadt

Terhalle, Fritz: Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Jena 1916, Gustav Fischer. gr. 8°. 288 S. Geh. 7 Mk.

Die städtische Kreditnot ist ein in den letzten Jahren viel behandeltes Thema. Ihre Untersuchung bildete auch den Gegenstand einer von der Reichsregierung einberufenen Kommission von Sachverständigen. Für die Behandlung des Problems haben sich zwei verschiedene Methoden herausgebildet, deren Wahl bestimmt wird durch die Stellung, die der sachverständige Beurteiler in den Fragen des Hypothekenrechts und der Bodenpreisbildung einnimmt. Die einen nehmen mit Eberstadt an, daß eine volkswirtschaftlich verkehrte Politik diesen beiden Faktoren eine Richtung gegeben hat, die zeitweilige Krisen im städtischen Bodenkredit bedingt. Die anderen bestreiten mit Adolf Weber diese Wirkungen. Für sie beginnt das Problem der Kreditnot erst mit dem Augenblick, in dem das Fehlen von Kapital auf dem städtischen Bodenkreditmarkt bemerkbar wird. Auf diesem Standpunkt steht auch der Verfasser der vorliegenden Schrift. Er handelt daher durchaus folgerichtig, wenn er bei seiner Untersuchung die vorliegende Entwicklung der Bodenpreise als eine gegebene Tatsache hinnimmt und zu Beginn seiner Arbeit das allmähliche Versagen der Kreditquellen und die damit zusammenhängende Frage der Zinsfußsteigerung erörtert.

Was man aus dem wirtschaftlichen Tatbestand über die Ursachen der Hypothekennot lernen kann, hat Terhalle im ersten Abschnitt seiner Schrift gut herausgearbeitet. Er behandelt hierbei auch den bisher

nicht genügend beachteten Einfluß, den die neuere Entwicklung im Bankwesen in dieser Beziehung ausgeübt hat. Die Bedeutung der Bankenkonzentration ist schon nach verschiedenen Seiten hin untersucht worden; vernachlässigt wurde dabei aber bisher die Einwirkung dieser Bewegung auf die private Kapitalanlage. Bei diesem Punkt weist Terhalle zutreffend darauf hin, daß die Bankfilialen in weit stärkerem Maße die Anlagegelder ihrer Kundschaft dem Hypothekenmarkt entziehen, als dies seitens der Privatbankiers geschehen ist, bei denen überhaupt die lokale Anlage mehr im Vordergrund gestanden hat. Die Einwirkung der Bankentwicklung in dieser Beziehung wäre aber wohl nicht so einschneidend gewesen, wenn sich nicht den Kapitalbesitzern im Laufe des letzten Jahrzehntes mehr und mehr die Überzeugung aufgedrängt hätte, daß die zweitstelligen Beleihungen hinsichtlich der realen Sicherheit im allgemeinen ein gegen früher erheblich erhöhtes Risiko in sich schließen. Die Gründe hierfür erörtert der Verfasser der vorliegenden Schrift eingehend und sachgemäß. Er schließt hieran Betrachtungen über den Wert der personalen Sicherheit bei zweiten Hypotheken und gibt in Zusammenhang hiermit eine von großer Sachkenntnis zeugende Darstellung des modernen Bauunternehmertums und des städtischen Hausbesitzes.

Terhalle hat hierbei, wie er selbst zugibt, fast ausschließlich die großstädtischen Verhältnisse im Auge, während die abweichenden Zustände in der großen Mehrzahl der mittleren und kleinen Städte kaum gestreift werden. Hier liegt eine Lücke vor, die sich allerdings auch in vielen gleichartigen Schriften findet. Hieraus ist es zum Teil auch zu erklären, daß auf diesem Gebiet so oft aneinander vorbeigeredet wird, weil die einen nur die Großstädte, die anderen dagegen die Provinz im Auge haben. Man muß hierbei an das denken, was Schmoller einmal bezüglich des abweichenden Urteils über das Steigen der städtischen Bodenrente gesagt hat, „daß die einzelnen Schriftsteller wesentlich von verschiedener lokaler Beobachtung mit beeinflußt sind“. Dies trifft natürlich nicht für alle Einzelfragen des Problems zu. Wenn zum Beispiel unter den Ursachen des mangelnden Kapitalangebotes für zweite Hypotheken die Furcht vor dem zwangsweisen Hauserwerb angeführt wird, so läßt sich sagen, daß diese unter den Hypothekengläubigern eine Allgemeinerscheinung ist. Dagegen herrschen im übrigen innerhalb der deutschen Grenzen noch tiefgehende Unterschiede auf diesem Gebiete, vor allem auch in Art und Aufbau des lokalen Hypothekenmarktes. Dies fällt zum Beispiel sehr ins Auge, wenn man die Verhältnisse Berlins und Hamburgs vergleicht, wo der in der Reichshauptstadt ganz ungewohnte, kurzfristige hypothekarische Diskontkredit von großer Bedeutung ist.

In dem zweiten Hauptabschnitt seiner Arbeit beschäftigt sich Terhalle mit Reformvorschlägen, die das von ihm behandelte Gebiet betreffen. An erster Stelle steht hier die Amortisationshypothek, die sich des nahezu einmütigen Beifalls von Wissenschaft und Praxis zu erfreuen hat. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß der Verfasser sich nicht hat davon abhalten lassen, diese Frage selbständig durchzudenken. Die Ergebnisse, zu denen er hierbei kommt, zeigen, daß die Dinge doch nicht so einfach liegen, wie die Anhänger der Tilgungshypothek sich dies zumeist vorstellen.

Auf den ersten Blick erscheint allerdings die Umwandlung der kündbaren in die unkündbare Hypothek in privatwirtschaftlicher Hinsicht als ein so großer Vorteil für den Schuldner, daß man meinen könne, dieser Vorteil sei mit der Übernahme der Tilgungspflicht nicht zu teuer erkauft. Bei diesem Gedankengang setzt man aber stillschweigend voraus, daß die Verhältnisse auf dem Hypothekenmarkt in bezug auf Zinsfuß und Beschaffungsmöglichkeit weiterhin so bleiben wie in den letzten Jahrzehnten. Wer hieran nicht glaubt, kann zu anderen Ergebnissen kommen und mit Bendixen die Tatsache in den Vordergrund stellen, daß es privatwirtschaftlich für den Schuldner ungleich vorteilhafter ist, wenn er überhaupt tilgen kann oder muß, dann zuerst die teuren Nachhypotheken abzuzahlen. Daß hierfür die Schuldner eher zu haben sind, haben die Erfahrungen bei den Landschaften erwiesen, über die ich jüngst an anderer Stelle berichtet habe.

Die Frage einer Verschiebung des Schwergewichtes der Tilgung von den erststelligen auf die nachstehenden Hypotheken hat Terhalle nicht behandelt. Im übrigen aber ist der Abschnitt über die Amortisationshypothek nicht nur gründlich bearbeitet, sondern er weist auch manchen neuen Gesichtspunkt auf. Das gleiche gilt für die Abschnitte, in denen die Reform des Taxwesens sowie die Organisation des zweitstelligen Hypothekarkredits und die auf diesem Gebiet bereits vorliegenden Versuche behandelt werden. Besondere Aufmerksamkeit hat der Verfasser hierbei den Bestrebungen gewidmet, die darauf hinauslaufen, die Kommunen für die Kreditorganisation zu interessieren. Hierüber äußert er sich skeptisch soweit eine unmittelbare Kreditgewährung von seiten städtischer Hypothekenbanken in Betracht kommt. Mehr verspricht er sich von der Mithilfe der Gemeinden durch Übernahme von Garantien. Im allgemeinen aber kommt er zu dem Ergebnis, daß die zweite Hypothek auch in Zukunft die Domäne des Privatkapitals bleiben muß.

In den Abschnitt über die Reformprojekte hat Terhalle auch ein Kapitel aufgenommen, in dem er die Frage erörtert, ob unser Hypothekenrecht die von Eberstadt und Ermann u. a. behaupteten Mängel und volksschädlichen Wirkungen habe, was er verneint. Er schneidet dieses Problem aber nur an, ohne es zu erschöpfen. Er setzt sich dadurch dem Vorwurf aus, wichtige Argumente der Gegenseite mit Stillschweigen übergangen zu haben. Dies gilt auch für die Frage der Bodenpreisbildung, die er gleichfalls in diesem Kapitel und an anderen Stellen anschneidet. Nachdem er einmal diese viel umstrittene und noch keineswegs endgültig beantwortete Frage in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hat, hätte er zum Beispiel an den gerade neuerdings so stark betonten Hinweisen der Gegenseite über die außerordentlichen Bodenpreisunterschiede, wie sie zwischen Deutschland einerseits und England sowie Belgien anderseits bestehen, nicht stillschweigend hinweggehen dürfen. Dies wird man bedauern müssen, gerade auch wenn man, wie der Referent, sich in den Grundanschauungen mit dem Verfasser vielfach begegnet, denn die Wirkung der von Sachkenntnis und erstem Streben zeugenden Darlegungen kann durch eine derartige strichweise Polemik, die für die Behandlung des eigentlichen Themas entbehrlich gewesen wäre, nur beeinträchtigt werden.

Berlin-Steglitz — Hermann Mauer



Münzinger, Adolf: Organisation im landwirtschaftlichen Großbetriebe. — Betriebstechnische Erlebnisse, Gedanken und Untersuchungen. (Sonderabdruck aus dem Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Thünen-Archiv, herausg. von Rich. Ehrenberg; 8. Band, 2. Heft.) Jena 1917, Gustav Fischer. 8°. 194 S. Geh. 6 Mk.

Ein lehrreiches Buch über Betriebslehre. Und doch kein Lehrbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre! Kein aufgestapeltes Wissen, in Paragraphen gezwängt; aber eine Fundgrube für jeden Landwirt, der seinen Gesichtskreis über die Enge seines gewohnten Betriebes auf unbegrenzte Weiten ausdehnen will.

Das Werk stellt eine vorzügliche Wirtschaftsanalyse eines Großbetriebes dar und ist aus dem Leben geschöpft. Daher seine Frische, seine Lebendigkeit und Anschaulichkeit. Seine Weitsicht vereinigt in seltener Weise die Umsicht des gründlichen Theoretikers mit der Erfahrung und der Lebenskenntnis des gewiegten Praktikers. Daß es „exakt" gearbeitet ist, mag sicher an der Persönlichkeit des Verfassers und der Schärfe seines Blickes ebensosehr liegen, als in dem aufdringlichen (etwas anmaßlichen) Untertitel der Sammlung: „für exakte Wirtschaftsforschung", der es angehört. Als ob andere befriedigende und einwandfreie wissenschaftliche Forschungen etwa unexakt sein könnten!

Das Buch selbst ist ein Erlebnis. — Ein Mann, der als vorzüglich gebildeter Landwirt (er entstammt der Kgl. Württembergischen Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim) jahrelang der Hessischen landwirtschaftlichen Versuchsstation für Agrikulturchemie zu Darmstadt angehörte und dergestalt von den Höhen der neuesten Forschungen in die rauhe Praxis herabstieg, übernimmt die Aufgabe, eine technisch nicht sonderlich hochstehende Herrschaft von 8000 ha zu rationeller Wirtschaft emporzuheben. Dazu noch in Böhmen, also in gänzlich ungewohnten Verhältnissen. Daß diese Aufgabe ohne hinreichenden Rückhalt an Betriebskapital — und somit mit zunächst recht begrenzter Bewegungsfreiheit — gelöst werden muß, vermehrt noch die Klippen, die umschifft werden sollen, vergrößert aber auch für den Leser den Reiz der Schilderungen. Wie nun Münzinger gänzlich „voraussetzungslos" und daher frei von jeder Routine an die ihm zugedachte Arbeit herangeht, wie er alles scharf durchdenkt, sich ebenso umsichtige wie scharf kalkulierende „Rechenschaft" gibt und zu seinen guten Ergebnissen gelangt, — das ist sein Erlebnis, an dem er uns teilnehmen läßt.

Bei seiner Führung durch einen Teil der ihm anvertrauten Gutsbetriebe erklärt er uns seine wissenschaftlich begründeten Erwägungen und gewährt uns dann wertvolle Einblicke in die praktische Durchführung seiner wohlerwogenen Beschlüsse an der Hand einer Anzahl fein durchgearbeiteter Analysen der Einzelbetriebe. Dabei dienen ihm letztere, durch deren genaueste Zusammenhänge er uns sachkundig geleitet, als Demonstrationsmaterial. Das Ganze wird dabei in seltenem Maße lebendig. Es ist, als machten wir eine Studienfahrt, so gut wird uns alles vor Augen geführt. Daneben entrollt sich uns die planmäßige Zusammen-

fügung in eine einheitliche Organisation, zu gemeinsamem Wirtschaftszweck.

Zwar ist das Buch vor allem für Landwirte bestimmt. Doch auch dem Volkswirt bringt es vieles näher, was ihm wissenswert, ja wissensnotwendig ist, soweit er vor privatwirtschaftlichen Fragen nicht die hochgelehrte Nase rümpft. Münzinger selbst sieht von nationalökonomischen Problemen gänzlich ab und beschränkt sich bewußt auf den Gesichtskreis rein privatwirtschaftlicher Angelegenheiten. An einer Stelle tritt dies sogar in einer Weise zutage, die mich wünschen ließe, sie wäre ungeschrieben geblieben oder doch nicht ohne Ergänzung durch sozialpolitische Erörterung geblieben. (Er erwähnt als Mittel bei Überangebot von Großgrundbesitzerland zu Parzellenpacht die Aufforstung eines Teiles, zwecks Hebung der Pachten auf das übrige Land.)

Dafür ist vieles ungemein beherzigenswert, was er sonst über Pachtungen und die dabei leitenden Grundsätze ausspricht. Auch der Volkswirt dürfte vieles daraus lernen. Besonders, was er, wenn man sich so ausdrücken darf, über den (technisch berechtigten) „Standort der Verpachtung" sagt. Nicht minder gewinnt allgemeines Interesse, was er über die Stellung des Betriebsleiters und die sonstigen Beamten äußert. Er stimmt dabei mit meinen stets verfochtenen Meinungen überein betreffend die Zweckmäßigkeit, das materielle Interesse und die Arbeitsfreude mittels Tantiemen zu erwecken, und gibt mustergültige Beispiele einer gleitenden, den Betriebsschwierigkeiten sehr fein angepaßten Bemessung derselben. Auch rügt er das vielfach bestehende kurzsichtige Bestreben, unter Verkennung der Tragweite der Wirksamkeit des obersten Leiters an dessen Entlohnung zu sparen. Der Beste wird sich immer bezahlt machen, darum knausere man nicht. (Ich kam oft in die Lage, gerade deutschen Landwirtskollegen angesichts der üblichen kärglichen Gehaltsbemessungen für verantwortliche Verwalter zu sagen: Wenn ihr erst am Verwaltergehalt die Rente eines Ritterguts herausschlagen müßt, dann . . . klappt doch lieber gleich die Klitsche zu!) Auch bezüglich der Ausbildung meint er, was besonders auf österreichische Verhältnisse gemünzt ist, jeder höhere ländliche Wirtschaftsbeamte müßte zweckmäßigerweise einige Jahre regelrecht praktisch mitgearbeitet haben; besonders betont er die Notwendigkeit, daß dem Besuch der Hochschule eine zweijährige wirkliche „handgreifliche" Praxis vorangehe. Die Unkenntnis der praktischen Handgriffe läßt sich später nie mehr nachholen, und in Österreich und Rußland kämpft man schwer mit solcher mangelhaften Ausbildung der landwirtschaftlichen Beamten in den Anfangsgründen ihres Berufs. (In Rußland nennt das Volk diese jungen Herren spöttisch „Weißhändchen".)

Doch ist an dieser Stelle nicht der Ort, auf die Fülle der rein landwirtschaftlichen und betriebstechnischen Fragen und der daran angeschlossenen Erwägungen und Berechnungen Münzingers einzugehen. Es sei darum nur dasjenige gestreift, was in dem Buch auch für den volkswirtschaftlichen Fachmann von Wert ist. Wie Münzinger in die Vorfrage des inneren Gleichgewichts jeden Gutsbetriebs herangeht und zum Beispiel die Unterfrage löst: Wieviel Vieh muß ich halten, und wieviel kann ich angesichts der Klima-, Boden-, Markt- und Arbeiter-

verhältnisse halten? ist einleuchtender für den Nichtlandwirt als eine langatmige und schwierige Abhandlung über Statik im Boden und im Stall. Solche Leser werden Aufschlüsse über die „Elastizität" des Landbaues finden, welche manche Vorurteile über die plumpe Unbeweglichkeit und Routinenhaftigkeit dieses Erwerbszweiges zu zerstreuen geeignet sind. So die Ausführungen, wie Milchvieh an Stelle von Mastviehstapel und Jungviehaufzucht aufgestellt wird, oder wie Intensitätsgrenzen je nach Umständen enger oder weiter gesteckt werden, um den bestmöglichen Erfolg zu erlangen. In seiner Gedrängtheit musterhaft und lehrreich für die Wechselwirkung zwischen Feld, Futterausnutzung, Stall sind folgende wenige Zeilen bezüglich der Schweinehaltung, die eine extensive Schafwirtschaft auf einem Hof ersetzen soll: „Die Magermilch (die nur zu 3—4 Hellern Verwertung finden kann) ist von der Molkerei vorteilhaft zurückzunehmen zur Mast. Auch die Kartoffelverwertung wird verbessert, was wiederum auf die Vergrößerung der Hackfruchtschläge und damit auf die gesamte Fruchtfolge (unter Kulturverbesserung des Ackers) günstig wirkt." Für den Laien wirkt dieses landwirtschaftliche Buch wie ein Anschauungsunterricht oder wie ein anregender Seminarausflug. Auch der Soziologe geht nicht leer aus. Viel Anregendes sagt Münzinger über die Arbeiterfrage, mit Beigabe guter Berechnungen. Besonders über den unaustilgbaren Wandertrieb gewisser Arbeiterschichten und deren unwirtschaftliches Gebaren bei Übergang von Naturallohn zu (höherer) Geldlöhnung berichtet er Interessantes.

Doch bleibt das Buch eine Fundgrube vornehmlich für den Landwirt. Der ältere Landwirt mit reifer Erfahrung wird viel Wertvolles über die höhere Wirtschaftsorganisation lernen. Der jüngere lernt auf der Wanderung durch Münzingers Betriebe, wie große Aufgaben anzufassen sind. Dabei finden sich hundertfach eingestreut Anleitungen aus einer reichen Erfahrung heraus, die sich über sämtliche Teile der landwirtschaftlichen Betätigung erstrecken. Man wünscht das Buch jedem jungen Fachgenossen in die Hand. Es wird ihm das werden, als was es dem Verfasser entquoll: zum Erlebnis.

Berlin E. Jenny

Engelbrecht, Th. H.: Landwirtschaftlicher Atlas des Russischen Reiches in Europa und Asien. Berlin 1916, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen). 8°. 42 S. und 30 Karten. 15 Mk.

Das bekannte Mitglied des preußischen Herrenhauses, Dr. Th. Engelbrecht-Obendeich, hat uns einen weiteren Beitrag der Reihe seiner schätzbaren Arbeiten für Agrargeographie und Verbreitung der Kulturpflanzen und Nutztiere beschert. Zudem ein Werk von aktuellstem Interesse und, gerade im gegenwärtigen Augenblick, von weittragender Bedeutung. Nicht wie die meisten Kartenwerke, ein Nachschlagebuch, um Einzelkenntnisse zusammenzulesen; vielmehr ein höchst belehrendes Buch aus einem Guß, von einheitlicher Zusammenfassung des Stoffes und von höchster Kraft seiner bildlichen Darstellung.

Die ungeheuere Arbeit, die der Verfasser infolge seiner bekannten Methode aufzuwenden gezwungen ist, ist wahrlich nicht in pedantischer Kleinarbeit vertan. Sie ergibt eine Darstellung von weitgreifender Größe und von einer plastischen Gestaltungskraft, die uns die komplizierten Zusammenhänge aus einer Unzahl von Tabellen wirklich bildhaft vor Augen führt. Was in dem Zahlenmaterial verwaschen und zu unübersichtlichen Längen gestreckt vorhanden ist, das springt dem Leser dieser Arbeit förmlich in die Augen, gleichsam als ein scharf gemodeltes Relief, das die Kernpunkte verblüffend klar erkennen läßt. Es ist Engelbrecht gelungen, die eintönige sarmatische Ebene mit ihren ausgedehnten Waldgebieten und Felderflächen wundervoll zu gliedern und die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu verdeutlichen. Mit einem Blick läßt sich mehr erkennen als durch langwierige Durchsicht der Tabellen. Von letzteren finden sich zwar ebenfalls reichliches und schwer beschaffbares Material aus russischen Quellen zusammengetragen, und ein knapper, aber sehr lehrreicher Text hält den gewaltigen verarbeiteten Stoff zusammen und macht die Ergebnisse auch dem wirtschaftsgeographischen Laien zugänglich. Das Ganze wirkt ebenso einprägsam wie handlich. Das Buch sollte hinfort in keiner Bücherei eines Konsulates oder sonstigen Behörde fehlen, die sich mit russischen Dingen zu befassen hat, gerade weil es eine Übersicht verschafft, die sonst nur aus jahrelanger, eingehender Beschäftigung mit den einschlägigen Fragen gewonnen werden kann.

Auf das Werk näher einzugehen, hieße ein neues Buch über die landwirtschaftliche Standortslehre schreiben. Aus den Karten vermitteln sich uns die wertvollsten Einblicke über klimatologische wie auch wirtschaftliche Einflüsse, sowie deren mannigfache Überschneidungen und Durchkreuzungen über das gesamte Massiv des osteuropäischen und nordasiatischen Kontinents. Durch Herausgreifen einzelner Ergebnisse würde man nur eine Täuschung über das ungeheuere, zu reiffster und sachgemäßester Verarbeitung gelangte Tatsachenmaterial hervorrufen. Um einen richtigen Begriff zu geben, müßte man dagegen den beigegebenen Text vom Anfang bis zum Ende abschreiben; denn gedrängter und deutlicher läßt sich eine Zusammenfassung der überreichen und so klar herausgearbeiteten Beziehungen aller Faktoren überhaupt nicht geben. — Es sei nur noch hervorgehoben, daß auch der Botaniker beim Durchlesen der kaum zwei Dutzend Seiten dadurch auf seine Kosten kommt, daß der Verfasser die Nutzpflanzen des Feldbaues in enge Beziehung zu den Waldbeständen zu bringen weiß. Für den Handelspolitiker im engen Sinne sind von größtem Belang die in die Karten gleichfalls eingetragenen Isotimen (Linien gleicher Produktenpreise); eine höchst mühsame Arbeit, die aber um deswillen ungemein wertvoll ist, weil aus ihnen in anschaulichster Weise die Gestaltung der Märkte über ganz Rußland sich ergibt, als Resultante der klimatischen Verhältnisse (die Isothermen stehen daneben) sowie der Bevölkerungsdichte, der Bodengüte und der Exportmöglichkeiten.

Wenn ich daher verzichte, auf den Inhalt näher einzugehen, so geschehe es mit dem ausdrücklichen Hinweis auf den überquellenden

Reichtum des in Text und Karten Gebotenen. Jedem, der das Werk zur Hand nimmt, und der sich in die eingehende Betrachtung der ganze Bände redenden Karten vertieft, wird Engelbrechts Werk eine langatmige Vorlesung über russische Volkswirtschaft ersetzen. — Dagegen möchte ich zwei Punkte berühren, die ich dem angehenden Leser auf den Weg zu geben nicht für überflüssig halte. Es soll keinen abfälligen Einwand bedeuten, sondern nur vor naheliegenden Trugschlüssen warnen.

Den einen solchen Trugschluß bringt die Methode des Verfassers bei einem flüchtigen Übergleiten der Karten mit sich. Gerade wie der wenig Vertraute bei Mercators Projektion geographisch irrtümlichen Eindrücken unterliegt, infolge der unvermeidlichen Verzerrung aller Breitengradentfernungen gegen die Nähe der Pole zu, so vermag auf diesen Wirtschaftskarten Nichtbeachtung des Darstellungssystems falsche Vorstellungen zu erwecken. Der Verfasser geht nämlich den Verbreitungsgebieten der einzelnen Nutzpflanzen in der Weise nach, daß er deren relative Häufigkeit (im Vergleich zu den übrigen ähnlichen Nutzungen) untersucht. Er spricht ganz gerechtfertigterweise als stärkstes Verbreitungsgebiet jeweils diejenigen Gegenden an, in denen ein (verhältnismäßiges) Überwiegen des betreffenden Produktionszweiges nachweisbar wird. Die absolute Höhe der Erzeugung bleibt also ganz bewußt unbeachtet. Daraus ergibt sich zum Beispiel in der durch Farbendichte dargestellten kartenmäßigen Darstellung für Gerste ein tiefdunkler Strich im höchsten Norden, bis nahe an den Polarkreis heran. In einer Region also, in der der Feldbau bereits völlig in die Öde der Tundra-Weidewirtschaft versiegt. Als Gegengewicht findet sich eine nur ähnliche Verdunklung im äußersten Süden, im Küstenstrich des Schwarzen Meeres. Scheinbar handelt es sich dem flüchtigen Beschauer um zwei Hauptgebiete des Gerstenbaues, an der Nord- und Südperipherie Rußlands belegen. Tatsächlich ist nur das letztere, dazu noch um einen Schatten heller gehaltene Gelände ein wirkliches Erzeugergebiet für Gerste, aus der allein der riesige Export sich nährt, während der Norden ein Zuschußgebiet von äußerst kümmerlicher Eigenproduktion ist. Natürlich sind die Karten durchaus richtig: die nördliche Zone der Gerstenkarte erhielt jene intensivste Färbung, die den Landstrecken vorbehalten ist mit über 50 % Gerstenanbau auf die Getreidefläche. So erscheint die Wald- und Sumpfwüstenei des äußersten Nordens, welche so gut wie keinen Ackerbau mehr aufweist, und in deren Rauhheit und spärlichem Boden überhaupt nur noch Gerste durchhält, mit intensivster „Gerstenfarbe" überführt, während die von unübersehbaren Getreidefeldern wogenden südlichen Steppen mit der bleicheren Färbung des Gerstenanteils am Gesamtacker vorlieb nehmen mußten, wie sie nach der Schilderungsart einem Verhältnis von 10—29,9 bzw. 30—49,9 % zukommt. — Ein ausdrücklicher Hinweis auf dieses „Projektionssystem" wäre vielleicht ratsam gewesen, um bei erstem, oberflächlichem Durchblättern der Karten eine falsche Perspektive gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Ein zweiter Punkt betrifft die Karte, die den Stand der Bodenwerte über das russische Reich zur Anschauung bringen soll. Dem Verfasser stand leider nur ungenügendes Material zu Gebote, nämlich

die Zahlen aus dem Sbornik (Recueil) von 1913, S. 576 ff. über die Schätzungswerte der Bodenkreditinstitute, die ihrerseits der „Statistik des langfristigen Kredits des Komitees des Kongresses der Vertreter des russischen Bodenkredits“ entnommen sind. Da bei dieser Bewertung sich mannigfache politische und geschäftliche Absichten überkreuzen, bilden diese Ziffern nur eine sehr bedingte Grundlage für die Abmessung des wahren Bodenwerts. Die darüber in Tabelle IV berechneten Zahlen entsprechen daher bei weitem nicht dem wirklichen Verkaufswert der Güter. Nach meiner ersten Schätzung bewegen sie sich zumeist zwischen 60 und 70 % der tatsächlich gezahlten Preise. Das ist sehr wohl erklärlich, da die großen Hypothekeninstitute, öffentliche sowohl wie private, im Interesse ihrer Solidität und Liquidität die Beleihungsgrenze niedrig zu halten bestrebt sind. Es mag aber hier gleich darauf hingewiesen sein, daß die Gesamtansicht der auf den von Engelbrecht herangezogenen Ziffern begründeten Karte nichtsdestoweniger ein vorzügliches und die gegenseitigen Beziehungen der Landpreise der einzelnen Gegenden gut erfassendes Bild ergeben, sintemal die aus dem lediglich zum Zwecke der Beleihungseinschätzungen gemachten Bewertungen dem tatsächlichen Preisstand gegenüber durchschnittlich denselben Fehlerquellen unterworfen zu sein scheinen, so daß Abstieg und Anstieg der Bodenpreise nach Provinzen ihre durchaus zutreffende Schilderung in der lehrreichen Karte finden, die infolgedessen bezüglich der Relativität der Bodenpreise ihre volle Gültigkeit behält. Insbesondere bleibt die Parallele zwischen steigendem Bodenpreis und Bevölkerungsdichte voll bestehen. Beides deckt sich in verblüffender Vollkommenheit. Von den in Polen und beiderseits des Dnieprs gelegenen Kernländern hochwertiger Böden sinken die Werte gegen Norden und Osten hin. Auch die Bevölkerung, deren größte Dichte im allgemeinen Polen sowie die Schwarzerdezone deckt, ebbt von Südwesten nach Nordosten zu ab, um sich nördlich des 60. Breitengrades in Sumpf, Wald und Wildnis zu verlieren. Selbst die eingelagerte Unterbrechung dieser durchgängigen Schichtung, das Pripetj-Gebiet, zeigt diese Kongruenz: eine Absenkung der Bodenpreise, in Gemeinschaft mit Verdünnung der Besiedlung. Prägnanter wäre freilich die Heranziehung wirklich gezahlter Kaufpreise des Bodens zum Vergleich mit der Anstauung der Bevölkerung gewesen, anstatt der Beschränkung auf die zu Beleihungszwecken unter dem Gesichtskreis der Bodenkreditanstalten gemachten Schätzungen. Nach langem Suchen fand ich solche Anhaltspunkte im Statistischen Jahrbuch (Jeshegodnik) für 1910 (7. Jahrgang) S. 692 ff., wo sich die von der staatlichen Bauernagrarbank abgeschlossenen Landkäufe zusammengefaßt finden. Ich entnehme daraus für einige Gouvernements die Angaben und setze zum Vergleich die „Schätzungswerte“ hinzu, auf die der Verfasser fußt:

(Siehe die Tabelle auf S. 517.)

Es ergibt sich hieraus die Richtigkeit meiner nach dem Augenmaß praktischer Erfahrung gemachten Schätzung, daß die Abschätzungspreise um etwa 30—40 % hinter den wahren Preisen zurückstehen. Die Zahlen weisen sogar auf noch größere Abstände hin, da für Cherson, Jekaterinoslaw und Kiew die Schätzungszahlen um 44 und 45 % hinter den Verkaufserlösen zurückbleiben. Dabei muß berücksichtigt werden, daß

Gouvernements	Schätzungswert (zwecks hypothekarischer Beleihung) nach Statistik von 1912, in Rubeln für 1 Deßjatine				Effektive Ankäufe der Bauernbank 1909, in Rubeln für 1 Deßjatine
	bei der Adelsbank	bei der Bauernbank	bei privaten Pfandbriefbanken	im Durchschnitt	
Beßarabien	176	184	147	**168**	**263**
Cherson	133	158	131	**185**	**234**
Jekaterinoslaw . . .	100	116	128	**116**	**204**
Taurien	98	152	105	**109**	**168** (1908 — 224)[1]
Woronesh	103	128	135	**120**	**187**
Podolien	152	187	135	**159**	**264**
Kiew	134	153	134	**188**	**241**
Wolhynien	65	84	73	**72**	**199**[2]

die Verkaufswerte um drei Jahre älteren Quellen entstammen und gerade in jenen Jahren (1909—1912) sich die Periode einer stürmischen Preissteigerung über Rußland breitete; ein Umstand, der noch mehr gegen die Eignung der Schätzungszahlen zur Unterlage genauer Wertbestimmung des Bodens spricht. Es ist dies gerade heute nicht unwichtig, weil es bei Anlaß einer späteren Vergütung der zu Spottpreisen von den deutschen Kolonisten „enteigneten", d. h. mit Gewalt abgejagten Ländereien sehr darauf ankommt, die der Wirklichkeit entsprechenden Werte zugrunde zu legen. Denn für die Höhe der errechneten Entschädigungen ist es von größtem Belang, sich auf die wahre Marktlage stützen zu können und nicht auf jene willkürlichen Schätzungswerte, bei denen es lediglich auf Sicherung der ausgegebenen Hypotheken ankam. Die Entschädigungsansprüche wären, bei Anwendung der „Schätzungswerte", um viele Hundert Millionen Rubel geringer, als die tatsächliche Schädigung der Reichsdeutschen und der deutschstämmigen Kolonisten beträgt!

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitläufte möchte ich diese Einwendung oder eher Materialergänzung dem vortrefflichen Werk auf den Weg geben, um zu vermeiden, daß in unsachgemäßer Weise das vom Verfasser erstmals deutsch veröffentlichte, aber unzulängliche Zahlenmaterial zur Begründung deutscher Entschädigungsansprüche Anwendung finde! Darin läge eine große Gefahr!

Für alle anderen Zwecke stellt Engelbrechts Buch eine prächtige Grundlage dar. Es ist eine echt deutsche Arbeit, meisterhaft an Fleiß und Genauigkeit der Aufstellung, vorzüglich an Technik der Ausführung, hervorragend durch großzügige Übersicht der Probleme und sachkundige Folgerungen. Dabei ist das Kartenwerk so plastisch und einprägsam,

[1] Die schwankenden Verkaufspreise erklären sich dadurch, daß Taurien teils wertvollste Gartenländereien, teils im Norden und Osten öde Steppenweiden und Salzsümpfe enthält. Daher zum Vergleich nur mit Vorbehalt geeignet.

[2] Die Bauernagrarbank erwirbt vorwiegend fruchtbarstes Siedlerland. Beliehen wird jedoch auch das besonders im Nordwesten Wolhyniens häufige Wald- und Sumpfland. Daher erklärt sich die Spannung von etwa 64 % in diesem Fall zwischen Schätzung und notierten Verkäufen.

daß auch derjenige, der durch praktische Erfahrung und theoretische Befassung die agrarwirtschaftlichen Dinge Rußlands noch so gut im Gefühl haben mag, reiche Erkenntnisse aus Engelbrechts Arbeit schöpfen wird, dank der Klarlegung der Zusammenhänge und aller Abstufungen und Übergänge, die so lebendig vor einen treten.

Berlin E. Jenny

Serban, Michael: Rumäniens Agrarverhältnisse. Wirtschafts- und sozialpolitische Untersuchungen. Berlin 1914, Paul Parey. 8°. 140 S. Geh. 5 Mk.

Eine musterhafte Studie über Rumäniens sozialwirtschaftliche Kernfaulheit! Sie wird durch ihre ruhige, wohlabgewogene Sachlichkeit nur um so eindringlicher in ihrer Wirkung. Sie schürft tief und mit ernster Gründlichkeit und legt die Wurzeln des rumänischen Verfalles bloß: Rumänien ist wirtschaftlich und volklich auf seinem Bauerntum aufgebaut, und dieses Fundament erweist sich in einem Grade zermorscht und unterhöhlt, daß der Einsturz unvermeidlich erscheint, sofern es nicht gelingt, durch eine groß angelegte Agrarreform raschestens das ins Rutschen geratene soziale Grundmauerwerk abzustützen und durch gesundes tragfähiges Material zu unterführen. So wird Serbans Arbeit zu einer bitteren Anklageschrift gegen die geschichtliche Gestaltung des Rumänentums und das leichtfertige Flickwerk seines staatlichen Aufbaues. Vorteilhaft unterscheidet sie sich von anderen Werken, die, vom Osten in die deutsche Wissenschaft dringend, die Übelstände ihrer heimatlichen Zustände rügen, durch die wohltuende Sachlichkeit und die absolut ruhige Vornehmheit ihres Tones. Sie ist geradezu ein Muster dafür, daß eine Darstellung zu einer erschütternden Anklageschrift werden kann, ohne auch nur mit einem Wort in den üblen Ton einer Schmähschrift oder in die wüste Ausfälligkeit agitatorischen Geschimpfes zu verfallen. Kein solcher Mißklang „verschimpfiert" die Arbeit als wissenschaftliche Leistung; keine aufdringliche Subjektivität trübt die Klarheit der gewonnenen Wahrheiten. Ich nehme um so lieber Anlaß, dies hervorzuheben, als ich in den letzten Jahren mehrfach in die Lage kam, gegen derartige östliche Auswüchse an dieser Stelle Verwahrung einzulegen. — Dem Verfasser gereicht übrigens solcher Takt nicht nur zur Ehre, sondern auch zum Vorteil, da die lautere Objektivität seiner Darlegungen und der tiefe Ernst seiner Schlußfolgerungen um so überzeugender wirken. Und wenn er in seiner „Schlußbetrachtung" seine Mahnungen in den Ruf „Videant consules!" ausklingen läßt, so werden die Angerufenen um so weniger die schuldbewußten Blicke abzuwenden wagen, je klarer und dadurch beherzigenswerter die nüchternen Ausführungen gehalten sind, und je mehr alle überschwänglichen Phantastereien und alle hitzigen Ausfälligkeiten beiseite gelassen sind.

Das Buch ist in hohem Grade zeitgemäß. In doppelter Beziehung. Einmal hatte die sogenannte liberale Partei Bratianus als Lockwort die Agrarreform auf ihr Banner gesetzt, als sie kurz vor dem Kriege zur Regierung kam. (Daß ihre korrupte Verseuchung und dann ihr außenpolitisches Intrigenspiel, mit dem sie ihr Heimatland in den Krieg zerrte,

sie von der Ausführung abhielt, steht auf einem anderen Blatt.) Zweitens gewann die in deutscher Sprache gemachte Veröffentlichung in dem Augenblick an ungeahnter Aktualität, als zwei Drittel Rumäniens sich in der Gewalt der Mittelmächte befanden. Das Buch gehört heute auf den Tisch eines jeden in der Verwaltung rumänischer Landesteile tätigen Beamten und Offiziers. Denn kaum ein anderes vermittelt so gründliche Kenntnis der dortigen Zustände und der innersten sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge, wie Serbans Buch, dem zudem nachzurühmen ist, daß es auf den neuesten Angaben beruht und überaus richtig gesehen ist. —

Der Verfasser stammt selbst aus Rumänien und ist nicht nur aus lebendigem Augenschein mit allen Verhältnissen vertraut, sondern hat sich, mit Unterstützung seiner vielfachen persönlichen Beziehungen und mit Förderung seitens der rumänischen Akademie der Wissenschaften, eigens zur Durchführung seiner „Untersuchungen" im Lande umgesehen. Zudem standen ihm neben der allgemeinen rumänischen Literatur eine große Anzahl Monographien rumänischer Großgüter zur Verfügung. Auch die zahlreichen deutschen Werke tüchtiger Rumänen, wie Kogalnceanu, Jonescu und vor allem Creanga, sind ihm gut bekannt. Zur größeren Anschaulichkeit zieht er internationale Zahlen zum Vergleich mit heran. Aus jeder Zeile spricht seine gründliche Kenntnis der landwirtschaftlichen Theorie. Er dürfte wohl studierter Landwirt sein. Alles in allem also der berufene Mann für die von ihm unternommene Arbeit, — und es kann nur gesagt werden, daß er sie ganz vorzüglich bewältigte.

Seine betriebstechnischen Auseinandersetzungen sind fast durchweg einwandfrei und auf scharfsinnige Berechnungen gestützt. Ebensogut Bescheid weiß er in agrikulturchemischen und physiologischen Fragen. Aus ihnen versteht er Ergebnisse abzuleiten, die oft in verblüffender Weise die statistisch gewonnenen Tatsachen erhärten und verdeutlichen.

Serban geht von der sogenannten Bauernbefreiung anläßlich der Begründung des Königreichs aus, samt den späteren schwächlichen Ergänzungen. Er beweist, wie von Anfang an die zugewiesene Besitzgröße zur Ernährung einer Bauernfamilie ungenügend war, und wie sich die Bodenbesitzverhältnisse bis zum heutigen Tage herausbildeten. Dann geht er den Beziehungen zwischen dem vorherrschenden Großgrundbesitz und dem bäuerlichen Kümmerbesitz nach, die Einstellung des einen auf den anderen. Das heißt im wesentlichen und in den mannigfaltigsten Formen: schrankenlose Abhängigkeit des Bauern vom Bojaren, Rückbildung des Bauern zu einer Art wirtschaftlicher Hörigkeit, Abwälzung aller steuerlichen und landwirtschaftlichen Lasten, unter anderem der unvorteilhaftesten Kulturen, der Haltung und Aufwendung des Inventars und Leistung der gesamten Arbeit auf den Bauern.

Einiges wollen wir hier herausgreifen, in möglichst ausdruckreichen Tatsachen die leitenden Gedanken darlegend. Serban errechnet als Ernährungsfläche im engsten Sinne, d. h. zur Beschaffung des Brotquantums für eine Familie, ein Mindestareal von 3 ha; als eigentliches Existenzminimum nimmt er 5—6 ha an, in dem Sinne, daß daraus auch die sonstigen allerdringlichsten Bedürfnisse, nämlich Kleidung, Beheizung,

Steuern zu befriedigen und ein Gespann zu halten sind. Zur richtigen Ausnützung der Arbeits- und Gespannkraft eines Bauernhofes bedürfte es etwa 15½—16 ha. (Ich kann, aus gründlicher Kenntnis südrussischer, technisch ähnlich liegender Verhältnisse und nach Vergleich mit den mir bekannten rumänischen Bedingungen, dieser Ansicht völlig beipflichten. Höchstens könnte das letztere Ausmaß um ein weniges zu hoch gegriffen erscheinen.) Nun ergibt sich, daß in Rumänien 43,9 % der registrierten Besitzungen unter 3 ha messen, also nicht einmal für das tägliche Brot ausreichen; 77,2 % der Besitzungen erreichen nicht jene 5 ha, welche zur dürftigsten Lebensfristung, ohne jede Aussicht auf Emporstieg oder Ersparnisse, nötig sind. (Dabei sind die etwa 250—300000 gänzlich landlosen „Bauern" außer acht gelassen!) Als zur größten Not auskömmliche Bauernstellen sind nur jene 18,2 % der Besitzungen anzusprechen, die zwischen 5 und 10 ha Land enthalten. Die 77,2 %, zuzüglich der landlosen „Bauern", sind zu hoffnungsloser, ewiger Dürftigkeit verurteilte Proletarier, die zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig Landbesitz haben und, an diese Schollenkrümel gebunden, das Ausbeutungsopfer des sie erdrückenden Großeigentums bilden.

Zur Charakterisierung der Hypertrophie der Latifundienwirtschaft mögen folgende Zahlen über die Bodenbesitzverteilung dienen: 95,40 % aller Besitztümer decken nur 40,29 % des landwirtschaftlich benutzten Bodens; keines davon übersteigt 10 ha. — Dagegen breiten sich 0,64 % der Besitzungen über die Hälfte des ertragfähigen Bodens, nämlich über 48,69 % der Fläche, aus (wobei der Wald nicht mit eingerechnet ist, der meist den Großgütern zugehört!). Darin sind nur die Güter von mehr als 100 ha Umfang begriffen. Die Zwischenstufe, die den eigentlichen kräftigen Bauernbesitz abgäbe, ist mit 3,96 % der Zahl und 11,02 % dem Areal nach verschwindend gering. Diesem rumänischen Mittelbesitz zwischen 10 und 100 ha stellt sehr zutreffend in Anbetracht der intensiven Bewirtschaftung Serban für Deutschland die Betriebsklassen zwischen 5 und 50 ha gegenüber. Dann ergibt sich, daß diese sozial gesündeste und erwünschteste ländliche Besitzerschicht in Rumänien äußerst dünn, in Deutschland von wuchtiger Breite ist: sie umfaßt in Rumänien, wie erwähnt, 3,96 % der Besitztümer mit 11,02 % der Fläche, gegen 22,3 % der „Betriebe" (die deutsche Aufnahme nach Betrieben bringt es mit sich, daß darauf Bezug genommen ist) mit 50,9 % der Fläche in Deutschland.

Soweit die Gliederung des Grundbesitzes, aus der grell genug die Krankhaftigkeit der Bodenverteilung und die Bettelhaftigkeit des Bauerntums erhellt. Diese Grundfehler haben als weitere Übel im Gefolge einmal die allgemein übliche Verpachtung, wobei wucherische Zwischenpacht derart im Schwange ist, daß bis 1907 allein über ein Drittel des Pachtareals in die Hände von Juden und Griechen kam, die dieses Gewerbe vorzugsweise betreiben. Als Teilbau oder Parzellenpacht wird die Last der Bebauung zuletzt auf den kleinbäuerlichen „Zupächter" übergewälzt. Vom Großbesitz (über 100 ha) sind über 50 % in Pacht vergeben, daß heißt der technisch rohesten und ökonomisch wucherischsten Nutzungsform überantwortet. Mit zunehmender Größe der Güter steigert

sich der Hundertsatz ihrer Verpachtungen bis auf 73,36 % bei Gütern zwischen 3000 und 5000 ha. — Ferner wird aber auch die Haltung des Inventars letztlich den Bauern aufgebürdet. Obwohl die höheren Gütergrößen nahezu die Hälfte an Areal besitzen, stellt die Bauernschaft das Achtfache des lebenden Inventars für die Feldbestellung, mehr als das Elffache an Pflügen und als das Dreiundzwanzigfache an Wagen!

Vom Gesamtviehstapel hält der Bauer in Händen: 85 % der Pferde, 87 % der Rinder, 83% der Schweine. Er ist der Viehhalter wider Willen. Denn auf seinen Schultern ruht Beschaffung und Unterhalt des Arbeits- und Nutzviehes für fast das gesamte Kulturland, während er doch weniger als die Hälfte der Fläche zu eigen hat! Wartung und Aufzucht sind ihm aufgebürdet, ebenso alle Seuchengefahren. Dabei sind die nötigen Weidegründe in den Händen des Großgrundeigentums und werden als Mittel zu weiterer Bewucherung mißbraucht. Kein Wunder, wenn der Viehstand des Landes in beängstigendem Maße abnimmt. Im Jahre 1860 wurden auf 100 ha Feld und Garten 110,3 Rinder (und Büffel) gezählt; 1911 nur noch 48,7. Oder, nach Bevölkerungszahl, entfielen auf 100 Seelen 1860 70,2 Rinder, 1872 44,3 und 1911 37,7 Stück. — Diese Zuschiebung der Viehhaltung an die verarmteste Klasse hat auch schlimme Seiten nach der Qualität hin. Die Viehschläge verkommen, da das Vieh zu einem Kümmerdasein verurteilt ist. Es hungert sich mit dem hungernden Volk durch; es wächst in dürftigsten Verhältnissen auf, frühzeitiger Anspann mergelt Gestalt und Kraft der Tiere aus, verfrühtes Zulassen verdirbt die Muttertiere und ergibt einen schwächlichen, schadhaften, „vermickerten" Nachwuchs. — Dergestalt finden sich totes wie lebendes Inventar dem wirtschaftlich schwächsten und an Kenntnissen ärmsten Teil der Bevölkerung ausgeliefert. Welchen niederdrückenden Einfluß dies notwendig auf die landwirtschaftliche Technik haben muß, ist leicht auszudenken. Die oberen Klassen aber sammeln weder Kapital an, noch führen sie solches den gänzlich vernachlässigten Betrieben zu. Vielmehr treiben sie am Boden Raubbau und beuten die Volkskraft aufs äußerste aus. Boden wie Volk betrachten die Bojaren von alters her als ihre Haupteinkommensquellen. Daher sind die Pachtpreise über Gebühr hochgeschraubt, die Löhne ungemein niedrig, der Teilbau ist durchsetzt von schmählichen Mißbräuchen. Über all dies gibt Serban genauen Aufschluß.

Auf eine weitere Form schwerer Benachteiligung der Bauern, die der Verfasser anführt, verlohnt es sich noch einzugehen. Sie besteht darin, daß der Großgrundbesitz sich überwiegend den vorteilhafteren Anbau des Weizens vorbehält, die geringeren Nutzen abwerfende und sehr viel mehr Arbeit erfordernde Maiskultur aber dem Bauern zuschiebt. Da ersterer die Winterung, der Mais die Sommerung darstellt, so müssen beide abwechseln; der Maisbau gehört demnach in die primitive Fruchtfolge hinein: außerdem hinterläßt er das Feld in vorzüglichem Zustand für die Winterfrucht. Wie ungemein groß die Schädigung für den Bauern ist, ergeben Serbans Berechnungen. Die Nettoeinnahme eines Hektar Weizens beträgt durchschnittlich 76,75 Lei, der Mais wirft dagegen nur

5,28 Lei ab. Gegenüber 1 793 379 ha bäuerlicher Maisbestellung entfielen 1911 nur 292 135 ha auf den größeren Besitz; dafür pflanzte der letztere 983 827 ha Weizen, die Bauern nur 946 337 ha. Nach Hundertsätzen betrachtet, baut der Besitz über 100 ha Größe 51 % des Weizens, doch nur 14 % des Welschkorns an, während der Bauer neben 40 % der Weizenfläche 86 % des so viel weniger gewinnreichen Maisbaues besorgt. Oder, mit noch anderen, schlagenderen Worten ausgedrückt: von den rund 1 800 000 ha Maisfeld, die der Bauer bei seinem fleißigen Behacken sozusagen mit seiner sorgfältigen Arbeit düngte und in die nach dortigen Umständen beste Bodengare versetzte, werden ihm vom Großbesitz etwa 650 000 bis 850 000 ha Pachtland einfach wieder „abgeknöpft", um Weizen darauf zu säen, der nach jener umständlichen Vorfrucht vorzüglich und relativ mühelos trägt; wogegen ihm von dem günstig ausgenützten Weizenland des Großbetriebes von neuem eine entsprechende Fläche zugewiesen wird, damit er sie durch seine sorgfältige Bearbeitung für die übernächstige Weizenernte des Grundherrn tauglich mache. Denn Weizen und Mais bedingen sich wechselseitig und gehören nun einmal in die Fruchtfolge hinein.

Neben den niederen Löhnen zehrt am Mark der Bauern noch der Umstand, daß sie in der Ausnützung ihrer an sich schon spärlich bezahlten Arbeitskraft gehindert sind durch den übermächtigen Großbesitz. Der Bauer ist einerseits an seinen Kleinbesitz und sein Inventar gekettet, findet jedoch nicht Gelegenheit, seine Wirtschaftskräfte durch Zupachtung voll auszunützen. Er arbeitet daher durchschnittlich nur 115 Tage des Jahres. Was dies heißt, wird man ermessen, wenn man bedenkt, daß seine Familie und sein Vieh alle 365 Tage hindurch ernährt sein wollen! Für die Volkswirtschaft ergibt sich der ungeheure Schaden, daß über zwei Drittel im Jahre die Arbeitskräfte völlig brachliegen. —

So kümmert das Land dahin. Der Boden wird ausgesogen, der Viehstand mindert sich ständig sowohl an Zahl wie an Güte, das Volk verfällt der Entkräftung. Die fortschreitende Verarmung erhellt aus dem Niedergang der Konsumkraft. Nicht nur ist die Einfuhr an Kolonialwaren trotz starker Volksvermehrung seit 23 Jahren absolut zurückgegangen, sondern auch der Verbrauch von Mais, der immer noch das Hauptbrotgetreide des Volkes ist, sank von 1876 ab ununterbrochen: damals betrug der Verzehr pro Kopf 230 kg, im Durchschnitt der Jahre 1900—1903 nur noch 146 kg! Boden (der kaum gedüngt wird), Vieh und Volk sind gleicherweise unterernährt. Nur die Bodenrente wird immer fetter. Nach der richtiggestellten Steuereinschätzung des Jahres 1905 errechnet Serban, daß 0,39 % aller Besitzer mehr als die Hälfte des Grundeinkommens beziehen; die Angaben der rohen Einschätzung des Finanzministeriums geben selbst zu, daß 1 015 302 Eigentümer von weniger als 10 ha, des sind 98 % aller landbesitzenden Zensiten, kaum je 120 Lei Einkommen aus ihrem Besitz hatten, — jene 0,39, daß heißt 4171 Besitztümer, erbrachten durchschnittlich je 24 700 Lei. Nichts kann mit so erschreckender Deutlichkeit

die völlige Proletarisierung der breiten Volksschichten und die Überbildung des Großeigentums am Boden bezeugen, wie diese Zahlen.

Damit ist die Krankheit des rumänischen Staates gekennzeichnet. Beheben kann sie nur eine das Gemeinwesen von Grund aus ändernde Bodenreform. Und Serban schließt sein Werk mit Recht mit den Worten: „Mit dieser Lösung steht und fällt die künftige Stellung Rumäniens in der Weltwirtschaft.“ — Nur in der Weltwirtschaft? — doch auch in der Reihe der gesitteten Staaten überhaupt. Denn wer rumänische Zustände geschaut hat, weiß, daß auch eine tiefgehende Entsittlichung infolge der üblen Einkommensverteilung und der wirtschaftlichen Verwahrlosung Platz gegriffen hat. Die materielle Verwüstung greift eben unvermeidlich auch auf die moralischen Kräfte der Nation über. Sie zehrt am Mark des rumänischen Volkes.

Berlin E. Jenny

Martens, Heinrich: Die Agrarreform in Irland, ihre Ursachen, ihre Durchführung und ihre Wirkung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 177.) München und Leipzig 1915, Duncker & Humblot. 282 S. Geh. 7 Mk.

Heinrich Martens wurde von der Absicht geleitet, das Dunkel zu lichten, das für uns noch über der Art und Weise der Durchführung der irischen Agrarreform und ihren Wirkungen lag. Er war von November 1910 bis Ostern 1912 in Irland und nutzte diese Zeit zu einem eingehenden Studium der Akten und der Organisation der Behörden, die ihm bereitwillig halfen, sowie zu einer gründlichen Orientierung im Lande, das er vier Monate lang auf dem Rade nach allen Richtungen durchquerte. So gewann er durch eigene Anschauung und persönlichen Umgang mit denjenigen sowohl, die die Reformen im einzelnen durchführten, als auch mit denen, auf die sie sich erstreckten, einen tiefen Einblick in die Verhältnisse und ein sicheres Urteil über die Durchführung und die Wirkungen der Reformen. Der Aufbau seines Buches auf diesen an der Quelle geschöpften Kenntnissen und Erfahrungen ist es, der ihm einen besonders hohen wissenschaftlichen Wert verleiht. Der Verfasser, der leider sein junges Leben im Sommer 1915 dem Vaterlande zum Opfer bringen mußte, gliedert sein Buch entsprechend dessen Titel in drei Teile.

Nach einer Vorbemerkung, in der er uns eine Schilderung des Landes entwirft, gibt er im ersten Teil eine Darstellung der Zustände von der Agrarreform, die diese nötig machten. Er führt uns zunächst in die ältere Geschichte und gibt dann die Entwicklung der Besitzverteilung, der Landwirtschaft und der Landarbeiterfrage bis 1880. Ein besonderes Kapitel wird der Stellung der Pächter gewidmet, um deren Verbesserung es sich bei den Reformen in erster Linie handelt.

Eine Schilderung der Gesamtlage Irlands vor den Reformen bildet den Schluß des ersten Teils. Der zweite Teil unterrichtet über die

Agrarreform selbst. Wir erhalten zunächst einen Überblick über den Gang der Gesetzgebung und die Entwicklung der Behördenorganisation.

Hat der erste Teil mit einer beredten Schilderung der Zustände geschlossen, die 1878 zu der Agrarrevolution führten, so greift der zweite Teil wieder zurück und beginnt mit einer kurzen Schilderung der Gründe, warum man mit einer Verbesserung der Stellung der Pächter beginnen mußte.

Diese Verbesserung sollte das Gesetz von 1870 bringen, welches das Gewohnheitsrecht von Ulster für das ganze Land einführte. Der abziehende Pächter erhielt eine Entschädigung für den Abzug und die Meliorationen, die er auf seinem Lande vorgenommen hatte. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt weniger in praktischen Erfolgen — es konnte die Agrarrevolution nicht verhindern —, als vielmehr darin, daß es den Beginn einer Entwicklung darstellt, die nach der Revolution einen schnellen Fortgang nahm.

Das Gesetz von 1881 brachte den Pächtern die ersehnten drei F: fixety of tenure, fair rent, free sale. In radikaler Weise wurde dadurch das Pachtrecht umgestaltet.

Unter der Landkommission als Zentralbehörde arbeiten Unterkommissionen an der Durchführung des Gesetzes. Ihre Aufgabe, die durch neue Gesetze geändert und erweitert wurde, war die Festsetzung gerechter Renten, Schaffung eines auf eigenem Besitz wohnenden Bauernstandes, die Verbesserung von alten und die Schaffung von neuen Arbeiterstellen.

Besonders eingehend schildert Martens das Amt für übervölkerte Distrikte, über das in Deutschland bisher so gut wie nichts Näheres bekannt war. Es wurde 1891 geschaffen und dient der Fürsorge für die ärmeren westlichen Distrikte Irlands.

Mit seiner Einrichtung beginnt eine Epoche der inneren Entwicklung. Seine Aufgabe waren: Innere Kolonisation, Hebung und Pflege der Land- und Forstwirtschaft, der Hausindustrie und der Fischerei. Ferner Maßnahmen zur Förderung der Kultur und des Verkehrs. Die Reform des Wohnungswesens trat hinzu. Die Landoperationen des Amtes, durch die die wirtschaftliche Lage der kleinen Leute besser gestaltet werden sollte, bestanden in Zusammenlegung von Parzellen, Vergrößerung von Parzellen durch Weideland und Gründung neuer Stellen auf Weideland.

Einen Teil seiner bisherigen Arbeit nahm dem Amt das 1899 gegründete Landwirtschaftsministerium ab, dessen Aufgabe die Pflege einer geordneten Landwirtschaft sowie Schaffung und Unterhaltung eines guten landwirtschaftlichen Unterrichtswesens war. Eine neue Epoche der Fortentwicklung im Sinne der Schaffung eines Bauernstandes auf eigenem Besitz leitete das Landkaufgesetz von Wyndham ein, das 1903 erlassen wurde. Seine Durchführung wurde drei Güterkommissaren übertragen, deren Aufgabe die Verwandlung von Pacht in Eigentum und die Wiederansetzung von ausgetriebenen Pächtern war. Eine Umgestaltung des Landarbeitergesetzes, eine Neuorganisation des Amtes und mehrfache Erweiterung der Rechte und der Tätigkeitskreise dieser Behörden führen bis in die neueste Zeit.

Zum Schluß dieses Überblicks zeigt uns Martens die jetzige Tätigkeit der Behörden: Die Landkommissionen arbeiten an der Festsetzung der Renten, die Güterkommissare an der Durchführung der Landkaufpolitik und der Wiederansetzung von ausgetriebenen Pächtern, das Amt an der wirtschaftlichen Hebung der westlichen übervölkerten Gebiete, namentlich auf dem Wege der inneren Kolonisation, das Landwirtschaftsministerium an der allgemeinen landwirtschaftlich-technischen Hebung des Landes. Die Tätigkeit des Genossenschaftsverbandes kommt hinzu. Alle wirken zusammen, ein wirtschaftlich und sozial kräftiges Irland neu aufzubauen.

Diesem Überblick folgt die Erörterung der Tätigkeit der Behörden im einzelnen auf Grund der von Martens an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen. Er behandelt nacheinander die verschiedenen Gebiete, auf die sich die Tätigkeit der Behörden erstreckt, und zwar die Pachtrechtsreform, die Umwandlung der Pächter in Eigentümer, die Innenkolonisation, die Arbeiteransiedelung und die sonstigen agrarischen und hiermit zusammenhängenden Reformen. In drei Unterabschnitten behandelt er hier die Pflege der Land- und Forstwirtschaft und des Unterrichts, der Hausindustrie und der Fischerei.

Von besonderem Interesse sind für uns diejenigen Ausführungen, die sich auf Fragen beziehen, mit deren Lösung auch wir noch beschäftigt sind; das sind die Fragen der inneren Kolonisation, der Arbeiteransiedlung und der Hebung und Förderung des Fortschritts auf dem Lande. Wie man in Irland diese Fragen zu lösen trachtete, darüber können wir hier nur einige interessante Einzelheiten geben, die zu eingehendem Studium anregen mögen.

Außerordentlich ist die Ausstattung der Behörden mit staatlichen Mitteln, für die Landkaufpolitik allein wurden zunächst 200 Millionen und dann 2 Milliarden bewilligt. Die Unabhängigkeit der höheren Beamten wurde durch sehr hohe Gehälter — 40 000 Mk. — gesichert. Die durchschnittlichen Kosten einer durch das Amt gebildeten Ansiedlung betragen rund 9800 Mk., bei der deutschen Ansiedlungskommision kostet ein entsprechendes Anwesen 23 000 Mk.

Seit 1903 findet ein starkes Steigen der Bodenpreise statt, die Renten werden aber nicht gesteigert; die Rente soll sich nach dem Rang des Landes richten, der neue Pächter soll ein anständiges Auskommen haben. Die großen Güter mit selbständiger Wirtschaft will man nicht angreifen, sie sind zur Führung in der Landwirtschaft und zur Aufzucht des bäuerlichen Jungviehs nötig. Die bäuerlichen Stellen werden auf 8 ha gebracht, der Preis eines Hektars wird auf 228 Mk. angegeben!

Man vergleiche damit unsere Preise! Martens hält es für besser, daß auf mehrere kleine Besitze ein größerer gebildet wird, auf dem die kleinen Stellenbesitzer lohnende Arbeit finden. An der Besserung der Wohnungsverhältnisse arbeiten mit den Sanitätsbehörden zusammen Kirchspielkomitees; unter Verbindung staatlicher Unterstützung mit lokaler Selbsthilfe gewähren sie den Inhabern von kleinen Stellen Beihilfen zu Reparaturen und kleinen Neubauten. Die erste Hilfe gilt der Entfernung des Viehs aus den Wohnräumen; Darlehen werden nur dann

gewährt, wenn der Dunghaufen sich in gewisser Entfernung vom Hause befindet.

Der Arbeiteransiedlung galten von 1883—1911 neun Gesetze, die den Zweck hatten, die sanitären Verhältnisse zu bessern, für Arbeiterwohnungen zu sorgen und durch Zumessung von Gartenland selbständige Existenzen zu schaffen. Das Gartenland soll 0,4 ha nicht übersteigen! Die Wohnung soll aus einer Wohnküche und vier Schlafräumen bestehen. Der Arbeiter hat für ein solches Haus, das rund 3400 Mk. kostet, wöchentlich eine Abgabe von 1,25 Mk. zu entrichten.

Bei der Hebung des Fortschritts in der Landwirtschaft, der Hausindustrie und Fischerei spielen Unterricht durch Wanderlehrer und Lehrerinnen, Schulen für männliche und weibliche Jugend, in denen unentgeltlich praktisch und theoretisch unterrichtet wird, Stationen mit großem Landbesitz, höhere Schulen, an denen nach Steuerklassen bezahlt wird, ferner ein ausgebildetes System von Vorschüssen und Prämien eine große Rolle. Als Prämien dienen zum Beispiel Saatgut, Obstbäume, Forstpflanzen, Brutgelege und Geld. Der starke Zusammenhang zwischen Wanderlehrern und ehemaligen Schülern, die Einrichtungen zur Hebung der Geflügelzucht verdienen besondere Beachtung. —

Der dritte Teil des Buches schildert die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen der Reform,. die in der Besitzverteilung, der Entwicklung der Landwirtschaft und Arbeiterfrage, in der Stellung der Bauern zum Binnenhandel und Kapitalmarkt, in der Lebensweise der Bevölkerung, schließlich in der Gesamtlage Irlands zum Ausdruck kommen. Ein Anhang mit vergleichenden Photographien, Statistik und Plänen unterstützt die Schilderung vortrefflich. Besonders interessant ist, was über Genossenschaften, Verwertung der Produkte, Preise und Löhne gesagt ist. Man ist in Irland überzeugt, daß Besserung von Wohnung und Lohn nicht genügen, den Arbeiter auf dem Lande festzuhalten. Er müsse durch Naturallohn an der Farm interessiert werden! Durch ihre Unabhängigkeit von fremder Arbeit gedeiht auch in Irland die familienhafte Wirtschaft am besten! In abschließenden Bemerkungen weist Martens auf die neuesten Bestrebungen zur Förderung irischer Kultur hin und hebt die Bedeutung der Reformen für Großbritannien hervor: Man ahmt sie in Schottland nach, weil sie sich bewährt haben!

Auch für uns haben die Reformen die Bedeutung eines Lehrbeispiels; uns sehr genaues Studium ermöglicht zu haben, ist das große Verdienst von Heinrich Martens.

Sein Buch wird jedem etwas bringen, der Belehrung aus den Verhältnissen des Auslandes sucht, um daraus für die Heimat Gewinn zu ziehen. Ganz besonders kann es allen denen empfohlen werden, deren Beruf und Neigung es mit sich bringt, daß sie sich mit der inneren Kolonisation, der Landarbeiterfrage und der Frage des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritts auf dem Lande beschäftigen. Möge es Beachtung in diesen Kreisen finden! Es wird ihnen eine Fülle von Anregung und Belehrung bieten.

Aus dem Studium des Buches kann ein besonderer Nutzen erwachsen, wenn es zu einem Vergleich mit den Verhältnissen in anderen

Ländern anregt, in denen in letzter Zeit ebenfalls ein Agrarreform stattfand, wie zum Beispiel Rumänien und Italien.

Berlin E. Claessens

Edwards, W. H.: Die Reichseisenbahnfrage. Jena 1917, Gustav Fischer. VIII u. 178 S. 8°. 5 Mk.

Die vorliegende Untersuchung unterscheidet sich von den meisten der in der letzten Zeit veröffentlichten Schriften über die Reichseisenbahnfrage darin, daß der Verfasser von allen politischen Betrachtungen absieht und sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob und welche wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile mit einer Übertragung der deutschen Eisenbahnen auf das Reich verbunden sein würden. Er fragt dann folgerichtig weiter, ob diese Vorteile so erheblich sind, daß man sich über die — unzweifelhaft auch bei den Befürwortern des Reichsbahngedankens bestehenden — politischen Schwierigkeiten hinwegsetzen müsse. Der Verfasser verneint, um dies gleich vorauszuschicken, diese Frage. Ich halte es für verdienstlich, daß die Reichseisenbahnfrage einmal unter diesem Gesichtspunkte von einem außerhalb der Eisenbahnverwaltung stehenden volkswirtschaftlichen Theoretiker unbefangen und objektiv unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten erörtert wird.

Eine andere Frage ist, ob eine solche Untersuchung von einem Einzelnen so angestellt werden kann, daß ihre Ergebnisse wirklich überzeugende Kraft haben. Dazu fehlen vor allem die nötigen tatsächlichen Unterlagen. Die jedermann zugänglichen Statistiken reichen nicht aus. Das hat der Reichstag auch anerkannt, indem er den Wunsch der Einsetzung einer eigenen Kommission von Sachverständigen ausgesprochen hat, deren erste Aufgabe besondere Erhebungen über die tatsächlichen Verhältnisse sein sollen. Erst wenn diese ermittelt sind, läßt sich beurteilen, ob eine weitere Vereinheitlichung der Eisenbahnen von wirtschaftlichem und finanziellem Nutzen sein wird. Solche Erhebungen kann ein Einzelner nicht anstellen und hat der Verfasser auch nicht angestellt. Er hat sich darauf beschränken müssen, die veröffentlichten Statistiken des Deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten, hier und da unter Bezugnahme auf außerdeutsche Untersuchungen, und zwar wesentlich nach rechnerischen Gesichtspunkten, zu bearbeiten. Und das genügt nicht. Dazu kommt, daß man bei ihm eine gründliche Kenntnis des Verkehrswesens vermißt und daher eine Reihe von Irrtümern und Fehlern zu rügen sind. Gleichwohl verdienen es vielleicht der anerkennenswerte Fleiß und die guten Absichten des Verfassers, auf sein Buch etwas näher einzugehen.

Dieses zerfällt in drei Teile: 1. Vorgeschichte und Gegenstand der Reichseisenbahnfrage. 2. Die fiskalischen Auseinandersetzungen in der Reichseisenbahnfrage. 3. Die wirtschaftlichen Aussichten eines Reichseisenbahnsystems. Der erste Teil beginnt mit einer kurzen Vorgeschichte. Der Verfasser geht dabei — mit Recht — zurück auf die Entwürfe der Reichsverfassung von 1849, wobei die Unterschiede der Bestimmungen der geltenden Reichsverfassung über die Eisenbahnen von denen ihrer Vorgängerin erörtert werden. Auf S. 4 spricht er von dem bunten

Durcheinander von Staats- und Privatbahnen zu Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und vergißt, daß nicht nur in Hannover, sondern auch in Baden, Württemberg, Braunschweig, Bayern damals gut verwaltete Staatsbahnen vorhanden waren. S. 6 wird allgemeiner Verkehr mit durchgehendem Verkehr verwechselt; ebenso ist es unrichtig, daß interstate commerce und durchgehender Verkehr dasselbe seien. Interstate commerce ist — auch in den Vereinigten Staaten von Amerika — der sich zwischen den Einzelstaaten bewegende Verkehr, Durchgangsverkehr, der auch intrastate commerce sein kann, der zwischen zwei oder mehreren Bahnen. Allgemeiner Verkehr — im Gegensatz zu Lokalverkehr ist ein durchaus klarer und nicht mißzuverstehender Ausdruck, was jeder Eisenbahner weiß.

Die Bemerkungen S. 13 über die Mitwirkung Delbrücks und gar Michaelis' bei Ausarbeitung der Verfassungsartikel über die Eisenbahnen sind unzutreffend. Was der Verfasser über die Bedeutung des Notstandstarifes (S. 16 Anm. 2) sagt, habe ich nicht verstanden. Richtig ist meines Erachtens, daß einmal keine Bestimmungen der Verfassung der Schaffung eines Reichseisenbahnnetzes entgegenstehen (S. 17) und sodann, daß Reichseisenbahnen nur durch Einverständnis sämtlicher beteiligter Landtage und Staatsverwaltungen mit Bundesrat und Reichstag geschaffen werden können (S. 27).

Im Kapitel II §§ 3—11 werden die hauptsächlichen statistischen Zahlen über alle deutschen Bahnen aus der Reichsstatistik auszugsweise zusammengestellt und verglichen. Auch hier begegnen uns eine Reihe von Fehlern und Mißverständnissen. Auf S. 30 (Text und Anm. 2) scheint der Verfasser anzunehmen, daß der Personenverkehr der Berliner Hoch- und Untergrundbahn und der Hamburger Hochbahn in den Personenverkehrszahlen des preußischen Betriebsberichts mit enthalten seien. Das sind aber reine Privatbahnen. Nur die Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahnen sind Staatsbahnen. Die Ausführungen S. 30 ff. sind infolgedessen unverständlich. S. 35 u. 50 übersieht der Verfasser, daß bei Schlußfolgerungen und Vergleichen der Länge der Eisenbahnen mit der Einwohnerzahl eines Landes die Dichtigkeit der Bevölkerung in erster Linie zu beachten ist. Deswegen ist diese Zahl in dem dünnbevölkerten Bayern erheblich größer als in dem dichtbevölkerten Sachsen, und es wäre grundfalsch, zu behaupten, daß deswegen Sachsen mit Eisenbahnen weniger ausgestattet ist als Bayern. Das sollte doch einem Statistiker nicht unbekannt sein.

Ähnliche Fehler finden sich bei den Vergleichen, die im III. und IV. Kapitel des ersten Teiles (S. 68—113) angestellt werden. Ein Eisenbahnzug ist keine statistische Einheit, ebensowenig ein Zugkilometer, wenn man aus der Anzahl der Zugkilometer Schlüsse auf die Verkehrsdichtigkeit ziehen will. Ein Zug kann aus 2 Wagen und aus 50 und mehr Wagen bestehen. Die englischen Züge sind bekanntlich erheblich kürzer als die deutschen, was in der Gestaltung der Eisenbahnnetze, die den Verkehrsbedürfnissen des Landes angepaßt sind, seinen natürlichen Grund hat. Es ist also unrichtig, eine Überlegenheit des englischen Verkehrs daraus zu folgern, daß in Großbritannien mehr Züge gefahren

werden als im Deutschen Reich. Aus demselben Grunde ist ein Wagen und ein Wagenkilometer kein statistisch verwendbarer Begriff, und endlich ist es unrichtig, aus der Anzahl der gefahrenen Personen und Gütertonnen Schlüsse auf die Verkehrsdichtigkeit zu ziehen. Denn die Entfernungen, die Güter und Personen zurücklegen, sind auf den englischen Bahnen viel kürzer als auf den deutschen, und außerdem werden in der englischen Statistik Personen und Güter für jedes Eisenbahnnetz, das sie durchfahren, besonders gezählt, so daß eine Person, die hintereinander drei verschiedene Bahnen durchfährt, in der Statistik als drei Personen erscheint. Die Anzahl der Wagenachsen, der Personen- und der Tonnenkilometer, die allein eine brauchbare Grundlage für derartige statistische Vergleiche bilden, werden von den englischen Bahnen, die sich nicht in ihre Karten sehen lassen wollen, nicht ermittelt und nicht veröffentlicht. All dies scheint dem Statistiker nicht bekannt zu sein und, seine Schlußfolgerungen zum Beispiel S. 89, S. 94/95, S. 101/102, S. 113 sind daher unzutreffend.

Was überhaupt der ganze, aus dem Archiv für Eisenbahnwesen entnommene Vergleich der deutschen, englischen und französischen Eisenbahnen mit dem Thema des Verfassers zu tun hat, ist mir unklar. Er scheint beweisen zu wollen, daß ein einheitlich betriebenes Eisenbahnnetz keine besseren Betriebs- und Finanzergebnisse habe als ein von verschiedenen Verwaltungen betriebenes Netz. Die hier verglichenen Eisenbahnnetze werden aber alle drei von einer größeren Anzahl mehr oder weniger selbständiger Bahnen verwaltet und betrieben. Daß die deutschen Bahnen in vielen Beziehungen bessere Ergebnisse haben als die englischen und französischen, ist bekannt, beweist aber für die vorliegende Frage gar nichts.

Auch die statistischen Vergleiche der deutschen Bahnen untereinander, die nur bekannte, für die vorliegende Frage gleichfalls unerhebliche Tatsachen bringen, sind nicht frei von Fehlern. So zum Beispiel wird nicht nur in Baden, sondern auch in dem rechtsrheinischen Bayern statt der IV. Klasse die IIIb Klasse mit 2 Pf. für den Kilometer gefahren (vgl. S. 44, Anm. 1 und S. 36; dagegen S. 147).

Erst in dem II. und III. Teil (S. 114—169) kommt der Verfasser zum eigentlichen Gegenstand seiner Untersuchung. Nach den vorhandenen Unterlagen stellt er den Wert der deutschen Eisenbahnen fest, je nachdem man das statistische Anlagekapital oder die Erträge zugrunde legt und unter gewissen Abschlägen für die — unter dem Durchschnitt stehenden — badischen und württembergischen Bahnen. Dann wird geprüft, ob bei einer Vereinheitlichung eine Vermehrung der Einnahmen und eine Verminderung der Ausgaben zu erwarten sei. Hier genügt die Statistik allein nicht; man ist auf mehr oder minder willkürliche Schätzungen angewiesen. Besonders kommt es darauf an, ob das Reich als Eigentümer der Eisenbahnen die Tarife erhöht oder ermäßigt. Der Verfasser scheint anzunehmen, daß die Personentarife durch Beseitigung der IV. Klasse und Einschränkung der Ausnahmetarife erhöht werden sollen, was er — mit Recht — als eine durchaus unsoziale Maßregel bekämpft. Seine Ausführungen hierüber (S. 141—150) sind recht

schwülstig und unklar. Es dachte auch zu der Zeit, als der Verfasser sein Buch schrieb, kaum jemand an eine derartige Tarifreform; im Gegenteil, die Eisenbahnreformer wollen die Personentarife ermäßigen und durch bessere Ausnutzung der Betriebsmittel und Betriebsersparnisse die durch die Ermäßigung entstehenden Mindereinnahmen nicht nur ausgleichen, sondern erhebliche Mehreinnahmen erzielen. An diesem Vorschlag geht der Verfasser stillschweigend vorüber.

Seine Ausführungen über die Gütertarife (S. 150—163) bestehen fast nur in einer maßlosen Bekämpfung der Staffeltarife, „die, als Ding an sich, ein Kind der Willkür und der privatwirtschaftlichen Zügellosigkeit" seien (S. 155). Über derartige Äußerungen braucht man kein Wort zu verlieren, sie richten sich selbst. Ebensowenig ist hier der Platz, auf die Staffeltariffrage einzugehen, zumal sie mit der Reichseisenbahnfrage wirklich nichts zu tun hat. Weiter äußert sich der Verfasser über eine etwaige andere Regelung der Güter-Ausnahmetarife. Man könne entweder die preußischen billigen Ausnahmetarife auf das ganze Reich ausdehnen, und das habe Mindereinnahmen zur Folge, oder die bestehenden Ausnahmetarife nach Durchschnittssätzen unter Erhöhung der preußischen Tarife ändern. Das sei für den Verkehr bedenklich. Sollte wohl irgend jemand im Ernste an Derartiges gedacht haben? Die Gütertarifpolitik Preußens und der übrigen deutschen Staatsbahnen bewegt sich jedenfalls in ganz anderen Richtungen, und zwar auch seit Kriegsausbruch. Das Ergebnis all dieser recht dilettantenhaften Erörterungen geht dahin (S. 163): „Die Reichseisenbahnen können unter dem status quo in der Tarifpolitik keine erheblichen neuen Einnahmen liefern. Sie können nur im Falle der Durchführung einer fiskalisch orientierten Tarifpolitik dem Reiche erhebliche Mittel verschaffen." Auch gegen diesen Satz ließe sich mancherlei einwenden, wenngleich er Richtiges enthält.

Im Kapitel VIII werden die einzelnen Ausgabeposten wieder rein zahlen- und rechnungsmäßig geprüft. Nach ungefähren Schätzungen (S. 169) wäre eine Steigerung der persönlichen Ausgaben um $37^1/_2$ Millionen Mk., eine Verminderung der sachlichen um 30 Millionen Mk., d. h. also eine Ersparnis von $7^1/_2$ Millionen Mk., möglich, ein allerdings recht bescheidenes Ergebnis bei einem Etat von $2^1/_2$ Milliarden. — Auf die Einzelheiten dieser Schätzungen kann ich nicht eingehen, wie ich denn überhaupt glaube, mich nunmehr genügend mit Einzelheiten beschäftigt zu haben.

Das Buch ist ein Versuch mit unzureichenden Mitteln. Als Rüstzeug gegen das Reichseisenbahnprojekt wird es nicht zu verwerten sein. Denn dem Verfasser ist es nicht gelungen, seine, meines Erachtens sehr beherzigenswerten Schlußfolgerungen (S. 178) auch zu beweisen. Diese gehen dahin:

„I. Die wirtschaftlichen und technischen Ergebnisse der vorhandenen deutschen Netze lassen eine Vereinheitlichung nicht erforderlich erscheinen."

„II. Die Berechnung der kapitalistischen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen eines einheitlichen Netzes unter Beibehaltung der bewährten tarifpolitischen Grundsätze ließ keine erheblichen wirtschaftlichen Vorzüge für die deutsche Volkswirtschaft erwarten."

„Angesichts der erheblichen finanziellen, staatsrechtlichen und handelspolitischen Bedenken **gegen** die Bildung eines Reichseisenbahnsystems muß daher im Interesse der ungestörten politischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Reiches von einer grundlegenden Umwandlung der deutschen Verkehrspolitik abgeraten werden."

Berlin-Wilmersdorf A. v. d. Leyen

Ruppin, Arthur: Syrien als Wirtschaftsgebiet. Berlin 1917, Verlag Kolonialwirtschaftliches Komitee. 8°. 418 S. Brosch. 8 Mk., geb. 10 Mk.

Nawratzki, Curt: Die jüdische Kolonisation Palästinas. München 1914, Ernst Reinhardt. 8°. 534 S., 18 Anl. u. 1 Karte. Geh. 10 Mk., geb. 12 Mk.

Schäfer, Carl Anton: Die Entwicklung der Bagdadbahnpolitik. (Deutsche Orientbücherei. Herausg. von Ernst Jäckh.) Weimar 1916, Gustav Kiepenheuer. Brosch. 1 Mk.

Ruppin schickt seinem Buche folgende Sätze voraus: „Meine fast zehnjährige Tätigkeit in Syrien im Dienste des jüdischen Kolonisationswerkes brachte mich nicht nur mit der Landwirtschaft, sondern auch mit Handel und Gewerbe dauernd in engste Fühlung und führte mich auf häufigen Reisen durch das ganze Land. Ich wollte die Erfahrungen, die ich auf diesem bevorzugten Posten über Syriens Volkswirtschaft gesammelt, für mich selbst und für andere zu einem abgerundeten Bilde verarbeiten." Gerade darum ist uns die Arbeit so wertvoll, weil sie auf gründlicher Kenntnis der Landesverhältnisse durch eigene Anschauung aufgebaut ist. In einem Lande, wie der Türkei, wo jede amtliche Statistik so gut wie fehlt, muß und kann eine umfassende Arbeit nur aus der praktischen Erfahrung heraus zur Reife gelangen. Das statistische Material, das in diesem Buche in reichlichem Maße niedergelegt ist, beruht in seinem überwiegenden Teil auf persönlichen Schätzungen und Übernahme solcher anderer. Es darf zwar nicht den Anspruch auf peinliche Genauigkeit erheben, ist aber für jede weitere Betrachtung und Schlußfolgerung von unermeßlichem Wert. Man kann, soweit ich mit den Verhältnissen vertraut bin, dem Verfasser im allgemeinen in seinen Schätzungen recht geben. Das beweist auch der Vergleich mit der einschlägigen Literatur über Syriens Wirtschaftsleben.

Ebenso wie das statistische Material ist die Wiedergabe einer solchen Menge von Tatsachen, die der Verfasser entweder durch seine Tätigkeit selbst erfahren oder durch den Mund erfahrener Männer erlangt hat, von höchstem Wert. Denn die Kenntnis der Einzeltatsachen, auf denen das Wirtschaftsleben Syriens sich aufbaut, kann erst einen klaren Überblick über die Gesamtverhältnisse geben. Erst durch die Zusammenfassung dieser einzelnen Tatsachen, die die Natur des Landes und der Menschen betreffen, zu einer Einheit lassen sich die Wechselbeziehungen zwischen Natur und Mensch für die Gütererzeugung der Gegenwart und der Zukunft erkennen.

Denn Vorderasien geht in absehbarer Zeit einer wirtschaftspolitischen Umwälzung entgegen, wobei die einzuführenden Reformen, obwohl sie Neues schaffen müssen, niemals von der alten Grundlage werden absehen können. Der Wirtchaftspolitiker wird vielmehr die Bausteine in dem gegenwärtigen Zustand und in der Vergangenheit des Landes suchen und sie nehmen, wo er sie findet, und das vorliegende Werk Ruppins darf gewiß als eines der wertvollsten Beiträge, was in deutscher Sprache erschienen ist, hierzu angesehen werden.

Bekanntlich wurde Syrien von der deutschen wirtschaftlichen Literatur weniger als die übrigen Gebiete der Türkei berücksichtigt. Dies war im wesentlichen eine Folge der politischen Situation im Westen Asiens. Frankreich hatte stets Syrien als seine Interessensphäre betrachtet und durch wirtschaftliche und kulturpolitische Betätigung diesen Standpunkt allzu deutlich zum Ausdruck gebracht. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch Sir Edward Grey mehr als einmal im englischen Unterhause offen eingestand, daß er die besonderen Rechte Frankreichs über Syrien anerkenne, und man konnte auch in der französischen Literatur (Revue de Paris) die Behauptung aufgestellt lesen: La Syrie est tout du cœur française. Mit der Betätigung des französischen Kapitals und der französischen Kultur in Syrien hat sich auch die französische Wissenschaft und Forschung für Syrien in ausgiebigem Maße beschäftigt. Eine größere Anzahl von Werken, unter denen das von Lortet und Cuinet wie viele Spezialwerke hervorragen, sind über Syrien erschienen.

Das vorliegende Werk soll diese Lücke in der deutschen Literatur ausfüllen. Es behandelt Syrien als Wirtschaftsgebiet und berührt alle Zweige des Wirtschaftslebens. Im ersten Abschnitt untersucht Ruppin die Landesverhältnisse Syriens und seine Bewohner. Man findet den Faktor Natur an dieser Stelle zu kurz gestreift; man müßte mit Rücksicht auf den großen Einfluß, den Boden und Klima auf das letzten Endes agrare Wirtschaftsleben ausüben, diese Frage viel tiefer und gründlicher analysieren (zum Teil wird dies an anderen Stellen, so S. 25, 28 nachgeholt).

Man weiß, welchen Einfluß der von Europa so ganz verschieden denkende und geistig ganz anders geartete Mensch im Orient auf das Wirtschaftsleben ausübt, wie sehr sich hier Religion und Tradition vermischen und nicht nur das Fühlen und Denken des Menschen, sondern auch sein wirtschaftliches Handeln beherrschen. (Dies hat zum Beispiel Junge in seinem Werke gründlich auseinandergesetzt.) Rasseeigenschaften, Völkerpsychologie wirken in ganz erheblichem Maße als bewegende Kräfte der Wirtschaft im Orient mit. Besonders in Syrien, wo die Bevölkerung ein so eigenartig zusammengefügtes Gebilde darstellt, macht sich der Mangel einer tief gründlicheren Untersuchung der Bevölkerung bemerkbar.

Viel eingehender und sehr lesenswert ist der zweite Abschnitt, wo auch der K a u f m a n n manche wertvolle Winke für sich findet. Er weiß, wo und welche Industrien blühen, wo und welche Güter erzeugt werden, wo am meisten Handel getrieben wird, und welche Waren für diesen Handel in Betracht kommen, und gewinnt zugleich auch ein Bild über die Gesamtproduktion und -Konsumtion des Landes wie seiner Absatzmärkte.

Natürlich wird hier der Landwirtschaft der ihr gebührende Raum zugewiesen, und beleuchtet der Verfasser die arabische Wirtschaftsweise in größeren Umrissen. Mit Recht weist Ruppin auf manche Tätigkeiten der Fellachen hin, die auf einer langjährigen Erfahrung fußen, und auf die durch die Verhältnisse für dieselben geschaffenen Wirtschaftsformen, aus deren Verfolgung und Beachtung man auch bei der Reorganisation der orientalischen Wirtschaft in größeren Formen wird Nutzen ziehen können. Doch geht Ruppin aber entschieden zu weit, wenn er behauptet (S. 67), „man hat kein Recht, wie es gelegentlich geschieht, die Bodenbewirtschaftung des Fellachen als Raubbau zu bezeichnen". Der Fellache sucht durch den Wechsel im Anbau von Stickstoffsammlern (Hülsenfrüchten) und Tiefwurzlern (Sesam, Dura) mit Stickstoffzehrern und Flachwurzlern (Weizen, Sesam) das Gleichgewicht in den Bodennährstoffen aufrechtzuerhalten. Er sorgt durch ziemlich regelmäßig wiederkehrende Schwarzbrache und durch vielmaliges Pflügen vor der Sommerfrucht, das die zahlreichen Kräuter umbricht, für Lockerung und Reinhaltung des Bodens ... Im übrigen kann man die Arbeitsweise nicht als primitiv betrachten".

Solche Behauptungen dürfen nicht unwiderlegt bleiben. Es dürfte doch wohl Ruppin bekannt sein, daß ein Fruchtwechsel, wie sorgfältig er auch durchgeführt sein mag, einen Raubbau nur verzögert, aber nicht verhindert, und daß die ziemlich regelmäßig wiederkehrende Brache noch kein Ersatz für die Bodendüngung ist. Zweitens ist aber sowohl der Fruchtwechsel als die Brachwirtschaft schließlich als eine primitive und extensive Wirtschaftsform anzusehen. Ein Raubbau wird von den Fellachen gewiß getrieben, und wenn ich mich nicht irre, so war es Ruppin selbst, der auf einem Zionistischen Kongreß in Wien hervorgehoben hatte, daß man nach Erfahrungen der jüdischen Kolonisation in Palästina einem von Arabern gekauften ausgesaugten Boden erst nach zehnjähriger intensiver Bewirtschaftung größeren Ertrag abgewinnen kann. Ich habe in meinem Werke über die türkische Agrarfrage (S. 150) den Unterschied zwischen extensiv und rationell gemacht. Die arabische Wirtschaft ist demnach primitiv und extensiv, aber doch rationell. Die Rationalität des Betriebes ergibt sich aber aus der Anpassung an alle die Wirtschaft beeinflussenden Faktoren, was Ruppin mit dem richtigen Ausdruck „equilibrieren" bezeichnet. In interessanter Weise ist von Ruppin ein Vergleich zwischen dem jüdisch-deutschen, also europäisch wirtschaftenden Betrieben und den arabischen gemacht. „Es zeigt sich, daß bei der Fellachenwirtschaft weder der Fellache noch der Bodeneigentümer zu großen Einnahmen kommt" (S. 96).

Auf dem Gebiete des Kleinkreditwesens bleibt in der Türkei noch viel zu tun übrig. Auf dem Lande herrscht noch überall der Wucher mit den unbegreiflich hohen Zinssätzen. Die Tätigkeit der Agrarbank, die von Ruppin auf S. 104—113 erörtert wird, tat dem keinen Abbruch, obwohl sie in vielen Fällen sehr heilsam eingegriffen hat. Der Durchschnittsbetrag eines Darlehns gegen Hypothek belief sich auf etwa 300 Fr., und zeigt dies, daß gerade die kleinen Landwirte der Bankhilfe am meisten bedurften. Dagegen macht sich bei der Rückzahlung der Anuitäten großer Mangel bemerkbar. Bei etwa 15—30 % aller Hypothekenschuldnern

mußte wegen Ausbleiben der Zahlung zu Beschlagnahme oder Zwangsversteigerung des Vermögens geschritten werden. Ein Umstand, der beweist, wie radikal das Kleinkreditwesen in der Türkei noch reformiert werden müßte. Sollen doch hier in absehbarer Zeit Einrichtungen, die in anderen Agrarländern ihre segensreiche Tätigkeit unstreitig bewiesen haben, ich erinnere nur an die Warrants, wie an die Einkaufsgenossenschaften und die Parzellierungsgesellschaften, ins Leben gerufen werden. Auch will es mir zweckmäßiger erscheinen, wenn hier getrennte Gesellschaften, die in sich in irgendeiner Form vereinigt wären, geschaffen werden würden, als daß die Banque agricole, wie Ruppin es meint, sich die Lösung all dieser Aufgaben zum Ziele gesetzt hätte. Daß die erfolgreiche Tätigkeit der Bank, wie aller anderen Gesellschaften, jedenfalls von einer Katastereinführung abhängt, darf hier nur erwähnt werden. Dies ist auch durch ein provisorisches Gesetz vom 5. Februar 1328 in Angriff genommen worden. Dann wäre die baldige Reformierung des Grundbuchwesens nach europäischem Muster zu wünschen. Ruppin schlägt vor (S. 118) die Gründung einer syrischen landwirtschaftlichen Gesellschaft nach Muster der ägyptischen Société khediviale d'agriculture zum Studium aller landwirtschaftlichen Fragen, zur Anstellung von landwirtschaftlichen Versuchen mit neuen Arbeitsmethoden und Kulturen, zur Erleichterung des Ein- und Verkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, was die ungeteilte Sympathie der Regierung finden möge.

Nächst Forstwesen, Fischerei und Jagd muß unser Interesse in den türkischen Provinzen auf den Bergbau gerichtet werden. „Trotz der vielen Mutungen und Schürferlaubnisse gibt es in Syrien nicht ein einziges im Betrieb befindliches Bergwerk, das der Rede wert wäre." Die Gesamteinnahmen erreichten kaum 200 000 Fr.

Die Industrie in Syrien tritt ganz hinter die Landwirtschaft zurück und hat sich bisher nur damit befaßt, die landwirtschaftlichen Rohstoffe zu verarbeiten. Öl- und Seifenindustrie, Gerberei, Seilerei und Müllerei, ebenso wie das Konservieren von Früchten und die Erzeugung von Wein und Seide waren die Haupttätigkeit der syrischen Industrie. Der Handel Syriens ist kein unbedeutender und wird sogar bei dem weiteren Ausbau der deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen eine beträchtliche Rolle spielen. Die Ein- und Ausfuhr betragen eine Viertel Milliarde Franken, das ist etwa ein Viertel des türkischen Gesamthandels.

Sobald Syrien einmal leicht zu erreichen sein wird und im Lande selbst dieselben Bequemlichkeiten geboten werden wie in Ägypten, wird auch die Ausnutzung aller Wirtschaftsmöglichkeiten gefördert werden. Dafür ist der weitere Ausbau der Verkehrsverhältnisse sehr zu wünschen, wenn auch bis jetzt Syrien in dieser Beziehung allen anderen Provinzen der Türkei voransteht. Immerhin fehlen die Anschlußpunkte an das freie Meer, die durch gute Häfen erreicht werden, wie der Anschluß an die Hauptverkehrsadern, im Norden an die Bagdadbahn, im Süden an das nordägyptische Eisenbahnnetz. Ich weiß nicht, ob man Ruppin recht geben kann, wenn er meint, daß der Anschluß Syriens an Ägypten über Gaza wirtschaftlich für das Land belanglos wäre. Hierbei geht er zu sehr von den Gegenwartsberechnungen aus, während solche Einrichtungen erst

ganz neue, vorher nicht zu übersehende und noch weniger in Zahlen zu berechnende Folgen nach sich ziehen.

„Wenn man die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung Syriens nüchtern zu erwägen sucht," und darin hat Ruppin gewiß recht, „so muß man von den vielen phantastischen Projekten absehen, die von Zeit zu Zeit auftauchen. Wenn ihm auch viele Vorteile von Natur eingeräumt worden sind, so finden wir doch bei einem Vergleich Syriens mit anderen Mittelmeergebieten seinen Nachteil in seinem Mangel an Erzen und Kohlen und in seinem größtenteils gebirgigen und schwer kultivierbaren Boden und in seiner Umrahmung durch Steppen und Wüsten im Süden und Osten, durch hohe Gebirge im Norden, welche den Verkehr mit den Nachbargebieten sehr erschweren und aus Syrien ein isoliertes Wirtschaftsgebiet machen." Immerhin sieht man aus den vielen Vorschlägen, die Ruppin zur Hebung der syrischen Landwirtschaft macht, und denen man Verwirklichung wünschen kann, wieviel noch geleistet werden muß, um dasjenige zu erzielen, was angesichts der angegebenen Verhältnisse erzielt werden kann.

Während so Ruppin die mannigfachsten Fragen des syrischen Wirtschaftslebens streift, will Nawratzki nur eine Phase desselben beleuchten. Er behandelt nur die jüdische Kolonisation im südlichen Teil Syriens, in Palästina. Die erwähnte Kolonisierung Palästinas ist eine von außen hineingetragene, von verschiedenen Ursachen herrührende und deshalb ganz eigenartige Entwicklung, die als Fremdkörper für sich wohl behandelt werden kann, praktisch aber mit dem gesamten Wirtschaftsleben des Landes und besonders mit der Agrarverfassung eng zusammenhängt. Der Verfasser muß deshalb hin und wieder Gebiete berühren, die weit über das gesteckte Ziel hinausgehen; eine größere Konzentration hätte aber die Handhabung des Buches bedeutend erleichtert. Dies besonders im ersten Teil, wo die Beweggründe der Kolonisation behandelt werden, ebenso wie im Abschnitt 6 des III. Teiles und vollends im IV. Teil, der als Anhang den kulturellen Zustand der Juden in Palästina auf 52 Seiten bespricht.

Das eigentliche Thema wird in allen Einzelheiten im II. und III. Teil des Buches eingehend behandelt.

Bekanntlich begann in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Einwanderung von wirtschaftlich tätigen Elementen der Judenheit nach Palästina, um im Schweiße ihres Angesichts das alte heilige Land ihrer Väter aufzubauen. Es waren rein national religiöse Gründe, die diesen Teil der jüdischen Jugend Rußlands zu diesem mühevollen Schritt bewogen haben. Seitdem nahm die Kolonisation die mannigfachsten Formen an. Begannen die ersten Einwanderer mit der Gründung einiger Ackerbausiedlungen, so flossen den palästinensischen Juden bald gewaltige Mittel zu, und eine Erweiterung der Kolonisation auf Basis der Pflanzungskulturen fand zu Beginn dieses Jahrhunderts statt. Gingen die ersten Einwanderer davon aus, die alten Kulturstätten wieder zu errichten, so wurde in der Diaspora von Männern wie Baron Rothschild und Hirsch die Einwanderung nach Palästina dazu benutzt, um dem sozialen und wirtschaftlichen Elend der Judenmassen in Rußland und

Rumänien ein Ende zu machen. Bisher sind etwa 40 jüdische Siedlungen ins Leben gerufen worden, die selbst noch so sehr in dem gewaltsamen Sichselbstformen begriffen sind, daß ein abschließendes Urteil über die weitere Entwicklung der Kolonisation kaum gefällt werden kann. Bisher blieb der rein wirtschaftliche Charakter der Unternehmung weit hinter der ihr anhaftenden religiösen, nationalen, sozialen Unterlage zurück. Dies geht schon daraus hervor, daß bisher sämtliche Siedlungen in irgendeiner Weise noch die Mildtätigkeit ihrer Glaubensgenossen in Europa und in Amerika in Anspruch nehmen müssen.

Jedenfalls ist der Entwicklungsgang dieses eigenartigen Gebildes höchst lehrreich, den der Verfasser in Worten und Zahlen zusammenfaßt. Dabei hat Nawratzki alle statistischen Angaben gesammelt, ebenso alle gemachten Erfahrungen, die in den verschiedenen Zeitschriften erschienen sind, in seinem Werke zusammengefaßt. Es bildet somit ein vorzügliches Sammel- und Nachschlagewerk, das für jedes weitere Arbeiten auf diesem Gebiete unentbehrlich ist.

Die Darstellung sollte, wie der Verfasser dies selbst betont, „sich hauptsächlich auf die Wiedergabe und Zusammenfassung des vorhandenen Materials beschränken — mit dem Zweck, es dem einzelnen Leser zu überlassen, sich auf Grund des vorhandenen Tatsachenmaterials ein selbständiges Urteil über die Grundlagen, die bisherigen Resultate und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Kolonisation zu bilden". Der Verfasser meint, es nicht unterlassen zu können, bei der Darlegung der Entwicklungsmöglichkeiten auch subjektive Werturteile zu fällen. Dadurch wird aber der Gesamtarbeit viel genommen. Denn nicht nur ist die ganze Entwicklung einseitig „vom jüdischen Standpunkt aus gesehen" und deshalb allzu optimistisch gefärbt, sondern es blieb dem Verfasser bedauerlicherweise gerade jener Teil der Literatur verschlossen, der in jiddischer, hebräischer und zum Teil auch arabischer Sprache erschienen ist und eine abweichende Haltung eingenommen hatte, dessen Heranziehung aber bei einigermaßen objektiver Beurteilung erforderlich wäre.

Nun ist während des Krieges das ganze mühevoll errichtete Kolonisationswerk in Frage gestellt worden. Möglicherweise wird, wie die Nachrichten lauten, alles der Vernichtung anheimfallen. Die Erfahrungen aber, die die Juden hier gesammelt haben, werden eine bei dem zukünftigen Aufbau der türkischen Provinzen und bei der Europäisierung des Wirtschaftsbetriebs eine große Rolle spielen, wenn man geneigt ist, aus den Mängeln und Vorzügen dieses praktischen Versuches zu lernen.

Die Europäisierung des Orients, von der viel gesprochen wird, hängt aber nicht nur von wirtschaftstechnischen Fragen allein ab. Gerade im Orient zeigte es sich, welche Bedeutung auch in der wirtschaftlichen Entwicklung man den politischen Fragen beimessen muß. Kommen doch oft manche glänzenden Pläne kaum zur Durchführung, deren wirtschaftlicher Wert klar ersichtlich ist, weil politische Wege und Gedanken fremder Mächte sie durchkreuzen. Deshalb ist wohl die Arbeit, von Carl Anton Schäfer über die Bagdadbahn in diesem Zusammenhang zu beachten. Wird doch hier von einer berufenen Feder an der Hand eines umfangreichen Tatsachenmaterials die ganze Entwicklung der Bagdad-

bahn beleuchtet. Hier sieht man, wie das größte Kulturwerk der Gegenwart im Orient infolge politischer Treibereien einer anderen Großmacht lange Zeit nicht hat errichtet werden können. Diese Hindernisse für den Wiederaufbau des Orients sind weit schwierigerer Natur als die Überwindung natürlicher Hemmnisse, an denen es wahrlich im Orient nicht fehlt.

In einer Zeittafel führt uns der Verfasser durch alle wichtigen Ereignisse vom Jahre 1600 bis zur Gegenwart, die mit dem Bau des Überlandwegs in mehr oder weniger engem Zusammenhang stehen. Der Bagdadbahngedanke beginnt mit der Gründung der Ostindischen Kompagnie, faßt festere Formen in der „India Board of Control", die 1829 der englischen Regierung den Antrag auf eine schnellere Verbindung Indiens mit England über den syrisch-mesopotamischen Landweg stellt. In der Folge sehen wir den Kampf zwischen der russischen Indienpolitik und der englischen Bagdadpolitik entstehen, welch letztere eine Folge der ersteren ist. Verwirklicht wurde der Gedanke durch die Deutsche Bank.

Aus den verschiedensten politischen Kämpfen unter den Großmächten ist die Bagdadbahn herausgewachsen, der Endkampf kann noch nicht übersehen werden. Frankreich hat ein neues Fremdwort in seine Literatur aufgenommen und bezeichnet mit dem Worte „le Bagdadbahn" die deutsch-türkische und mitteleuropäische Politik der Gegenwart, die in diesem Kriege keine untergeordnete Rolle spielt.

„Die vorliegende Schrift will eine erste Einführung in die gesamte Bagdadbahnpolitik geben," und der Verfasser behält sich vor, in einem später erscheinenden Buche den Stoff erschöpfend darzustellen. Jedoch wird bereits in dieser Vorstudie unter „absichtlicher Vernachlässigung all der in den letzten Jahren erschienenen, oft widerspruchsvollen und unzuverlässigen Zeitungsmeldungen, die Grundlagen der Bagdadbahnpolitik" in höchst interessanter Weise untersucht, der man nicht umhin kann, größere Aufmerksamkeit zu schenken. „Die höhere Politik liegt noch in den Windeln. Sie muß politische Ökonomie sein" (Fr. List).

Charlottenburg Léon Schulman

Charmatz, Richard: Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Sein Lebensgang und seine Denkschriften. Leipzig 1916, S. Hirzel. gr. 8°. X u. 281 S. Geh. 5 Mk., geb. 6,50 Mk.

In der Geschichte der österreichischen Verwaltung des 19. Jahrhunderts wird Bruck immer eine der anziehendsten Gestalten bleiben. Er ist der typische Selfmademan, der aus ganz kleinen Anfängen emporstieg, sich zum Geschäftsherrn großen Stils hinaufarbeitete und so schließlich auf einen Ministersessel gelangte, auf dem er sich sehr viel besser behauptete, als sonst vielfach in deutschen Landen Männer aus dem Erwerbsleben es vermocht haben.

Mit Recht stellt sein Biograph Brucks Wirken für eine wirtschaftliche Einigung Mitteleuropas in den Mittelpunkt seiner Darstellung und nimmt einen Hinweis hierauf auch in den Untertitel seines Buches auf.

Denn hätte Bruck mit diesem seinem Plane Erfolg gehabt, so wäre er heute einer der bekanntesten Männer. Daß dieser Erfolg ausblieb, hatte aber doch wohl seinen Grund nicht nur darin, daß Bruck aus dem Amte schied und zu seiner Triester Großreederei gerade in dem Augenblick zurückkehrte, in dem die entscheidenden Kämpfe um das Zustandekommen des großen Planes zwischen Preußen und Österreich hätten beginnen müssen. Charmatz bewertet den Beschluß der Dresdener Konferenz von 1851 ja vorsichtig genug. Aber es muß sogar fraglich bleiben, ob Bruck auch „nur einen Sieg auf dem Papiere zu verzeichnen" hatte. Denn hinter Rudolf v. Delbrück, der freilich nur die Tendenzen des preußischen Handelsministeriums vertrat, stand doch schon ein anderer, in dessen Hand nun mehr und mehr die Vertretung der preußischen Gesamtinteressen gelangte, lange bevor er der Ministerpräsident wurde und so auch formell in der Macht saß. Adolf Beers Darstellung[1] zeigt auf das deutlichste, wie ausschlaggebend gerade Bismarcks Haltung das Schicksal der von Brucks Nachfolgern weiterverfolgten Pläne besiegelte. Zu Brucks Amtszeit war freilich auf der Gegenseite noch kein Bismarck. So vieles auch damals schon gegen die Ausführbarkeit der Pläne Brucks sprechen mochte — vor allem, daß schließlich eben Österreich den Mitgliedern des Zollvereins für einen Abfall von diesem nichts Rechtes zu bieten hatte —, so hatte doch Bruck in einem schwachen, zagen und schlecht geführten Preußen eine Chance mehr als seine Nachfolger. Als Finanzminister war dann Bruck, obwohl in sehr dorniger Zeit tätig, eigentlich viel erfolgreicher. Sein Ende ist tragisch: er fand den berüchtigt gewordenen Dank.

Es ist immer von Vorteil für die Geschichtskenntnis, wenn eine Epoche, über die allgemeine Darstellungen schon vorliegen, auch einmal in einer Biographie mit ihrer notwendigen Gruppierung um die den subjektiven Mittelpunkt bildende Persönlichkeit geschildert wird. Mancher der Zusammenhänge wird dadurch sicher klarer. Hierin liegt ebenso ein Verdienst, wie darin, daß überhaupt der Lebensgang eines außerordentlichen Mannes lebendig vorgeführt wird. Und daß ein Vorkämpfer für Mitteleuropa heute noch ein besonderes Interesse beanspruchen darf, ist ja selbstverständlich. Überdies hat uns Charmatz auch die wirklich bedeutenden Denkschriften Brucks wieder bequem zugänglich gemacht.

Berlin-Halensee Franz Boese

Simmel, Georg: Der Krieg und die geistigen Entscheidungen. Reden und Aufsätze. München und Leipzig 1917, Duncker & Humblot. kl. 8°. 72 S. Geb. 1,50 Mk.

In seiner gewohnten, feinen, fast etwas zärtlichen Art des Reflektierens hat Simmel in diesem kleinen Büchlein die Gedanken gesammelt, die das ungeheuere Geschehen des großen Krieges in ihm geweckt hat. Letztes, Allerletztes an innerem Erleben und behutsamem Bedenken versucht er in Worte zu fassen und in begreifbare Einzelheiten auseinanderzulegen.

---

[1] Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. Wien 1891.



Eine Fülle von Anregung schaffen so die niedergelegten Ideen, wecken Zustimmung oder Widerspruch, wie das unvermeidlich ist bei philosophischer Reflexion, die ja immer in einer gewissen Wirklichkeitsferne verharren, dafür aber von der Persönlichkeit mit ihren Kräften und ihren Unzulänglichkeiten getragen sein muß, so wie sie aus der Hand des Schöpfers und den von ihm verhängten Schicksalen hervorgegangen ist und sich aufgebaut hat.

Die erste der vier kleinen Abhandlungen, „Deutschlands innere Wandlung“, ist eine Rede, die schon im November 1914 zu Straßburg gehalten wurde. Sie gibt für heute und später Kunde von der gewaltigen inneren Erschütterung, die der Anbruch des großen Krieges gerade bei denen am stärksten auslöste, die etwas abseits von der Wirklichkeit, die man die brutale nennt, sich mehr den Kompliziertheiten der Einzelseele, den unterhalb des Staates bestehenden Beziehungen der Menschen untereinander mit ihrem Tun und Treiben auf dem eigentlich kulturellen, höchstens noch dem wirtschaftlichen und innerpolitischen Gebiete mit ihrem ausschließlichen Interesse zuwandt und die Großstaatsbildung der Welt in den letzten Jahrhunderten mit ihren immanenten Notwendigkeiten und Antagonismen dabei aus dem Auge verloren hatten.

Übrigens ist auch noch in Simmels Rede diese (doch die einzige „Erklärung“ für den Weltkrieg bietende) Betrachtungsweise aus der großen politischen Geschichte heraus ganz und planmäßig beiseite gelassen. „Ich liebe Deutschland und will, daß es lebe — zum Teufel mit aller ‚objektiven‘ Rechtfertigung dieses Wollens aus der Kultur, der Ethik, der Geschichte oder Gott weiß was heraus.“ Selbstverständlich wird jedem, der Deutschland ebenso liebt wie Simmel, bei der Unbedingtheit dieses Liebesschwures das Herz im Leibe lachen. Und darum soll auch zunächst ganz ununtersucht bleiben, ob bei dem bohrenden und so leicht sich verbohrenden Tiefsinn der Deutschen diese leidenschaftliche Bejahung aus einem unendlich starken Gefühl für ein augenblicklich Gegebenes heraus ebenso ein habituelles Einstellen der deutschen Seele auf die Erhaltung der Wehrhaftigkeit des nationalen Gemeinwesens und die sonstigen selbstverständlichen, recht irdischen und simplen Voraussetzungen für seinen Bestand wird zuwege bringen können, wie ein Begreifen der Erforderlichkeit dieses Habitus aus der inneren historischen Zwangsläufigkeit des Geschehens es (doch vielleicht besser) vermöchte. Wir haben ja in den letzten Wochen recht merkwürdige Anzeichen dafür erlebt, wie dürftig das Vorhalten eines bloßen Erlebens großer Augenblicke im deutschen Menschen sein kann. —

„Das Ideal des Franzosen ist der vollkommene Franzose, das Ideal des Engländers der vollkommene Engländer. Die ganze deutsche Geistesgeschichte aber erweist: das Ideal des Deutschen ist der vollkommene Deutsche — und zugleich sein Gegenteil, sein anderes, seine Ergänzung.“ So beginnt Simmel seine zweite Abhandlung über „Die Dialektik des deutschen Geistes“. Wie gern, ach! hören wir immer noch von dem universalen Sinne des Deutschen, seiner Kunst und Neigung, auch anderes zu suchen als sich selbst! Beflügelt eilt Simmels Feder, uns deutlich zu machen, welcher Reiz von der Hamletnatur des deutschen Wesens aus-

geht, wie es den Deutschen befähigt, über sich selber hinauszuwachsen, in liebendem Verstehen sich zu erweitern und aus solchem Wachstum die Kraft zu nehmen, um die Menschheit mit edleren Gaben zu beschenken, als die anderen, mehr auf unerweiterbares Wesen beschränkten Nationalitäten es vermögen! Es soll keinen Augenblick bestritten werden, daß viel Wahrheit in dieser alten Auffassung vom deutschen Geiste ruht. Aber der Verdacht liegt doch auch nahe, daß bei jedem Loblied hierauf aus der Not eine Tugend gemacht wird. Einmal: ist das Wesen des Deutschen wirklich von Haus aus so? Haben wir es nicht vielmehr dabei mit „der Vererbung erworbener Eigenschaften" zu tun? Stammt nämlich dieser Erwerb nicht vielleicht nur aus einer „ungünstigen Umwelt" und ist somit vielleicht nichts als eine ziemlich fragwürdige Schutzvorrichtung? Es bleibt doch nun einmal eine Tatsache, daß der Franzose und der Engländer seit Jahrhunderten das Glück genießen, daß auch bei völligem Hinabtauchen aus dem Bewußtsein all ihre noch so unpolitischen, rein intellektuellen, künstlerischen, religiösen und sonstigen Lebensbetätigungen im Hintergrunde die Gewißheit der Existenz eines großen nationalen Gemeinwesens besitzen, die Deutschen aber nicht. Sollte das auf die Gesamtattitüde des französischen und englischen Menschen gegenüber dem deutschen wirklich so ohne Einfluß geblieben sein? Und wenn dann diese Zweifelsfrage zugunsten des Bestehens eines solchen Einflusses entschieden würde, müßten sich daraus nicht notwendige Kohortative ergeben, die das uferlose Schweifen der deutschen Seele einigermaßen einzudämmen suchen, um ihr endlich einen festeren, auf eigenem Boden fußenden Charakter zu geben? Würde dieser nicht vielleicht sogar anziehender sich gestalten als die ewige Knabenhaftigkeit, die ja gewiß, wie alle Unabgeschlossenheit, viel Zukunft verspricht, es aber ebenso in Frage stehen läßt, ob diese Zukunft wirklich je kommen und der alte Knabe zur männlichen Reife auswachsen kann? Wenn aus der Unfertigkeit ein Prinzip gemacht wird, bleiben freilich tausend Möglichkeiten offen. Aber auf Kosten welchen Erfolges? —

Sehr tief zu graben sucht die dritte Abhandlung Simmels, „Die Krisis der Kultur". Sie geht, wie dem Philosophen billig, von einer Definition des Wesens der Kultur aus. Simmel versteht die Kultur „als diejenige Vollendung der Seele, die sie nicht unmittelbar von sich selbst her erreicht, wie es in ihrer religiösen Vertiefung, sittlichen Reinheit, primärem Schöpfertum geschieht, sondern indem sie den Umweg über die Gebilde der geistig-geschichtlichen Gattungsarbeit nimmt: durch Wissenschaft und Lebensformen, Kunst und Staat, Beruf und Weltkenntnis geht der Kulturweg des subjektiven Geistes, auf dem er zu sich selbst, als einem nun höheren und vollendeteren zurückkehrt". Und diese Rückkehr des bereicherten Geistes zu sich selbst ist es nun, die nach Meinung Simmels bei vermehrten objektiven Kulturgütern so sehr erschwert wird, daß man schließlich von einer Krisis der Kultur sprechen muß. „An die Form von Zweck und Mittel ist ... jedes Verhalten, das uns kultivieren soll, gebunden." Die Mittel sind nun in den Augen Simmels durch die jeweils letzten Entwicklungen nach Zahl und Art dermaßen gehäuft, daß sie den Weg zum Zwecke vollständig oder nahezu vollständig verlegen und so den Kulturbeflissenen zuletzt zum ruhelosen Ahasverus

machen. Mit feinster Kenntnis der innerlichsten Seelennöte des zeitgenössischen Menschen durchwandert dann Simmel die Hauptbetätigungsgebiete der modernen Seele und deckt dabei gewissenhaft jeden schmerzhaften Hiatus auf, den jeder von uns wohl sicher hier und dort selbst schon peinigend verspürt hat. Religion, Kunst, Wirtschaft, alles wird so zergliedert. Und die geistige Beziehung zum Kriege und seinen bedrängenden Erlebnissen wird immer hergestellt, und getreu der einmal gefaßten Form von Zweck und Mittel wird dargelegt, wie der Krieg überall ein Helfer werden kann, weil er alles, alles vereinfacht und so über die an Zahl verringerten Mittel oder durch die deutlicher gewordene Einsicht, daß es eben nur Mittel sind, den Weg zum hehren Zwecke wieder frei macht.

Es ist sicher, daß Simmels Auffassung vom Wesen der Kultur bei allem Gewinnenden eine Reihe von Unbestimmtheiten in sich trägt, die ein mehrfaches Verstehen offen lassen. Bei solch komplexem Begriff wie „Kultur“ kann das auch kaum anders sein. Ich verstehe Simmel so, daß er Kultur als die subjektive Seelenverfassung lebender Menschen auffaßt, die sich Frömmigkeit, Sittlichkeit, Wissen und Schönheit so weit zum erlebten Eigen gemacht haben, wie es die jeweils in der geistigen Atmosphäre aufgehäuften objektiven Schätze der Lebenskreise gestatten, in die die Menschen gestellt sind, von denen die Rede ist.

Ist das richtig verstanden, dann bleibt immer noch die Frage offen, ob Simmel meint, daß Krisen der Kultur innerhalb der menschlichen Entwicklung immer nur intermittierend aufträten, um dann wieder beglückenderen Zuständen Platz zu machen, oder ob es vielleicht gar das Wesen der Entfaltung der Kultur in den Menschen sei, daß in ständig steigendem Maße die Menge der Mittel derartig wachse, daß es immer unmöglicher für den Einzelnen wird, sie zum eigentlichen Zwecke zu verschmelzen, tote Schätze durch innerliche Aneignung zum echten Erleben und so Kultur überhaupt erst zum Dasein zu bringen.

Dafür, daß Simmel meint, es gäbe ein Auf und Ab im Erscheinen von subjektiv gelebter Kultur in der menschlischen Entwicklung, spricht die Hineinstellung dieser Abhandlung in die Reihe der anderen drei, spricht die Sorgfalt, mit der er im einzelnen untersucht, inwieweit der Krieg durch seine die Seelen stählende Wirkung es vielleicht vermöchte, daß die bloßen Mittel wirklich wieder zu bloßen Dien ern eines höheren Zweckes gemacht würden. Ganz am Schlusse der Abhandlung steht dann aber allerdings das Wort von dem „freilich tragischen Rhythmus der Kultur“, also die Behauptung von der ewigen, notwendigen Krisenhaftigkeit aller Kulturentwicklung schlechthin.

Glaubt man an ein Auf und Ab, das dann doch wenigstens theoretisch die Möglichkeit eines letzten Ausklangs der menschlichen Entwicklung in Klarheit und Schönheit offen läßt, dann wird man wenigstens für die Vergangenheit zur Annahme von Zeitaltern gelangen müssen, in denen Kultur als etwas Erlebtes und Gelebtes Tatsache war, und von anderen, wo das nicht eintraf; zum mindesten wird man hier statt des Ja und Nein ein Mehr oder Minder setzen können. Es müßte sich also historisch feststellen lassen, ob es Epochen gegeben hat, in denen es den aus-

schlaggebenden Zeitgenossen eines Kulturkreises gelang, das vor ihnen aufgehäufte objektive Kulturgut von innen her durch lebendig machendes Zusammenfassen zu einem einheitlichen Klange zu bringen. Für die gequälten Durchleber einer Krisis der Kultur eine beglückende Vorstellung! Die von goldenen Zeiten! Doch schon, indem ich dieses niederschreibe ...

Eine historische Untersuchung kann ja auch nicht umrißweise hier versucht werden. Immerhin: tritt man den Zeitaltern, die vielleicht am ehesten als in diesem Sinne glückliche genannt werden könnten, näher, dann zerfallen sie, wie Mumien bei der Berührung. Wir machen uns ein Gesamtbild von ihnen nach der Wesensart der jeweils in ihnen führenden Schichten, wenigstens der uns am meisten auffallenden Schichten. Wohl jedes Zeitalter hat aber seine Menschen, die in sich eine Krisis der Kultur erleben, nur sind diese Unglücklichen manchmal nicht sehr zahlreich oder nicht sehr wichtig. Bei uns war diese Schicht der Unbefriedigten, von ihrer Bildung zerfressenen Menschen vor dem Kriege sicher sehr kopfreich, Simmel kennt wohl auch diese Schicht am besten. Bei größerem Abstande in der Zeit wird sich vielleicht herausstellen, daß irgendwelche Stillen im Lande sehr wohl Kultur im definierten Sinne besaßen, die nicht auf jedes mit lautem Lärm begrüßte Ideechen eingingen, sondern mit instinktiver Sicherheit Wert von Unwert zu unterscheiden, gern aufzunehmen bereit waren, aber auch abzulehnen vermochten. Ein wenig nach dem Vers: Reim dich oder ich freß dich, war es ja immer im Innern der Persönlichkeiten vor sich gegangen, die uns im eminenten Sinne als Repräsentanten eines Kulturzeitalters erscheinen. Dem von Berufs wegen formulierungsbeflissenen Philosophen gefällt das freilich an seinen Zeitgenossen nie. Ihm erscheint leicht der Mensch erst fertig, wenn er eine wirklich erlösende, allumfassende Formel gefunden hat. Aber die Formel tut's freilich nicht.

Ist es erlaubt, die Dinge auch so zu sehen, dann erscheint es fraglich, ob der Notstand vor dem Kriege so groß war, wie Simmel ihn schätzt, und die Leistung des Krieges für die Milderung unserer Krisis der Kultur wird dann einmal darin bestehen, daß viele der vermeintlichen „Mittel" sich durch ihn als völlig untauglich herausgestellt haben, und daß andererseits gar viele Seelen, durch die harten Schläge gestählt, die Kraft gewonnen haben, wieder einmal viele verworren herumliegende Kulturgutblöcke zu festem inneren Aufbau zusammenzufügen, anderes als unechten, bloß glitzernden Zierrat beiseite zu werfen. —

Zuletzt betrachtet Simmel „Die Idee Europa". Sehr tief ist diese Idee erfaßt, vom bloßen Internationalismus geschieden, der verächtlich abgelehnt wird. Gerade der „europäische Mensch" erscheint Simmel als im eminenten Sinne national, in seinem ursprünglichen Volkstum tief verwurzelt; er kommt gerade erst zur Erscheinung „durch äußerste Steigerung nationaler Qualitäten".

Wir kennen sie ja alle gut, diese Idee. Sie war uns stets ein Trost, war uns Nektar und Ambrosia, gab uns ewige Jugend. Und wer sie wirklich besaß, „sicher, dadurch in keiner Weise international, kosmopolitisch — oder wie all die wohlklingenden Übertäubungen der Entwurzeltheit heißen — zu werden", der hat den Glauben daran auch durch den Krieg nicht verloren.

Weshalb aber glaubt nun wohl Simmel, daß die Idee zerschlagen sei, daß sie, wenn auch unsterblich, so doch verwundbar und wohl augenblicklich auch todwund sei, weshalb schreibt er mit mit Sich-Aufrichten aus seinem Weh: „Es genügt nicht, daß die Idee ‚Europa‘ nicht sterben kann, sie muß auch leben“?

Den Grund spricht Simmel nicht aus. Er besteht, scheint mir, darin, daß wir mit schmerzlichem Erstaunen erlebt haben: die anderen, außer uns Deutschen, kannten diese Idee „Europa“ gar nicht, sie war nur bei uns zu Hause. Wenn diese anderen von Europa sprachen, dann meinten sie sich selbst und dachten höchstens daran, daß die anderen verpflichtet wären, so wie sie zu werden. Man beklopfe und behorche nur einmal die Meinungen der Russen und sonstigen Slaven, die der romanischen Nationen und nun gar der Engländer! Vielleicht ein paar weiße Raben werden sich finden, aber sonst wird das Ergebnis sein, daß sie von „Europa“ nichts wissen und nichts wissen wollen. Es scheint auch nicht, als ob der große Krieg daran etwas ändern wollte.

Daher liegt in diesem edlen deutschen Wunschgebilde eine große Gefahr für die Deutschen. Gerade solche Ideen wie die vom „geistigen Europa“ haben ja eine immanente, seelenformend wirkende Ausstrahlung. Die Gefahr für den einzelnen deutschen Menschen verkennt Simmel nicht. „. . . so mancher deutscher Baum ist verdorrt, weil man seine Wurzeln aus dem heimatlichen Boden herausgrub, aus Besorgnis, sein Wipfel möchte sonst nicht nach ‚Europa‘ hineinragen.“ Es kommt aber hinzu, daß bei der völligen Fremdheit, in der die anderen europäischen Nationen der Idee „Europa“ gegenüber verharren, das geistige Deutschtum in seiner Gesamtheit an Festigkeit in seiner ganzen seelischen Haltung gegenüber den rivalisierenden Nationen starke Einbuße erleiden muß, wenn es allzu fest an solch innerlich zwiespältig machendem Glauben hängt, der noch dazu seinem Wesen nach geeignet ist, gegenüber offener oder versteckter Ablehnung von außen und gegenüber den echten Reichtümern in der eigenen nationalen Welt mehr oder minder blind zu machen. —

Diese Wiedergabe und diese Einwendungen belehren uns zum Schlusse von der gewaltig anregenden Wirkung, die Simmels kleine Sammlung auszuüben vermag. Sie geht an Probleme heran, die jeden nicht bloß in seinem Handwerke Herumhantierenden immer wieder ernst beschäftigen: er muß sich irgendwie mit ihnen auseinandersetzen. Zugleich sind die Abhandlungen selbst zusammen und in ihrer Reihenfolge ein geschichtliches Dokument. Sie legen Zeugnis ab von der Stimmungskurve, die das Denken und Fühlen der intellektualistischen deutschen Welt unter dem Erleben des großen Krieges genommen hat, und zwar mit einer Deutlichkeit, wie sie eben nur ein so hervorragender Vertreter dieser Welt herauszuarbeiten vermag.

Berlin-Halensee　Franz Boese

Einspruch gegen Oldenbergs Kritik

Von C. v. Tyszka

Auf die Besprechung meines Buches: „Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten" von Karl Oldenberg im zweiten Hefte des laufenden Jahrgangs dieses Jahrbuchs habe ich folgendes zu entgegnen.

Ich gebe gern zu, daß man bezüglich der Frage, ob die Entwicklung zum Industriestaat für ein Volk nützlich sei oder nicht, verschiedener Meinung sein kann. Wie ich im Vorwort meines besprochenen Buches ausdrücklich hervorgehoben habe, ist das Ziel der wirtschaftspolitischen wie überhaupt der politischen Entwicklung, das als wünschenswert hingestellt wird, der Entscheidung durch die Wissenschaft entrückt. Je nach der persönlichen Meinung werden die Mittel begrüßt oder verworfen werden, die geeignet erscheinen, entweder die Bahn zum Industriestaat besser frei zu machen oder die für verhängnisvoll gehaltene Entwicklung zu hindern, wenigstens zu verlangsamen. Indessen, was auch das Erwünschte sein mag, nichts darf die Wissenschaft verhindern, zu untersuchen, inwieweit die Mittel zum Zweck taugen oder Nebenwirkungen zeitigen, die ebenso schädlich sind wie der erwünschte und etwa auch erreichte Zweck. Mir scheint, daß Karl Oldenberg bei Besprechung meines Buches „Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten" diese Unterschiede nicht ganz klar auseinandergehalten hat.

Auf keinen Fall aber gebe ich zu, daß der Besprecher berechtigt ist, ohne Beweise dem Verfasser des besprochenen Buches Vorwürfe zu machen wie der der mangelnden Sachkunde, der Unkenntnis der einschlägigen Literatur usw. Als einen auf solcher Unkenntnis beruhenden Irrtum sucht Karl Oldenberg meine Ausführungen über die Beziehungen des Bodenpreises zu den landwirtschaftlichen Produktionskosten hinzustellen, meine Behauptung, daß in den hohen Bodenpreisen die Ursache der Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Landwirtschaft mit dem Auslande wurzele. Freilich ist die Meinung Oldenbergs in diesem Punkte die gerade entgegengesetzte; woher nimmt er aber das Recht, mir deshalb mangelnde Sachkunde und Irrtum vorzuwerfen? Sollte er wirklich nicht wissen, daß die von mir vorgetragene Anschauung mit nicht minder stichhaltigen Gründen als von der Gegenseite von Brentano, Dietzel, Eberstadt, um nur einige zu nennen, verfochten wird? — Will er all diesen ebenfalls Ignoranz in unserer Wissenschaft vorwerfen? — Und nur der von ihm vertretenen Anschauung allein die Unfehlbarkeit zusprechen? — Ich darf hier wohl daran erinnern, daß die Grundlagen, auf denen unsere Wissenschaft steht, die Voraussetzungslosigkeit und die freie Forschung ist.

Sein Vorwurf in der Unkenntnis der Literatur gründet sich darauf, daß ich einen Aufsatz von ihm, der 1903 in der Wochenschrift „Die Zeit" erschienen ist, nicht berücksichtigt hätte, desgleichen nicht Skalweits Ausführungen im Jahrgang 1916 dieser Zeitschrift. Letztere Arbeit erschien erst nach Abschluß meines Buches, ich konnte sie also schwerlich

benutzen; im übrigen habe ich mich mit Skalweit in dem in diesem Hefte stehenden Aufsatz „Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel" auseinandergesetzt, auf den ich verweisen möchte. Die Literatur, die ich zum Thema „Agrarzölle" in meinem Buche benutzte, ist auf den Seiten 78 bis 119 angegeben. Ich glaube kaum, eine wichtige Veröffentlichung unberücksichtigt gelassen zu haben. Mit Oldenbergs Schrift „Deutschland als Industriestaat" habe ich mich besonders auseinandergesetzt. Aus der Tatsache, daß ich seinen kleinen Aufsatz in der „Zeit" unerwähnt ließ, den Vorwurf der Unkenntnis in der Literatur abzuleiten, berührt wirklich sehr merkwürdig.

Ich begnüge mich mit diesen beiden Stichproben, kann aber nicht unerwähnt lassen, daß alle seine Vorwürfe auf ähnlich festen Grundlagen beruhen. Durch derartige beweislose Vorwürfe wird leider im Leser eine ganz falsche Vorstellung von dem Inhalt des Buches und der geistigen Beschaffenheit seines Verfassers hervorgerufen. Und um dieser Gefahr, in die mich die Besprechung Oldenbergs an einer Stelle wie Schmollers Jahrbuch gebracht hat, entgegenzutreten, habe ich mich zu einer Entgegnung entschlossen. Ich hoffe, daß Oldenberg dies nicht gewollt hat, denn ich wüßte wirklich nicht, was ich ihm zuleide getan hätte, und er wird doch hoffentlich andere Menschen nicht nur deshalb für töricht oder schlecht halten, weil ihnen etwas anderes als wünschenswert erscheint als ihm selbst.

Schlußwort

Von Karl Oldenberg

Den vorstehenden Ausführungen v. Tyszkas gegenüber kann ich mich auf den Hinweis beschränken, daß ich ihm nicht die Übergehung eines von mir geschriebenen Aufsatzes vorgeworfen habe, sondern die Übergehung eines Komplexes in diesem Aufsatz erörterter Tatsachen und Argumente und die Übergehung in ihm angeführter Literatur (S. 438 und 439 im vorigen Heft dieses Jahrbuches); ich bezog mich auf diesen Aufsatz ausdrücklich der in einer Rezension gebotenen Kürze wegen. Den Vorwurf mangelnder Sachkunde habe ich wohl durch Proben genügend belegt und verweise auf meine Besprechung. Mir scheint, wer nach den Erfahrungen dieses Krieges für Deutschland Öffnung der Grenze für Getreideeinfuhr fordert und dabei in allseitiger Beherrschung der Argumente und Tatsachen nicht mehr Sachkunde zeigt als v. Tyszka, kann sich über eine scharfe Kritik nicht beklagen. — Skalweits Aufsatz in diesem Jahrbuch erschien im ersten Heft des Jahrgangs 1916, konnte also dem Verfasser eines Buches, dessen Vorwort vom Herbste 1916 datiert ist, vermutlich bekannt sein.

Eingesandte Bücher

— bis Ende Juni 1917 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper)

Reichs-Arbeitsblatt. Herausg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1917, Carl Heymanns Verlag. 4°.
15. Jahrgang Nr. 4 u. 5. (Sonderbeilage zu Nr. 4: Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise im Jahre 1915).

Mitteilungen der **Landes-Preisprüfungsstelle** und des **Kriegswucheramtes** für das Königreich **Sachsen.** Lex.
Nr. 2, März 1917.

Königlich Sächsischer Normalkalender für das Jahr 1918. Bearbeitet von Gustav Hoffmann. Herausg. vom Königlich Sächsischen Statist. Landesamte. Dresden 1917. 8°. 68 S. 1 Mk.

Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum **Baden.** Herausg. vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt. 8°.
N. F., Band VIII, IX, Jahrgang 1915/16.
N. F., Jahrgang 1917, Februar, März und April und Sommernummer.

Blätter für das **Hamburgische Armenwesen.** Amtliches Organ des Armenkollegiums. 4°.
25. Jahrgang, Nr. 4—5.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. Breslau 1917. Lex.
35. Band, 1. Heft. Jahresberichte städtischer Verwaltungen für das Jahr 1915/16.

Monatsberichte des **Statistischen Amtes** der Königlichen Haupt- und Residenzstadt **Königsberg** i. Pr. gr. Fol.
XXV. Jahrgang 1917, Februar bis April.

Statistische Monatsberichte der Stadt **Leipzig.** Herausg. vom Statistischen Amt.
VIII. Jahrgang 1916, Nr. 10 u. 11.

Österreichische Statistik. Herausg. von der K. K. Statistischen Zentralkommission. Wien 1916, Hof- u. Staatsdruckerei. gr. 4°.
3. Band, 1. Heft. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in Österreich. 206 S., 3 Karten.

Sveriges Officiella Statistik. Socialstatistik. Stockholm 1917, P. A. Norstedt & Söner. 8°.
Levnadskostnaderna i Sverige 1913—1914. 88 S.

Sociala Meddelanden, utgivna av K. Socialstyrelsen. Stockholm 1917.
Statistiska Meddelanden. Sev. F. Band XI, 2—4.

Internationales Landwirtschaftsinstitut Rom, Statistische Abteilung. Rom 1917. 8°.
Nr. 6, März 1917. Halbjährliche Übersicht über den Weltverkehr mit Kunstdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. 72 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, Gewerkvereinen, anderen Arbeitsvertretungen; Geschäftsberichte von gemeinnützigen Instituten und Erwerbsgesellschaften

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. Berlin 1917, Verlag der Handelskammer. 4°.
15. Jahrgang, Nr. 4 u. 5.

Mitteilungen der Handelskammer Breslau. Herausg. im Auftrage der Kammer von ihrem Syndikus Freymark. 8°.
XIX. Jahrgang, Nr. 1/2, 3/4.

Mitteilungen der Gewerbekammer **Dresden.** Herausg. von der Gewerbekammer Dresden unter Schriftleitung von Hans Kluge.
3. Jahrgang 1916, Nr. 6.
4. " 1917, Nr. 1.

Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. **Berlin.** Geschäftsübersicht, Stand vom 1. April 1917.
1. Ausgabe. kl. 8°. 58 S.

Jahrbuch der **Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.** Herausgegeben vom Vorstande. Berlin 1916, Selbstverlag. gr. 8°.
Band 31. 332 S.

Basler Handels- und Industrieverein.
XLI. Jahresbericht der Handelskammer über das Jahr 1916.

Zentral-Arbeitsnachweis für den Bezirk der Kreishauptmannschaft **Dresden.**
Bericht über die Tätigkeit der Anstalt im Kriegsjahr 1916. Dresden 1917. 8°. 84 S.

Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1917, Leonhard Simion Nachf. gr. 8°.
Zodtke-Heyde, Else: Ausbildung von Leiterinnen für Massenspeisung. 114 S.

Verein für die **Berliner Arbeiter-Kolonie.** Berlin 1917. 8°.
Bericht Nr. 32. 34. Betriebsjahr 1916. 11 S.

Jahresbericht des **Zentralverbandes deutscher Konsumvereine** für 1916. Hamburg 1917, Selbstverlag. gr. 8°. 750 S. Geb. 7 Mk.

Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, **Hamburg.** 8°.
Bericht über das 23. Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916. 46 S.

Verband schweizerischer Konsumvereine (V. S. K.) **Basel.** Basel 1917. gr. Lex.
Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden für 1916.

Jahrbuch des Deutschen Werkbundes 1916/17. Herausg. im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung. 4°.
Kriegergräber im Felde und daheim. Geb. 164 S. (Abbildungen).

Lette-Verein. Berlin 1917.
24. Jahresbericht für 1916.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein a. G. in **Stuttgart.** 4°.
Geschäfts-Bericht für das Jahr 1916.

Deutsche Bank. 47. Geschäftsbericht des Vorstandes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916. 4°.

3. Drucksachen von Gesellschaften usw.

Mitteilungen aus der historischen Literatur. Im Auftrage und unter Mitwirkung der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausg. von Fritz Arnheim. Berlin 1917, Weidmannsche Buchhdlg. 8°.
Neue Folge, 5. Band, der ganzen Reihe 45. Band, 1. Heft.

Schriften des **Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.** Herausg. von der Gesellschaft für Soziale Reform, dem Verbande Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und dem Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1917, Franz Vahlen. 8°.
Gaebel, Käthe, und **v. Schulz:** Die Heimarbeit im Kriege. 210 S.

Veröffentlichungen der Kommission für **neuere Geschichte Österreichs.** Wien 1917, Ad. Holzhausen. gr. 8°.
IV. **Bittner, Ludwig:** Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. 350 S. Geh. 13 Mk.

Schweizerisches Wirtschafts-Archiv in **Basel.**
7. Bericht, 1916. 8°. 14 S.

Bulletin der **Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges.** (Selskabet for social Forsken af Krigensfølger. Kopenhagen, 15. März 1917. 8°.
Nr. 3. Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. I. Deutschland und Frankreich. 147 S.

4. Zeitschriften; periodische Erscheinungen; Sammelwerke

Akademisch-Soziale Monatsschrift. Herausg. von Friedrich Siegmund-Schultze und Alix Westerkamp. Jena 1917, Eugen Diederichs. 8°. Jährlich 6 Hefte 3 Mk., Einzelheft 0,60 Mk.
1. Jahrgang 1917, Heft 1.

Archiv für Frauenarbeit. Im Auftrage des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, e. V., herausg. von J. Silbermann. Berlin 1917, Selbstverlag des Verbandes. 8°.
Band V, Heft 2, 1. Juni 1917.

Beiträge zur Kriegswirtschaft. Herausg. von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Berlin 1917, Reimar Hobbing. 8°.
Heft 10. **Skalweit, August:** Die Viehhandelsverbände in der deutschen Kriegswirtschaft. 44 S. 0,60 Mk.

Beiträge zur kommunalen Kriegswirtschaft. Herausg. im Auftrage des Kriegsernährungsamtes. Berlin 1917. 4°.
Nr. 25—38.

Die Drei. Wochenschrift für Staat, Kultur, Wirtschaft. Herausgeber: Heinrich Michalski. München u. Berlin 1917, Pentagrammverlag. 8°. Einzelpreis 0,50 Mk.
Heft 1 u. 2.

Deutsche Kriegswirtschaft. Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale des Hansa-Bundes. Herausg. von Leidig. Berlin 1917. 4°.
1917. 14. bis 19. Lieferung.

Deutsche Levante-Zeitung. Organ der Deutschen Levante-Linie, der Hamburg-Amerika-Linie, der Mittelmeer-Linie Rob. M. Sloman jr., der Hamburger Vereinigung der Freunde Bulgariens, des Deutsch-Persischen Wirtschaftsverbandes, der Deutsch-Türkischen Vereinigung, des Deutsch-Bulgarischen Vereins und des Deutschen Balkan-Vereins. Hamburg 1917. 4°. Jährlich 24 Hefte = 6 Mk.
7. Jahrgang, Nr. 7—12.

Deutsche Orient-Bücherei. Herausg. von Ernst Jäckh. Weimar 1916, Gustav Kiepenheuer. 8°.
Bd. 17. **Schäfer, C. A.:** Die Entwicklung der Bagdadbahnpolitik. 78 S. Mit einer Karte der Bagdadbahn. Geh. 2 Mk.

Deutsches Statistisches Zentralblatt. Herausg. von Eugen Würzburger, Johannes Feig, Friedrich Schäfer (von 1914), Wilhelm Morgenroth. Leipzig und Berlin 1917, B. G. Teubner. 4°.
Jahrgang 1909—1916.

Das junge Europa (Kelet Népe). Ungarische Zeitschrift für die internationale Politik und für die Wirtschaftsinteressen der Zentralmächte und der Orientstaaten. Herausg. von Elemér Halmay. Berlin-Wien-Budapest 1917. gr. 8°. Einzelheft 1 Mk., Doppelheft 2 Mk.
9. Jahrgang 1917, Heft IV u. V.

Die Ersatzkasse. Zeitschrift des Verbandes kaufmännischer Ersatzkassen. Herausgeber: Hermann Hebrich, Schriftleiter: Friedr. Frahm. Hamburg 1917. 8°.
1. Jahrgang, Heft 8.

Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Herausg. von Georg von Schanz und Julius Wolf. Stuttgart 1917, Ferd. Enke. gr. 8°.

32. Heft. **Schilder, Sigmund:** Mitteleuropa und die Meistbegünstigungsfrage. 74 S. Geh. 2,80 Mk.

33. Heft. **Horlacher, Michael:** Kriegswirtschaft und Lebensmittelteuerung im In- und Ausland. 69 S. 2,60 Mk.

34. Heft. **Wagner, Martin:** Bauwirtschaft, Realkredit und Mieten in und nach dem Kriege. 45 S. 1,80 Mk.

Der Getreidehandel. Zeitschrift für den Getreide-, Mehl- und Futtermittelhandel. Herausg. vom Verband der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands, e. V. Berlin 1917. 4°.

Jahrgang 1, Heft 1—5.

Die Gewerkschaft. Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten. Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Red. Emil Dittmer. Berlin 1917. 4°.

XXI. Jahrgang, Nr. 14—26.

Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz im amtlichen Auftrage herausg. in Gemeinschaft mit J. Hansen und F. Werner von A. Hesse. Jena 1917, Gustav Fischer. gr. 8°.

4. Teil. **Werner, F.** (mit Unterstützung von **Ernst Hülse**): Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen. 178 S. Geh. 3 Mk.

Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Herausg. von Aloys Meister. Leipzig u. Berlin 1915, B. G. Teubner. gr. 8°.

Reihe 2, Abteilung 5. **Schwerin, Claudius Frhr. v.:** Deutsche Rechtsgeschichte. (Mit Ausschluß der Verfassungsgeschichte.) 199 S. Geh. 3,20 Mk., geb. 3,80 Mk.

Internationales Genossenschafts-Bulletin. Organ des internationalen Genossenschaftsbundes. Hamburg 1917. 8°.

X. Jahrgang 1917, Nr. 1—3, Januar—März.

Die Islamische Welt. Illustrierte Monatsschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur. Herausgeber: Scheich Abdul Aziz Schauisch und Abdul Malik Hamsa Bey. Berlin 1917. 4°. Einzelheft 1 Mk., jährlich 9 Mk.

Nr. 1—7.

Irische Blätter. Im Auftrage der Deutsch-Irischen Gesellschaft herausg. von Georges Chatterton-Hill. Berlin 1917, Karl Curtius. 8°. Einzelheft 1,50 Mk.

1. Jahrgang, Nr. 3.

Kriegswirtschaftliche Berichte aus dem Seminar für Nationalökonomie und Kolonialpolitik **Hamburg.** Hamburg 1917, Broschek. 8°.

1. Folge, 1. Teil: Die Versorgung der Westmächte mit Nahrungs- und Futtermitteln in der Zeit vom 1. August 1916 bis zum Übergang der Herbsternten 1917 in den Verbrauch. 3. Abschnitt: Fleisch.

1. Folge, 2. Teil: Verschiffungen zur Versorgung der Westmächte mit Nahrungs- und Futtermitteln in der Zeit vom 1. Febr. 1917 bis zum Übergang der Herbsternten in den Verbrauch. 2. Abschnitt: Verschiffung von Brot- und Futtergetreide.

1. Folge, 3. Teil: Die Preisbewegung von Nahrungs- und Futtermitteln und die Versorgung der Westmächte seit Kriegsbeginn. 1. Abschnitt: England.

1. Folge, 4. Teil: Wirkungen der Nahrungsmittel- und Frachtraumnot auf Zahlungsbilanz und Finanzwesen der Westmächte.

2. Folge: Wirkungen des U-Boot-Krieges. 1. Heft: U-Boot-Krieg und Frachtraumnot. Bearbeitet von R. E. May.

Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Berlin 1917, E. S. Mittler & Sohn. 8°.

11. Jahrgang, 3. Heft. Heft 123. **Herkner, H.:** Die Zukunft des deutschen Außenhandels. 23 S. 0,60 Mk.

Mitteilungen des **Hansabundes.** Schriftleitung: Leidig-Berlin-Wilmersdorf. 4°.

Nr. 13/14, 15/16. 1917.

Mitteleuropäische Korrespondenz. Leitaufsätze und Informationen aus Österreich-Ungarn, Polen, Bulgarien und der Türkei. Herausg. von Richard Bahr. Berlin 1917. 4°.

1. Jahrgang, Nr. 19—30.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. Leipzig-Berlin 1917, B. G. Teubner. kl. 8°. Jedes Bdch. geh. 1,20 Mk., in Leinw. geb. 1,50 Mk.

269 u. 270. **Muckle, F.:** Die Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. I u. II.

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift, herausg. von Ludwig Stein. Breslau 1917, S. Schottlaender. gr. 8°. Heft 2 Mk., Jahrg. 12 Hefte = 24 Mk.

41. Jahrgang, Mai- u. Juniheft 1917.

Der neue Orient. Halbmonatsschrift für das politische, wirtschaftliche und geistige Leben im gesamten Osten. Berlin 1917, Selbstverlag. 4°. Einzelheft 0,75 Mk., Jahresabonnement 15 Mk.

Band 1, Heft 1 u. 2.

Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesammten Staatswissenschaften. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr. 8°.

8. **Hoeniger, Heinrich:** Riskante Rechtsausübung. 43 S. Geh. 1 Mk.



Die russische Gefahr. Beiträge und Urkunden zur Zeitgeschichte, herausg. von Paul Rohrbach. Stuttgart 1917, J. Engelhorns Nachf. 8°.
Heft 6. **Haller, Johannes:** Die russische Gefahr im deutschen Hause. 94 S. Geh. 1,50 Mk.

Sammlung rechtsbelehrender Schriften. Herausg. im Auftrage des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen von H. Link. Lübeck 1916. kl. 8°. Heft 0,25 Mk.
Heft 1. **Schiffer:** Die Stellung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in der Rechtspflege. 11 S.
Heft 1. **Hüttner:** Der Schutz der Unbemittelten in der Rechtspflege. 12 S.
Heft 2. **Lange:** Ansprüche der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. 32 S.
Heft 3. **Utermarck:** Das Testament. 32 S.

Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte. Berlin 1917, S. Fischer. kl. 8°. Geb.
Ziegler, Leopold: Volk, Staat und Persönlichkeit. 237 S. 2 Mk.
Bahr, Hermann: Schwarzgelb. 216 S. 2 Mk.

Sammlung Schweizerischer Gesetze. Zürich 1917, Orell Füßli. kl. 8°.
Nr. 88, 89, 90, 91, 92: Vorschriften über die eidgen. Kriegsgewinnsteuer. 64 S. 2 Mk.
Nr. 93, 94: Verordnung des Bundesrates, betreffend die allgemeine Betreibungsstundung, vom 16. Dezember 1916. 0,80 Mk.

Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Herausg. von Georg Bamberger, Margarethe Bennewitz, Alfred Bozi, Johannes Friedrich, Elisabeth Lüders, Otto Mangler, Max Quarck, B. Schmittmann. Stuttgart 1917, Ferd. Enke. 8°.
1. Heft. **Schmittmann, B.:** Reichswohnversicherung. Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung. 136 S. Geh. 3,40 Mk.

Schweitzers blaue Textausgaben. München, Berlin und Leipzig 1917, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). kl. 8°. Geb.
Köppe, H.: Das Besitzsteuergesetz vom Juli 1913. 422 S. 4,80 Mk.

Südsee-Bote, Organ des Südsee-Vereins. Leipzig 1917.
Jahrgang 1917. Nr. 1.

Studien zur Ethnologie und Soziologie. Herausgegeben von A. Vierkandt. Leipzig 1917, Veit & Comp. 8°.
Heft 1. **Schmidt, Max:** Die Aruaken. Ein Beitrag zum Problem der Kulturverbreitung. 1 Karte u. 109 S. Geh. 3,50 Mk.

Aus Theorie und Praxis. Sammlung gemeinverständlicher Darstellungen. Herausg. von Bürgermeister a. D. Kuth. Cöln 1917, Th. Quos. kl. 8°.
Kuth: Zur Verwaltungsreform. 182 S. Geb.

Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, E. V. Vereinsschriften, herausg. von Erwin Stein. Berlin-Friedenau 1917, Deutscher Kommunal-Verlag, G. m. b. H. gr. 8°.
Heft 9—11. Rechte und Pflichten der Stadtverordneten in den einzelnen Bundesstaaten. 293 S. Geb.

Veröffentlichungen des Königlich Preußischen Landes-Ökonomie-Kollegiums. Berlin 1917, Paul Parey. Lex.
Heft 18. **Altrock, Walther v.:** Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. III. Die öffentlichen Sparkassen in Preußen. 370 S. und Tabellen. Geh. 11 Mk.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausg. von K. Diehl, E. Gothein, G. v. Schulze-Gaevernitz, A. Weber, O. v. Zwiedineck-Südenhorst. Karlsruhe 1917, G. Braun. gr. 8°.
Heft 36, N. F. **Stocker, Gustav:** Der gewerbsmäßige Güterhandel in zwei typischen Amtsbezirken Badens. 121 S. 3 Mk.

Volkswirtschaftliche Blätter, zugleich: Mitteilungen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, im Auftrage des Vorstandes herausg. von Hermann Edwin Krueger. Berlin-Wien 1917, Deutscher Volkswirtschaftlicher Verband-Verlag. 8°.
XVI. Jahrgang, Nr. 1—12.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Herausg. von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft. Berlin 1917, Carl Heymanns Verlag. 4°.
VII. Jahrgang 1917, Nr. 1—4.

Wirtschaftlicher Nachrichtendienst. Herausg. von dem Deutschen Überseedienst, G. m. b. H. Berlin, in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, e. V. Frankfurt a. M. Berlin 1917. 4°.
Nr. 289—322.

5. Bücher und Broschüren

Bagge, Gösta: Arbetslönens Reglering genom Sammanslutningar. Stockholm 1917, A. B. Nordiska Bokhandeln. gr. 8°. 483 S. Geh. 5 Kr.

Banse, Ewald: Die Länder und Völker der Türkei. Braunschweig, George Westermann. 8°. 126 S. Geb. 3 Mk.

Baumgarten, Otto: Erziehungsaufgaben des Neuen Deutschland. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8°. 213 S. Geh. 3 Mk., geb. 4,50 Mk.

Bischoff, Kurt: Die Kartoffel im Weltkrieg. Berlin 1916 (Druck von Gebr. Unger). 8°. 23 S. Geh.

Björnson, Björn: Vom deutschen Wesen. Impressionen eines Stammverwandten. (Mit einem Geleitwort von Gerhart Hauptmann.) Berlin 1917, Oesterheld & Co. 8°. 272 S. Geh. 3 Mk.

Calker, Wilhelm van: Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik. Vortrag. Jena 1917, Gustav Fischer. 8°. 34 S. Geh. 1,20 Mk.

Conrad, J.: Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. Jena 1914, Gustav Fischer. gr. 8°. 152 S. Geh. 3,20 Mk., geb. 4 Mk.

Elsas, Fritz: Gemeindliche und provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr. 8°. 52 S. Geh. 1,40 Mk.

Földes, Béla: Katalog der Bibliothek des an der Budapester kgl. ung. Universität bestehenden nationalökonomisch-statistischen Seminars. Budapest 1916, Franklin-Társulatnyomdaja. gr.-Lex. 298 S.

Frankfurter, S.: Josef Unger. Das Elternhaus — Die Jugendjahre 1828—1857. Wien u. Leipzig 1917, Wilh. Braumüller. 8°. 120 S. Geh. 3 Mk.

Frisch, Hans v.: Der völkerrechtliche Begriff der Exterritorialität. Wien 1917, Alfred Hölder. 8°. 100 S. Geh. 4 Mk., 4,50 Kr.

Gilbreth-Colin Roß: Das ABC der wissenschaftlichen Betriebsführung. Berlin 1917, Jul. Springer. 8°. 77 S. Geh. 2,80 Mk.

Goldschmidt, Rudolf: Staatssozialismus oder Staatskapitalismus. Wien u. Leipzig 1917, Brüder Suschitzky. 8°. 185 S. Geh. 4 Mk., 5 Kr.

Hartmann, Richard: Das Reichs-Elektrizitätsmonopol. Berlin 1917, Jul. Springer. gr. 8°. 112 S. Geh. 3,60 Mk.

Hellmann, Siegmund: Deutschland und Amerika. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 29 S. Geh. 0,80 Mk.

Hesse, P.: Trinkerfürsorge, Polizei und Staatsanwalt. Berlin 1917, Julius Springer. 8°. 32 S. Geh. 0,80 Mk.

Hettner, Alfred: Englands Weltherrschaft und ihre Krisis. Leipzig u. Berlin 1917, B. G. Teubner. 8°. 300 S. Geh. 4,20 Mk.

Hirschfeld: Die neuen Einkommensteuergesetze in Preußen. Berlin 1917, W. Moeser. 8°. 29 S. Geh. 1,25 Mk.

Honigmann, Emil: Die österreichisch-ungarische Elektro-Industrie und das Wirtschaftsbündnis der Mittelmächte. Berlin 1917, Julius Springer. 8°. 83 S. Geh. 2 Mk.

Kjellén, Rudolf: Der Staat als Lebensform. Leipzig 1917, S. Hirzel. 8°. 255 S. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

Knief, G.: Die Staatsverfassung des Großherzogtums Oldenburg. Oldenburg 1917, Gerhard Stalling. kl. 8°. 209 S. Kart. 2,50 Mk.

Kovács, Julius v.: Probleme der Übergangswirtschaft. Vorlesung. Budapest 1917, S. Nayovits. kl. 8°. 22 S. Geh.

Krafft, Louis: Bevölkerungsprobleme. Tübingen, J. C. B. Mohr. gr. 8°. 109 S. Geh. 3 Mk.

Lehmann, Heinrich: Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden. Leipzig 1917, A. Deichertsche Verlagsbuchh. 8°. 68 S. Geh. 1 Mk.

Lehmann, J. F. (Unter Mitwirkung von K. A. Fischer, B. Goßner, M. v. Gruber, E. Keug): Deutschlands Zukunft bei einem guten und bei einem schlechten Frieden. München 1917, J. F. Lehmanns Verlag. kl. 8°. 49 S. Geh. 1 Mk.

Liefmann, Robert: Geld und Gold. Stuttgart u. Berlin 1916, Deutsche Verlags-Anstalt. gr. 8°. 230 S. Geh. 4 Mk., geb. 5 Mk.

— Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Band: Grundlagen der Wirtschaft. Stuttgart und Berlin 1917, Deutsche Verlags-Anstalt. Lex. XXIV u. 688 S. Geh. 16 Mk., geb. 18,50 Mk.

Lux, Joseph Aug.: Ungarn. Eine mitteleuropäische Entdeckung. München 1917, C. H. Beck. 8°. 355 S. Geb. 6,50 Mk.

Mandt, Martin: Ein deutscher Arzt am Hofe Kaiser Nikolaus I. von Rußland. Herausgeg. von Veronika Lühe. Mit einer Einführung von Theodor Schiemann. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. Geb. 7,50 Mk., Halbfranz 10,50 Mk.

Mannstaedt, Heinrich: Hochkonjunktur und Krieg. Jena 1917, Gustav Fischer. 8°. 46 S. Geh. 1 Mk.

Matlekovits, Sándor: Bibliographie der Mitteleuropäischen Zollunionsfrage. Budapest 1917, A. Pesti Lloyd Nyomdája. 8°. 72 S.

Ter Meulen, Jacob: Der Gedanke der Internationalen Organisation in seiner Entwicklung. 1300—1800. Haag 1917, Martinus Nijhoff. Lex. 397 S. Geh. 7,50 Gld., geb. 9 Gld.

Neurath, Otto: Die Wirtschaftsordnung der Zukunft und die Wirtschaftswissenschaften. Berlin u. Wien, Verlag für Fachliteratur. 8°. 34 S. 2,40 Kr.

Nipperdey, Hans Carl: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeitskämpfe. Weimar 1917, Hermann Böhlaus Nachf. 128 S. Geh. 2,80 Mk.

Olshausen, Th. v.: Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Berlin 1917, Franz Vahlen. 8°. 265 S. Geb.

Piloty, Robert: Das Friedensangebot der Mittelmächte. Tübingen 1917, J. C. B. Mohr. 8°. 100 S. Geh. 2 Mk.

Prutz, Hans: Die Friedensidee. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 213 S. Geb. 3 Mk.

Rathenau, Walther: Von kommenden Dingen. Berlin 1917, S. Fischer Verlag. 8°. 345 S.

— Zur Kritik der Zeit. Berlin 1917, S. Fischer. 8°. 260 S.

— Zur Mechanik des Geistes. Berlin 1917, S. Fischer. 8°. 340 S.

Ried, Max: Gegenwart und Zukunft der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Österreich. Berlin u. Wien 1917, Urban & Schwarzenberg. 8°. 80 S. Geh. 3 Mk., 3,60 Kr.

Ritter, Erich: Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland. Berliner Dissertation.

Roscher, Wilhelm: Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels. 8. Auflage bearbeitet von Wilhelm Stieda. 2. Halbband: Nationalökonomik des Handels. Stuttgart u. Berlin 1917, J. G. Cotta'sche Buchhdlg. Nachf. 794 S. Geh. 15,50 Mk., Halbfranz 19,50 Mk.

Rose, Edward: Die Großindustrie des Königreichs Polen. Berliner Dissertation.

Ruppin, A.: Syrien als Wirtschaftsgebiet. Berlin 1917, Kolonial-Wirtschaftliches Komitee. 8⁰. 418 S. Geh. 8 Mk., geb. 10 Mk.

Ružicka, Ernst: Das eherne Rentengesetz. Wien 1917, Manz-Verlag. gr. 8⁰. 125 S. Geh. 4 Kr.

Schiff, Emil: Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft. Tübingen 1916, J. C. B. Mohr. 8⁰. 28 S.

Schulz, Hermann: Die Wahl der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse. Berlin 1917, Julius Springer. 8⁰. 58 S. Geh. 1,60 Mk.

Schwiedland, Eugen: Die Gesamtheit und der Einzelne. 2 Vorlesungen. Wien u. Leipzig 1917, Manz-Verlag. 8⁰. 40 S. Geh.

Simmel, Georg: Der Krieg und die geistigen Entscheidungen. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8⁰. Geb. 1,50 Mk.

Sombart, Werner: Der moderne Kapitalismus. 2. Band, 1. Halbband. 2. Auflage. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. Lex. 585 S. Geh. 14 Mk., geb. 18 Mk.

Stolzer, Gustav: Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Wien u. Leipzig 1917, Franz Deuticke. 8⁰. 305 S. Geh. 5 Mk.

Sturm, August: Die deutsch-psychologische Grundlage des Rechts, insbesondere des Völkerrechts der Gegenwart als Gegenstand der Philosophie. Langensalza 1917, Wendt & Klauwell. 8⁰. 48 S. Geh. 0,80 Mk.

Szterenyi, Joseph: Ungarn und Deutschland. Jena 1917, Gustav Fischer. gr. 8⁰. 170 S. Geh. 4 Mk.

Tanzmann, Bruno: Denkschrift zur Begründung einer deutschen Volkshochschule. Hellerau-Dresden 1917, Wanderschriften-Zentrale. 8⁰. 93 S. Kart. 3 Mk.

Triepel, Heinrich: Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluß. Berlin 1917, Julius Springer. 8⁰. 41 S. Geh. 1,20 Mk.

Wagner: Der Friede und die von uns besetzten Länder. Darstellung ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zum Deutschen Reich. Oldenburg 1917, Gerh. Stalling. 8⁰. 16 S. Geh.

Wertheimer, Ludwig: Das Vertrags-Kriegsrecht des In- und Auslandes. Stuttgart 1917, Ferd. Enke. 8⁰. 76 S. Geh. 2,40 Mk.

Wolzendorff, Kurt: Vom deutschen Staat und seinem Recht. Leipzig 1917, Veit & Comp. gr. 8°. 114 S. Geh. 4,20 Mk., geb. 6 Mk.

Wu Chang: Chinesische Kreditvereinigung. (Berliner Dissertation.)

Zitelmann, Ernst: Das Schicksal Belgiens beim Friedensschluß. München u. Leipzig 1917, Duncker & Humblot. 8°. 94 S. Geh. 2 Mk.

6. Sonderabzüge

Fellner, Friedrich v.: Das Volkseinkommen Österreichs und Ungarns. (Statistische Monatsschrift, XXI. Jahrgang.) Manzscher Verlag. gr. 8°. 145 S. 6 K.

Holtz: Zur Verwaltungsreform in Preußen. (Verwaltungsarchiv, Band 25, Heft 5, Mai 1917.)

Schwerin, Friedrich von: Kriegeransiedlung vergangener Zeiten. (Deutsche Monatsschrift für Politik und Volkstum „Der Panther".) 97 S.

Sprickerhof, Albert: Mitteleuropäisch-türkische Eisenbahnen für den Kampf gegen England. („Technik und Wirtschaft", X. Jahrgang 1917, Heft I.)

